Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Enrico Weigelt

Bewähren sich Bewährungsstrafen?

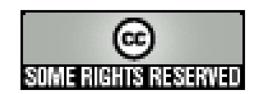
Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen



Universitätsverlag Göttingen

Enrico Weigelt

Bewähren sich Bewährungsstrafen?



erschienen als Band 6 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften" im Universitätsverlag Göttingen 2009

Enrico Weigelt

Bewähren sich Bewährungsstrafen?

Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 6



Universitätsverlag Göttingen
2009

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Anschrift des Autors
Enrico Weigelt
E-mail: eweigelt@jura.uni-goettingen.de

Satz und Layout: Enrico Weigelt

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-941875-17-3
ISSN: 1864-2136

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2008 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die das Thema der Arbeit betreffende Literatur wurde bis September 2008 berücksichtigt und ausgewertet. Die Analyse der der Untersuchung zu Grunde liegenden Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters erstreckt sich auf den Zeitraum 1994 bis 1998; ein aktuellerer vollständiger Registerjahrgang ist bisher zu Forschungszwecken nicht verfügbar. Amtliche Rechtspflegestatistiken konnten bis einschließlich Jahrgang 2006 herangezogen werden.

Genannt werden müssen an dieser Stelle die Personen, ohne die das Projekt „Promotion“ nicht zu bewältigen gewesen wäre: Ihnen allen gilt mein herzlichster Dank!

Zuvorderst zu nennen ist mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle. Als Hochschullehrer hat er mein besonderes Interesse für die Kriminalwissenschaften geweckt und es mir ermöglicht, bereits als Student und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seiner Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug tätig zu sein. So konnte ich schon früh vertiefte Einblicke in die Materie bekommen, er hat mich ermutigt, dass Promotionsvorhaben in Angriff zu nehmen und es mit großer Diskussionsbereitschaft und stets konstruktiver Kritik betreut und begleitet. Besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Axel Dessecker, der mir ebenfalls als freundlicher und aufgeschlossener Diskussionspartner zur Seite stand und das Zweitgutachten zügig erstellt hat. Herrn Prof. Dr. Uwe Murmann danke ich für die Übernahme des Vorsitzes in der mündlichen Doktorprüfung.

Den Kolleginnen und Kollegen an der Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug danke ich für die freundschaftliche und motivierende Unterstützung. In einem überaus angenehmen Arbeitsklima haben sie mit stets aufmunternden Wor-

ten, Rat und Tat zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Besonders hervorzuheben ist hierbei Frau Sabine Hohmann-Fricke: Ohne ihren fachlichen Beistand und ihre vielfältigen wie kompetenten Anregungen wäre ich insbesondere bei methodischen Fragestellungen so manches Mal verzweifelt.

Frau Karin Pohle danke ich dafür, dass sie meine Texte viele Male gelesen und hinsichtlich Rechtschreibung, Satzbau und Stringenz überprüft hat. Ich bin mir des Aufwandes durchaus bewusst. Den Herausgebern der Schriftenreihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften" danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit.

Ohne Anke, meine Familie und meine Freunde wäre ich nicht der, der ich bin. Dieser Beitrag ist nicht in Worte zu fassen. Danke!

Göttingen, September 2009 Enrico Weigelt

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Aufgelistet sind alle verwendeten Abkürzungen, soweit sie nicht allgemein gebräuchlich sind. Abgekürzte Zeitschriftentitel sind kursiv gedruckt.

a.A.	=	anderer Auffassung
a.F.	=	alte Fassung
Abb.	=	Abbildung
Abs.	=	Absatz
Abschn.	=	Abschnitt
Alt.	=	Alternative
Anm.	=	Anmerkung(en)
AO		Abgabenordnung
Art.	=	Artikel

AsylVfG	=	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	=	Auflage
ausg.	=	ausgesetzt(e)
AuslG	=	Ausländergesetz
AT	=	Allgemeiner Teil
Bd.	=	Band
BewHi	=	*Bewährungshilfe*
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	=	Bundeskriminalamt
BMI	=	Bundesministerium des Innern
BMJ	=	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	=	*Drucksache des Bundesrates*
BT	=	Besonderer Teil
BT-Drs.	=	*Drucksache des Deutschen Bundestages*
BtM	=	Betäubungsmittel
BtMG	=	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	*Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*
BZR	=	Bundeszentralregister
BZRG	=	Bundeszentralregistergesetz – Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
BZRVwV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters

ders.	=	derselbe
dies.	=	dieselbe
DRiZ	=	*Deutsche Richterzeitschrift*
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention
Fn.	=	Fußnote
f.	=	folgende
ff.	=	folgende
FS	=	Freiheitsstrafe, auch *Festschrift*
GA	=	*Goltdammers Archiv für Strafrecht*
GG	=	Grundgesetz
GS	=	Geldstrafe
h.M.	=	herrschende Meinung
Hrsg.	=	Herausgeber
i.d.F.	=	in der Fassung
JA	=	*Juristische Arbeitsblätter*
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	=	Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
Jg.	=	Jahrgang
JR	=	*Juristische Rundschau*
JS	=	Jugendstrafe
Jur. Diss.	=	Juristische Dissertation
JVA	=	Justizvollzugsanstalt
JZ	=	*Juristenzeitung*

Kap.	=	Kapitel
KOSIMA	=	Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und maschinenlesbaren Aufbereitung (von Bundeszentralregisterdaten)
KrimJ	=	*Kriminologisches Journal*
KrimZ	=	Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden
KritJ	=	Kritische Justiz
LG	=	Landgericht
LK	=	*Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*
MDR	=	*Monatsschrift für Deutsches Recht*
m.w.N.	=	mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	=	*Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*
n.F.	=	neue Fassung
NJ	=	*Neue Justiz*
NJW	=	*Neue Juristische Wochenschrift*
NK	=	*Neue Kriminologie*
Nr.	=	Nummer
NStZ	=	*Neue Zeitschrift für Strafrecht*
NStZ-RR	=	*Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report*
OLG	=	Oberlandesgericht
PKS	=	*Polizeiliche Kriminalstatistik*
PSB I	=	*Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung*
PSB II	=	*Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung*
RG	=	Reichsgericht
RGSt	=	*Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen*
Rn.	=	Randnummer

S/S	=	*Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar*
SK	=	*Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*
SPSS	=	Statistical Package for the Social Sciences
StA	=	Staatsanwaltschaft
StÄndG	=	Strafrechtsänderungsgesetz
StAS	=	Staatsanwaltschaftsstatistik
StatBA	=	Statistisches Bundesamt Wiesbaden
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
StRG	=	Strafrechtsreformgesetz
StV	=	*Strafverteidiger*
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	=	Strafvollzugsgesetz
StVS	=	*Strafverfolgungsstatistik*
Tab.	=	Tabelle
TKZ	=	Textkennziffer
TOA	=	Täter-Opfer-Ausgleich
wistra	=	*Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht*
WStG	=	Wehrstrafgesetz
ZfStrVo	=	*Zeitschrift für Strafvollzug*
ZJJ	=	*Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*
ZRP	=	*Zeitschrift für Rechtspolitik*
ZStV	=	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZStW	=	*Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*

Einleitung

1. Bewährungsstrafen – eine Eingrenzung

Die vorliegende Arbeit befasst sich aus empirischer Sicht mit Praxis und Erfolg von Bewährungsstrafen. Bevor die Fragestellung erläutert wird, erfolgen eingangs einige Begriffserläuterungen.

Einfacher ist zunächst die Klärung des verwendeten Begriffs Bewährungsstrafe; dieser ist im sprachlichen Allgemeingebrauch anerkannt und meint wohl immer den – zumindest teilweisen – probeweisen Verzicht auf die Vollstreckung einer durch richterliches Urteil angeordneten Sanktion. Unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen wird das an sich verhängte Strafübel einem Verurteilten[1] vorerst nicht bzw. nicht im vollen Umfang zugefügt, sondern die Strafe wird „zur Bewährung" ausgesetzt.

Nicht umfasst vom Begriff Bewährungs*strafe* sind damit jedenfalls die Möglichkeiten bedingter Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO bzw. §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 JGG. Hier kommt es (zumindest zunächst) gar nicht erst zu einer Verurteilung des Täters, sondern das Verfahren wird bereits zuvor unterbrochen. Bei leichteren Vergehen kann das Verfahren von der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht für eine bestimmte Zeitdauer vorläufig eingestellt, wenn die Erteilung von Auflagen und/oder Weisungen ausreicht, um das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Werden die Auflagen und/oder Weisungen erfüllt, so wird die Tat nicht wei-

[1] In der vorliegenden Arbeit wird grundsätzlich eine maskuline Personenbezeichnung verwendet; Personen weiblichen Geschlechts werden hiervon mit erfasst, soweit diese nicht durch besonderen Hinweis ausgenommen sind. Dies ist keine Absage an die Forderung, die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in der Sprache sichtbar zu machen, sondern dient hier dem besseren sprachlichen Verständnis. Zur Forderung nach einer geschlechtergerechten Sprache in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung vgl. BT-Drs. 12/1041, S. 1 ff.

ter verfolgt, andernfalls wird das Verfahren wieder aufgenommen. Mit der vorläufigen Einstellung ist also ein bedingtes Verfahrenshindernis verbunden, das sich durch Erfüllung der Pflichten in ein endgültiges umwandelt oder bei Nichterfüllung auferlegter und übernommener Pflichten entfällt.[2]

Endet das Strafverfahren dagegen mit einer Verurteilung des Täters, dann ermöglicht das deutsche Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen auch hier einen probeweisen *Straf*verzicht. In der Praxis am häufigsten ist dabei die *Strafaussetzung von Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach den §§ 56 ff. StGB bzw. von Jugendstrafen bis zu zwei Jahren nach den §§ 21 ff. JGG*. Das Gericht kann die Vollstreckung der im Urteil verhängten Freiheits- bzw. Jugendstrafe unter bestimmten Voraussetzungen „zur Bewährung" aussetzen, wenn der Verurteilte „sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und […] keine Straftaten mehr begehen wird" bzw. – nach dem JGG – „künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird."

Eine Modifikation der Strafaussetzung im Jugendstrafrecht stellt die sog. *„Vorbewährung"* dar. § 57 JGG ermöglicht eine spätere Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe im Beschlusswege, was im allgemeinen Strafrecht nicht möglich ist. Das Gericht spricht den Täter hiernach im Urteil zunächst schuldig und setzt eine bestimmte Jugendstrafe fest, eine etwaige Strafaussetzung kann dann, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, noch nachträglich erfolgen.

Ebenfalls unter die Bewährungsstrafen im weiteren Sinne lassen sich die *Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. §§ 59 ff. StGB*[3] sowie die *Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG*[4] fassen. Der wesentliche Unterschied zur Strafaussetzung nach §§ 56 StGB bzw. 21 JGG besteht darin, dass hier noch nicht zu einer bestimmten Strafe verurteilt wird. Der probeweise Strafverzicht bezieht sich vielmehr bereits auf die *Verurteilung* wogegen bei der Strafaussetzung nur auf die *Vollstreckung* der bereits verhängten Strafe bedingt verzichtet wird.[5] Hat ein nach Erwachsenenstrafrecht zu sanktionierender Täter also lediglich eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 59 StGB für das Gericht die Möglichkeit, ihn nur mit einem Schuldspruch zu verwarnen und sich die Verurteilung indessen vorzubehalten. Erst wenn sich der Täter innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewährt, wird er zu der bereits festgesetzten Geldstrafe verurteilt. Damit kann quasi auch die Geldstrafe im Urteil „zur Bewährung" ausgesetzt werden. Im Jugendstrafrecht besteht nach § 27 JGG die Möglichkeit, bei Zweifeln des Gerichts über das

---

[2] Vgl. *Meyer-Goßner*, § 153a Rn. 3.

[3] Rechtstechnisch handelt es sich auch hier nicht um eine Strafe sondern um eine eigene Sanktionsart, die selbstständig und gleichrangig neben den Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung steht, vgl. MK-*Groß*, Vor §§ 59 ff. Rn. 1 m.w.N.; Zum Ganzen auch *Scheel*, Die Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt, Jur. Diss. Göttingen 1997; *Neumeyer-Wagner*, Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Jur. Diss. Tübingen 1998.

[4] Auch insofern kann von einer eigenständigen Sanktion gesprochen werden, die zwischen den Zuchtmitteln und der Jugendstrafe als einzig echter Kriminalstrafe des JGG einzuordnen ist, vgl. *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 27-30 Rn. 1 m.w.N.

[5] Verwarnung mit Strafvorbehalt und Aussetzung der Verhängung orientieren sich damit eher an der anglo-amerikanischen *probation*, während die Vollstreckungsaussetzung an den belgisch-französischen *sursis* angelehnt ist. Siehe dazu auch den Rechtsvergleich im folgenden Kap. 1.

Vorliegen der für die Jugendstrafe erforderlichen schädlichen Neigungen[6] des Verurteilten bereits die Verhängung einer Jugendstrafe auszusetzen. Auch hier beschränkt sich das Gericht darauf, lediglich die Schuld des Täters festzustellen; auf eine konkrete Strafe wird aber im Gegensatz zu § 59 StGB erst erkannt, wenn sich herausstellt, dass, bezogen auf die im Schuldspruch festgestellte Tat, schädliche Neigungen beim Verurteilten tatsächlich vorgelegen haben und auch noch vorliegen. Die nun verhängte Jugendstrafe kann dann aber nach § 21 JGG erneut ausgesetzt werden.

Führen Freiheits- oder Jugendstrafe den Verurteilten direkt in den Strafvollzug, heißt das nicht, dass die ausgesprochene Strafe auch zwingend vollständig in der Strafanstalt verbüßt werden muss. Sowohl für Erwachsene als auch für nach Jugendstrafrecht sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende gibt es nach den §§ 57 ff. StGB bzw. 88 ff. JGG die Möglichkeit zur vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug durch Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Diese Möglichkeit ist selbst bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe durch § 57a StGB eröffnet. Letztlich bestehen auch (Rest-)Aussetzungsmöglichkeiten bei einigen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach den Regelungen der §§ 67b ff. StGB sowie bei einem Berufsverbot nach §§ 70, 70a StGB.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist indessen nur die Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen nach den §§ 56 ff. StGB bzw. §§ 21 ff. JGG[7]; alle anderen aufgezeigten Möglichkeiten des probeweisen Strafverzichts werden hingegen nicht weiter diskutiert. Das hat zum einen ganz pragmatische Gründe: Eine tiefgründig angelegte empirische Untersuchung muss sich zwangsläufig hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes beschränken.[8] Zum anderen ist eine Beschränkung aber auch aus empirischer Sicht opportun, spielen doch die Arten bedingter Verurteilung, wie sie das deutsche Strafrecht in § 59 StGB bzw. § 27 JGG vorsieht, in der Strafrechtspraxis gegenüber der Strafaussetzung nur eine untergeordnete Rolle.[9]

In der kriminologischen Diskussion sind im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auch die Begriffe „primäre Strafaussetzung", „bedingte" oder „ausgesetzte Strafe" anerkannt – diese sollen zur sprachlichen Erleichterung hier ebenfalls synonym gebraucht werden. Die Bezeichnung als „Strafe" darf allerdings nicht missverstanden werden: Bei der Strafaussetzung handelt es sich zumindest nach der gesetzlichen Konstruktion nicht um ein eigenständiges strafrechtliches Reaktionsmittel, sondern um eine unselbständige Modifikation[10] des Freiheitsentzuges. Das Gericht soll in einem

6 Hierzu etwa *Ostendorf*, § 17 Rn. 3.

7 Auch die Möglichkeit der gnadenweisen Aussetzung oder des Erlasses von Strafen bleibt hier unberücksichtigt.

8 Die hier gewählte Untersuchungsanlage – siehe dazu Kap. 3 – wäre im Übrigen auch nicht geeignet, die §§ 59 StGB und 27 JGG empirisch zu analysieren. Ein weiterer bedeutsamer Unterschied zur Strafaussetzung ist nämlich in der registerrechtlichen Behandlung im Falle einer Bewährung zu sehen: Die Eintragungen in das Bundeszentral- und Erziehungsregister, welches vorliegend die Datengrundlage liefert, werden im Falle der Bewährung sofort entfernt; vgl. §§ 12 Abs. 2 S. 2 bzw. 13 Abs. 2, S. 2 BZRG.

9 So auch für § 59 StGB: MK-*Groß*, Vor §§ 59 ff. Rn. 5; *Meier*, 2001, S. 57; *Neumayer-Wagner*, 1998, S. 74; *Scheel*, 1997, S. 78; für § 27 JGG: *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 27-30 Rn. 5.

10 BGHSt 31, 25 (28); *Lackner/Kühl*, § 56 Rn. 2.

ersten Schritt auf die verwirkte Freiheits- oder Jugendstrafe in ihrer konkreten Strafhöhe erkennen und erst in einem zweiten Schritt über eine etwaige Strafaussetzung der Vollstreckung dieses Freiheitsentzuges beschließen. Vom kriminologischen und kriminalpolitischen Standpunkt aus ist ein gewisser eigenständiger Charakter der Bewährungsstrafe freilich nicht zu verkennen, dies insbesondere im Hinblick auf die Wirkung gegenüber dem Verurteilten als Alternative zum Freiheitsentzug und wegen der Möglichkeit, die Strafaussetzung mit schuldahndenden Auflagen und zusätzlichen Weisungen zu verbinden.[11] Dieser dogmatische Blickwinkel soll indessen hier nur am Rande interessieren.

Gleichermaßen nur am Rande sollen hier die konkreten Voraussetzungen des Rechtsinstituts interessieren. Über diese herrscht heute wohl weitgehende Einigkeit, so dass der weiterführende wissenschaftliche Klärungsbedarf gering scheint. Die Rechtsprechung ist mittlerweile gefestigt, sowohl was die Anforderungen an die Aussetzungssetzungsprognose[12] als auch an die konkreten Anforderungen im Zusammenhang mit der „Umständeklausel" im Bereich der Strafaussetzung von Freiheitsstrafen über einem Jahr[13] betrifft. Zu den zuletzt noch differenziert vertretenen Auffassungen zu den Widerrufsvoraussetzungen und den damit verbundenen Anforderungen[14] wurden jüngst von *Wita*[15] und *Wohlthat*[16] zwei beachtenswerte Dissertationen veröffentlicht. Ausdrücklich hingewiesen sei zudem auf die neueren Arbeiten von *Meyer-Reil*[17] aus dem Jahr 2006 zur historischen Entwicklung der Strafaussetzungsnormen, von *Böttner*[18] aus dem Jahr 2004 zur Bewährungshilfe, sowie von *Trapp*[19] aus dem Jahr 2003 zur Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen während der Bewährungszeit. Die vorliegende Studie kann sich auf einen allgemeinen Überblick über den Untersuchungsgegenstand beschränken; dieser soll in erster Linie zum besseren Verständnis der folgenden empirischen Ausführungen beitragen.

---

[11] Zum eigenständigen Sanktionscharakter vgl. auch SK-*Horn*, § 56, Rn. 2; *Jescheck /Weigend*, 1996, S. 79; *Kaiser*, 1996, S. 1003; für § 21 JGG: *Ostendorf*, Grdl. z. 21-26a Rn. 3.

[12] Siehe dazu den Überblick in Kap. 1, Abschn. 2.1.1; Vgl. zudem die Dissertation von *Herre*, Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1997.

[13] Siehe dazu den Überblick in Kap. 1, Abschn. 2.1.3.

[14] Siehe dazu den Überblick in Kap. 1, Abschn. 2.5.

[15] *Wita*, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vor Aburteilung der Anschlusstat, Jur. Diss. Bochum 2006.

[16] *Wohlthat*, Zeitliche Grenzen des Widerrufs der Strafaussetzung, Jur. Diss. Münster 2006.

[17] *Meyer-Reil*, Strafaussetzung zur Bewährung - Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, Jur. Diss. Hagen 2005.

[18] *Böttner*, Der Rollenkonflikt der Bewährungshilfe in Theorie und Praxis, Jur. Diss. Kiel 2004.

[19] *Trapp*, Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung, Jur. Diss. Tübingen 2003.

2. Zur Praxis der Bewährungsstrafe

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der praktischen Anwendung und dem Erfolg von Bewährungsstrafen, ist also empirischer Art. Im Blickpunkt steht dabei zunächst die gerichtliche *Sanktionspraxis*. Diese wird vorliegend deskriptiv anhand eines Verurteiltenjahrgangs untersucht.

Nun könnte man meinen, eine solche Praxisanalyse ist nicht neu und deswegen kaum von wissenschaftlichem Interesse. Schließlich liefern zwei periodisch erscheinende Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes, namentlich die Strafverfolgungs-[20] und die Bewährungshilfestatistik[21], seit Jahrzehnten Daten über die gerichtliche Sanktionsanwendung und Bewährungshilfeunterstellungen, welche dann auch in regelmäßigen Abständen von der kriminologischen Wissenschaft und der Kriminalpolitik aufgenommen, aufbereitet und kommentiert werden.[22] Danach ist die Strafaussetzung zur Bewährung nach der Geldstrafe die zweithäufigste Sanktion im allgemeinen Strafrecht; rund zwei Drittel aller von den Strafgerichten verhängten Freiheitsstrafen werden ausgesetzt. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse gelten die Regelungen der Strafaussetzung in der Praxis als allgemein bewährt.[23]

Jedoch stoßen die vorhandenen statistischen Erhebungen und die darauf beruhenden Erkenntnisse schon aufgrund ihrer Konzeption[24] an gewisse Grenzen, welche die Betrachtung gewichtiger Teilaspekte der Bewährungsstrafe unmöglich machen. Hierbei ist insbesondere zu bemängeln, dass es auch gut zwanzig Jahre nach der deutschen Einheit bisher nicht gelungen ist, ein einheitliches Bild über die Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis für Gesamtdeutschland zu geben: Da bis zuletzt nicht alle der fünf neuen Bundesländer statistische Erhebungen über die Straf- und Unterstellungspraxis durchgeführt haben, konnten in den Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes bislang nur Daten für die alten Bundesländer und Gesamtberlin ausgewiesen werden.[25]

---

20 *StatBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 3 (im Folgenden *StVS)*.

21 Fachserie 10, Reihe 5; im Folgenden *Bewährungshilfestatistik*.

22 Beispielhaft zu nennen sind die vom Bundesministerium der Justiz zuletzt im Jahr 2005 in 4. Auflage herausgegebene Broschüre „Strafrechtspflege in Deutschland" von *Jehle* und das im Internet veröffentlichte Konstanzer Inventar Sanktionsforschung von *Heinz* (2007), einzusehen unter www.uni-konstanz.de/rtf/kis. Auch die beiden bisher erschienenen Periodischen Sicherheitsberichte (im Folgenden *PSB I* und *PSB II*), hrsg. von den Bundesministerien des Innern und der Justiz, greifen auf diese Daten zurück, vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 341 ff. und *dies.*, PSB II, S. 549 ff.

23 So bereits *Spieß*, MschrKrim 1981, S. 296; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 406; *dies.*, PSB II, S. 605.

24 Zur Konzeption der StVS vgl. *Brings,* BewHi 2005, S. 67 ff.

25 Vgl. dazu *StatBA (Hrsg.),* StVS 2006, S. 10. Die Bewährungshilfestatistik kann zudem seit 1992 keine Angaben mehr für Hamburg machen, da dort keine statistische Erfassung mehr stattfindet, vgl. dazu *StatBA (Hrsg.)*, Bewährungshilfestatistik 2006, S. 6. Dies könnte sich freilich für die Zukunft ändern.

Zudem führt das kategorisierte Datenerfassungskonzept der beiden Statistiken dazu, dass etwa hinsichtlich der konkreten Strafdauer nur grobe bzw. keine Erfahrungswerte existieren. Die Tabellendarstellungen beider Statistiken erlauben darüber hinaus kaum Analysen der Beziehungen zwischen der Strafaussetzung bzw. Unterstellung und persönlichen Variablen der Verurteilten wie dem Alter, der Nationalität und insbesondere der Vorstrafenbelastung.[26]

Zahlen über die *jährlich* im Rahmen der Strafaussetzung *angeordneten Bewährungshilfeunterstellungen* werden überhaupt nicht erhoben. Zwar wird allgemein angenommen, dass stets nur ein Teil der Aussetzungen mit einer Unterstellung verbunden wird, wie hoch dieser Anteil aber genau ist, ist unbekannt. Der *Erste Periodische Sicherheitsbericht* der Bundesregierung konstatiert in Anbetracht der stetig ansteigenden Bestandszahlen aus der Bewährungshilfestatistik, dass der Unterstellungsanteil bedeutsam sein muss; er fordert daher zu Recht, die Strafrechtspflegestatistik künftig dahin gehend zu erweitern, dass eine Analyse der Bewährungsstrafen insgesamt möglich wird.[27]

Hier setzt die vorliegende Untersuchung an: Unter Rückgriff auf Daten des Bundeszentralregisters[28] ist es erstmals möglich, Einblicke in bisher unbekannte Aspekte der bundesweiten Sanktionspraxis von Bewährungsstrafen zu bekommen. Durch diese neuen empirischen Erkenntnisse kann ein exakteres Bild der Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis gezeichnet werden. Dabei finden soziodemografische Faktoren (Alter, Geschlecht und Nationalität), das zur Verurteilung gelangte Deliktsfeld und die Vorstrafenbelastung der Verurteilten besondere Berücksichtigung.

3. Zum Erfolg der Bewährungsstrafe

Etwas komplizierter ist die Bewertung des Erfolgs der Strafaussetzung. Hierzu muss man sich zunächst die heutige Aufgabe des Strafrechts vor Augen halten, die darin besteht, den Bürgern ein freies und friedliches Zusammenleben unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu sichern.[29] Das Strafrecht sorgt für Rechtsgüterschutz, indem es unerwünschte oder gar schädigende Verhaltensweisen mit Strafe bedroht. Auf welche Weise die einzelne Strafe indessen wirken soll, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist damit noch nicht entschieden – vielmehr rückt hier die Frage nach den Strafzwecken in den Blickpunkt.[30]

---

[26] Diese sind nur für die Verurteilten bzw. Unterstellten insgesamt ausgewiesen. Allerdings existieren seit einiger Zeit bei den Forschungsdatenzentren der Länder unaufbereitete Rohdaten, die weitergehenden Auswertungsmöglichkeiten zugänglich sind; vgl. dazu *www.forschungsdatenzentrum.de*. Die kategorisierte Datenerhebung setzt aber auch hier den Möglichkeiten der Auswertung enge Grenzen.

[27] Vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 406.

[28] Zur Konzeption und Datenerfassung siehe unter Kap. 3.

[29] Vgl. *Roxin*, 2006, S. 16.

[30] *Roxin*, 2006, S. 70.

3.1 Strafzwecke

Die Frage nach dem Erfolg des Strafrechts stellt sich nämlich nur, wenn man mit dem Strafen präventive Zwecke verfolgt. Dem in Deutschland noch bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts hinein vorherrschenden Schuldstrafrecht konnten und durften die Folgen der Bestrafung daher gleichgültig sein.[31] Dem früheren Schuldstrafrecht lag die Vergeltungsidee zu Grunde; hinter ihr stand das alte Talionsprinzip[32]: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Die Bestrafung diente ausschließlich dazu, dass durch Auferlegung eines Übels die Schuld des Täters in gerechter Weise ausgeglichen wurde. Der Vergeltungsidee waren Gedanken einer bedingten Sanktionierung damit selbstverständlich auch vollkommen fremd.

Heute indessen lässt sich der Zweck des Strafens nicht mehr allein mit dem Vergeltungsgedanken begründen. Vielmehr prägt die *Vereinigungstheorie*[33], die Vergeltung, Spezial- und Generalprävention als nebeneinander zu verfolgende Strafzwecke ansieht, das geltende Recht. Zwar hat es der Gesetzgeber bewusst vermieden, die Strafzwecke gesetzlich zu definieren; das Gesetz lässt aber Rückschlüsse zu, wenn man die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Strafzumessung betrachtet.[34] So statuiert § 46 Abs. 1 StGB zwar die *Schuld als Grundlage* der Strafe, Satz 2 schreibt aber zugleich vor, dass die Wirkungen für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Hier zeigt sich eine *spezialpräventive Zielsetzung* des heutigen Strafens, die auf die Erkenntnis zurück geht, dass sich der Vollzug von Freiheitsstrafen auch negativ auf das weitere Sozialverhalten des Verurteilten auswirken konnte.[35] Bei der Spezialprävention geht es darum, durch den unmittelbaren Zugriff den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten; sie dient der Sicherung der Allgemeinheit durch Verwahrung oder Abschreckung der Täter sowie durch Besserung/Resozialisierung.[36] Als weiteren wesentlichen Gesichtspunkt der Strafzumessung nennt das Gesetz die Verteidigung der Rechtsordnung, vgl. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sie ist Ausdruck eines *generalpräventiven Gedankens*. Hiernach hat die Strafe auch die Aufgabe, die durch die Tat verletzte Ordnung des Rechts durchzusetzen und künftigen Verletzungen vorzubeugen.[37] Durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung der Strafe soll die Allgemeinheit zudem von (weiteren) Straftaten abgehalten werden.[38]

---

[31] So auch *Heinz*, 2004, S. 16.
[32] Hierzu *Ebert*, 1991, S. 249 ff.
[33] Siehe hierzu statt vieler: *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 75 ff.
[34] Vgl. *Fischer*, § 46 Rn. 2.
[35] Der spezialpräventive Gedanke wurde maßgeblich beeinflusst durch den Ende des 19. Jh. Stärker werdenden Einfluss der sog. soziologischen Strafrechtsschule und ihren Wortführer und Begründer *Franz v. Liszt*; vgl. hierzu etwa *Roxin*, 2006, S. 74 f.
[36] Vgl. *Streng*, 2002, S. 16.
[37] Vgl. *Fischer*, § 46 Rn. 9, 10.
[38] *Meier*, 2001, S. 22.

Auch die Rechtsprechung folgt der Vereinigungstheorie[39]. Das Bundesverfassungsgericht stellt dementsprechend klar, dass es allgemeine Aufgabe des Strafrechts ist, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen – Aspekte einer angemessenen Sanktionierung sind deshalb Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht.[40] Der Bundesgerichtshof hat innerhalb der schon und noch schuldangemessenen Strafe Spielräume für die Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Erwägungen bei der Strafzumessung eröffnet.[41]

3.2 Spezialpräventive Wirkung als Erfolgsmaßstab

Bei der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen hat der Gesetzgeber spezialpräventive Gesichtspunkte besonders deutlich hervorgehoben: Das Gericht soll die Strafe nur dann zur Bewährung aussetzen, „wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird" (§ 56 Abs. 1 StGB) bzw. „wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs [...] künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird" (§ 21 Abs. 1 JGG). Bei dieser Entscheidung sind u.a. „die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung [...] zu erwarten sind". Damit geht es gewissermaßen um eine Wirk- oder Interventionsprognose in Hinblick darauf, ob es mit der Strafaussetzung – zumeist in Verbindung mit Auflagen und/oder Weisungen – gelingt, den Verurteilten auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzuges zu einem weiteren straffreien Leben anzuleiten.

Weil damit oberstes Ziel der Strafaussetzung die weitere Straflosigkeit[42] der verurteilten Person ist, muss sich das Rechtsinstitut im Rahmen einer Erfolgsanalyse daran messen lassen, in welchem Maße es im Sinne der Legalbewährung erfolgreich ist bzw. es Misserfolge in Form von erneuten Straftaten „produziert". Der *Erfolg der Strafaussetzung* sollte sich demnach an der *Rückfälligkeit der Verurteilten* orientieren.[43]

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, welche Qualität etwaige erneute Straftaten haben müssen, um als Misserfolg gewertet zu werden. Die weiteste Möglichkeit wäre sicher, jede erneute strafrechtlich missbilligte Handlung, einschließlich der Dunkelfeldtaten, als Rückfall und damit Misserfolg zu werten. Indessen stellt sich hier die Frage nach der Erkenntnismöglichkeit derartiger Taten. Weil die Erfassung derartiger Taten aufwendige Dunkelfelduntersuchungen voraussetzen würde, scheidet diese Möglichkeit schon aus verfahrensökonomischen Gründen aus. Im Übrigen erscheint es inkonsequent, bei Straffälligen das justiziell festgestellte Delikt als Ausgangspunkt zu neh-

[39] Vgl. etwa die Nachweise bei *Heinz*, 2004, S. 18 (Fn.13).

[40] Vgl. BVerfGE 45, 187, 253 f.

[41] Die sog. Spielraumtheorie; vgl. BGHSt 7, 32; 20, 264; 24, 133; NStZ 1982, 464; NStZ 1993, 584.

[42] Losgelöst von der Frage, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit hinsichtlich künftiger Straflosigkeit zu verlangen ist, um eine Strafaussetzung rechtfertigen zu können; zu diesen prognostischen Erwägungen siehe unten Kap. 1, Abschn. 2.1.1.

[43] So geschehen auch bei den meisten bisherigen Studien zum Erfolg strafrechtlicher Sanktionierung; einen Überblick gibt *Hartung*, 1981, S. 52 ff; speziell zu Bewährungsstrafen siehe auch die Zusammenstellung in Kap. 2.

men und im Rückfallzeitraum darüber hinaus auch Dunkelfeldtaten zu erfassen.[44] Mit demselben Argument wird man auch lediglich polizeilich festgestellt Taten als Rückfall ausschließen müssen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen keineswegs tatsächlich um Straftaten gehandelt haben muss. Es ist daher ratsam, sich zumindest auf justiziell festgestellte Delikte zu beschränken.

Freilich sind darüber hinaus weitere Einschränkungen denkbar. So stellt sich insbesondere die Frage, ob man als Misserfolg der Bewährungsstrafe jede erneute Registrierung definiert oder aber man nach dem Grad der Verurteilung oder dem begangenen Delikt unterscheidet.[45] Es scheint durchaus erwägenswert, eine erneute Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer bloßen jugendrechtlichen Weisung nicht als Misserfolg zu werten, weil die verurteilte Person es immerhin geschafft hat, die Qualität der erneuten Straftat zu mindern. Auch eine Erfolgsbeurteilung in Abhängigkeit vom Deliktstypus der erneuten Strafe könnte mitunter angezeigt sein: So liegt es zumindest nahe, nur auf einschlägige Rückfalltaten abzustellen und unspezifische Straftaten, etwa Verkehrstaten bei ursprünglich wegen Diebstahls Verurteilten, nicht zu berücksichtigen. In der Vergangenheit gab es daher nicht wenige Untersuchungen, die sog. Bagatelldelikte gänzlich aus der Misserfolgsbetrachtung ausklammerten.[46] Darüber hinaus wurden in weiteren zahlreichen Legalbewährungsstudien die Probanden bestimmten Rückfallgruppen zugeordnet, um damit Kriterien der Tatschwere, der Deliktsart und Strafart gleichermaßen zu berücksichtigen.[47]

Diese Beschränkungen laufen indessen der spezialpräventiven Ausrichtung des Strafrechts im Allgemeinen und der Bewährungsstrafe im Besonderen entgegen: Das gesetzlich formulierte Ziel ist die Verhinderung jeglicher erneuter Straftaten! Deshalb muss jede erneute Verurteilung als Misserfolg gewertet werden – allenfalls innerhalb dieser Misserfolgsfälle ist eine weitere Unterteilung oder Abstufung denkbar.[48]

3.3 Generalpräventive Wirkung als Erfolgsmaßstab

Als Erfolgskriterium unberücksichtigt bleibt die generalpräventive Wirkung; diese soll und kann mit der vorliegenden Untersuchungsanlage nicht bewertet werden. Ohnehin hat die bisherige kriminologische Sanktionsforschung[49] gezeigt, dass der generalpräventive Einfluss des Strafens sehr begrenzt ist. Hinsichtlich der Abschreckung konnte festgestellt werden, dass der Einfluss von Art und objektiver Schwere einer zu erwartenden Sanktion auf die (Nicht-)Begehung von Straftaten nahezu bedeutungslos ist; unter den Strafvariablen geht lediglich vom Entdeckungsrisiko sowie von der subjektiv empfundenen Strafschwere ein gewisser Abschreckungseffekt aus.[50] Die positive Seite der Generalprävention, also die Bedeutung der Strafe für das allgemeine Vertrauen in

---

44 So auch *Jehle*, 2003, S. 395.

45 Zu dieser Problematik auch *Heinz*, 2004, S. 15.

46 Einen Überblick gibt *Hartung*, 1981, S. 61 f.

47 In diesem Zusammenhang spricht *Hartung* auch von einem sog. „Göttinger-" bzw. „Hamburger Misserfolgsbegriff"; vgl. *dies.*, 1981, S. 62 ff., 69 ff.

48 Freilich muss man bei der Bewertung berücksichtigen, dass Straffälligkeit auch in der bisher nicht auffällig gewordenen Bevölkerung kein seltenes Ereignis ist.

49 Eine Zusammenstellung findet sich bei *Meier*, 2001, S. 28; weiter auch bei *Schöch*, 1992, S. 246 ff.

50 *Ders.*, 2002, S. 28.

die Gültigkeit der Normen und die Durchsetzungskraft des Rechts, entzieht sich weitgehend der empirischen Überprüfung: Hochkomplexe Vorgänge wie die Bildung von Vertrauen oder gar die Entwicklung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins werden durch so viele Determinanten beeinflusst, dass der Anteil einzelner Faktoren wie der Strafe nicht mehr isolierbar und damit nicht mehr messbar ist.[51]

3.4 Straferlass und Widerruf als Erfolgsmaßstab

Über die bloße Rückfälligkeit hinaus lässt sich der Erfolg von Bewährungsstrafen – im Gegensatz zu den übrigen Sanktionen – an dem weiteren Kriterium eines Widerrufs bzw. des Straferlasses festmachen.[52] Wenn nämlich der Verurteilte durch eine erneute Straftat zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zu Grunde lag, nicht erfüllt hat, kann das Gericht die Aussetzung widerrufen, ebenso wenn gegen erteilte Auflagen und Weisungen gröblich oder beharrlich verstoßen wird (§ 56f StGB bzw. § 26 JGG). Erfolgt kein Widerruf, wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen (§ 56g StGB bzw. § 26a JGG). *Hartung* spricht in diesem Zusammenhang vom „Bewährungszeiterfolg".[53] Da ein Widerruf aus unterschiedlichen Gründen erfolgen kann, ist indessen auch hier bei einer Erfolgsanalyse durch eine Interpretation von Widerrufsquoten Vorsicht geboten.[54] Dabei ist vor allem zu beachten, dass erneute Straftaten, aber auch Auflagen- und Weisungsverstoße zwar zum Widerruf führen können, dies aber nicht zwangsläufig müssen. Die Einstellung der mit dem Widerrufsprobanden befassten Gerichte und auch das etwaige Engagement eines Bewährungshelfers spielen hierbei eine nicht unwesentliche Rolle.

Die vorliegende Arbeit untersucht auch dieses Merkmal und geht dabei der Frage nach, in wie vielen Fällen es zu einem Widerruf der Strafaussetzung kommt und welchen Einfluss in diesem Zusammenhang ein etwaiger Rückfall, das Alter, das Geschlecht, die Nationalität und die Vorstrafenbelastung des Verurteilten haben.

3.5 Weitere denkbare Erfolgsfaktoren

Fraglich ist, ob auch weitere denkbare Erfolgskriterien Berücksichtigung finden müssen. Zu diskutieren ist, ob nicht neben dem Kriterium der Legalbewährung auch eine sog. *„Lebensbewährung"* verlangt werden kann. Derartige Überlegungen scheinen zumindest dann gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass im Zusammenhang mit der Strafaussetzung oftmals auch die Erfüllung von Auflagen und/oder Weisungen verlangt wird, welche die Lebensführung des Verurteilten beeinflussen sollen. Dementsprechend könnte es vielleicht sinnvoll sein, den Erfolg der Bewährungsstrafe auch anhand des Verhaltens des Verurteilten im *Arbeits- und Sozialbereich* zu beurteilen.[55] Doch abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine Operationalisierung entsprechen-

---

[51] *Ders.*, S. 29 f. m.w.N; Siehe auch die Nachweise bei *Streng*, 2002, S. 55 f.

[52] So auch *Göppinger*, 2008, S. 698 f.; *Kerner*, BewHi 1977, S. 292; *Spieß*, MschrKrim 1981, S. 296; *Hermann*, MschrKrim 1983, S. 267.

[53] *Hartung*, 1981, S. 87 ff.

[54] So schon *Heinz*, 1977, S. 306; *Hartung*, 1981, S. 87.

[55] So auch *Hartung*, 1981, S. 54, mit Erläuterung diesbezüglicher Studien auf S. 76 ff.

der Kriterien mit sich brächte, wären wohl auch die Anforderungen an die Wirksamkeit des Strafrechts im Allgemeinen und die Wirkungen der einzelnen Strafe im Besonderen deutlich überspannt. Soziale Problemlagen werden sich mit den Mitteln des Strafrechts nicht lösen lassen, weshalb von der Formulierung derartiger Erfolgskriterien Abstand zu nehmen ist.

4. Zweck der Untersuchung

Die empirische Erforschung von Praxis und Erfolg strafrechtlicher Sanktionierung ist kein Selbstzweck, sie ist vielmehr notwendig, um die Reaktion auf kriminelles Verhalten und deren Auswirkungen allgemein sichtbar zu machen. Der Gesetzgeber bedarf für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik zuverlässiger Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits [...], um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.[56] Das Wissen über die Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen birgt dabei eine wichtige Indikatorfunktion: Die Legalbewährung gilt als Gütekriterium für Behandlungen im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung und damit auch als *ein* Kriterium für die Zweckmäßigkeit der entsprechenden strafrechtlichen Vorschriften.[57]

Und auch die Gesellschaft muss ein Interesse an der Bereitstellung derlei empirischer Informationen haben, denn nur durch diese Kenntnisse ist ihr eine zuverlässige demokratische Kontrolle des strafrechtlichen Systems möglich. Dies gilt noch verstärkt in Zeiten, in denen die Gesellschaft weniger bereit scheint, Risiken zugunsten von Wiedereingliederungschancen von Straftätern in Kauf zu nehmen[58], die Medien zunehmend die gesellschaftliche und politische Wahrnehmung von Kriminalität beeinflussen und eine populistische „Kriminalpolitik der rauchenden Colts“[59] die Erwartung weckt, nur durch mehr Härte weiteren Straftaten vorbeugen zu können.

Und nicht zuletzt benötigt auch die Strafrechtspraxis selbst empirische Daten, um das eigene Handeln und dessen Erfolg oder Misserfolg besser beurteilen zu können. Ohne die Möglichkeit empirischer Kontrolle ist ein Strafsystem vergleichbar mit einer „Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder Verlustes arbeitet.“[60] Die vorliegende Untersuchung möchte einen Beitrag zu einer notwendigen Evaluierung des Sanktionensystems leisten.

---

[56] So die *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB I, S. 599 und *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB II, S. 6.

[57] Vgl. *Blath*, 2004, S. 136, Hervorhebungen im Original.

[58] So auch *Jehle*, BewHi 2003, S. 45.

[59] *Pfeiffer*, FAZ v. 5.3.2004.

[60] *Glaser*, 1964, S. 16: „As a consequence, prisons must operate like businesses without book-keeping, in blissful ignorance of the extent of their profit or loss“. Übersetzung in ähnlichem Zusammenhang auch bei *Höfer*, 1977, S.13; *Hartung*, 1981, S. 1; *Albrecht*, 1982, S. 2; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 442.

Kapitel 1: Normativer Überblick

1. Normentstehung[61]

Die Bewährungsstrafe – deren Idee auf den belgisch-französischen „sursis“-System, aber auch auf Teile der dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammenden „probation“ zurückgeht – wurde in Deutschland erstmals normativ durch das Reichsjugendgerichtsgesetz[62] von 1923 als Strafaussetzung auf Probe (§ 10 RJGG 1923) geregelt, dann aber 1943 zunächst wieder abgeschafft, weil nach der nationalsozialistischen Ideologie „für die Strafaussetzung auf Wohlverhalten kein Raum“[63] sein sollte.

Erst zehn Jahre später, 1953, wurden die Vorschriften über die Strafaussetzung durch die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes[64] erneut in das Jugendstrafrecht eingeführt und durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz[65] auch in das allgemeine Strafrecht aufgenommen. Für Erwachsene waren zunächst nur Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten, für nach Jugendstrafrecht Verurteilte bis zu einem Jahr aussetzungsfähig.

Die Strafrechtsreformgesetze von 1969[66] weiteten den Anwendungsbereich der Strafaussetzung durch die Anhebung der Grenze grundsätzlich aussetzungsfähiger Strafen bei Erwachsenen auf ein Jahr, in besonderen Ausnahmefällen auf zwei Jahre aus. Die Strafaussetzungsregelungen wurden in den §§ 56 ff. StGB festgeschrieben.

---

61 Zur gesetzlichen Entwicklung hat *Meyer-Reil*, 2006, ein umfassendes Werk veröffentlicht – unter Verweisung darauf soll die Entwicklungsgeschichte hier daher nur in ihren wesentlichen Eckpunkten skizziert werden. Vgl. zudem die Dissertation von *Rohnfelder*, 1974, S. 24 ff. sowie *Dünkel*, ZStW 1983, S. 1039 ff. Zur Entwicklung im Jugendstrafrecht siehe *Westphal*, 1994, S. 29 ff.

62 RGBl. I 1923, S. 135.

63 vgl. *Peters*, 1944, § 5 Anm. 5.

64 BGBl. I, S. 751.

65 BGBl. I, S. 735.

66 1. StRG v. 25.06.1969, BGBl. I, S. 645 und 2. StRG v. 04.07.1969, BGBl. I, S. 717.

Auch im Jugendstrafrecht konnte durch den neu gefassten § 21 Abs. 2 JGG nunmehr Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden.

Mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz[67] im Jahr 1986 erhielt die sog. „Umständeklausel" in § 56 Abs. 2 StGB ihre heutige Fassung. Der Gesetzgeber reagierte damit auf eine extensivere gerichtliche Aussetzungspraxis und eine sich wandelnde obergerichtliche Rechtsprechung[68] bei Freiheitsstrafen über einem Jahr. Im Jugendstrafrecht brachte das 1. JGG-Änderungsgesetz im Jahr 1990 mit der Neufassung des § 21 Abs. 2 JGG Erleichterungen bei der Aussetzung von Jugendstrafen im Bereich von ein bis zwei Jahren.[69]

Kleinere Änderungen brachten noch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz" im Jahr 1994[70] sowie jüngst das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung" im Jahr 2007.[71]

2. Heutige gesetzliche Ausgestaltung

2.1 Strafaussetzung von Freiheitsstrafen

Nach dem § 56 Abs. 1 StGB in der nunmehr aktuellen Fassung setzt das Gericht bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr „die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind." Das Gericht kann auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (§ 56 Abs. 2 StGB) und diese damit rechtfertigen. Namentlich ist bei dieser Entscheidung auch das Bemühen des Verurteilten zu berücksichtigen, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.

[67] BGBl. I, S. 393; In diesem Zusammenhang siehe auch *Dölling*, NJW 1987, S. 1041 ff.

[68] Hierzu unten mehr.

[69] Zur Bedeutung dieser Änderungen gehen die Meinungen im Schrifttum auseinander: Nach Ansicht einiger wird die Aussetzung nun auch von Strafen über einem Jahr als obligatorisch angesehen, andere meinen, zumindest das Regel-Ausnahme-Verhältnis in diesem Bereich sei umgekehrt worden; Vgl. dazu *Westphal*, 1994, S. 50 f., 234 ff.

[70] BGBl. 1994, S. 3186; Konkretisierung im Zusammenhang mit der Umständeklausel in § 56 Abs. 2 StGB sowie die Neufassung des § 56b Abs. 2 StGB.

[71] BGBl. 2007, S. 513; Sprachliche Überarbeitung der §§ 56c bis 56f StGB hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Sprache.

Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren sind damit generell aussetzungsfähig, bei Strafen über zwei Jahren ist – im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen im Ausland[72] – die Aussetzung ausgeschlossen.[73] Die Aussetzung muss sich dabei stets auf die gesamte Strafdauer beziehen; die Aussetzung nur eines Teils der Strafe bereits im Urteil ist unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 1).[74] Hier bleibt nur die Möglichkeit der späteren Restaussetzung nach § 57 StGB.

2.1.1 Günstige Prognose als Voraussetzung

Für eine Strafaussetzung erforderlich ist stets die *Erwartung* an den Verurteilten, künftig ein *Leben ohne Straftaten* zu führen. Es bedarf mithin einer günstigen Kriminalprognose. Die Prognoseklausel in § 56 Abs. 1 unterteilt sich in drei kategorial zu unterscheidende Aspekte: Einmal geht es darum, worauf sich die Prognose überhaupt zu beziehen hat, zweitens, wie sicher die günstige Prognose sein muss (d.h. welcher Erwartungsgrad verlangt wird/Wahrscheinlichkeitsgrad) und schließlich, welche Kriterien bei der Prognosefindung zu berücksichtigen sind.[75]

2.1.1.1 Prognoseverfahren

Hinsichtlich des ersten Punkts dürfte feststehen, dass es lediglich um eine *Prognose über das künftige Legalverhalten* des Täters im strafrechtlich geschützten Normbereich – eine Legalprognose – gehen kann. Kern der günstigen Prognose ist die Erwartung, dass der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird.[76] Es bedarf also nicht etwa einer positiven Bewertung des künftigen sonstigen Sozialverhaltens[77] oder gar eines allgemeinen Wohlverhaltens[78] des Verurteilten. Eine strikte Trennung zwischen diesen Bereichen wird bei der konkreten Prognosestellung freilich kaum möglich sein; dem Sozialverhalten kommt somit als Prognosebasis zumindest eine indizielle Bedeutung zu.[79]

---

72 In *Belgien* und *Portugal* können Strafen bis zu drei Jahren ausgesetzt werden, in *Frankreich* sogar bis zu fünf Jahren. Auch in *Japan* und *China* liegt die Aussetzungsobergrenze bei drei Jahren. In Ländern die das System der probation verwenden – etwa einige Bundesstaaten der *USA*, *England* und *Wales*, aber auch *Dänemark*, *Norwegen* und *Schweden* – besteht keine Beschränkung, da das Strafmaß im Urteil noch nicht festgesetzt wird; vgl. auch *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 835 (Fn. 7). Für Einzelheiten siehe die rechtsvergleichende Betrachtung bei *Dünkel*, ZStW 1983, S. 1057 f.

73 Zur in kriminalpolitischen Diskussion bzgl. einer Erweiterung der Aussetzungsobergrenze im deutschen Strafrecht, siehe Kap. 10.

74 Anders etwa in *Österreich*, wo bei Strafen bis zu drei Jahren auch schon im Urteil im Wege der „bedingten Strafnachsicht" ein Teil der Strafe ausgesetzt werden kann.

75 Vgl. MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 15.

76 Vgl. MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 16.

77 Entscheidend ist ausschließlich eine Kriminal-, nicht aber eine umfassende, ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben" betreffende Sozialprognose, wie dies bis zum 1. StrRG im Jahr 1969 nach § 23 StGB a.F. Voraussetzung war; vgl. *Schäfer/Sander*, S. 188. Zum Ganzen *Herre*, Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1997.

78 So bedarf es bei einem Drogensüchtigen nicht etwa der Erwartung künftiger Drogenfreiheit, vgl. BayObLG StV 1992, 15.

79 *Meier*, 2001, S. 99.

Uneinigkeit im Schrifttum herrscht indessen darüber, welche konkreten Anforderungen an etwaige in Aussicht stehende Straftaten zu stellen sind. Geht man nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 StGB, dürfte es ohne Belang sein, mit welcher Art von Straftaten in der Zukunft zu rechnen ist, insbesondere wird – mit der Rechtsprechung[80] – keine kriminologische oder gar normative Vergleichbarkeit zu verlangen sein.[81] Allerdings empfiehlt es sich im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und dem kriminalpolitischen Normzweck des § 56 StGB hinsichtlich etwaiger zu befürchtender Bagatelltaten nicht allzu strenge Anforderungen aufzustellen.[82]

Hinsichtlich des *Erwartungsgrades* bedarf es nach herrschender Ansicht einer durch Tatsachen begründeten *Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens, die größer ist, als diejenige weiterer Straftatbegehung*.[83] Damit wird ein gewisses Risiko unter Umständen bewusst in Kauf genommen. Dies ist auch notwendig, weil sich die bloße Möglichkeit, dass es in Zukunft eben doch zu erneuten Straftaten kommt, wohl nie sicher ausschließen lässt.

Die Prognose ist auf Grund einer *Gesamtabwägung* aller Umstände zu treffen, aus denen auf das weitere Legalverhalten des Täters geschlossen werden kann, ohne dass es darauf ankäme, ob diese Umstände verschuldet sind oder nicht.[84] Entscheidend sind dabei die zum Zeitpunkt des Urteils bestehenden persönlichen Verhältnisse des Verurteilten. Anhaltspunkte für eine solche Beurteilung gibt dabei § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB selbst: Die *Persönlichkeit* des Verurteilten, sein *Vorleben*, die *Tatumstände*, das *Nachtatverhalten*, die *Lebensverhältnisse* und die *Wirkungen der Aussetzung* sind zu berücksichtigen.[85] Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Vorbestraftsein des Angeklagten gelten müssen. Bisherige oder schon länger dauernde Straflosigkeit spricht für, die Verbüßung von Strafen tendenziell gegen eine günstige Prognose.[86] Wichtig ist dabei aber vor allem die Frage, welche Wirkung eine vorhergehende Haft auf den Angeklagten gehabt hat. Der erste (längere) Freiheitsentzug wird in der Regel am spürbarsten empfunden und kann durchaus eine spezialpräventive Wirkung – etwa in Form der Nachreifung und Stabilisierung – entfaltet haben, die eine günstige Prognose rechtfertigt.[87] Unter diesem Gesichtspunkt wird auch ein früherer Jugendarrest, ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe oder eine vorhergehende Untersuchungshaft zu bewerten sein. Jedenfalls kann auch ein vorhergehendes Bewährungsversagen nicht ohne Weiteres eine Aus-

---

[80] Etwa BGH NStZ-RR 2001, 15; BayObLG NStZ-RR 2003, 105.

[81] So auch MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 18; LK-*Gribbohm*, § 56 Rn. 14; a.A.: S/S-*Stree*, § 56 Rn. 15; SK-*Horn*, § 56 Rn. 9a; NK-*Ostendorf*, § 56 Rn. 5; *Lackner/Kühl*, § 56 Rn. 8.

[82] Vgl. MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 18; auch *Lackner/Kühl*, § 56 Rn. 8. Zu weit geht hingegen die Ansicht, dass in Aussicht stehende Straftaten in ihrer Art und Schwere den begangenen Tat in etwa entsprechen müssen (so NK-*Ostendorf*, § 56 Rn. 5; S/S-*Stree*, § 56 Rn. 15) oder ein kriminologisch fassbarer Zusammenhang vorauszusetzen ist (SK-*Horn*, § 56 Rn. 9a).

[83] BGH NStZ 1986, 27; 1997, 594; BGH NStZ 1997, 594; BGH NStZ-RR 2005, 38; S/S-*Stree*, § 56 Rn. 16; *Lackner/Kühl*, § 56 Rn. 8; LK-*Gribbohm*, § 56 Rn. 11; *Fischer*, § 56 Rn. 4; MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 24; *Meier*, 2001, S. 100 f.; Streng, 2002, S. 151.

[84] *Schäfer*, 2001, S. 53.

[85] Weiterführend mit zahlreichen Beispielen siehe statt vieler MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 27 ff.

[86] Vgl. MüKo-*Groß*, § 56 Rn. 29 m.w.N.

[87] OLG Köln NStZ-RR 2007, 266.

setzung verhindern.[88] Bei einem von vielen Straftaten geprägten Vorleben wird indessen in aller Regel eine Strafaussetzung nicht mehr zu verantworten sein.

Eine Prognose über das zukünftige Legalverhalten des Verurteilten wird sich unter zu Hilfenahme der gesetzlich vorgegebenen Kriterien zumindest in eindeutigen Fällen gut finden lassen. Unklar und in der Literatur demzufolge auch umstritten ist aber, wie mit den Fällen des sog. kriminologischen Mittelfeldes umzugehen ist, bei denen eine genaue Beurteilung der Wahrscheinlichkeit neuer Straftatbegehung trotz Ausschöpfung der prognostischen Möglichkeiten fraglich bleibt.

Eine vor allem von *Frisch* vertretene Auffassung geht, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Ziels, Freiheitsentzug weitestgehend zu vermeiden, soweit, dass in den „Fraglich-Fällen des Mittelfeldes" immer auf eine Vollstreckung verzichtet werden müsse.[89] Die Vollstreckung der Strafe bliebe damit auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen sich eine „begründbare Schlecht-Prognose stellen lässt, weil der Täter unter bestimmten naheliegenden Umständen auf Grund seiner ermittelten Persönlichkeitsstruktur Straftaten begeht."[90] Diese Auffassung geht indessen zu weit. Auch wenn die Forderung einer „Schlecht-Prognose" als Vollstreckungsvoraussetzung vielleicht de lege ferenda wünschenswert wäre[91], so ist sie doch mit der derzeitigen Rechtslage nicht vereinbar. Sie widerspricht dem – insoweit eindeutigen – Wortlaut des § 56, dem zu entnehmen ist: Keine Aussetzung, wenn eine Gutprognose nicht begründet werden kann.[92]

Nach *Horn* soll wegen dieser Bedenken die Frage einer Aussetzung in den „Fraglich-Fällen" an den Prinzipien der Geeignetheit und der Erforderlichkeit auszurichten sein: Es sei zu prüfen, „mit welcher Maßnahme das angesichts des jeweiligen Verurteilten angezeigte Ziel am besten, aber auch am schonendsten erreicht werden kann".[93] Es bedarf hiernach eines Vergleich der alternativen Maßnahmen Strafvollzug vs. Strafaussetzung unter Berücksichtigung der Frage, welche Alternative die Legalbewährung des Täters besser leisten kann. Indessen findet auch diese Ansicht keine Stütze im Gesetz. Dieses geht nämlich – wenn auch wirklichkeitsfern – grundsätzlich davon aus, dass der Strafvollzug zur Resozialisierung i.d.R. mehr leisten könne als die Strafaussetzung.[94] Eine befriedigende, mit der derzeitigen Rechtslage vereinbare Lösung der „Fraglich-Fälle" bietet daher auch diese Ansicht nicht.

[88] BGH NStZ-RR 1997, 68.
[89] Vgl. *Frisch*, 1983, S. 49 ff., 65 ff., 133 ff.
[90] *Ders.*, 1983, S. 87.
[91] Vgl. auch *Streng*, 2002, S. 151.
[92] SK-*Horn*, § 56 Rn. 11 mit weiteren Argumenten.
[93] *Ders.*, § 56 Rn. 11c.
[94] *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 835 f. Das erkennt auch *Horn*, der insoweit auf ein veraltetes Regel-Ausnahme-Verhältnis verweist; SK-*Horn*, § 56 Rn. 11b.

Letztlich soll und kann diese Problematik hier aber auch nicht vertieft behandelt werden. Es soll lediglich aufgezeigt werden, dass die Prognosestellung bei der Strafaussetzung in einer Vielzahl der Fälle nicht leicht zu handhaben ist. Mit *Jescheck/Weigend* wird man dieses Problem wohl nur durch eine normative Regel lösen können, deren materieller Inhalt von der Frage abhängt, welches Rückfallrisiko die Rechtsgemeinschaft in Kauf zu nehmen bereit ist.[95]

2.1.1.2 Prognoseinstrumente[96]

Die angesprochene Problematik verschärft sich noch, weil der Richter in der Regel nicht über gesicherte *Prognoseinstrumente* verfügt. Zwar wurde vielfach versucht, ihm gewisse Kriterien zur Bestimmung späteren Legalverhaltens oder aber erneuter Straffälligkeit an die Hand zu geben, etwa in Form von Prognosetabellen, -tafeln oder mehr oder weniger umfangreichen Prüfschemata. Derartigen *statistischen Prognoseverfahren* liegt die Annahme zu Grunde, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit umso größer ist, je mehr kriminogene Merkmale in einer Person vorliegen.[97] Derartige Merkmale konnten verschiedentlich in Vergleichsuntersuchungen[98], die den persönlichen und sozialen Bereich von Straffälligen zum Gegenstand hatten, entwickelt werden. Problematisch hieran ist in erster Linie, dass derartige Instrumente dem individuellen Einzelfall nie vollständig Rechnung tragen können, zudem z.T. recht umständlich zu handhaben und zeitintensiv sind. In zeitlicher Hinsicht muss zu dem darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft der in den Prognosetafeln enthaltenen Faktoren heute erheblich beschränkt ist.[99] Aus diesen Gründen wird sich der Richter bei seiner Entscheidung zumeist von allgemeinen Strafzumessungserwägungen und seiner Berufserfahrung leiten lassen müssen;[100] insoweit spricht man von einer *intuitiven Prognose*.[101] Selbstverständlich besteht hierbei die Gefahr, dass der Prognosesachverhalt nur unvollständig aufgeklärt werden kann.[102] In schwierigen Fällen wird das Gericht deshalb auf den Rat von psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen zurückgreifen müssen, die im Rahmen einer *klinischen Prognose*[103] bei der Aufklärung des Prognosesachverhalts weiterhelfen. Das dies indessen in der Mehrzahl der Fälle zu zeitraubend und kostspielig ist und zumeist auch nicht im angemessenen Verhältnis zur vorgeworfenen Tat steht, sollte klar sein.

Aufgrund der jeweiligen Schwierigkeiten der einzelnen Prognoseverfahren werden in der Literatur Prognoseinstrumente diskutiert, die Elemente der intuitiven, statistischen und klinischen Methode vereinen. Das wohl bekannteste stellt die von *Göppinger*

[95] *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 837.

[96] Im Einzelnen muss auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. Eingehend zu Prognosearten etwa *Streng*, 2002, S. 318 ff.; *Göppinger*, 2008, S. 197 ff.

[97] Siehe hierzu mit Bezug zur Strafaussetzung, *Herre*, 1997, S. 35 ff.

[98] Wohl am bedeutendsten und auch bekanntesten sind die Arbeiten des amerikanischen Forscherehepaares *Glueck*. Spezifisch für die Strafaussetzung in Deutschland finden sich hier die Untersuchungen von *Sydow*, 1963, S. 105 ff. sowie *Schulz*, 1975, S. 162.

[99] So auch das Fazit von *Herre*, 1997, S. 59

[100] Vgl. auch *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 835; aus der Praxis siehe auch *Dünkel*, 1992, S. 70.

[101] Siehe auch insoweit spezifisch für die Strafaussetzung, *Herre*, 1997, S. 17 ff. m.w.N.

[102] Kritisch deshalb auch *Frisch*, 1983, S. 110.

[103] Siehe wiederum *Herre*, 1997, S. 62 ff.

entwickelte *Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse* (MIVEA)[104] dar. Sie erhebt den Anspruch, dem Strafrechtspraktiker objektivierte, erfahrungswissenschaftlich fundierte und vor allem spezifische kriminologische Kriterien an die Hand zu geben, die ihm eine systematische Erfassung und Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen soll.[105] Neuerdings werden hierzu auch über eine eigene Internetseite[106] Fortbildungsveranstaltungen sowie prozessbegleitende Hilfen für die Einführung von MIVEA in Organisationen angeboten.

2.1.2 Dauer der verhängten Freiheitsstrafe

Die weiteren Voraussetzungen für eine Strafaussetzung neben einer günstigen Prognose sind von der vom Gericht bestimmten Strafdauer abhängig. Hier stellt das Gesetz unterschiedlich strenge Anforderungen.

Im Bereich der *Freiheitsstrafen unter sechs Monaten* ist die Strafaussetzung allein von einer solchen Erwartung des Gerichtes abhängig; bei ihrem Vorliegen muss zwingend zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei *Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr* ist für die Strafaussetzung zur Bewährung zusätzlich zum Vorliegen einer günstigen Legalprognose erforderlich, dass nicht die *„Verteidigung der Rechtsordnung"* die Vollstreckung der Strafe gebietet, § 56 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift, die bei nicht ganz geringfügigen Taten spezialpräventive Erwägungen zurücktreten lässt, wenn andernfalls eine faktische Sanktionslosigkeit das Rechtsgefühl der Allgemeinheit unerträglich beeinträchtigen würde.[107]

Nach der Formulierung der Rechtsprechung ist eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe zwischen sechs und zwölf Monaten zur Verteidigung der Rechtsordnung aber nur dann geboten, „wenn eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte".[108] Es muss sich um einen Fall handeln, in dem die Gemeinschaft der rechtstreuen Bürger eine Strafaussetzung als unerträgliches Zurückweichen vor dem Verbrechen ansehen würde.[109] Maßgeblicher Gesichtspunkt ist dabei nur die Rechtstreue der Allgemeinheit, nicht hingegen etwa Überlegungen zur Sühne, zur Schwere der Schuld oder Genugtuungsinteressen des

[104] Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Siehe hierzu insbesondere *Göppinger*, 2008, S. 248 ff. sowie *Bock*, 1995, S. 1 ff.; *ders.*, ZJJ 2006, 282 ff.; zuletzt kritisch *Graebsch/Burkhardt*, ZJJ 2006, S. 140 ff; *dies.*, StV 2008, S. 327 ff.

[105] *Göppinger*, 2008, S. 250.

[106] http://www.mivea.de

[107] *Schäfer*, 2001, S. 57.

[108] BGHSt 24, 40 (46); 24, 64 (66); BGH NStZ 1985, 165; 459; 1987, 21; 2001, 319; zuletzt OLG Dresden StRR 2007, 235.

[109] *Göppinger*, 2008, S. 747.

Verletzten.[110] Bei der Feststellung durch das Gericht bedarf es einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände.[111]

Schließlich kommt bei der Aussetzung von *Freiheitsstrafen zwischen ein und zwei Jahren* ein dritter Faktor hinzu: Neben einer günstigen Legalprognose und dem Nichtentgegenstehen der Verteidigung der Rechtsordnung müssen „nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten *besondere Umstände* vorliegen", § 56 Abs. 2 Satz 1 StGB. Daraus könnte man schließen, dass Freiheitsstrafen im Bereich zwischen ein und zwei Jahren an sich grundsätzlich vollstreckt werden müssen und nur Ausnahmen eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Diese Auffassung wird hingegen zumindest heute nicht mehr vertreten.[112] Zwar dachte der Gesetzgeber bei der Ausweitung der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auf solche von ein bis zwei Jahren durch das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 noch an „einmalige Taten, die in einer ganz besonderen Konfliktslage begangen worden sind".[113] Auch die frühere Rechtsprechung ist dieser Auslegung anfangs gefolgt und hat den damaligen § 23 Abs. 2 StGB a.F., nach dem Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr nur ausgesetzt werden durften, „wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen", zunächst als „Ausnahmevorschrift"[114] charakterisiert. Eine Aussetzung von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren sollte regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn die Tat einer unerwarteten und unausweichlichen Konfliktslage entsprang, die an Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe heranreichte.[115] Die erstinstanzlichen Gerichte sahen indessen spätestens seit Mitte der 1970er Jahre ein stärkeres kriminalpolitisches Bedürfnis für die Aussetzung auch höherer Freiheitsstrafen und dehnten den Anwendungsbereich der Strafaussetzung zunehmend aus.

Die Obergerichte schlossen sich nach und nach dieser liberaleren Rechtsprechung an: Der BGH rückte zunächst vom Erfordernis einer ganz besonderen Konfliktslage ab und erkannte auch, dass die Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters sich oft nicht trennen lassen und dass es deshalb auf eine Gesamtbewertung des Einzelfalles ankomme.[116] Gleichermaßen erweiterte er den Ermessensspielraum der Tatgerichte: Er sah einen Fallbereich, in dem es keine allein richtige Entscheidung gebe, sondern sowohl die eine Auffassung über das Vorliegen „besonderer Umstände" wie auch die entgegengesetzte Ansicht vertretbar sei. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraums sei die getroffene Wertung des Tatrichters zu respektieren; seine Entscheidung könne das Revisionsgericht daher nur darauf prüfen, ob sie noch im Rahmen dessen liegt, was nach den Feststellungen über Tat und Täter vertretbar ist.[117] Schließ-

110 *Meier*, 2001, S. 107.

111 BGHSt 24, 40 (46); 24, 64 (66); BGH GA 1979, 59; BGH StV 1993, 591; BGH NStZ 1994, 336.

112 Einen umfassenden Überblick über die frühere Rechtsprechungsentwicklung geben *Feltes*, 1982, S. 29 ff; *Schlothauer*, StV 1983, 209 ff.; Sehr ausführlich zur Gesetzesentwicklung, vgl. die Arbeit von *Meyer-Reil*.

113 BT-Drs. V/4904, S. 11.

114 BGHSt 24, 3; 25, 142 (144).

115 BGHSt 25, 142.

116 *Schäfer*, 2001, S. 62; BGHSt 24, 360 (364) zunächst für die Aussetzung einer Jugendstrafe; BGHSt 29, 370 (375) für ausgesetzte Freiheitsstrafe.

117 BGH NJW 1976, 1413; 1977, 639; 1979, 1943.

lich forderte er nicht mehr nur negative Abgrenzungskriterien, sondern verlangte vielmehr von den Tatgerichten, eine Versagung der Strafaussetzung bei höheren Strafen ausdrücklich zu begründen und eine eingehende Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände vorzunehmen.[118]

Im Bewusstsein dieser Rechtsprechungsentwicklung hat schließlich auch der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Strafaussetzung mit der Neufassung des § 56 Abs. 2 StGB durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz[119] von 1986 auf den Wortlaut der heutigen Fassung erweitert.[120]

Nach der neueren Rechtsprechung ist der Anwendungsbereich des § 56 Abs. 2 StGB nicht mehr auf Ausnahmefälle beschränkt.[121] Als „besondere Umstände" sind nunmehr auch solche anerkannt, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen.[122] Selbst Umstände, die bei der Einzelbewertung nur durchschnittliche und einfache Milderungsgründe wären, können durch ihr Zusammentreffen i.S.d. § 56 Abs. 2 StGB gewichtig sein.[123] Dabei müssen die Milderungsgründe aber umso gewichtiger sein, je näher die Strafe an der Obergrenze von zwei Jahren liegt, um noch die Qualität „besonderer Umstände" zu erlangen.[124]

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz[125] im Jahr 1994 konkretisierte der Gesetzgeber die Umständeklausel nochmals: Mit der Einfügung eines Satzes 2 stellte er nunmehr klar, dass bei der Prüfung „namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen" ist.

Zur Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen kommt es durch Urteil des erkennenden Gerichts; in der Urteilsformel ist neben der rechtlichen Bezeichnung der Tat die Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zum Ausdruck zu bringen, vgl. § 260 Abs. 4 StPO. Aus den Urteilsgründen muss sich ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 267 Abs. 3 StPO), im Falle der Nichtaussetzung muss dies ebenfalls begründet werden, wenn ein – auch nur hilfsweise – gestellter Antrag auf Strafaussetzung abgelehnt worden ist[126]. Ist kein Antrag in der Hauptverhandlung gestellt worden, so bedarf es bei der Nichtaussetzung auch dann einer

[118] Vgl. *Feltes*, 1982, S. 32 mit Verweisung auf die insoweit unveröffentlichte Rechtssprechung.
[119] BGBl. I, 393.
[120] Dazu *Dölling*, NJW 1987, S. 1042 ff.
[121] BGHR StGB § 56 Abs. 2 Umstände besondere 1, 6, 10 und 11.
[122] BGH NStZ 1986, 27.
[123] BGH StV 1981, 337; 1984, 375; 1992, 13 (14); BGH NStZ 1982, 285; 1986, 27; BGH NStZ-RR 1999, 281.
[124] BGH JR 1986, 70; BGH wistra 1994, 193.
[125] BGBl. I, 3186.
[126] BayOLG MDR 1980, 951; Düsseldorf StV 1997, 123.

Begründung, wenn eine Strafaussetzung zumindest nahe gelegen hat[127] oder aber andere besondere Umstände des Einzelfalles zur Prüfung der Vergünstigung drängten[128].

2.2 Strafaussetzung von Jugendstrafen

Die §§ 21 ff. JGG regeln die Strafaussetzung von Jugendstrafen und sind ähnlich der Aussetzungsnorm des allgemeinen Strafrechts ausgestaltet, freilich mit den wichtigen Einschränkung, dass erstens die Strafaussetzung bei Erfüllung der normierten Voraussetzungen obligatorisch ist, und zweitens – weil dem Jugendstrafrecht generalpräventive Aspekte grundsätzlich fremd sind – die Verteidigung der Rechtsordnung eine Strafaussetzung niemals verhindern kann.

Der Richter setzt bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, „wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird". Auch hier sind namentlich seine Persönlichkeit, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 21 Abs. 1 JGG). Nach § 21 Abs. 2 JGG setzt der Richter auch höhere Jugendstrafen bis zu zwei Jahren aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Auch bei der Aussetzung von Jugendstrafen sind also unterschiedlich strenge, von der Strafdauer abhängige Maßstäbe anzusetzen.

Auch hier ist – genauso wie bei der Strafaussetzung im allgemeinen Strafrecht – Voraussetzung für die Aussetzung von Jugendstrafen zunächst eine *günstige Prognose* für den Verurteilten hinsichtlich seiner Legalbewährung[129] Bei *Jugendstrafen bis zu einem Jahr* ist dies die einzige Voraussetzung: Ist die Prognose gut, muss ausgesetzt werden. Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendgericht bei der Prognosestellung im Jugendstrafprozess aber nicht auf sich allein gestellt bzw. auf Sachverständige angewiesen, da sich auch die anwesende Jugendgerichtshilfe zu den eine Aussetzungsentscheidung beeinflussenden Umständen zu äußern hat: Sie unterstützt das Gericht durch Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung und Umwelt und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, vgl. § 38 JGG.

Das vom Gesetzgeber festgeschriebene Bewährungsziel eines „rechtschaffenen Lebenswandels" scheint dabei auf den ersten Blick weiter als das in § 56 StGB intendierte Ziel eines Lebens ohne Straftaten. Jedoch beschränkt sich nach ganz herrschen-

[127] BGHSt 6, 68; BGH NStZ 1986, 374.

[128] Etwa wenn ein Antrag auf Strafaussetzung aus verständlichen Gründen nicht gestellt worden ist, weil sich der Angeklagte mit seiner sonstigen Einlassung (dem Bestreiten der Tat) in Widerspruch gesetzt hätte; vgl. *Meyer-Goßner*, § 267 Rn. 23 m.w.N.

[129] Zur Prognose ausführlich auch hier *Herre*, Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1997; *Westphal*, 1994, S. 179 ff.; zuletzt *Karanedialkova-Krohn/Fegert*, ZJJ 2007, 285 ff.

der Meinung[130] auch dieses Ziel nur auf die strafrechtlich elementaren Regeln; es geht auch hier lediglich um ein weiteres strafloses Leben des Verurteilten.[131]

Problematisch scheint, dass mit einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen" nach § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG immer auch eine Rückfallgefahr prognostiziert wird. Das Vorliegen schädlicher Neigungen verlangt grundsätzlich eine längere Gesamterziehung, die prinzipiell als erziehungsorientierter Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt ausgestaltet ist.[132] Ging eine ältere Auffassung[133] deshalb noch davon aus, dass eine Strafaussetzung in diesen Fällen unzulässig sei, so ist die Aussetzung auch der wegen schädlicher Neigungen verhängten Jugendstrafe heute dennoch anerkannt.[134] Der vermeintliche Widerspruch zwischen Schlechtprognostizierung bei der Verhängung der Jugendstrafe einerseits und Gutprognostizierung im Falle der Aussetzung andererseits hebt sich nämlich auf, wenn man bedenkt, dass erst bei der Legalprognose im Rahmen des 21 JGG die mit dem drohenden Widerruf sowie den mit der Aussetzung einhergehenden Bewährungsauflagen und/oder -weisungen verbundenen bewährungsspezifischen Wirkungen mit berücksichtigt werden können und müssen.[135] Diese sind prinzipiell geeignet, die Schlechtprognose in eine Gutprognose umzukehren.

Die *Aussetzung höherer Jugendstrafen*, die zwei Jahre nicht übersteigen, ist ebenfalls möglich, wenn einerseits die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 JGG vorliegen und andererseits die Vollstreckung aus entwicklungsbedingten Gründen nicht geboten ist, vgl. § 21 Abs. 2 JGG.

Eine gewisse Unsicherheit und Uneinigkeit herrscht dabei in Literatur und Rechtsprechung, was genau für eine derartige Gebotenheit der Vollstreckung sprechen könnte und welche Erwägungen zusätzlich zu denen nach § 21 Abs. 1 JGG für eine solche Bestimmung heranzuziehen sind. Mit der Mehrheit in der Literatur ist davon auszugehen, dass Abs. 2 des § 21 JGG keinerlei eigenständige Bedeutung zukommt, sondern bei Vorliegen einer guten Aussetzungsprognose die Strafaussetzung auch bei Jugendstrafen zwischen ein und zwei Jahren obligatorisch ist.[136]

Im Jugendstrafrecht ist die Entscheidung über die Strafaussetzung neben dem richterlichen Urteil auch nachträglich durch Beschluss möglich, § 57 Abs. 1 JGG (sog. Vorbewährung). Wurde die Aussetzung im Urteil ausdrücklich abgelehnt, ist die nachträgliche Anordnung aber nur zulässig, wenn seit dem Urteil Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen, vgl. § 57 Abs. 2 JGG.

---

130 Statt vieler *Westphal*, 1994, S. 181 f. m.w.N.
131 *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 245.
132 *Dies.*, 2007, S. 251.
133 *Grethlein*, JR 1964, 88, *Nerlich*, 1966, S. 168 ff.
134 *Eisenberg*, § 17 Rn. 11; *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 251, *Westphal*, 1994, S. 225 ff.
135 So auch *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 251.
136 *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 249; *Westphal*, 1994, S. 234 ff. m.w.N.

2.3 Bewährungszeit

Bei Strafaussetzungen nach allgemeinem Strafrecht muss die Bewährungszeit mindestens zwei Jahre und darf höchstens fünf Jahre betragen (§ 56a Abs. 1 Satz 2 StGB). Das Mindestmaß von zwei Jahren wird nach allgemeiner Ansicht für erforderlich gehalten, weil ein nachhaltiger Erfolg, insbesondere mit Blick auf die Wirksamkeit etwaiger Weisungen, in kürzerer Zeit nicht erwartet werden kann.[137] Bei der Bemessung ist deshalb in erster Linie entscheidend, wieviel Zeit das Gericht für erforderlich hält, um den Täter – mit dem Druck eines drohenden Widerrufs – zu einem dauerhaften Leben ohne Straftaten zu veranlassen.[138]

Das Gericht kann die einmal angeordnete Bewährungszeit innerhalb des durch § 56a StGB vorgegebenen Rahmens abkürzen oder verlängern. Die nachträgliche Verkürzung wird dabei vor allem dann in Betracht kommen, wenn die Bewährungszeit im Hinblick auf eine Auflagenerfüllung zunächst höher als zwei Jahre angesetzt wurde und der Proband die Auflagen in kürzerer Zeit erfüllt hat.[139] Eine Verlängerung hingegen wird immer dann angezeigt sein, wenn mit der Auflagenerfüllung nicht so schnell, wie zunächst gedacht, gerechnet werden kann[140] oder aber eine nunmehr ungünstige Kriminalprognose die Erteilung weiterer, umfassenderer Weisungen notwendig macht.

Um schließlich einen drohenden Widerruf abzuwenden, kann das Gericht die Bewährungszeit auch über den 5-Jahreszeitraum hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit, § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 StGB. Im Extremfall ist eine Höchstdauer von maximal siebeneinhalb Jahren Bewährungszeit möglich.[141]

Im Jugendstrafrecht darf die vom Richter festgesetzte Bewährungszeit drei Jahre nicht überschreiten, ihr Mindestmaß beträgt hier ebenfalls zwei Jahre, vgl. § 22 Abs. 1 JGG. Die im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht wesentlich kürzere Höchstdauer ist damit zu begründen, dass eine zu lange Bewährungsdauer den jungen Verurteilten wohl eher entmutigen würde.[142] Eine Verlängerung ist auch hier möglich, nach § 22 Abs. 2 JGG bis auf vier Jahre Gesamtdauer.

Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht ist im Jugendstrafrecht aber auch eine Verkürzung unter das Mindestmaß möglich (vgl. § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG). Eine solche Verkürzung wird etwa in Fällen anzuordnen sein, wenn sie nach erziehungspsychologischen Kriterien begründet ist, z.B. als Belohnung.[143]

137 S/S-*Stree*, § 56a Rn. 2.

138 Vgl. SK-*Horn*, § 56a Rn. 3; *Fischer*, § 56a Rn. 1; LK-*Gribbohm*, § 56a Rn. 2; S/S-*Stree*, § 56a Rn. 2; *Meier*, 2001, S. 110.

139 MüKo-*Groß*, § 56a Rn. 14.

140 MüKo-*Groß*, § 56a Rn. 15.

141 MüKo-*Groß*, § 56f Rn, 22.

142 *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 248.

143 *Eisenberg*, § 23 Rn. 8.

2.4 Begleitende Maßnahmen

Um auch in Freiheit Einwirkungen auf den Verurteilten zu erreichen, kann das Gericht sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht zusammen mit dem Urteil durch selbständigen Beschluss (vgl. § 268a Abs. 1 StPO, § 58 Abs. 1 JGG) etwaige die Strafaussetzung begleitende Maßnahmen anordnen. Dabei muss es über die Dauer der Bewährungszeit entscheiden und es kann ggf. dem Verurteilten Auflagen und/oder Weisungen erteilen. Der Angeklagte ist über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe, über ggf. auferlegte Auflagen und Weisungen und über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung zu belehren, vgl. § 268a Abs. 3 StPO. Das Jugendstrafrecht sieht in § 60 JGG explizit die Erstellung eines Bewährungsplans vor, der sowohl von dem Jugendlichen als auch von dessen Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben und dem Jugendlichen ausgehändigt wird.

2.4.1 Auflagen und Weisungen

Nach § 56b StGB kann das Gericht Auflagen erteilen, welche der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Sie knüpfen an die Schuldausgleichsfunktion der Strafe an und bilden gewissermaßen den „Ersatz" dafür, dass dem Täter das Übel der vollstreckten Freiheitsstrafe erspart bleibt.[144] Es handelt sich also um strafähnliche Maßnahmen, welche zum Ausgleich des verschuldeten Unrechts beitragen und den Tätern ihre Verurteilung fühlbar machen sollen.[145]

Der Auflagenkatalog des § 56b StGB ist abschließend, die Anordnung einer Auflage steht aber – abgesehen von den in § 56b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB genannten Einschränkungen – im Ermessen des Gerichts. Es kann verschiedene Auflagen alternativ nebeneinander anordnen und dem Verurteilten auch selbst überlassen, welche er erfüllen will.[146]

Weisungen nach § 56c StGB sollen hingegen als Hilfestellung für den Verurteilten während der Bewährungszeit verstanden werden. Sie dienen dazu, in die Lebensführung des Verurteilten einzugreifen und sollen ihm bei der Befähigung zu einem weiteren Leben ohne Straftaten unterstützen. Im Unterschied zu den Auflagen verfolgen sie also keine strafähnliche, auf Schuldausgleich gerichtete, sondern eine spezialpräventive Zielsetzung.[147] Sie kommen vor allem bei kriminell Gefährdeten in Betracht, bei denen die günstige Prognose vergleichsweise große Risiken in sich birgt.[148] Mit ihrer Hilfe kann das Gericht in bestimmten Fällen die Voraussetzungen für die günstige Legalprognose erst schaffen. Der Katalog des § 56c StGB zählt die in Betracht kommenden Weisungen im Gegensatz zu den Auflagen in § 56b StGB nicht abschließend auf, das Gericht kann auch andere ihm geeignete Weisungen erteilen. Unzulässig sind aber solche Weisungen, die Grundrechte verletzen[149], solche die ungeeignet sind dem Täter

---

[144] vgl. *Meier*, 2001, S. 111; *Jescheck/Weigend*, 1996, S. 840.

[145] *Streng*, 2002, S. 86; ausführlich dazu *Berndt*, 1994, S. 37 ff.; *Trapp*, 2003, S. 183 ff.

[146] S/S-*Stree*, § 56b Rn. 3; OLG Celle, NStZ 1990, 148; OLG Schleswig, SchlHA 1990, 109; a.A. SK-*Horn*, § 56 Rn. 13; *Arloth*, NStZ 1990, 148.

[147] *Meier*, 2001, S. 114.

[148] *Streng*, 2002, S. 89.

[149] Vgl. LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 17 ff. m.w.N.

bei seiner Lebensführung zu helfen oder solche, die das Maß des Erforderlichen übersteigen.[150] Anders als die Auflagen stehen sie auch nicht im Ermessen des Gerichts, sondern sie *müssen* erteilt werden, wenn das Gericht feststellt, dass der Verurteilte der besagten Hilfen bedarf, um das Bewährungsziel – die künftige Straffreiheit des Täters – zu erreichen.[151]

Nach § 56b Abs. 3 StGB sieht das Gericht in der Regel von der Erteilung von Auflagen ab, wenn sich der Verurteilte freiwillig zu angemessenen, der Genugtuung dienenden Leistungen bereiterklärt. Auch von Weisungen kann das Gericht absehen, wenn der Verurteilte selbst entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung macht, § 56c Abs. 4 StGB. Diesbezüglich sieht § 265a StPO die Befragung des Angeklagten nach freiwilligen Bewährungsleistungen bereits in der Hauptverhandlung vor. Gelangt das Gericht erst in der Urteilsberatung zu dem Ergebnis, dass Auflagen oder Weisungen in Betracht kommen, muss erneut in die Hauptverhandlung eingetreten und die Befragung vor der Urteilsverkündung nachgeholt werden.[152] Eine unterbliebene Befragung des Angeklagten kann aber auch noch nach Verkündung des Urteils, jedoch vor Verkündung des Beschlusses erfolgen, wenn vor dem Beschluss eine erneute Beratung erfolgt.[153]

Auch im Jugendstrafrecht können im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung Auflagen und Weisungen verhängt werden (§ 23 JGG); diese decken sich hierbei in Art und Ausgestaltung mit den als eigenständige Sanktion ausgestalteten – nicht abschließenden – Weisungskatalog des § 10 JGG und den vier nach § 15 Abs. 1 S. 1 JGG zulässigen Auflagen. Deshalb gelten auch hier die diesbezüglichen Besonderheiten, insbesondere kann bei schuldhaftem Nichtbefolgen zur Durchsetzung der Maßnahmen nach §§ 10, 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1, 2, 3 S. 2 JGG Jugendarrest bis zu einer Höhe von vier Wochen als Zwangsmaßnahme angeordnet werden.[154]

Die jugendstrafrechtlichen Bewährungsweisungen, die – außer in besonders gelagerten Ausnahmefällen – obligatorisch anzuordnen sind, haben die Funktion einer umfassenden erzieherischen Beeinflussung der Lebensführung des Verurteilten; Auflagen sollen demgegenüber auch hier der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.[155] Auch der Jugendliche soll vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen befragt werden, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, vgl. § 57 Abs. 3 JGG.

---

150 *Meier*, 2001, S. 116.
151 *Trapp*, 2003, S. 187.
152 *Meyer-Goßner*, § 265a Rn. 10.
153 Vgl. *Wulf*, JZ 1970, S. 161.
154 Hiervon strikt zu unterscheiden ist die sehr umstrittene Problematik der mit der Strafaussetzung einer Jugendstrafe einhergehenden, gleichzeitigen Verhängung eines sog. Warnschuss- oder Einstiegsarrestes; vgl. dazu *Vietze* (2004).
155 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 249.

2.4.2 Bewährungshilfe

Gem. § 453 StPO überwacht das Gericht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen. Dazu kann es sich der Gerichtshilfe bedienen, § 463d StPO.

Daneben stellt die Bewährungshilfeweisung eine besondere Form der Kontrolle, aber auch der Unterstützung des Verurteilten dar: Nach § 56d Abs. 1 StGB unterstellt das Gericht den Verurteilten für die gesamte Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Nach § 56d Abs. 2 StGB ist die Unterstellung unter die Bewährungshilfe in der Regel angezeigt, wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten erhält und noch nicht 27 Jahre alt ist. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass diese Verurteiltengruppe in besonderem Maße der Betreuung durch die Bewährungshilfe bedarf. Das Gericht darf deshalb in diesen Fällen von einer Unterstellung nur dann absehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die diese Maßnahme als entbehrlich erscheinen lassen.[156]

Die Unterstellungszeit ist von der Bewährungszeit zu unterscheiden, d.h. der Verurteilte muss nicht die gesamte Zeit der Strafaussetzung auch der Bewährungshilfe unterstellt sein. In der Regel wird eine Unterstellung insbesondere zum Ende der Bewährungszeit auch wenig sinnvoll und eher kontraproduktiv bei der Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach dem Straferlass sein. Die Unterstellung sollte vielmehr als eine Form der in ihrer Intensität und Verfügbarkeit abgestuften Einwirkung ausgestaltet sein, die dem Verurteilten einen zunehmend größer werdenden Freiraum zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zubilligt bzw. abverlangt.[157] Bei erwachsenen Verurteilten geht man gemeinhin davon aus, dass die Unterstellungsdauer von zwei bis drei Jahren im Regelfall nicht überschritten werden soll[158], sie kann nach § 56a Abs. 1 StGB aber auf bis zu fünf Jahre festgesetzt werden. Zudem kann die Unterstellungsdauer gemäß § 56e StGB auch nachträglich verlängert oder verkürzt werden, wenn dies angezeigt ist.

Bei einer Strafaussetzung nach Jugendstrafrecht ist die Unterstellung des Verurteilten unter die Bewährungshilfe obligatorisch (§ 24 JGG), jedoch zunächst begrenzt auf eine Höchstdauer von zwei Jahren. Vor Ablauf der Unterstellungszeit kann der Richter die Dauer ändern, die Unterstellung aber auch aufheben, § 24 Abs. 2 JGG. Auch hier wird das besondere Erziehungsziel des Jugendstrafrechts betont: Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenarbeiten, § 24 Abs. 3 S. 3 JGG.

Die Unterstellung dient in erster Linie der Hilfe und Unterstützung des Verurteilten (Betreuungsfunktion), soll aber auch diejenige Kontrolle gewähren (Kontrollfunktion), die notwendig ist, um ihm außerhalb des Strafvollzugs ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Im Rahmen der Betreuungsfunktion ist es die Aufgabe des Bewäh-

156 *Meier*, 2001, S. 117.
157 *Meier*, 2001, S. 117.
158 vgl. BT-Drs. 10/2720, S. 21; *Lackner/Kühl*, § 56d Rn. 4.

rungshelfers, ein vertrauensvolles Verhältnis zu dem Verurteilten aufzubauen, aus dem heraus gezielt auf sich aus der spezifischen Lebenssituation ergebende Probleme des Verurteilten eingegangen werden kann.[159] Im Zentrum der Tätigkeit des Bewährungshelfers steht hierbei vor allem die fürsorgliche Betreuung im Bereich Wohnung, Familie und Arbeit, aber auch das Hilfeleisten bei sonstigen organisatorischen Problemen, wie etwa Behördengängen und ähnlichem.

Hinsichtlich der Kontrollfunktion macht das Gesetz klare Vorgaben: Der Bewährungshelfer überwacht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen des Verurteilten; er berichtet in Zeitabständen über die Lebensführung des Verurteilten; schließlich muss er gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen dem Gericht mitteilen (§ 56d Abs. 3 Satz 2 bis 4 StGB bzw. §§ 24 Abs. 3, 25 JGG).

Es liegt auf der Hand, dass diese „Doppelfunktion" mit Schwierigkeiten verbunden ist: Sie bringt einerseits den Bewährungshelfer in einen Rollenkonflikt[160] zwischen seinem Klienten und dem Gericht, andererseits kann sie auf Seiten des Verurteilten selbstverständlich zu Skepsis und Misstrauen gegenüber dem Bewährungshelfer führen.[161] Die Bewährungshelfer haben somit eine besondere Verantwortung im Umgang mit dem Verurteilten, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Über spezifische Fallgestaltungen und auch konkrete Fallzahlen, in denen Gerichte die Unterstellung für notwendig erachten, ist wissenschaftlich wenig bekannt: Generell soll ein junges Alter des Verurteilten, eine Freiheitsstrafendauer an der Obergrenze des Aussetzbaren, psychische Labilität, fehlende Integration, kriminelle Vorbelastung oder auch vorhergegangenes Bewährungsversagen für die Anordnung von Bewährungshilfe sprechen.[162]

Mit der Anordnung dürfen keine unzumutbaren Einschränkungen der Lebensführung des Verurteilten verbunden sein. Hierbei ist gerade auch die Tatschwere als Vergleichgröße zu beachten. Ebenso dürfen nicht schwächere bzw. weniger belastende Weisungen ausreichen oder etwa geeigneter sein, um die notwendige präventive Einwirkung auf die Lebensführung des Verurteilten zu bewirken.[163]

Die Tätigkeit der Bewährungshilfe wird nach dem Gesetz haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt, vgl. § 56d Abs. 5 StGB bzw. § 24 Abs. 1 JGG, wobei letzteres in Deutschland aber eher selten stattfindet. Zum Großteil arbeiten die Bewährungshelfer als Sozialarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung, seltener auch Sozialpädagogen. Die Organisation obliegt dem Landesrecht; überwiegend sind besondere Verwaltungsabteilungen bei den Landesjustizverwaltungen angesiedelt, zumeist als Dienststelle bei den Landgerichten.[164] Zunehmend werden neue Organisationsmodelle diskutiert und eingeführt; so ist in den neuen Bundesländern die Bewährungshilfe Teil eines einheitlichen Sozialen Dienstes und direkt an ein eigenes Referat im Justizminis-

159 Siehe dazu *Kurze*, 1999, S. 344 ff.
160 Ausführlich hierzu *Böttner* (2004).
161 Es wurde empirisch nachgewiesen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Einstellung des Probanden zur Bewährungshilfe und dem Bewährungserfolg besteht; Siehe dazu *Kober*, 1986, S. 129 ff., 290 ff.; ferner auch *Hesener*, 1983, S. 233 ff., 259 ff.
162 *Streng*, 2002, S. 92.
163 *Streng*, 2002, S. 92.
164 *Block*, 1997, S. 140 ff.

terium angeschlossen.[165] Auch wird in einem Bundesland eine Privatisierung der Bewährungshilfe erprobt.[166] Aufgrund der großen praktischen Akzeptanz der Strafaussetzung hat es die Bewährungshilfe in den letzten Jahren verstärkt mit einer kontinuierlich wachsenden Klientel zu tun; nicht selten hat ein Bewährungshelfer mehr als 80 Probanden gleichzeitig zu betreuen.[167]

2.4.3 Nachträgliche Anordnung begleitender Maßnahmen

Die begleitenden Maßnahmen können auch nachträglich erteilt, geändert oder aufgehoben werden, vgl. § 56e StGB bzw. §§ 22 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 1 S. 3 JGG. Etwaige nachträgliche Entscheidungen trifft das Gericht gem. § 453 Abs. 1 StPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, wobei aber Staatsanwaltschaft und Verurteilter zu hören sind.

2.5 Straferlass oder Widerruf

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine neue Straftat und zeigt er dadurch, dass sich die an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllt haben, so kann die Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG widerrufen werden, ebenso dann, wenn sich der Verurteilte gröblich oder beharrlich den erteilten Auflagen oder Weisungen widersetzt, § 56f Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB bzw. § 26 Abs. 1 Nr. 2, 3 JGG.

Nach § 56f Abs. 2 StGB bzw. § 26 Abs. 2 JGG ist von einem Widerruf der Strafaussetzung abzusehen, wenn es ausreicht, weitere Auflagen und/oder Weisungen zu erteilen, oder die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern[168]; bei Verurteilten nach Jugendstrafrecht kommt auch eine erneute Unterstellung unter die Bewährungshilfe in Betracht, falls diese vorher abgelaufen war oder aufgehoben wurde.

2.5.1 Widerruf wegen einer neuen Straftat

Das Gericht widerruft die Aussetzung, wenn der Verurteilte eine neue Straftat begangen hat und er dadurch zeigt, dass die ihm gestellte günstige Prognose nicht (mehr) zutrifft. An die Voraussetzungen für einen Widerruf sind grundsätzlich besondere Maßstäbe anzusetzen, die im Einzelnen in Rechtssprechung und Literatur aber kontrovers diskutiert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die materiellen, aber auch die prozessualen Anforderungen an die neue Straftat.

Weitgehend Einigkeit besteht darin, dass nicht jede neue Tat zum Widerruf berechtigen soll, sondern nur solche, die zur Widerlegung der vormals getroffenen günstigen Aussetzungsprognose geführt haben. Dabei müssen die materiellen Strafbar-

---

[165] *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 398.

[166] In Baden-Württemberg ist die Bewährungshilfe seit dem 01.01.2007 privatisiert. Hiervon wird mehr Effizienz und ein erhöhter Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer erwartet; siehe hierzu auch *Zwinger*, 2008, S. 85. Zu Privatisierungstendenzen in der Strafrechtspflege allgemein *Dessecker*, 2008, S. 11 ff.; *Kötter*, 2003, S. 87 ff.

[167] Vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 401 f.

[168] Hierzu *Dölling*, NStZ 1989, S. 345 ff.; *Maatz*, MDR 1988, S. 1071.

keitsvoraussetzungen einschließlich objektiver Strafbarkeitsbedingungen und fehlender Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe vorliegen.[169]

Der Verurteilte muss durch die Begehung der neuen Tat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Dabei ist nicht zwingende Voraussetzung, dass zwischen früherer und neuer Tat ein kriminologischer Zusammenhang besteht oder die beiden Taten nach Art und Schwere vergleichbar sind – es genügt vielmehr jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht.[170] Andererseits deuten insbesondere Taten geringen Gewichts, z.B. Zufalls- oder Gelegenheitsdelikte, aber nicht zugleich auf eine negative Prognose, welche zwingend zum Widerruf führen muss.[171]

Auch die Art der Sanktionierung der neuen Tat sagt i.d.R. nichts über die Widerrufsmöglichkeit aus: Ein Widerruf ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn die neue Tat mit Geldstrafe sanktioniert[172] oder erneut zur Bewährung ausgesetzt[173] wird, wenn gleich dies – mit der damit verbundenen erneuten günstigen Prognose – nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird.

Lange heftig umstritten war, ob eine Straftat, über die noch nicht gerichtlich entschieden wurde, zur Grundlage für einen Bewährungswiderruf gemacht werden kann. Bis zum 1. StrRG 1969 erforderte der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung wegen der Begehung einer neuen Straftat gem. § 25 StGB a.F. nämlich noch explizit die Aburteilung dieser Tat. Mit der Änderung in die – im Wesentlichen – auch heute noch gültige Fassung hielt ein nicht unbeachtlicher Teil der Rechtsprechung und der Literatur einen Widerruf der Strafaussetzung nun auch dann für zulässig, wenn die Begehung einer neuen Straftat während der Bewährungszeit lediglich zur Überzeugung des über den Widerruf befindenden Gerichts feststand.[174] Begründet wurde dies u.a. mit nicht hinnehmbaren problematischen Verzögerungen eines Widerrufs im Falle eines Abwartens einer (rechtskräftigen) Verurteilung der neuen Tat.

Jedoch begegnete diese Auffassung nicht von der Hand zu weisenden Bedenken hinsichtlich der Unschuldsvermutung[175]: Der in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Grundsatz[176], dass jeder einer Straftat Angeklagte bis zur Feststellung seiner Schuld als unschuldig gelten müsse, muss auch für die Feststellung einer neuen Straftat im Widerrufsverfahren gelten. Es widerspricht dem Verständnis der Unschuldsvermutung,

169 S/S-*Stree*, § 56f Rn. 3 m.w.N.

170 Zuletzt KG Berlin v. 15.06.2005, Az. 1 AR 659/05 m.w.N.; auch bereits OLG Hamm v. 20.06.1988, Az. 2 Ws 238/88; *Fischer*, § 56 f Rn. 8/8a.

171 Vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 106; NStZ-RR 1999, 152; OLG Hamm StV 1982, 262.

172 OLG Schleswig SchlHA 1996, 278 für den Widerruf einer Restaussetzung; KG Berlin v. 2.02. 2005, Az. 5 Ws 595/04 sowie v. 15.06.2005, Az. 1 AR 659/05.

173 BVerfG NStZ 1985, 357; OLG Düsseldorf VRS 1995, 33.

174 Ausführlich zum Streitstand und den neueren Entwicklungen die jüngst erschienen Dissertation von *Wita*, 2006, S. 59 ff.; vgl. auch *Ostendorf*, StV 1992, 288 ff.; *Peglau*, NStZ 2004, 248, 249 f., *ders.* GA 2004, 288 ff.

175 Ausführlich zur Unschuldsvermutung *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998; im Zusammenhang mit dem Widerruf der Strafaussetzung *Seher*, ZStW 2006, S. 101 ff.

176 „Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law".

für den (angeblichen) Täter nachteilige Folgen an eine nicht abgeurteilte Straftat zu knüpfen.[177]

Die Kritiker der deutschen Widerrufspraxis fanden letztendlich in einer Entscheidung[178] des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 03.10.2002 ihre Bestätigung.[179] Nach dessen Feststellungen verstößt es gegen die Unschuldsvermutung, wenn das über den Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB entscheidende Gericht feststellt, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen hat, bevor er wegen dieser verurteilt worden ist. Ausnahmen hat der EGMR nur für den Fall anerkannt, dass der Bewährungsproband die neue Straftat gesteht (und bis zur Entscheidung auch nicht widerruft) oder aber das Widerrufsgericht und das für die Aburteilung der neuen Tat zuständige Gericht identisch sind und der Widerruf nach durchgeführter Beweisaufnahme in der neuen Hauptverhandlung erfolgt.[180] Mit seiner Entscheidung machte der EGMR die diesbezügliche Problematik in der deutschen Rechtsprechung jedenfalls offenkundig und forderte gleichzeitig zum Umdenken in der Widerrufspraxis auf.

Die Reaktionen der deutschen Gerichte und insbesondere des deutschen Gesetzgebers bleiben abzuwarten. Das BVerfG hat die Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung – in anderer Sache – explizit angemahnt.[181] Einige Gerichte haben bereits die Auffassung des EGMR angenommen und ihre Entscheidungen ausdrücklich darauf gestützt.[182] In Fällen des glaubhaften Geständnisses des Bewährungsprobanden hingegen ist die neuere Rechtsprechung[183] auch nach der Entscheidung des EGMR bei ihrer Praxis geblieben, auch ohne neue Verurteilung die Strafaussetzung zu widerrufen.

2.5.2 Widerruf wegen Auflagen- oder Weisungsverstoßes

Bei gröblichem und/oder beharrlichem Verstoß gegen Bewährungsweisungen und/oder Auflagen kann die Aussetzung ebenfalls widerrufen werden. Unter gröblichen Verstößen sind die objektiv erheblichen und schuldhaften Zuwiderhandlungen zu verstehen, wobei es auf eine vorherige Mahnung nicht ankommt und auf subjektiver Ebene Fahrlässigkeit ausreicht; beharrlich ist der Verstoß, wenn der Verurteilte

---

177 *Seher*, ZStW 2006, S. 104.

178 *Beschwerde Nr. 37 568/97 (Böhmer./.Deutschland)*; deutsche nichtamtliche Übersetzung in StV 2003, 82 ff. mit zust. Anm. *Pauly*; NJW 2004, 43 ff.

179 Bereits 1989 hatte der EGMR etwaige Bedenken gegen die deutsche Widerrufspraxis geäußert (Beschwerde Nr. 12784/87). Das Verfahren ist damals allerdings in einer gütlichen Einigung ohne abschließende Klärung beendet wurden; vgl. dazu *Boetticher*, NStZ 1991, 1 (4); *Ostendorf*, StV 1990, 230 ff.; ausführlich zur Problematik *Blumenstein*, 1995, S. 134 ff.

180 *Peglau*, NStZ 2004, 248 (249).

181 Beschluss vom 14.10.2004, NJW 2004, 3407.

182 So etwa OLG Celle, StV 2003, 575; OLG Jena, StV 2003, 574 f., 2007, 194; OLG Köln, NStZ 2004, 685; OLG Düsseldorf, NJW 2004, 790; OLG Nürnberg, NJW 2004, 2032; OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2005, 8; LG Duisburg NStZ-RR 2005, 9; OLG Stuttgart, NJW 2005, 83.

183 BVerfG Kammerbeschluss, NStZ 2005, 204; OLG Stuttgart, NJW 2005, 83 f.; restriktiver: OLG Koblenz v. 19.05.2005, Az. 1 Ws 213/05 (unveröffentlicht), wonach es eines richterlichen Geständnisses nicht bedarf und OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2005, 8 f., das einen späteren Widerruf des Geständnisses für unbeachtlich hält.

durch wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten – etwa Flucht, Verbergen usw. – seine endgültige Weigerung zum Ausdruck bringt.[184]

Verstöße gegen unzulässige Auflagen und Weisungen rechtfertigen einen Widerruf freilich nicht, selbst dann nicht, wenn eine Weisung bestandskräftig ist oder sich der Verurteilte nicht auf die Unzulässigkeit beruft.[185]

2.5.3 Straferlass

Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit (§ 56g Abs. 1 StGB bzw. § 26a JGG). Sind neue Verfahren gegen den Verurteilten anhängig, so ist die Entscheidung über den Straferlass allerdings zurückzustellen[186], denn ein Widerruf ist grundsätzlich auch nach Ablauf der Bewährungszeit möglich.[187] Im allgemeinen Strafrecht gilt dies – zeitlich begrenzt – selbst dann, wenn die Strafe zwischenzeitlich erlassen und der Verurteilte wegen einer vorsätzlichen Tat während der Bewährungszeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, vgl. § 56g Abs. 2 StGB. Im Jugendstrafrecht fehlt eine entsprechende Norm, so dass insofern ein nachträglicher Widerruf nur für den Zeitraum zwischen Ende der Bewährungszeit und Straferlass möglich ist.[188]

---

[184] S/S-*Stree*, § 56 f Rn. 6.

[185] OLG München NStZ 1985, 411; OLG Frankfurt NStZ-RR 1997, 3; S/S-*Stree*, § 56 f Rn. 6 m.w.N.

[186] BGH NStZ 1993, 235; OLG Düsseldorf VRS 1989, 365; OLG Hamm NStZ 1998, 479.

[187] Vgl. BT-Drs. 9/22, 5; auch BGH NStZ 1998, 586; OLG Hamm NStZ 1998, 478; KG Beschluss v. 4.12.2001, Az. 5 Ws 713/01; zuletzt OLG Hamm Beschluss v. 5.11.2007, Az. 3 Ws 605/07.

[188] Vgl. *Eisenberg*, §§ 26, 26a, Rn. 18.

Kapitel 2: Empirischer Erkenntnisstand

1. Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis

Die bisherigen empirischen Erkenntnisse über Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis beruhen weitgehend auf den Daten der jährlich erscheinenden Strafverfolgungsstatistik[189] des Statistischen Bundesamtes. Diese liefert seit über einhundert Jahren Angaben über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen. Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind; darin enthalten sind die Verurteilten, d.h. Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.[190] Die Erfassung erstreckt sich im Wesentlichen nur auf die früheren Bundesländer und Berlin.[191]

Für die zu Freiheits- bzw. Jugendstrafe Verurteilten weist die StVS die Absolutzahlen nach der verhängten Strafdauer in kategorisierten Strafdauergruppen delikts- und geschlechtsbezogen[192] aus. Bei den Strafen bis zu zwei Jahren wird zudem angegeben, wie viele der Verurteilungen zur Bewährung ausgesetzt worden sind. Aus dem

---

[189] *StatBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 3; im Folgenden *StVS*.

[190] Vgl. *StatBA (Hrsg.)*, StVS 2006, S. 13, 15.

[191] Bis 1994 nur Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin. In den neuen Ländern wird die Statistik nicht flächendeckend geführt. Die StVS weist seit einigen Jahren immerhin Eckzahlen für Brandenburg, Sachsen, Thüringen und zuletzt auch Mecklenburg-Vorpommern aus.

[192] Die deliktsspezifische Aussetzungspraxis sowie erfassbare Besonderheiten hinsichtlich des Geschlechts der verurteilten Person sollen hier nicht erörtert werden. Zu bestimmten Deliktsgruppen geben u.a. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I und *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II Daten aus der StVS bekannt.

Verhältnis dieser ausgesetzten Strafen zu den aussetzungsfähigen lässt sich eine Aussetzungsquote berechnen.

Nach dem aktuell verfügbaren Jahrgang der StVS[193] wurden im Jahr 2006 im Erfassungsgebiet 124.663 Freiheitsstrafen und 16.866 Jugendstrafen verhängt. Damit machten die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nur knapp 20 % aller Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht (n=645.485) aus, der Rest lautete auf Geldstrafen. Der entsprechende Sanktionsanteil im Jugendstrafrecht lag mit 16 % noch niedriger; 84 % der insgesamt 105.902 verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden hier lediglich mit Zuchtmitteln und/oder Erziehungsmaßregeln sanktioniert.

Bei den Freiheitsstrafen, deren Mindestmaß gem. § 38 StGB einen Monat und das Höchstmaß 15 Jahre beträgt, lagen 114.394 oder 92 % der Urteile im aussetzungsfähigen Bereich bis zu zwei Jahren Strafdauer. Bei den Jugendstrafen, die nach § 18 JGG mindestens auf sechs Monate und höchstens auf fünf Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen auf 10 Jahre, bemessen werden können, waren 12.305 oder 73 % aussetzungsfähig.

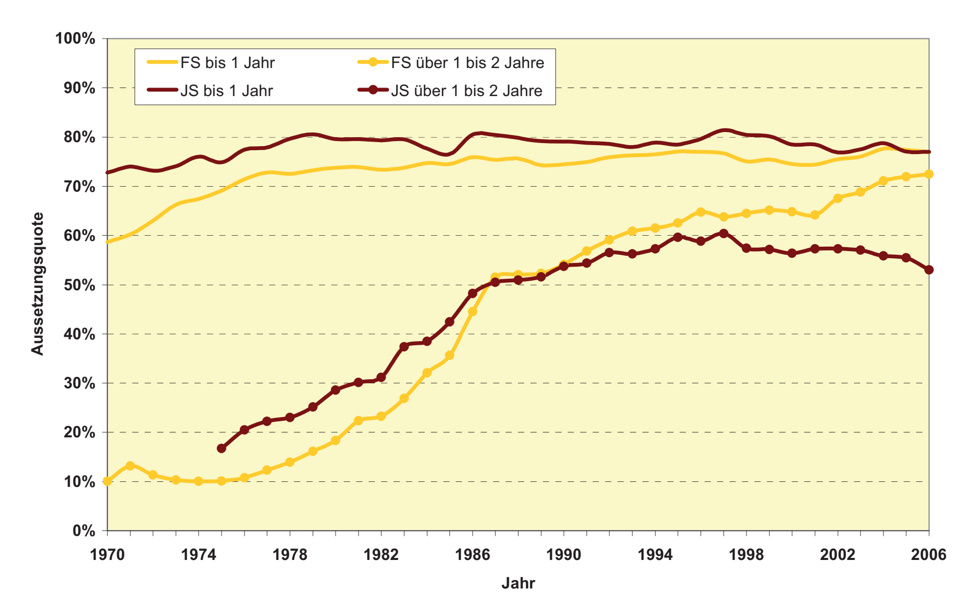
Von den aussetzungsfähigen Strafen wurden wiederum im allgemeinen Strafrecht 87.058 Verurteilungen bereits mit dem Urteil zur Bewährung ausgesetzt; die Aussetzungsquote lag mithin zuletzt bei 76 %. Primär ausgesetzte Jugendstrafen fanden sich im Jahr 2006 genau 10.211, was einer Aussetzungsquote von 83 % entspricht. Unbedingte Strafen sind damit sowohl im allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht deutlich in der Minderzahl.

Da die Anforderungen an eine mögliche Strafaussetzung gem. § 56 StGB bzw. § 21 JGG mit steigendem Strafmaß strenger werden[194], verwundert es nicht, dass die Aussetzungsquote sowohl im allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht mit zunehmender Strafdauer sinkt: Bei den Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (n=93.896) lag die Aussetzungsquote bei 77 %, bei denen über einem bis zu zwei Jahren (n=20.498) bei 72 %. Im Jugendstrafrecht war die Differenz noch deutlich größer: Von den bis zu einjährigen Strafen (n=7.519) wurden 77 %, von den über ein- bis zweijährigen Strafen (n=4.786) wurden 53 % ausgesetzt.

Freilich lagen die Aussetzungsquoten nicht schon immer so hoch, was *Abb. 2.1.01* eindrucksvoll zeigt. Die Aussetzungsquote bei den Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr stieg von gut 60 % im Jahr 1970 bis etwa Mitte der 1980er Jahre deutlich an; seitdem werden regelmäßig gut drei Viertel der Freiheitsstrafen in diesem Bereich ausgesetzt. In der Tendenz weniger stark war der Anstieg bei den Jugendstrafen bis zu einem Jahr: Die Aussetzungsquote lag im Jahr 1970 bei etwa 72 % und hält sich nach einem leichten Anstieg seit Ende der 1970er Jahre bei etwa 80 %.

[193] *StatBA (Hrsg.)*, StVS, Tab. 3.1 und 4.1.

[194] Vgl. dazu Kap. 1, Abschn. 2.1.



* Alte Bundesländer und Berlin (bis 1994 West-Berlin, seitdem Gesamt-Berlin).
Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge; eigene Darstellung.

*Abb. 2.1.01: Entwicklung der Aussetzungsquote**

Noch deutlicher war der zahlenmäßige Anstieg der Strafaussetzung bei den Strafen über einem Jahr. Bei den Freiheitsstrafen lag die Aussetzungsquote bei der gesetzlichen Einführung der Aussetzungsfähigkeit in diesem Bereich im Jahr 1970 bei gerade einmal 10 % und blieb auch die nächsten zehn Jahre nahezu unverändert. Vor allem in den 1980er Jahren sind dann die Aussetzungsraten bei den Strafen über einem Jahr extrem stark angestiegen. Die bereits oben[195] diskutierte zunehmende liberalere Rechtsprechungspraxis im Zusammenhang mit Strafen zwischen ein und zwei Jahren Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre, die schließlich im Jahr 1986 auch zu einer gesetzlichen Überarbeitung der Aussetzungsregeln in diesem Bereich führte, zeigt sich hier sehr anschaulich. Ähnliches gilt für die Jugendstrafen über einem Jahr, deren Strafaussetzung aber erstmals im Jahr 1975 statistisch erfasst wurde; zu diesem Zeitpunkt lag die Aussetzungsquote bei 17 %. Eine Abflachung erfolgte in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre; seit der Jahrtausendwende nimmt die Aussetzungsrate bei den Freiheitsstrafen wieder stärker zu, bei den Jugendstrafen ist sie hingegen leicht rückläufig.[196]

Allerdings muss man hinsichtlich des immensen Anstiegs der Aussetzungsquoten im oberen Strafbereich anmerken, dass die Absolutzahlen der Verurteilungen zu längeren, ein Jahr übersteigenden Strafen in den letzten dreißig Jahren stark angestiegen sind. Dies trifft in besonderem Maße die ein- bis zweijährigen Freiheitsstrafen: Diese

[195] Vgl. Kap. 1, Abschn. 2.1.3.
[196] Vgl. zum Ganzen auch *Heinz*, 2007, S. 60 ff. und S. 98 ff.

haben sich seit 1970 mehr als verdreifacht; auch bei den Jugendstrafen in diesem Bereich war bis zum Jahr 2000 ein Anstieg um gut 180 % zu verzeichnen, erst in den letzten Jahren gehen die Verurteilungszahlen hier wieder zurück.[197] Man könnte daher spekulieren, dass der starke Anstieg der Aussetzungsquote in diesem Strafbereich nicht allein auf die liberalere Aussetzungspraxis der Gerichte zurückzuführen ist, sondern auch auf eine Zunahme prognostisch günstigerer Fälle im oberen aussetzungsfähigen Strafbereich, weil die Gerichte den Schuldgehalt bestimmter Taten und damit das angemessene Strafmaß im Zeitverlauf höher bewertet haben.[198] Dieser Gedanke verstärkt sich, wenn man nur auf die Entwicklung der Absolutzahlen ausgesetzter Strafen über einem Jahr blickt: Diese haben sich bei den Freiheitsstrafen von 600 Fällen im Jahr 1970 um das 25-fache auf 14.849 im Jahr 2006 erhöht. Im Gegensatz dazu blieben die Zahlen der nichtausgesetzten Urteile in diesem Strafdauerbereich mit 5.381 Fällen im Jahr 1970 und 5.649 Fällen im Jahr 2006 relativ konstant.[199]

Indessen lassen die statistischen Daten nicht erkennen, ob die Zunahme längerer Strafen tatsächlich auf einer veränderten Sanktionierungspraxis beruht oder aber eine Reaktion auf eine sich verändernde, schwerer werdende Kriminalität ist. Feststehen dürfte aber, dass der kriminalpolitische Ausbau der Bewährungsstrafen in den 1970er und 1980er Jahren im Ergebnis lediglich dazu geführt hat, dass insgesamt nicht mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden.[200] Dennoch steht der praktische Bedeutungsgewinn der Strafaussetzung zur Bewährung heute außer Zweifel. Sie ist der Regelfall bei einer verhängten aussetzungsfähigen Freiheits- und auch Jugendstrafe.

Zugleich deuten die Daten der StVS an, dass auch Auflagen und Weisungen in verstärktem Maße angeordnet werden: Im Jahr 2006 wurden 63 % der ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Auflagen (n=55.043) und 60 % mit Weisungen (n=52.287) verbunden[201], im Jahr 1976 betrafen diese begleitenden Maßnahmen noch lediglich 35 % bzw. 29 %.[202]

Ob auch von der Bewährungshilfeweisung nach § 56 d StGB verstärkt Gebrauch gemacht wird, lässt sich nur vermuten. Bisher erfasst keine der Rechtspflegestatistiken die jährlich angeordneten Unterstellungen. Die Bewährungshilfestatistik[203] des Statistischen Bundesamtes erfasst immerhin jährlich die bestehenden Unterstellungen an einem Stichtag.[204] Auch diese Daten beziehen sich aber nur auf das frühere Bundesge-

---

197 Die Verurteiltenzahlen bei den Strafen bis zu einem Jahr hingegen blieben – freilich auch wegen der größeren Ausgangsmasse – in der Längsschnittbetrachtung weitestgehend konstant.

198 Es ist nicht auszuschließen, dass prognostisch günstig einzuschätzende Tätergruppen, die für eine bestimmte Tat in den 1970er Jahren noch eine Strafe von unter einem Jahr bekommen hätten, in den Folgejahren mit höherem Strafmaß sanktioniert wurden.

199 Der Höchstwert war im Jahr 1983 mit 7.858 Fällen zu verzeichnen.

200 So auch *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB I, S. 377 und *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB II, S. 575.

201 *StatBA (Hrsg.)*, StVS 2006, Tab. 2.3.

202 Die Daten werden erst seit 1976 ausgewiesen: 21.859 Auflagen und 12.055 Weisungen bei 61.801 Bewährungsaussetzungen; vgl. *StatBA (Hrsg.)*, StVS 1976, Tab. 5 und 6.

203 *StatBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 5; im Folgenden *Bewährungshilfestatistik*.

204 Der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Daten werden auch hier delikts- und geschlechtsbezogen erfasst; von einer spezifischen Darstellungen wird auch hier abgesehen, vgl. hierzu *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 602.

biet und Gesamtberlin, zudem wird in Hamburg die Statistik seit 2002 nicht mehr geführt.[205]

Für den 31. Dezember 2006 weist die Statistik 91.172 Unterstellungsfälle aufgrund einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafen und 24.041 Unterstellungsfälle aufgrund einer ausgesetzten Jugendstrafe aus.[206] Die Zahl der Unterstellungen ist dabei größer als die der unterstellten Personen, was sich vor allem daraus ergibt, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungshilfe gestellt werden kann. Mit diesen Unterstellungszahlen ist der derzeitige Höhepunkt der Entwicklung erreicht; sie sind seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1963 stetig angestiegen.[207] Es ist nicht zu erwarten, dass die Unterstellungszahlen in den nächsten Jahren stagnieren oder gar zurückgehen werden.

2. Zu Widerruf und Rückfall

2.1 Bewährungshilfestatistik

Auch zur Erfolgsmessung wird die Bewährungshilfestatistik herangezogen.[208] Sie erfasst nämlich neben den an einem Stichtag Unterstellten auch die Gesamtzahl der jährlich beendeten Unterstellungen nach dem Beendigungsgrund[209] und unterscheidet dabei, ob die Unterstellung durch Widerruf, Straferlass oder aus anderen Gründen beendet wurde. Der aus diesen Angaben errechenbare Anteil von Probanden, deren Unterstellung durch Widerruf der Aussetzung abgeschlossen wurde, wird dabei als Misserfolgsquote interpretiert. Als Bewährung zählen hingegen der Straferlass durch das Gericht, der Beschluss des Gerichts, die Unterstellung aufzuheben sowie das schlichte Ende der Unterstellung nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Unterstellungszeit.[210]

Abb. 2.2.01 fasst die diesbezüglichen Daten des derzeit aktuellen Jahrgangs 2006 der Bewährungshilfestatistik grafisch zusammen.[211] Unterschieden wird dabei zwischen (fakultativen) Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht sowie (obligatorischen) Unterstellungen nach Jugendstrafrecht.

---

[205] Vgl. *StatBA (Hrsg.)*, Bewährungshilfestatistik 2006, S. 9.

[206] Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; für Schleswig-Holstein Zahlen aus 2003, vgl. *StatBA (Hrsg.)*, Bewährungshilfestatistik 2006, Tab. 1.2.

[207] Vgl. auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 600 f.

[208] Hierzu bereits *Heinz*, BewHi 1977, S. 296 ff.; aktuell *Jehle*, 2005, S. 43 f.; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 402 ff.; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 602 ff.

[209] Vgl. *StatBA (Hrsg.)*, Bewährungshilfestatistik 2006, S. 8.

[210] *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 603.

[211] Basierend auf *Jehle*, 2005, S. 44; eigene aktualisierte Darstellung.

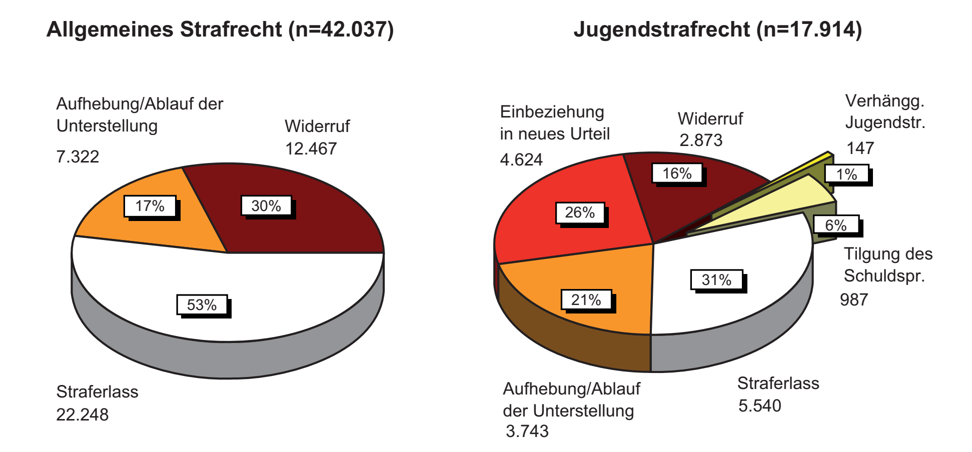


Abb. 2.2.01: Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe im Jahr 2006

Von den im Jahr 2006 abgeschlossenen Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht endeten 53 % mit einem Straferlass. In diesen Fällen kann von einem Erfolg der Bewährungsaussetzung gesprochen werden. Dagegen wurde bei 30 % der Unterstellungsfälle des allgemeinen Strafrechts die Aussetzung widerrufen, so dass in knapp einem Drittel der Fälle ein eindeutiger Misserfolg der Bewährung besteht. Die Kategorien Ablauf bzw. Ablauf der Unterstellung versammeln Fälle, bei denen die Unterstellung unter Bewährungshilfe vor Ablauf der Bewährungszeit beendet wurde, ohne dass gleichzeitig die Strafe erlassen bzw. die Aussetzung widerrufen wurde. Auch in diesen Fällen hat sich der Proband „bewährt", wenn man darunter versteht, dass während der Unterstellung unter Bewährungshilfe nichts bekannt geworden ist, was zu einem Widerruf der Aussetzung geführt hat; über einen endgültigen Erfolg lässt sich indessen nichts sagen, da bei Ablauf/Aufhebung der Unterstellung die Bewährungszeit noch weiter laufen kann.[212]

Im Jugendstrafrecht gestaltet sich eine Interpretation der Statistikdaten komplizierter. Zunächst ist festzustellen, dass hier nur in knapp einem Drittel der Fälle ein Straferlass verzeichnet werden konnte. Hinzu kommen 21 %, in denen die Unterstellungszeit ohne ein die Aussetzung unterbrechendes Ereignis abgelaufen oder aufgehoben worden war. Gegenüber dem allgemeinen Strafrecht haben sich hier also deutlich weniger Unterstellte bewährt. Dagegen wurden nur 16 % der Unterstellten mit einem Widerruf der Aussetzung erfasst, was im Vergleich mit den Zahlen des allgemeinen Strafrechts irritiert. Jedoch muss man sich hier vor Augen führen, dass das Jugendstrafrecht im Regelfall bei erneuten Straftaten eine nachträglich zu bildende Einheitsstrafe vorschreibt, in welche das vorhergehende Urteil einbezogen wird. Im Jahr 2006 endeten 26 % der Unterstellungen durch eine solche Einbeziehung in ein neues Urteil.

[212] So auch *Jehle*, 2005, S. 44.

In diesen Fällen kann die Aussetzung in der Regel ebenfalls als Misserfolg gewertet werden, denn hier wird es sich zu großen Teilen um spätere, während der Bewährungszeit begangene Straftaten handeln.[213]

Die Kategorien „Verhängung der Jugendstrafe“ und „Tilgung des Schuldspruchs“ betreffen ebenfalls Besonderheiten im Jugendstrafrecht, weisen aber zugleich auf eine grundsätzliche Kritik an der Erfassung der Bewährungshilfestatistik hin. Die soeben erörterten Zahlen betreffen nämlich nicht etwa nur Personen, die wegen einer primär ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe unterstellt worden sind, sondern vielmehr alle möglichen Unterstellungsgründe. Damit sind eben im Jugendstrafrecht auch Probanden zu finden, bei denen bereits die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde, aber vor allem in beiden Gruppen auch die Unterstellten, die im Wege der Reststrafenaussetzung von zunächst vollstreckten Strafen der Bewährungshilfe zugeführt worden sind. Hinzu kommen noch Sonderfälle, wie etwa Unterstellungen wegen Aussetzungen nach dem Betäubungsmittelgesetz, Aussetzungen im Gnadenwege und Restaussetzungen lebenslanger Freiheitsstrafen gem. § 57a StGB. All diese Fälle betreffen nicht etwa nur eine vernachlässigbare Minderheit: Im Jahr 2006 betrafen nur 68 % der beendeten Unterstellungen bedingte Freiheitsstrafen und 69 % bedingte Jugendstrafen.[214]

Es sollte klar sein, dass durch diese Vermengung ganz unterschiedlicher Risikogruppen kein allgemeingültiger statistischer Erfolgsnachweis einzelner Sanktionsformen geführt werden kann. Durch die undifferenzierte Zusammenfassung aller Unterstellungsfälle taugt die Bewährungshilfestatistik allenfalls zu einer Erfolgsmessung der Bewährungshilfe insgesamt.

Nur kurz eingegangen werden soll daher auf die konzeptionelle Problematik der Bewährungshilfestatistik. Einmal von dem Manko abgesehen, dass sie nur die der Bewährungshilfe unterstellten Personen erfasst, muss grundsätzlich in Frage gestellt werden, ob die dort ausgewiesene Kategorie „Beendigung der Unterstellung durch Widerruf“ als Misserfolgskriterium taugt. Die errechenbare Quote ist nämlich lediglich eine Messzahl, die ausdrückt, wie viele Widerrufe in dem Zeitraum registriert wurden, in dem 100 Unterstellungsfälle endeten.[215] Und da die angeordnete Unterstellungszeit grundsätzlich länger ist, als die Zeitspanne bis zu einem Widerruf der Aussetzung – die Widerrufsprobanden eines Abgangsjahres also aus jüngeren Jahrgängen stammen als die Erlassprobanden –, werden damit bei der Berechnung der Widerrufsquote verschiedene Personenkreise miteinander verglichen. Dadurch entsteht methodisch eine nicht genau bestimmbare Verzerrung, die wahrscheinlich die Quote der erfolgreichen Fälle zu niedrig ausweist.[216]

---

[213] Dies ist in der Bewährungshilfestatistik leider nicht erkennbar; vgl. auch *Jehle*, 2005, S. 44.

[214] Spezifischer zu den Unterstellungsgründen bei beendeten Unterstellungen siehe *StatBA (Hrsg.)*, Bewährungshilfestatistik 2006, Tab. 6 und 7.

[215] So auch schon *Heinz*, BewHi 1977, S. 303 f.

[216] *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 603; Berechnungsbeispiele auch schon bei *Heinz*, BewHi 1977, S. 304.

Für eine brauchbare Erfolgsmessung muss indessen eine bestimmte Ausgangsmasse von Verurteilten in ihrem Strafverlauf vom Urteil an über einen bestimmten Zeitraum kontrolliert werden. Eine Widerrufsquote als Erfolgsindikator kann dann dadurch berechnet werden, dass die Zahlen über registrierte Widerrufsfälle zu der Ausgangsmasse, aus der sie stammen, d.h. zu allen Widerrufsfähigen, in Beziehung gesetzt werden.[217]

2.2 Regionale Erfolgsstudien

Mit einem solchen Ansatz haben sich vor allem in den Anfangsjahren nach der Einführung der Strafaussetzung im Jahr 1953 mehrere empirische Untersuchungen befasst. Durch die Auswertung von Straf- und Vollstreckungsakten, Bewährungsheften, Handakten von Bewährungshelfern und/oder Strafregisterauszügen, z.T. auch persönlichen Gesprächen mit Bewährungsprobanden und Bewährungshelfern versuchten mehrere Autoren, den spezialpräventiven Erfolg des damals neu eingeführten Rechtsinstituts zu beleuchten. Im Folgenden soll ein Überblick über diese Studien und ihre grundlegenden Erkenntnisse gegeben werden.

2.2.1 Ausgesetzte Freiheitsstrafen

Soweit ersichtlich sind in den Jahren 1961 bis 1984 zehn umfangreichere Einzeluntersuchungen veröffentlicht wurden, die sich mit dem Erfolg der Strafaussetzung im allgemeinen Strafrecht beschäftigt haben. Eine weitere Untersuchung aus dem Jahr 2003 beschäftigte sich mit der Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei der Strafaussetzung, war damit also nicht eine spezifische Erfolgsuntersuchung; Widerrufs- und Rückfallquoten wurden aber mitgeteilt.

Abb. 2.2.02 gibt einen grafischen Überblick über die einschlägigen Arbeiten, die jeweiligen Probandenzahlen sowie die ermittelten Misserfolgsquoten; als Rückfall wurde hier jede erneute Straftat gewertet, obgleich einige Autoren auch hier tiefer differenzierten.[218]

---

[217] Vgl. *Heinz*, BewHi 1977, S. 304.

[218] Die Qualität bzw. Intensität des Rückfalls wurde von den einzelnen Autoren sehr unterschiedlich bewertet, weshalb eine differenziertere Darstellung nicht möglich ist.

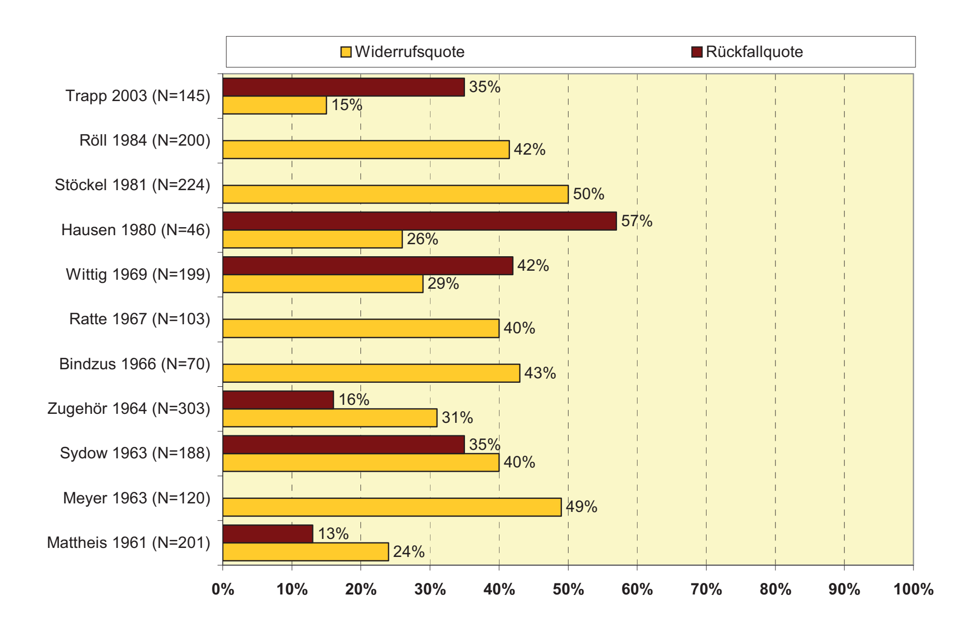


Abb. 2.2.02: Widerrufs- und Rückfallquoten bei ausgesetzten Freiheitsstrafen

Die erste Studie zum Erfolg ausgesetzter Freiheitsstrafen veröffentlichte *Mattheis* im Jahr 1961. Er untersuchte anhand einer Auswertung von Strafakten insgesamt 201 Probanden ab 21 Jahren, die in den Jahren 1954/1955 im Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer verurteilt worden waren.[219] Er ermittelte 49 Widerrufe bei seinen Probanden, was einer Quote von 24 % entspricht.[220] Erneut straffällig wurden 13 % oder 26 seiner Probanden, darunter waren zehn Erlassfälle.[221]

Meyer wollte mit seiner Untersuchung aus dem Jahr 1963 den Erfolg speziell der Bewährungshilfe beleuchten. Durch eine Stichprobenauswahl der Handakten von zwanzig verschiedenen Bewährungshelfern aus elf verschiedenen Orten der Bundesrepublik untersuchte er die Bewährungsverläufe von 593 Bewährungshilfefällen aus dem Jahr 1957.[222] Allerdings waren nur 120, also gut ein Fünftel, dieser Probanden aufgrund einer primären Aussetzung von Freiheitsstrafen unterstellt. Für diese ermittelte er eine recht hohe Widerrufsquote von 49 %.[223] Die Rückfallquoten seiner Probanden wies er nicht differenziert nach dem Unterstellungsgrund aus – insgesamt wurden aber 246 oder 41 % seiner Probanden im Beobachtungszeitraum erneut straffällig.[224]

Im selben Jahr wie die Arbeit *Meyers* erschien die Arbeit von *Sydow*. Sie erfasste alle zwischen dem 1.10.1953 und dem 30.06.1955 vom Amts- und Landgericht Hannover

[219] *Mattheis*, 1961, S. 7 f.
[220] 33 Widerrufe wegen Auflagenverstoßes, 16 wegen erneuter Straffälligkeit, vgl. *Mattheis*, 1961, S. 60.
[221] *Mattheis*, 1961, S. 53 f., 59.
[222] Vgl. *Meyer*, 1963, S. 12.
[223] *Meyer*, 1963, S. 157 sowie Anhang Tabelle D46.
[224] *Meyer*, 1963, Anhang, Tabelle C1.

rechtskräftig beschlossenen Strafaussetzungen, soweit die Probanden im Zeitpunkt der Aussetzung mindestens 21, höchstens aber 29 Jahre alt waren.[225] Wegen Verkehrsdelikten Verurteilte schloss er aus. 198 männliche und weibliche Probanden erfüllten seine Anforderungen, in 79 dieser Fälle bzw. bei 40 % wurde die Strafaussetzung im weiteren Verlauf widerrufen[226], davon bei 38 Probanden wegen erneuter Straftaten. Insgesamt konnte er eine Rückfallquote von 35 % ermitteln; auch von den 119 Erlassprobanden wurden bereits während der Bewährungszeit 18 Probanden und danach nochmals 14 erneut straffällig.[227]

Zugehör veröffentlichte im Jahr 1964 seine Dissertation, in welcher er insgesamt 303 Personen untersuchte, die in den Jahren 1956/57 vom Amtsgericht Oberhausen verurteilt wurden. Er ermittelte eine allgemeine Rückfallquote von 16 % und eine Widerrufsquote von 31 %.

1966 erschien eine Erfolgsstudie von *Bindzus*, die neben nach Jugendstrafrecht Sanktionierten auch 70 nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende hinsichtlich Widerruf und Rückfall betrachtete.[228] Die zu Grunde liegenden Urteile stammten vom Landgericht Göttingen sowie den Amtsgerichten Göttingen, Einbeck, Northeim und Herzberg.[229] Widerrufen wurde bei den nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten in 30 Fällen bzw. bei 43 %.[230] Differenzierte Rückfallquoten für die Verurteilten wurden dagegen nicht mitgeteilt, sondern diesbezüglich nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilte zusammengefasst.[231]

Auch *Ratte* ging es in seiner 1967 veröffentlichten Untersuchung von Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Bonn in erster Linie um den Widerruf der Strafaussetzung. Auch er schloss wie *Sydow* Verkehrstäter aus, zudem die Täter von Sonderdelikten.[232] Von insgesamt 103 in den Jahren 1959 und 1960 ausgesetzten Freiheitsstrafenurteilen wurden 42 Aussetzungen oder 41 % widerrufen, darunter 17 wegen neuen Straftaten.[233]

Wittig untersuchte insgesamt 199 Probanden, die in den Jahren 1958 und 1959 vom Amtsgericht Heilbronn und in erster Instanz vom Landgericht Heilbronn verurteilt wurden[234] und publizierte die Widerrufs- und Rückfallquoten in seiner 1969 veröffentlichten Dissertation. Auch er beschränkte sich hinsichtlich des Deliktsfelds auf Vorsatzdelikte ohne Verkehrsdelinquenz und hinsichtlich des Alters seiner Probanden auf die Gruppe der 21- bis 39-Jährigen. Er konnte eine Widerrufsquote von 29 % ermitteln – von den 57 Widerrufen ergingen 23 wegen einer erneuten Straftat.[235] Da

---

[225] *Sydow*, 1963, S. 17.
[226] *Sydow*, 1963, S. 48.
[227] Es ist unklar, inwiefern hier nochmals die selben Probanden betroffen sind, vgl. *Sydow*, 1963, S. 54, 60.
[228] *Bindzus*, 1966, S. 81.
[229] *Bindzus*, 1966, S. 4.
[230] *Bindzus*, 1966, S. 81.
[231] Vgl. *Bindzus*, 1966, S. 85, 87.
[232] Was er hierunter fasst wird leider nicht klar, vgl. *Ratte,* 1967, S. 17.
[233] *Ratte*, 1967, S. 85.
[234] *Wittig*, 1969, S. 11.
[235] *Wittig*, 1969, S. 66.

auch 22 der 142 Erlassprobanden während der Bewährungszeit erneut verurteilt wurden[236], ergibt sich eine allgemeine Rückfallquote von 23 %.

Hausen befasste sich in seiner Studie aus dem Jahr 1980 nur mit Strafen über einem Jahr bis zu zwei Jahren, die in den Jahren 1971 und 1972 in den Landgerichtsbezirken Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe verhängt wurden.[237] Seiner Untersuchung lagen hauptsächlich Fälle (n=88) der Aussetzung von Jugendstrafen zu Grunde; nur 46 Probanden hatten ausgesetzte Freiheitsstrafen. Für Letztere ermittelte er eine Widerrufsquote von 26 %[238] sowie eine relativ hohe Rückfallquote von 57 %.[239]

Im Jahr 1981 erschien die Auswertung von *Stöckel*. Auf der Grundlage eines Sonderdrucks der Bewährungshilfestatistik des Jahrgangs 1977 für den OLG-Bezirk München und der darin erfassten abgeschlossenen Zählkarten der Bewährungshelfer zog er 528 Probandenakten, die er anhand eines selbst entwickelten Formblattes nach bestimmten untersuchungsrelevanten Markmalen auswertete.[240] Seine Probanden waren zwar zum Großteil Restaussetzungsfälle, es fanden sich aber auch 224 Personen mit primärer Aussetzung. Durch sein Untersuchungsdesign konnte er nur der Bewährungshilfe Unterstellte erfassen. Die Widerrufsquote lag – dem erhöhten Risikopotenzial entsprechend – bei genau 50 %.[241]

Die – soweit ersichtlich – letzte veröffentlichte Arbeit zum Bewährungserfolg stammt von *Röll* und wurde im Jahr 1984 veröffentlicht. Er analysierte die Widerrufspraxis beim Amtsgericht Bremen. Hierfür wertete er die Strafakten von Verurteilten aus, die im Jahre 1976 eine ausgesetzte Freiheitsstrafe erhielten.[242] Bei insgesamt 200 ausgewerteten Fällen konnte er 83 Widerrufe verzeichnen, was einer Misserfolgsquote von 42 % entspricht.[243]

Eine gewisse Sonderstellung nimmt die erst vor kurzem erschienene Arbeit von *Trapp* ein. Ihr primäres Anliegen war es nicht, den Erfolg der Strafaussetzung anhand von Widerrufs- und/oder Rückfallquoten zu bestimmen; sie wollte vielmehr die richterliche Anordnungspraxis bei Auflagen und/oder Weisungen und deren tatsächliche Ausgestaltung im Rahmen der Bewährungsstrafen untersuchen. Dabei ging es ihr aber zumindest auch darum, ob und inwieweit zwischen der Anordnung bestimmter Auflagen und Weisungen und dem Verlauf der Bewährungszeit bzw. dem Bewährungsergebnis ein Zusammenhang besteht.[244] Deshalb analysierte sie auch den Widerruf und etwaige im Zusammenhang mit diesem bestehende erneute Straftaten. Mit einer Aktenanalyse konnte sie 145 Personen erfassen, die im Jahr 1993 in den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Ulm eine Strafaussetzung nach allgemeinem Strafrecht be-

---

236 *Wittig*, 1969, S. 80.
237 *Hausen*, 1980, S. 4.
238 *Hausen*, 1980, S. 359.
239 *Hausen*, 1980, S. 379.
240 *Stöckel*, 1981, S. 14.
241 *Stöckel*, 1981, S. 28.
242 *Röll*, 1984, S. 42 f.
243 *Röll*, 1984, S. 79.
244 *Trapp*, 2003, S. 30.

kommen hatten.[245] In gut einem Drittel der von ihr erfassten Fälle wurden die Probanden erneut straffällig; die Widerrufsquote lag indessen nur bei 15 %.[246]

2.2.2 Ausgesetzte Jugendstrafen

Die Frage nach dem Erfolg von ausgesetzten Jugendstrafen war etwas häufiger Anlass für kriminologische Arbeiten. So bezogen einige Autoren der zuvor genannten Studien – nämlich *Meyer*, *Bindzus* und *Hausen* – auch Jugendstrafen in ihre Erfolgsanalyse mit ein, neun weitere Autorinnen bzw. Autoren haben sich allein mit den Strafaussetzungsregelungen des Jugendstrafrechts befasst.[247] Die eine Sonderstellung einnehmende Arbeit von *Trapp*[248], die sich nicht primär mit einer Erfolgsanalyse befasst hat, beinhaltete ebenfalls Bewährungsstrafen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts.

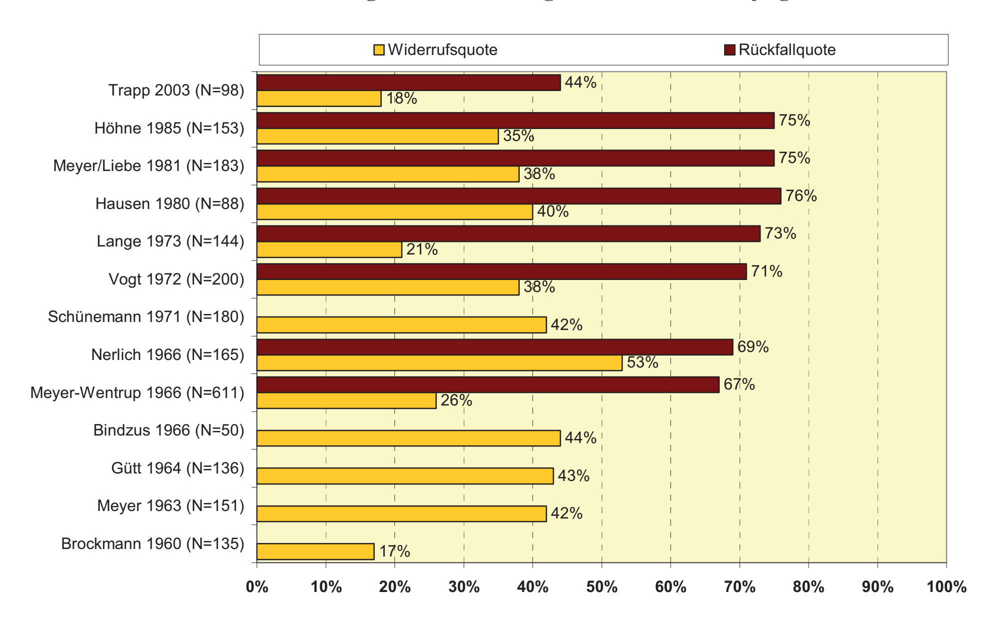


Abb. 2.2.03: Widerrufs- und Rückfallquoten bei ausgesetzten Jugendstrafen

Alle 13 Untersuchungen werteten den Widerruf der Strafaussetzung als (Miss-) Erfolgskriterium aus, acht Arbeiten fragten darüber hinaus auch (differenziert)[249] nach der Rückfälligkeit ihrer Probanden. *Abb. 2.2.03* zeigt die jeweils ermittelten Misserfolgsquoten; auch hier ist anzumerken, dass als Rückfall für die vorliegende grafische

[245] *Trapp*, 2003, S. 31 f.

[246] *Trapp*, 2003, S. 461, 466 ff.

[247] Zumeist wurden dabei auch die Aussetzung der Verhängung gem. § 27 JGG und auch die Strafrestaussetzung nach § 88, 89 JGG untersucht.

[248] Dazu bereits oben, Abschn. 2.2.1.

[249] Einige Studien, etwa *Bindzus*, *Gütt* oder *Schünemann*, machten zwar auch Angaben zu erneuten Straftaten, jedoch nicht differenziert nach dem gesetzlichen Aussetzungsgrund.

Darstellung jede erneute Straftat der Verurteilten erfasst wurde, obschon die verschiedenen Studien hier – ebenso wie bei den Untersuchungen zum allgemeinen Strafrecht – z.T. spezifischere Ergebnisse erbrachten.[250]

Als erste deutsche Wirkanalyse zur Strafaussetzung überhaupt erschien im Jahr 1960 die Dissertation von *Brockmann*. Er untersuchte 135 Jugendliche und Heranwachsende aus dem OLG-Bezirk Oldenburg, welche in den Jahren 1954 bis 1958 zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt worden waren.[251] Er ermittelte bei seinen Probanden eine Widerrufsquote von lediglich 17 %. Diese – im Vergleich mit den übrigen Studien – sehr niedrige Quote ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Bewährungszeit bei einem Großteil seiner Probanden zu dem von ihm gewählten Stichtag noch lief.[252] Von den 69 Probanden, bei denen das Bewährungsverfahren schon abgeschlossen war, erhielten 23, also genau ein Drittel einen Widerruf der Bewährungsaussetzung.[253]

Meyer[254] hatte in seiner Gesamtprobandengruppe neben den 120 Probanden mit Bewährungsstrafen nach allgemeinem Strafrecht auch 151 Aussetzungen nach dem JGG. Für diese ermittelte er eine Widerrufsquote von 42 %.[255]

Im Jahr 1964 wurde die Dissertation von *Gütt* veröffentlicht. Grundlage seiner Arbeit war die Rechtsprechung der Hamburger Jugendkammer vom Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes am 1. Oktober 1953 bis zum 1. Oktober 1959, soweit sie die Strafaussetzung zur Bewährung und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe betraf; von 200 so Verurteilten entfielen 136 Fälle auf die Vollstreckungsaussetzung.[256] Widerrufen wurde diese in 59 Fällen oder bei 43 % der Probanden.[257]

Auch in der Studie von *Bindzus*[258] fanden sich insgesamt 50 nach JGG verurteilte Jugendliche und Heranwachsende. Hier wurde die Strafaussetzung in 22 Fällen oder bei 44 % der Probanden widerrufen.[259]

Die Untersuchung von *Meyer-Wentrup* aus dem Jahr 1966 ist die – quantitativ – umfangreichste der deutschen Einzelstudien zum Bewährungserfolg. Sein Anliegen war es, die erneute Straffälligkeit von insgesamt 1.589 Jugendlichen und Heranwachsenden zu analysieren, die in den Jahren 1954 bis 1957 in Hamburg zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden bzw. gegen die ein Schuldspruch gem. § 27 JGG verhängt wurde.[260] Bei 611 Probanden wurde die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausge-

---

[250] Dazu im nächsten Unterpunkt.
[251] Sowie 54 mit einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe.
[252] Vgl. *Hartung*, 1981, S. 118.
[253] *Brockmann*, 1960, S. 215 f.
[254] Siehe oben.
[255] *Meyer*, 1963, S. 157.
[256] *Gütt*, 1964, S. 2.
[257] *Gütt*, 1964, S. 3.
[258] Siehe bereits im vorherigen Abschnitt.
[259] *Bindzus*, 1966, S. 81.
[260] *Meyer-Wentrup*, 1966, S. 3 f.

setzt[261]; von diesen Probanden wurden 409 oder 67 % rückfällig.[262] In 161 Fällen oder bei 26 % der Bewährungsprobanden wurde die Aussetzung widerrufen.[263]

Nerlich veröffentlichte im gleichen Jahr eine Studie, in der er 165 jugendliche und heranwachsende Aussetzungsprobanden aus den Landgerichtsbezirken Mannheim und Heidelberg hinsichtlich Widerruf und erneuter Straffälligkeit untersucht hatte.[264] Im Gegensatz zu den anderen Untersuchungen wählte er seine Probanden nicht nach dem Urteilszeitpunkt aus, sondern retrospektiv solche Personen, deren Strafaussetzung am 31.12.1960 endete, sei es durch Erlass, Widerruf oder Einbeziehung in ein neues Urteil.[265] Er ermittelte eine Widerrufsquote von 53 %, eine allgemeine Rückfallquote von 69 %.[266]

Schünemann befasste sich in seiner Studie aus dem Jahr 1971 mit den Erfolg und Misserfolg bedingenden Faktoren der Bewährungshilfe und hatte dabei zwei große Bereiche im Blickfeld: die Nachwirkungen des Vorlebens seiner Probanden und die Einwirkungen während der Bewährungszeit.[267] Er untersuchte dazu eine aus männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden bestehende Gruppe von 180 Probanden, die in den Jahren 1959-1964 vom Amtsgericht oder Landgericht Braunschweig zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden.[268] Kritisch würdigte er den Versuch einer (Miss-)Erfolgsbestimmung alleinig am Widerruf der Aussetzung; er stellte in seiner Untersuchung vielmehr auf einen Gesamterfolg („Bewährungserfolg“) ab, der auch die „Lebensbewährung“ der Probanden nach der Bewährungshilfeunterstellung und nach Straferlass umfasst.[269] Er ermittelte eine Widerrufsquote von 42 %.

1972 erschien die Dissertation von *Vogt*. Er untersuchte 200 männliche Jugendliche und Heranwachsende, die in den Jahren 1965 und 1966 in den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg zu Bewährungsstrafen nach dem JGG verurteilt wurden.[270] Er kam auf eine Widerrufsquote von 38 %[271] und eine Rückfallquote von 71 %[272].

In die Untersuchung von *Lange* konnten 144 Aussetzungsfälle einbezogen werden; hierbei handelte es sich um Jugendliche und Heranwachsende, die in den Jahren 1962 bis 1966 im Landgerichtsbezirk Göttingen verurteilt wurden.[273] Die Strafaussetzung

---

[261] *Meyer-Wentrup*, 1966, S. 14.
[262] *Meyer-Wentrup*, 1966, S. 16.
[263] *Meyer-Wentrup*, 1966, S. 221.
[264] *Nerlich*, 1966, S. 1.
[265] *Nerlich*, 1966, S. 1.
[266] *Nerlich*, 1966, S. 11 bzw. 14.
[267] *Schünemann*, 1971, S. 3.
[268] *Schünemann*, 1971, S. 7.
[269] Dadurch kann leider nicht nach dem Kriterium der bloßen Straffälligkeit bzw. Straflosigkeit differenziert werden. Vielmehr ermittelte *Schünemann* vier Verlaufsgruppen: Erlassfälle mit gutem oder schlechtem Verlauf, sowie Widerrufsfälle mit gutem oder schlechtem Verlauf. Anhand eines Punktesystems bewertete er neben dem kriminellen Verhalten auch die Bewährungsdisziplin seiner Probanden und schloss diese Daten in seine Untersuchung mit ein. vgl. *Schünemann*, 1971, S. 16 ff.
[270] *Vogt*, 1972, S. 3, 9.
[271] *Vogt*, 1972, S. 117.
[272] *Vogt*, 1972, S. 178.
[273] *Lange*, 1973, S. 2, 20.

wurde in 21 % der Fälle widerrufen[274]; 73 % seiner Probanden wurden erneut straffällig.[275]

*Hausen*s Studie umfasste wie schon erörtert neben den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten auch 88 Probanden mit ausgesetzten Jugendstrafen.[276] Hiervon wurden 67 oder 76 % rückfällig[277], in 35 Fällen bzw. bei 40 % seiner Probanden wurde die Strafaussetzung widerrufen.[278]

Unter dem Titel „Rückfall oder Legalbewährung" veröffentlichten das Autorenduo *Liebe/Meyer* 1981 die Ergebnisse einer Studie zur Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender bei Verurteilung und Verbüßung von Jugendstrafen bzw. Strafaussetzung zur Bewährung im Amtsgerichtsbezirk Bremen. Die Daten wurden durch eine Totalerhebung der Entlassenenjahrgänge 1972/1973 aus der JVA Bremen-Bockland und der Neuzugänge der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen ermittelt.[279] Es konnten 369 Fälle herangezogen werden, darunter waren 183 Bewährungshilfeprobanden. Unter Berücksichtigung jeder erneuten Eintragung in das Strafregister wurde eine Rückfallquote von 75 % bei den Bewährungshilfeprobanden ermittelt.[280] In 68 Fällen wurde die Strafaussetzung widerrufen, was einer Widerrufsquote von 37 % entspricht.[281]

Die letzte spezifische Erfolgsstudie im Jugendstrafrecht war – soweit ersichtlich – die Arbeit von *Höhne*. Unter Bezugnahme auf die Untersuchung von *Hausen* erhob sie Daten von insgesamt 153 männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1978 in den Landgerichtsbezirken Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe – allerdings bezog sie im Gegensatz zu *Hausen* auch Verurteilte zu Jugendstrafen von unter einem Jahr mit ein.[282] Sie ermittelte eine Widerrufsquote von 35 %[283] und eine Rückfallquote von 75 %.[284]

Auf das eigentliche Anliegen der Arbeit von *Trapp* wurde bereits oben hingewiesen.[285] Die Untersuchung erfasste neben den Aussetzungsfällen nach allgemeinem Strafrecht auch 98 Bewährungsstrafen des Jugendstrafrechts. Bei diesen konnte sie eine Widerrufsquote von 18 % sowie eine Rückfallquote von 44 % ermitteln.[286]

---

274 *Lange*, 1973, S. 148.
275 *Lange*, 1973, S. 133.
276 Eigentlich 90 Probanden, von denen aber zwei im Untersuchungszeitraum verstarben, vgl. *Hausen*, 1980, S.370. Siehe auch die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.
277 *Hausen*, 1980, S. 370.
278 *Hausen*, 1980, S. 359.
279 *Liebe/Meyer*, 1981, S. 37.
280 *Liebe/Meyer*, 1981, S. 52.
281 *Liebe/Meyer*, 1981, S. 150.
282 *Höhne*, 1985, S. 6 f.
283 *Höhne*, 1985, S. 137.
284 *Höhne*, 1985, S. 178.
285 Siehe oben, Abschn. 2.2.1.
286 *Trapp*, 2003, S. 461, 466 ff.

2.2.3 Kritische Würdigung

Im Hinblick auf die sehr spezifisch untersuchten Zusammenhänge zwischen Sanktionierung und bibliografischen Merkmalen ihrer Probanden – einige Studien analysierten etwa die Umstände im Elternhaus der Verurteilten, Probleme in der Schulzeit u.ä. – ist jede einzelne Untersuchung noch heute wissenschaftlich interessant, sowohl für die Kriminologie wie auch für die Strafrechtspolitik. Da die Untersuchungsmethodik direkt bei den an der Sanktionierung Beteiligten ansetzte, konnten sehr vielschichtige Erfahrungswerte gewonnen werden.

Gerade wegen dieser Vielschichtigkeit der Untersuchungsanlage der genannten Studien waren ihnen zugleich enge Grenzen[287] gesetzt: Die Autorinnen und Autoren mussten sich zwangsläufig schon aus forschungsökonomischen Gründen auf relativ kleine Probandenzahlen beschränken, deren Verhalten und Besonderheiten sich nicht ohne Weiteres auf eine größere Ausgangsmasse oder andere Regionen übertragen lassen. Die Untersuchungen waren nicht in einem abgestimmten zeitlichen Rahmen an unterschiedlichen Orten der Bundesrepublik, sondern vielmehr mit gewissem zeitlichen Abstand – wenn auch in Teilen aufeinander Bezug nehmend – über das ganze Land verteilt, so dass die gefundenen Ergebnisse nicht als repräsentativ für die deutsche Strafaussetzungspraxis und deren Erfolgsbeurteilung sein konnten. Hinzu kommt, dass hinsichtlich des Kriteriums der Legalbewährung z.T. recht divergierende Erfolgsdefinitionen, insbesondere im Zusammenhang mit erneuter Straffälligkeit, verwendetet wurden.[288] Die – an sich notwendige – Differenzierung des Rückfalls wurde in unterschiedlichsten Ausprägungen und in nicht untereinander vergleichbaren Rückfallgruppen zum Ausdruck gebracht.[289] Zudem wichen der Beobachtungs- und mithin Rückfall- bzw. Widerrufszeiträume zum Teil stark voneinander ab: Manche Autoren untersuchten den Erfolg der Strafaussetzung nur im Bewährungszeitraum, andere nur einen gewissen Zeitraum nach Ende der Bewährungszeit bzw. einer nach einem Widerruf vollstreckten Strafe. Andere bezogen beide Zeiträume mit ein und hatten so mitunter recht lange Beobachtungszeiträume.[290]

Auch das spezifische Gefährdungspotenzial der untersuchten Probanden kann nicht als vergleichbar bezeichnet werden, was wohl – neben den unterschiedlichen Rückfallzeiträumen – als Haupterklärung für die stark divergierenden Rückfallquoten heranzuziehen ist.[291] So sind dann wohl auch die sehr unterschiedlichen Widerrufsquoten bei den Bewährungsprobanden des allgemeinen Strafrechts zu erklären.

---

[287] Zur Aussagekraft deskriptiver Aktenanalysen siehe auch *Wirth*, 1996, S. 468.

[288] So schon die Kritik von *Feltes*, 1982, S. 13.

[289] Einen umfassenden Überblick über die in den Untersuchungen bis zum Jahr 1980 verwendeten Rückfallbegriffe gibt *Hartung*, 1981, S. 58 ff. sowie ihr Anhang, Tab. 9 ff.

[290] *Nerlich* etwa kommt im Durchschnitt auf einen Beobachtungszeitraum von 9 Jahren und 2 Monaten, vgl. *ders.*, 1966, S. 2. Zu den einzelnen Untersuchungen vgl. auch *Hartung*, 1981, Tab. 21 und 27 in ihrem Anhang.

[291] So untersuchte etwa *Bindzus* nur Heranwachsende, *Sydow* nur 21- bis 29-Jährige, *Wittig* nur 21- bis 39-Jährige. *Sydow* und *Wittig* schlossen zudem Verkehrsdelikte, letztgenannter darüber hinaus auch Fahrlässigkeitstaten aus; Die erwachsenen Probanden der Arbeiten von *Meyer* und *Stöckel* waren ausschließlich der Bewährungshilfe Unterstellte.

Hinsichtlich des Widerrufs kommt bei den jugendrechtlich Sanktionierten noch eine weitere Problematik hinzu. Hier gibt es die Möglichkeit, eine bereits verhängte Strafe in eine neue, aufgrund eines Rückfalls erfolgte Sanktion mit einzubeziehen, ohne dass ein Widerruf der Bezugssanktion erfolgen muss. Die aufgezählten Studien sind recht unterschiedlich mit solchen neuen einbeziehenden Entscheidungen umgegangen: Teilweise wurden sie getrennt erfasst und schlagen sich mithin nicht in der – hier – ausgewiesenen Widerrufsquote nieder[292], teilweise wurde aber auch die einbeziehende Entscheidung als einem Widerruf gleichstehend gewertet[293]. Wieder andere haben danach unterschieden, ob der einbeziehenden Entscheidung – wenn diese wieder eine Bewährungsstrafe war – ein Widerruf folgte und ggf. diesen dann zu den Widerrufen der Ausgangsentscheidungen hinzu gezählt[294]. Es versteht sich von selbst, dass so verschieden ermittelte Widerrufsquoten einen Vergleich der Studien untereinander deutlich einschränkt. Die genannten Studien können von daher auch in einer Zusammenfassung ihrer spezifischen Erkenntnisse kein einheitliches Bild über den Erfolg der Bewährungsstrafe geben.

Letztlich muss man bedenken, dass die letzte verfügbare spezifische Erfolgsstudie Verurteilungen aus der Mitte der 1970er Jahre erfasst. Somit ist es auch aus zeitlicher Perspektive problematisch, die damals erzielten Erkenntnisse auf die heutigen Verurteilten zu beziehen. Es ist anzunehmen, dass zwischenzeitlich eingetretene gesellschaftliche Veränderungen das Sanktionierungsverhalten der Gerichte und damit auch den Sanktionserfolg beeinflusst und verändert haben.

2.3 Rückfallstatistiken 1980 bis 1984

Während die bis zur Mitte der 1980er Jahre erschienenen empirischen Einzeluntersuchungen schon aufgrund ihrer Untersuchungsanlage den Bewährungserfolg nur für einen kleinen Teil von Verurteilten und überdies hinaus nur regional beschränkt mitzuteilen vermochten, konnten die in den Jahren 1986 bis 1990 veröffentlichten Rückfallstatistiken des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof[295] – im Folgenden als „Rückfallstatistiken 1980 bis 1984“ bezeichnet – erstmals überregionale Erkenntnisse bzgl. des Rückfalls (auch) nach Bewährungsstrafen vermitteln.

Ausgehend von den Bezugsjahren 1980 bis 1984 wurden die im Bundeszentralregister[296] (BZR) gespeicherten Registereintragungen solcher Personen analysiert, bei denen im jeweiligen Bezugsjahr eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erledigt wurde. Mit ihrer Hilfe sollten dem Kriminologen und Sachverständigen der Justizverwaltungen

292 So etwa bei *Meyer-Wentrup*, 1966, S. 221; *Lange*, 1973, S. 148; *Trapp*, 2003, S. 461.

293 So bei *Nerlich*, 1966, S. 11 f.

294 Bei *Vogt*, 1972, S. 116 f., *Hausen*, 1980, S. 359, *Höhne*, 1985, S. 136; differenziert bei *Lange*, 1973, S. 148.

295 *Generalbundesanwalt beim BGH (Hrsg.)*, Rückfallstatistik ´86 bis ´90 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1986-1990; Zu Entstehung und Konzeption dieser Rückfallstatistik vgl. *Seither*, 1989, S. 231 ff. sowie *Uhlig*, BewHi 1978, S. 293 ff.

296 Richtiger: Zentral- und Erziehungsregister; Zu Inhalt und Aufbau des Bundeszentralregisters siehe etwa *Götz/Tolzmann*, BZRG - Kommentar, 4. Aufl. 2000. Zusammenfassend auch die Ausführungen bei *Harrendorf*, 2007, S. 84 ff.

eine genaue Auswertung der Fälle erneuter Bestrafungen und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen ermöglicht werden.[297] Die Erstellung erfolgte jeweils im Juni eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Fälle, in denen im sechsten Jahr vor dem Erstellungsjahr die Vollstreckung einer früher verhängten Strafe erledigt wurde.[298] Lagen bei einer Person mehrere erledigte Strafen im Bezugsjahr vor, so wurde die Entscheidung mit dem zeitlich frühesten Entscheidungsdatum als Bezugsentscheidung gewählt.[299] Als Rückfall wurden alle erneuten Verurteilungen zu Freiheits- und/oder Jugendstrafe in den auf das Basisjahr folgenden fünf Jahren erfasst, also auch alle der Bezugsentscheidung bereits im Basisjahr nachfolgenden Entscheidungen als Rückfall gewertet. Damit wurden erstmals für die Bundesrepublik Deutschland systematisch und vollständig die Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert nach Bezugsentscheidung, Folgeverurteilung sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten ermittelt.[300]

2.3.1 Kernaussagen

Eine Zusammenfassung der auf diesen Rückfallstatistiken beruhenden kriminologischen Erkenntnisse, (auch) im Hinblick auf die Strafaussetzung, findet sich im 1997 in der 5. Auflage erschienenen Lehrbuch von *Göppinger*[301]. Die wesentlichen Kernaussagen sollen hier nur kurz skizziert werden:

Von ca. 260.000 in den Jahren 1980 bis 1984 verurteilten Männern mit ausgesetzten Freiheitsstrafen wurde etwa ein Viertel nach Erledigung der Strafe – sei es nach Straferlass oder aber nach Strafentlassung nach Vollstreckung einer widerrufenen Strafe – erneut straffällig.[302] Bei spezifischer Betrachtung zeigten die der Bewährungshilfe Unterstellten gegenüber den Nichtunterstellten eine deutlich höhere Rückfallwahrscheinlichkeit: Von Ersteren wurde über ein Drittel, von Letzteren weniger als ein Viertel erneut strafrechtlich registriert. Allerdings verwundert dies weniger, wenn man sich vor Augen hält, dass die Bewährungshilfeunterstellten zumeist schlechtere Prognosen aufweisen und somit quasi eine negative Auswahl darstellen.[303]

Hinsichtlich der im Urteil verhängten Strafdauer waren die Unterschiede in den Rückfallquoten weniger deutlich; insgesamt schienen längere Strafen aber leicht weniger Rückfälle nach sich zu ziehen. Auch dies sollte freilich nicht überraschen, besagt doch schon die gesetzliche Regelung, dass in derartigen Fällen eine Aussetzung nur unter „besonderen Umständen“ möglich sein soll.[304] Die so Verurteilten werden dann zwangsläufig auch prognostisch günstiger auffallen und damit freilich auch weniger rückfallgefährdet sein. Von den etwa 24.000 männlichen Verurteilten mit ausgesetzten

[297] Vgl. *Generalbundesanwalt beim BGH (Hrsg.)*, Rückfallstatistik ´86, S. 1.
[298] Vgl. *Generalbundesanwalt beim BGH (Hrsg.)*, Rückfallstatistik ´86, S. 1.
[299] Vgl. *Generalbundesanwalt beim BGH (Hrsg.)*, Rückfallstatistik ´86, S. 3.
[300] *Heinz*, 2004, S. 34.
[301] *Göppinger*, 1997, S. 701 ff. (für das Jugendstrafrecht) und S. 757 ff. (für das allgemeine Strafrecht).
[302] *Göppinger*, 1997, Tabellen 29 und 30, S. 758.
[303] So auch *Göppinger*, 1997, S. 761.
[304] Vgl. auch oben, Kap. 1.

Jugendstrafen in den Jahren 1980 bis 1984 wurde knapp die Hälfte erneut straffällig.[305] Die weiblichen Verurteilten zeigten bei gleicher Tendenz geringere Rückfallquoten.[306]

2.3.2 Konzeptionelle Kritik

Das Konzept der Rückfallstatistiken 1980 bis 1984 wies indessen erhebliche systematische Beschränkungen[307] auf, und war so insbesondere für eine Erfolgsanalyse von Bewährungsstrafen ungeeignet. Sie erfasste nämlich als Bezugsdatum nicht – wie es etwa die bisherigen Einzeluntersuchungen zum Erfolg der Bewährungsstrafe machten – das aussetzende Urteil als Bezugszeitpunkt, sondern sie stellte auf das Erledigungsdatum der Sanktion ab. Dies war im Falle der primären Strafaussetzung der Erlass der Strafe oder aber das Vollstreckungsende nach einem erfolgten Widerruf.

Durch diesen Ansatz konnte freilich das – strafrechtlich relevante – Verhalten der Probanden in der Bewährungszeit, die bei den Erlassprobanden immerhin mindestens zwei und unter Umständen aber auch bis zu siebeneinhalb Jahre[308] andauern konnte, nicht berücksichtigt werden. Da aber bereits Einzeluntersuchungen gezeigt haben, dass Rückfälle zumeist in den ersten beiden Jahren nach der Verurteilung erfolgen[309], wird wohl die Bewährungsrückfallquote in der Rückfallstatistik deutlich unterschätzt.

Auch weitere Mängel im Untersuchungsdesign führten dazu, dass die Erstellung der Statistik nach fünf Jahrgängen eingestellt wurde. Das Abstellen auf den Erledigungszeitpunkt führte nämlich auch dazu, dass Sanktionen, deren Erledigung nicht Eingang in das BZR fanden – das waren mit Geldstrafen, jugendstrafrechtlichen Maßnahmen unterhalb der Jugendstrafe sowie die meisten Maßregeln der Besserung und Sicherung ein bedeutender Teil strafrechtlicher Reaktionsformen –, nicht erfasst wurden.

Als weiterer großer Nachteil war es anzusehen, dass bei den erneuten Verurteilungen nur deren Anzahl, nicht aber Art und Höhe der verhängten Strafe, insbesondere auch nicht, ob es sich um erneut ausgesetzte Strafen handelt, festgehalten wurde.[310] Die Rückfallstatistik differenzierte zudem im Gegensatz zu den anderen periodisch geführten Rechtspflegestatistiken weder nach Delikten noch nach Deliktsgruppen[311], so dass eine gezielte Risikoanalyse bestimmter Straftätergruppen unmöglich war. Auch enthielt sie keine Angaben über die Zahl der Vorstrafen der untersuchten Probanden. Für die Bestimmung von Erfolg oder Misserfolg verschiedener Sanktionen war das Untersuchungsdesign somit nur begrenzt geeignet.

---

305 *Göppinger*, 1997, Tabelle 24, S. 702.

306 *Göppinger*, 1997, Tabelle 25, S. 702.

307 Ausführlich hierzu *Jehle*, 1989, S. 251 ff.; siehe auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 447; Zuletzt *Harrendorf*, 2007, S. 97.

308 Zur Länge der Bewährungszeit siehe oben, Kapitel 1, 1.2.1; dahingehend auch die Kritik von *Göppinger*, 1997, S. 759, der den Ansatzpunkt der Erledigung aber dennoch für richtig hält.

309 Vgl. oben, den Abschnitt zu den bisherigen empirischen Einzeluntersuchungen.

310 So auch *Göppinger*, 1997, S. 703.

311 Dazu *Seither*, 1989, S. 231, S. 239 f.

2.3 Die Rückfallstatistik 1994 – Grundlage für die vorliegende Untersuchung

Angesichts der Kritik an den Rückfallstatistiken 1980 bis 1984, aber auch im Bewusstsein, dass das Bundeszentralregister durchaus eine verlässliche Datengrundlage für eine umfassende Rückfallstudie bieten kann, beauftragte das Bundesministerium der Justiz Anfang der 1990er Jahre die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden mit der Erstellung eines neuen Auswertungskonzeptes für eine neue Rückfallstatistik.

2.3.1 Konzeption

Der neue Konzeptentwurf[312] versuchte die offenkundig gewordenen Kritikpunkte zu berücksichtigen: So sah etwa – weil eine neue Rückfallstatistik alle Sanktionen einbeziehen sollte – das neue Auswertungskonzept unterschiedliche Erfassungsdaten je nach Sanktionstypus vor. Beibehalten wurde das Erledigungsdatum als Bezugsdatum nur bei vollständig vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen; bei bereits im Urteil ausgesetzten Strafen und allen weiteren ambulanten Sanktionen, also Geldstrafe, jugendrechtlichen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, wurde hingegen auf das Urteilsdatum als Bezugspunkt abgestellt.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Ermittlung eines Bezugsdatums für die Strafrestaussetzung: Um auch hier auf den Zeitpunkt des Beginns des Risikozeitraums, d.h. die Entlassung des Verurteilten in die Freiheit, abstellen zu können, müsste eigentlich auf das Entlassungsdatums aus dem (Jugend-)Strafvollzug abgestellt werden. Da dieses jedoch nicht im Register vermerkt wird, sondern lediglich ein Eintragungsdatum über einen bereits vollzogenen Strafrestaussetzungsbeschluss existiert, musste in diesen Fällen für die neue Rückfallstatistik auf ein fiktives Entlassungsdatum abgestellt werden. Weil die Restaussetzungsbeschlüsse in der Regel nicht zeitgleich mit der Aussetzung erfolgen, sondern sich diese Eintragung bis zu einigen Monaten verzögern kann, wurde diesbezüglich auf einen fiktiven Zeitpunkt abgestellt, der vier Monate vor dem jeweiligen Eintragungsdatum des Strafrestaussetzungsbeschlusses lag.[313]

Nachdem zunächst in einem ersten Versuch einer neu konzipierten Rückfallstatistik für das Jahr 1991[314] weitere konzeptionelle Mängel aufgedeckt und beseitigt werden mussten, konnte letztendlich im Jahr 2003 von den Autoren *Jehle*, *Heinz* und *Sutterer* und unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Justiz eine neue, alle Sanktionen umfassende Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994[315] veröffentlicht werden.

---

[312] Dazu *Jehle*, 1994, S. 3 ff.

[313] So konnte zumindest in den meisten Fällen sichergestellt werden, dass die Probanden ab diesem Zeitpunkt in Freiheit waren. Um Personen, die gegen Ende des Bezugsjahres aufgrund Strafrestaussetzung entlassen wurden, vollständig erfassen zu können, wurde auch der einjährige Erfassungszeitraum in diesen Fällen um vier Monate in das Folgejahr verschoben; ausführlich zum Konzept *Jehle*, 2004, S. 155.

[314] Dazu *Jehle*, 1998.

[315] *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003.

2.3.2 Kernaussagen

Zusammenfassend stellt die Rückfallstatistik 1994 u.a. fest: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.“[316]

Von den etwa 85.000 untersuchten Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen wurden weniger als 40.000, also etwa 45 % im vierjährigen Beobachtungszeitraum bis 1998 erneut straffällig.[317] Bei der Differenzierung nach einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung fiel auf, dass die unter Bewährungsaufsicht Stehenden häufiger erneut straffällig wurden als diejenigen ohne Bewährungshelfer, genauer gesagt die Rückfallquote der Unterstellten mit gut 60 % ein Drittel über der der Nichtunterstellten mit etwa 40 % lag.[318] Hierbei wird freilich zutreffend darauf hingewiesen, „dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben [nur] in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird“, die erhöhte Rückfallquote daher nur konsequent erscheint. Von den etwa 8.700 Untersuchten mit ausgesetzten Jugendstrafen wurden etwa 5.200 oder knapp 60 % der Probanden rückfällig.[319]

Allerdings ging es den Autoren der Rückfallstatistik nicht darum, individuelle Rückfallverläufe abzubilden; für die Zwecke einer Statistik musste „die Vielfältigkeit der Daten [...] auf wenige handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien“ zurückgeführt werden.[320] Ausdrücklich wurde aber darauf hingewiesen, dass das Datenmaterial in Form von Individualdatensätzen für spezifischere Auswertungsmöglichkeiten offen ist und so umfassender über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Alter und Geschlecht der Sanktionierten informiert werden kann.[321]

Auf dieser Grundlage konnten bereits mehrfach vertiefende Sonderauswertungen zu kriminologisch interessanten Spezialfragen durchgeführt und veröffentlicht werden, etwa zu Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter[322], zur Sanktionseffizienz bei Verkehrsdelikten[323], zum Rückfall während der Führungsaufsicht[324] und zuletzt eine umfangreiche Studie zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern[325]. Hier setzt die vorliegende Untersuchung an.

[316] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 7.
[317] Vgl. die Absolutzahlen in *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, Tab. 4.5.2a, S: 126.
[318] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 64.
[319] Vgl. die Absolutzahlen in *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, Tab. 4.5.1a, S: 125.
[320] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 11.
[321] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 11.
[322] *Jehle/Hohmann-Fricke*, 2004, S. 133 ff.
[323] *Jehle/Kirchner*, Blutalkohol 2002, S. 188 ff. sowie *Kirchner*, 2004, S. 261 ff.; *Jehle/Hohmann-Fricke*, ZJJ 2006, S. 286 ff.
[324] *Weigelt/Hohmann-Fricke*, BewHi 2006, S. 216 ff.
[325] *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, Göttingen 2007.

Kapitel 3: Datenbasis und Untersuchungsanlage

Die vorliegende Studie kann auf die für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen BZR-Daten zurückgreifen. Diese bieten eine ausgezeichnete Basis für eine umfassende empirische Erfolgsanalyse der Bewährungsstrafen. Nach den §§ 7, 12 und 13 BZRG sind die meisten gerichtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung eintragungspflichtig. So gibt das Register etwa Aufschluss über eine etwaige Unterstellung unter Bewährungshilfe und auch den Beginn und die Dauer der Bewährungszeit.[326] Da zudem ein etwaiger Widerruf der Strafaussetzung im Register eingetragen wird, kann sich eine Effizienzprüfung neben dem Rückfall auch hieran orientieren. Insoweit konnte bereits eine erste Sonderauswertung im Jahr 2004 grundlegende Ergebnisse liefern.[327] Die vorliegende Untersuchung will nun einen vertieften Einblick in Rückfall- und Widerrufsquoten der 1994 zu Bewährungsstrafen Verurteilten geben.

Über eine bloße Rückfalluntersuchung hinaus sind die Registerdaten aber auch geeignet, umfassend über die gerichtliche Sanktionierungspraxis zu informieren. Mit ihrer Hilfe können bisher unbekannte Faktoren der Verurteilung und auch der Bewährungshilfeunterstellung empirisch beleuchtet werden, und somit dem in Kriminologie und Kriminalpolitik vielfach geäußerten Verlangen[328] nach einer umfassenden Bewährungsstatistik ein gutes Stück näher kommen. Bevor allerdings über die Ergebnisse der Datenauswertung berichtet wird, soll über Datenbasis und Untersuchungsmethode informiert werden.

---

[326] Nicht eingetragen wird die Anordnung sonstiger Weisungen und Auflagen. Diese müssen daher bei der folgenden empirischen Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

[327] *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149 ff.

[328] Vgl. nur *BMJ/BMI (Hrsg.)*, PSB I, S. 406.

1. Datenbasis

Der Datensatz der Rückfallstatistik 1994 erfasst über eine Million Personen, deren Gemeinsamkeit es ist, mindestens eine strafrechtlich relevante Eintragung im Zentral- und Erziehungsregister im Jahr 1994 aufzuweisen, sei es eine jugendrechtliche Diversionsentscheidung, eine strafrechtliche bzw. jugendstrafrechtliche Sanktionierung, eine Maßregelanordnung, die Entlassung aus stationärer Unterbringung in (Jugend-)Arrest, Straf- oder Maßregelvollzug, wegen Vollverbüßung oder aber aufgrund einer Aussetzung des Strafrestes. Zum konkreten Datenerhebungskonzept für die Rückfallstatistik 1994 sind bereits mehrfach Beiträge der Autoren und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern veröffentlicht worden.[329] Unter Verweisung im Übrigen soll auf eine nochmalige Wiederholung verzichtet und im Folgenden nur ein kurzer zusammenfassender Überblick gegeben werden.

Das Ziel der Rückfallstatistik 1994 war es, für alle Personen, die im gewählten Bezugsjahr 1994 eine Registereintragung – genauer: eine besonders definierte Bezugsentscheidung[330] – aufwiesen, Aussagen zur Legalbewährung innerhalb eines individuellen Zeitraums von vier Jahren[331] nach der Bezugsentscheidung treffen zu können. Daher wurden die benötigten Registerdaten im Juni 1999 anhand eines Negativkonzeptes mit definierten Ausschlusskriterien abgesammelt. Danach wurden alle zum Absammelzeitpunkt registrierten Personen erfasst; ausgenommen wurden nur die, deren *erste Eintragung im Register nach 1994 oder deren letztes Bearbeitungs- und Mahndatum vor 1994* lag. Ausgeschlossen wurden zudem Personen, die im Beobachtungszeitraum verstorben waren und solche, die ausschließlich mit Suchvermerken/Steckbriefen, Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen nach dem BGB, Auslandsverurteilungen oder Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst waren.[332]

Für die nach diesem Konzept ermittelten Personen wurden grundsätzlich alle erfassbaren Informationen erhoben und zwar nicht nur für die Entscheidungen im Bezugsjahr 1994, sondern auch hinsichtlich der im Register befindlichen Eintragungen aus den Vor- und Folgejahren. Aus Datenschutzgründen wurde lediglich auf die Übermittlung von Namen, Anschrift, *Geburtstag*[333] und -ort, sowie der Aktenzeichen verzichtet. Stattdessen wurden den Personen fortlaufende Personenkennnummern zugewiesen.

Da die nach diesem Konzept ausgewählten Daten allerdings nur als reine Textdateien[334] vorlagen, deren unmittelbare Auswertung schon aufgrund der reinen Daten-

[329] Vgl. die Ausführungen in der Rückfallstatistik selbst, *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 12 ff.; zudem die Beiträge von *Jehle*, *Sutterer*, *Sutterer/Spieß* und *Hohmann-Fricke* in *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, Rückfallforschung, Wiesbaden 2004; *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB II, S. 643 ff.; zusammenfassend zuletzt auch *Harrendorf*, 2007, S. 104 ff.

[330] Dazu später.

[331] Der vierjährige Beobachtungszeitraum wurde mit Rücksicht auf die Tilgungsvorschriften des BZRG gewählt: Die kürzeste Tilgungsfrist im BZR beträgt fünf Jahre – so konnte eine lückenlose Erfassung sichergestellt werden; zum Ganzen *Hohmann-Fricke*, 2004, S. 245 ff.

[332] Vgl. *Sutterer*, 2004, S. 180 f.

[333] Geburtsmonat und -jahr wurden indessen aufgenommen.

[334] Die Textdateien des Bundeszentralregisters liegen personenbezogen vor und bestehen jeweils aus einem Personensatz (P-Satz) und einem oder mehreren Entscheidungssätzen (E-Satz). Informatio-

masse unmöglich war, mussten diese in einem weiteren Schritt in maschinenlesbare Programmsätze umgewandelt werden. Diese Konvertierung erfolgte von *Heinz* und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Universität Konstanz maschinell mittels der Software KOSIMA.[335] Hierdurch konnten die Registerauszüge automatisiert in ein Datenformat umgewandelt werden, welches wiederum eine Auswertung mittels spezieller statistischer Analysesoftware möglich machte. Die endgültige Auswertung erfolgte bei der Rückfallstatistik 1994 – wie auch hier – mit der Statistik- und Analysesoftware SPSS.[336]

2. Eigene Untersuchungsanlage

Die vorliegende Untersuchung will nicht allein den Erfolg der Bewährungsstrafen, d.h. ihre spezialpräventive Wirkung erforschen, sondern fragt auch nach der Praxistauglichkeit der Sanktion. Deshalb muss im Folgenden neben Rückfall und Widerruf auch die Sanktionierungs- und Unterstellungspraxis der Gerichte analysiert werden. Dies wiederum macht es notwendig, bei zwei unterschiedlichen Bezugsentscheidungsebenen anzusetzen: Für die Erfolgsanalyse wird der auch in der Rückfallstatistik 1994 verwendete *Rückfalldatensatz*, der als Personendatensatz konzipiert ist, genutzt; daneben muss aber auch auf einen gesondert zusammengestellten *Entscheidungsdatensatz* zugegriffen werden.

2.1 Entscheidungsdatensatz

Die Zusammenstellung des Entscheidungsdatensatzes orientiert sich am Erfassungskonzept der Strafverfolgungsstatistik[337]: Als Bezugsentscheidungen erfasst er *alle Verurteilungen* des Bezugsjahres 1994. Wurden Personen im Bezugsjahr mehrfach verurteilt, so werden diese Entscheidungen jeweils einzeln gezählt. Der Entscheidungsdatensatz umfasst 842.169 Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht sowie weitere 83.123 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Er geht damit – insbesondere weil auch die Verurteilungen in den neuen Bundesländern berücksichtigt werden – weit über die Datenmenge der Strafverfolgungsstatistik hinaus. Die vorliegende Untersuchung ist damit die umfangreichste empirische Erhebung über das Sanktionsverhalten deutscher Gerichte.

Für jede einzelne Bezugsentscheidung werden alle im Register befindlichen Individualdaten erfasst. Dies betrifft zunächst die reinen Entscheidungsvariablen, also Art der Sanktion[338], das Strafmaß – d.h. die verhängte Strafdauer bzw. die Tagessatzzahl

nen werden darin entweder als Freitext oder aber durch Textkennziffern entsprechend der Verwaltungsvorschriften zum BZR festgehalten; Siehe hierzu *Harrendorf*, 2007, S. 105 m.w.N.

335 Ausführlich hierzu *Sutterer*, 2004, S. 173 ff.; ferner *Harrendorf*, 2007, S. 107 ff.

336 Informationen hierzu unter www.spss.com.

337 Mit dem Unterschied, dass die Strafverfolgungsstatistik das Rechtskraftdatum im Bezugsjahr erfasst, hier hingegen das erstinstanzliche Entscheidungsdatum als Bezugspunkt gewählt wird.

338 Bei einer Verbindung mehrerer Maßnahmen wird nur die schwerste Sanktion erfasst. Wurde etwa in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe gem. § 41 StGB verhängt, so wird nur die Freiheitsstrafe beachtet.

bei Geldstrafen – sowie die der Verurteilung zugrunde liegenden verwirklichten Delikte[339]. Wurde zu einer ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, ist auch eine etwaige Bewährungshilfeunterstellung und die angeordnete Bewährungszeit aufgenommen worden. Daneben werden die im Register erkennbaren soziodemografischen Merkmale der Verurteilten – im BZR eingetragen werden Alter[340], Nationalität und Geschlecht – berücksichtigt; für die Möglichkeit einer regionalen Betrachtung wird zudem das Bundesland des urteilenden Gerichts vermerkt.[341] Dabei kann nicht von vornherein unterstellt werden, dass es sich bei diesen Variablen um Informationen handelt, die in besonderem Maße für eine kriminologische Fragestellung aussagekräftig sind; von den Instanzen sozialer Kontrolle werden diese Variablen aber offenkundig für wichtig erachtet und deshalb registerrechtlich erfasst.[342]

Um das Vorleben der Probanden nicht unberücksichtigt zu lassen, werden auch die strafrechtlichen Voreintragungen für jede Bezugsentscheidung des Entscheidungsdatensatzes erhoben. Obwohl dies generell möglich wäre, wird hierbei allerdings davon abgesehen, für jede einzelne Vorentscheidung wiederum die individuellen Entscheidungsvariablen zu erfassen. Interessieren sollen im Folgenden vielmehr nur die Gesamtzahl der Vorstrafen sowie die individuellen Merkmale, d.h. Strafart, Strafmaß und verwirklichte Delikte der letzten Voreintragung vor der Bezugsentscheidung. Als Vorstrafe gewertet wird dabei jede vor der Bezugsentscheidung im Jahr 1994 registrierte Sanktionierung sowie Diversionsentscheidung nach dem JGG.[343] Voreintragung, Vorentscheidung und Vorstrafe werden im Auswertungsteil begrifflich synonym verwendet.

2.2 Rückfalldatensatz

Der Rückfalldatensatz entspricht von seiner Anlage dem Datensatz, der auch für die Auswertung der Rückfallstatistik 1994 Verwendung gefunden hat.[344] Dieses Erfassungskonzept ist in *Abb. 4.1.01* zum besseren Verständnis grafisch dargestellt.

Vom Entscheidungsdatensatz unterscheidet er sich in zwei wesentlichen Punkten: Der Hauptunterschied ist darin zu sehen, dass hinsichtlich stationärer Maßnahmen – d.h. all derjenigen, bei denen der Proband ohne primäre Aussetzung (zunächst) in Strafhaft bzw. Maßregelvollzug kam – nicht das Urteil, sondern der im BZR eingetra-

339 Zu den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten siehe unten.

340 Das Alter ist im BZR nicht eingetragen - es muss berechnet werden aus der Differenz zwischen Tatdatum und Geburtsdatum. Zu der damit zusammenhängenden Schwierigkeit siehe unten.

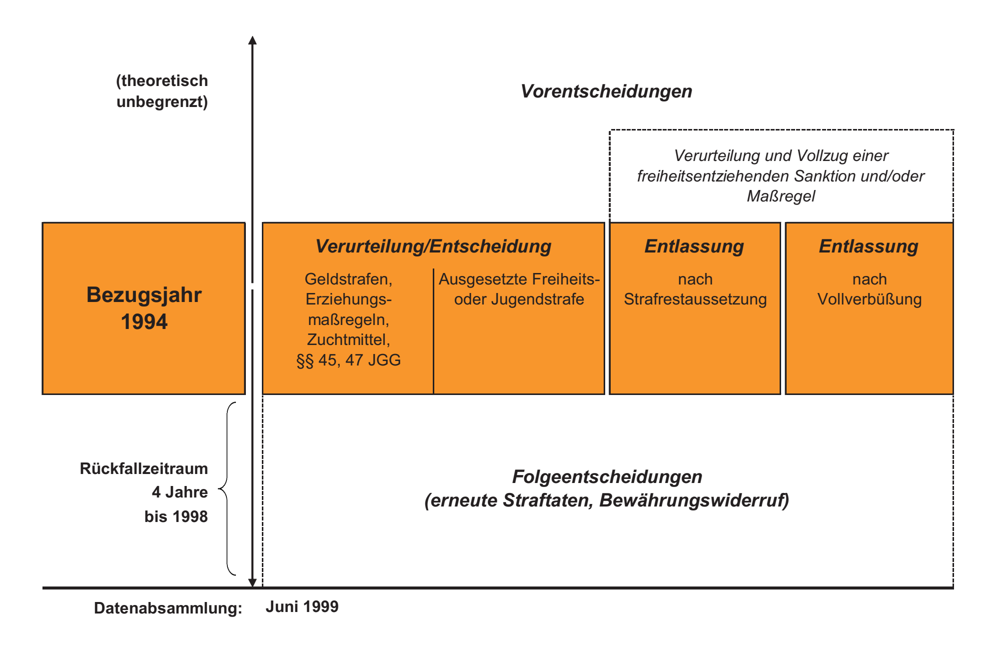
341 Praktisch möglich wäre es, die regionale Betrachtung bis auf die örtliche Gerichtsebene herunter zu spezifizieren, was hier allerdings zu weit führen würde..

342 Vgl. *Zimmermann*, 1983, S. 1537 f.

343 Verfahrenseinstellungen nach der StPO im Erwachsenenstrafrecht können hingegen nicht berücksichtigt werden, da diese nicht an das BZR gemeldet werden; Siehe dazu auch unten sowie *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 22 f.

344 Das die Probandenzahlen dennoch abweichen, liegt daran, dass in einigen Fällen eine andere Probanden- bzw. Bezugsentscheidungszuweisung erfolgen musste. Hauptsächlich betrifft dies ca. 10.000 Fälle von Bewährungsprobanden, die in der Rückfallstatistik 1994 der Aussetzungsgruppe zugeführt worden sind, obwohl ihre primäre Aussetzung in den Jahren vor 1993 erfolgte, dann widerrufen und schließlich 1994 durch Restaussetzung oder Vollverbüßung erledigt worden ist.

gene Erledigungszeitpunkt[345] als Bezugsentscheidung erfasst wird.[346] Nur die (zunächst) ambulant verhängten Sanktionen, namentlich jugendrechtliche Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel[347] sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen, Geldstrafen, Strafvorbehalte und Absehen von der Strafverfolgung, ambulante Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB und zuletzt auch zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, werden mit dem Urteilsdatum in 1994 erfasst.[348]



* Basierend auf *Jehle/Heinz/Sutterer*, Abb. B1, S. 15.

*Abb. 3.1.01: Erfassungskonzept des Rückfalldatensatzes**

Eine solche Erfassung ist völlig unproblematisch, solange es für einen Probanden nur eine Entscheidung im Bezugsjahr gibt. Der zweite wesentliche Unterschied zum Entscheidungsdatensatz ist aber der, dass hier – sollte ein Proband mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Jahr 1994 aufweisen – nur eine Entscheidung pro Proband erfasst wird. Damit ist der Rückfalldatensatz ein reiner Personendatensatz.

---

[345] Bzw. der fiktive Erledigungszeitpunkt bei Strafrestaussetzungsfällen, vgl. oben sowie *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 17.

[346] Diesen Entscheidungen liegen also zumeist Urteile aus den Jahren vor 1994 zu Grunde.

[347] Einschließlich des nur kurze Zeit abzuleistenden stationären Jugendarrests.

[348] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 16.

Wie in der Rückfallstatistik wird auch hier die zeitlich erste Entscheidung im Bezugsjahr als Bezugspunkt ausgewählt. Hierbei wird in Kauf genommen, dass man durch diese Erfassung die Zahl der möglichen Rückfälle durch folgende Eintragungen bereits im Bezugsjahr erhöht.[349]

Als Bezugsentscheidung unberücksichtigt bleibt – wie in der Rückfallstatistik 1994 auch – die zeitlich erste Eintragung dann, wenn sie noch im Bezugsjahr oder in den Folgejahren aufgrund einer nachträglichen Gesamtsstrafenbildung gem. § 55 StGB oder einer erzieherisch gebotenen Einbeziehung gem. § 31 JGG in eine neue Entscheidung einbezogen wurde.[350] Eine einbezogene Entscheidung kommt also nie als Bezugsentscheidung in Betracht. Dies hat den Vorteil, dass man nur auf die tatsächlich letztlich vollstreckte Strafe abstellt, freilich den Nachteil, dass sich die Anzahl der Bezugsfälle reduziert, besonders bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten.[351] Da die nicht erfasste einbeziehende Sanktionierung zudem in den meisten Fällen als Rückfallsanktion hinsichtlich der ebenso nicht erfassten, weil einbezogenen Verurteilung aus dem Bezugsjahr zu werten sein wird, wird durch diese Vorgehensweise zwangsläufig auch die tatsächliche Rückfallquote unterschätzt. Dies ist aber hinzunehmen: Um die tatsächliche Sanktionswirkung der Bezugstat untersuchen zu können, müssen einbezogene Verurteilungen, deren konkrete Sanktionierung im Bezugsjahr aufgrund der späteren Einbeziehung in eine andere Verurteilung keine Wirkung entfalten kann, als Bezugsentscheidung unberücksichtigt bleiben.

Insgesamt beinhaltet der Rückfalldatensatz damit 706.914 Bezugsentscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und 61.282 Entscheidungen nach dem Jugendstrafrecht.[352] Für diese werden sämtliche mit der Sanktionierung zusammenhängenden Individualeintragungen berücksichtigt. Zudem werden dem Konzept des Entscheidungsdatensatzes entsprechend Vorstrafenzahl sowie Art, Höhe und Delikt der letzten Vorstrafe erhoben.

Eine registrierte Sanktionierung nach der Bezugsentscheidung soll im Folgenden als Rückfall und damit Misserfolgskriterium gewertet werden, wenn ihr Tatdatum ebenfalls nach der Bezugsentscheidung liegt.[353] Erfasst wird hierbei die Zahl der Folgeeintragungen insgesamt, der Zeitraum bis zum ersten Rückfall sowie dessen Sanktionierung und das begangene Delikt.

Ist die Bezugsentscheidung eine Bewährungsstrafe, wird ein etwaiger Widerruf der Strafaussetzung im Rückfalldatensatz erfasst. Leider ist dabei nicht feststellbar, ob der Widerruf aufgrund einer neuen Straftat[354], wegen Weisungs- und/oder Auflagenverstößen[355] oder aus beiden Gründen zugleich erfolgt ist. Der Grund für einen Widerruf ist nicht in das BZR einzutragen.

---

[349] Würde man indessen auf die letzte Eintragung im Bezugsjahr abstellen, ergäbe sich dieselbe Problematik für die – auch betrachtete – Vorstrafenbelastung.

[350] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 18.

[351] So auch *Jehle*, 2004, S. 163.

[352] Ohne Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG.

[353] Handelte es sich bei den Folgeeintragungen indessen um Verurteilungen, die eine Tat vor der Bezugsentscheidung ahndeten, so wurden diese weder als Rückfall noch als Vorstrafe gewertet.

[354] Also aufgrund § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

[355] Also aufgrund § 56f Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB bzw. § 26 Abs. 1 Nr. 2, 3 JGG.

2.3 Auswertung und Darstellung

Die Arbeit wird in den nachfolgenden Kapiteln Sanktionierungs- und Unterstellungspraxis, Rückfälligkeit und Widerruf nach Bewährungsstrafen und deren Abhängigkeit von bestimmten Variablen deskriptiv aufzeigen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen ein umfassendes Bild der strafgerichtlichen Praxis bei der Verurteilung sowie über die Folgen dieser Praxis nach dem Urteil geben. Dafür werden Entscheidungs- und Rückfalldatensatz mittels der statistischen Analysesoftware SPSS unter verschiedenen Fragestellungen ausgewertet.

Zunächst wird mittels des Entscheidungsdatensatzes das Sanktionsverhalten der Gerichte im Bezugsjahr analysiert. Bei der Auswertung handelt es sich um eine *Querschnittsanalyse des Verurteilungsjahrgangs* 1994. Es wird gefragt, in wie vielen und in welchen Fällen die deutschen Gerichte aussetzungsfähige Strafen zur Bewährung aussetzen. Um ein möglichst vollständiges Bild dieses Verurteiltenjahrganges zu geben und auch um spezifische Erkenntnisse hinsichtlich der Strafaussetzung besser in einem Gesamtkontext einordnen zu können, muss dabei zumindest am Rande auch ein Blick auf das Verhältnis aussetzungsfähiger Strafen zu den anderen Sanktionsformen geworfen werden. Ebenfalls mittels des Entscheidungsdatensatzes wird die Unterstellung unter die Bewährungshilfe sowie die angeordnete Bewährungszeit untersucht.

Bei der Auswertung des Rückfalldatensatzes handelt es sich um eine *Längsschnittanalyse hinsichtlich weiterer Eintragungen* nach einer Verurteilung zu Bewährungsstrafen im Jahr 1994. Als weitere Eintragungen werden die der Bezugsentscheidung folgende erneute Verurteilung als der Rückfall sowie etwaige Widerrufe ausgewertet.

Sowohl hinsichtlich der Aussetzungs- als auch der Bewährungshilfeunterstellungspraxis werden die Einflüsse der verhängten Strafdauer, der sanktionierten Deliktsart, der Vorstrafenbelastung, des Alters, Geschlechts und der Nationalität der Verurteilten überprüft. Auch hinsichtlich des Rückfalls und eines etwaigen Widerrufs werden die Einflüsse dieser Faktoren analysiert. Zudem wird ein Überblick über die Sanktionierungs- und Unterstellungspraxis sowie Rückfall und Widerruf in den Bundesländern gegeben. Was den Rückfall betrifft, wird letztlich auch nach der Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Bewährungsstrafen mit alternativ möglichen Sanktionen gefragt.

Hierfür werden Häufigkeitsverteilungen analysiert, die zumeist als relative Prozentwerte ausgewiesen werden; die Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Bearbeitungsteil nahezu ausschließlich durch Abbildungen in Form von Kreis-, Säulen- und Liniendiagrammen. Die hinter den Abbildungen stehenden Absolutzahlen finden sich dagegen im Tabellenanhang am Ende dieser Arbeit, auf welche bereits hier hingewiesen wird. Nummerierung der Abbildungsüberschriften und die der Anhangstabellen sind grundsätzlich identisch, mit dem Zusatz eines kleinen Buchstabens bei den Nummerierungen der Anhangtabellen. Nur an übergeordneter Stelle werden grundlegende Absolutzahlen im Auswertungsteil in einer Tabelle bzw. im Text, teilweise auch in Fußnoten[356] ausgewiesen.

[356] Dies vor allem dann, wenn eine Abbildung oder Tabelle nicht notwendig erscheint.

An bestimmten Stellen der Arbeit werden neben oder anstelle der Häufigkeitswerte auch Mittelwerte ausgewiesen. Deren Sinn und Zweck ist es, die Verteilung metrischer Daten mit einem einzigen Wert möglichst genau wiederzugeben, wobei sich der sog. Median und das arithmetische Mittel anbieten.[357] Das arithmetische Mittel ist die Summe aller Messwerte dividiert durch die Anzahl der eingehenden Werte – man spricht insofern auch vom Durchschnittswert. Da es alle Messwerte umfasst, ist es hinsichtlich der Verteilung bestimmter Variablen, etwa des Alters oder bestimmter Zeiträume, sehr informativ. Allerdings ist das arithmetische Mittel problematisch bei extrem „schiefen" Verteilungen, weil die tatsächliche Verteilung damit verzerrt dargestellt werden kann. Der Medianwert ist gegenüber solchen Extremwerten und Ausreißern stabiler und damit in bestimmten Fällen informativer als der Durchschnittswert. Er gibt die exakte Mitte einer Verteilung wieder.

Soweit dies notwendig erschien, wurden die gefundenen empirischen Ergebnisse anhand von Signifikanztests, ebenfalls über eine Routine mit SPSS, überprüft. Hierbei fragt man nach der Wahrscheinlichkeit (sog. Irrtumswahrscheinlichkeit p), mit der Stichprobenergebnisse auftreten können, wenn eine Nullhypothese gilt.[358] Die Signifikanz des Ergebnisses richtet sich danach, welchen Wert die Irrtumswahrscheinlichkeit p im Vergleich zum sog. Signifikanzniveau α annimmt. Es wurden vorliegend solche Ergebnisse als signifikant gewertet, die bei Gültigkeit der Nullhypothese höchstens mit einer Wahrscheinlichkeit von fünf Prozent vorkommen, d.h. $p<.05$.[359] Weitergehende multivariate Analysen wurden nicht durchgeführt.[360]

Für das allgemeine Strafrecht werden die gefundenen Ergebnisse ausführlich und vollständig dokumentiert und kommentiert, im Abschnitt der jugendstrafrechtlichen Sanktionen hingegen werden nur noch Besonderheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht sowie grundlegend neue kriminologische Erkenntnisse näher erörtert und ansonsten nur auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Auch hierfür finden sich allerdings sämtliche Absolutzahlen im Tabellenanhang.

3. Konzeptionelle und qualitative Einschränkungen

Das ein derart komplexes Untersuchungsdesign nicht unproblematisch ist, liegt auf der Hand. Die hauptsächlichen Einschränkungen ergeben sich dabei aus der Datenbasis selbst und sind damit konzeptionell bedingt.

3.1 Konzeptionelle Einschränkungen

Die Nutzung einer festgelegten Datenquelle bringt es mit sich, dass in einer darauf beruhenden empirischen Studie nur solche Variablen berücksichtigt werden können,

---

357 Umfassender zu Beschreibung und Bedeutung von Mittelwerten vgl. etwa *Kühnel/Krebs*, 2001, S. 68 ff.

358 *Bortz/Döring*, 2006, S. 497.

359 Dies entspricht dem üblichen Signifikanzniveau, vgl. *dies.*, 2006, S. 690.

360 Dass sich die hier verwendeten BZR-Daten grundsätzlich für multivariate Auswertungen eignen, hat *Harrendorf*, 2007, S. 357 ff., am Beispiel der logistischen Regression nachgewiesen.

die auch vorher erfasst worden sind. Die Aussagemöglichkeiten der vorliegenden Untersuchung sind daher eng mit der registerrechtlichen Erfassung im Bundeszentralregister verknüpft.

3.1.1 Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO

So könnte man es als problematisch ansehen, dass strafprozessuale Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO im Gegensatz zu den Diversionsregelungen im Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) nicht im BZR erfasst sind und dadurch – möchte man alle strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten betrachten – eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen nach JGG Sanktionierten einerseits und nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten andererseits einhergeht. Schon die Rückfallstatistik 1994 stellte aber fest, dass sich dieses Problem nicht befriedigend lösen lässt: Auch wenn man die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG wegfallen ließe, würde man keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erreichen, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt.[361]

Die vorliegende Untersuchung betrifft diese Problematik dagegen nur am Rande, da auf Bezugsentscheidungsebene nur Freiheits- bzw. Jugendstrafen berücksichtigt werden und auch im Bereich der Vorstrafen davon auszugehen ist, dass Verfahrenseinstellungen hier zumindest nicht die letzten bzw. schwersten Vorentscheidungen sein werden.[362] Auch bei einem Rückfall wird eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nach schon erfolgter Verhängung einer freiheitsentziehenden, wenn auch ausgesetzten Sanktion, relativ selten sein.[363]

3.1.2 Tilgung- und Entfernung von Registereintragungen

Ein weiteres Problem könnten die *Tilgungs- und Löschvorschriften des BZRG* darstellen. Begeht eine Person nämlich eine zu registrierende Straftat, so bleibt diese Eintragung grundsätzlich nicht auf Dauer im Register enthalten, sondern wird bei weiterer Straffreiheit nach Verstreichen bestimmter Zeitabläufe gem. §§ 45 ff. BZRG getilgt und ein Jahr nach Eintritt der sog. Tilgungsreife auch physikalisch aus dem Register gelöscht (§ 45 Abs. 2 S. 1 BZRG). Bereits die Tilgung hat gem. § 45 Abs. 2 S. 2 BZRG zur Folge, dass über die Eintragung keine Auskunft mehr erteilt werden darf[364], d.h. sie auch vorliegend nicht mehr erfassbar ist.

---

361 Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 23.

362 Siehe hierzu auch die Arbeit von *v. Schlieben*, 1994, S. 73, 87 und 128: die ohnehin seltenen Rückfälle (15 %) nach einer Einstellung gem. § 153a StPO wurden vorwiegend (zu 75 %) mit Geldstrafe geahndet werden.

363 So auch *Jehle,* 2003, S. 396

364 Rechtlich besteht über dies hinaus ein *Verwertungsverbot* getilgter bzw. zu tilgender Eintragungen; die Tat und die Verurteilung darf dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, vgl. § 51 Abs. 1 BZRG. Gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG darf sich der Verurteilte bei Vorliegen der Tilgungsvoraussetzungen als unbestraft bezeichnen.

Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus werden gem. § 45 Abs. 3 BZRG nicht getilgt. Zu welchem Zeitpunkt andere Eintragungen im Register zu tilgen sind, ergibt sich primär aus § 46 BZRG. Die kürzeste Tilgungsfrist beträgt hiernach fünf, die längste 15 Jahre[365]. Die Frist ist grundsätzlich von der Art und Schwere der Sanktion abhängig, sie verlängert sich nach § 46 Abs. 3 BZRG um die Zeitdauer, die der Verurteilte stationär in Strafhaft oder -arrest verbringt; dies gilt aber nicht bei kurzen unausgesetzten Freiheitsstrafen oder Strafarresten bis zu drei Monaten Dauer bzw. bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr. § 47 Abs. 3 BZRG normiert zudem eine Ablaufhemmung: Danach ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen. Vorliegend kann das Register damit zumindest in den Fällen, in denen etwaige weitere Verurteilungen nicht erst nach Ablauf der Tilgungsfrist der bisherigen Eintragungen erfolgen, grundsätzlich die gesamte kriminelle Karriere eines Straftäters nachzeichnen.[366]

Insbesondere für bestimmte Reaktionsformen des Jugendstrafrechts sieht das Registerrecht indessen Sonderregelungen vor: Eintragungen in das Erziehungsregister[367] unterliegen keiner Tilgung, vielmehr müssen sämtliche derartige Eintragungen mit Erreichen des 24. Lebensjahres des Verurteilten gelöscht werden, wenn nicht daneben eine Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe, ein Strafarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung im Register eingetragen ist, vgl. § 63 BZRG. Für die Rückfallstatistik hat dies dazu geführt, dass Probanden, die im Bezugsjahr 1994 ihren 20. und 21. Geburtstag hatten, unterrepräsentiert sind; zudem wurden deren Rückfallraten überschätzt.[368] Die vorliegende Untersuchung werden indessen diese Beschränkungen nicht betreffen, da hier als Bezugsentscheidung nur Jugendstrafen als gerade nicht vorzeitig zu löschenden Registereintragungen analysiert werden.

Nur kurz soll in diesem Zusammenhang ausgeführt werden, warum die eingangs erwähnte *Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB* sowie die *Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 27 JGG* mit dem Untersuchungsdesign nicht zu erfassen sind. Hierfür sind die Gründe ähnlich, wie bei den angesprochenen jugendrechtlichen Erziehungsregistereintragungen. So wird die Eintragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 12 Abs. 2 BZRG direkt entfernt, wenn das Gericht festgestellt hat, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat. Dies wäre in den Erfolgsfällen spätestens mit Ablauf der maximal dreijährigen Bewährungszeit – vgl. § 59a Abs. 1 StGB – der Fall. Im Register befanden sich demnach zum hier gewählten Absammelzeitpunkt allenfalls die Misserfolgsfälle. Entsprechend verhält es sich bei der Aussetzung

365 Die 20-jährige Tilgungsfrist nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG n.F. bei Verurteilung wegen Sexualstraftaten wurde erst im Jahr 1998 eingeführt und ist für die vorliegende Untersuchung unbeachtlich.

366 Vgl. auch *Harrendorf*, 2007, S. 90, der freilich zu Recht darauf hinweist, dass dies nur Taten umfasst, die auch Eingang in das Register gefunden haben.

367 Welche Entscheidungen das sind, ergibt sich aus § 60 BZRG; zusammenfassend hierzu auch die Ausführungen bei *Harrendorf*, 2007, S. 86 f.

368 Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 25; *Harrendorf*, 2007, S. 132; ausführlich zur Problematik der Löschungsverluste durch § 63 BZRG: *Hohmann-Fricke*, 2004, S. 245 ff.

nach § 27 JGG: Kommt es im Erfolgsfall zu einer Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG), wird auch hier die Eintragung gem. § 13 Abs. 2 S. 2 BZRG sofort entfernt. Auch hier waren damit zum Absammelzeitpunkt im Register lediglich die Misserfolgsfälle enthalten.

Schwierigkeiten für die vorliegende Untersuchung und insbesondere für die länderspezifische Auswertung ergeben sich im Zusammenhang mit den Tilgungs- und Löschvorschriften des Registers an anderer Stelle: Nach § 64a Abs. 2 BZRG wurden zwar grundsätzlich[369] alle *Eintragungen des Strafregisters der DDR*[370] übernommen; deren Tilgungsfristen richten sich aber gem. § 64a Abs. 5 BZRG solange keine Neueintragungen nach Übernahme erfolgt sind nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 34 des Strafregisters der DDR. Die danach geltenden Tilgungsfristen für Altfälle liegen gem. §§ 26, 27 des Strafregistergesetzes der DDR zwischen ein und zehn Jahren und sind damit deutlich kürzer als die Fristen des BZRG. Dies kann nun dazu führen, dass Voreintragungen vor der Bezugsentscheidung bei Verurteilten aus den fünf neuen Bundesländern entfernt wurden, während entsprechende Voreintragungen bei Verurteilten aus den alten Ländern – aufgrund der längeren Tilgungsfristen – zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung noch im Register eingetragen waren. Es ist damit zu vermuten, dass die Vorbestraftenanteile bei einer länderspezifischen Betrachtung statistisch verzerrt werden. In den neuen Ländern sind Vorbestrafte vermutlich aufgrund der unterschiedlichen registerrechtlichen Behandlung unterrepräsentiert.[371]

3.1.3 Sanktionierte Delikte

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG ist die rechtliche Bezeichnung der Tat, derer der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften in das Register einzutragen. Danach könnte man annehmen, dass es ohne Weiteres möglich ist, Zusammenhänge zwischen Sanktion und verwirklichtem Delikt zu erforschen.

Indessen haben bereits durchgeführte Sonderauswertungen[372] der für die Rückfallstatistik abgesammelten Daten und auch die Rückfallstatistik 1994 selbst gezeigt, dass eine Deliktsanalyse mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Neben Ungenauigkeiten bei der Eintragung, was eher aus qualitativer Sicht problematisch ist, ist es ein konzeptionell bedingtes Problem, dass Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB – soweit diese überhaupt erkennbar sind – nicht bestimmten Deliktsformen des Besonderen Teils zugeordnet werden können.[373] Die vom verurteilten Täter verwirk-

---

[369] Nicht übernommen wurden nach § 64a Abs. 3 BZRG nur Eintragungen, deren zugrunde liegender Sachverhalt nicht mehr mit Strafe oder nur mit Ordnungsmitteln belegt ist (Nr. 1), Eintragungen über Verurteilungen, die mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind (Nr. 2) sowie Eintragungen von Untersuchungsorganen und Staatsanwaltschaften der DDR (Nr. 3).

[370] Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 (Strafregistergesetz); abgedruckt z.B. in: *Ministerium der Justiz der DDR* (Hrsg.), 1988, S. 190 ff.

[371] Siehe dazu auch Kap. 8, Abschn. 1.3.3.

[372] Zuletzt *Harrendorf*, 2007, S. 130 f.

[373] Ebenso *Harrendorf*, 2007, S. 130

lichten Strafnormen werden nämlich ohne eine vorgegebene Rangfolge[374] an das BZR gemeldet, zudem wird das Hauptdelikt als Freitext auf dem Meldebogen eingetragen.[375] Damit lassen sich Fälle, in denen mehrere verwirklichte Delikte zur Verurteilung gelangt sind, von denen einige aber im Versuchsstadium geblieben sind oder aber der Täter schuldlos bzw. nur eingeschränkt schuldfähig handelte, nicht sicher im Register als solche erkennen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Konkurrenzen: Auch wenn am Ende der eingetragenen Normenkette die §§ 52, 53 StGB angehängt sind, ist es nicht nachvollziehbar, welche der davor stehenden Delikte des Besonderen Teils des StGB in Tateinheit und welche in Tatmehrheit verwirklicht worden sind.

Dieses Problem lässt sich nicht beseitigen. Bereits bei der Absammlung und Konvertierung der Registerdaten für die Rückfallstatistik wurden daher nur die Vorschriften des Besonderen Teils berücksichtigt. Fanden sich bei Probanden mehrere verwirklichte Tatbestände wurden bis zu fünf im Datensatz erfasst. Ähnlich wie in der Strafverfolgungsstatistik wurde dabei eine absteigende Rangfolge nach der abstrakten, d.h. am gesetzlichen Strafrahmen orientierten, Deliktsschwere festgelegt.

In der Rückfallstatistik 1994[376] – und auch hier – wird bei einer deliktsbezogenen Betrachtung bei mehreren Taten nur das abstrakt schwerste Delikt, d.h. der Tatbestand mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen, berücksichtigt. Dass dies z.B. dazu führen kann, dass ein Proband, der mit vielfachem Diebstahl und einer einzigen versuchten gefährlichen Körperverletzung aufgefallen ist, nicht als Dieb sondern als Gewalttäter gewertet wird, muss – obwohl Ersteres wohl konsequenter wäre – hingenommen werden.

3.1.4 Gesetzesänderungen und zeitliche Rahmenbedingungen

Bei der Übertragung der aus der Auswertung der Registerdaten ermittelten Erkenntnisse auf die heutige Zeit ist zu berücksichtigen, dass das Datenmaterial aus dem Bezugsjahr 1994 stammt, d.h. auf in Teilen mittlerweile veränderter Gesetzeslage beruht. Auch unter diesem Gesichtspunkt unterliegt insbesondere eine deliktsspezifische Betrachtung damit mehr oder minder großen Einschränkungen.[377]

Ferner sind in diesem Zusammenhang Veränderungen der tatsächlichen zeitlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Annahme eines allgemeingültigen Ergebnisses auf Grundlage der für den Bezugsjahrgang ermittelten empirischen Erkenntnisse ist nur möglich, wenn unterstellt werden kann, dass die beobachteten Verhältnisse und Zusammenhänge in den Folgejahren weitgehend konstant geblieben sind.[378]

---

[374] Zumeist werden zunächst die verwirklichten Vorschriften des Besonderen Teils des StGB nacheinander notiert, der Größe nach aufsteigend. Erst im Anschluss an diese Paragraphenkette folgen die einschlägigen Normen des Allgemeinen Teils, ebenfalls aufsteigend.

[375] Vgl. den Musterauszug zum BZR bei *Uhlig*, 1985, S. 111; auch abgedruckt bei *Harrendorf*, 2007, S. 106.

[376] Siehe *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 69 ff.

[377] Zu der Problematik insbesondere hinsichtlich der Gesetzesänderungen bei Körperverletzungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung siehe *Harrendorf*, 2007, S. 133 ff.

[378] Ebenso *Harrendorf*, 2007, S. 126.

3.1.5 Soziodemografische Daten

Wohl größtes Manko der Datenbasis ist es, dass die Registerdaten außer zu Alter, Geschlecht und Nationalität keine Aussagen zu den soziodemografischen Verhältnissen der Verurteilten zulassen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die hier betrachteten Bewährungsstrafen bedauerlich, da es durchaus vorstellbar ist – und einige der bereits angesprochenen Einzeluntersuchungen haben dies zum Teil bestätigt –, dass bestimmte soziale Faktoren wie etwa Arbeitslosigkeit, Armut, problematische Familienverhältnisse oder auch Suchtproblematiken durchaus negativen Einfluss auf die Art der Sanktionierung, aber auch auf die künftige Legalbewährung haben können.

Dies kann vorliegend leider nicht berücksichtigt oder kontrolliert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich ihr Einfluss in Grenzen hält und zudem über die breite Datenmasse zufällig streut, so dass der Aussagegehalt einer auf Registerdaten beruhenden empirischen Studie hierdurch nicht beeinflusst wird.

3.2 Qualitative Einschränkungen

Bei der enormen Datenmenge sind freilich auch qualitative Einbußen nicht zu verhindern. Diese sind hauptsächlich auf ungewollte Datenverluste zurückzuführen, entweder bereits bei der Übermittlung der Daten von den Justizbehörden an das BZR oder aber bei der Absammlung der Registerdaten für die Zwecke der Rückfallstatistik. Zum anderen sind auch fehlerhafte Eintragungen nicht sicher auszuschließen.

3.2.1 Datenverluste

Bereits die Rückfallstatistik 1994 hat auf das Problem hingewiesen, dass teilweise nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen: Die sog. „Meldemoral" der an das BZR meldenden Stellen ist in manchen Fällen nicht so gut, wie sie sein sollte.[379] So ist aufgefallen, dass insbesondere bei kurzen vollstreckten Freiheitsstrafen teils kein Ende der Vollstreckung mitgeteilt wurde[380], in Einzelfällen fehlen auch Angaben über das Geschlecht oder die Nationalität des Verurteilten oder aber das Tatdatum.[381] Derartige Fälle konnten sowohl in der Rückfallstatistik und können auch hier nur in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden – dort, wo nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wird, müssen sie hingegen unberücksichtigt bleiben.

Problematischer gerade für die vorliegende Untersuchung kann es sein, dass bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe fehlen, wie etwa Eintragungen über die Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht oder einen ergangenen Widerruf.[382] Derartige Fehler, die freilich dann die tatsächliche Unterstellungs- oder Widerrufsquote verfälschen können, lassen sich nicht ausschließen. Aber auch hier ist anzunehmen, dass sich derartige Verluste in Grenzen halten und zudem

---

[379] Siehe *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 23.

[380] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 23 f.

[381] Dies wird zur Berechnung des Alters des Verurteilten zur Tatzeit benötigt wird. Es wird gebildet aus der Differenz von Geburts- und Tatdatum.

[382] Dazu schon *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 154.

zufällig über die Datenmasse verteilen. Eine systematische statistische Verzerrung, etwa dadurch das diese Daten bei ganzen Täter- oder Regionalgruppen fehlen, sind jedenfalls auszuschließen.

3.2.2 Fehlerhafte Eintragungen

Auch fehlerhafte Eintragungen finden sich vereinzelt im Datenbestand. Schon die Rückfallstatistik weist auf vereinzelte Fälle jugendlicher Probanden hin, die mit einer gesetzlich nicht vorgesehenen Sanktion des allgemeinen Strafrechts registriert wurden.[383] *Harrendorf* hat in seiner Sonderauswertung zum Rückfall von Gewalttätern zudem aufgedeckt, dass auch Delikte offensichtlich falsch eingetragen worden sind, vermutlich aufgrund von Zahlendrehern.[384]

Diese Fehler müssen nicht zwingend auf Schwierigkeiten bei der registerrechtlichen Erfassung zurückzuführen sein – es ist auch denkbar, dass bereits seitens der Gerichte falsch übermittelt wurde. Selbst erkennbar fehlerhafte, weil rechtlich nicht vorgesehene Entscheidungen der Gerichte müssen aber in das Register aufgenommen werden, da die Registerbehörde nicht berechtigt ist, die sachliche Richtigkeit einer Eintragung zu überprüfen.[385]

Fälle mit offenkundig falschen Eintragungen lassen sich hier indessen nur begrenzt entdecken und somit ausschließen. Sie sind damit ebenso hinzunehmen, wie komplett fehlende Eintragungen. Da im BZR aber vielfältige Warnfunktionen eingebaut sind, die bei offensichtlich fehlenden oder fehlerhaften Meldungen eine Art Mahnverfahren gegenüber der meldenden Stelle auslösen, ist anzunehmen, dass sich die Problemfälle in Grenzen halten. Ein Vergleich der Registerdaten mit den Größenordnungen der Strafverfolgungsstatistik 1994 hat jedenfalls gezeigt, dass die Datenbasis hinreichend valide ist.[386]

[383] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 24.
[384] *Harrendorf*, 2007, S. 129 f.
[385] Dazu *Götz/Tolzmann*, § 4 Rn. 13.
[386] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 22.

Kapitel 4: Sanktionierungs- und Strafaussetzungspraxis

Das vorliegende Kapitel beleuchtet die Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis im Jahr 1994. Durch eine Querschnittanalyse der im *Entscheidungsdatensatz* erfassten Urteile des Bezugsjahres werden die Verurteilungspraxis im Allgemeinen und die Aussetzungspraxis im Besonderen erörtert; dabei werden die nach allgemeinem Strafrecht und die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten getrennt betrachtet.

Für das Jahr 1994 finden sich im BZR für das gesamte Bundesgebiet fast eine Million Verurteilungen. Mit gut 90 % betreffen diese zum Großteil Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht, nur jeder zehnte Straftäter wurde auf Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes[387] verurteilt.

Abb. 4.1.01 gibt zunächst einen Überblick über die Sanktionsverteilung im allgemeinen und im Jugendstrafrecht. Es wird deutlich, dass Sanktionen ohne (zumindest angedrohten) Freiheitsentzug sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht erwartungsgemäß den größten Anteil an den Verurteilungen haben: Gut 85 % der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht lauteten auf Geldstrafe; im Jugendstrafrecht, welches die reine Geldstrafe als Sanktion nicht vorsieht[388], führten etwa drei Viertel der Verurteilungen lediglich zu ambulanten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln[389]. Der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe im allgemeinem

[387] Erfasst sind nur Verurteilungen: Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen des Jugendstrafrecht ausgeklammert sind diejenigen Personen, gegen die im Bezugsjahr 1994 ein Diversionsverfahren gem. §§ 45 bzw. 47 JGG durchgeführt wurde (n=186.081). Ebenfalls ausgeklammert sind Entscheidungen nach § 27 JGG, da diese nur im Misserfolgsfall, d.h. bei Verhängung der Strafe, im BZR verbleiben und damit ein nur unvollständiges Abbild der Realität geben würden.

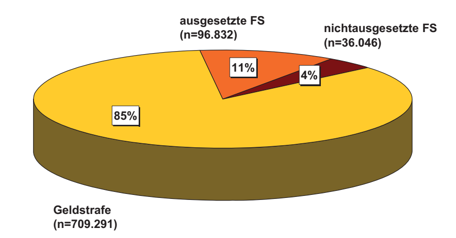
[388] Prinzipiell ist es auch im Jugendstrafrecht möglich, die Tat mit der Zahlung eines Geldbetrages zu ahnden; dies geschieht dann als Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG.

[389] Hierunter fällt auch der Jugendarrest nach § 16 JGG als an sich „stationäre" Maßnahme. Da es sich hierbei jedoch um einen nur kurzzeitigen Freiheitsentzug handelt, wird er in der vorliegenden Untersuchung auch im Hinblick auf seine gesetzliche Intention unter die ambulanten Maßnahmen ge-

Strafrecht beträgt 15 %, im Jugendstrafrecht machen die Verurteilungen zu Jugendstrafe immerhin ein Viertel[390] aus.

Doch auch unter den Verurteilungen zu Freiheits- bzw. Jugendstrafe werden nur verhältnismäßig wenige direkt vollstreckt. Strafen bis zu zwei Jahren, die die Masse darstellen und generell aussetzungsfähig sind, werden zum Großteil auch ausgesetzt. So beträgt der durchschnittliche Aussetzungsanteil von Freiheits- bzw. Jugendstrafen im Bezugsjahr 1994 gemessen an *allen* Freiheitsstrafen 73 %, an *allen* Jugendstrafen 67 %. Bewährungsstrafen, gleich ob nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht ergangen, sind damit die am zweithäufigsten vorkommende Sanktionsform.[391]

Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (n=842.169)



Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (n=83.123)

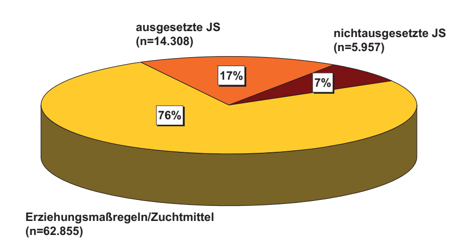


Abb. 4.1.01: Sanktionsverteilung im Entscheidungsdatensatz

1. Allgemeines Strafrecht

Zunächst werden die Sanktionen des allgemeinen Strafrechts einer genaueren Analyse unterzogen. Das Hauptinteresse liegt dabei auf der Aussetzungsquote und einer etwaigen Beeinflussung durch verschiedene persönliche und straftatspezifische Faktoren. Betrachtet werden etwaige Zusammenhänge zwischen *Strafaussetzung und verhängter Strafdauer*, der Einfluss der erfassbaren soziodemografischen Daten, d.h. *Alter, Geschlecht und Nationalität* auf die Strafaussetzung wird diskutiert und die *Deliktsverteilung* genauer analysiert. Da anzunehmen ist, dass vor allem die *Vorstrafenbelastung* der Verurteilten die Sanktionierung maßgeblich beeinflusst, befasst sich ein Abschnitt dieses Kapitels auch mit diesem Merkmal.

---

fasst. Eine Verurteilung zu Jugendarrest findet sich in 12.977 Entscheidungen nach dem JGG, was einem Sechstel entspricht. Gemessen an allen Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln machen die auf Jugendarrest lautenden etwa ein Fünftel aus.

390 In Wirklichkeit wird der Anteil etwas niedriger ausfallen, da die Tilgungsverluste bei den ambulanten Sanktionen nach Jugendstrafrecht die Gesamtzahl der Verurteilungen nach JGG vermindern; vgl. dazu Kap. 3, Abschn. 3.1.2; zu den Tilgungsverlusten im Jugendstrafrecht auch *Hohmann-Fricke*, 2004, S. 245 ff.

391 Freilich umfassen die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG weiter differenzierte Sanktionsmöglichkeiten.

1.1 Strafdauer und Aussetzungspraxis

Ein großer Einfluss auf eine etwaige Bewährungsaussetzung ist dem tatsächlich verhängten Strafmaß zuzuschreiben. Das Gesetz stellt bekanntlich im Bereich aussetzungsfähiger Strafen unterschiedlich strenge Anforderungen an eine etwaige Aussetzung. Zu orientieren haben sich die Gerichte bei der Bewährungsaussetzung an der verhängten Strafdauer: § 56 StGB unterscheidet zwischen *Strafen unter sechs Monaten* (Abs. 1 i.V.m. Abs. 3), *Strafen ab sechs Monaten bis zu einem Jahr* (Abs. 1), und solche *über einem Jahr bis zu zwei Jahren* (Abs. 2).[392] Bei Ersteren genügt zur Bewährungsaussetzung eine günstige Prognose beim Verurteilten, bei Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten bis zu einem Jahr hinzukommend, darf die Verteidigung der Rechtsordnung einer Aussetzung auch bei günstiger Prognose nicht entgegenstehen, bei den Freiheitsstrafen über einem Jahr müssen schließlich noch „nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen", um eine Bewährungsaussetzung rechtfertigen zu können. Es ist danach anzunehmen, dass mit zunehmender Strafdauer weniger Freiheitsstrafen tatsächlich ausgesetzt werden, weil die gesetzlichen Anforderungen entsprechend höher sind.

Die gerichtliche Aussetzungspraxis bei unterschiedlicher Strafdauer lässt sich derzeit – wie oben bereits erörtert – hauptsächlich anhand der jährlich in der *StVS* ausgewiesenen Verurteiltenzahlen nachvollziehen. Nach dieser ist festzustellen, dass die *Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer sinkt*, mit anderen Worten die Aussetzungsquote umso höher ist, je kürzer die Freiheitsstrafe ist.[393]

Tab. 4.1.02: Aussetzungsfähige Freiheitsstrafen und Aussetzungsquote

	Insgesamt	Ausgesetzt	Aussetzungs-quote
aussetzungsfähige Freiheitsstrafen	**122.947**	**96.832**	**78,8%**
- FS unter sechs Monaten	49.833	41.669	83,6%
- FS ab sechs Monate bis ein Jahr	54.370	42.864	78,8%
- FS über einem bis zwei Jahre	18.744	12.299	65,6%

Auch die Analyse der Verurteilungszahlen im Entscheidungsdatensatz scheint eine sinkende Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer zu bestätigen, wenn man sie in den kategorisierten Strafdauergruppen der StVS ausweist.[394] Danach lag die durch-

392 Dazu bereits oben, Kap.1, Abschn. 2.2.

393 Vgl. Kap. 2, Abschn. 1; siehe auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 377; *Jehle*, 2005, S. 32.

394 Diese Quoten liegen gut fünf Prozentpunkte über den nach der StVS 1994 berechenbaren Aussetzungsquoten. Es ist davon auszugehen, dass die hier verwendeten Registerdaten zuverlässiger sind. Auf den Zählkarten für die StVS ist eine etwaige Bewährungsaussetzung nur als Häkchen auf der Rückseite zu vermerken, was schnell übersehen bzw. vergessen werden kann. Dies erhöht dann freilich die Anzahl der nichtausgesetzten Strafen. Zur Zuverlässigkeit der Daten der StVS auch *Pfeiffer/Strobl*, 1992, S. 107 ff.

schnittliche Aussetzungsquote bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten bei beachtlichen 84 % und sank bei den Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr auf 79 %. Im Bereich der Verurteilungen zu Strafen über einem Jahr wurde dagegen nur noch zwei Drittel der Freiheitsstrafen ausgesetzt, vgl. *Tab. 4.1.02*.

Indessen werden Strafen nicht derart kategorisiert sondern exakt bemessen: Nach § 39 StGB sind *Strafen bis zu einem Jahr nach Monaten und Wochen, Strafen über einem Jahr nach Jahren und Monaten zu bemessen*. Damit stellt sich die Frage, ob sich das gezeichnete Bild der sinkenden Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer auch dann bestätigt, wenn man die Aussetzungsquote losgelöst von derartigen Kategorisierungen betrachtet. Da Verurteilungen von den urteilenden Gerichten an das BZR in ihrer exakten Höhe des verhängten Strafmaßes gemeldet werden und auch bei der Absammlung dieser Daten keine Kategorisierung erfolgte, ist dies anhand des Entscheidungsdatensatzes grundsätzlich möglich. *Abb. 4.1.03* zeigt zunächst die Verurteilungszahlen aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung der verhängten Strafdauer in Monaten und unterteilt dabei in ausgesetzte und nichtausgesetzte Strafen. [395]

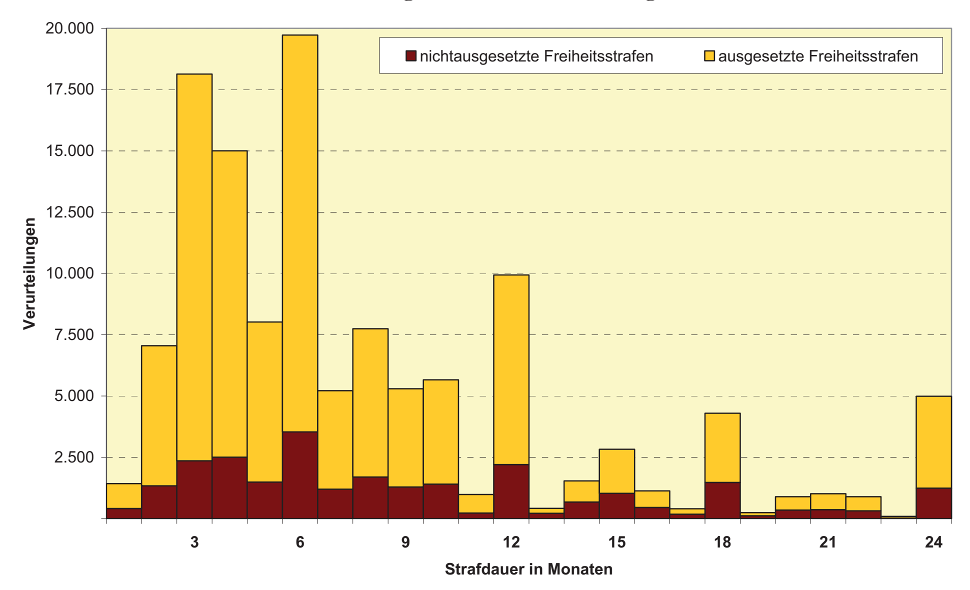


Abb. 4.1.03: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach Strafdauer

395 Absolutzahlen vgl. Tab. 4.1.03a im Anhang.

Die grafische Darstellung offenbart dabei schon auf den ersten Blick eine gewisse „*Prägnanztendenz*"[396] bei der Strafzumessung, was besonders hervorsticht bei den Strafen über einem Jahr. Die Gerichte neigen ganz offensichtlich dazu, das zu verhängende Strafmaß zumeist in drei- bzw. sechsmonatigen Intervallen zu erhöhen.[397] Womit eine solche *Präferenz für bestimmte Strafmaße* erklärt werden kann, ist indessen fraglich. Man könnte vermuten, dass sog. Straftaxen, d.h. schematische Strafzumessungspraktiken bei bestimmten Massendelikten, für eine derartige Ballung bei bestimmten Strafhöhen verantwortlich sind.[398] Zumindest für die Strafen von genau 12 bzw. 24 Monaten könnte man zudem annehmen, dass sie deshalb so häufig vorkommen, weil die Gerichte häufig den Verurteilten überhaupt oder jedenfalls unter erleichterten Bedingungen erst in den Bereich aussetzungsfähiger Strafen „ziehen" wollten.[399]

Ebenso könnte man aber auch spekulieren, dass bewusste oder unbewusste psychologische Aspekte den Richter zu einer derartigen Strafzumessungsrhythmik veranlassen: Schließlich ist die Unterteilung von Zeitmaßen in ebensolchen Bruchteilen – etwa „viertel", „halb", „dreiviertel" – auch im alltäglichen Sprachgebrauch und zeitlichen Planungsmaßstab von Bedeutung. *Rolinski* hat die Bevorzugung bestimmter Strafhöhen mit der psychologischen Gestalttheorie begründet.[400] Die Gliederung der Strafhöhen 3, 6, 9, 12 Monate usw. weist Kriterien der „guten Gestalt" auf, da die „hervorgehobenen Strafhöhen symmetrisch zueinander" liegen.[401] Allein mit den Registerdaten lassen sich derartige Überlegungen allerdings nicht stützen. Der in der Regelung des § 39 StGB zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers nach größtmöglicher Flexibilität bei der Strafzumessung findet bei den Gerichten jedenfalls nur begrenzt Beachtung.[402]

Zwei Fünftel aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen liegen im Bereich einer Strafdauer von unter sechs Monaten. Dies irritiert wenn man sich vor Augen führt, dass derartig kurze Freiheitsstrafen nach § 47 Abs. 1 StGB nur verhängt werden sollen, wenn „besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich" sind. Ganz offensichtlich erachteten die Gerichte kurze Freiheitsstrafen in einer nicht unbeachtlichen Zahl von Fällen für not-

[396] So bereits *Rolinski*, 1968, S. 29 ff.

[397] Auch für Freiheitsstrafen über zwei Jahren kann dieser „Rhythmus" festgestellt werden, wobei die Absolutzahlen freilich mit zunehmender Strafdauer stark abnehmen. Auch andere Studien haben eine solche „Prägnanztendenz" bestätigt; vgl. etwa *Albrecht*, 1994, S. 288 f; *Schott*, 2004, S. 241 ff.; *Trapp*, 2003, S. 168 ff.

[398] So auch *Albrecht*, 1994, S. 289.

[399] *Albrecht*, 1994, S. 290.

[400] *Rolinski*, 1968, S. 29 ff. m.w.N.

[401] *Rolinski*, 1968, S. 36.

[402] Deutlich zeigt sich dies auch in den Fällen der Verhängung von Freiheitsstrafen im Bereich bis zu 12 Monaten: 97 % der Freiheitsstrafen in diesem Bereich wurden von den Gerichten im Bezugsjahr 1994 auf volle Monate bemessen (100.840 von 104.203), nur 3 % wiesen ein wochengenaues Strafmaß auf.

wendig.[403] Mit allein 17.565 Verurteilungen hatten die dreimonatigen Freiheitsstrafen dabei im Bezugsjahr den zweitgrößten Anteil an allen Freiheitsstrafen; sie sind neben den sechsmonatigen Freiheitsstrafen (n=19.530) diejenigen, die am häufigsten von den Gerichten verhängt worden sind.[404] Tatsächlich sehr selten verhängt wurden lediglich die einmonatigen Freiheitsstrafen – im Jahr 1994 machten sie nur ein Prozent aller aussetzungsfähigen Strafen aus.

Freiheitsstrafen über einem Jahr wurden bedeutend seltener verhängt. Die *Abb. 4.1.03* zeigt dabei, dass die meisten Verurteilungen in diesem Bereich auf exakt 18 und 24 Monate Freiheitsstrafe bemessen waren.[405] Auch diese beiden hohen Werte lassen sich gesetzlich nicht begründen, insbesondere die hohe Zahl der an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit liegenden zweijährigen Strafen wirft Fragen auf. Ganz offensichtlich sahen sich die Gerichte veranlasst, bei nicht wenigen Taten genau auf das höchste noch aussetzungsfähige Strafmaß zu erkennen. Man könnte vermuten, dass die Verhängung dieser Strafen „ergebnisorientiert“ war, weil hier eine Aussetzung ersichtlich gewollt war, ein hoher Schuldgehalt der Tat aber eine längere Freiheitsstrafe unerlässlich machte; mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Strafzumessungsrecht ist dies allerdings kaum in Einklang zu bringen. Es lässt sich daher allenfalls spekulieren, dass sich hier ein praktisches Bedürfnis der mit der Mehrzahl der Fälle befassten erstinstanzlichen Gerichte zeigt, zum Zwecke der Aussetzungsfähigkeit an die unterste Grenze des gerade „schon Schuldangemessenen“ zu gehen.

Bereits *Abb. 4.1.03* hat klargemacht, dass in allen Strafbereichen die Zahl der ausgesetzten Strafen gegenüber den nichtausgesetzten Strafen deutlich höher ist. Die folgende *Abb. 4.1.04* stellt den prozentualen Anteil der ausgesetzten Strafen – die Aussetzungsquote – nach dem jeweiligen Strafmaß in einem Säulendiagramm grafisch dar.[406]

[403] Dieses Bild bestätigt auch die StVS. Das Ziel der Strafrechtsreform 1969, insbesondere kurze Freiheitsstrafen zurückzudrängen, ist aber dennoch gelungen; vgl. dazu etwa die Längsschnittanalyse der Daten der StVS im *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 570 ff.

[404] Zu den übrigen Absolutzahlen s. Tab. 4.1.03a im Anhang.

[405] Auch im Bereich der Freiheitsstrafen über einem Jahr finden sich einige, die nicht nur auf volle Monate, sondern auch nach Wochen bemessen sind. Dieses mit Blick auf § 39 StGB untypische Strafmaß ist vermutlich auf Gesamtstrafenbildungen zurückzuführen.

[406] Grundlage sind auch hier die Absolutzahlen in Tab. 4.1.03a im Anhang.

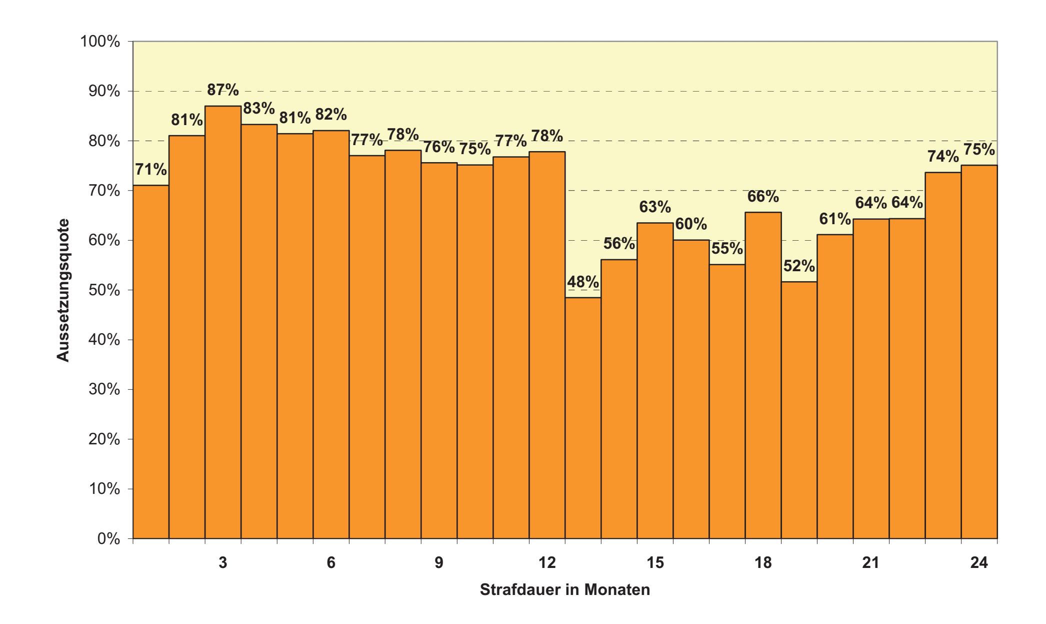


Abb. 4.1.04: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Strafdauer

Sehr deutlich zeigt sich, dass das bislang durch die Kategorisierung der StVS gezeichnete Bild einer sinkenden Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer bei detaillierter Betrachtung der einzelnen Verurteilungen in dieser Deutlichkeit nicht haltbar ist: Die Aussetzungsquoten zeigen nur bei den Freiheitsstrafen zwischen drei und 12 Monaten eine stetig abnehmende Tendenz.

Bei den sehr kurzen Strafen zu genau einem Monat finden sich hingegen verhältnismäßig wenige Bewährungsaussetzungen, was wiederum besonders im Lichte der gesetzlichen Regelungen fragwürdig erscheint: Gem. § 56 Abs. 1 StGB müssen diese bei günstiger Prognose nämlich zwingend ausgesetzt werden. Dass aber nun gerade hier im untersten Schuldbereich signifikant häufiger schlechte Prognosen vorgelegen haben sollen, als bei den anderen Fällen kurzer Freiheitsstrafe, ist kaum vorstellbar. Vielmehr kann man hier annehmen, dass die Gerichte dem sehr kurzen Freiheitsentzug von einem Monat eine gewisse „Denkzettelwirkung“ [407] zuschreiben und Strafen in dieser Höhe von daher tendenziell weniger aussetzen. Sehr kurze Freiheitsstrafen von einem Monat könnten demnach gewissermaßen als „Warnschuss“ für den Verurteilten verhängt werden.[408] Zudem ist auch vorstellbar, dass die Gerichte in Einzelfällen einen einmonatigen Freiheitsentzug im Gegensatz zu einer ausgesetzten einmona-

---

[407] Auch *Fischer*, § 47 Rn. 2, führt aus, dass bei bestimmten Tätergruppen eine der Tat rasch folgende Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe, die keine Beeinträchtigung der beruflichen Existenz mit sich bringt, etwaige Besinnungs-Effekte auslösen könnte; vgl. zudem *Weigend*, JZ 1986, 260 ff.

[408] Kriminalpolitisch diskutiert wird die „Denkzettel-“ bzw. „Warnschusswirkung“ kurzzeitigen Freiheitsentzuges derzeit hauptsächlich im Jugendstrafrecht hinsichtlich des sog. „Einstiegsarrestes“; vgl. hierzu BR-Drs. 312/03; BR-Drs. 238/04; krit. *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 216; *Eisenberg*, § 8 Rn. 3a.

tigen Freiheitsstrafe mit mehrjähriger Bewährungszeit als weniger belastend empfinden und deshalb einen kurzen Vollzug vorziehen.

Im Übrigen ist der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr der gesetzgeberischen Intention entsprechend sehr hoch, mit nur leichten Schwankungen zwischen 75 % und 87 %.

Im Bereich der Strafen über einem Jahr zeigt die grafische Darstellung in *Abb. 4.1.04*, dass die oben ermittelte durchschnittliche Aussetzungsquote von ca. 66 %[409] extrem durch „Ausreißer" nach unten und oben in den unterschiedlichen Strafhöhenbereichen beeinflusst wird: Im Bereich der Strafen zwischen 13 und 24 Monaten schwankt der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafen zwischen 49 % und 75 %.[410] Auffällig ist dabei, dass die *Freiheitsstrafen zu 13 Monaten* sehr viel weniger ausgesetzt worden sind, als die nur einen Monat kürzeren Freiheitsstrafen zu einem Jahr – die Aussetzungsquote liegt hier bei unter 50 %. Ähnlich niedrig ist der Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen bei den Verurteilungen zu *einem Jahr und zwei Monaten* (56 %), zu *einem Jahr und fünf Monaten* (55 %) sowie *einem Jahr und sieben Monaten* (52 %). Das verwundert zwar insofern nicht, wenn man bedenkt, dass hier deutlich strengere Anforderungen an die Bewährungsaussetzung gestellt werden. Bemerkenswert ist aber dann, dass es sich bei diesen weniger ausgesetzten Strafen um eher „untypische", d.h. im Hinblick auf ihre Strafdauer weniger häufig verhängte Strafen handelt (vgl. nochmals *Abb. 4.1.03*). Die sehr häufig verhängten Strafen zu genau *eineinhalb Jahren* wurden hingegen zu gut zwei Dritteln ausgesetzt und beeinflussen damit die Durchschnittsquote der Strafen im Bereich über einem Jahr recht stark. Geradezu erstaunlich ist dann die Aussetzungsquote bei den genau *zweijährigen* Strafen: Mit einem Anteil von 75 % ausgesetzter Freiheitsstrafen ist sie fast genau so hoch, wie bei den Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, obwohl an diese doch deutlich niedrigere Prognoseanforderungen gestellt werden. Mit 74 % nahezu gleichhäufig wurden die – sehr wenigen – Freiheitsstrafen knapp unter der Aussetzungshöchstgrenze mit *23-monatiger* Strafdauer ausgesetzt.

Warum die Aussetzungsquote bei den Freiheitsstrafen über einem Jahr derartigen Schwankungen unterliegt und insbesondere warum eher *„untypische" Strafen zu 13, 17 oder 19 Monaten* deutlich weniger ausgesetzt wurden als – mit Blick auf die Strafdauer – häufiger verhängte, darüber lässt sich nur spekulieren. Eine Erklärung könnte sein, dass die „untypischen" Strafen häufiger Gesamtstrafen gem. § 54 StGB sind, denen mehrere Taten zu Grunde liegen. Bei der gleichzeitigen Verurteilung von mehreren Taten wird dann freilich die Kriminalprognose für die Zukunft ungünstiger sein. Die *„typischen" Strafen mit 15, 18 oder 24 Monaten* hingegen könnten häufiger auf Einzeltaten beruhen. Eine dahingehende Untersuchung erlaubt der Datensatz leider nicht; eine etwaige Gesamtstrafenbildung lässt sich durch Bundeszentralregisterdaten nicht belegen.

Auch über die Gründe der verhältnismäßig hohen Aussetzungsquote bei den *Freiheitsstrafen zu genau zwei Jahren* lässt sich nichts Sicheres sagen. Rein normativ ist es zumindest nicht erklärbar ist, dass gerade bei der Aussetzungsobergrenze neben den er-

---

409 Vgl. Tab. 4.1.02 oder auch die Angaben der StVS.

410 Trotz der teilweise sehr geringen Absolutzahlen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Strafmaßen signifikant ($p \leq 0{,}00$).

forderliche günstigen Prognosen in derart erhöhtem Maße „besondere Umstände“ nach § 56 Abs. 2 StGB vorliegen und eine Strafaussetzung damit zu rechtfertigen ist. Es ist eher zu vermuten, dass diese Ballung der an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit liegenden Strafen Folge einer strengeren oder aber milderen *„ergebnisorientierten“* Strafzumessung sind.[411]

So könnte man zum Einen annehmen, dass die Gerichte im Bewusstsein positiver Legalprognosen, aber insbesondere um generalpräventiven Aspekten Ausdruck zu geben, bei Tätern von besonders Aufsehen erregenden Delikten, etwa bei leichteren Sexualstraftaten oder Rauschgiftdelinquenz *besonders streng* urteilen wollen und auf das höchste noch zulässige Strafmaß erkennen, wenn die Strafe ausgesetzt werden soll.

Andererseits könnten hinter den Strafen an der Aussetzungsgrenze auch schwerere Taten mit deutlich höherem Schuldgehalt stehen; zu denken ist hier beispielsweise an unglückliche Fälle fahrlässiger Tötung oder Gewalttaten in besonderen Konfliktsituationen. Gerechtigkeitserwägungen in diesen besonderen Fallkonstellationen könnten dann trotz eines an sich höheren Schuldgehalts für eine Bewährungsaussetzung im individuellen Fall sprechen. Um hier die Strafen insbesondere aus spezialpräventiven Aspekten noch aussetzen zu können, müssen die Gerichte dann zwar auf das höchste, aber noch aussetzungsfähige Strafmaß – eben zwei Jahre – erkennen. Die Gerichte würden damit im Einzelfall eine *mildere Strafen* als die eigentlich Schuldangemessene verhängen nur um noch aussetzen zu können.[412] Als „ergebnisorientiert“ wird dies hier deshalb bezeichnet, weil die Gerichte in beiden Fällen im Ergebnis eine Strafaussetzung wollen. Beides ist normativ gesehen durchaus problematisch, lässt sich aber wohl durch eine starre Aussetzungsgrenze – egal wo diese liegt – nicht wirklich vermeiden.

1.2 Soziodemografische Daten

Die kriminologische Forschung hat gezeigt, dass z.T. deutliche Unterschiede in der Kriminalität von Alten und Jungen, Männern und Frauen oder Deutschen und Ausländern bestehen. So weiß man schon aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass junge Menschen eine sehr hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen. Auch eine andere Kriminalitätsbelastung von Frauen gegenüber Männern ist eine kriminologisch bekannte Tatsache: Das Deliktsspektrum ist deutlich differenzierter und Frauen werden trotz eines in etwa gleichen Bevölkerungsanteils deutlich weniger als Straftäter erfasst als Männer.[413] Schließlich wird auch hinsichtlich der Nationalität eine abweichende Kriminalitäts- und auch Kriminalisierungsbelastung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen diskutiert.[414] Dass dies in der Folge zu Sanktionierungsunterschieden füh-

---

[411] So auch *Harrendorf*, 2007, S. 165.

[412] Dies freilich entgegen den Vorgaben des BGH, wonach das Bestreben, dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen, nicht dazu führen darf, dass die schuldangemessene Strafe unterschritten wird; vgl. BGH NJW 1981, 692.

[413] Statt vieler vgl. *Schwind,* 2007, S. 77 m.w.N., der auch einen Überblick über die verschiedensten Erklärungsansätze für dieses Phänomen gibt.

[414] Vgl. auch hierzu statt vieler *Schwind*, 2007, S. 471 m.w.N.

ren wird, sollte nicht verwundern. Inwieweit diese Faktoren auch auf die Strafaussetzung zur Bewährung Einfluss haben, ist Frage des folgenden Abschnitts.

1.2.1 Alter

Zunächst wird das Alter der Verurteilten zur Tatzeit und dessen Einfluss auf die Strafaussetzung betrachtet. Das Alter zum Urteilszeitpunkt bleibt unberücksichtigt, obwohl es sicher interessant wäre, inwieweit die Gerichte bei zum Tatzeitpunkt zwar gleichaltrigen, aber zum Urteilszeitpunkt verschieden alten Tätern unterschiedlich reagieren, sich also eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine späte Tataufklärung auf das Urteil mit Hinblick auf das Altern des Täters in irgendeiner Weise auswirkt. Da aber zumindest große Zeitdifferenzen zwischen Tatalter und Alter zum Urteilszeitpunkt selbst für Gesamtdeutschland nur in Einzelfällen zu finden sind[415], wäre eine statistische Analyse hier wenig aussagekräftig. Hinzu kommt, dass Einflüsse anderer Faktoren wie etwa eine Untersuchungshaft oder Veränderungen der sozialen Verhältnisse der Probanden in der Zeit zwischen Tat und Verurteilung anhand des vorhandenen Datensatzes nicht kontrollierbar sind.

Im BZR wird das konkrete Alter des Verurteilten zur Tatzeit nicht eingetragen, sondern lediglich das Geburtsdatum und das Datum der letzten Tat, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 BZRG. Das Alter der Probanden wurde daher vorliegend errechnet aus der Differenz zwischen Tat- und Geburtsdatum.[416]

In *Abb. 4.1.05* ist zunächst der prozentuale Anteil aussetzungsfähiger und nichtaussetzungsfähiger Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht nach dem Alter zur Tatzeit dargestellt.[417] Zwar sind in allen Altersstufen die Geldstrafen deutlich in der Überzahl, man sieht aber deutlich, dass der Freiheitsstrafenanteil bei den jüngeren Jahrgängen, insbesondere den jungen Erwachsenen deutlich erhöht ist und erst mit zunehmendem Alter der Verurteilten abnimmt. Bei den Verurteilten zwischen 21 und 30 Jahren lautete noch gut jede fünfte bis sechste Verurteilung auf eine Freiheitsstrafe. Bei den über 50-Jährigen traf eine Freiheitsstrafe hingegen nur noch jeden zehnten Verurteilten. Nichtaussetzungsfähige Freiheitsstrafen, d.h. solche über zwei Jahren finden sich durchweg äußerst selten und ebenfalls mit abnehmender Tendenz.

[415] In den meisten Fällen liegen zwischen Tat und Verurteilung weniger als zwei Jahre.

[416] In 940 Fälle von Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht, darunter 920 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit 760 Bewährungsaussetzungen, lagen Angaben zum Tat- oder Geburtsdatum nicht vor. Diese Fälle werden jedenfalls bei der Altersbetrachtung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen werden 93 Probanden, darunter 10 mit Freiheits- und 83 mit Geldstrafen, bei denen eine Altersberechnung offensichtlich fehlerhaft ist, da sie als Jugendliche gewertet werden müssten.

[417] Verurteilungszahlen in Tab. 4.1.05a im Anhang.

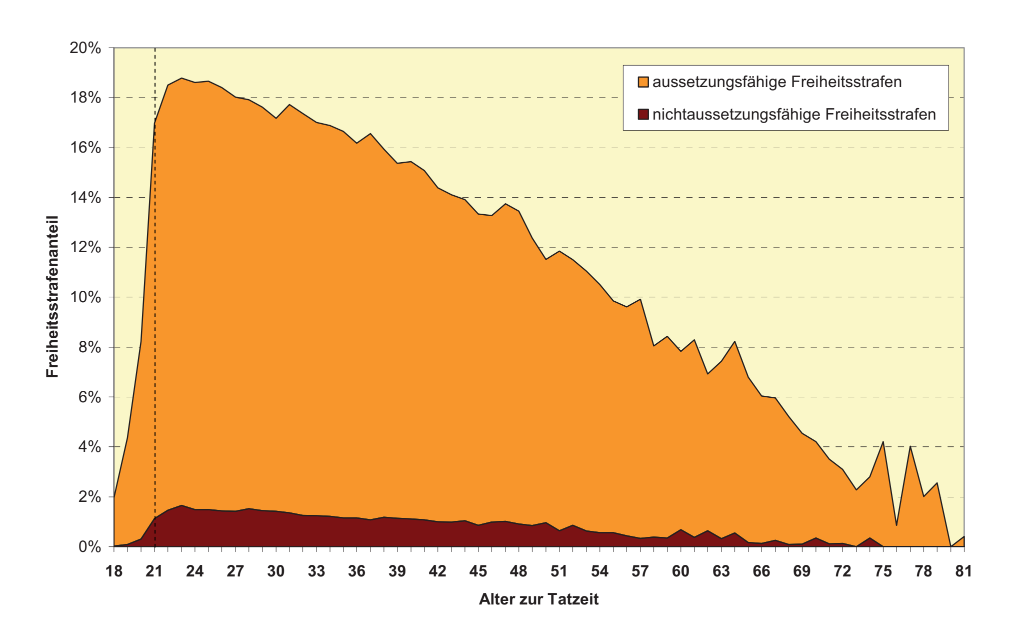


Abb. 4.1.05: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach dem Alter

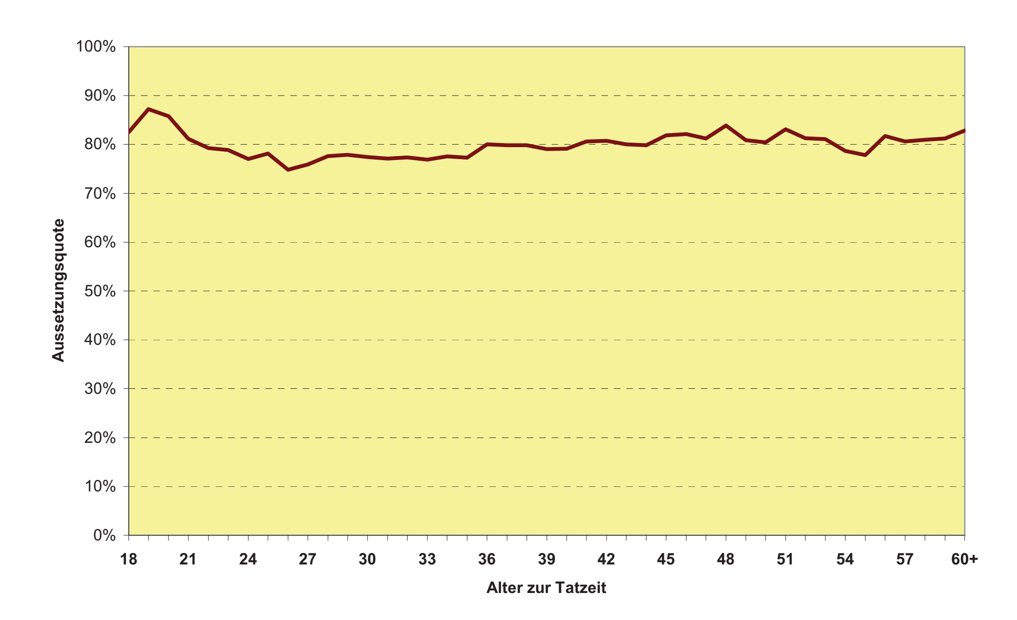


Abb. 4.1.06: Aussetzungsquote nach dem Alter

Auch die Aussetzungsquote verändert sich mit zunehmendem Alter, wie Abb. *4.1.06* zeigt.[418] Es ist festzustellen, dass Freiheitsstrafen – nimmt man die Sondergruppe der Heranwachsenden einmal heraus – bei jüngeren Tätern unter 35 Jahren tendenziell etwas seltener ausgesetzt wurden. Die Aussetzungsquote liegt hier unter 80 %, sie hat ihren Tiefpunkt bei den zur Tatzeit 27-Jährigen. Ab den Mittdreißigern erhöht sich die Aussetzungsquote leicht und liegt dann im Schnitt bei gut 80 %. Die deutlicheren Schwankungen in den oberen Altersstufen sind auf statistische Verzerrungen aufgrund geringer Verurteiltenzahlen zurückzuführen.

Merkwürdig ist die Aussetzungsquote hingegen bei den Heranwachsenden: Schon bei den zur Tatzeit 18-Jährigen, insbesondere aber bei den 19- und 20-Jährigen ist der Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen deutlich höher als bei den übrigen Verurteilten. Ganz offensichtlich kamen die Gerichte hier deutlich häufiger zu einer günstigen Prognose. Erinnert man sich zudem daran, dass im Falle einer Verurteilung Heranwachsender nach allgemeinem Strafrecht deutlich seltener Freiheitsstrafen verhängt worden sind (vgl. *Abb. 4.1.04*), dann lässt dies nur schlussfolgern, dass bei den Heranwachsenden eine (bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts) grundsätzliche mildere Sanktionierung erfolgt sein muss. Dies irritiert, wenn man – mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen in § 105 JGG – bedenkt, dass das allgemeine Strafrecht bei Heranwachsenden immer nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine jugendtümliche Tat bzw. eine Reifeverzögerung nicht gegeben ist. Es gibt keine einleuchtenden Gründe, warum diese milder bestraft werden sollten, als die übrigen „richtigen" Erwachsenen, insbesondere die kaum älteren 21- bis 24-jährigen Jungerwachsenen.

Da eine solche Ungleichbehandlung also schwerlich zu rechtfertigen wäre, ist zur Begründung der milderen Sanktionierung Heranwachsender gegenüber Jungerwachsener anzunehmen, dass bei den Heranwachsenden ein grundsätzlich differenzierteres Delikts- und Tatspektrum zur Aburteilung nach allgemeinen Strafrechtsregeln gelangt ist: Vermutlich wurden nur leichtere Taten mit milderer Straferwartung nach StGB sanktioniert, bei schwereren Taten mit höherer Straferwartung hingegen haben die Gerichte sehr häufig Tat und/oder Täter unter § 105 JGG subsumiert.[419]

Auch der leichte Anstieg der Aussetzungsquote bei den über 60-Jährigen wird hauptsächlich auf ein differenziertes Deliktsfeld und leichtere Taten zurückzuführen sein. In Einzelfällen ist es aber auch denkbar, dass Strafen auch schwererer Taten mit bloßer Rücksicht auf das hohe Alter des Täters ausgesetzt worden sind.[420]

---

[418] Da die Verurteiltenzahlen in den einzelnen Altersjahrgängen sehr klein sind, wurden hier alle Täter über 60 Jahren in der Gruppe „60+" zusammengefasst. Alle Altersjahrgänge werden aber in Tab. 4.1.06a im Anhang ausgewiesen.

[419] Prinzipiell ist diese These mit dem Datensatz überprüfbar, was hier allerdings zu weit führen würde. Eine noch unveröffentlichte Sonderauswertung der BZR-Daten geht dieser Fragestellung nach.

[420] Auch das Alter kann „besonderer Umstand" i.S.d. § 56 Abs. 2 StGB sein.

1.2.2 Geschlecht

Von den 842.169 Verurteilungen im Datensatz betreffen nur 15 % weibliche Straftäter, vgl. *Tab. 4.1.07.*[421] Der *spezifische Frauenanteil* bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe liegt dabei nochmals deutlich niedriger bei 9 %. Betrachtet man den *Freiheitsstrafenanteil* bezogen auf die Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht, so ist auch dieser mit etwa 17 % bei den Männern deutlich höher als bei den Frauen mit 9 %. Frauen wurden offenkundig in der Mehrzahl der Fälle deutlich milder bestraft als Männer.

Tab. 4.1.07: Verurteiltenzahlen nach Geschlecht

	männlich	weiblich	Frauenanteil
Allgemeines Strafrecht	**715.556**	**126.508**	**15,0%**
Geldstrafen	594.377	114.824	16,2%
FS bis 2 Jahre	111.620	11.315	9,2%
- ausgesetzt	86.850	9.970	10,3%
- nicht ausgesetzt	24.770	1.345	5,2%
FS über 2 Jahre	9.559	369	3,7%

Berücksichtigt man die Dauer der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen, fällt auf, dass der Frauenanteil nicht konstant ist, sondern bei sehr kurzen Freiheitsstrafen überdurchschnittlich hoch ausfällt: Er liegt bei den ein- und zweimonatigen ausgesetzten Freiheitsstrafen bei 22 % bzw. 18 % und sinkt erst mit zunehmender Strafdauer auf leicht unter 10 %; bei nichtausgesetzten Freiheitsstrafen von einem bzw. zwei Monaten liegt der Anteil weiblicher Verurteilter bei 13 % bzw. 9 % und sinkt dann mit zunehmender Strafdauer auf unter fünf Prozentpunkte.[422]

[421] Bei 105 der der nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten ist das Geschlecht nicht registriert (90 Verurteilungen zu Geldstrafe und 15 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, davon 12 ausgesetzt).

[422] Vgl. hierzu die Absolutzahlen in Tab. 4.1.08a im Anhang.

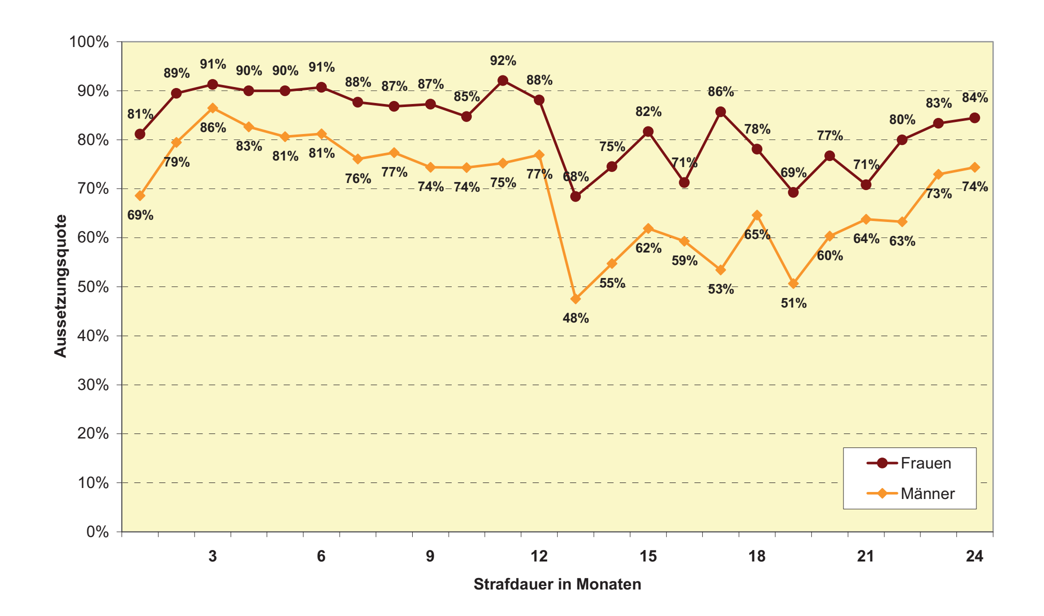


Abb. 4.1.08: Aussetzungsquote nach Geschlecht und Strafdauer

Abb. *4.1.08* zeigt, dass auch die *Aussetzungsquote* bei den weiblichen Verurteilten durchweg deutlich höher liegt als bei den Männern.[423] Die größere Differenz der Aussetzungsquoten zwischen den Geschlechtern bei den Freiheitsstrafen über einem Jahr deutet an, dass die in § 56 Abs. 2 StGB verlangten „besonderen Umstände" von den Gerichten bei Taten weiblicher Verurteilter häufiger angenommen werden. Dass dabei allein der Umstand „Frau" schon eine Aussetzung eher gerechtfertigt hat, wäre allerdings rein spekulativ.[424]

1.2.3 Nationalität

Generell von kriminologischem Interesse ist die Frage der sog. „Ausländer-" oder „Zuwandererkriminalität".[425] Hierbei geht es nicht direkt um die Staatsangehörigkeit des Täters; im Mittelpunkt steht vielmehr stets die Frage, ob bei einzelnen Ausländergruppen, etwa aufgrund einer „anderen" kulturellen[426] Prägung, erhöhte Gefährdungslagen hinsichtlich der Begehung von Straftaten gegeben sind.[427] Unter Zuhilfenahme empirischer Daten über Kriminalitätsausmaß und -formen, können hierfür Erklä-

---

[423] Absolutzahlen in Tab. 4.1.08a im Anhang.

[424] In diesem Sinne wird in der kriminologischen Forschung die Kavalierstheorie als Erklärungsansatz diskutiert: Durch ritterliche Einstellung der (zumeist) strafverfolgenden Männer werden Frauen seltener angezeigt und geringer bestraft; vgl. zu diesen und anderen Erklärungsansätzen *Lindner*, 2005, S. 20 ff. (28).

[425] Dazu statt vieler *Göppinger*, 2008, S. 294 ff.; vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 305; BMI/BMJ (Hrsg.), PSB II, S. 408.

[426] Zur sog. Kulturkonflikttheorie, *Göppinger*, 2008, S. 144 ff.

[427] *Göppinger*, 2008, S. 396.

rungsansätze entwickelt werden. Auch die Frage nach unterschiedlichen Reaktionsformen auf die Kriminalität Deutscher einerseits und die der Ausländer andererseits ist dabei interessant.[428]

Da eine Eintragung der *Staatsangehörigkeit der Verurteilten* in das BZR erfolgt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG), kann die vorliegende Untersuchung einen Überblick über Sanktionsunterschiede zwischen Deutschen und Verurteilten anderer Nationalitäten – kriminologisch auch als Nichtdeutsche bezeichnet – geben. Als Nichtdeutsche werden dabei alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie die Heimat- und Staatenlosen zusammengefasst.[429] Probanden mit ungeklärter Herkunft oder solche, bei denen der Staatsangehörigkeitseintrag im BZR fehlt, werden bei der Betrachtung ausgeschlossen.[430] Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, werden als Deutsche gewertet.

Es muss indessen klar sein, dass die Verurteilten aus anderen Nationen und erst recht „die Nichtdeutschen" im Allgemeinen, ebenso wenig eine homogene Gruppe darstellen wie „die Deutschen".[431] Hinsichtlich eines kriminologischen Vergleichs zwischen Deutschen und Nichtdeutschen dürfte insoweit nur feststehen, dass die demographische Zusammensetzung der jeweiligen Bevölkerungsschichten differiert: Die erfahrungsgemäß besonders kriminalitätsbelasteten Alters- und Geschlechtsgruppen sind bei den Nichtdeutschen wesentlichen stärker vertreten als in der deutschen Vergleichbevölkerung, sie gehören häufiger niedrigeren sozialen Schichten an und leben häufiger als die Deutschen in großstädtischen Ballungszentren, wo die spezifische Kriminalitätsbelastung – auch der Deutschen – höher ist als in den oberen Schichten bzw. im ländlichen Raum.[432] Insofern darf eine vielfach festgestellte[433] und kriminalpolitisch kontrovers diskutierte[434] erhöhte Straffälligkeit in der nichtdeutschen Bevölkerung nicht verwundern. Dass bei Bereinigung dieser Verzerrungsfaktoren eine gewisse Überbelastung der ausländischen Bevölkerung in gewissen Teilbereichen der Kriminalität bestehen bleibt – etwa bei den Gewaltdelikten[435] – darf nicht verschwiegen werden. Ebenso muss in diesem Zusammenhang aber auch auf Straftaten sog. „Deutscher mit Migrationshintergrund", insbesondere junge männliche Spätaussiedler,[436] hingewiesen werden, die das Bild der Ausländerkriminalität in der Öffentlichkeit

[428] Vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 313 ff.; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 426 f.

[429] Eine weitere Differenzierung bei den Nichtdeutschen ist grundsätzlich möglich: Im BZR finden sich 172 verschiedene Staatsangehörigkeitsangaben. Dazu werden bereits bei der registerrechtlichen Erfassung die Gruppen „sonstige europäische Nationen", „sonstige afrikanische Nationen", „sonstige asiatische Nationen" sowie „sonstige amerikanische Nationen" geführt. Des Weiteren finden sich auch Heimat- und Staatenlose, Verurteilte mit ungeklärter Nationalität und Verurteilte ohne Angabe der Staatsangehörigkeit. Eine genauere Betrachtung einzelner Staatsangehörigkeiten würde hier indessen zu weit führen – im Tabellenanhang und zum Teil auch in der Auswertung sind immerhin vereinzelte bedeutsame Nationen(gruppen) und deren Sanktionierung gesondert ausgewiesen.

[430] Dies betrifft 7.305 Fälle von denen 698 mit Freiheitsstrafen sanktioniert worden sind. 503 Freiheitsstrafen (=72 %) wurden ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Verluste zufällig streuen.

[431] *Göppinger*, 2008, S. 396.

[432] Vgl. *Schwind*, 2007, S. 474.

[433] Siehe etwa *BKA (Hrsg.)*, PKS 2007, S. 105 ff.

[434] Siehe hierzu nur *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 305 ff., *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 408 ff.

[435] Dazu *Harrendorf*, 2007, S. 151 ff.

[436] Hierzu *Kleespies*, 2006.

verzerren. Eine tiefgründigere Auseinandersetzung würde hier zu weit führen,[437] die genannten Einschränkungen sollte man aber bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten Zahlen berücksichtigen.

Tab. 4.1.09 zeigt zunächst wieder die verschiedenen Arten der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Angegeben wird zudem der prozentuale Ausländeranteil bei den verschiedenen Sanktionsarten.

Tab. 4.1.09: Verurteiltenzahlen nach Herkunft

	Deutsche	Nichtdeutsche	Ausländeranteil
Allgemeines Strafrecht	**603.868**	**230.996**	**27,7%**
Geldstrafen	504.290	198.394	28,2%
FS bis 2 Jahre	93.088	29.240	23,9%
- ausgesetzt	73.929	22.400	23,3%
- nicht ausgesetzt	19.159	6.840	26,3%
FS über 2 Jahre	6.490	3.362	34,1%

Gut 72 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht betrafen im Bezugsjahr Deutsche, etwas mehr als ein Viertel hatte eine andere Staatsangehörigkeit oder war heimat- bzw. staatenlos. Damit liegt der Ausländeranteil deutlich über ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung von nur etwa neun Prozent. Diese Anteile dürfen hingegen nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden; insbesondere enthält die Bevölkerungsstatistik nur die in Deutschland mit Wohnsitz gemeldeten Ausländer, nicht hingegen etwa Illegale, Touristen, Durchreisende, Besucher, Grenzpendler und Stationierungsstreitkräfte.[438] Diese können freilich in der Masse der nichtdeutschen Sanktionierten enthalten sein. Auch aus diesen Gründen – neben den oben genannten Einschränkungen – wird der Ausländeranteil hier also erhöht sein.

Der *sanktionsspezifische Anteil Nichtdeutscher* liegt bei den zu einer Geldstrafe Verurteilten mit 28 % leicht über, bei dem der zu aussetzungsfähiger Freiheitsstrafe Verurteilten mit 23 % leicht unter dem Durchschnitt. Hieraus kann man aber nicht einfach schließen, dass Nichtdeutsche tendenziell milder bestraft werden. Zunächst ist nämlich zu berücksichtigen, dass die nichtdeutschen Verurteilten in nicht unbeachtlichem Ausmaß mit Straftaten auffallen, die speziell an den Ausländerstatus anknüpfen (etwa illegale Einreise, Verstoß gegen Auflagen der Aufenthaltserlaubnis usw.)[439] und diese Verurteilungen aufgrund der niedrigen angedrohten Strafrahmen häufiger zu Geldstrafen führen werden. Schon aus diesen Gründen muss sich die Zahl der Geldstrafen bei den Nichtdeutschen zwangsläufig erhöhen.

---

[437] Vgl. zum Ganzen *Göppinger*, 2008, S. 397 f. m.w.N.

[438] Hierzu auch *BKA (Hrsg.)*, PKS 2007, S. 105, die zudem darauf hinweist, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung sehr unzuverlässig sind.

[439] So auch *Schwind*, 2007, S. 472.

Zudem ist auch hier zu beachten, dass der Bereich der informellen Sanktionen – die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO – nicht berücksichtigt wird, es aber durchaus möglich ist, dass ein gewisser Teil der Geldstrafenurteile gegen Nichtdeutsche bei ähnlich gelagerten Taten Deutscher zu Verfahrenseinstellungen geführt hat. Damit wären die Nichtdeutschen schon bei der Verurteilung zu Geldstrafen benachteiligt i.S. einer strengeren Sanktionierung.

Dieser Eindruck verfestigt sich, wenn man den sehr hohen Anteil Nichtdeutscher bei den über zweijährigen und damit nicht mehr aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen betrachtet: Hier findet sich ein Ausländeranteil von 34 %. Selbst wenn man bedenkt, dass die Nichtdeutschen vermehrt aus risikobehafteteren Bevölkerungsschichten stammen und auch aufgrund des Alterdurchschnitts einer höheren Kriminalitätsbelastung ausgesetzt sind[440], ist eine derart hohe Quote an nichtdeutschen Verurteilten, die zwangsläufig in den Strafvollzug müssen, nur schwer zu rechtfertigen. Es liegt der Gedanke nahe, dass die Strafzumessung bei Deutschen und Nichtdeutschen unterschiedlich strengen Maßstäben folgt.

Setzt man die tatsächlich ausgesetzten Strafen zu den aussetzungsfähigen ins Verhältnis, zeigt sich bei den Deutschen mit 79 % eine leicht höhere *Aussetzungsquote* als bei den Nichtdeutschen mit 77 %. Auch bei der Frage der Aussetzung scheinen die Gerichte also unterschiedlich strenge Maßstäbe anzusetzen. Dass dies indessen nicht allein am Merkmal „Ausländer“ liegt, zeigt eine *differenziertere Betrachtung der Aussetzungsquoten* nach den spezifischen Herkunftsregionen der Verurteilten in *Tab. 4.1.10*.

---

440 Siehe oben.

Tab. 4.1.10: Aussetzungsfähige Freiheitsstrafen nach Herkunft

	Aussetzungsfähige Freiheitsstrafen		
	Insgesamt	**davon ausgesetzt**	**Aussetzungs-quote**
Europa	**115.338**	**91.162**	**79%**
- Deutschland	93.088	73.929	79%
- Jugoslawien+Folgestaaten, Albanien	6.049	4.615	76%
- Türkei	4.832	3.841	79%
- Polen	3.041	2.412	79%
- Rumänien	2.141	1.358	63%
- Italien	1.614	1.327	82%
- Griechenland	477	418	88%
- Sonst. osteurop. Nationen	2.136	1.662	78%
- Sonst. westteurop. Nationen	1.960	1.600	82%
Asien	**2.543**	**2.132**	**84%**
- Vietnam	986	891	90%
- Iran	320	254	79%
- Libanon	378	293	78%
- Sonst. asiat. Nationen	859	694	81%
Afrika	**3.625**	**2.436**	**67%**
- Algerien	1.190	748	63%
- Marokko	596	398	67%
- Zaire	238	167	70%
- Sonst. afrikan. Nationen	1.839	1.290	70%
Amerika	**600**	**450**	**75%**
- USA + Kanada	249	216	87%
- Sonst. amerikan. Nationen	351	234	67%
Ozeanien	**2**	**1**	**50%**
Heimat- oder Staatenlos	**220**	**148**	**67%**

* Unter der Bezeichnung „Jugoslawien+Folgestaaten“ finden sich Verurteilte aus Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Makedonien und Slowenien.

** Unter der Bezeichnung „Ozeanien“ finden sich Verurteilte aus Australien, Neuseeland, Tonga und Vanuatu.

Es ist festzustellen, dass die Aussetzungsquoten nationalitätsabhängig stark schwanken, z.T. sogar über der Quote der Deutschen liegen: Türkei und Polen mit je 79 %, Italien mit 82 %, Griechenland sogar mit 88 %. Mit 63 % extrem niedrig ist dagegen die Aussetzungsquote bei den Verurteilten aus Rumänien und – ganz generell – die Quote der Verurteilten aus Afrika und Mittel-/Südamerika mit Werten zwischen 67 % und 70 %. Man könnte annehmen, dass den Gerichten eine günstige, die Strafaussetzung begründende Prognose leichter gefallen ist, wenn die ausländischen Täter in Deutschland stärker verankerten Bevölkerungsgruppen angehören, was insbesondere bei Türken, Griechen und Italienern zu vermuten ist. Empirisch belegen lässt sich dies mit den hier verwendeten Daten freilich nicht, da Aufenthaltsstatus und konkrete Lebenssituation der Verurteilten allein mit dem Merkmal der Staatsangehörigkeit nicht erfassbar sind.

Strafdauerspezifisch gibt es zwischen Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich der Aussetzungsquote kaum Unterschiede, vgl. *Abb. 4.1.11.*[441] Nur bei den Freiheitsstrafen über einem Jahr weichen die Aussetzungsquoten hauptsächlich dort voneinander ab, wo eher untypische Strafhöhen verhängt werden, wobei erwähnt werden muss, dass hier auch die Absolutzahlen sehr gering sind. Bei der großen Masse der anderthalb- und zweijährigen Strafen sind die Aussetzungsquoten auch hier ähnlich hoch.

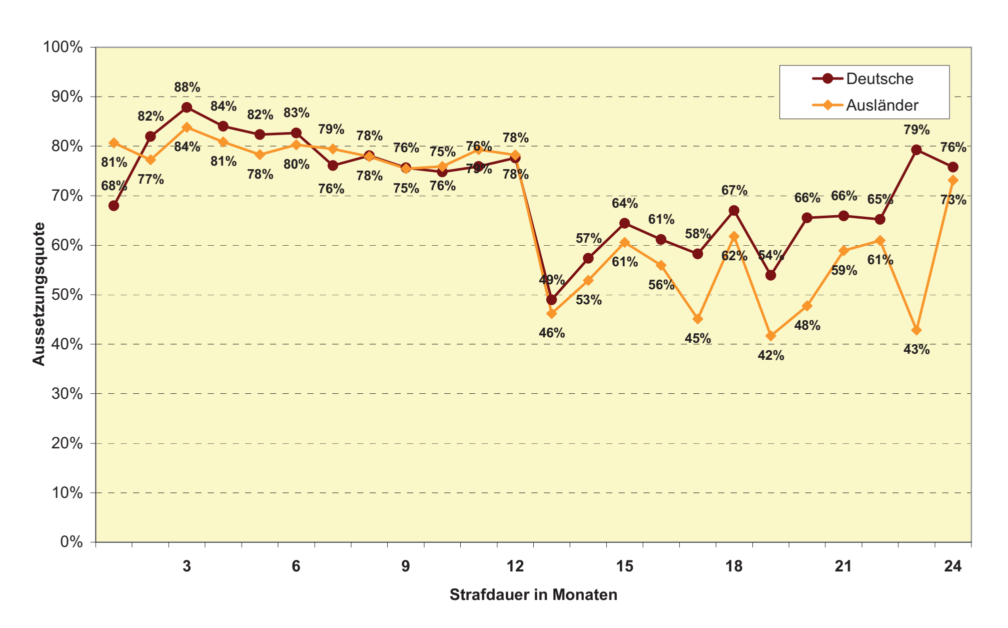


Abb. 4.1.11: Aussetzungsquote nach Strafdauer und Nationalität

[441] Für Absolutzahlen siehe Tab. 4.1.11a im Anhang.

1.3 Deliktsstruktur

Darüber, wie die *Sanktionierungspraxis bei einzelnen Delikten oder in Deliktsgruppen* aussieht, vermittelt die StVS zumindest für die alten Bundesländer ein umfassendes Bild. An sich besteht in dieser Richtung also kein Untersuchungsbedarf. Dennoch soll hier zumindest ein kurzer Überblick über Verurteilungs- und Aussetzungszahlen bei kriminologisch interessanten Deliktsgruppen gegeben werden: Sexualdelikte[442], Tötungsdelikte[443], Körperverletzungsdelikte[444], Diebstahlsdelikte[445], Raub- und Erpressungsdelikte[446], Betrugsdelikte[447], (reine) Straßenverkehrsdelikte[448] sowie Straftaten gegen das BtMG. Nicht unter diese Gruppen fallende Tatbestände des StGB und die Tatbestände aus anderen strafrechtlichen Nebengesetzen werden als „Sonstige" zusammengefasst. Diese Kategorisierungen bieten sich zudem an, weil auch die StVS diese in den Grundtabellen speziell ausweist und damit eine Vergleichbarkeit der Zahlen – insbesondere mit Blick auf die später untersuchte Bewährungshilfeunterstellung und die Rückfall- und Widerrufsuntersuchung – ermöglicht wird.

Zuvor muss allerdings nochmals klargestellt werden, dass die Bundeszentralregistereintragungen für deliktsspezifische Untersuchungen nur bedingt brauchbar sind.[449] So ist es zwar grundsätzlich möglich, bis zu fünf der einer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte zu erfassen, in welchem Bezug diese aber zueinander stehen, also Tateinheit oder Tatmehrheit, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist erkennbar, ob eine (oder mehrere) der begangenen Taten nur versucht (§§ 22, 23 StGB) oder etwa nur als Teilnehmer (Anstiftung oder Beihilfe gem. §§ 26, 27 StGB) verwirklicht worden ist. Dies kann aber beachtliche Auswirkungen auf die Strafzumessung, damit auf die Sanktionsart, das konkrete Strafmaß und freilich auch auf die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung haben. Dargestellte Zusammenhänge zwischen registrierten Delikt und der erfolgten Sanktion und insbesondere dem Strafmaß sind also – wie übrigens auch in der StVS[450] – nur unter diesen Einschränkungen interpretierbar.

Aufgrund dessen scheint es auch nicht angezeigt, bei mehreren verwirklichten Delikten jedes einzelne zu kontrollieren, sondern vielmehr die Zuteilung zu den Delikts-

---

[442] Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB: §§ 174 bis 184c.

[443] Straftaten gegen das Leben, 16. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB: §§ 211 bis 222.

[444] Delikte des 17. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB: §§ 223 bis 233.

[445] Auch Unterschlagung; Delikte des 19. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB: §§ 242 bis 248c.

[446] Delikte des 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (§§ 249 bis 256) sowie der räuberische Angriff auf Kraftfahrer gem. § 316a StGB

[447] Hierunter fällt auch die Untreue. Delikte des 22. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB: §§ 263 bis 266b.

[448] Hierunter werden entgegen der StVS nur die Delikte gefasst, die auf Tatbestandsebene den Bezug zum Straßenverkehr festlegen – sog. reine Verkehrsdelikte: §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB sowie § 21 StVG. Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte im Straßenverkehr finden sich hingegen in den anderen jeweiligen Deliktsgruppen. Differenzierter zur Rückfälligkeit nach Straßenverkehrsdelikten siehe *Kirchner*, 2004, S. 261 ff. sowie *Jehle/Hohmann-Fricke*, ZJJ 2006, S. 286 ff.

[449] Dazu schon oben, Kapitel 3 Abschnitt 3.1.3.

[450] Auch dort wird bei mehreren Delikten nur das (vom gesetzlichen Strafrahmen her) Schwerste erfasst. Teilnahmeformen werden nicht explizit ausgewiesen; vgl. *StatBA (Hrsg.)*, StVS 2005, S. 15; zum Erfassungsdesign der StVS *Brings*, BewHi 2005; S. 67 ff.

gruppen am – vom gesetzlichen Strafrahmen her – schwersten Tatbestand zu orientieren. Im Übrigen ist festzustellen, dass eine Verurteilung wegen mehreren Delikten eher die Ausnahme ist: In 57 % aller Bezugsentscheidungen ist nur ein Delikt, bei weiteren 30 % allenfalls ein Zweites eingetragen; Nur in 13 % aller Fälle finden sich drei oder mehr eingetragene Delikte.

1.3.1 Sanktionierung im Allgemeinen

Zunächst empfiehlt es sich auch hier, einen Überblick über die grundsätzliche Sanktionierung in den unterschiedlichen Deliktsfeldern zu geben. *Abb. 4.1.12* stellt hierzu wieder den Anteil aussetzungsfähiger und nichtaussetzungsfähiger Freiheitsstrafen grafisch dar. [451]

Dem Großteil aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht liegen reine Verkehrsdelikte[452] zugrunde: Im Jahr 1994 machten diese über ein Drittel aller Verurteilungen aus. Reagiert wurde auf diese Taten weitestgehend mit einer Geldstrafe, der Anteil von Freiheitsstrafen lag hier mit gut acht Prozent deutlich unter dem durchschnittlichen Freiheitsstrafenanteil bei der Gesamtkriminalität. Bemerkenswert ist auch, dass nahezu alle Freiheitsstrafen im aussetzungsfähigen Bereich liegen; nur bei 13 Verurteilungen lautete das Strafmaß auf über zwei Jahre.

Am zweithäufigsten finden sich Diebstahlsdelikte. Hier ist der Anteil an Freiheitsstrafen mit knapp 20 % schon höher, wenngleich sich auch hier nahezu alle Strafen im aussetzungsfähigen Bereich bis zu zwei Jahren bewegen. Da über zwei Drittel der Verurteilungen auf einen einfachen Diebstahl gem. § 242 StGB entfallen sind, wird der erhöhte Freiheitsstrafenanteil weniger auf besonders schwere Fälle nach § 243 StGB bzw. § 244 StGB[453], als vielmehr auf eine recht hohe Vorstrafenbelastung in dieser Deliktsgruppe zurückzuführen sein.

Deutlich weniger Verurteilte wurden mit Betrugsdelikten registriert. Der Freiheitsstrafenanteil liegt hier bei 13 %, nahezu alle verhängten Freiheitsstrafen waren aussetzungsfähig. Neun von zehn Verurteilungen erfolgten hier aufgrund des Hauptdelikts § 263 StGB.[454]

Damit liegen nahezu zwei Drittel der Straftaten im Bereich der Straßenverkehrs- und der einfachen Vermögenskriminalität. Sanktioniert wurde hier weitestgehend mit

---

451 Bei 1.530 oder 0,2 % der Verurteilungen ist das verwirklichte Delikt nicht im Datensatz enthalten – diese werden im vorliegenden Abschnitt nicht einbezogen; für Absolutzahlen siehe Tab. 4.1.12a im Anhang.

452 Unter den reinen Verkehrsdelikten stechen die Alkoholdelikte heraus: Verurteilungen nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB bzw. 316 StGB stellen mehr als die Hälfte aller Verkehrstaten. Einen bedeutenden Anteil haben zudem das Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG sowie das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB. Die übrigen Verkehrstaten – insbesondere die nicht im Zusammenhang mit Alkohol stehenden Verstöße gegen § 315c StGB – spielen nur eine untergeordnete Rolle. Vgl. zu dieser Thematik auch *Jehle/Hohmann-Fricke*, ZJJ 2006, S. 288; *Jehle/Kirchner*, Blutalkohol 2002, S. 190.

453 Die Verurteilungen nach §§ 243, 244 StGB machten zusammen nur etwa ein Sechstel (n=23.580) aller Diebstahlsverurteilungen aus.

454 Daneben finden sich noch Verurteilungen wegen Erschleichung von Leistungen (n=2.069) sowie wegen Untreue (n=5.470) in nicht unbedeutender Zahl. Die Verwirklichung anderer Betrugstatbestände war dagegen extrem selten.

der Geldstrafe. Die Verurteilungszahlen der – zumindest in der breiten Öffentlichkeit – für Aufsehen sorgenden Sexual- und Gewaltdelikte sind gemessen am Gesamtkriminalitätsaufkommen dagegen eher unbedeutend. In Anbetracht des betroffenen Rechtsgutes ist es aber dennoch erforderlich, dass diesen Deliktsformen erhöhte Aufmerksamkeit nicht nur von gesellschaftlicher sondern auch von kriminologischer Seite[455] gewidmet wird.

Unter den Gewalttaten sind Körperverletzungsdelikte noch am häufigsten, gemessen an der Gesamtkriminalität aber mit 8 % doch eher selten zu finden. Der Anteil schwerer Deliktsformen (§§ 223a ff. StGB a.F.) ist mit einem Fünftel auch hier eher gering. Der Freiheitsstrafenanteil liegt mit 13 % relativ niedrig.

Sexualdelikte finden sich mit einem Anteil von unter einem Prozent an allen Verurteilungen. Dabei ist anzumerken, dass hier *alle Sexualdelikte im weiteren Sinne* erfasst werden, d.h. alle Verurteilungen die im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB als *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* mit Strafe bedroht sind. Nichtsdestotrotz betrifft der Großteil hierunter schwerere Deliktsformen wie Vergewaltigung[456], sexuelle Nötigung[457] sowie sexuelle Missbrauchsdelikte[458]. Der Freiheitsstrafenanteil liegt bei den Sexualdelikten – auch entsprechend den hohen Strafrahmen der hauptsächlich vertretenen §§ 176, 177, 178 StGB – weit über dem Durchschnitt: 70 % aller Urteile lauteten auf eine Freiheitsstrafe. Dennoch liegen aber auch hier immerhin noch über zwei Drittel im aussetzungsfähigen Bereich, die Delikte waren also vermutlich weniger schwerwiegend. An dieser Stelle muss aber darauf hingewiesen werden, dass die hier erörterten Verurteilungszahlen des Bezugsjahres 1994 gerade im Bereich der Sexualdelinquenz nur sehr eingeschränkt auf die heutige Zeit bezogen werden können. Es ist nämlich davon auszugehen, dass seit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* vom 26. Januar 1998[459] erhöhte Strafrahmen, aber auch erhöhte Strafforderungen in Gesellschaft und Kriminalpolitik zu einer veränderten Sanktionierungspraxis geführt haben.

Ebenfalls mit weniger als einem Prozent sind Raub- und Erpressungsdelikte unter den Verurteilungen des Bezugsjahres. Der Freiheitsstrafenanteil liegt hier aber extrem hoch bei 96 %, was darauf zurückzuführen sein wird, dass man es hier weitestgehend mit Verbrechenstatbeständen und damit einem Mindestmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe zu tun hat. Dementsprechend liegt auch nur etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Freiheitsstrafen in aussetzungsfähiger Höhe.

Tötungsdelikte schließlich sind mit gerade einmal knapp 3.000 Verurteilungen oder 0,4 % im Datensatz enthalten. Der mit 55 % auf den ersten Blick erstaunlich niedrig erscheinende Anteil an Freiheitsstrafen ist wohl der Einbeziehung der fahrlässigen Tö-

---

[455] In diesem Sinne die umfassende Auswertung der auch dieser Untersuchung zu Grunde liegenden BZR-Daten bzgl. Gewaltkriminalität bei *Harrendorf*, 2007; zu Sexualdelikten etwa *Elz*, 2004.

[456] Gem. § 177 StGB a.F. (n=1.143).

[457] Gem. § 178 StGB a.F. (n=709).

[458] hauptsächlich sex. Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB a.F. (n=2.286).

[459] BGBl. 1998 I, S. 160; zur Zielsetzung des Gesetzes vgl. BR-Drs. 13/8586, S. 6.

tung in diese Deliktsgruppe geschuldet.[460] Die schweren Kapitalverbrechenstatbestände der §§ 211, 212 StGB[461] wurden dagegen weitestgehend mit Freiheitsstrafe sanktioniert[462] und nur etwa 10 % davon waren aussetzungsfähig. Bei Letzteren wird es sich um Versuche oder geringfügige Formen der Beihilfe gehandelt haben.

Bei den Verurteilungen wegen strafrechtlicher Nebengesetze ragen lediglich die Verstöße gegen das BtMG aus der Masse der Gesamtkriminalität erkennbar heraus, diese waren aber mit einem Anteil von drei Prozent an allen Delikten dennoch sehr selten.[463] Es muss zudem gesagt werden, dass nahezu alle Verurteilungen nach dem BtMG in den alten Bundesländern erfolgten – in den fünf neuen Ländern ergingen im Bezugsjahr 1994 gerade einmal 145 oder 0,5 % BtMG-Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht.[464]

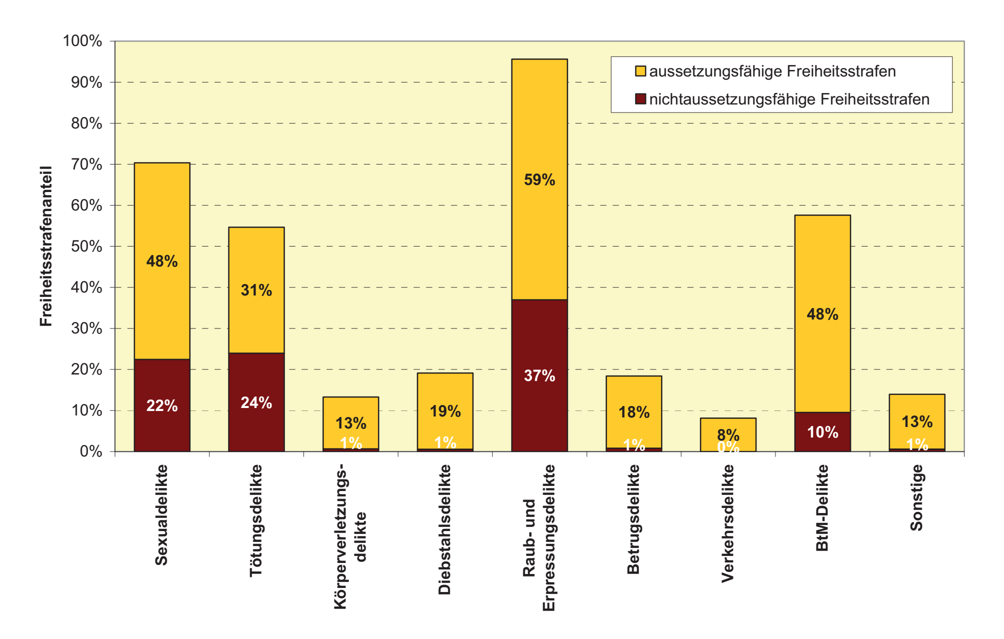


Abb. 4.1.12: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach Deliktsgruppen

460 Hier wurden 1.366 oder 61 % der 2.222 Verurteilungen nach § 222 StGB mit Geldstrafe geahndet, von den verbliebenen 856 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe lagen 836 oder 98 % in aussetzungsfähiger Strafhöhe.

461 n=783.

462 Es finden sich fünf Verurteilungen zu Geldstrafe, die aber vermutlich auf fehlerhafte Eintragungen zurückzuführen sind; vgl. dazu auch oben Kap. 3, Abschn. 3.2.2.

463 Hauptsächlich sind dies Verstöße gegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (n=18.236) der den unerlaubten Anbau, Handel und Besitz bestraft. Diese Delikte machten über zwei Drittel der Straftaten im BtM-Bereich aus. Die schwereren Verbrechenstatbestände des § 29a Abs. 1 BtMG (n=3.754) und § 30 BtMG (n=3.006) sind jeweils zu etwa einem Sechstel unter den BtM-Delikten zu finden.

464 Es ist anzunehmen, dass sich dieses Verhältnis mittlerweile geändert hat und auch in den neuen Bundesländern vermehrt BtM-Verstöße auftreten und auch verurteilt werden.

Wie man sieht, wurde auf die allermeisten Deliktsformen vorrangig mit der Geldstrafe reagiert. Kam es zu einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe, so lag diese in aller Regel innerhalb des Zweijahresbereichs und eine Bewährungsaussetzung war damit generell möglich. Nur wenige Taten wurden mit höheren Strafen geahndet. Obwohl das Gesetz für den Großteil der Massendelikte (§§ 242, 263, 315c StGB) Strafrahmen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, schöpften die Gerichte diesen Spielraum in den wenigsten Fällen auch nur annähernd aus. Und auch dort, wo für bestimmte Delikte höhere Strafrahmen gelten, bewegten sich die Urteile zum Großteil im unteren Bereich. Hohe Freiheitsstrafen bedienten damit gewissermaßen nur noch ein ganz spezifisches Deliktsfeld.

1.3.2 Aussetzungspraxis im Besonderen

Da sich die Mehrzahl der Freiheitsstrafen in allen Deliktsbereichen in aussetzungsfähiger Höhe bewegt hat, stellt sich nun die Frage, inwieweit die Gerichte von der Möglichkeit der Bewährungsaussetzung Gebrauch machten. Dabei muss gesagt werden, dass der Anteil der verschiedenen Deliktsgruppen keineswegs gleichmäßig über den gesamten Zweijahresbereich aussetzungsfähiger Strafen streut, sondern sich das Kriminalitätsbild auch schon im unteren Schwerebereich deutlich differenziert darstellt. *Abb. 4.1.13* zeigt dies recht eindrucksvoll.[465]

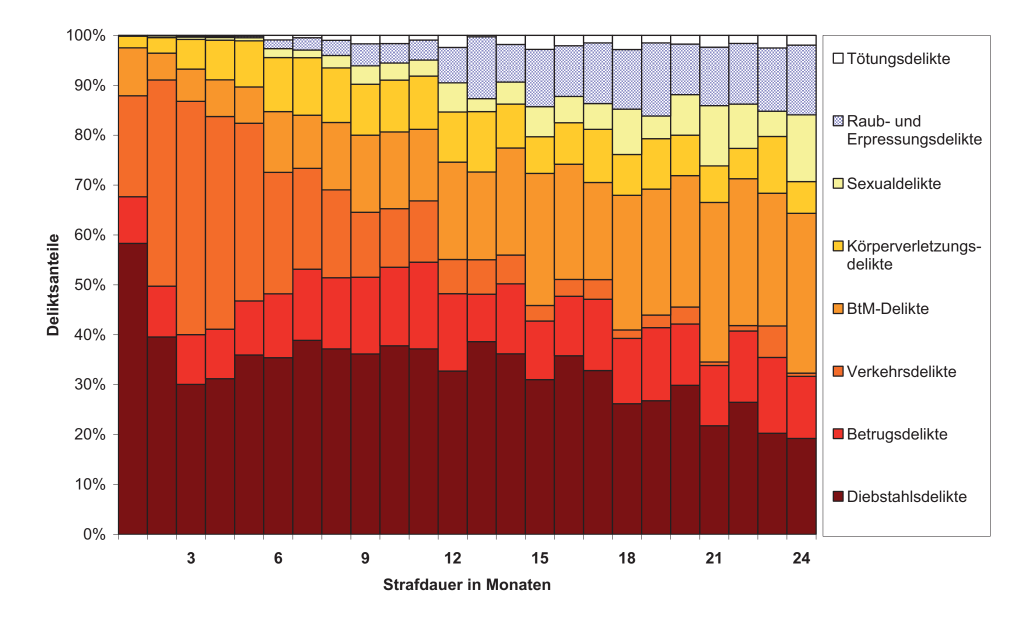


Abb. 4.1.13: Deliktsanteile bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen nach Strafdauer

[465] Für Absolutzahlen siehe Tab. 4.1.13a im Anhang.

Es dominieren über den gesamten Bereich aussetzungsfähiger Strafen die *Diebstahls- und Betrugsdelikte*, bei der sehr kurzen einmonatigen Freiheitsstrafe machen diese sogar über zwei Drittel aller Freiheitsstrafenurteile aus. Im übrigen Strafbereich bis zu einem Jahr liegt ihr Anteil bei gut 50 % und auch im Bereich der Freiheitsstrafen über einem bis zu zwei Jahren machen sie zusammen immer noch gut zwei Fünftel der Verurteilungen aus.

Ein deutlich anderes Bild zeigt sich bei den *Straßenverkehrsdelikten*: Diese wurden fast ausschließlich mit kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten geahndet: Sie haben einen Anteil von gut 40 % an den gesamten Verurteilungen in diesem Strafdauerbereich. Bei den Strafen über sechs Monaten nimmt ihr Anteil deutlich ab – Freiheitsstrafen über einem Jahr gibt es bei Straßenverkehrsdelikten kaum.

Im Gegensatz dazu wächst mit dem konkreten Strafmaß der Anteil an *BtM-Taten*: Im Bereich der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr liegen nur gut 10 % aller Urteile, im Bereich der Freiheitsstrafen über einem und erst recht über anderthalb Jahren machen sie dagegen bereits gut ein Drittel aller Verurteilungen aus. Auch der Anteil von *Körperverletzungs-, Sexual- und Raub- und Erpressungsdelikten* steigt mit der Höhe der Strafe deutlich.

Abb. 4.1.14 zeigt die Aussetzungsquoten in den ausgewählten Deliktsgruppen und unterscheidet auch hier nach der (kategorisierten) Strafdauer: Ausgewiesen wird der Anteil ausgesetzter *Freiheitsstrafen unter sechs Monaten*, bei *sechs bis 12, über 12 bis 18* und *über 18 bis 24 Monaten*.[466] Es zeigt sich in allen Deliktsgruppen die Tendenz, dass die Strafen bis zu einem Jahr sehr häufig ausgesetzt werden. Zudem sieht man wie schon bei der allgemeinen Betrachtung, dass Strafen über einem Jahr bis zu 18 Monaten generell weniger ausgesetzt werden und die Aussetzungsquote dann zur Aussetzungsgrenze hin wieder tendenziell ansteigt.

[466] Im Bereich der Freiheitsstrafen über einem Jahr liegt die Masse der Strafen aber bei genau 18 bzw. genau 24 Monaten, Tab. 4.1.13a im Anhang zeigt auch hierfür nichtkategorisierte Zahlen

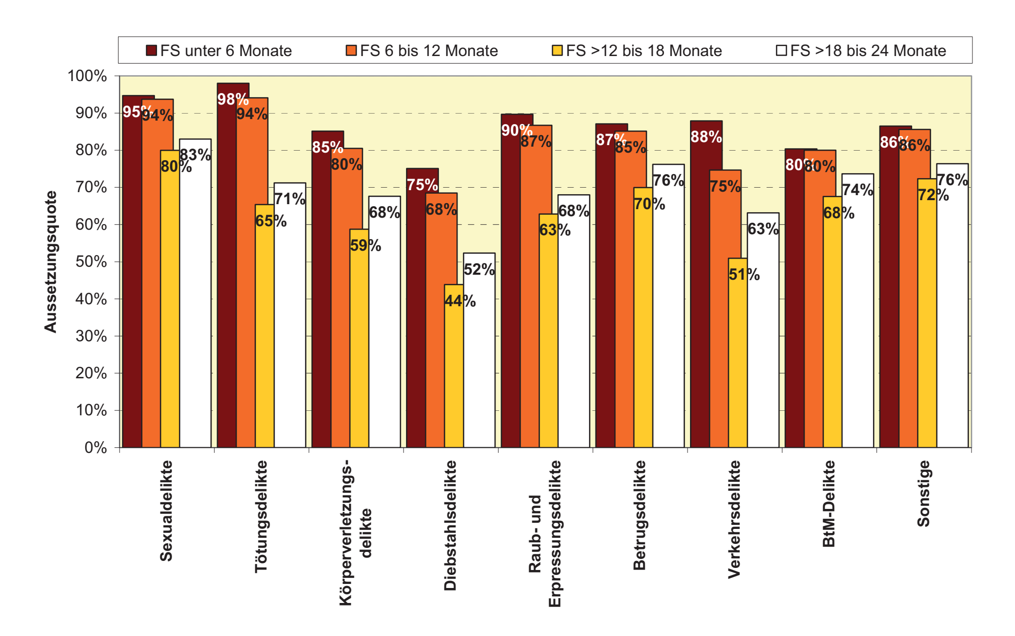


Abb. 4.1.14: Aussetzungsquote nach Deliktsgruppe und Strafdauer

Die speziellen Aussetzungsquoten schwanken freilich zwischen den einzelnen Deliktsgruppen unterschiedlich stark. Erstaunlicherweise ist dabei festzustellen, dass bei den *Diebstahlsdelikten* die Aussetzungsquote gegenüber der Quote in anderen Deliktsgruppen durchweg recht gering ist. Dies zeigt sich schon im Bereich der Strafen bis zu sechs Monaten, wo sie bei 75 % liegt. Bei den Strafen über sechs bis zu 12 Monaten wurden nur noch knapp über zwei Drittel der Strafen ausgesetzt, die Strafen über einem Jahr wurden im Bereich bis zu 18 Monaten gar in weniger als der Hälfte der Fälle auf Bewährung verhängt, auch bei den über 18- bis 24-monatigen Strafen mussten etwa die Hälfte aller Verurteilten direkt in den Strafvollzug. Mit Blick auf die oben dargestellte Sanktionspraxis heißt das: Diebstahlsdelikte wurden in der Regel mit Geldstrafe geahndet, wurde allerdings eine Freiheitsstrafe für notwendig erachtet, wurde die Möglichkeit der Strafaussetzung eher restriktiv gehandhabt. Dies gilt bereits auch für kurze Freiheitsstrafen unter einem Jahr.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den *Verkehrsdelikten*, wenngleich die Aussetzungsquoten hier leicht höher sind. Aber insbesondere im Bereich der Freiheitsstrafen über einem Jahr sind auch hier die Aussetzungsquoten gegenüber den übrigen Deliktsgruppen eher gering: Der Anteil ausgesetzter Strafen schwankt zwischen 50 und 60 %. Auch hier reagierte die Praxis also in den prognostisch günstigen Fällen wohl vermehrt mit Geldstrafe und griff in den schwereren Fällen direkt zum Mittel des Strafvollzugs.

Im Gegensatz dazu ist die Aussetzungsquote bei den *Sexual- und Tötungsdelikten* beachtlich hoch: Von den (sehr wenigen) kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten wurden fast alle (93 % bzw. 95 %) Strafen zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquote bei den über 6-monatigen Strafen ist nur unbedeutend geringer. Die eher

niedrige Quote im oberen Bereich der noch aussetzungsfähigen Strafen bei den Tötungsdelikten wird von recht kleinen Absolutzahlen in diesem Bereich beeinflusst, beruht daher wohl eher auf Zufällen und wird dadurch vermutlich verfälscht: Von den Verurteilungen zu genau anderthalb Jahren (n=19) wurden 95 %, von denen zu genau zwei Jahren (n=30) sogar 100 % der Strafen ausgesetzt.[467] Betrachtet man schließlich bei den Tötungsdelikten nur die vorsätzlichen Begehungsformen (§§ 211, 212 StGB) liegt die Aussetzungsquote unter den genau zweijährigen Strafen bei 95 %.[468] Dies ist ein deutliches Anzeichen für eine – bereits oben erörterte – ergebnisorientierte Strafzumessung: Ganz offensichtlich wollten die Gerichte trotz eines erhöhten Schuldgehalts der Tat in jedem Fall eine Strafaussetzung und mussten so auf das gerade noch aussetzungsfähige Strafmaß erkennen.

Generell lässt sich anhand der Aussetzungsquote bei den genau zweijährigen Strafen die stark differierende Sanktionierungspraxis der Gerichte besonders deutlich aufzeigen: Die Quote schwankt hier zwischen 58 % Aussetzungsanteil bei Diebstahlsdelikten und 85 % bei (auch fahrlässigen) Tötungs- oder Sexualtaten.[469] Es zeichnet sich ab, dass die Gerichte dort, wo die Verhängung der Freiheitsstrafe – aufgrund hoher gesetzlichen Strafrahmen – eher die Regel ist, im aussetzungsfähigen Grenzbereich sehr häufig aussetzten; dagegen wurde die Bewährungsaussetzung bei Tatbeständen, bei denen Geldstrafe die Hauptsanktion ist und Freiheitsstrafen nur im Ausnahmefall verhängt werden, deutlich zurückhaltender praktiziert.

1.4 Vorstrafen

Ein sehr wichtiger Punkt, den die Gerichte bei der Strafzumessung zu berücksichtigen haben, ist das Vorleben des Täters, vgl. § 46 Abs. 2 StGB. In der Praxis steht insoweit zumindest im Erwachsenenstrafrecht die Frage der Vorbestraftheit im Vordergrund.[470] Diese wirkt zumindest dann strafschärfend, wenn die Vorstrafen einschlägig sind oder aber erkennen lassen, dass der Täter sich über die in der früheren Sanktionierung zum Ausdruck gekommene Warnung hinweggesetzt hat.[471] Der vorliegende Abschnitt geht der Frage nach, inwiefern sich eine aus den Zentralregisterdaten ersichtliche strafrechtliche Vorbelastung auf die Sanktionierung im Allgemeinen und die Strafaussetzung im Besonderen auswirkt. Es ist anzunehmen, dass eine zunehmende Zahl an Voreintragungen die Gerichte zu einer strengeren Strafzumessung veranlasst hat, d.h. verstärkt zur Verurteilung zu Freiheitsstrafen und diesbezüglich auch zu niedrigeren Aussetzungsquoten geführt hat.

Doch muss zunächst geklärt werden, was im Folgenden als strafrechtliche Voreintragung bzw. Vorstrafe erfasst wird. Es sollte klar sein, dass es sich bei hier zu erörternden Vorstrafen wie auch bei der Bezugsentscheidung nur um solche strafrechtlichen Reaktionsformen handeln kann, die auch im BZR eingetragen sind. Wie bereits

[467] vgl. auch die Absolutzahlen in Tab. 4.1.13a im Anhang.
[468] Von 77 aussetzungsfähigen Strafen wurden 74 ausgesetzt. Vermutlich handelt es sich um Versuchstaten in speziellen Konfliktsituationen.
[469] Tab. 4.1.13a im Anhang.
[470] *Fischer*, § 46, Rn. 37a.
[471] Vgl. BGH 24, 198.

beschrieben sind dies die Haupt- und Nebenstrafen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts sowie die Maßregeln der Besserung und Sicherung.

In Frage steht indessen, ob auch die jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG als Voreintragungen erfasst werden müssen, da bekanntlich die Verfahrenseinstellungen nach der StPO hier nicht berücksichtigt werden können.[472] Dies ist zu befürworten: Will man ein umfassendes Bild der strafrechtlichen Vorgeschichte eines Verurteilten abbilden, dann ist es empfehlenswert, alle verfügbaren Informationen über strafrechtliche Reaktionen auch zu berücksichtigen. Schließlich können auch Verfahrenseinstellungen für die Beurteilung der späteren Rückfälligkeit von Bedeutung sein.[473] Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass sich die Vorstrafenbelastung durch die Berücksichtigung jugendrechtlicher Diversionsentscheidungen gerade bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern als überhöht gegenüber den Erwachsenen darstellen kann.

Berücksichtigt werden nur solche Voreintragungen, die dem Gericht im Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bekannt waren bzw. hätten bekannt sein müssen.[474] Sie müssen deshalb sowohl mit Tatdatum, als auch mit Entscheidungs- und Rechtskraftdatum zeitlich vor dem Datum der Bezugs*entscheidung* liegen und zum Entscheidungszeitpunkt im Register erfasst sein. Dies ist zwingend, will man die Wirkung etwaiger Vorbelastung auf das Sanktionsverhalten der Gerichte untersuchen. Hier unbeachtlich ist hingegen, ob das Tatdatum der Voreintragung zeitlich hinter der Bezugs*tat* liegt, der Gang der Strafverfolgung damit zügiger war und die (spätere) Tat zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits im BZR erfasst war. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Taten im Bezugsurteil bei der Strafwahl berücksichtigt wurden.[475] In diesem Sinne werden auch solche Voreintragungen gezählt, die in spätere (aber vor der Bezugsentscheidung liegende) Urteile einbezogen worden sind.[476]

Zur sprachlichen Vereinfachung werden alle zu berücksichtigenden Voreintragungen im Folgenden als Vorstrafen bezeichnet, obwohl klar ist, dass es sich bei einigen Reaktionsformen gerade im jugendstrafrechtlichen Bereich nicht um „echte Kriminalstrafen" handelt. Es lässt sich festhalten: Als *Vorstrafen* im hier verwendeten Sinn werden *alle strafrechtlichen Urteile, Maßregelanordnungen sowie jugendrechtlichen Diversionsentscheidungen* berücksichtigt, die zeitlich *vor der Bezugsentscheidung* im BZR erfasst worden sind.

Die *Tab. 4.1.15* zeigt die Absolutzahlen der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht im Bezugsjahr und unterscheidet zwischen solchen mit und ohne Vorstrafen. Wie man sieht, ist mehr als die Hälfte (58 %) aller im Bezugsjahr Verurteilten zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.[477]

---

472 Dazu schon oben, Kap. 3, Abschn. 3.1.1.

473 In diesem Sinne auch *Harrendorf*, 2007, S. 252.

474 Ob Registerauszüge tatsächlich herangezogen worden, kann natürlich nicht kontrolliert werden.

475 Dies wird im allgemeinen Strafrecht in den allermeisten Fällen zur Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe nach § 55 StGB, im Jugendstrafrecht zu einer Einheitsstrafe nach § 31 Abs. 2 JGG führen.

476 Vgl. zur differenzierten Betrachtung nur nichteinbezogener Voreintragungen im Rahmen der Rückfallanalyse *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 84.

477 Oder die strafrechtliche Auffälligkeit liegt solange zurück, dass etwaige Eintragungen zwischenzeitlich gelöscht worden sind.

Tab. 4.1.15: Verurteiltenzahlen ohne/mit Vorstrafen

	Verurteilte ohne Vorstrafen	Verurteilte mit Vorstrafen	Vorbestraftenanteil
Allgemeines Strafrecht	**489.534**	**352.635**	**41,9%**
Geldstrafen	458.741	250.550	35,3%
FS bis 2 Jahre	27.491	95.457	77,6%
- ausgesetzt	25.110	71.722	74,1%
- nicht ausgesetzt	2.381	23.735	90,9%
FS über 2 Jahre	3.302	6.628	66,7%

Eine *sanktionsspezifische Betrachtung* zeigt indessen, dass nur die große Zahl der zu Geldstrafe Verurteilten eine geringe Vorstrafenbelastung aufweist und durch diese das Gesamtbild deutlich beeinflusst wird: Hier war nur jeder Dritte vorbestraft. Bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten hingegen ist der Vorbestraftenanteil deutlich höher. Bei den Verurteilten mit grundsätzlich aussetzungsfähiger Strafdauer liegt er bei 78 %, wobei die vielen Bewährungsprobanden den Durchschnitt nochmals drücken: Drei von vier Verurteilten sind hier vorbestraft. Deutlich höher ist mit einem Vorbestraftenanteil von über 90 % die Gruppe der schlecht prognostizierten Verurteilten mit bis zu zweijährigem Strafmaß. Dies verwundert nicht, weil die Bewährungsprognose nicht zuletzt auch den Blick auf die Vorstrafenbelastung richtet. Bei den zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten ist die Vorstrafenbelastung wieder deutlich geringer: nur zwei Drittel der Verurteilten war hier schon mindestens einmal vor der Bezugsentscheidung strafrechtlich in Erscheinung getreten.

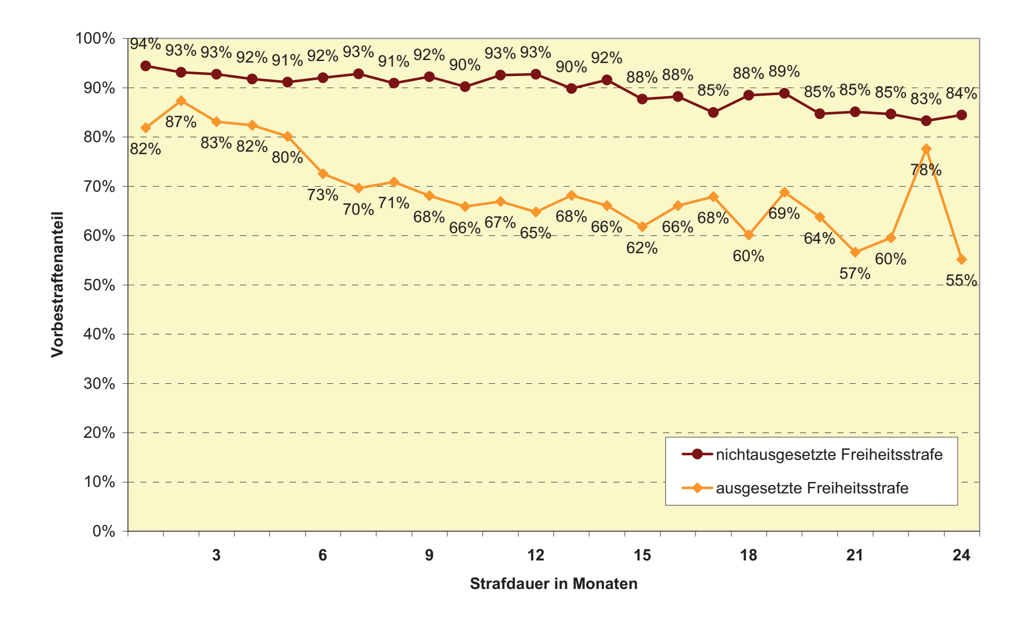


Abb. 4.1.16: Vorstrafenbelastung nach Strafdauer

Abb. 4.1.16 zeigt den *Vorbestraftenanteil* nach der Sanktionsdauer aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen.[478] Tendenziell ist sowohl bei den ausgesetzten als auch bei den nichtausgesetzten Freiheitsstrafen ein Rückgang des Vorbestraftenanteils mit zunehmender Strafdauer festzustellen. Das ist erstaunlich, denn eigentlich könnte man davon ausgehen, dass mit zunehmendem Strafmaß auch der Anteil an vorbestraften Verurteilten ansteigt. Bei den Bewährungsprobanden muss man sich aber vor Augen führen, dass die strengeren gesetzlichen Anforderungen zu einer Abnahme der Vorbestraften mit zunehmender Strafdauer führen werden. Dass der Anteil an Vorbestraften auch bei den nichtausgesetzten Freiheitsstrafen zurückgeht, ist wohl mit dem sich ändernden Deliktsspektrum zu erklären. Mit erhöhtem Strafmaß steigt der Anteil an Gewaltdelikten, bei welchen anzunehmen ist, dass die Gerichte schon aufgrund der höheren Rechtsgutsgefährdung strengere Anforderungen an eine günstige Prognose stellen. Damit kann auch der Anteil nicht vorbestrafter Probanden, denen eine Strafaussetzung verweigert wird, entsprechend hoch ausfallen. Bei den kürzeren Strafen hingegen finden sich verstärkt Vermögens- und Verkehrstäter, denen überhaupt nur dann eine Freiheitsstrafe droht, wenn sie strafrechtlich vorbelastet sind. Deswegen ist der Vorbestraftenanteil bei den kurzen Strafen so hoch.

---

[478] Absolutzahlen siehe Tab. 4.1.16a im Anhang. Der herausragende Vorbestraftenanteil von 78 % bei den Probanden mit 23-monatigen Bewährungsstrafen ist aufgrund sehr kleiner Absolutzahl (n=77) nicht aussagekräftig.

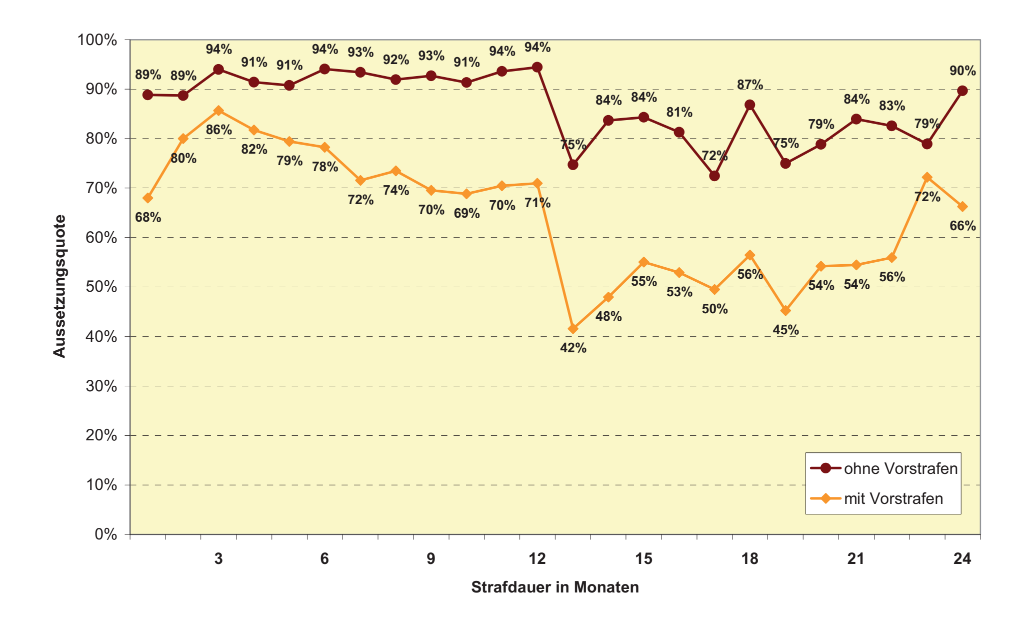


Abb. 4.1.17: Aussetzungsquote mit/ohne Vorstrafen nach Strafdauer

Die *Aussetzungsquote* ist bei den Nichtvorbestraften mit 91 % konsequenter Weise deutlich höher, als bei den vorbestraften Probanden mit 75 %. Hinsichtlich der Veränderung mit zunehmender Strafdauer – *vgl. Abb. 4.1.17* – zeigen sich hingegen kaum Besonderheiten.[479] Auffällig ist lediglich, dass der Anteil an Bewährungsstrafen bei den vorbestraften Probanden schon bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr relativ schnell zurückgeht, während er bei den Nichtvorbestraften im Strafbereich bis zu einem Jahr recht konstant zwischen 91 % und 94 % liegt.

Bemerkenswert ist die mit 90 % extrem hohe Aussetzungsquote bei den zu genau zwei Jahren verurteilten nicht vorbestraften Probanden. Dies ist wieder ein deutlicher Hinweis auf die schon erörterte *ergebnisorientierte Strafzumessung*.

1.4.1 Anzahl der Vorstrafen

Da die bisherige Darstellung nur berücksichtigte, ob bei den Verurteilten überhaupt eine Vorstrafe vorlag, soll in der weiteren Betrachtung auch die *Anzahl der Vorstrafen* und eine etwaige damit zusammenhängende Änderung in der Sanktionierung beleuchtet werden. Es ist zu vermuten, dass sich schon bei einer – von der Anzahl her – sehr geringen Erhöhung der strafrechtlichen Vorbelastung das Sanktionsspektrum ändert.

[479] Vgl. auch hierzu Tab. 4.1.16a im Anhang.

Ein Blick auf *Abb. 4.1.18*, die sich zunächst wieder mit dem *Freiheitsstrafenanteil* an allen Verurteilungen befasst, bestätigt dies: Schon beim Vorliegen einer einzigen Vorstrafe nimmt der Anteil an Freiheitsstrafenverurteilungen deutlich zu.[480] Mit stetig steigender Vorstrafenzahl wird dieser Anteil zunächst immer größer, ab einer Anzahl von 15 und mehr Vorstrafen scheint der Einfluss auf die Sanktionierung aber nachzulassen.

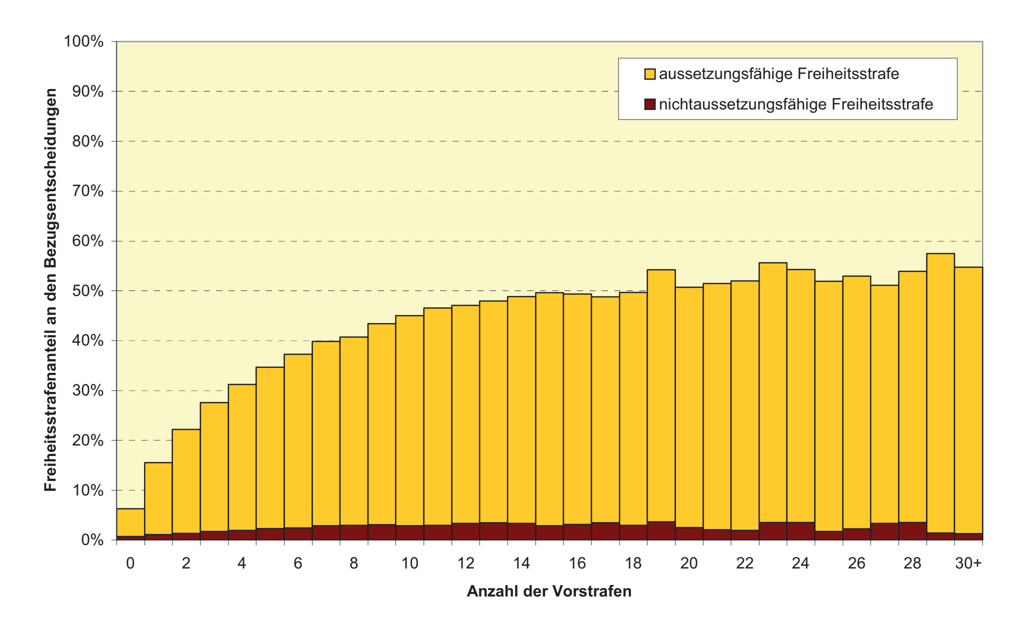


Abb. 4.1.18: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe und Vorstrafenbelastung

Auch bei hoher Vorstrafenbelastung – bei 20 und mehr – liegt der durchschnittliche Anteil an Geldstrafenverurteilungen noch bei gut 50 %.[481] Dies verwundert nicht, wenn man sich vor Augen führt, dass der Großteil auch der Wiederholungstäter nur mit leichter Kriminalität im Bagatellbereich auffällig ist. Echte Karrieretäter im Sinne einer qualitativen und/oder quantitativen Deliktssteigerung sind sehr selten.[482] Auch der Anteil nicht mehr aussetzungsfähiger Strafen zeigt keinen tendenziellen Anstieg.

[480] Absolutzahlen zu den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht siehe Tab. 4.1.18a im Anhang.

[481] Im Datensatz befindet sich ein zu Geldstrafe verurteilter Proband mit 63 Vorstrafen. Die höchste Vorstrafenbelastung (71 Vorstrafen) weist ein zu nichtausgesetzter Freiheitsstrafe Verurteilter auf.

[482] Für Gewalttäter zeigt dies *Harrendorf*, 2007, S. 258 ff., zu Sanktionskarrieren vgl. *Höfer*, 2002, S. 81.

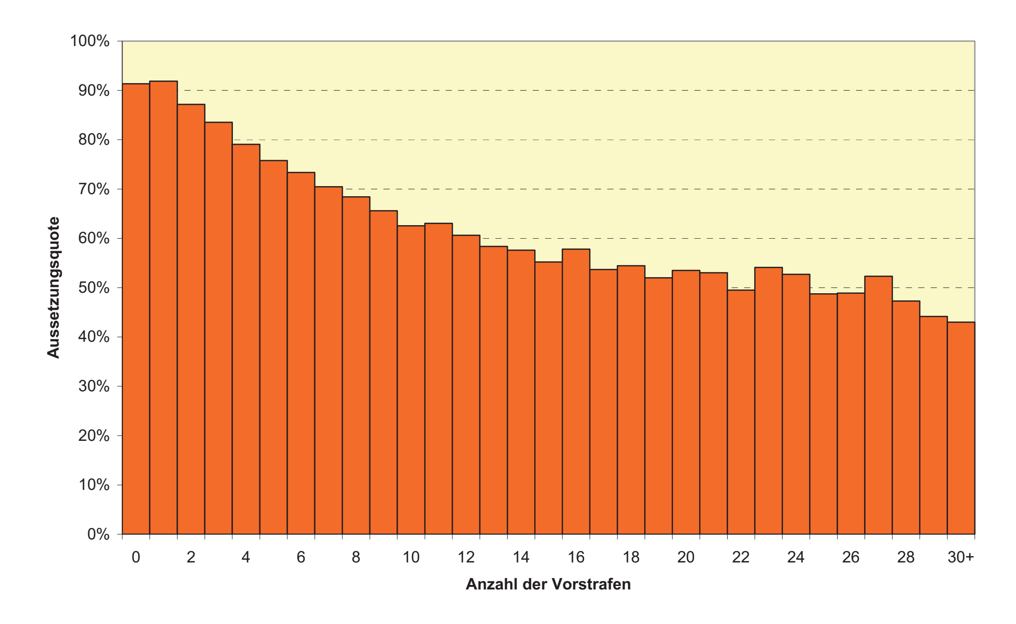


Abb. 4.1.19: Aussetzungsquote und Vorstrafenbelastung

Betrachtet man nun die in *Abb. 4.1.19* dargestellte *Aussetzungsquote*, zeigt sich mit steigender Vorstrafenanzahl eine zunehmende Zurückhaltung der Gerichte hinsichtlich einer etwaigen Strafaussetzung: Die Aussetzungsquote, die beim Vorliegen keiner oder bei nur ein bis zwei Vorstrafen noch extrem hoch liegt (neun von zehn Strafen werden hier ausgesetzt), sinkt mit jeder weiteren Voreintragung. Doch auch hier stagniert die Quote ab einer gewissen Anzahl von Vorstrafen – ganz offensichtlich gelang es den Gerichten auch bei 20 und mehr Vorstrafen noch in gut der Hälfte der Fälle positive Bewährungsprognosen anzustellen. Hier muss die spätere Rückfalluntersuchung zeigen, ob die Gerichte mit dieser Einschätzung noch richtig lagen.

1.4.2 Art der Vorstrafe

Ob auch die Sanktionsart der Voreintragung entscheidend für die Sanktionierung und eine etwaige Strafaussetzung ist, soll im Folgenden betrachtet werden. Es lässt sich vermuten, dass mit zunehmender Sanktionshärte der Voreintragung auch die Sanktionshärte in der Bezugsentscheidung steigt. *Abb. 4.1.20* stellt die Veränderung des Sanktionsspektrums im allgemeinem Strafrecht in Abhängigkeit der letzten Vorstrafe dar.[483]

[483] In 123 Fällen ist die Sanktion der Voreintragung nicht im Datensatz erkennbar ist; diese Fälle werden in diesem Abschnitt nicht mit einbezogen. Absolutzahlen in Tab. 4.1.20a im Anhang.

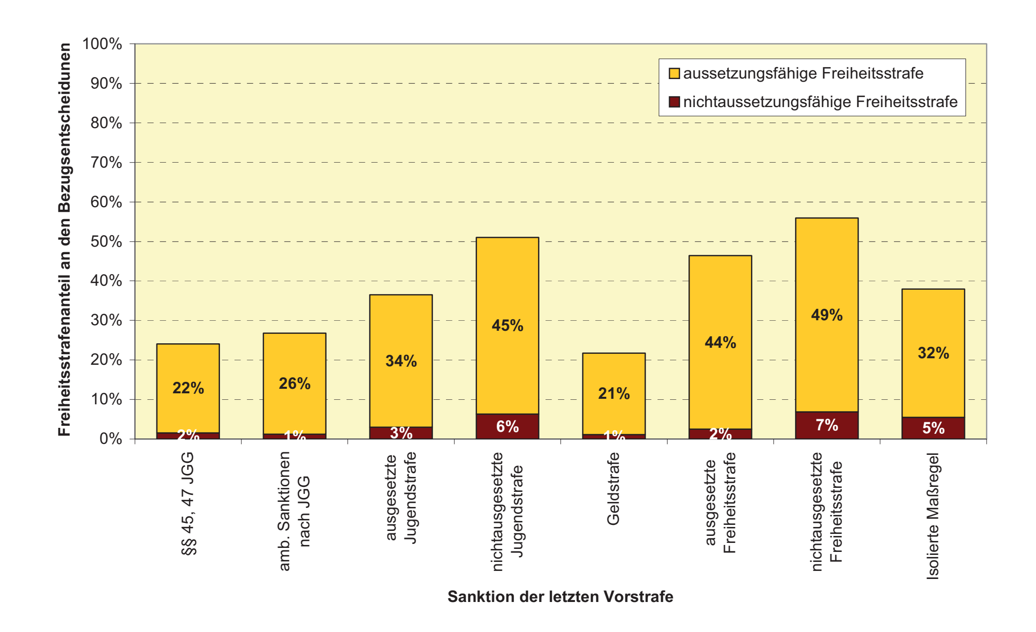


Abb. 4.1.20: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach Art der letzten Voreintragung

Es zeigt sich, dass die Verurteilten, die als Voreintragung lediglich ambulante Maßnahmen – sei es nun die jugendstrafrechtliche Diversion, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG oder die Geldstrafe – aufweisen, zumeist auch erneut mit nur einer Geldstrafe sanktioniert wurden. Der *Freiheitsstrafenanteil* macht bei diesen Probanden nur etwa ein Fünftel bis ein Viertel aller Bezugsentscheidungen aus; zudem ist der Anteil nichtaussetzungsfähiger Strafen extrem gering. Lagen hingegen Bewährungsstrafen nach JGG oder allgemeinem Strafrecht als letzte Voreintragung vor, so wurden die Täter in der Bezugsentscheidung deutlich häufiger (zu 37 % bzw. 46 %) wieder mit Freiheits- oder Jugendstrafe sanktioniert. Betrachtet man letztlich die ehemaligen (Jugend-)Strafvollzugsinsassen, ist festzustellen, dass diese in mehr als der Hälfte der Fälle in der Bezugsentscheidung wieder mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe sanktioniert wurden.

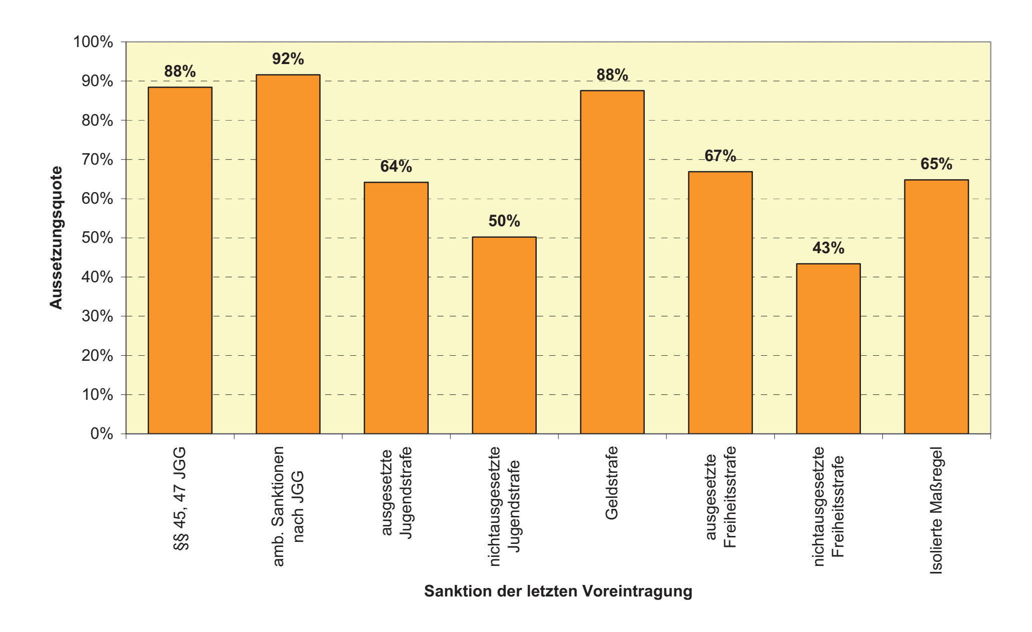


Abb. 4.1.21: Aussetzungsquote in Abhängigkeit der Voreintragung

Hinsichtlich der *Aussetzungspraxis* im Bezugsjahr zeigt *Abb. 4.1.21* ein ganz ähnliches Bild der zunehmend restriktiven Handhabung beim Vorliegen schwerer Voreintragungen.[484] So ist ersichtlich, dass bei ambulanten Vorstrafen (jugendrechtliche Einstellungen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG sowie Geldstrafe) in der Bezugsentscheidung neun von zehn Verurteilungen zu aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auch tatsächlich ausgesetzt wurden. Waren die Voreintragungen hingegen schwererer Art, so wurden auch deutlich weniger der aussetzungsfähigen Strafen ausgesetzt: Nach bereits schon einmal ausgesetzten Freiheits- bzw. Jugendstrafen nur noch etwa zwei Drittel, nach einem verbüßten (Jugend)Strafvollzug ist der Anteil ausgesetzter Strafen in der Bezugsentscheidung mit etwa 50 % nochmals deutlich geringer.

Betrachtet man als abhängige Variable nicht die letzte, sondern die schwerste Vorstrafe, zeigen sich hingegen leicht höhere Aussetzungsquoten in den Bezugsentscheidungen. Es ist anzunehmen, dass die Gerichte in den Fällen, in denen zwischen schwerster Voreintragung und der Bezugsentscheidung leichtere Taten lagen, auch in der Bezugsentscheidung weniger streng sind. Damit hat offensichtlich die Art der letzten Vorstrafe einen größeren Einfluss auf die Aussetzungspraxis, aber auch die Sanktionierungspraxis generell, als die Tatsache, dass vor dieser letzten Voreintragung schon einmal (härter) sanktioniert wurde.

[484] Auch hierzu Zahlen in Tab. 4.1.20a im Anhang.

1.4.3 Einschlägige Vorstrafen

Die Untersuchung beschränkte sich bisher darauf, jede Verurteilung und jede Voreintragung vor der Bezugsentscheidung als Vorstrafe zu werten, ohne Rücksicht auf das geahndete Delikt und eine etwaige Einschlägigkeit der Vorstrafen. Die bisherige Analyse ließ aber bereits erkennen, dass die Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis zumindest auch vom sanktionierten Delikt abhängig ist. Auch die Tatsache, dass ein zu Verurteilender bereits vorher mit einem ähnlichen oder gar demselben Delikt auffällig war, wird die Sanktionierung beeinflussen. Im Folgenden muss daher der Frage nachgegangen werden, wie sich die Sanktionierung beim Vorliegen einschlägiger Vorstrafen verändert. Als einschlägig gelten dabei solche Voreintragungen, die aus der selben Deliktsgruppe stammen wie die Bezugsentscheidung.[485]

Wie sich eine einschlägige oder nichteinschlägige Vorstrafenbelastung auf die Sanktionierung auswirkt, versucht *Abb. 4.1.22* visuell erfassbar zu machen.[486] Die Säulen geben den *Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen* in den Deliktsgruppen[487] wieder und zwar einmal für die Fälle, in denen keine Voreintragungen vorliegen, bei Tätern mit nichteinschlägigen sowie bei Tätern mit einschlägigen Vorstrafen.

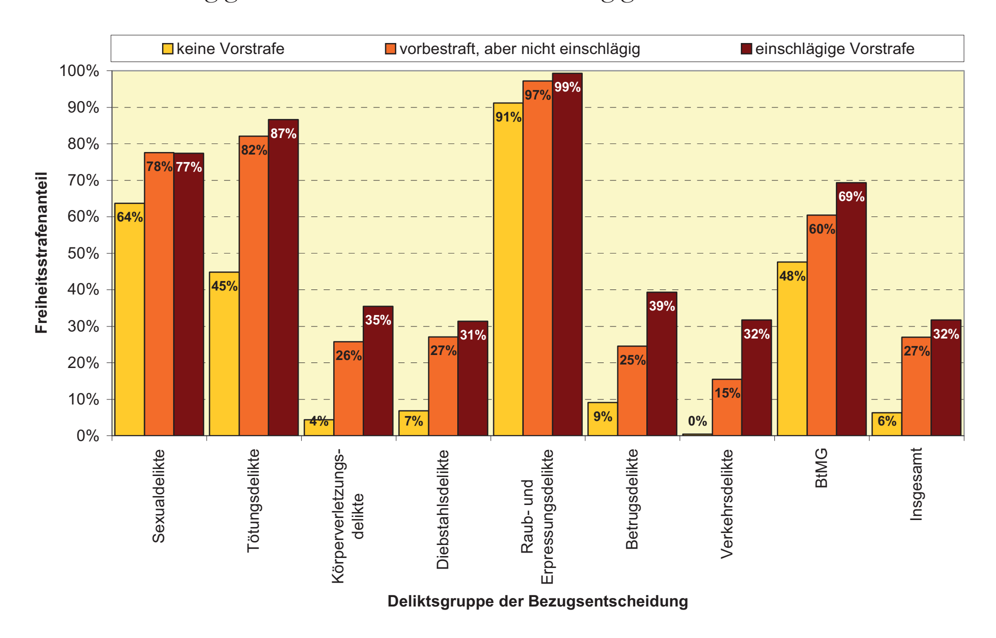


Abb. 4.1.22: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach Deliktsgruppen und Vorstrafe

485 Freilich könnte man hier auch weiter differenzieren: So könnte man ganz eng gefasst, als einschlägig nur solche Vortaten bezeichnen, die genau dasselbe Delikt betreffen wie die Bezugstat. Andererseits könnte man auch ein weite Auffassung vertreten und etwa Diebstahls- oder Körperverletzungstaten als einschlägige Vortat bei Raubdelikten zählen. Eine solche Differenzierung würde hier indessen zu weit führen.

486 Absolutzahlen siehe Tab. 4.1.22a im Anhang.

487 Zur Kategorisierung siehe Abschn. 1.4 in diesem Kapitel.

Es muss klar sein, dass der *Freiheitsstrafenanteil* natürlich am ehesten von der jeweiligen gesetzlichen Strafdrohung abhängt. Deshalb müssen die Freiheitsstrafenanteile von vornherein unterschiedlich ausfallen. Von Interesse ist vielmehr der Anstieg des Freiheitsstrafenanteils bei Vorliegen (einschlägiger) Vorstrafen gegenüber den Verurteilungen ohne Vorstrafen. Hier zeigt sich, dass der Freiheitsstrafenanteil in allen Deliktsgruppen stets dann am niedrigsten ist, wenn keine Vorstrafen vorliegen. Natürlich ist dieser bei einigen Deliktsgruppen, insbesondere den *Raub- und Erpressungstaten* (91 %) sowie den *Sexualdelikten* (64 %) bereits dort schon sehr hoch, weil es sich zumeist um Verbrechen mit einer Mindeststrafforderung von einem Jahr handelt. Bei den Massendelikten hingegen, also bei *Verkehrstaten, Diebstahls-* und auch bei den *Körperverletzungsdelikten* ist der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilten ohne Vorstrafe extrem niedrig. In der Gruppe der *Verkehrsdelikte* wurden sogar nur weniger als 0,5 % der Nichtvorbestraften mit Freiheitsstrafen formell sanktioniert, der Rest bekam eine Geldstrafe.

Der Freiheitsstrafenanteil erhöht sich in allen Deliktsgruppen deutlich, wenn Vorstrafen vorliegen; sind die Vorstrafen einschlägig, bedeutete dies in durchschnittlich einem Drittel der Fälle eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe. Selbstverständlich schwankt diese Quote aber auch hier sehr stark zwischen den betrachteten Deliktsgruppen. So bekamen 99 % der *einschlägig vorbestraften Raubtäter* eine Freiheitsstrafe, bei den *einschlägig vorbestraften Dieben* betraf dies nur ein knappes Drittel der Verurteilten. Auch hier muss man sich aber wieder die unterschiedlich strengen Strafrahmen vor Augen halten, so dass die verschieden hohen Anteile nicht verwundern.

Zu der Gruppe der *Tötungsdelikte* muss man wissen, dass sich bei den Nichtvorbestraften weitestgehend die nach § 222 StGB (fahrlässige Tötung) Verurteilten finden. Unter den Vorbestraften hingegen finden sich vermehrt Vorsatztäter. Bei den einschlägig Vorbestraften ist zudem die geringe Zahl der Täter zu beachten.[488]

Von der *Möglichkeit der Strafaussetzung* wird bei fehlenden Vorstrafen umfangreich Gebrauch gemacht und zwar in allen Deliktsgruppen, vgl. *Abb. 4.1.23*.[489] Im Gesamtschnitt werden neun von zehn aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen bei Ersttätern ausgesetzt. Schwankungen zwischen den verschiedenen Deliktsgruppen sind gering.

---

[488] Vgl. dazu Tab. 4.1.22a im Anhang.

[489] Zahlen hierzu ebenfalls in Tab. 4.1.22a im Anhang.

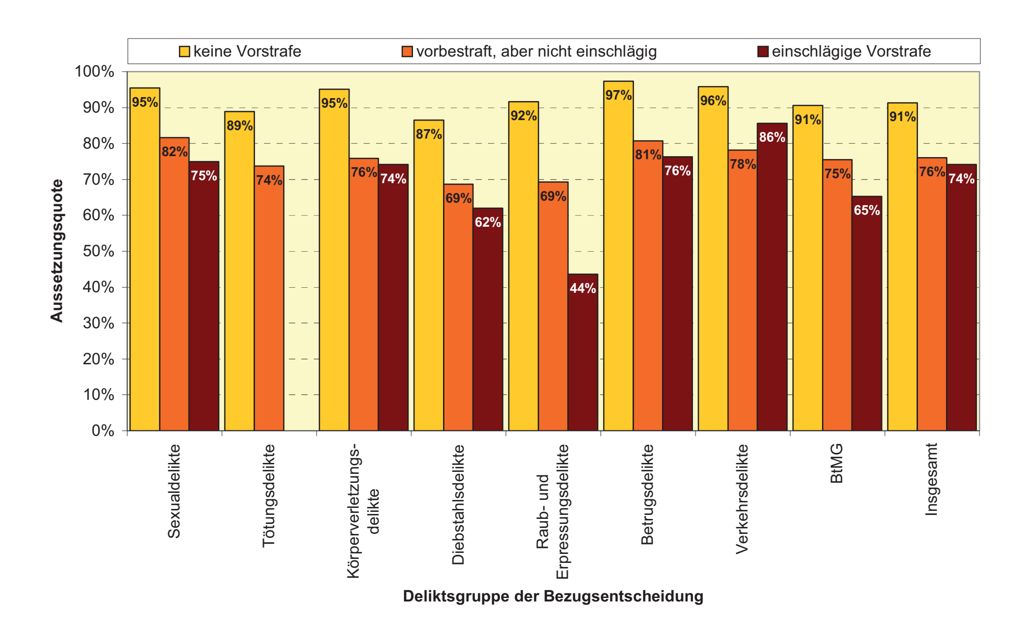


Abb. 4.1.23: Aussetzungsquote nach Deliktsgruppen und Vorstrafe

Dagegen sinkt die Aussetzungsquote bei strafrechtlicher Vorbelastung deutlich: In diesen Fällen wurden nur noch etwa drei Viertel aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen ausgesetzt. Die Einschlägigkeit der Vorstrafen scheint dabei allerdings keinen bedeutsamen Einfluss auf die Aussetzungspraxis zu haben. Die Aussetzungsquote bei Vorliegen einschlägiger Vorstrafen liegt in allen Deliktsgruppen nur knapp unter dem Aussetzungsanteil bei Vorliegen nichteinschlägigen Vorstrafen. Lediglich die Gruppe der Raub- und Erpressungstäter deutet wegen ihrer sehr niedrigen Aussetzungsquoten bei einschlägiger Vorbelastung an, dass die Gerichte sich hier mit der Feststellung günstiger Prognosen schwerer getan haben: Waren diese Täter einschlägig vorbestraft, so bekamen sie nahezu immer eine Freiheitsstrafe, die in weniger als der Hälfte der Fälle ausgesetzt wurde. Hier waren die Prognosen vermutlich extrem schlecht. Bei den Tötungsdelikten haben einschlägig vorbestrafte Täter als Bezugsentscheidung nur Strafen in nicht mehr aussetzungsfähiger Höhe bekommen. Von daher ist die Aussetzungsquote gleich null.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Einfluss einschlägiger Vorstrafenbelastung auf die Sanktionierung geringer ist als erwartet. Für die Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis scheint es hauptsächlich von Bedeutung zu sein, ob überhaupt eine Vorstrafe beim Täter vorliegt. Wenn diese dem selben Deliktsfeld entstammt, führt dies – wenn überhaupt – nur in wenigen Fällen zu einer strengeren Sanktionierung. Am deutlichsten sind die Unterschiede noch bei den Massendelikten, bei denen die Verurteilung zu Geldstrafe die Regel ist. Hier urteilten die Gerichte beim Vorliegen einschlägiger Vorstrafen häufig strenger, die Aussetzungspraxis unterscheidet sich aber auch hier kaum. Zu denken ist freilich daran, dass mit dem Vorliegen von Vorstrafen

auch das konkrete Strafmaß ansteigt. Bei Tätern schwererer Delikte wird dies irgendwann zwangsläufig zu Strafen oberhalb der Zweijahresgrenze führen und die Frage einer Aussetzung stellt sich dann nicht mehr.

2. Jugendstrafrecht

Auch zur Sanktionierungspraxis im Jugendrecht lassen sich einige empirische Daten in der StVS finden. Dort sind die Angaben zu Geschlecht und abgeurteiltem Delikt genau so differenziert ausgewiesen, wie für das allgemeine Strafrecht. Auch Angaben zur Dauer der verhängten Strafe befinden sich in der StVS, allerdings auch hier in den mehr oder weniger groben – und damit auch nur beschränkt aussagekräftigen – Zeitkategorien. Zu Alter und Nationalität der Täter sowie deren Vorstrafenbelastung finden sich hingegen auch hier keine Angaben in der StVS. Diese Variablen sollen in den folgenden Abschnitten daher genauer analysiert werden. Wo allerdings keine Besonderheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht auftreten, sollen Kommentierung und Darstellung kurz gehalten werden.

2.1 Strafdauer und Aussetzungspraxis

Auch bei den Jugendstrafen wird zunächst der Blick auf die Aussetzungsquote hinsichtlich der verhängten Strafdauer gerichtet. Diesbezüglich liegen auch hier kriminologische Erkenntnisse bereits durch die Datenauswertung der StVS vor, die Aussetzungsanteile hinsichtlich *kategorisierter Strafdauer* für Jugendstrafen zu genau sechs Monaten, mehr als sechs bis neun Monate, mehr als neun Monate bis zu einem Jahr und schließlich über einem bis zu zwei Jahren ausweist. Für das Bezugsjahr 1994 ergeben sich unter Berücksichtigung dieser Kategorisierungen Aussetzungsquoten von 83 %, 80 %, 75 % und 57 %.[490] Die Daten der StVS zeichnen also auch für das Jugendstrafrecht ein Bild einer sinkenden Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer.

Tab. 4.2.01: Aussetzungsfähige Jugendstrafen

	Insgesamt	Ausgesetzt	Aussetzungs-quote
aussetzungsfähige Jugendstrafen	**17.808**	**14.308**	**80,3%**
- JS zu genau sechs Monaten	3.554	3.348	94,2%
- JS über sechs bis neun Monate	3.264	2.959	90,7%
- JS über neun Monate bis ein Jahr	4.171	3.494	83,8%
- JS über einem bis zwei Jahre	6.819	4.507	66,1%

490 Zur Berechnung vgl. die Absolutzahlen aus StVS 1994, Tab. 3.1.

Diese bestätigt sich auch bei einer Auswertung der BZR-Daten, wenn auch die einzelnen Anteile gegenüber der StVS stets deutlich erhöht sind[491], vgl. *Tab. 4.2.01*. So werden die Mindestjugendstrafen mit einer Strafdauer von genau sechs Monaten fast immer ausgesetzt: Die Aussetzungsquote liegt hier bei 94 %. Nur leicht niedriger sind die Aussetzungsanteile bei den Strafen über sechs bis zu neun Monaten (91 %) und über neun Monaten bis zu einem Jahr (84 %). Längere, ein Jahr übersteigende Strafen bis zu zwei Jahren hingegen werden wie im Erwachsenenstrafrecht nur in zwei Drittel der Fälle auch ausgesetzt.

Bei der Untersuchung der Freiheitsstrafen hat man allerdings gesehen, dass dieses gezeichnete Bild nur bedingt richtig ist: Zwar ist die Aussetzungsquote bei den Freiheitsstrafen knapp über einem Jahr deutlich niedriger, als bei den kürzeren Strafen bis zu einem Jahr, die anderthalbjährigen Freiheitsstrafen und erst recht die genau zweijährigen werden aber nahezu genauso häufig ausgesetzt, wie die Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.[492] Es stellt sich die Frage, ob bei Aufgabe der Kategorisierung eine solche Entwicklung auch im Jugendstrafrecht zu verzeichnen ist.

Doch sollte zunächst noch ein kurzer Blick auf die absoluten Verurteilungszahlen geworfen werden. Es fällt nämlich auf, dass das Verhältnis zwischen Strafen bis zu einem Jahr und solcher darüber im Jugendstrafrecht ein anderes ist, als bei den allgemeinen Freiheitsstrafen: Dort liegen lediglich 15 % der aussetzungsfähigen Strafen im oberen Bereich über einem Jahr; bei den Jugendstrafen ist der Anteil hingegen mehr als doppelt so hoch. Mehr als ein Drittel aller aussetzungsfähigen Jugendstrafen haben eine Strafdauer von über einem Jahr.[493] Das spricht dafür, dass die Richter bei der Strafzumessung teils andere, strengere Maßstäbe ansetzen als bei der Sanktionierung Erwachsener. Hierbei muss man sich aber vor Augen halten, dass im Jugendstrafrecht – aufgrund des vorherrschenden Erziehungsgedankens[494]– grundsätzlich andere Strafzumessungskriterien anzusetzen sind. Nach § 18 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist; die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Deshalb darf die Strafdauer der Jugendstrafe zwar nicht außer Verhältnis zu Tat und Schuld stehen,[495] jedoch ist es nach der Rechtsprechung im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass die Jugendstrafe länger bemessen ist, als dies für die Freiheitsstrafe zulässig wäre.[496] Unproblematisch darf die erzieherisch notwendige Strafe aber jedenfalls über die nach allgemeinem Strafrecht für bestimmte Delikte gerichtsübliche Strafe hinausgehen.[497] Insofern lässt sich die häufigere Verhängung von Jugendstrafen längerer Dauer also rechtfertigen.

---

[491] Für mögliche Gründe vgl. oben, Abschn. 1.1.

[492] Siehe oben, Abschn. 1.1.

[493] Ein ähnliches Verhältnis zeigt auch die Betrachtung aller formellen Sanktionen: Während nach allgemeinem Strafrecht nur etwa ein Sechstel aller Verurteilten mit Freiheitsstrafe sanktioniert wird, sind es im Jugendstrafrecht fast ein Viertel aller Verurteilten die eine Jugendstrafe bekommen.

[494] BGH StV 1982, 78 f.; BGH NStZ 1984, 508; BGH NStZ-RR 2005, 27; siehe auch *Böhm/Feuerhelm*, 2004, S. 228 ff.; *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 233 ff.

[495] BGH NStZ 1995, 536; BGH NStZ 1997, 481; BGH NStZ 2007, 522; *Böhm/Feuerhelm*, 2004, S. 229.

[496] BGH MDR 1955, 389; BGH StV 1982, 27; BGH NStZ 1982, 26; kritisch *Eisenberg*, § 18 Rn. 11; *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 235; *Schaffstein/Beulke*, 2002, S. 151.

[497] So auch *Meier/Rössner/Schöch*, 2007, S. 235 f.

Betrachtet man die Verurteilungszahlen nach der tatsächlich verhängten Strafdauer, ist im Jugendstrafrecht deutlicher noch als bei den Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht eine sehr undifferenzierte, „rhythmische" Strafzumessung zu erkennen, vgl. *Abb. 4.2.02.*[498] Zwar erachten die Gerichte ganz offensichtlich bei einem Großteil der Täter eine Mindeststrafdauer von genau einem halben Jahr für ausreichend, bei einem weiteren Großteil lautet die Strafe dann aber auf ein volles Jahr Jugendstrafe. Dazwischen gibt es deutlich weniger Verurteilungen. Auch im Bereich der Strafen über einem Jahr liegen die meisten Strafen genau bei anderthalb und zwei Jahren. Eine derart schematische Strafzumessung ist insbesondere deshalb verwunderlich, wenn man bedenkt, dass allein die individuelle Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters die Höhe der Strafe bestimmen soll.[499]

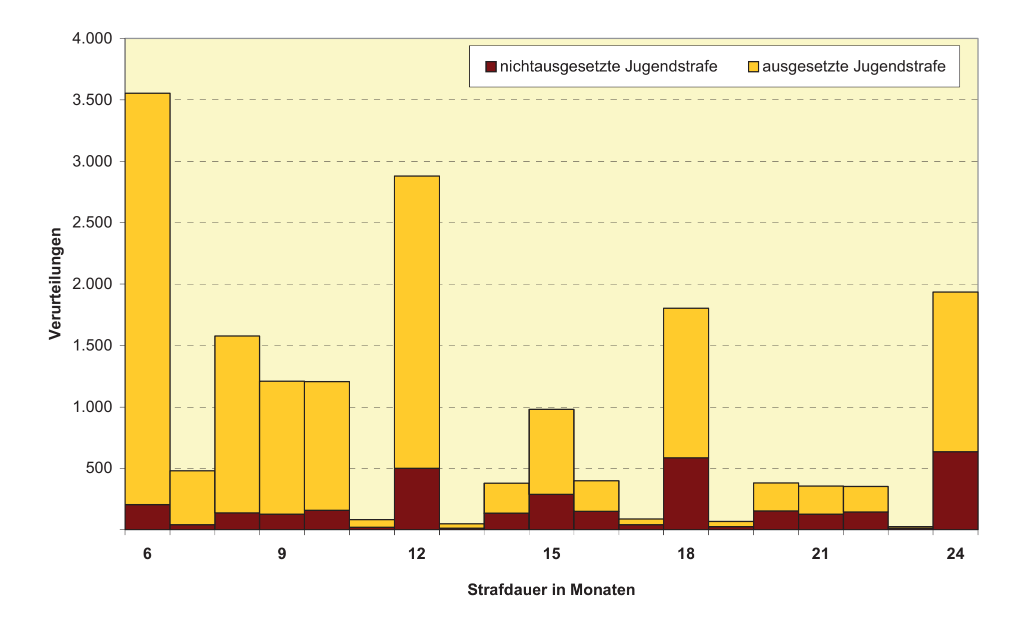


Abb. 4.2.02: Verurteilungen zu Jugendstrafe nach Strafdauer

Abb. 4.2.03 zeigt, dass die Aussetzungsquote in Abhängigkeit der Strafdauer bei den Jugendstrafen eine deutlich andere Entwicklung hat als im allgemeinen Strafrecht: Der Anteil ausgesetzter Strafen sinkt mit zunehmender Strafdauer von 94 % bei den Strafen zu genau sechs Monaten auf 67 % bei den anderthalb- und zweijährigen Jugendstrafen. Anders als im Erwachsenenstrafrecht liegt die Aussetzungsquote bei den gerade noch aussetzungsfähigen Strafen hier *nicht* deutlich höher als bei den übrigen Strafen über einem Jahr.[500]

---

498 Absolutzahlen siehe Tab. 4.2.02a im Anhang.

499 Mit Ausnahmen der (wohl wenigen) Fälle besonders schwerer Schuld gem. § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG.

500 Die deutlich niedrigeren Quoten bei den 17- und 23-monatigen Strafen sind auf extrem niedrige Absolutzahlen (n=89 bzw. (n=25) zurückzuführen und daher wohl eher zufällig bedingt, vgl. Tab. 4.2.02a im Anhang.

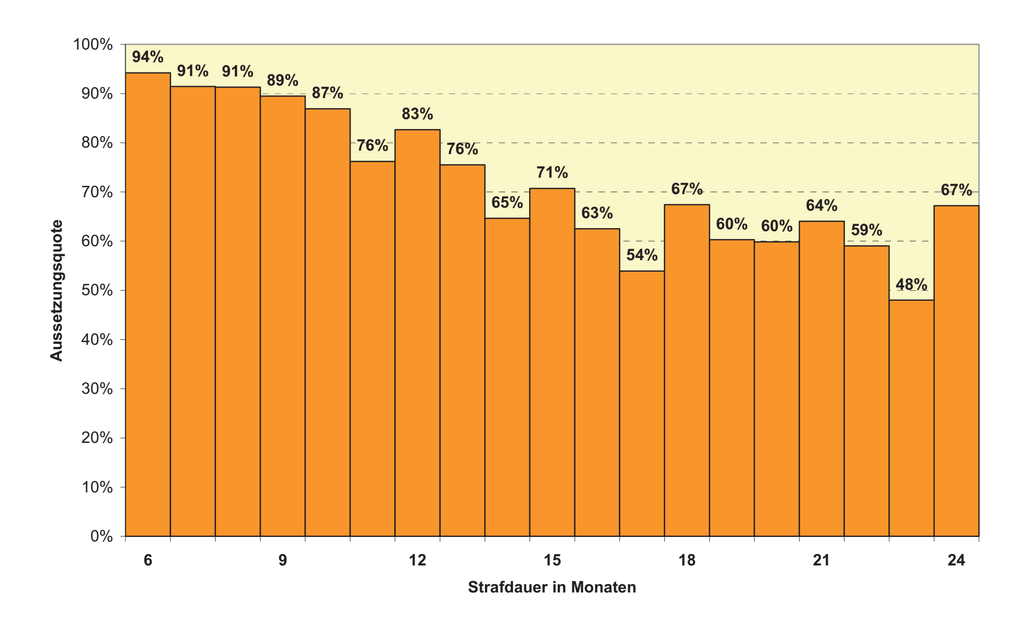


Abb. 4.2.03: Aussetzungsquote bei Jugendstrafen nach Strafdauer

Es ist anzunehmen, dass die stetig sinkende Aussetzungsquote damit zusammenhängt, dass im Jugendstrafrecht nicht das Vorliegen „besonderer Umstände" wie in § 56 Abs. 2 StGB für eine Aussetzung gefordert wird, sondern die Aussetzung hier gem. § 21 Abs. 2 JGG auch bei einer Strafdauer über einem Jahr obligatorisch ist, es sei denn die Vollstreckung ist im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten. Wird die Höhe der Jugendstrafe aber stets am jeweiligen Entwicklungsdefizit des Jugendlichen bemessen, erscheint es durchaus verständlich, dass mit zunehmendem Maße nicht nur längere, sondern auch verstärkte Einwirkungen auf den Jugendlichen unerlässlich sind und damit zunehmend als letzte Möglichkeit nur der Vollzug der Jugendstrafe bleibt. Ob ein längerer Jugendstrafvollzug dann allerdings tatsächlich geeignet ist, den erkannten Erziehungsdefiziten entgegenzuwirken, ist eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage.

2.2 Soziodemografische Daten

Obwohl bereits bei den Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht festgestellt werden konnte, dass die (erfassbaren) soziodemografischen Daten keinen oder wenig Einfluss auf die Strafaussetzung haben, soll der Vollständigkeit halber dies auch hier kurz hinterfragt und skizziert werden.

2.2.1 Alter

In *Abb. 4.2.04* ist zunächst wieder der prozentuale Anteil, welchen Jugendstrafen an der gesamten formellen Sanktionierung nach JGG haben, ausgewiesen. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter: Während es bei den jugendlichen 14- bis 17-Jährigen nur sehr wenige waren, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden – hier liegt der Anteil zwischen 8 und 20 % –, war es bei den 19-Jährigen schon jeder dritte und bei den 20-Jährigen sogar jeder zweite nach JGG Verurteilte.[501]

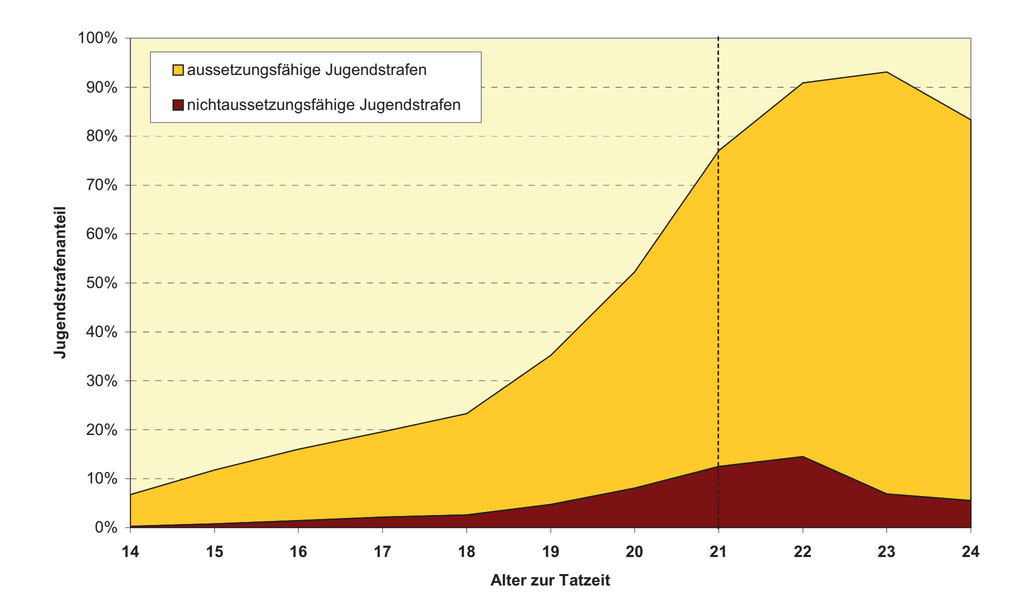


Abb. 4.2.04: Verurteilungen zu Jugendstrafe nach Alter

Auf den ersten Blick merkwürdig ist dabei, dass auch zum Tatzeitpunkt über 20-Jährige mit Sanktionen des Jugendstrafrechts und zwar weitestgehend mit Jugendstrafen sanktioniert worden sind. Dies hängt aber damit zusammen, dass vorliegend nur das Alter zum Zeitpunkt der letzten Tat erfasst wird, nicht aber das Alter bei gleichzeitig abgeurteilten Taten aus anderen Reifestufen. Hierzu muss man wissen, dass nach § 32 JGG auch Taten im Erwachsenenalter nach Jugendstrafrecht sanktioniert werden können, wenn sie mit Taten im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter zusammen abgeurteilt werden und der Schwerpunkt der Taten dem JGG unterliegt. Bei den hier über 20-Jährigen wurden also (vermutlich)[502] mehrere Taten in mehreren Reifestufen gemeinsam sanktioniert.

---

[501] Für Verurteiltenzahlen bzgl. aller Sanktionen des JGG siehe Tab. 4.2.04a im Anhang.

[502] Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch fehlerhafte Fälle hierunter finden, etwa aufgrund von Zahlendrehern oder falsch eingetragener Sanktion.

Mit steigendem Alter nimmt auch der Anteil an Verurteilungen zu nicht mehr aussetzungsfähigen Jugendstrafen zu. Er liegt bei den Jugendlichen bei unter fünf Prozent und steigt bei den Heranwachsenden auf über zehn Prozent an. Dennoch überwiegen die aussetzungsfähigen Strafen aber in allen Altersstufen deutlich. Auch bei der Jugendstrafe ist die Verhängung einer aussetzungsfähigen Strafe damit die Regel.

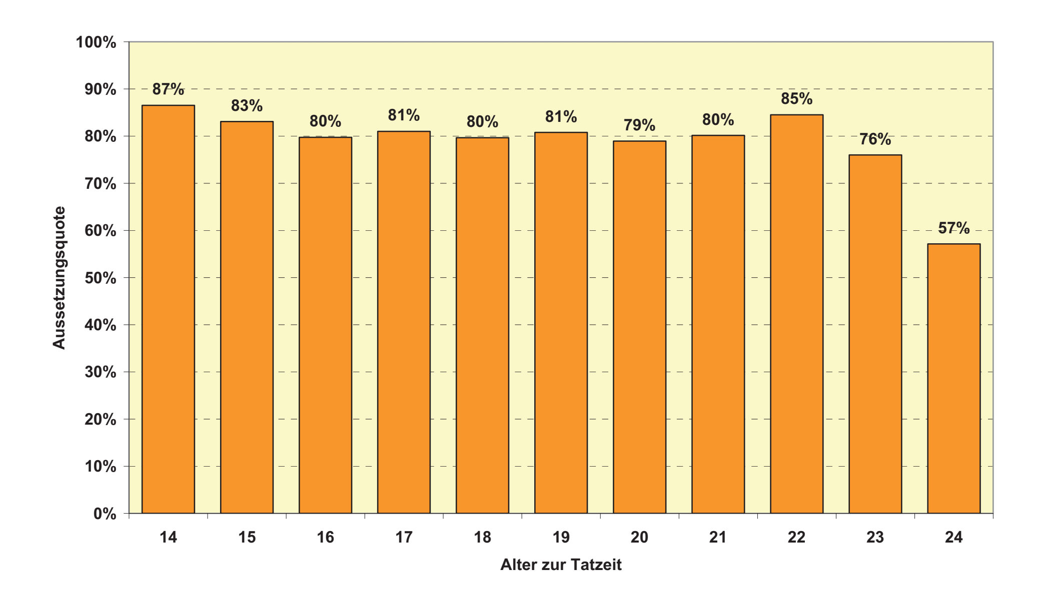


Abb. 4.2.05: Aussetzungsquote nach Alter

Die leichte Zunahme längerer Strafen und damit schwererer Sanktionen mit zunehmendem Alter wirkt sich zudem kaum auf die Aussetzungsquote aus. Es ist nicht so, dass mit zunehmendem Alter und strengerer Sanktionierung weniger ausgesetzt wird. Dies bestätigt ein Blick auf *Abb. 4.2.05*: Die Aussetzungsquote schwankt zwar leicht und ist bei den 14-jährigen Tätern auch leicht erhöht; eine deutliche steigende oder fallende Tendenz ist aber – im Gegensatz zu der Entwicklung bei den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und jungen Erwachsenen – nicht erkennbar.[503]

2.2.2 Geschlecht

Hinsichtlich des Tätergeschlechts zeigen die nach Jugendstrafrecht Verurteilten gegenüber den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten keine Besonderheiten. Zwar ist der Anteil weiblicher Täter mit 8 % insgesamt etwas geringer, aber auch hier ist ein rückläufiger Frauenanteil mit steigender Sanktionsschwere festzustellen (*vgl. Tab.*

[503] Die deutlich niedrigeren Quoten bei den 23- und 24-Jährigen sind aufgrund der sehr wenigen erfassten Fälle (n=25 bzw. n=14) zufallsbedingt und nicht aussagekräftig; vgl. dazu auch die Absolutzahlen in Tab. 4.2.04a im Anhang.

4.2.06). Der Jugendstrafenanteil ist bei den männlichen Sanktionierten doppelt so hoch wie bei den Frauen: Über ein Viertel aller Verurteilungen bei männlichen Tätern lautet auf Jugendstrafe, bei den weiblichen Tätern sind es nur gut 13 %.

Tab. 4.2.06: Verurteiltenzahlen nach Geschlecht

	männlich	weiblich	Frauenanteil
Jugendstrafrecht	**77.172**	**7.068**	**8,4%**
Erz.-maßr./Zuchtmittel	56.723	6.133	9,8%
Jugendstrafen bis 2 Jahre	16.992	814	4,6%
- ausgesetzt	13.626	680	4,8%
- nicht ausgesetzt	3.366	134	3,8%
Jugendstrafen über 2 Jahre	3.457	121	3,4%

Auch was die geschlechtsspezifische Aussetzungsquote angeht, sind Abweichungen gegenüber dem allgemeinem Strafrecht nicht ersichtlich: Bei männlichen Verurteilten wurden die Strafen mit etwa 80 % nur geringfügig seltener ausgesetzt als bei den Frauen (84 %).[504]

2.2.3 Nationalität

Ein Blick auf die Nationalität der nach Jugendstrafrecht Verurteilten in Tab. *4.2.07* lässt erkennen, dass nichtdeutsche Verurteilte hier noch häufiger als im allgemeinen Strafrecht mit Freiheitsentzug rechen müssen. Insbesondere bei den aussetzungsfähigen, aber nicht ausgesetzten Strafen ist der Ausländeranteil mit 37 % extrem hoch.

Tab. 4.2.07: Verurteiltenzahlen nach Nationalität

	Deutsche	Ausländer	Ausländeranteil
Jugendstrafrecht	**63.260**	**20.574**	**24,5%**
Erz.-maßr./Zuchtmittel	48.067	14.471	23,1%
Jugendstrafen bis 2 Jahre	12.594	5.137	29,0%
- ausgesetzt	10.394	3.869	27,1%
- nicht ausgesetzt	2.200	1.268	36,6%
Jugendstrafen über 2 Jahre	2.599	966	27,1%

Relativierend muss man aber sagen, dass der Anteil junger Menschen an der nichtdeutschen Bevölkerung höher ist als der Anteil deutscher Jugendlicher und Heranwachsender an der deutschen Wohnbevölkerung. Im Übrigen gelten die bei den nach

[504] Strafdauerabhängige Aussetzungsquoten für die Geschlechter lassen sich anhand der Absolutzahlen in Tab. 4.2.06a im Anhang berechnen.

allgemeinem Strafrecht Verurteilten genannten Einwände gegen den Aussagegehalt nationalitätsabhängiger Sanktionierungsdaten freilich auch hier. Hinsichtlich der Aussetzungsquote ist mitzuteilen, dass sie bei den Nichtdeutschen stets niedriger ist, als bei den deutschen Verurteilten, hinsichtlich der Strafdauer aber denselben Verlauf nimmt.[505] Die Betrachtung der spezifischen Herkunftsregion zeigt bei den Aussetzungsquoten keine Besonderheiten; auf die Darstellung soll hier verzichtet werden.

2.3 Deliktsstruktur

Hinsichtlich der Deliktsstruktur ist festzustellen, dass die nach Jugendstrafrecht Verurteilten weitestgehend wegen Diebstahlsdelikten verurteilt wurden. Mit bereits deutlich niedrigeren Absolutzahlen folgen die Verkehrs- und Körperverletzungsdelikte.

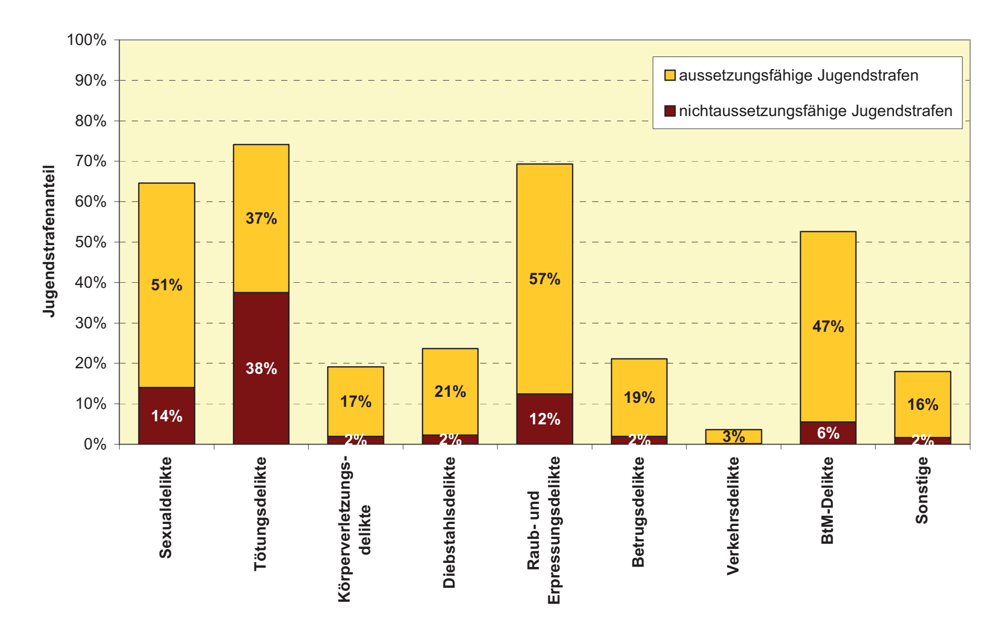


Abb. 4.2.08: Verurteilungen zu Jugendstrafe nach Deliktsgruppen

Abb. 4.2.08 zeigt, dass der Anteil an verhängten Jugendstrafen in den einzelnen Deliktsfeldern dem Freiheitsstrafenanteil im allgemeinen Strafrecht ähnelt, allerdings mit einem deutlich – gut 25 Prozentpunkte – niedrigerem Jugendstrafenanteil bei den Raubdelikten und einem mit 75 % deutlich höherem Verurteiltenanteil bei den Tötungsdelikten.[506] Für diese Abweichungen gibt es allerdings einfache Erklärungen: Die in die Tötungsdelikte einbezogene fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB kommt bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten deutlich seltener vor als bei den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass fahrlässige

505 Absolutzahlen hierzu in Tab. 4.2.07a im Anhang.

506 Absolutzahlen siehe Tab. 4.2.08a im Anhang.

Tötungen im Straßenverkehr – wie Straßenverkehrsdelikte generell – bei jugendlichen Tätern im Gegensatz zu den erwachsenen Tätern sehr selten vorkommen.

Hinsichtlich der Raubdelikte muss man sich vor Augen führen, dass diese im allgemeinen Strafrecht zwingend eine Freiheitsstrafe als Mindeststrafe vorsehen und die Verhängung einer Geldstrafe nur durch Milderungsmöglichkeiten erreicht werden kann. Im Jugendstrafrecht hingegen besitzen die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts keine Gültigkeit, so dass hier häufiger auch ambulante Sanktionen zur Anwendung kommen können.

Die deliktsspezifische Aussetzungspraxis, dargestellt in *Abb. 4.2.09*, führt im Jugendstrafrecht nicht zu derart stark divergierenden Aussetzungsquoten wie im allgemeinen Strafrecht.[507]

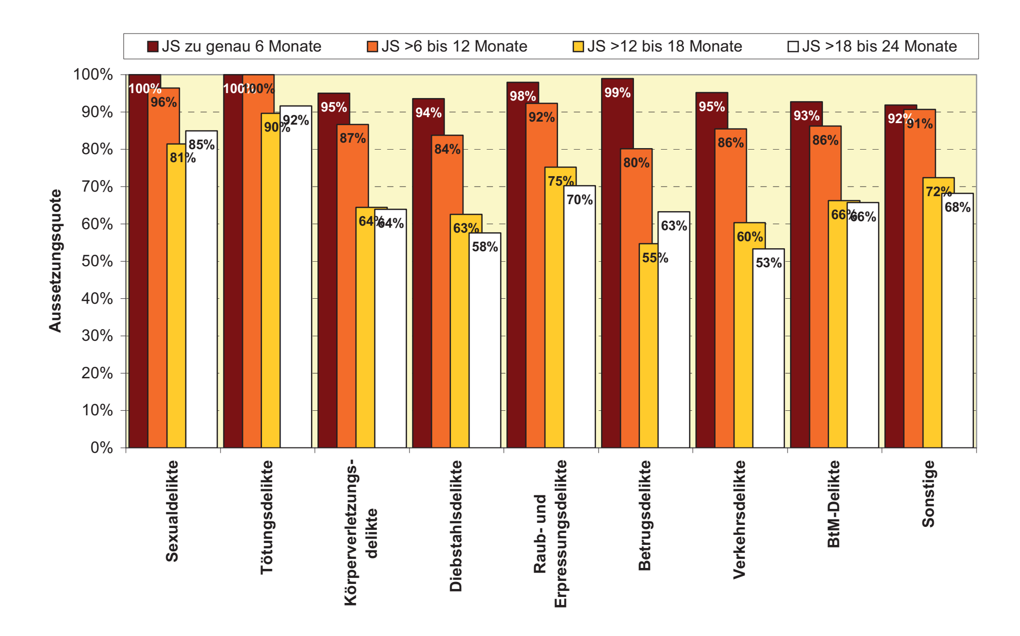


Abb. 4.2.09: Aussetzungsquoten nach Deliktsgruppen und Strafdauer

Allerdings ist auch hier festzustellen, dass in allen Deliktsgruppen die Chance zur Aussetzung mit zunehmender Strafdauer deutlich abnimmt. So werden die sechsmonatigen Mindeststrafen nahezu immer ausgesetzt – bei Sexual- und Tötungsdelikten sogar zu 100 % – und auch bei den übrigen Strafen bis zu einem Jahr ist der Aussetzungsanteil noch recht hoch.

Bei den Jugendstrafen über einem Jahr liegt die Aussetzungsquote hingegen deutlich niedriger und zwar auch – anders als im allgemeinen Strafrecht – bei den Strafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit. Auffällig sind insofern nur die durchweg sehr hohen Aussetzungsquoten bei den Tötungsdelikten – hier werden auch die Strafen über einem Jahr zu gut 90 % ausgesetzt – und auch bei den Sexualdelikten. Hier muss

[507] Auch hierfür nichtkategorisierte Absolutzahlen in Tab. 4.2.09a im Anhang.

man sich aber einerseits die niedrigen Absolutzahlen vor Augen halten, andererseits auch die kriminologischen Besonderheiten dieser beiden Deliktsfelder.

Wie auch schon bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht sind die Aussetzungsquoten bei längeren Jugendstrafen insbesondere bei Diebstahls- und Verkehrsdelikten sehr niedrig. Zu Letzteren muss man aber wissen, dass Verkehrstaten bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden extrem selten sind. Sie machen nicht einmal 10 % aller Delikte aus. Für die Diebstahlsdelikte ist anzumerken, dass sie weitestgehend mit ambulanten Sanktionen, d.h. Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln bestraft werden; sehen die Gerichte allerdings eine Verhängung der Jugendstrafe als notwendig an, so muss diese dann relativ häufig auch vollstreckt werden. Das gilt erst recht, wenn auf mehr als ein Jahr erkannt wird. Hier werden in erster Linie zahlreiche Vorstrafen eine Verurteilung zu Jugendstrafe begründen, die dann auch kaum mehr ausgesetzt werden kann.

2.4 Vorstrafen

Auch unter den jungen Probanden findet sich ein nicht unbeachtlicher Teil an Vorbestraften[508]. Die genauen Zahlen zeigt *Tab. 4.2.10*: Über die Hälfte der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten sind bereits mindestens einmal vor der Bezugsentscheidung strafrechtlich aufgefallen. Hinzu kommt, dass auch hier – ebenso wie im allgemeinen Strafrecht – der Vorbestraftenanteil mit zunehmender Sanktionsschwere ansteigt. Bei den zu Jugendstrafe Verurteilten ist der Vorbestraftenanteil dann sehr hoch: Hier sind gut drei Viertel der Bewährungsprobanden vorbestraft; unter den Verurteilten mit nichtausgesetzten Strafen sind schließlich gut 90 % strafrechtlich vorbelastet.

Tab. 4.2.10: Verurteiltenzahlen nach Vorstrafe

	Verurteilte ohne Vorstrafen	Verurteilte mit Vorstrafen	Vorbestraftenanteil
Jugendstrafrecht	**36.555**	**46.568**	**56,0%**
Erz.-maßr./Zuchtmittel	32.138	30.720	48,9%
Jugendstrafen bis 2 Jahre	4.113	13.696	76,9%
- ausgesetzt	3.754	10.554	73,8%
- nicht ausgesetzt	359	3.142	89,7%
Jugendstrafen über 2 Jahre	304	2.152	87,6%

Abb. *4.2.11* zeigt die Vorbestraftenanteile bei aussetzungsfähigen Jugendstrafen nach der jeweiligen Strafdauer.[509] Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, wo der Anteil Vorbestrafter mit zunehmender Strafdauer abnimmt, ist bei den Jugendstrafen ein tendenzieller Anstieg der Vorbestraftenquote zu verzeichnen. Das gilt sowohl für die ausgesetzten – hier steigt der Vorstrafenanteil von 71 % bei den sechsmonatigen Stra-

508 Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Abschn. 1.4 in diesem Kapitel.

509 Für Absolutzahlen siehe Tab. 4.2.11a im Anhang.

fen auf 76 % bei den zweijährigen Strafen – und erst recht für die nichtausgesetzten Strafen – hier steigt die Quote von 82 % bei der Mindeststrafe auf 93 %.

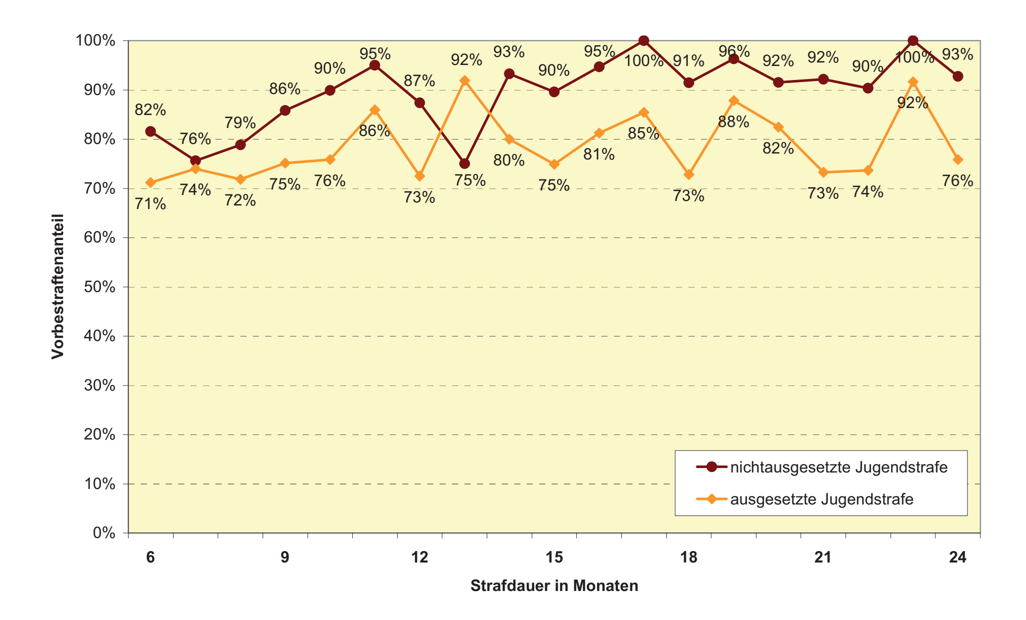


Abb. 4.2.11: Vorstrafenbelastung nach Strafdauer

Begründen lässt sich dies vermutlich mit der grundsätzlich anderen Strafzumessung bei den Jugendstrafen. Während im allgemeinen Strafrecht hauptsächlich die gesetzlichen Strafrahmen im Zusammenhang mit der jeweiligen Tatschuld die Strafhöhe bestimmen, so ist es – zumindest nach gesetzgeberischer Intention – im Jugendstrafrecht grundsätzlich die Erziehungsbedürftigkeit[510] des Täters. Diese wird freilich umso höher sein, wenn bereits strafrechtliche Auffälligkeit vorliegt und damit auch häufiger zu längeren Strafen führen.

Die teilweise recht starken Schwankungen des Vorbestraftenanteils, insbesondere bei den eher untypischen Strafhöhen, sind durch recht niedrige Fallzahlen wohl eher zufallsbedingt. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass sich hierin auch eine spezielle Sanktionierungspraxis widerspiegelt: Es ist denkbar, dass Nichtvorbestrafte häufiger die „Standardstrafe“ zu 6, 12, 18 oder 24 Monaten bekommen, bei den Vorbestraften hingegen die Strafzumessung individueller erfolgt und dadurch öfter auch zu einer „ungewöhnlich“ bemessenen Strafdauer führt.

510 Mit Ausnahme der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld.

2.4.1 Anzahl der Vorstrafen

Auch unter den vorbestraften Jugendlichen und nach JGG sanktionierten Heranwachsenden finden sich nicht wenige Probanden mit einer großen Anzahl an Vorstrafen. Wie im Erwachsenenstrafrecht scheint dies aber auch hier wenig Einfluss auf das konkrete Strafmaß der Jugendstrafe zu haben. Es ist nicht so, dass die mehrfach Vorbestraften tendenziell längere Strafen bekommen, als die Verurteilten ohne Vorstrafen. Lediglich die Art der Sanktionierung scheint durch eine hohe Vorstrafenanzahl merklich beeinflusst zu werden, was *Abb. 4.2.12* verdeutlicht.[511]

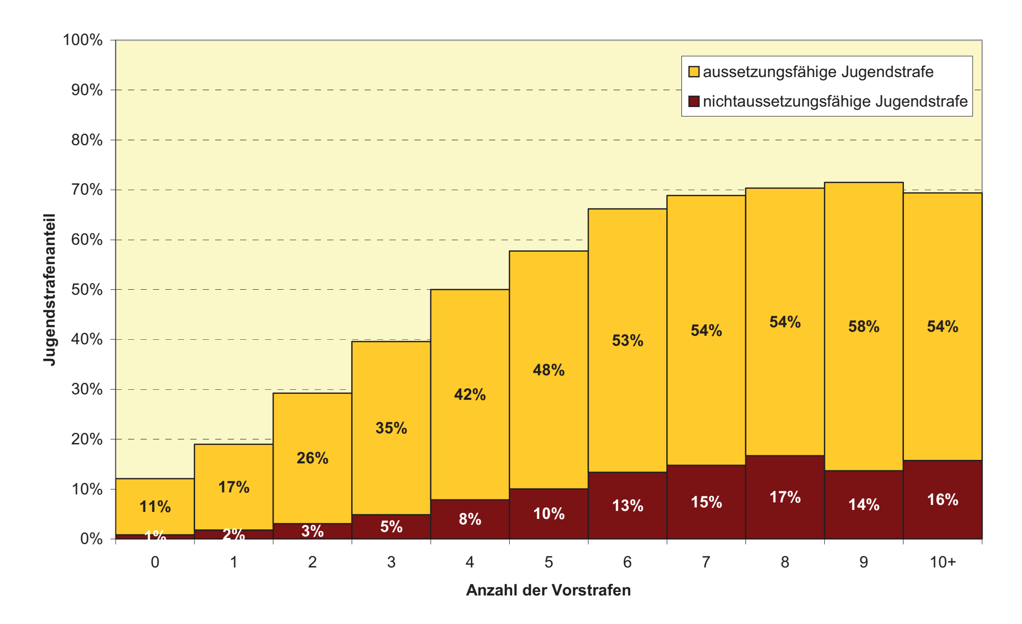


Abb. 4.2.12: Sanktionierung nach Vorstrafenbelastung

Erkennbar ist ein Zuwachs des Jugendstrafenanteils mit zunehmender Vorstrafenzahl. Die Probanden ohne Vorstrafen werden nur sehr selten mit Jugendstrafen sanktioniert, hier liegt der Jugendstrafenanteil gerade mal bei 12 %. Auch bei den Verurteilten mit nur einer Voreintragung liegt der Jugendstrafenanteil noch unter 20 %. Mit steigender Vorstrafenzahl ist dann aber ein deutlicher Zuwachs an Verurteilungen zu Jugendstrafe zu verzeichnen: Bei Probanden mit drei Vorstrafen lautet bereits jede dritte Verurteilung auf Jugendstrafe, beim Vorliegen von vier Vorstrafen sogar jede zweite. Dies deutet eine weitaus strengere Sanktionierung im Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht an: Erst bei 15 und mehr Vorstrafen übertraf der Freiheitsstrafenanteil dort den der Geldstrafenurteile. Auch wenn man den Blick nur auf die nichtaussetzungsfähigen Strafen richtet, zeigt sich eine deutlich härtere Sanktionierung im

[511] Absolutzahlen in Tab. 4.2.12a im Anhang.

Jugendstrafrecht. Der Anteil an Strafen über zwei Jahren liegt hier deutlich höher als im allgemeinen Strafrecht.[512]

Man muss sich bei einem Vergleich mit den Zahlen des allgemeinen Strafrechts allerdings wieder vor Augen führen, dass die nach JGG sanktionierten Probanden eine deutlich andere Klientel darstellen. Das Deliktsspektrum weicht stark von dem erwachsener Täter ab und auch die sozialen Faktoren werden deutlich verschieden sein. Zudem muss man sehen, dass schon eine geringe Vorstrafenzahl bei einem sehr jungen Verurteilten eine deutlich stärkere kriminelle Belastung darstellt gegenüber den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Ältere Probanden mit gleicher Vorstrafenzahl können nämlich eine deutlich langsamere Tatfrequenz aufweisen, wohingegen es bei den nach JGG Verurteilten schon aufgrund des jungen Alters in der Regel kurz aufeinander folgenden Taten gewesen sein müssen.

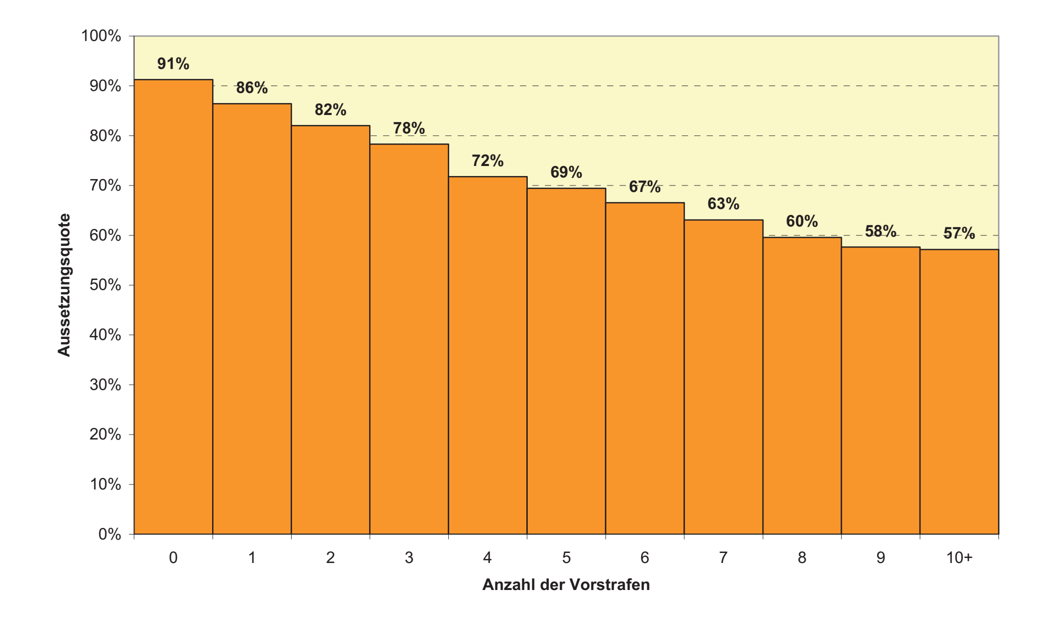


Abb. 4.2.13: Aussetzungsquote und Vorstrafenbelastung

Der Blick auf die Veränderung der Aussetzungsquote mit zunehmender Vorstrafenzahl, dargestellt in *Abb. 4.2.13*[513], zeigt einen deutlichen Rückgang der Strafaussetzungsquote mit steigender Vorstrafenzahl, von einem Aussetzungsanteil von 86 % bei den einmal Vorbestraften zu 57 % bei den Verurteilten mit zehn und mehr Voreintragungen.

512 Vgl. oben Abschn. 1.4.1.

513 Auch hierfür Absolutzahlen in Tab. 4.2.12a im Anhang.

2.4.2 Art der Vorstrafe

Hinsichtlich der Sanktion der letzten Vorstrafe deutet sich auch im Jugendstrafrecht ein starker Einfluss auf die Bezugsentscheidung an. Nach ambulanten jugendrechtlichen Maßnahmen ist der Anteil an Jugendstrafenurteilen mit unter 20 % bei vorherigen Diversionsentscheidungen und knapp über 30 % bei vorherigen Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln sehr gering, vgl. *Abb. 4.2.14*.[514] Hier beliefen sich die meisten Urteile im Bezugsjahr wieder auf ambulante Sanktionen. Lauteten die Voreintragungen dagegen auf Jugendstrafe, so führte in den allermeisten Fällen auch die Bezugsentscheidung zu einer solchen. Gingen den Bezugsentscheidungen Bewährungsstrafen vor, so lauteten 42 % der JGG-Urteile im Bezugsjahr auf Jugendstrafe bis zu zwei Jahren und mit 41 % fast genauso viel auf längere und damit nicht mehr aussetzungsfähige Jugendstrafen. War die vormalige Jugendstrafe noch dazu nicht ausgesetzt worden, so lauteten neun von zehn Bezugsentscheidungen auf Jugendstrafe, gut drei Viertel davon auf eine solche von über zwei Jahren.

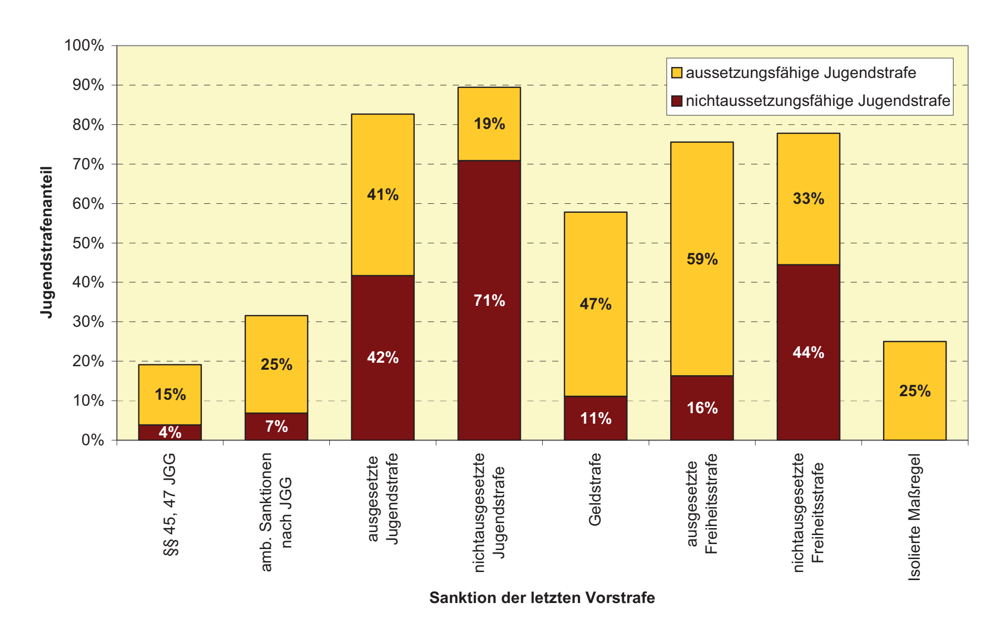


Abb. 4.2.14: Verurteilung nach Art der Voreintragung

Diese Tendenz gilt mit Einschränkungen auch dann, wenn die Vorverurteilungen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts waren, wobei diese aber ohnehin nur zur Zeit der Vortat und zur Zeit der Bezugstat Heranwachsende, also nur wenige spezielle Fälle, betrifft.

Die in *Abb. 4.2.15*[515] dargestellte Aussetzungsquote in Abhängigkeit der Vorstrafensanktion spiegelt die soeben festgestellte Tendenz wider: Nach Diversionsentschei-

[514] Absolutzahlen in Tab. 4.2.14a im Anhang.
[515] Absolutzahlen in Tab. 4.2.14a im Anhang.

dungen und ambulanten jugendrechtlichen Maßnahmen[516] als Vorstrafen wurden mehr als vier Fünftel der aussetzungsfähigen Jugendstrafen in der Bezugsentscheidung auch ausgesetzt. Nach schon einmal ausgesetzten Jugendstrafen waren es nur drei von fünf, nach bereits erfolgtem Jugendvollzug wurden nur noch zwei von fünf Bezugsentscheidungen ausgesetzt.

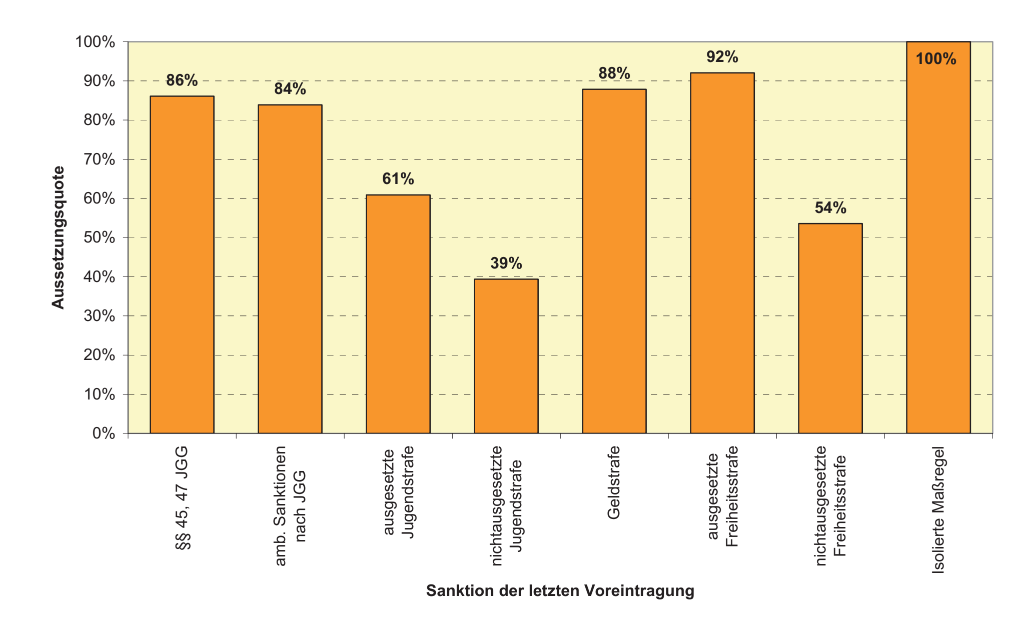


Abb. 4.2.15: Aussetzungsquote in Abhängigkeit der Vorstrafe

Hinsichtlich der Vorstrafen nach allgemeinem Strafrecht sind die Anteile entsprechend. So lagen die Aussetzungsquoten bei den Probanden mit ambulanten Vorsanktionen, also Geld- und Bewährungsstrafen, extrem hoch bei 88 % bzw. 92 %. In den Fällen hingegen, in denen vor der Bezugsentscheidung schon einmal eine Freiheitsentzug erfolgte, lag der Anteil ausgesetzter Strafen hingegen bei nur 54 %. Allerdings sind diese Quoten kaum aussagekräftig, da insbesondere bei den mit Freiheitsstrafen Vorbestraften die Absolutzahlen sehr gering sind: Nur 63 Probanden hatte bereits eine Bewährungsstrafe des allgemeinen Strafrechts verbüßt, nur 28 Probanden saßen bereits wegen einer Freiheitsstrafe in Haft.

2.4.3 Einschlägige Vorstrafe

Der Vollständigkeit halber soll auch kurz das Bild einschlägiger Vorstrafen skizziert werden. Wie im allgemeinen Strafrecht ist aber auch im Jugendstrafrecht deren Einfluss auf die Sanktionierung offensichtlich gering.

[516] Hierunter fällt auch der Jugendarrest: Von insgesamt 2.522 Fällen mit einer solchen Vorverurteilung wurden 2.095 Jugendstrafenurteile oder 83 % zur Bewährung ausgesetzt.

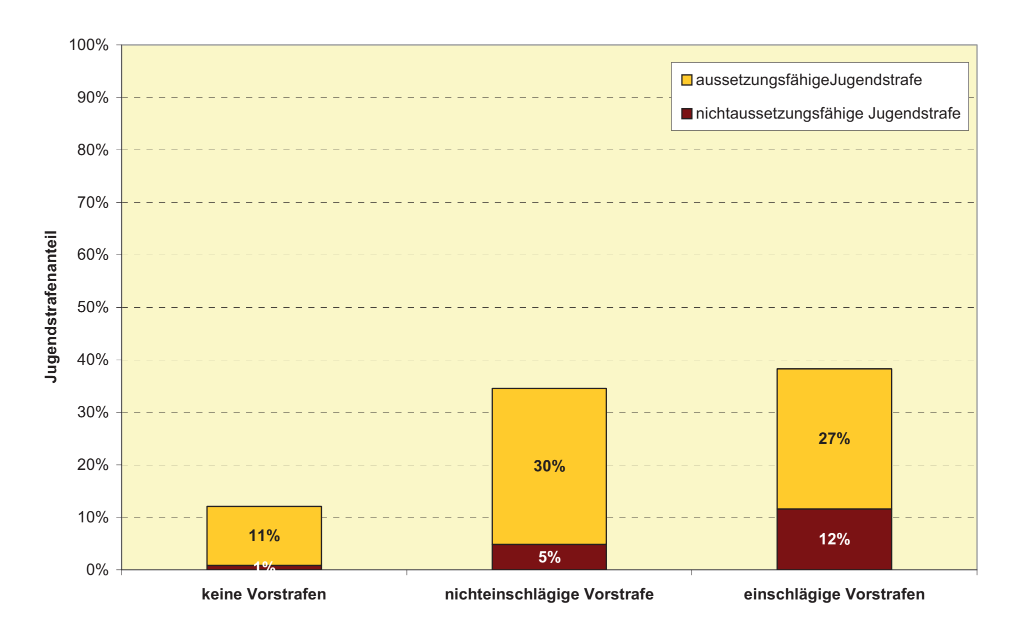


Abb. 4.2.16: Verurteilung nach Einschlägigkeit der Vorstrafe

Abb. 4.2.16 gibt dazu einen Überblick über die Sanktionsverteilung bei Bezugsentscheidungen ohne Vorstrafen, nichteinschlägigen Vorstrafen und einschlägigen Vorstrafen.[517] Es ist zu erkennen, dass sich die Einschlägigkeit einer Vorstrafe nur gering auf die Sanktionswahl in der Bezugsentscheidung auswirkt. Der Jugendstrafenanteil bei den nichteinschlägig Vorbestraften liegt bei 35 %, der bei den einschlägig Vorbestraften ist mit 39 % nur unwesentlich höher. Immerhin werden die einschlägig Vorbestraften leicht häufiger zu zwei Jahre überdauernden Jugendstrafen verurteilt.

Die Aussetzungsquote zeigt bei den Vorbestraften keine großen Unterschiede: Sie liegt bei den einschlägig Vorbestraften etwa sechs Prozentpunkte unter derer der nichteinschlägig Vorbestraften, es werden 79 % bzw. 73 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen ausgesetzt. Lagen keine Vorstrafen vor, liegt der Aussetzungsanteil bei den Bezugsentscheidungen knapp über 90 %.

[517] Die genaue Fallverteilung nach einzelnen Deliktsgruppen ist in Tab. 4.2.16a im Anhang ausgewiesen.

Kapitel 5: Bewährungszeit und Bewährungshilfe

Der Großteil verhängter Freiheitsstrafen im aussetzungsfähigen Bereich wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsbereitschaft der Gerichte scheint dabei in erster Linie von der Vorstrafenbelastung der Täter und der Deliktsschwere abzuhängen. Doch selbst bei schweren Deliktsformen und erhöhter Vorstrafenzahl sind die Gerichte offensichtlich in der Mehrzahl der Fälle bereit, günstige Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Legalbewährung der Verurteilten anzugeben und eine Strafaussetzung damit zu rechtfertigen.

Der Verzicht auf den Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe bedeutet für die Verurteilten nun aber nicht, dass sie ohne auf ihre Taten folgende spürbare Reaktionen den Gerichtssaal verlassen können. Vielmehr hat der Gesetzgeber dem Richter mit den §§ 56a ff. StGB bzw. §§ 22 ff. JGG die Möglichkeit zur Anordnung einer ganzen Reihe von die Strafaussetzung begleitenden Maßnahmen an die Hand gegeben, um auch ohne Freiheitsentzug den Strafzwecken gerecht werden zu können. So sollen nach § 56b StGB verhängte Auflagen der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und damit zum gerechten Schuldausgleich beitragen, Weisungen nach § 56c StGB sollen hingegen die zukünftige Lebensführung des Verurteilten beeinflussen und stellen hauptsächlich eine Hilfe bei der Resozialisierung dar.

Insofern wohl von größter Bedeutung ist die Weisung nach § 56d StGB, wonach das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellen kann, wenn dies angezeigt ist, um ihn von neuen Straftaten abzuhalten.[518] Im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch, vgl. §§ 23 Abs. 1, 24 JGG. Dadurch soll die Lebensführung des Jugendlichen erzieherisch beeinflusst werden.

---

[518] Dazu oben, Kap. 1, Abschn. 2.5.2.

Auch die Dauer der Bewährungszeit wird durch den Richter bereits zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung festgesetzt. Sie liegt in der Regel weit über der festgesetzten Strafdauer bei alternativem Vollzug der Strafe. Als Mindestdauer der Bewährungszeit legen sowohl StGB (§ 56a) wie auch JGG (§ 22) zwei Jahre fest. Das Höchstmaß im allgemeinen Strafrecht liegt bei fünf Jahren und kann in besonderen Fällen zur Abwendung eines drohenden Widerrufs (vgl. § 56f Abs. 2 Nr. 2 StGB) nochmals um bis zu zweieinhalb Jahre auf maximal siebeneinhalb Jahre verlängert werden. Im Jugendstrafrecht lautet das Höchstmaß drei, in Fällen der Verlängerung maximal vier Jahre. Angesichts der Tatsache, dass der Großteil der verhängten Strafen im Bereich von deutlich unter einem Jahr liegt, kann es also eine beachtliche Zeitspanne sein, die der Verurteilte mindestens unter Bewährung steht. Führt man sich vor Augen, dass selbst bei einem Höchstmaß der Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren, die Bewährungszeit über das dreifache dieses Zeitraumes hinausgehen kann, und schlimmsten Falls auch noch kurz vor Ende der langen Bewährungszeit die Strafaussetzung widerrufen und die verhängte Strafe in ihrer gesamten Dauer vollstreckt werden kann, sollte auch dieses ständig über dem Haupt des Probanden schwebende „Damoklesschwert“ des drohenden Widerrufs als Ahndungsmittel nicht unterschätzt werden.

Über die empirische Wirklichkeit des Umgangs der Strafrechtspraxis mit diesen die Strafaussetzung begleitenden Maßnahmen ist indessen bislang nur sehr wenig bekannt. Die Daten der StVS geben lediglich Aufschluss über die generelle Anzahl verhängter Auflagen und/oder Weisungen während der Bewährungszeit, nicht aber über Art und Umfang im Einzelnen. Die Anzahl der Bewährungshilfeunterstellungen als wohl einschneidendste Maßnahme lässt sich aus diesen Angaben nicht herausrechnen. Die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt geführte Bewährungshilfestatistik gibt zwar die Zahl der an einem Stichtag bestehenden Unterstellungen an, jedoch gibt es keine Angaben über die im Jahr neu Unterstellten. Auch über die Dauer der angeordneten Bewährungszeit gibt es keine Angaben in den offiziellen Rechtspflegestatistiken.

Die Daten des Bundeszentralregisters können hingegen auch hierzu Informationen geben. Immerhin ist nach § 7 Abs. 2 BZRG die Unterstellung unter Bewährungshilfe einzutragen und auch das Ende der Bewährungszeit ist gem. § 7 Abs. 1 BZRG im BZR zu vermerken. Die vorliegende Untersuchung kann damit erstmals die Unterstellungsquoten bei Bewährungsprobanden eines gesamten Urteilsjahrgangs aufzeigen und auch die richterliche Praxis hinsichtlich der Bewährungszeit beleuchten.

1. Bewährungszeit

Die konkret angeordnete Bewährungszeit findet sich nicht im BZR. Da aber bekannt ist, dass sie gem. § 56a Abs. 2 StGB „mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung“ zu laufen beginnt und das Ende der Bewährungszeit im Register einzutragen ist, kann unter Verwendung dieser Daten die Bewährungszeit als Differenzzeitraum zwischen Bewährungsende und Beginn der Aussetzung errechnet werden.

1.1 Allgemeines Strafrecht

Von den insgesamt 96.832 Bewährungsstrafen nach allgemeinem Strafrecht ist bei 87.477 oder 90 % eine exakte Bewährungsdauer von zwei, drei, vier oder fünf Jahren zu errechnen. Weitere 7.145 Fälle oder 7 % bewegen sich weniger als zehn Tage vor oder nach diesen Jahreszeitpunkten.[519] Lediglich 2.147 Fälle oder 2 % lagen zwischen diesen vollen Jahreszeitpunkten, 660 davon bei genau zweieinhalb, dreieinhalb und viereinhalb Jahren. 113 Fälle lauteten auf über fünf Jahre Bewährungszeit, 43 Fälle lagen unterhalb der Zweijahresgrenze. Da dieser letztgenannte Zeitraum unter zwei Jahren gesetzlich nicht möglich ist, muss es sich bei diesen 43 Fällen um Fehleintragungen bzw. Fehlberechnungen – etwa aufgrund von Zahlendrehern – handeln. Diese werden für die folgende Betrachtung ausgeschlossen.[520]

Für eine aussagekräftige Darstellung empfiehlt es sich, die einzelnen Fälle zu kategorisieren: So werden die nur wenige Tage (± 10) von den Jahreszeitpunkten abweichenden Fälle in die exakten Jahresgruppen mit einbezogen und die Bewährungszeitgruppen „zwei Jahre“, „drei Jahre“, „vier Jahre“ und „fünf Jahre“ gebildet. Alle mehr als zehn Tage von diesen Terminen abweichenden Fälle werden den Zwischenzeiträumen zugeordnet. Somit ergibt sich für die Verurteilten des Bezugsjahres das in *Abb. 5.1.01* dargestellte Bild der prozentualen Verteilung der Bewährungszeit.

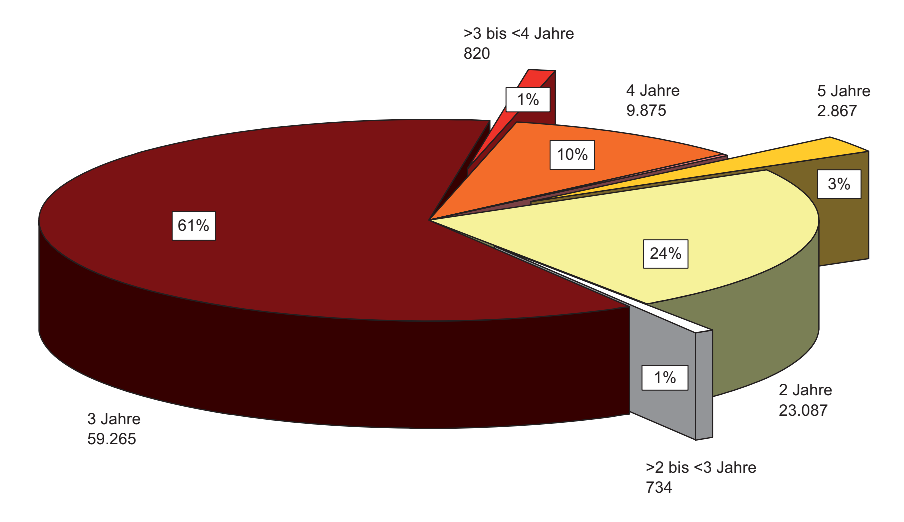


Abb. 5.1.01: Bewährungszeit bei ausgesetzten Freiheitsstrafen

[519] Diese Verschiebung ist vermutlich auf die einwöchige Rechtsmittelfrist zurückzuführen, denn der Großteil hierunter lag wiederum bei +/- 7 Tagen.

[520] Freilich sind Zahlendreher im BZR und daraus resultierende Fehlberechnungen auch für die anderen Zeiträume möglich. Sie lassen sich nicht sicher ausschließen, werden ggf. aber anteilsmäßig sehr gering sein und die grundsätzlichen Aussagen der folgenden Erörterungen nicht beeinflussen.

Wie man sieht, belaufen sich fast zwei Drittel aller Bewährungsstrafen auf eine Bewährungszeit von genau drei Jahren, etwa ein Viertel auf genau zwei Jahre und nur ein Zehntel aller Verurteilungen brachte eine Bewährungszeit von vier Jahren mit sich.[521] Eine Bewährungsdauer von fünf Jahren ist mit drei Prozent aller Fälle sehr selten, auf über fünf Jahre kommt weniger als ein Prozent.[522] Besonders auffällig ist, dass Bewährungszeiträume zwischen diesen Jahresabständen mit einem Anteil von zusammen nicht einmal drei Prozent äußerst selten sind. Man kann sagen, die Gerichte bemessen die Bewährungszeit fast ausschließlich in Jahresschritten, obwohl sie durch den Gesetzgeber hierzu nicht angehalten sind. Damit zeigt sich auch hier die schon bei der Strafzumessung festgestellte „Prägnanztendenz".[523]

Die Wahl von drei Jahren als Regelbewährungszeit ist einleuchtend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Mindestbewährungszeit zwei Jahre beträgt: Will die Praxis für die vom sog. Normalfall abweichenden Fälle noch einen Spielraum nach unten haben, andererseits aber auch keine unnötig langen Bewährungszeiten aussprechen, so bieten sich diese drei Jahre als Regelzeitraum an.[524] Damit stehen für die ungünstig gelagerten Fälle nach oben noch zwei Jahre mehr zur Verfügung – dass diese selten sind, zeigt sich an den wenigen Probanden mit langer Bewährungszeit.

In 15.778 Fällen oder etwa einem Sechstel aller Bewährungsstrafen wurde die im Urteil angeordnete Bewährungszeit nachträglich verlängert. In gerade einmal 307 Fällen, das sind weniger als ein Prozent, findet sich eine Abkürzung der Bewährungszeit. Leider erlauben es die BZR-Daten nicht, nachzuvollziehen welches die zunächst angeordnete Bewährungszeit war und um welche Zeitspanne diese verlängert oder verkürzt wurde.

1.1.1 Strafdauer

Betrachtet man die verhängte Strafdauer der ausgesetzten Freiheitsstrafe – vgl. *Abb. 5.1.02* –, fällt auf, dass die dreijährige Bewährungszeit durchweg die Regel ist.[525] Lediglich bei den sehr kurzen einmonatigen Strafen lautete über die Hälfte der Verurteilungen auf eine Bewährungszeit von nur zwei Jahren, der Anteil von Probanden mit dreijähriger Bewährungszeit liegt bei nur 37 %; ansonsten schwankt dieser Anteil zwischen 55 % im unteren und 66 % im oberen Bereich.[526]

---

[521] Mit ähnlichen Erkenntnissen auch *Wittig*, 1969, S. 47; *Trapp*, 2003, S. 39.

[522] Diese werden daher in der Abbildung nicht dargestellt.

[523] Vgl. Kap. 4, Abschn. 1.1; dazu auch *Trapp*, 2003, S. 38.

[524] So auch *Röll*, 1984, S. 56.

[525] Absolutzahlen in Tab. 5.1.02a im Anhang.

[526] Diese Tendenz konnte auch *Trapp*, 2003, S. 169, nachweisen.

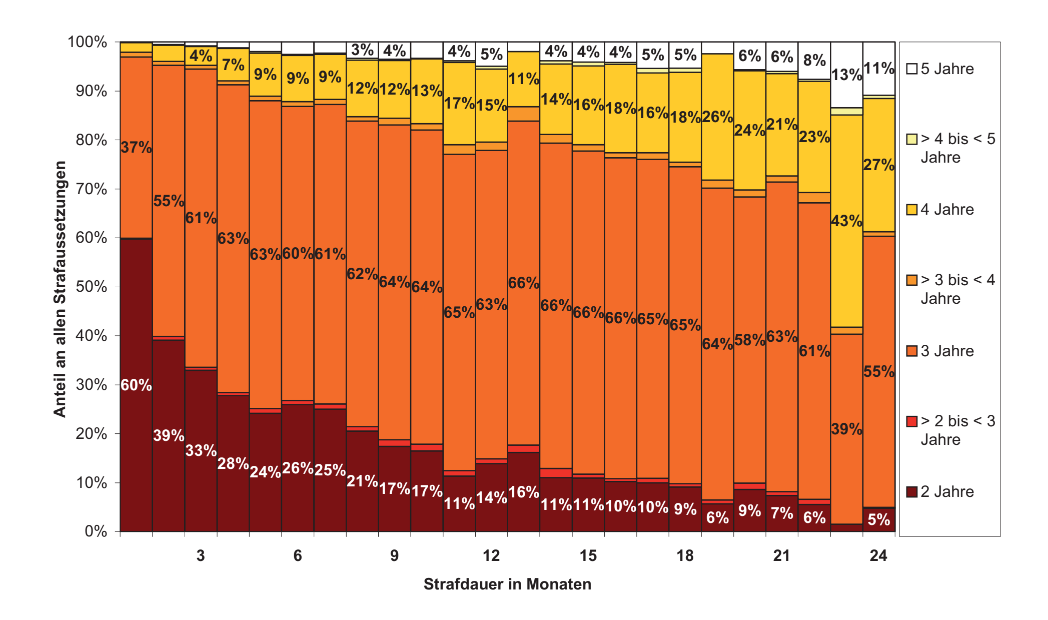


Abb. 5.1.02: Bewährungszeit nach Strafdauer

Die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer längeren, vier- oder fünfjährigen Bewährungszeit steigt aber mit zunehmender Strafhöhe. Bei den Verurteilungen über anderthalb Jahren wurden längere Zeiträume immerhin bei gut einem Viertel aller Fälle angeordnet. Das ist nachvollziehbar, da sich die Bewährungszeit nach herrschender Ansicht in einem angemessenen Verhältnis zur Strafhöhe halten soll.[527] Ebenso steigt mit zunehmendem Strafmaß auch die Zahl der Fälle mit fünfjähriger Bewährungszeit, allerdings sind diese selbst bei den Strafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit deutlich in der Unterzahl. Bewährungszeiträume zwischen den vollen Jahresabschnitten sind durchweg selten.

Eine gewisse „Ungerechtigkeit" hinsichtlich der Bewährungszeit lässt sich erkennen, wenn man Strafdauer und Bewährungszeit ins Verhältnis setzt. So stehen die zu sehr kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten im Regelfall das Vielfache ihres schuldabhängigen Strafmaßes unter Beobachtung. So muss über ein Drittel der rund eintausend Verurteilten mit einmonatigen Strafen das 36fache dieser Zeit mit dem Gedanken eines etwaigen Widerrufs ihrer Strafaussetzung leben. Täter schwererer Taten hingegen, die zu längeren, aber ausgesetzten Strafen verurteilt wurden, stehen zumeist gerade das Anderthalbfache bis Doppelte der verhängten Strafdauer unter Bewährung.

Allerdings gibt es aus diesem Dilemma keinen Ausweg, denn es wäre schon verfassungsrechtlich schwer begründbar, die Bewährungszeit nach oben hin unbegrenzt auszudehnen. Zudem wäre auch die psychologische Belastung der Verurteilten mit extrem langer Bewährungszeit zu hoch und aus spezialpräventiver Sicht sicher kontraproduktiv. Warum aber der gesetzlich zulässige Fünfjahreszeitraum von den

[527] Vgl. *Fischer*, § 56a, Rn. 1; S/S-*Stree*, § 56a, Rn. 2; a.A. SK-*Horn*, § 56a, Rn. 3.

Gerichten in den wenigsten Fällen genutzt wird, ist schwer zu erklären. Zu begründen wäre dies praktisch nur damit, dass lange Bewährungszeiträume aus Richtersicht nicht sinnvoll sind.

1.1.2 Soziodemografische Daten

Auch die im Datensatz vorhandenen soziodemografischen Daten und daraus resultierende etwaige Einflüsse auf die Bewährungszeit sollen betrachtet werden. *Abb. 5.1.03* zeigt diesbezüglich das Alter der Verurteilten zur Tatzeit und die prozentuale Verteilung der jeweils angeordneten Bewährungszeit.[528]

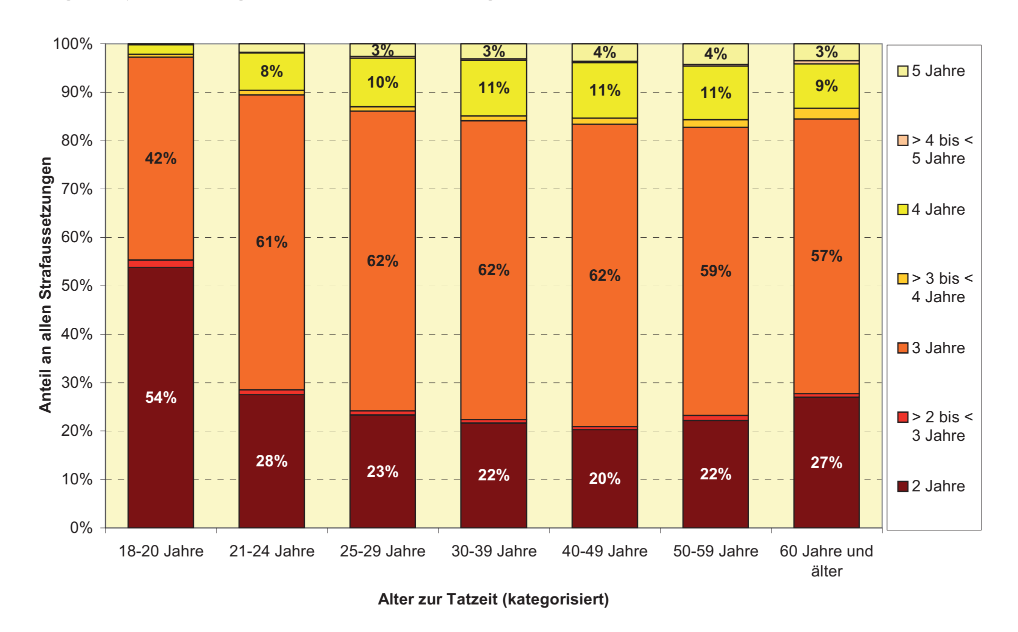
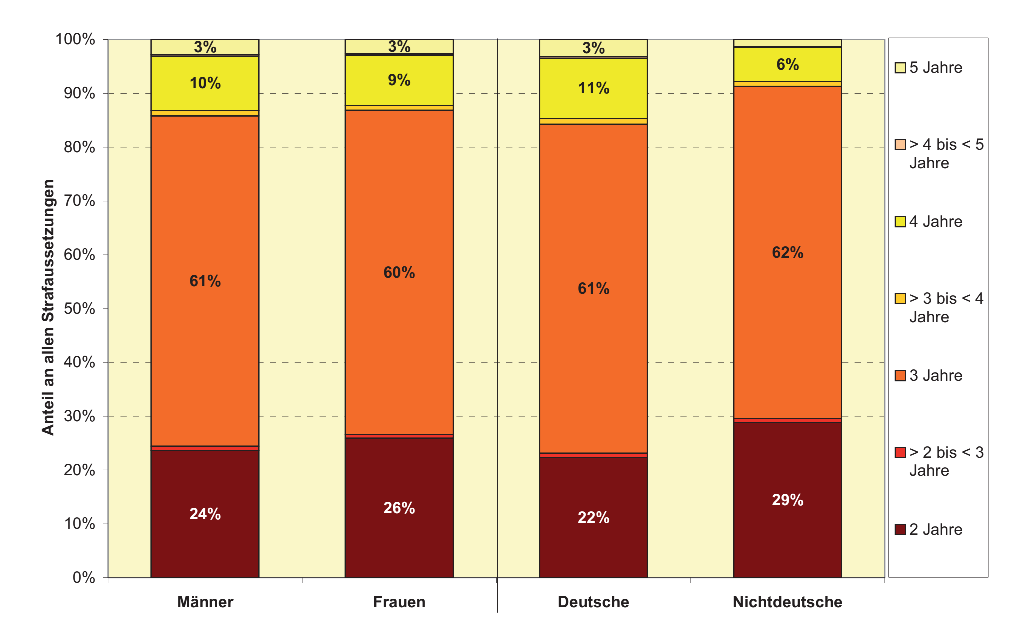


Abb. 5.1.03: Bewährungszeit nach Alter

Während sich bei den erwachsenen Verurteilten kaum Unterschiede in der Verteilung zeigen, ist der sehr hohe Anteil an Fällen mit zweijähriger Bewährungszeit bei den Heranwachsenden auffällig: Bei über der Hälfte der Probanden wurde nur auf das Mindestmaß der Bewährungszeit erkannt. Der Rest bekam weitestgehend eine Bewährungszeit von genau drei Jahren. Die in den anderen Altersgruppen zu jeweils gut einem Zehntel vorkommenden Fälle mit vierjähriger Bewährungszeit finden sich bei den 18- bis 20-Jährigen nahezu überhaupt nicht. Die Praxis scheint sich bei der Anordnung der Bewährungszeit bei diesen Probanden offenkundig sehr stark an den nach JGG verurteilten Heranwachsenden zu orientieren. Dort ist die Spannweite der Bewährungszeit von Gesetzes wegen nicht so weit wie im Erwachsenenstrafrecht. Man muss zudem bedenken, dass die nach StGB verurteilten Heranwachsenden – wie

[528] Für Absolutzahlen siehe Tab. 5.1.03a im Anhang.

schon oben angesprochen – zumeist Fälle mit sehr guten Prognosen betreffen werden: Die Aussetzungsquote ist hier extrem hoch, so dass eine nur kurze Bewährungszeit hier zumindest auf den ersten Blick nicht unangebracht erscheint.



Tab. 5.1.04: Bewährungszeit nach Geschlecht und Nationalität

Hinsichtlich des Geschlechts und der Nationalität der Verurteilten zeigen sich mit Blick auf die Bewährungszeit kaum Besonderheiten – die Anteile sind weitestgehend ähnlich, vgl. *Abb. 5.1.04.*[529] Es ist also nicht so, dass Frauen hier durch tendenziell kürzere Bewährungszeiträume gegenüber den Männern bevorzugt worden sind.[530] Bei den Nichtdeutschen ist der Anteil an längeren, über dreijährigen Bewährungszeiträumen gegenüber den Deutschen geringer und der Anteil kurzer zweijähriger Fälle leicht erhöht.[531] Es ist auch hier zu vermuten, dass bei den Nichtdeutschen nur in den prognostisch sehr günstigen Fällen ausgesetzt wird und dabei dann eine kurze Bewährungszeit als ausreichend erachtet wird.[532]

---

529 Absolutzahlen siehe Tab. 5.1.04a im Anhang.

530 So aber die Erkenntnisse von *Sydow*, 1963, S. 17, 41, und *Bindzus*, 1966, S. 49 f., die freilich auf extrem niedrigen Absolutzahlen beruhen. Die Untersuchungen von *Wittig*, 1969, S. 11, und *Trapp*, 2003, S. 43 f., können dagegen die hiesigen Ergebnisse im Wesentlichen bestätigen.

531 Ebenso in der Untersuchung von *Trapp*, 2003, S. 46 ff.

532 *Trapp*, 2003, S. 50 f., mutmaßt zudem anhand eines Beispielfalls, dass fehlende verbale Verständigungsmöglichkeiten und kulturelle Desintegration nichtdeutsche Bewährungsfälle für die Gerichte „in vielen Fällen arbeitsintensiver“ gestalten. Aufgrund dessen könnten die Gerichte bestrebt sein, die „Überwachungszeiten nach Möglichkeit auf das Mindestmaß [zu] beschränken“. Mit den vorliegenden BZR-Daten lässt sich dies nicht überprüfen.

1.1.3 Deliktsgruppen

Auch was die Deliktsgruppen angeht, zeigt die Verteilung der jeweils angeordneten Bewährungszeit kaum Auffälligkeiten, vgl. *Abb. 5.1.05*. Lediglich die wegen Tötungsdelikten Verurteilten weichen stärker von den übrigen Deliktsgruppen ab: Hier finden sich deutlich mehr Fälle mit einem nur kurzen Bewährungszeitraum von zwei Jahren. Führt man sich aber nun vor Augen, dass sich hierunter viele Fahrlässigkeitstaten finden, so verwundert dieses Bild weniger. In diesen Fallkonstellationen wird ein nur kurzer Bewährungszeitraum wohl tatsächlich ausreichen.

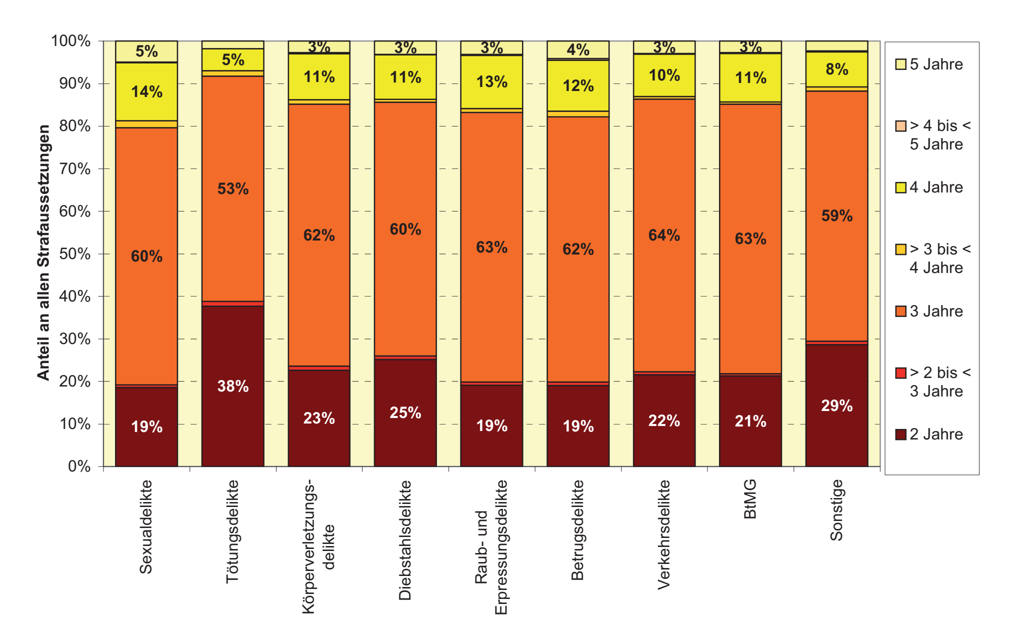


Abb. 5.1.05: Bewährungszeit nach Delikt

Mit immerhin einem Anteil von fünf Prozent sind die Fälle von fünfjähriger Bewährungszeit bei den Sexualdelikten signifikant höher als in den anderen Deliktsgruppen. Auch vierjährige Bewährungszeiträume finden sich hier häufiger als in den übrigen Fällen. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte in diesem – auch in der öffentlichen Wahrnehmung – sehr sensiblen Deliktsfeld erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen und bestimmte Sexualstraftäter länger kontrollieren wollen.

1.1.4 Vorstrafenbelastung

Einen großen Einfluss auf die angeordnete Bewährungszeit hat die Vorstrafenbelastung[533] der Verurteilten, wie *Abb. 5.1.06* verdeutlicht. Mit zunehmender Vorstrafenzahl sinkt der Anteil kurzer zweijähriger Bewährungszeiträume und steigt der Anteil

[533] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

mit länger als dreijähriger Dauer.[534] Zwar bekam der Großteil der Verurteilten unabhängig ihrer Vorstrafenbelastung durchweg eine dreijährige Beobachtungszeit – der Anteil von vier- und fünfjähriger Bewährungszeit steigt aber von etwa 6 % bei den Fällen ohne Vorstrafen auf über ein Viertel bei den Verurteilten mit mehr als zehn Vorstrafen. Gleichzeitig sinkt der Anteil an Fällen mit zweijähriger Bewährungsdauer von 32 % bei den Nichtvorbestraften auf 12 % bei den Probanden mit mehr als zehn Voreintragungen.[535]

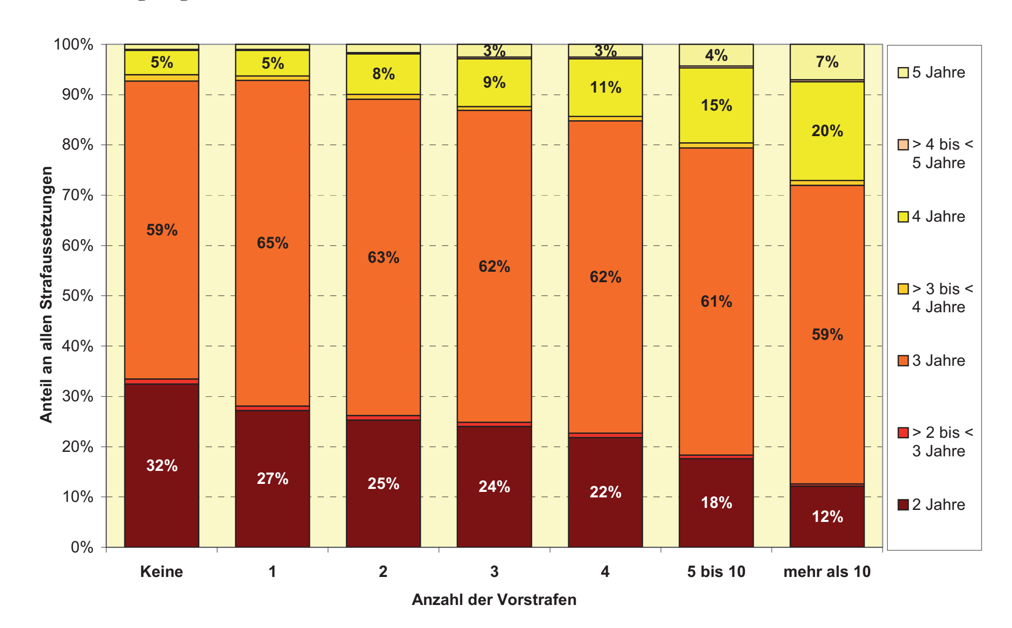


Abb. 5.1.06: Bewährungszeit nach Vorstrafenbelastung

Betrachtet man die Sanktion der letzten Vorstrafe *(Abb. 5.1.07)*, zeigt sich auch hier ein größerer Einfluss der Vorbelastung: nach ambulanten Reaktionsformen auf die letzte Vortat – jugendrechtliche Diversion, Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel des JGG oder Geldstrafe – lauteten über 90 % aller Fälle der Bezugsentscheidung auf einen Bewährungszeitraum von max. drei Jahren.[536] Waren Sanktionsfolge der Vortat allerdings Bewährungsstrafen oder gar Freiheitsentzug, so wurde im Falle einer (erneuten) Aussetzung in der Bezugsentscheidung häufiger auf längere, vier- bis fünfjährige Bewährungszeiträume erkannt.

[534] Vgl. auch die Absolutzahlen in Tab. 5.1.06a im Anhang.
[535] Zu ähnliche Erkenntnissen kommt *Trapp*, 2003, S. 122 ff.
[536] Für die Absolutzahlen siehe Tab. 5.1.07a im Anhang.

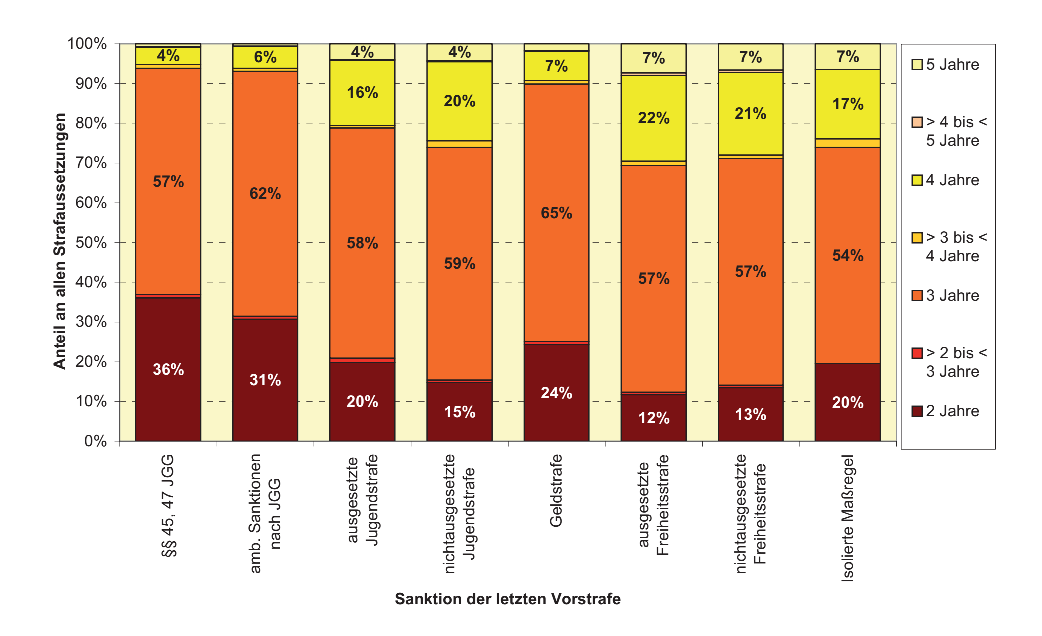


Abb. 5.1.07: Bewährungszeit nach Sanktion der letzten Vorstrafe

Abschließend lässt sich sagen, dass sich zumindest unter alleiniger Bezugnahme auf die im BZR befindlichen Daten als Haupteinflussfaktor auf die Bewährungszeit die Vorstrafenbelastung der Probanden auswirkt. Mit steigender Vorstrafenzahl und erhöhter Schwere der Vorsanktion steigt der Anteil an Fällen mit längerer Bewährungsdauer. Allerdings ist auch bei Fällen mit mehr als zehn Vorstrafen eine dreijährige Bewährungszeit die Regel.

1.2 Jugendstrafrecht

Im Jugendstrafrecht zeigt sich ein noch übersichtlicheres Bild hinsichtlich der angeordneten Bewährungszeit. Nicht nur deshalb, weil hier bereits das Gesetz nur einen eher kurzen Bewährungszeitraum zwischen zwei und drei, in Verlängerungsfällen bis zu vier Jahren vorgibt, sondern erst recht, weil die gerichtliche Praxis nahezu ausschließlich ausgesetzte Jugendstrafen mit exakt zwei oder drei Jahren Dauer anordnet, vgl. *Tab. 5.1.08*.

Von den etwa 14.000 Verurteilungen zu Bewährungsstrafen nach dem JGG lauteten 60 % auf das Mindestmaß von genau zwei Jahren, 37 % auf genau drei Jahre.[537] Bei gerade einmal etwas mehr als zwei Prozent aller Fälle bewegt sich die Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren und weniger als ein Prozent bekam eine (verlängerte) Bewährungszeit von über drei Jahren.

[537] In 36 Fällen war das Ende der Bewährungszeit nicht registriert und daher keine Dauer berechenbar.

Tab. 5.1.08: Bewährungszeit bei ausgesetzten Jugendstrafen

	Ausgesetzte Jugendstrafen	
Bewährungszeit	**n**	**%**
2 Jahre	8.574	60,1%
>2 bis <3 Jahre	339	2,4%
3 Jahre	5.287	37,0%
>3 bis <4 Jahre	51	0,4%
4 Jahre	21	0,1%
Insgesamt	14.272	100,0%

Eine nachträgliche Verlängerung findet sich dabei insgesamt in neun Prozent (n=1.278) der Verurteilungen, eine Abkürzung bei einem Prozent (n=146) aller Fälle. Auch hier lässt sich nicht sagen, welches die ursprünglich angeordnete Bewährungszeit war, und auf welches Maß sie verlängert bzw. verkürzt wurde.

1.2.1 Strafdauer

Betrachtet man auch hier die verhängte Strafdauer der ausgesetzten Jugendstrafen, sieht man, dass sich ebenso wie im allgemeinen Strafrecht lediglich die Anteile der Fälle mit zwei- und dreijährigen Bewährungszeiträumen verschieben: Mit zunehmender Strafdauer nehmen die Verurteilungen mit dreijähriger Bewährungszeit zu, zu Lasten des Anteils zweijähriger Bewährungszeit, vgl. *Abb. 5.1.09* .[538]

[538] Siehe auch die Absolutzahlen in Tab. 5.1.09a im Anhang.

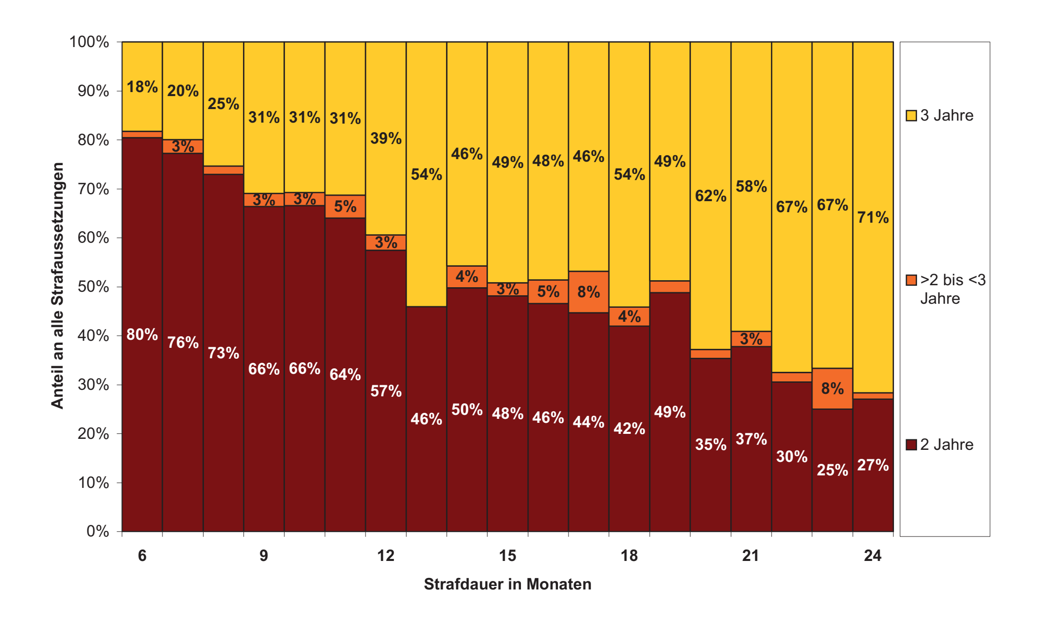


Abb. 5.1.09: Bewährungszeit nach Strafdauer

So wurden bei den Jugendstrafen mit dem Mindestmaß von sechs Monaten immerhin vier Fünftel aller Fälle nur mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren belegt. Bei ausgesetzten Jugendstrafen zu einem Jahr liegt nur noch knapp die Hälfte aller Fälle bei einer kurzen Bewährungszeit von zwei Jahren, bei den langen Jugendstrafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit bei nur noch einem Viertel. Hier überwiegt dann deutlich eine dreijährige Bewährungszeit.

1.2.4 Soziodemografische Daten

Geschlecht und Nationalität haben auch im Jugendstrafrecht keinen Einfluss auf die Bewährungszeit. Auch was das Alter der Verurteilten angeht, ist – anders als im allgemeinen Strafrecht – keine Veränderung über die Jahrgänge festzustellen.[539]

1.2.3 Deliktsgruppen

Auch hinsichtlich der begangenen Straftaten gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktsgruppen.[540] Der Anteil an Verurteilungen mit zweijähriger Bewährungszeit liegt bei allen Deliktsgruppen um die 60 %, demgegenüber liegt der Anteil mit einem dreijährigen Bewährungszeitraum bei um die 40 %. Lediglich bei den Sexualdelikten ist wiederum eine Tendenz zur Anordnung längerer Bewährungszeit festzustellen: Hier liegt der Zweijahresanteil mit 52 % etwas niedriger.

---

[539] Vgl. dazu die Absolutzahlen in den Tab. 5.1.10a und 5.1.11a im Anhang.

[540] Hierzu Absolutzahlen in Tab. 5.1.12a im Anhang.

1.2.4 Vorstrafenbelastung

Mit zunehmender Vorstrafenbelastung zeigt sich auch im Jugendstrafrecht eine leichte Verschiebung hin zu einer längeren Bewährungszeit.[541] Allerdings ist der Einfluss hier nicht so groß, wie bei den Fällen des allgemeinen Strafrechts. Der Anteil an Verurteilungen mit zweijähriger Bewährungszeit ist nur leicht rückläufig von 65 % bei den Probanden ohne Vorstrafen auf 56 % bei den Probanden mit fünf bis zehn Vorstrafen. Der Anteil Verurteilter mit dreijähriger Bewährungszeit wächst dementsprechend mit zunehmender Vorstrafenzahl leicht an.

2. Bewährungshilfeunterstellung

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der gerichtlichen Praxis der Bewährungshilfeunterstellung gem. § 56d StGB im Erwachsenenstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung obligatorisch, so dass es einer speziellen Erörterung nicht bedarf – die Unterstellungszahlen und die strukturelle Zusammensetzung der Bewährungshilfeklientel entsprechen insofern den Aussetzungszahlen der nach JGG sanktionierten Probanden.

Die Analyse beschränkt sich nicht allein auf die Frage nach dem Anteil von Bewährungshilfeunterstellungen an den Strafaussetzungen – die Unterstellungsquote –, sondern es sollen auch etwaige Unterschiede in der Klientel der Unterstellten und Nichtunterstellten herausgearbeitet werden. Dies erscheint schon im Hinblick auf die spätere Rückfalluntersuchung sinnvoll, da zu vermuten ist – und auch schon häufiger gezeigt werde konnte[542] –, dass die Probanden der Bewährungshilfe verstärkt risikobehaftet und daher auch deutlich rückfallgefährdeter sind als die Nichtunterstellten. Schließlich erfolgt eine Unterstellung gem. § 56d StGB nach dem Gesetzeswortlaut nur, „wenn diese Hilfe angezeigt ist, um den Verurteilten von neuen Straftaten abzuhalten".

Gemäß § 56d Abs. 2 StGB sollen Verurteilte jedenfalls dann regelmäßig der Bewährungshilfe unterstellt werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten erkannt wird und sie noch nicht 27 Jahre alt sind. In diesen Fällen hält der Gesetzgeber Hilfe und Betreuung, aber auch Kontrolle durch die Bewährungshilfe offenbar für besonders angezeigt. Es muss daher auch untersucht werden, wie die Gerichte diesen gesetzlichen Regelfall handhaben.

Tab. 5.2.01: Ausgesetzte Freiheitsstrafen und Bewährungshilfe

	insgesamt	davon mit BewHi	Unterstellungs-quote
Ausgesetzte FS	96.832	22.286	23,0%
darunter Fall des § 56d Abs. 2 StGB	10.020	3.996	39,9%

541 Hierzu Absolutzahlen in Tab. 5.1.13a im Anhang.

542 Etwa die letzte bundesweite Rückfallstatistik, vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 64.

Von den knapp 100.000 Verurteilungen zu Bewährungsstrafen wurde nur in etwa einem Viertel der Fälle eine Unterstellung unter Bewährungshilfe angeordnet, vgl. *Tab. 5.2.01*. Die Gerichte halten offenkundig nur in den wenigsten Fällen einer Bewährungsaussetzung eine zusätzliche Hilfe und Kontrolle durch die Bewährungshilfe für notwendig.[543]

Bemerkenswert ist, dass die Gerichte selbst in den Regelfällen des § 56d Abs. 2 StGB nur in knapp 40 % der Fälle unterstellen. Sie scheinen auch bei einem Großteil der etwa 10.000 Täter unter 27 Jahren mit längeren Freiheitsstrafen über neun Monaten keinen Unterstellungsbedarf zu sehen und weichen damit klar von den gesetzgeberischen Vorgaben ab.[544] Man kann nur vermuten, dass die Gerichte im Bewusstsein einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Bewährungshilfe auch hier nur die prognostisch sehr ungünstigen Fälle unterstellen.

2.1 Strafdauer

Die allgemeine Unterstellungsquote liegt nur bei den kurzen Freiheitsstrafen weit unter einem Viertel und steigt mit zunehmender Strafdauer deutlich an, vgl. *Abb. 5.2.02*.[545] So wird bei den sehr kurzen Freiheitsstrafen zu einem oder zwei Monaten nur jeder siebente Bewährungsproband der Bewährungshilfe zugeführt, bei den Freiheitsstrafen zwischen sechs und neun Monaten ist es etwa jeder Vierte und bei den Strafen zu einem Jahr sogar jeder Dritte. Im Bereich der Strafen über einem Jahr steigt die Unterstellungsquote allerdings nicht mehr so deutlich an: Sie schwankt hier zwischen 33 und 38 %.[546]

[543] So zumindest im Urteilszeitpunkt. Nicht gesagt – und mit den BZR-Daten auch nur bedingt nachvollziehbar, dazu aber später – ist, ob eine etwaige spätere Bewährungshilfeunterstellung gem. § 56e StGB erfolgt.

[544] So auch die Feststellungen von *Trapp*, 2003, S. 363 f.

[545] Absolutzahlen siehe Tab. 5.2.02a und b im Anhang.

[546] Die mit 58 % extrem hohe Unterstellungsquote bei den Strafen zu 23-monatigen Strafen beruht auf sehr kleinen Absolutzahlen (vgl. Tab. 5.2.02a und b im Anhang) und ist damit wohl eher zufallsbedingt.

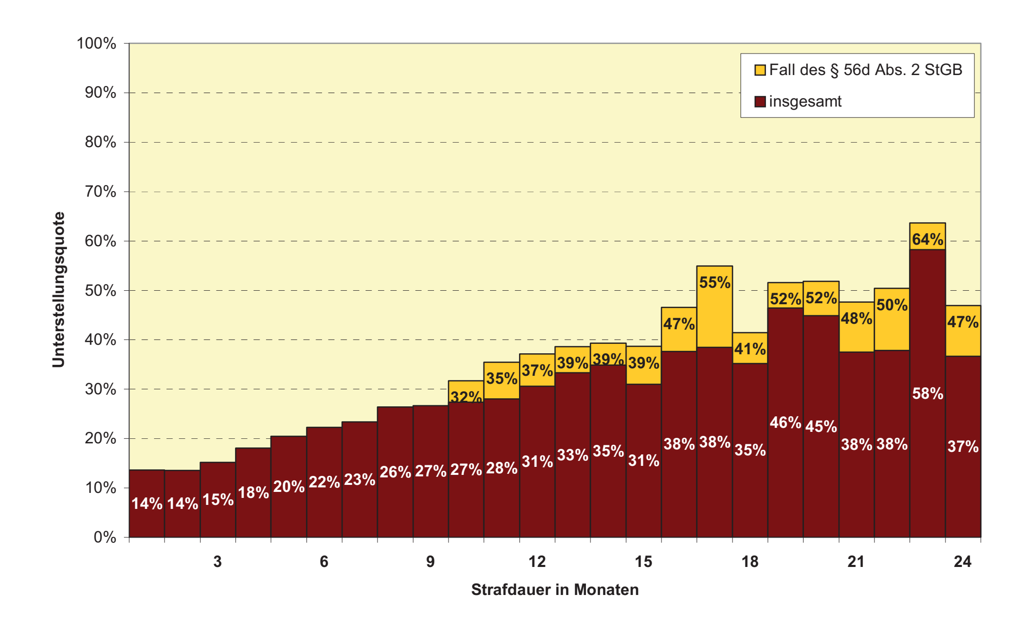


Abb. 5.2.02: Bewährungshilfeunterstellung nach Strafdauer

Die Darstellung darf allerdings nicht zu Fehlinterpretationen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bewährungshilfeklientel führen: Die absolute Mehrheit der unterstellten Probanden wurde nur zu kurzen Freiheitsstrafen von deutlich unter einem Jahr verurteilt; nur bei 4.751 Unterstellten, d.h. gut einem Fünftel, wurde im Urteil auf Freiheitsstrafen von über einem Jahr erkannt.

Der helle Balken in *Abb. 5.2.02* zeigt die Unterstellungsquote bei den Probanden unter 27 Jahren. Auch hier ist zwar ein leicht ansteigender Unterstellungsanteil mit zunehmender Strafdauer zu verzeichnen; grundsätzlich bestätigt sich aber, dass die Gerichte selbst bei sehr langen Strafen weit über der vom Gesetzgeber vorgesehenen Neunmonatsgrenze eher zurückhaltend mit der Bewährungshilfeunterstellung sind. Selbst bei den in diesem Bereich am häufigsten verhängten Strafen zu genau anderthalb und genau zwei Jahren bekamen lediglich 41 % bzw. 47 % der unter 27-jährigen Täter einen Bewährungshelfer an die Seite gestellt.

2.2 Soziodemografische Daten

Betrachtet man die Unterstellungsquote nach dem Alter zur Tatzeit, dargestellt in *Abb. 5.2.03*, wird deutlich, dass jüngere Probanden – mit Ausnahme der Heranwachsenden – häufiger unterstellt werden als ältere Verurteilte.[547] Die Unterstellungsquote hat mit gut einem Drittel aller Bewährungsstrafen bei den 21- bis 23-Jährigen ihren Höhepunkt und nimmt dann mit zunehmendem Alter stetig ab.[548] Bei den Verurteilten ab

547 Für Absolutzahlen siehe Tab. 5.2.03a und b im Anhang.

548 So auch in der Untersuchung von *Trapp*, 2003, S. 363 f.

60 wird nur noch etwa jeder Zehnte der Bewährungshilfe unterstellt. Größere Schwankungen in den höheren Altersstufen werden auf die z.T. recht niedrigen Absolutzahlen zurückzuführen sein und nicht auf tatsächliche Unterschiede in der gerichtlichen Unterstellungspraxis.

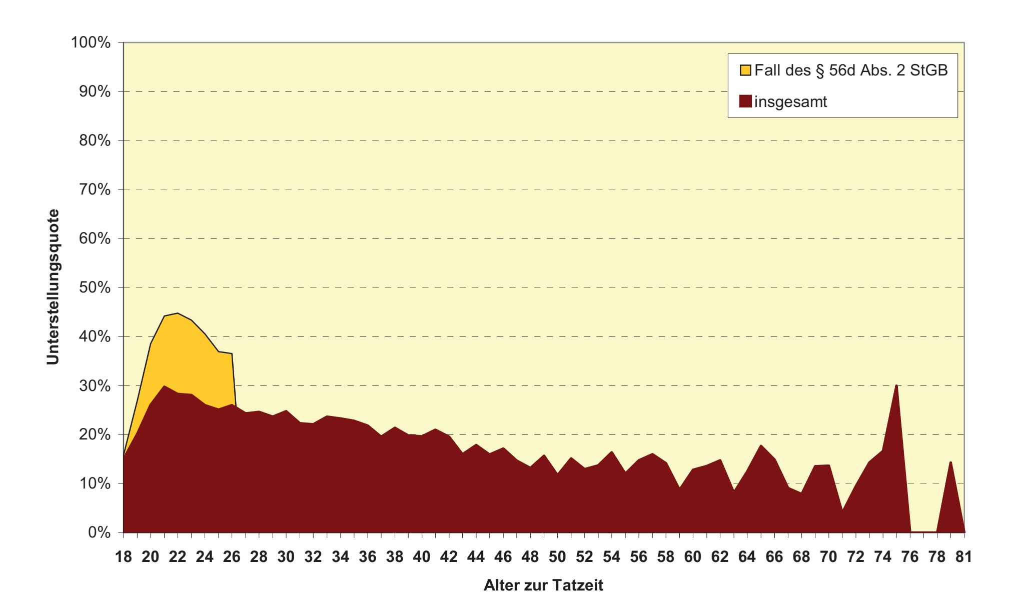


Abb. 5.2.03: Bewährungshilfeunterstellung nach Alter

Irritierend ist die geringe Unterstellungsquote bei den 18- bis 20-Jährigen, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass diese Täter im Falle einer ausgesetzten Jugendstrafe zwangsläufig der Bewährungshilfe zugeführt werden müssten. Es ist insofern sehr erstaunlich, dass die Gerichte bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht eher selten derartige Hilfen und Kontrollen für erforderlich halten, zumal die Aussetzungsquoten in diesen Alterstufen bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen sehr hoch sind.[549] Erklären lässt sich die geringe Unterstellungsquote bei den Heranwachsenden nur mit der Annahme, dass die Gerichte in prognostisch ungünstigen Fällen noch häufig Entwicklungsdefizite bei den Verurteilten sehen und dann lieber zur Jugendstrafe greifen als zu den Instrumenten des allgemeinen Strafrecht. Nach allgemeinem Strafrecht werden dann offenkundig nur prognostisch sehr gut bewertete Probanden verurteilt.

Auch für die unter 27-jährigen Probanden mit Freiheitsstrafen über neun Monaten ist ein ähnlicher Altersverlauf wenn auch mit erhöhten Quoten zu verzeichnen. Es ist aber auch hier bemerkenswert, dass eine vermehrte Unterstellung in erster Linie und besonders die 21- bis 23-Jährigen betrifft. Bei Tätern über 23 Jahren ist auch hier bereits ein deutlicher Rückgang des Unterstellungsanteils zu verzeichnen. Es leuchtet

[549] Vgl. oben Kap. 4 Punkt 1.2.1 und dort insbesondere Abb. 4.1.06.

insofern wenig ein, warum der Gesetzgeber die Altersgrenze bei 27 Jahren festgesetzt hat, wenn die Gerichte diese nicht für nötig zu halten scheinen.

Abb. 5.2.04 stellt die Altersverteilung bei unterstellten und nichtunterstellten Verurteilten gegenüber.[550] Es zeigt sich, dass nur leichte Unterschiede in der Alterstruktur bestehen: Bei den Bewährungshilfeprobanden überwiegen die jüngeren Jahrgänge bis unter 30 Jahre – der Anteil dieser Altersgruppen liegt hier gut 10 Prozentpunkte über dem Anteil derselben Altersgruppen bei den Nichtunterstellten. Der sehr niedrige Anteil Heranwachsender ist darauf zurückzuführen, dass die Altersgruppe zumeist nach Jugendstrafrecht sanktioniert und dann aufgrund der dortigen Regelungen unterstellt ist. Nimmt man die nach Jugendstrafrecht unterstellten Heranwachsenden (n=8.739) hinzu, so bildet diese Altersgruppe einen deutlich größeren Anteil an der Bewährungshilfeklientel als die jungen Erwachsenen (n=6.936) und die 25- bis 29-Jährigen (n=6.517).

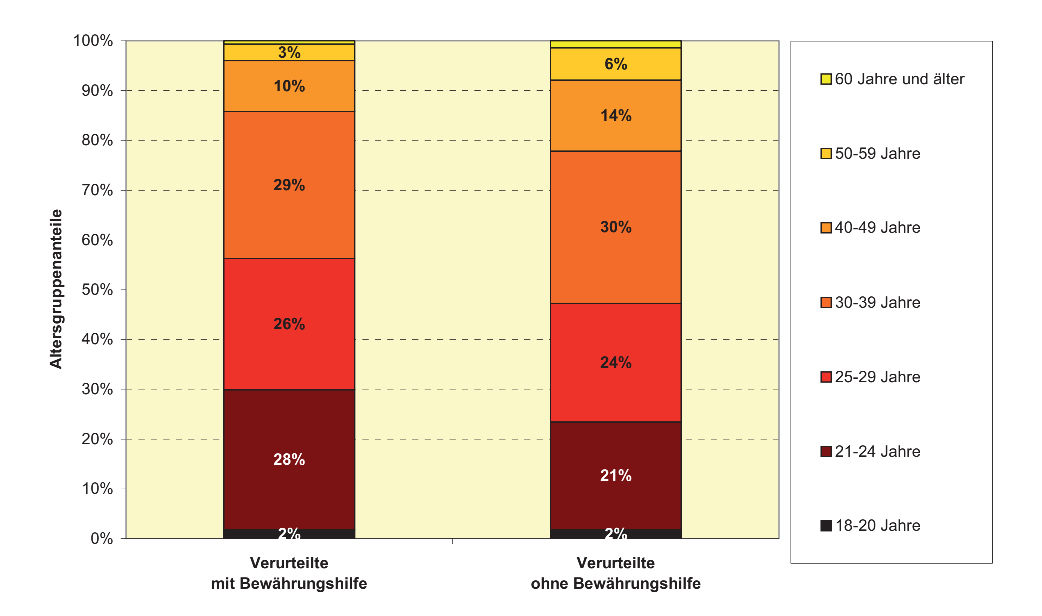


Abb. 5.2.04: Altersverteilung bei Unterstellten und Nichtunterstellten

Weibliche Verurteilte werden leicht häufiger der Bewährungshilfe unterstellt als die männlichen Täter, wie *Tab. 5.2.05* zeigt.[551] Dennoch ist der Frauenanteil an allen Bewährungshilfeunterstellten ebenso gering wir ihr Anteil an der Gesamtkriminalität – er beträgt nur 11 %. Ob allerdings die leicht höhere Unterstellungsquote damit zu erklären ist, dass die Gerichte hier auch bei eher schlechteren Prognosen häufiger einen

[550] Die Abb. beruht auf den Absolutzahlen in Tab. 5.2.03a und b im Anhang.

[551] Zu diesem Ergebnis kommt auch *Trapp*, 2003, S. 336, allerdings mit deutlich höheren relativen Anteilen auf Basis deutlich niedrigerer Absolutzahlen.

drohenden Freiheitsentzug durch die Bewährungshilfeunterstellung abzuwenden versuchen, kann anhand des Datenmaterials nicht geklärt werden.

Tab. 5.2.05: Bewährungshilfeunterstellung nach Geschlecht

	insgesamt	davon mit BewHi	Unterstellungs-quote
Männer	86.850	19.781	22,8%
Frauen	9.970	2.505	25,1%

Dagegen spricht, dass gerade bei der vom Gesetzgeber als besonders risikoreich eingeschätzten Gruppe der unter 27-Jährigen mit über neunmonatigen Strafen die Unterstellungsquote der Frauen gegenüber den Männern leicht niedriger ist, vgl. *Tab. 5.2.06*. Hier beträgt der Unterstellungsanteil der weiblichen Täter lediglich 37 % gegenüber 40 % bei den Männern.

Tab. 5.2.06: Bewährungshilfeunterstellung gem. § 56d Abs. 2 StGB nach Geschlecht

	insgesamt	davon mit BewHi	Unterstellungs-quote
Männer	9.301	3.726	40,1%
Frauen	717	270	37,7%

Angesichts der bereits oben diskutierten schwereren Sanktionsbelastung nichtdeutscher Verurteilter[552] könnte man vermuten, dass die Gerichte diesen Tätern auch eher schlechte Aussichten hinsichtlich einer späteren Legalbewährung im Falle einer Strafaussetzung bescheinigen und sie somit auch deutlich häufiger der Bewährungshilfe zuführen, als deutsche Täter. Dies ist hingegen nicht der Fall!

[552] Vgl. Kap. 4, Abschn. 1.2.3.

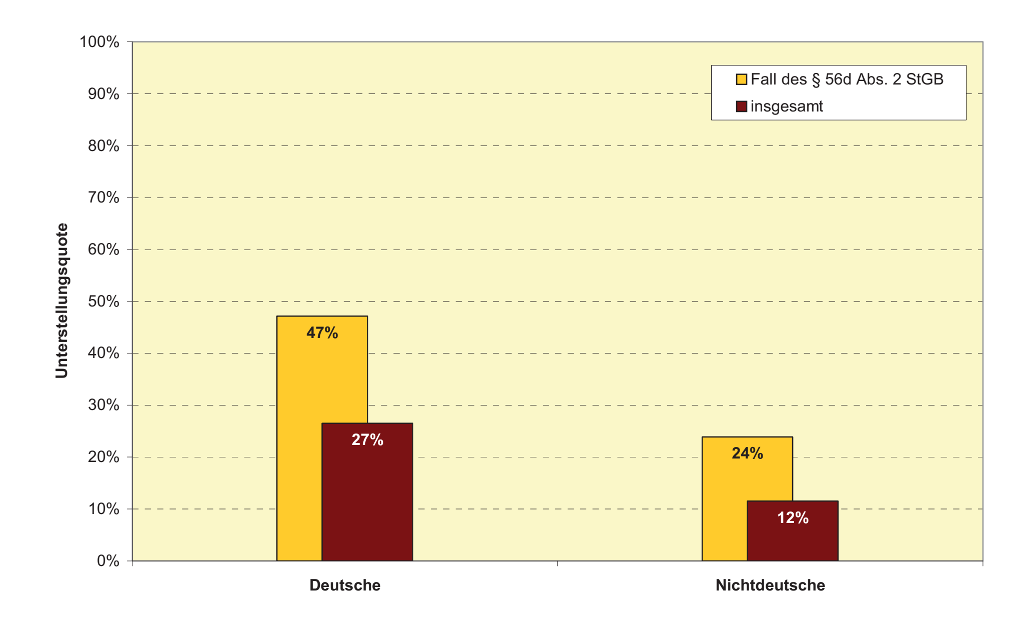


Abb. 5.2.07: Bewährungshilfeunterstellung nach Herkunft

Wie *Abb. 5.2.07* zeigt, werden gerade einmal 13 % der nichtdeutschen Verurteilten mit ausgesetzten Freiheitsstrafen der Bewährungshilfe unterstellt, der Anteil bei den Deutschen ist mit 27 % mehr als doppelt so hoch. Auch bei den – nach der gesetzgeberischer Ansicht – besonders risikoreichen unter 27-jährigen Tätern mit mehr als neunmonatiger Freiheitsstrafe ist eine Unterstellung mit einem Anteil von 24 % bei Nichtdeutschen die deutliche Ausnahme. Bei den Deutschen betrifft die Regelunterstellung immerhin knapp die Hälfte (47 %) aller zu Bewährungsstrafen Verurteilten dieser Alters- und Sanktionsgruppe.

Über Gründe für die niedrigen Unterstellungsquoten bei den Nichtdeutschen kann nur spekuliert werden. Wie bereits oben erörtert, differiert auch die generelle Sanktionierungspraxis zwischen Deutschen und Nichtdeutschen stark: Nichtdeutsche Täter bekommen im Falle einer Verurteilung zwar häufiger Geldstrafen, kommt es allerdings zur Verhängung von Freiheitsstrafen, so sind diese tendenziell länger[553] und werden etwas seltener zur Bewährung ausgesetzt.[554] Man könnte also annehmen, dass die Gerichte bei nichtdeutschen Verurteilten strenger sanktionieren und nur bei wirklich sehr günstigen Prognosen eine Freiheitsstrafe aussetzen. Dann wäre auch auf eine Bewährungshilfeunterstellung zu verzichten. Denkbar ist auch, dass einige der nichtdeutschen Verurteilten nicht in Deutschland leben oder aufgrund der Verurteilung eine Ausweisung oder Abschiebung absehbar ist bzw. der Verurteilte noch in der Haupt-

[553] Die durchschnittliche Strafdauer einer Freiheitsstrafe liegt bei deutsche Verurteilten bei 10,6 Monaten (Median= 6 Monate), bei den Nichtdeutschen bei 12,8 Monaten (Median= 7 Monate).

[554] 79 % Aussetzungsquote bei deutschen, 76 % bei nichtdeutschen Verurteilten. Siehe auch oben Kap. 4 Abschn. 1.2.3.

verhandlung die freiwillige Ausreise ankündigt. Dann könnte auf eine Unterstellung natürlich auch verzichtet werden.

Diese These könnte sich durch *Abb. 5.2.08*, welche die Unterstellungsquoten der Verurteilten verschiedener Herkunftsregionen zeigt, stützen lassen.[555] Offenkundig erfolgt die Unterstellung unter Bewährungshilfe häufiger, wenn die Verurteilten in Deutschland stärker verankerten Nationen(-gruppen) angehören, nämlich bei Verurteilten türkischer, griechischer und italienischer Nationalität; hier ähnelt die Unterstellungsquote der der Deutschen. Auch bei den wohl nur selten abschiebefähigen heimat- und staatenlosen Verurteilten liegt die Unterstellungsquote mit 22 % deutlich über dem Durchschnitt der Nichtdeutschen.[556] Bei den Verurteilten aus Polen, Rumänien und anderen osteuropäischen Nationen liegt der Unterstellungsanteil hingegen mit nur zwei bis vier Prozent deutlich niedriger. Ebenso ist es bei den Verurteilten aus Mittel- und Südamerika mit einer Unterstellungsquote von sechs Prozent.

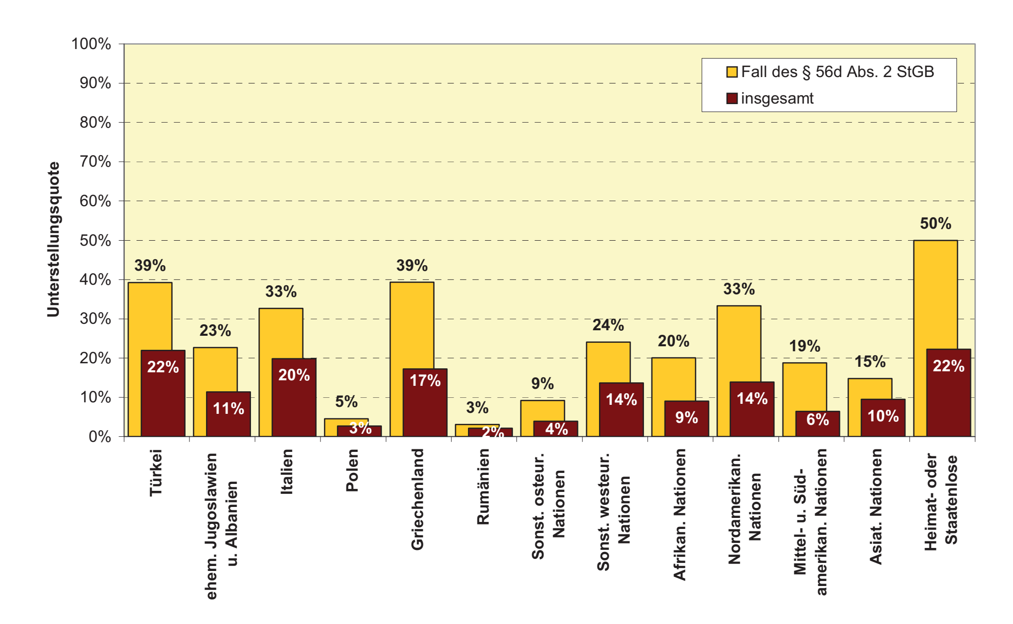


Abb. 5.2.08: Bewährungshilfeunterstellung nach Herkunftsregionen

Vielleicht gehen die Gerichte aber auch einfach nur davon aus, dass eine Verständigung zwischen Bewährungshelfer und Unterstellten aufgrund von Sprachbarrieren häufig erschwert ist und verzichten deshalb auf eine Anordnung nach § 56d StGB.[557] Letztlich lässt sich dies im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht abschließend klären.

---

[555] Für Absolutzahlen siehe Tab. 5.2.08a und b im Anhang.

[556] *Trapp*, 2003, S. 336 ff., kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, bei einem Vergleich von EU- und Nicht-EU-Ausländern sowie einer Kontrolle der Aufenthaltsdauer.

[557] So auch eine Mutmaßung von *Trapp*, 2003, S. 337.

Festzuhalten bleibt aber, dass die nichtdeutschen Verurteilten unter den Bewährungshilfeprobanden eine Minderheit darstellen: Sie machen nur etwa 12 % aller nach allgemeinem Strafrecht Unterstellten aus. Nimmt man die 3.869 zu ausgesetzten Jugendstrafen verurteilten Nichtdeutschen hinzu, so ergibt sich ein Ausländeranteil von 17 % an der gesamten Bewährungshilfeklientel.[558]

2.3 Deliktsstruktur

Besinnt man sich zurück auf die oben erfolgte deliktsbezogene Betrachtung der Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis und die dort erörterten Differenzen, kann man hier davon ausgehen, dass auch in der Unterstellungspraxis große Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktsgruppen vorliegen werden. Schließlich wurde schon oben angedeutet, dass es gerade im Massenkriminalitätsbereich, insbesondere beim Diebstahl und den Straßenverkehrsdelikten nur in schlechter gelagerten Fällen überhaupt zur Verhängung einer Freiheitsstrafe kommt. Die Hauptsanktion ist in diesen Deliktsgruppen mehr noch als in allen übrigen die Geldstrafe. Bekommen diese Täter Freiheitsstrafen im aussetzungsfähigen Bereich, fallen die Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Legalbewährung dieser Täter dann häufig schlechter aus und führen so insgesamt zu einer geringeren Aussetzungsquote.[559] Bei anderen Delikten hingegen, insbesondere bei Tötungs- und Sexualdelikten, führt schon die hohe gesetzliche Strafdrohung fast zwingend zur Verhängung einer Freiheitsstrafe, die dann aber häufig ausgesetzt wurde, weil den Tätern positive Zukunftsaussichten – zumindest was eine etwaige erneute Straffälligkeit betrifft – gestellt werden konnten. Dies lässt vermuten, dass auch die Unterstellungsquoten gerade bei den Massendelikten höher ausfallen als bei den schwereren Taten.

Die *Abb. 5.2.09* stellt die Unterstellungsquoten in den ausgewählten Deliktsgruppen sowohl insgesamt als auch wieder für den Fall des § 56d Abs. 2 StGB dar.[560] Tatsächlich differiert die Unterstellungspraxis der Gerichte je nach Deliktsgruppe. Der geringste Anteil an Bewährungshilfeunterstellten findet sich bei wegen Tötungsdelikten Verurteilten: Dort betrifft diese nur etwa jeden Fünfzehnten der knapp 800 zu Bewährungsstrafen Verurteilten. Zu erklären ist dies wohl auch hier damit, dass weitestgehend Fahrlässigkeitstaten gem. § 222 StGB abgeurteilt worden sind.[561]

---

[558] Nicht erfassbar ist der Anteil der Aussiedler und auch die Gruppe eingebürgerter, aber dennoch nicht gut integrierter Migranten darf nicht unterschätzt werden. vgl. *Barth*, BewHi 2004, S. 387.

[559] Vgl. Kapitel 4, Abschn. 1.3.

[560] Absolutzahlen siehe Tab. 5.2.09a und b im Anhang.

[561] Von den 791 Verurteilungen wegen Tötungsdelikten erfolgten 701 oder 89 % wegen Strafbarkeit nach § 222 StGB.

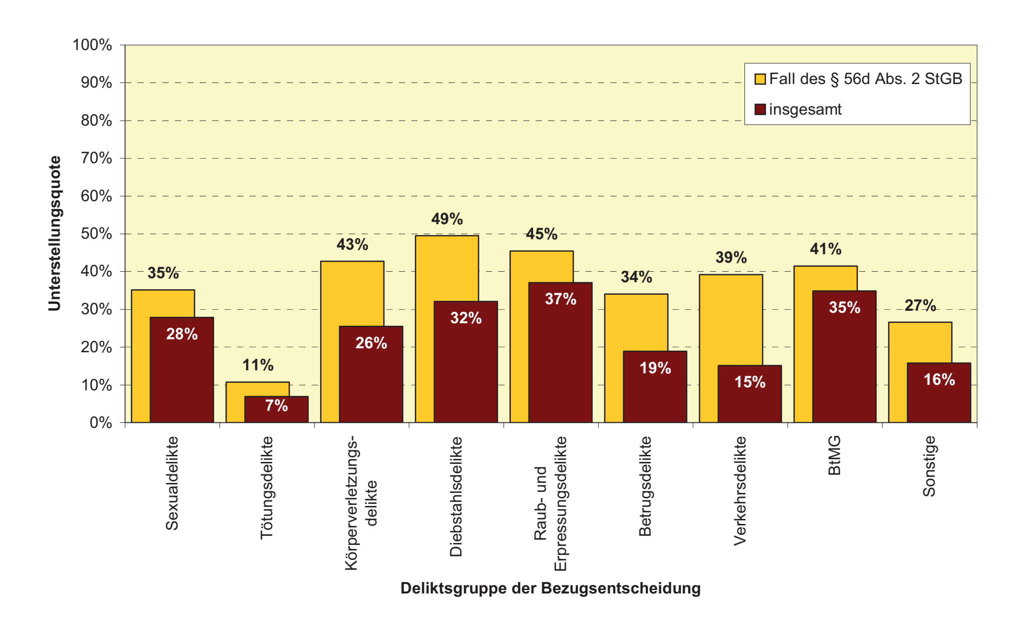


Abb. 5.2.09: Bewährungshilfeunterstellung nach Deliktsgruppen

Ebenfalls recht niedrig ist mit 15 % die allgemeine Unterstellungsquote bei den Verkehrsdelikten. Dies verwundert, weil doch festgestellt werden konnte, dass hier Freiheitsstrafen nur in schlechter gelagerten Fällen verhängt werden. Wie aber ebenfalls oben erörtert, liegen die hier verhängten aussetzungsfähigen Strafen nahezu ausschließlich im unteren Bereich bis zu sechs Monaten, maximal einem Jahr Freiheitsstrafe.[562] In diesem Strafbereich ist die Unterstellungsquote aber allgemein gering. Zudem hat der typische Verkehrstäter wohl eher weniger mit sozialen Problemlagen zu kämpfen, bei denen die Bewährungshilfe unterstützend zur Seite stehen könnte.[563]

Leicht über der durchschnittlichen Unterstellungsquote liegen mit 28 % die Sexualdelikte. In dieser Gruppe, die sämtliche Straftaten des 13. Abschnittes des StGB umfasst, überwiegen die Verurteilungen wegen sexuellen Kindesmissbrauch (§ 176 StGB), Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und sexueller Nötigung (§ 178 StGB a.F.). Betrachtet man nur diese Delikte, zeigt sich eine mit 32 % leicht höhere Unterstellungsquote bei den wegen § 176 StGB Verurteilten[564]. Auch die Unterstellungsquote bei Vergewaltigung[565] ist mit 30 % leicht erhöht. Sexuelle Nötigungstäter[566] werden hingegen bei einer Strafaussetzung nur in etwa einem Viertel aller Fälle unterstellt.
Deutlich überdurchschnittlich sind die Unterstellungsquoten bei den Diebstahls- und Raubdelikten (32 % bzw. 37 %) sowie den BtM-Delinquenten (35 %). Hier halten die

562 Vgl. oben Kap. 4 Abschn. 1.3.
563 So auch *Röll*, 1984, S. 68, in dessen Untersuchung kein Einziger der 48 Verkehrstäter eine Unterstellung aufweist.
564 n=1.251.
565 n=385.
566 n=410.

Gerichte die Hilfen und Kontrollen durch die Bewährungshilfe anscheinend deutlich häufiger für angezeigt. Hinsichtlich der Diebstahlsdelikte muss man aber bedenken, dass die zu Freiheitsstrafen Verurteilten häufig mehrfach vorbestraft und die Zukunftsprognosen von daher deutlich ungünstiger sind. Die Unterstellungsanteile zwischen den einfachen[567] und schweren[568] Diebstahlstätern unterscheiden sich kaum. Verwunderlich ist aber, dass die Unterstellungsquote der in diese Gruppe mit einbezogenen Unterschlagungstäter[569] mit 21 % deutlich niedriger liegt. Warum sich das Täterspektrum für die Gerichte hier grundsätzlich weniger hilfs- bzw. kontrollbedürftig gegenüber den Dieben darstellt, leuchtet wenig ein. Die Vorstrafenbelastung ist zumindest im Vergleich mit den Tätern schwerer Diebstähle sehr ähnlich.[570] Bei den Raub- und Erpressungsdelikten und den BtM-Taten kommt verstärkt hinzu, dass die Verurteiltenstruktur häufiger den auch in § 56d Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommenden ungünstigen Prognosekriterien entspricht: Die Täter sind zum Großteil recht jung und bekommen längere Freiheitsstrafen.[571] Deshalb nähert sich auch hier die allgemeine Unterstellungsquote der speziellen Quote deutlicher an. Insgesamt entspricht die Unterstellungsquote bei den unter 27-jährigen Tätern mit über neunmonatigen Freiheitsstrafen in der Tendenz der allgemeinen Verteilung in den Deliktsgruppen, freilich mit zum Teil deutlich höheren Werten. Dennoch bekommen selbst die eher schlecht prognostizierten jungen Diebe nur in etwa der Hälfte der Fälle auch Bewährungshilfe angeordnet. Auch hier erfährt der gesetzlich intendierte Regelfall des § 56d Abs. 2 StGB wenig Beachtung durch die Gerichte.

---

[567] Unterstellungsquote von 31 % (n=9.690).

[568] Besonders schwerer Fall gem. § 243 StGB, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl gem. § 244 StGB sowie schwerer Bandendiebstahl gem. § 244a StGB. Unterstellungsquote von 34 % (n=10.779).

[569] n=956.

[570] Bei den Unterschlagungstätern sind 71 % der Bewährungsprobanden vorbestraft, bei den wegen schwerer Diebstähle Verurteilten 72 %. Die Täter einfacher Diebstähle sind dagegen zu 87 % vorbestraft.

[571] Während der Anteil der unter 27-Jährigen mit mehr als neunmonatigen Strafen an allen Bewährungsprobanden im Gesamtschnitt nur bei gut 10 % liegt, macht dieser Anteil bei den BtM-Delinquenten gut ein Viertel, bei den Raubtätern über ein Drittel der Grundgesamtheit aus.

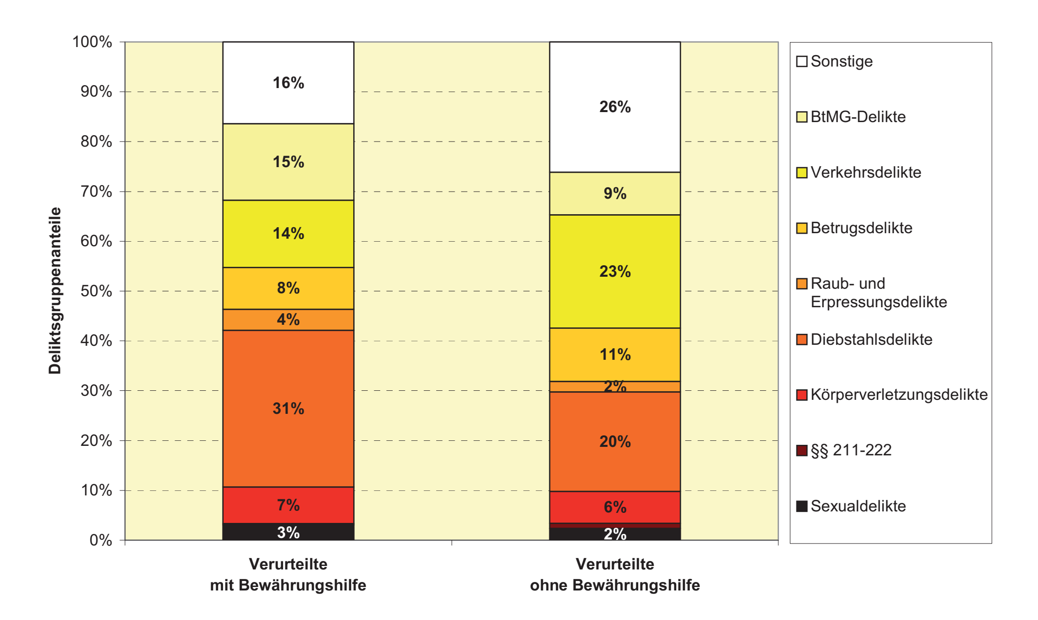


Abb. 5.2.10: Deliktsverteilung bei Unterstellten und Nichtunterstellten

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Bewährungshilfeklientel ist festzuhalten, dass sie verstärkt aus Dieben und BtM-Delinquenten besteht, aber trotz der niedrigen Unterstellungsquote auch verhältnismäßig viele Verkehrstäter umfasst, vgl. *Abb. 5.2.10.*[572] Die Verurteilten dieser drei Deliktsgruppen bilden gut zwei Drittel aller Bewährungshilfeprobanden im allgemeinen Strafrecht. Die recht häufig unterstellten Raub- und Erpressungstäter sind hingegen schon aufgrund der deutlich geringeren Absolutzahlen auch eine prozentuale Minderheit innerhalb der Unterstellten.[573]

2.4 Vorstrafen

Auch was die Vorstrafenbelastung der zu Bewährungsstrafen Verurteilten angeht, sollten die Tendenzen hinsichtlich der Unterstellungsquote vorhersehbar sein. Schließlich bedeutet eine hohe strafrechtliche Vorbelastung fast zwangsläufig auch für die Zukunft ungünstigere Prognosen für die Legalbewährung. Dies wirkt sich nicht nur auf die Höhe der Sanktion und die Wahrscheinlichkeit einer etwaigen Strafaussetzung aus, sondern im letztgenannten Falle eben auch auf die richterliche Anordnung begleitender Maßnahmen, insbesondere die Unterstellung unter Bewährungshilfe.

Abb. 5.2.11 zeigt das dann auch ganz deutlich: Während bei den Verurteilten ohne Vorstrafen die Unterstellungsquote mit 11 % sehr gering ist, steigt sie mit zunehmender Vorstrafenzahl deutlich an.[574] Dennoch ist festzustellen, dass selbst bei einer im-

[572] Diesbezüglich die Absolutzahlen in Tab. 5.2.09a und b im Anhang.
[573] Viele Täter dieser Delikte sind allerdings aufgrund ausgesetzter Jugendstrafen unterstellt (n=2.540).
[574] Siehe auch Absolutzahlen in Tab. 5.2.11a und b im Anhang.

mensen strafrechtlichen Vorbelastung von mehr als zehn Vorverurteilungen immer noch deutlich weniger als die Hälfte (38 %) der Bewährungsprobanden unterstellt wird. Es ist also ganz offensichtlich nicht so, dass eine Freiheitsstrafe irgendwann nur noch im Zusammenhang mit einer Bewährungshilfeunterstellung ausgesetzt wird.[575]

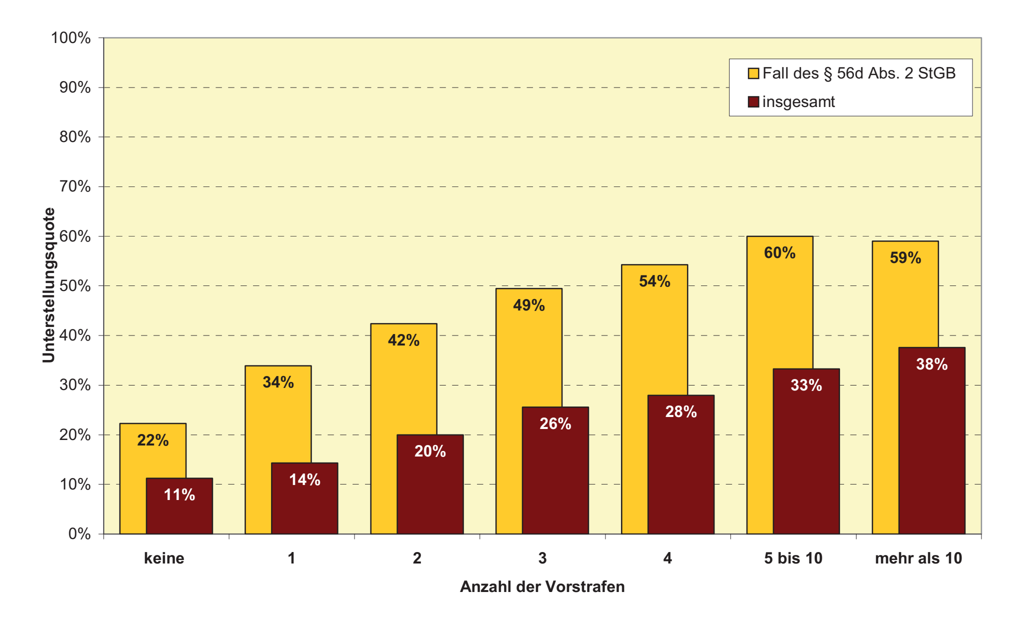


Abb. 5.2.11: Bewährungshilfeunterstellung nach Vorstrafen

Auch die erhöhte Unterstellungsquote für den Fall des § 56d Abs. 2 StGB zeigt in der Tendenz einen ähnlichen Verlauf. Die Gerichte scheinen also neben dem im Gesetz erwähnten jungen Alter eines Verurteilten und der Länge der Freiheitsstrafen eine etwaige Bewährungshilfeunterstellung hauptsächlich von der strafrechtlichen Vorbelastung abhängig zu machen.

Die Unterstellten sind im weitaus stärkeren Maße strafrechtlich vorbelastet, vgl. *Abb. 5.2.12.*[576] Bei über der Hälfte der Bewährungshilfeprobanden finden sich mehr als fünf Vorstrafen im Register, ein Sechstel hat sogar mehr als zehn Eintragungen. Keine Vorstrafen haben hingegen nur 13 % der nach allgemeinem Strafrecht Unterstellten. Dagegen ist bei den Nichtunterstellten ein knappes Drittel vor der Bezugsentscheidung überhaupt nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten; zwei Fünftel haben ein bis max. vier Vorstrafen und 29 % haben fünf Vorstrafen und mehr.

---

[575] *Trapp*, 2003, S. 357 f., die ähnliche Feststellungen machen konnte, mutmaßt, dass die Gerichte bei erhöhter Vorstrafenzahl resignieren und „auch mit einem Bewährungshelfer keine Chance mehr für einen Ausweg aus der kriminellen Karriere" sehen. Dem ist entgegen zu halten, dass die Gerichte eine hohe Vorstrafenzahl offensichtlich nicht von einer günstigen Prognostizierung abhalten konnte.

[576] Auch hierfür Tab. 5.2.11a und b im Anhang.

Bedenkt man dazu, dass ca. drei Viertel aller Verurteilten mit ausgesetzten Jugendstrafen ebenfalls vorbestraft sind – hier also nochmal eine Masse strafrechtlich vorbelasteter Probanden hinzu kommt –, wird die schwierige Aufgabe der Bewährungshilfe hier besonders deutlich.

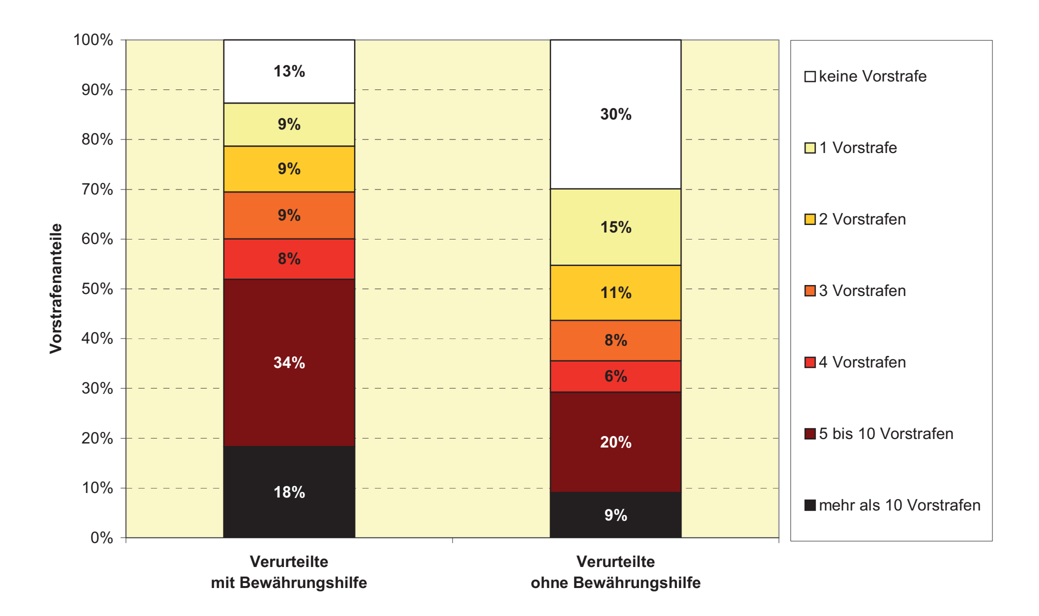


Abb. 5.2.12: Vorstrafenbelastung bei Unterstellten und Nichtunterstellten

2.5 Nachträgliche Unterstellung

Interessant ist noch die Frage, wie viele der nicht bereits zum Urteilszeitpunkt unterstellten Bewährungsprobanden später im Verlauf der Bewährungszeit unterstellt werden, etwa im Wege des § 56e StGB oder aber aufgrund des Absehens von einem Widerruf gem. § 56f Abs. 2 Nr. 1 StGB. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ist auch diese nachträgliche Unterstellung in das BZR einzutragen.

Bei den 96.832 Bewährungsprobanden erfolgte eine nachträgliche Bewährungshilfeunterstellung indessen gerade einmal in 2.585 Fällen, d.h. in etwa 2,7 % aller Verurteilungen bzw. bei 3,5 % aller nicht bereits im Urteilszeitpunkt Unterstellten (n=74.546). Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich hierunter auch solche Fälle finden, die nach einer primären Aussetzung im Jahr 1994 zunächst einen Widerruf und später im Beobachtungszeitraum eine anschließende Restaussetzung ihrer Strafe erfahren haben. Die erst hierdurch der Bewährungshilfe Unterstellten lassen sich leider nicht sicher abgrenzen. Feststehen dürfte aber, dass die nachträgliche Unterstellung sehr selten ist.[577]

[577] Das konnte auch *Röll*, 1984, S. 68, feststellen: Von seinen 60 Bewährungshilfefällen erging bei vier Probanden die Unterstellung nachträglich; in drei weiteren Fällen trat die Unterstellung nachträglich auf.

Kapitel 6: Wiederverurteilung nach Strafaussetzung

Nachdem sich die letzten beiden Kapitel mit der Sanktionierungs- bzw. Entscheidungspraxis der Gerichte im Bezugsjahr befasst haben, wird die Blickrichtung in den nun folgenden beiden Kapiteln 6 und 7 geändert: Hier steht nicht mehr das Handeln der Gerichte im Blickpunkt, sondern es wird gefragt, ob die zuvor erörterte Praxis aus spezialpräventiver Sicht erfolgreich war. Im Folgenden wird also untersucht, in welchem Umfang und in welcher Intensität und Qualität die zu Bewährungsstrafen Verurteilten nach der Bezugsentscheidung erneut straffällig geworden sind oder anders gesagt, inwieweit die Gerichte mit ihren günstigen, die Strafaussetzung ermöglichenden Prognosen richtig lagen.

Von daher muss hier auf einen anders konzipierten Datensatz – den bereits oben beschriebenen Rückfalldatensatz[578]– zugegriffen werden. Wie erörtert enthält dieser im Gegensatz zum bisher verwendeten Entscheidungsdatensatz nicht mehr sämtliche Bewährungsurteile des Bezugsjahres, sondern für jede verurteilte Person nur noch eine, nämlich die im Bezugsjahr *erste Bezugsentscheidung*. Gleiches gilt für die zu anderen ambulanten Maßnahmen Verurteilten; die aus dem Strafvollzug Entlassenen wurden hingegen mit ihrem (fiktiven) Entlassungsdatum in 1994 erfasst.[579] Es handelt sich damit um einen reinen Personendatensatz. Die Zahl und Zusammensetzung dieser für den Rückfalldatensatz ausgewählten Probanden hinsichtlich ihrer Verurteilung ist in *Abb. 6.1.01* dargestellt.

[578] Siehe Kap. 3, Abschn. 2.2.

[579] Ausführlicher zum Datensatzdesign oben, Kap. 3, Abschn. 2.2.

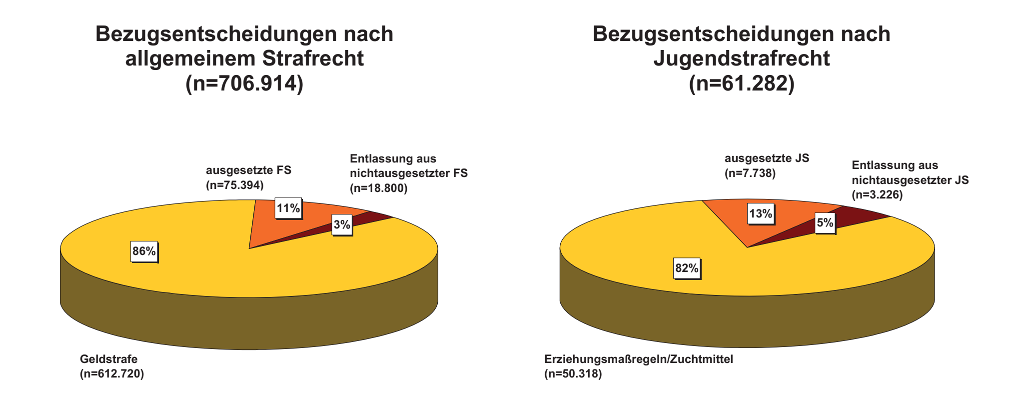


Abb. 6.1.01: Verurteilte im Rückfalldatensatz

Vergleicht man zunächst die Probandenzahlen im Rückfalldatensatz hinsichtlich ihrer Sanktionierung mit den Verurteilungen im Entscheidungsdatensatz[580], zeigen sich zumindest für das allgemeine Strafrecht grundsätzlich ähnliche Größenordnungen: Mit 86 % dominieren selbstverständlich auch hier deutlich die Geldstrafen, gefolgt von Verurteilungen zu ausgesetzten Freiheitsstrafen, die 11 % aller Bezugsentscheidungen ausmachen. Haftentlassene finden sich zu gerade einmal drei Prozent. Von diesen Entlassenen kamen 45 % aufgrund einer Strafrestaussetzung, 55 % nach Vollverbüßung der Strafe aus dem Strafvollzug.[581]

Größere Abweichungen gegenüber der Zusammensetzung im Entscheidungsdatensatz finden sich hingegen bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten: Mit 82 % ist der Anteil an Probanden mit Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln hier leicht erhöht, der Anteil an ausgesetzten Jugendstrafen ist dagegen niedriger als deren Anteil im Entscheidungsdatensatz.[582] Nimmt man das Ergebnis der Rückfalluntersuchung vorweg, lässt sich dies einfach erklären: Nach JGG sanktionierte Probanden werden häufiger, wiederverurteilt und das auch schon kurz – d.h. innerhalb weniger Monate – nach der Bezugsentscheidung. Rückfallsanktionen sind dann, nachdem erste ambulante Sanktionen offensichtlich nicht gewirkt haben, in erhöhter Zahl (ausgesetzte) Jugendstrafen. Diese Folgeentscheidungen im Bezugsjahr werden durch das Auswahlkonzept des Rückfalldatensatzes nicht als Bezugsentscheidung gewertet; sie wurden im Entscheidungsdatensatz, der jede Verurteilung im Bezugsjahr erfasst, freilich mitgezählt und führen von daher dort zu einer Erhöhung des spezifischen Sanktionsanteils. Die aus dem (Jugend-)Strafvollzug Entlassenen betrifft dies weniger, weil deren Urteile (zumeist) nicht aus dem Bezugsjahr stammen sondern aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren. Sie sind daher schon von der Bezugsgröße her nicht mit der Zahl

[580] Vgl. Abb. 4.1.01 in Kap. 4.

[581] 8.527 Restaussetzungsprobanden und 10.273 Vollverbüßer. Auf die Probanden mit Strafen bis zu zwei Jahren wird später in Kap. 9, Abschn. 1.2, nochmals zurückgekommen.

[582] Vgl. Abb. 4.1.01 in Kap. 4.

der Verurteilungen zu nichtausgesetzter Jugendstrafe im Entscheidungsdatensatz vergleichbar. Unter den Entlassenen sind knapp 60 % Probanden mit Strafrestaussetzung, etwa zwei Fünftel kamen nach vollverbüßter Jugendstrafe in Freiheit.[583]

Es fällt auf, dass der Anteil an Strafrestaussetzungen bei den Entlassungsprobanden des allgemeinen Strafrechts deutlich geringer ist als in derselben Gruppe bei den nach JGG Sanktionierten. Es deutet sich an, dass die Praxis der Strafrestaussetzung im allgemeinen Strafrecht sehr viel restriktiver gehandhabt wird. Da es in dieser Arbeit aber in erster Linie um die Frage des Erfolges von primären ausgesetzten Strafen geht, interessieren von den Bezugsentscheidungen im Folgenden[584] nur die Probanden mit primär ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen.

1. Ausgesetzte Freiheitsstrafen

Auch in diesem Kapitel befasst sich der erste Abschnitt mit den Probanden des allgemeinen Strafrechts. Hier wird zunächst der *allgemeine Rückfall (1.1)* untersucht. Es geht dabei um die einfache Frage, wie viele der Probanden innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraums nach der Bezugsentscheidung mindestens einmal erneut strafrechtlich registriert worden sind. Die Anzahl dieser Wiederverurteilten[585] bezogen auf alle rückfallfähigen[586] Probanden stellt die *allgemeine Rückfallquote* dar. Weisen Probanden mehrere Wiederverurteilungen innerhalb des Rückfallzeitraumes auf, so wird hier zunächst[587] nur die Entscheidung berücksichtigt, deren Tatdatum der Bezugsentscheidung als nächstes folgt, also der erste Rückfall.

Der Anteil der nicht wiederverurteilten Probanden kann als *allgemeine Erfolgsquote* gewertet werden. Hier ist davon auszugehen, dass das gesetzliche Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung – „dass der Verurteilte keine Straftaten mehr begeht", vgl. § 56 Abs. 1 StGB – erreicht wurde.[588]

Will man nicht ganz so hohe Anforderungen an ein spezialpräventiv erfolgreiches Sanktionsinstrument stellen, könnte man auch erneute leichtere Straftaten zu den Erfolgen zählen. Um derartige Rückschlüsse über die Tatschwere erneuter Straftaten ziehen zu können, wird daher nicht nur auf das generelle Vorliegen einer Wiederverurtei-

583 1.893 Restaussetzungsprobanden und 1.333 Vollverbüßer. Auf die Probanden mit Jugendstrafen bis zu zwei Jahren wird später in Kap. 9, Abschn. 2, nochmals zurückgekommen.

584 Der Rückfall nach Sanktionsalternativen wird in Kap. 9 diskutiert. Auf die Probanden mit Geldstrafe und einen Teil der Entlassungsprobanden wird daher später noch einmal eingegangen.

585 Die Worte „Rückfällige" und „Wiederverurteilte" werden gleichbedeutend gebraucht. Als Rückfällige werden in dieser Arbeit nur die erfasst, die infolge einer erneuten Straftat erneut verurteilt worden sind, vgl. dazu bereits in der Einleitung, Abschn. 3.

586 Als rückfallfähig werden hier alle Probanden mit einer ausgewählten Bezugsentscheidung erfasst. Es ist dabei nicht sicher auszuschließen, dass von Einigen durch bestimmte Veränderungen im Leben in tatsächlicher Hinsicht gar keine Gefahr mehr ausgeht, etwa wegen Auswanderung, schwerer Krankheit oder Tod. Dadurch kann die ermittelte Rückfallquote freilich leicht unterschätzt werden.

587 Die Anzahl der Rückfälle wird in einem der folgenden Abschnitte betrachtet.

588 Es ist nicht auszuschließen, dass einige Straftaten im Rückfallzeitraum erst nach Ende des Beobachtungszeitraums registerrechtlich erfasst worden sind, etwa aufgrund langer Verfahrensdauer oder bei später Tatentdeckung.

lung geachtet, sondern es wird daneben – ähnlich der Rückfallstatistik 1994[589] – die Sanktionsart der Wiederverurteilung mit erfasst. Es ist davon auszugehen, dass einer schwereren Rückfalltat auch eine schwerere Sanktion folgt; dagegen werden leichtere Delikte wohl milder bestraft werden. Für eine verständliche grafische Darstellung werden hier jedoch die konkreten Rückfallsanktionen nicht im Einzelnen ausgewiesen, sondern in kategorisierten Gruppen nach ihrer Eingriffsintensität zusammengefasst in Wiederverurteilung zu

- „Geldstrafe oder ambulante JGG-Reaktionen“,
- „Bewährungsstrafe“ und
- „Freiheitsentzug“.

Einen spezifischeren Überblick über die Rückfallsanktionen geben dann die im Anhang abgebildeten Tabellen, welche die zu Grunde liegenden Absolutzahlen ausweisen. Dort ist nicht nur die abstrakte Art der Rückfallsanktion nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht ausgewiesen, sondern hinsichtlich einer erneut verhängten (ausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe auch die verhängte Strafdauer.[590]

Ob man den Anteil der zu einer *Geldstrafe oder einer jugendstrafrechtlichen ambulanten Reaktion*[591] wiederverurteilten Probanden zur Erfolgsquote hinzunehmen kann, soll hier nicht abschließend beurteilt werden. Sicher sprechen sehr gute Gründe dafür, da diese Probanden immerhin nur insoweit erneut straffällig geworden sind, dass eine erneute Bewährungsstrafe und erst recht ein Freiheitsentzug nicht zu rechtfertigen war. Dennoch haben diese wiederverurteilten Probanden das in § 56 StGB proklamierte Ziel, keine Straftaten mehr zu begehen, nicht erreicht. In diesem Sinne haben sich also auch die lediglich zu einer Geldstrafe Wiederverurteilten gerade nicht bewährt. Bei den zu *Bewährungsstrafen* Wiederverurteilten kamen die Gerichte trotz einer erneuten Straftat aus welchen Gründen auch immer erneut zu günstigen Prognosen und konnten damit eine erneute Strafaussetzung rechtfertigten. Die günstige Einschätzung zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung scheint also durch die erneute Straftat nicht widerlegt worden zu sein. Auch insofern könnte man also noch von Erfolgen sprechen, wenngleich das gesetzliche Ziel hier nicht erreicht wurde. Sicher zu den Misserfolgen zu zählen sind dann aber wohl die Probanden, die aufgrund der neuen Straftat nunmehr in den *Freiheitsentzug* mussten. Diese konnten nunmehr nur noch ungünstig prognostiziert werden bzw. es wurde auf ein Strafmaß oberhalb der Zweijahresgrenze erkannt, so dass sich die Frage einer etwaigen Aussetzung nicht mehr gestellt hat.

[589] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 37 ff.

[590] Dies allerdings auch hier nur in mehr oder weniger grob kategorisierten Strafdauergruppen.

[591] Hierunter fällt der Jugendarrest, nicht hingegen die ausgesetzte Jugendstrafe. Eine Wiederverurteilung zu einer jugendrechtlichen Sanktion nach einer Bezugsentscheidung des allgemeinen Strafrechts ist aber schon aufgrund des fortschreitenden Alters der Probanden selten.

Doch nicht nur die Frage, *ob* es zu einem Rückfall im Beobachtungszeitraum kam, steht im Blickpunkt. Vielmehr interessiert auch der Zeitpunkt *wann*, d.h. in welchem Abstand zur Bezugsentscheidung, es zur ersten Rückfalltat kam *(1.2)* und *wie häufig* innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraumes weitere Verurteilungen folgten *(1.3)*. Eine besonders schnelle oder aber besonders häufige Rückfälligkeit könnte nämlich durchaus anders zu bewerten sein als der erst späte oder nur einmalige Rückfall. Allerdings ist der Interpretationsspielraum hierbei äußerst beschränkt, worauf später noch genauer einzugehen sein wird.

Als deutlicher Misserfolg der Sanktion wird es zu werten sein, wenn der rückfällige Proband nicht nur irgendwie erneut straffällig geworden ist, sondern sich die Tat auch im gleichen Deliktsfeld wie das Delikt der Bezugsentscheidung abgespielt hat. Deshalb wird im Folgenden auch der *einschlägige Rückfall* gesondert zu betrachten sein *(1.4)*.

Schon die überblickartigen Ergebnisse zu ausgesetzten Freiheitsstrafen in der Rückfallstatistik 1994 haben gezeigt, dass es zwischen den Verurteilten ohne und denen mit Bewährungshilfeunterstellung hinsichtlich der Rückfallquoten deutliche Unterschiede gibt.[592] Deswegen ist es angeraten, diese beiden Gruppen getrennt zu betrachten bzw. diese gegenüberzustellen. Dabei ist schon jetzt anzumerken, dass beide Gruppen nur beschränkt miteinander vergleichbar sind: Unterstellt werden in der Regel nur solche Probanden, die einer Hilfe während der Bewährungszeit auch bedürfen, weil sie prognostisch ungünstiger und damit hinsichtlich erneuter Straftatbegehung als gefährdeter erscheinen. Aufgrund der unterschiedlichen Probandenzusammensetzung, die im vorherigen Kapitel auch schon aufgezeigt werden konnte, sind daher fast zwangsläufig differierende Rückfallquoten zu erwarten. Hierauf wird an geeigneter Stelle noch konkreter einzugehen sein.

In allen Unterabschnitten werden die Einflüsse der (im BZR vorhandenen) soziodemografischen Faktoren sowie der Delikts- und Vorstrafenbelastung auf eine etwaige Rückfälligkeit hinterfragt.

1.1 Allgemeiner Rückfall

Allgemeine Rückfallquoten für Bewährungsstrafen sind schon aus der Rückfallstatistik 1994 bekannt.[593] Der hier verwendete Datensatz wurde zwar leicht überarbeitet und modifiziert, so dass die Absolutzahlen beider Rückfalluntersuchungen nicht identisch sind, auf die grundsätzlichen Ergebnisse hat dies jedoch keinen Einfluss. Die Betrachtung der allgemeinen Wiederverurteilungsquoten zeigt hier daher grundsätzlich ähnliche Ergebnisse. Die Probandenzahlen des hier verwendeten Rückfalldatensatzes sowie die Anteile der im vierjährigen Beobachtungszeitraum Wiederverurteilten und Nichtwiederverurteilten sind in Tab. 6.1.02 ausgewiesen.

Von den insgesamt 75.394 Bewährungsprobanden wurden etwa ein Fünftel der Bewährungshilfe unterstellt. Damit liegt der Unterstellungsanteil der hier ausgewählten Probanden leicht unter dem berechneten Unterstellungsanteil im Entscheidungsdatensatz. Zu begründen ist dies wiederum mit der Berücksichtigung nur der ersten Bezugs-

[592] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 64 f.

[593] Dort wurde allerdings nicht der erste, sondern der schwerste Rückfall erfasst; vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 20, 60 ff.

entscheidung im Rückfalldatensatz, während im Entscheidungsdatensatz auch die zweite bzw. dritte Bewährungsstrafe im Bezugsjahr mit erfasst wurde. Die wiederholte Verurteilung zu Bewährungsstrafen kann dort häufiger auch eine (erneute) Bewährungshilfeunterstellung mit sich bringen.[594]

Tab. 6.1.02: Rückfallquote bei ausgesetzten FS ohne/mit Bewährungshilfe

	Bewährungsprobanden			
	ohne Bewährungshilfe		mit Bewährungshilfe	
	N	%	N	%
Insgesamt	**60.148**	**100%**	**15.246**	**100%**
Keine Wiederverurteilung	36.562	60,8%	6.533	42,9%
Wiederverurteilung	23.586	39,2%	8.713	57,1%
- zu Geldstrafe oder amb. JGG-Reaktion	9.377	15,6%	2.740	18,0%
- zu Bewährungsstrafe	7.245	12,0%	2.743	18,0%
- zu Freiheitsentzug	6.964	11,6%	3.230	21,2%

Wie schon in der Rückfallstatistik 1994 aufgezeigt, bestätigt sich auch hier die höhere Rückfallquote bei den unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden[595]: Von den etwa 15.000 Unterstellten wurden 57 %, von den gut 60.000 Nichtunterstellten lediglich 39 % im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt. Anders gesagt, verlief die Strafaussetzung bei sechs von zehn Nichtunterstellten, aber nur bei vier von zehn Bewährungshilfeprobanden erfolgreich im spezialpräventiven Sinn. Dieses Ergebnis verwundert nicht, wenn man sich vor Augen führt, dass der Bewährungshilfe von den Gerichten in der Regel die deutlich gefährdetere Klientel zugewiesen wird.[596] Die Bewährungshelfer begegnen eben nicht dem ganzen Spektrum von überhaupt Straffälligen, sondern nur einer besonderen vorweggenommenen Auswahl.[597] Wie schon gezeigt wurde, sind die Unterstellten im Schnitt jünger als die Gruppe der Nichtunterstellten und häufiger strafrechtlich vorbelastet.[598] Zudem wird allgemein behauptet, dass die Bewährungshilfeklientel häufiger ohne Beschäftigung, alkohol- oder suchtmittelabhängig und verschuldet ist.[599] Sie gehören damit tendenziell hoch kriminalitätsbelasteten Bevölkerungsgruppen an und eine deutlich höhere Rückfallwahrscheinlichkeit ist so nur logische Konsequenz. Zudem muss man bedenken, dass die Unterstellten aufgrund der Kontrollfunktion der Bewährungshilfe einer erhöhten Kontrolldichte ausgesetzt sind. Es ist anzunehmen, dass erneute Straftaten deshalb

[594] Zur Problematik sog. „Mehrfachunterstellungen" siehe bereits *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 401.
[595] Dazu bereits oben, Kap. 2, Abschn. 2.3.2.
[596] So auch *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 64.
[597] Vgl. *Kerner*, BewHi 1977, S. 286 f.
[598] Vgl. Kap. 5, Abschn. 1.1.
[599] Vgl. *Barth*, BewHi 2004, S. 382 ff.

auch häufiger entdeckt werden als bei die den Nichtunterstellten und damit häufiger zur Verurteilung gelangen.

Allerdings würde dies noch nicht die unterschiedlich schwere Sanktionierung der Rückfalltaten begründen, die in *Tab. 6.1.02* ebenfalls zum Ausdruck kommt. Während bei den Nichtunterstellten nur gut ein Zehntel aller Probanden aufgrund der neuen Verurteilung in den Strafvollzug muss, ist dieser Anteil bei den Unterstellten doppelt so hoch.

Es bleibt festzuhalten, dass es der Bewährungshilfe nur partiell zu gelingen scheint, die ihr zugewiesenen Risiken zu kontrollieren und geeignete Betreuungsmaßnahmen zu ergreifen, um der erhöhten Rückfallgefahr entgegenzuwirken. Dies darf allerdings nicht als Kritik an der Arbeit der einzelnen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer verstanden werden. Deren Arbeitsbelastung geht mit im Schnitt 80 Probanden pro Bewährungshelferstelle weit über das geeignete Maß hinaus.[600] Persönliche Problemlagen und individuelle Risikofaktoren einzelner Probanden sind damit wohl nur in den wenigsten Fällen auszumachen. Erst recht werden geeignete Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen so nur schwer durchzuführen sein.

1.1.1 Strafdauer

Abb. 6.1.03 zeigt die allgemeinen Rückfallquoten nach der Strafdauer der ausgesetzten Freiheitsstrafen für die Verurteilten ohne und mit Bewährungshilfeunterstellung.[601] Die Strafdauer wurde für die Übersichtlichkeit der Darstellung kategorisiert und zusammengefasst in Halbjahreszeiträume.[602]

Betrachtet man zunächst die Gruppe der Probanden ohne Bewährungshilfe auf der linken Diagrammseite, zeigt sich ein mit 11 % recht deutlicher Rückgang des Anteils der Wiederverurteilten mit zunehmender Strafdauer: Beträgt die allgemeine Rückfallquote bei den Probanden mit einer kurzen Bewährungsstrafe von unter sechs Monaten noch über 40 %, so sinkt sie bei den Probanden mit Strafen zwischen einem halben und einem Jahr bereits auf 39 % und liegt bei den Verurteilten mit Strafen über einem bis zu anderthalb Jahren knapp über einem Drittel. Lediglich 30 % der Verurteilten mit Strafen über anderthalb bis zu zwei Jahren werden innerhalb des Rückfallzeitraums wiederverurteilt – hier ist die Rückfallquote also am geringsten.

[600] Vgl. hierzu auch die Ausführungen unten, Kap. 8, Abschn. 1.5.2, sowie *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 401 f. und *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 600.

[601] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.03a im Anhang.

[602] Durch die vorgenommene Kategorisierung wird die Aussagekraft nicht beeinflusst – eine detaillierte Auswertung nach dem exakten Strafmaß hat in der Tendenz die selbe Entwicklung gezeigt. Zudem ist zu bedenken, dass sich gerade im Bereich der Strafen über einem Jahr der Großteil der Strafen auf genau 18 und 24 Monate lautet, vgl. oben.

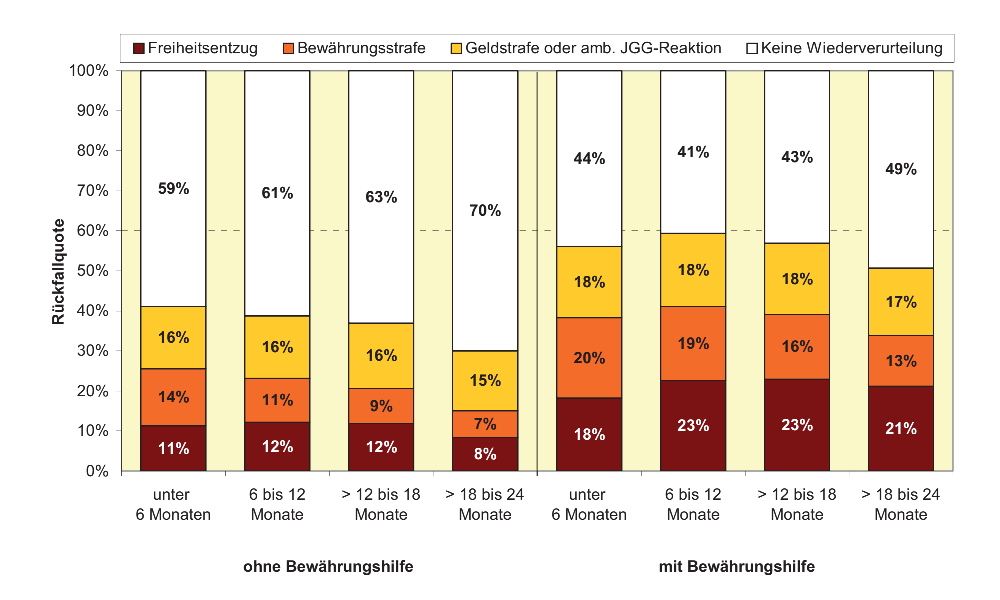


Abb. 6.1.03: Rückfallquote nach Strafdauer

Schaut man explizit auf die Rückfallquote bei den nichtunterstellten Probanden, die zu genau zweijährigen Strafen verurteilt worden sind[603], zeigt sich hier der größte Erfolg: Nur 28 % der Probanden wurde erneut verurteilt, d.h. sieben von zehn Probanden haben sich im augenscheinlichsten Sinn „die Verurteilung zur Warnung dienen lassen, und keine Straftaten mehr“ begangen. Bei keinem anderen Strafmaß liegt der allgemeine Bewährungserfolg so hoch.

Dieser Rückgang des Anteils Wiederverurteilter mit zunehmendem Strafmaß ist zumindest auf den ersten Blick recht erstaunlich, weil man doch vermuten könnte, dass die härter bestraften Fälle zumeist auch die gefährlicheren Täter betreffen. Hier muss man sich aber vor Augen führen, dass schon von Gesetzes wegen strengere Maßstäbe an die Aussetzungsprognose gerade bei den Strafen über einem Jahr gestellt werden. In diesem Bereich soll nur bei Vorliegen „besonderer Umstände“ ausgesetzt werden, d.h. zumindest theoretisch bekommen nur besonders günstig gelagerte Fälle eine Strafaussetzung ihrer Freiheitsstrafe. Allerdings hat das vorangegangene Kapitel 4 zur Strafaussetzungspraxis auch gezeigt, dass die Gerichte auch in dem Bereich hoher Strafen recht häufig aussetzen, und insbesondere bei den Strafen zu genau zwei Jahren die Aussetzungsquote extrem hoch ist. Allzu strenge Maßstäbe werden hier also offenkundig nicht gestellt. Unter diesen Gesichtspunkten wiegt die hohe Erfolgsquote im oberen Strafbereich daher um so mehr.

Leider können mit dieser Untersuchung letztlich nicht die genauen Gründe für die niedrigen Rückfallquoten bei hohen Strafen herausgefunden werden. In jedem Fall wäre es zu kurz gedacht, dass allein das hohe Strafmaß und das damit verbundene hö-

[603] Vgl. die Absolutzahlen in Tab. 6.1.03a im Anhang.

here Risiko für den Verurteilten, bei einer erneuten Straftat die lange Strafe doch verbüßen zu müssen, den geringen Anteil an Wiederverurteilungen begründen. Es ist – wie schon im Abschnitt zur Strafaussetzungspraxis beschrieben – nicht auszuschließen, dass die Gerichte das gerade noch aussetzungsfähige Strafmaß auch dann verhängen, wenn es sich eigentlich vom Schuldgehalt her um schwerere Delikte handelt, die verhängte Strafe aber aus besonderen Gründen des Einzelfalls, etwa bei Konflikttaten mit besonders günstigen Prognosen, noch aussetzen wollen. Damit wären die Verurteilten mit besonders günstigen Prognosen überdurchschnittlich häufig bei den genau zweijährigen Strafen vertreten und eine niedrigere Rückfallquote daher folgerichtig. Gegen diese Annahme spricht zwar, dass sich die prozentuale Verteilung der Deliktsgruppen bei Strafen an der Aussetzungsgrenze nicht sonderlich von den übrigen längeren Strafen unterscheidet[604], ausschließen lässt sich eine derartige schuldunterschreitende „ergebnisorientierte" Strafzumessung der Gerichte allerdings nicht.

Festzuhalten ist, dass die Gerichte mit ihrer weitreichenden Aussetzungspraxis auch bei höheren Strafen offenkundig nicht verkehrt liegen. Die hohe Aussetzungsquote und ein damit verbundenes erhöhtes Risiko schlägt sich auch und insbesondere im oberen Strafbereich nicht in erhöhten Rückfallquoten nieder.

Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die vom Gesetzgeber besonders risikoreich eingestuften Täter unter 27 Jahren. Wie schon erörtert, sollen diese gem. § 56d Abs. 2 StGB bei Strafen über neun Monaten in der Regel der Bewährungshilfe unterstellt werden, um einem erhöhten Gefahrenpotenzial dieser Gruppe entgegenzuwirken. Die Auswertung des Entscheidungsdatensatzes in Kapitel 5 hat aber gezeigt, dass die Gerichte auch in diesen Fällen sehr häufig auf die Regelunterstellung verzichten, wobei in Frage stand, ob sie dadurch – bewusst oder unbewusst – vermehrt Rückfälle in Kauf nehmen.[605] Derartige Befürchtungen sind hingegen nicht gerechtfertigt. Von den 7.332 Probanden unter 27 Jahren mit Bewährungsstrafen über neun Monaten im Rückfalldatensatz wurden 37 % der Bewährungshilfe unterstellt. Die allgemeine Rückfallquote des großen Teils Nichtunterstellter beträgt 40 %, von den Unterstellten wurden dagegen 59 % im Beobachtungszeitraum erneut verurteilt. Die Erfolgsquoten dieser vom Gesetzgeber pauschal als besonders gefährlich eingestuften Täter entsprechen mithin mit 60 % bzw. 41 % den allgemeinen Quoten.[606]

Wie nicht anders zu erwarten, liegen die Rückfallquoten der Bewährungshilfeunterstellten in allen Strafbereichen deutlich über denen der Nichtunterstellten. Der Wiederverurteilungsanteil bei den Verurteilten zu kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten beträgt 56 %, der bei den Probanden mit Strafen zwischen sechs und 12 Monaten 59 % und unter den Probanden mit Strafen über einem bis zu anderthalb Jahren 57 %. Auch hier ist die Rückfallrate derjenigen mit Strafen über anderthalb bis zu zwei Jahren mit 51 % am niedrigsten. Differenzierter betrachtet zeigt sich aber auch hier bei den zu genau zweijährigen Strafen Verurteilten eine besonders niedrige Rückfallquote: Sie beträgt 49 %.

[604] Auch hier überwiegen Betäubungsmittel- und Vermögensdelikte, vgl. dazu die Abb. 4.1.13.
[605] Vgl. Kap. 5, Abschn. 2.1.
[606] Vgl. nochmals Tab. 6.1.02.

Der größte Teil der nichtunterstellten Wiederverurteilten wurde zu einer Geldstrafe als Rückfallsanktion verurteilt. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich auch die Rückfallkriminalität zumeist im Bagatellbereich bewegt, nicht verwunderlich. Zu erwarten wäre allerdings, dass der prozentuale Anteil der Wiederverurteilungen zu Geldstrafen mit zunehmenden Strafmaß der Bezugsentscheidung sinkt, da anzunehmen ist, dass jemand, der schon einmal eine längere Freiheitsstrafe bekommen hat, bei einem Rückfall härter oder zumindest ähnlich hart sanktioniert wird. Das ist hier nicht der Fall! Bei den Nichtunterstellten steigt der Anteil an Geldstrafen bei der Wiederverurteilung sogar mit zunehmendem Strafmaß der Bewährungsstrafe in der Bezugsentscheidung an, vgl. *Abb. 6.1.04.*[607] Besonders bemerkenswert ist dabei der sehr hohe Anteil an Geldstrafen bei den nichtunterstellten Probanden mit Strafen über anderthalb Jahren: Jeder zweite Rückfall war demzufolge eher leichter Art.

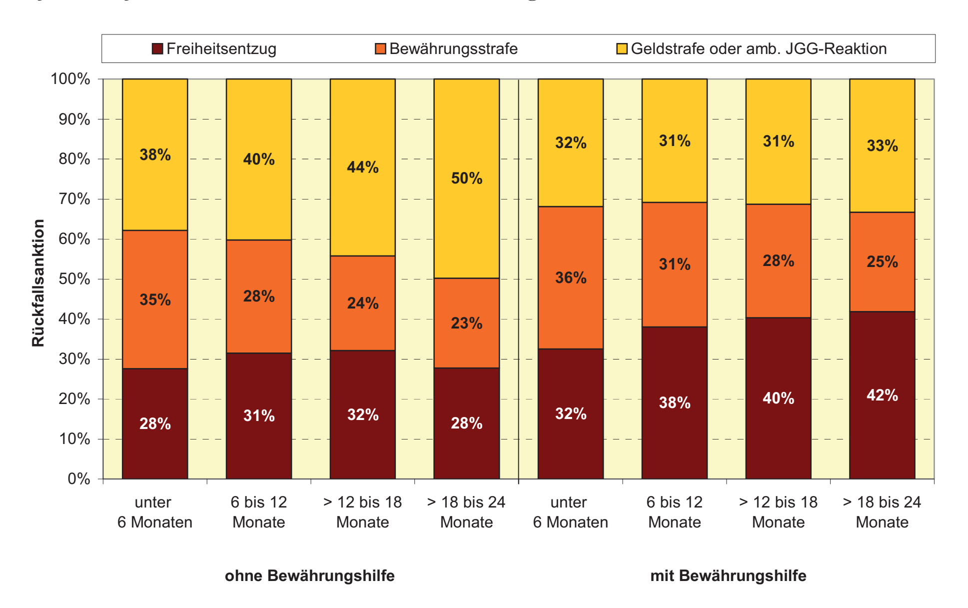


Abb. 6.1.04: Art der Wiederverurteilung nach Strafdauer

Bei den Bewährungshilfeprobanden liegt der Geldstrafenanteil an den Wiederverurteilungen durchweg bei etwa einem Drittel. Allerdings kommt es bei diesen Probanden deutlich häufiger als bei den Nichtunterstellten zu nicht mehr ausgesetzten Freiheitsstrafen infolge eines Rückfalls. Zwischen 32 % und 42 % der unterstellten Rückfälligen müssen auf Grund der erneuten Straftat in den Strafvollzug.

Der Anteil an Wiederverurteilungen zu Bewährungsstrafen schwankt in beiden Gruppen zwischen etwa einem Viertel und einem Drittel. Der Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsentzug infolge des Rückfalles ist bis auf die Strafen im untersten Be-

[607] Absolutzahlen hierzu siehe Tab. 6.1.03a im Anhang.

reich stets leicht höher als der Anteil an wiederverurteilten Bewährungsstrafen.[608] Es deutet sich an, dass bei entsprechendem Schuldgehalt der Rückfalltat, der eine Wiederverurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe fordert, die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Strafaussetzung geringer wird. Hier spiegeln sich die Erkenntnisse der Untersuchung zur Strafaussetzungspraxis in Abhängigkeit der Vorstrafenbelastung wider: Schon oben konnte festgestellt werden, dass beim Vorliegen von (mehreren) Vorstrafen die Aussetzungsquote deutlich niedriger ist als bei den Verurteilten ohne Voreintragungen. Die deutlich sinkende Chance einer (erneuten) Strafaussetzung bei erneuter Verurteilung bestätigt nun auch die – von der Bezugsentscheidung ausgehende – prospektive Betrachtung.

1.1.2 Bewährungszeit

Es ist anzunehmen, dass die Gerichte einer erhöhten Gefährlichkeit und/oder einem erhöhten Resozialisierungsbedürfnis eines Verurteilten im Falle der Strafaussetzung neben der konkreten Strafdauer auch mit einer entsprechenden Länge der Bewährungszeit Rechnung tragen. Man kann vorhersagen, dass sehr gute Prognosen zu einer sehr kurzen, eher schlechte Prognosen zu einer sehr langen Bewährungszeit führen. Im Umkehrschluss ließe dies vermuten, dass mit zunehmender Länge der Bewährungszeit die Rückfallwahrscheinlichkeit und damit auch die tatsächliche Rückfallquote ansteigt.[609]

Freilich konnte schon oben in Kapitel 5 anhand des Entscheidungsdatensatzes für alle Verurteilungen des Bezugsjahres gezeigt werden, dass die Gerichte den ihnen in § 56a StGB gegebenen großen Ermessenspielraum zwischen zwei und fünf Jahren Bewährungszeit nur sehr begrenzt nutzen: Ein knappes Viertel der Bewährungsprobanden bekommt das Mindestmaß von zwei Jahren, mit gut zwei Drittel der Großteil eine dreijährige Bewährungszeit angeordnet. Nur ein Zehntel der Probanden weist eine Bewährungszeit von vier Jahren auf, anteilsmäßig nahezu unbedeutend sind mit gut drei Prozent die Verurteilten mit fünfjähriger Bewährungszeit vertreten und noch seltener sind halbjährige Zwischenzeiträume.

Diese prozentuale Verteilung findet sich entsprechend auch unter den Bewährungsprobanden, die für den hier verwendeten Rückfalldatensatz ausgewählt worden sind. Der Übersicht halber soll hier allerdings auf eine detaillierte Unterteilung nach Halbjahresrhythmen des Bewährungszeitraums, wie sie noch bei der Entscheidungsanalyse erfolgte, verzichtet werden: Für die vorliegende Rückfallanalyse werden die Probandengruppen weiter zusammengefasst in solche mit genau zwei Jahren Bewährungszeit, solche mit über zwei bis drei Jahren, mit über drei bis vier und schließlich über vier bis fünf Jahren Bewährungszeit. Probeberechnungen haben ergeben, dass

608 Freilich finden sich unter den nichtausgesetzten Strafen auch solche, die gar nicht mehr aussetzungsfähig sind, also auf über zwei Jahre lauten. Berechnet man eine Aussetzungsquote nur für die aussetzungsfähigen Wiederverurteilungen, kommt man auf eine durchschnittliche Quote von um die 50 %.

609 So auch *Liebe/Meyer*, 1981, für ausgesetzte Jugendstrafen, die ihre Vermutung zudem auf eine „stärkere Etikettierung" stützen, vgl. *dies.*, S. 116.

auch bei einer spezifischeren Betrachtung die Werte ähnlich liegen – die Zusammenfassung in größere Teilgruppen führt also nicht zu statistischen Verzerrungen.

Auch hier wird aufgrund der ungleichen Prognoseeinschätzungen beider Probandengruppen wieder in Bewährungshilfeprobanden und Nichtunterstellte unterteilt. Die allgemeinen Rückfallquoten dieser Verurteilten sind nach der jeweils angeordneten Bewährungszeit in *Abb. 6.1.05* grafisch dargestellt.[610]

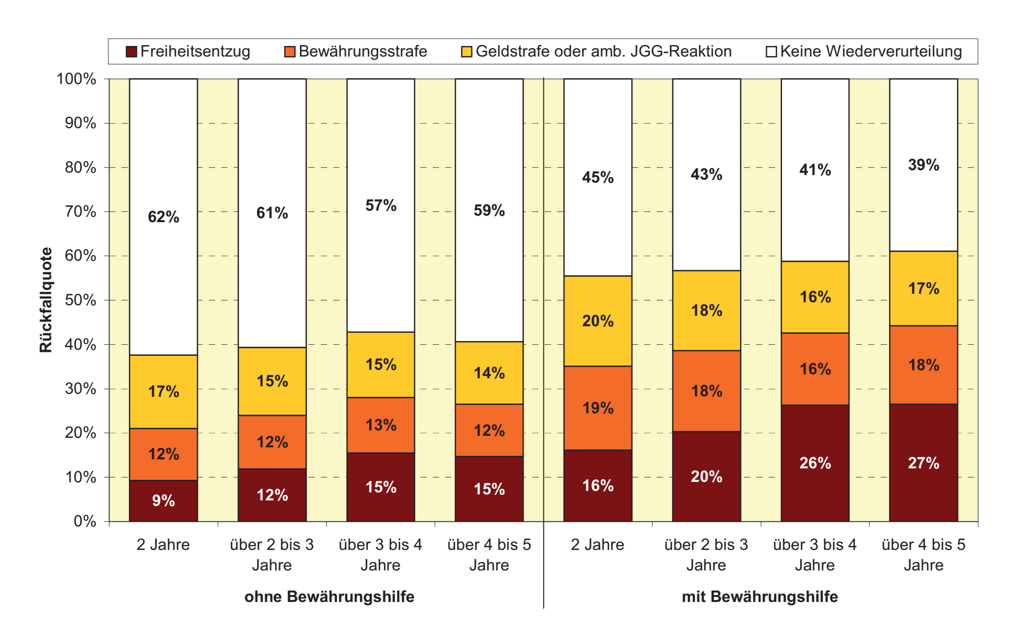


Abb. 6.1.05: Rückfallquote nach angeordneter Bewährungszeit

Schon auf den ersten Blick wird deutlich, dass sich die allgemeinen Rückfallraten innerhalb der unterstellten bzw. nichtunterstellten Probandengruppen mit unterschiedlichen Bewährungszeiten kaum unterscheiden. Doch sollen zunächst die Nichtunterstellten auf der linken Diagrammseite genauer betrachtet werden.

Unabhängig der angeordneten Bewährungszeit zeigen alle nichtunterstellten Probanden nahezu gleich hohe Erfolgsquoten im Sinne der Legalbewährung. Sie liegt mit 62 % noch am höchsten bei den Probanden mit genau zweijähriger Bewährungszeit. Nur einem Prozentpunkt niedriger ist der Anteil Nichtwiederverurteilter bei den Probanden mit über zwei- bis dreijähriger Bewährungszeit; hier wurden lediglich 39 % erneut im Beobachtungszeitraum registriert. Noch am „schlechtesten", aber mit 57 % nicht erneut Registrierten ebenfalls in über der Hälfte der Fälle erfolgreich verlief die Strafaussetzung bei den wenigen Probanden mit einer Bewährungszeit über drei bis vier Jahren. Leicht höher war die Erfolgsquote wieder bei den nichtunterstellten Probanden mit über vier- bis fünfjährigen Bewährungszeiträumen: Ihre allgemeine Rückfallquote lag bei 41 %, die allgemeine Erfolgsquote damit bei 59 %.

[610] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.05a im Anhang.

Auch bei der Bewährungshilfeklientel (rechte Diagrammseite) liegen die Erfolgsquoten durchweg auf etwa gleicher Höhe, wenn diese freilich gegenüber den Nichtunterstellten wieder deutlich niedriger, die Rückfallquoten damit deutlich erhöht sind. Erneut registriert wurden in allen Teilgruppen jeweils über die Hälfte der Probanden: In der Gruppe mit zweijähriger Bewährungszeit waren es mit 55 % noch am wenigsten. Mit zunehmender Länge der Bewährungszeit erhöht sich die Rückfallquote leicht: bei den Probanden mit einem angeordneten Bewährungszeitraum über zwei bis zu drei Jahren lag sie bei 57 %, bei denen mit über drei bis vier Jahren bei 59 % und letztlich in der Teilgruppe der sehr wenigen Probanden mit über vier- bis fünfjähriger Bewährungszeit bei 61 %. Die allgemeinen Erfolgsquoten lagen dementsprechend zwischen 45 % und 39 %.

Gesamtbetrachtend ist aber festzuhalten, dass – unabhängig einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung – die Länge der angeordneten Bewährungszeit kaum Rückschlüsse auf eine erhöhte Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit zulässt. Die eingangs aufgestellte Vermutung, dass Fälle mit längerer Bewährungszeit auch eine erhöhte Rückfallgefahr mit sich bringen, ist bei einer bundesweiten Betrachtung aller Bewährungsprobanden zumindest über einen vierjährigen Beobachtungszeitraum nicht zu bestätigen. Insbesondere die in der absoluten Mehrzahl verhängten Fälle mit einem Bewährungszeitraum von exakt zwei oder drei Jahren zeigen sehr ähnliche Erfolge. Aber auch die Probanden mit längeren, von dem „statistischen Normalfall" abweichenden Bewährungszeiträumen haben keineswegs deutlich ungünstigere Bewährungsverläufe.

Mitgeteilt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die Rückfallquoten zwischen den einzelnen Bewährungszeitgruppen bei Kontrolle der Strafdauer der verhängten, aber ausgesetzten Freiheitsstrafe etwas stärker differieren. Bekanntlich kommt es mit zunehmendem Strafmaß häufiger zu Strafaussetzungen mit längerer Bewährungszeit, so dass unschwer zu vermuten ist, dass die wenigen Fälle mit zweijähriger Bewährungszeit und längerer Strafdauer deutlich günstiger abschneiden als der Durchschnitt. Die Registerdaten bestätigen das: Von den wenigen nichtunterstellten Probanden (n=241), die auch im oberen Strafbereich über anderthalbjähriger ausgesetzter Freiheitsstrafen nur eine zweijährige Bewährungszeit angeordnet bekommen, bewähren sich drei Viertel! Die Gerichte lagen hier mit ihren besonders günstigen Prognosen also offenkundig weitestgehend richtig. Der Umkehrschluss in dem Sinne, dass sich Probanden mit kurzen Strafen und sehr langen Bewährungszeiträumen deutlich schlechter bewähren, ist daraus aber nicht zu ziehen. Ihre Rückfallquoten weichen auch bei den unter sechsmonatigen Strafen nur unbedeutend vom strafdauerunabhängigen Durchschnittswert ab.

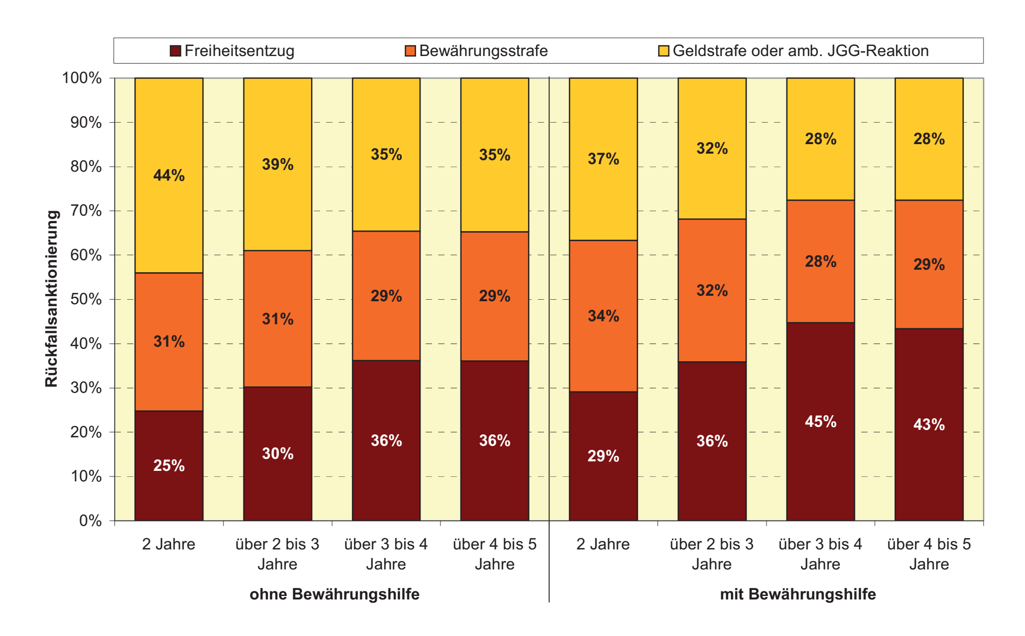


Abb. 6.1.06: Art der Wiederverurteilung nach angeordneter Bewährungszeit

Abb. 6.1.06 zeigt, dass die Gerichte trotz etwa gleich bleibender Erfolgsquote im Falle eines Rückfalls bei längerer Bewährungsdauer deutlich härter auf die erneute Straftat reagieren.[611] So wird sowohl bei den Nichtunterstellten als auch bei der Bewährungshilfeklientel mit zunehmender Bewährungsdauer eine Wiederverurteilung zu einer Geldstrafe unwahrscheinlicher. Wurden etwa bei den Nichtunterstellten mit zweijähriger Bewährungsdauer noch über zwei Fünftel bei einem Rückfall lediglich mit Geldstrafen sanktioniert, geht dieser Anteil bei den nichtunterstellten Rückfälligen mit über vierjähriger Bewährungszeit gut zehn Prozentpunkte zurück. Bei diesen Letztgenannten werden im Falle der Wiederverurteilung 65 % mit Freiheitsstrafen sanktioniert, bei den Bewährungshilfeunterstellten sind es bei selber Sachlage sogar 72 %. Auch wenn man sich das Verhältnis zwischen ausgesetzten und nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen bei der Rückfallsanktion anschaut, bestätigt sich die zunehmende Strenge der mit der Rückfalltat befassten Gerichte.

1.1.3 Soziodemografische Daten

Oben wurde bereits untersucht, welchen Einfluss Alter, Geschlecht und Nationalität auf die Strafaussetzung und die Unterstellungspraxis haben. Hier soll nun untersucht werden, inwieweit diese soziodemografischen Faktoren die Rückfälligkeit nach Bewährungsstrafen beeinflussen.

611 Absolutzahlen hierzu siehe Tab. 6.1.05a im Anhang.

1.1.3.1 Alter

Was das Alter der Probanden zur Tatzeit angeht, sollten die Ergebnisse der allgemeinen Rückfalluntersuchung zumindest in der Tendenz bereits klar sein: Bekanntlich ist die Kriminalitäts- und Verurteilungsbelastung bei den jüngeren Jahrgängen am höchsten und sinkt dann mit zunehmendem Alter deutlich ab.[612] Dies wird sich freilich auch auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirken. Genau dieses Bild bestätigt *Abb. 6.1.07*, in welcher die Wiederverurteilungsquoten bei nichtunterstellten und unterstellten Bewährungsprobanden nach kategorisierten Altersgruppen aufgeführt sind.[613]

In beiden Gruppen sinkt der Anteil der Rückfälligen mit steigendem Alter zunächst nur leicht, ab einem Alter von über 40 Jahren dann aber doch deutlich. So liegt die Wiederverurteilungsquote bei den 21- bis 24-jährigen Nichtunterstellten bei 42 %, bei den 30- bis 39-Jährigen immer noch bei 39 %, bei den 40- bis 49-Jährigen dagegen nur noch bei 33 % und bei den über 60-Jährigen werden weniger als ein Viertel der Verurteilten rückfällig.

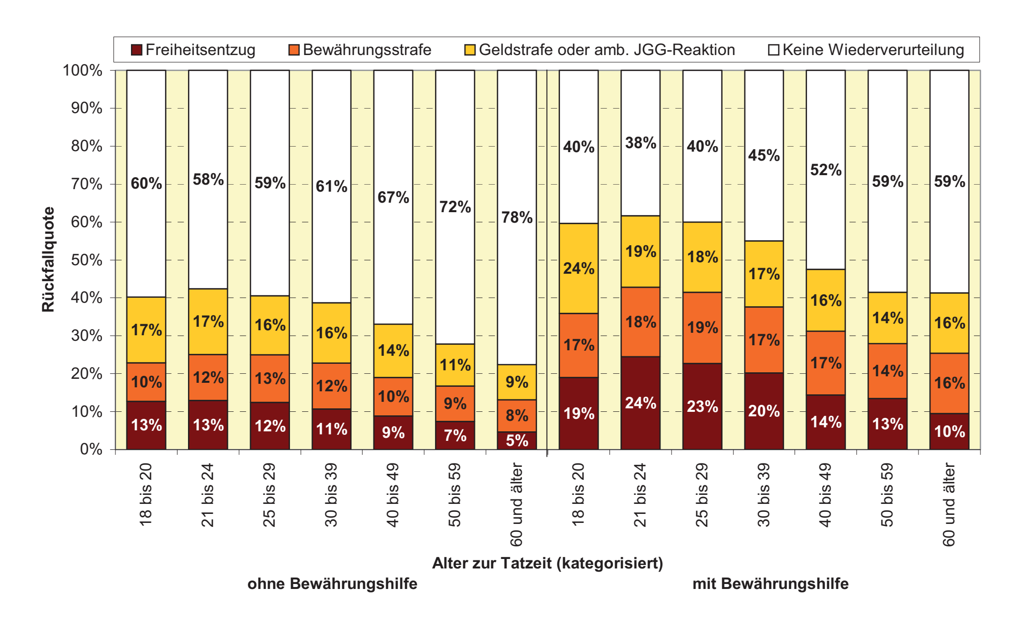


Abb. 6.1.07: Rückfallquote nach Altersgruppen

Bei den Bewährungshilfeprobanden sind die Quoten wieder deutlich erhöht, aber auch hier ist eine mit zunehmendem Alter tendenziell sinkende Wiederverurteilungsquote festzustellen: In der Gruppe der 21- bis 24-Jährigen betraf eine erneute Straffälligkeit

612 Vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 4, Abschnitt 1.2.1.

613 Bei 2.650 Probanden des Rückfalldatensatzes konnte das Alter zur Tatzeit nicht ermittelt werden, darunter sind 2.184 Verurteilte ohne und 466 Verurteilte mit Bewährungshilfeunterstellung; diese werden in der Altersbetrachtung ausgeklammert. Für Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.07a und b im Anhang.

etwa zwei Drittel, bei den 40- bis 49-Jährigen „nur" noch gut die Hälfte und bei den wenigen über 60-Jährigen letztlich gut zwei Fünftel der Probanden.

Eine kleine Sonderstellung nehmen auch hier die Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) ein. Bekanntlich wird der Großteil der Probanden dieser Altersstufe nach dem JGG bestraft und die vorherige Entscheidungsanalyse hatte bereits angedeutet, dass nur die günstiger gelagerten Fälle bei den Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden: Diese Probanden bekommen deutlich seltener eine Freiheitsstrafe auf ihre Bezugstaten und im Falle einer solchen dann häufiger als die Gruppe der 21- bis 24-Jährigen eine Strafaussetzung zur Bewährung.[614] Diese positive Einschätzung der Gerichte schlägt sich allerdings nicht in einer deutlich besseren Erfolgsquote nieder: Sowohl bei den Nichtunterstellten als auch bei den Bewährungshilfeprobanden liegt der Wiederverurteilungsanteil nur knapp unter dem der 21- bis 24-Jährigen, d.h. bei 40 % bzw. 60 %.

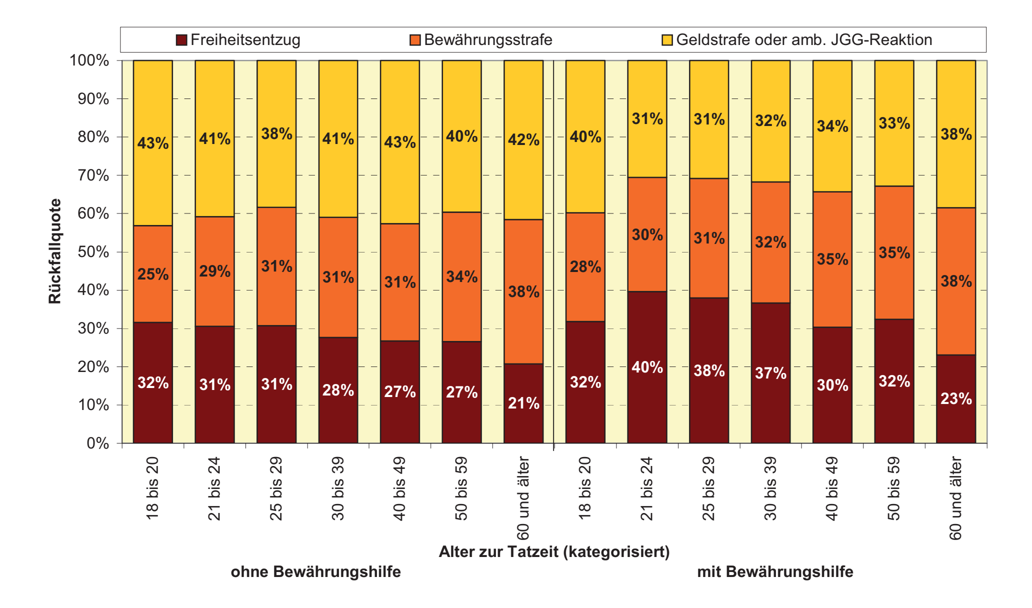


Abb. 6.1.08: Art der Wiederverurteilung nach Altersgruppen

Was die Sanktionsverteilung bei den Wiederverurteilten angeht, zeigt sich ein deutlicher Rückgang des Anteils nichtausgesetzter Freiheitsstrafen mit zunehmendem Alter, was sich allerdings kaum auf den Geldstrafenanteil auswirkt, vgl. *Abb. 6.1.08*.[615] Vielmehr scheint es auch bei den Rückfälligen so zu sein, dass mit zunehmendem Alter die Bewährungsprognose im Schnitt etwas günstiger ausfällt und auch Wiederverurteilungen zu Freiheitsstrafe bei höherem Alter etwas öfter ausgesetzt werden.

[614] Vgl. oben Kap. 4, Abschn. 1.2.1.

[615] Auch hierzu Absolutzahlen in Tab. 6.1.07a und b im Anhang.

1.1.3.2 Geschlecht

Die geschlechtsspezifische Rückfallquote der unterstellten und nichtunterstellten Probanden ist in *Abb. 6.1.09* dargestellt.[616] Im Rückfalldatensatz finden sich 67.165 Männer und 8.217 Frauen die mit Bewährungsstrafen nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert wurden.[617] Betrachtet man zunächst wieder die Probanden ohne Bewährungshilfe, zeigt sich erwartungsgemäß ein mehr oder weniger deutlicher Unterschied in den Rückfallquoten zwischen Männern und Frauen: Die männlichen Nichtunterstellten haben einen Wiederverurteilungsanteil von 40 %, von den weiblichen Probanden wurden hingegen nur 32 % erneut straffällig.

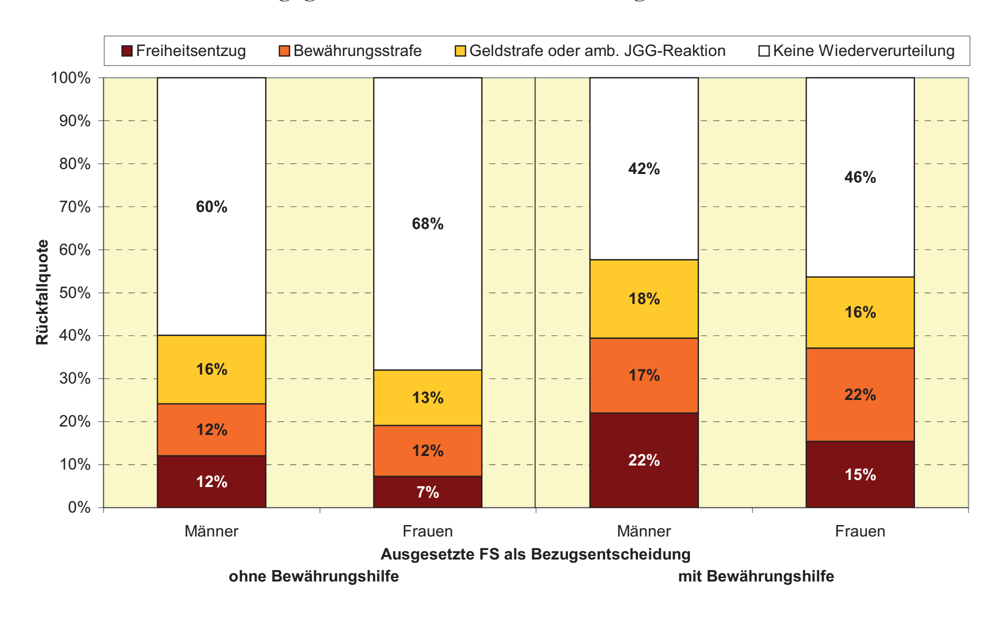


Abb. 6.1.09: Rückfallquote nach Geschlecht

Dieser Unterschied ist erwartungsgemäß, weil es eine kriminologisch bekannte Tatsache ist, dass Frauen aus den verschiedensten Gründen generell deutlich geringer kriminalitätsbelastet sind als Männer – dies schlägt sich dann auch in den Rückfallquoten nieder. Auch die bisherigen Rückfalluntersuchungen haben vergleichbare Ergebnisse ermittelt.[618]

Auch bei den Bewährungshilfeprobanden zeigt sich eine niedrigere allgemeine Rückfallquote bei den weiblichen Verurteilten, allerdings ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern hier etwas geringer. Von den erneut straffälligen Täterinnen wur-

616 Für Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.09a im Anhang.

617 Bei 12 weiteren Bewährungsprobanden war das Geschlecht nicht im BZR eingetragen; Dies waren alles Verurteilte ohne Bewährungshilfeunterstellung. Sie werden nicht mit in die geschlechtsspezifische Analyse einbezogen.

618 Zuletzt für alle Verurteilten, unabhängig ihrer Sanktionierung: *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 47 f.; *Bietsch*, 1983, S. 1605.

den 54 %, von den Tätern 58 % im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt. Was die Art der Wiederverurteilung betrifft, zeigen sich bei den Rückfallverurteilungen zwischen den Geschlechtern keine nennenswerten Besonderheiten.

1.1.3.3 Nationalität

Hinsichtlich der nationalitätsabhängigen Rückfallrate der Verurteilten könnten, in Anbetracht der bisherigen kriminologischen Erkenntnisse ähnliche Erwartungen, wie bei der Alters- und Geschlechtsanalyse bestehen. Schließlich ist es hier ebenso eine bekannte Tatsache, dass Ausländer im Vergleich zu Deutschen eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen, wobei die Gründe (und Begründungen) auch hier vielschichtig sind. Man könnte also vermuten, dass damit auch die Rückfallquote der nichtdeutschen gegenüber den deutschen Verurteilten entsprechend höher ist. Diese Annahme bestätigen hingegen die BZR-Eintragungen für die Bewährungsprobanden nicht, wie *Abb. 6.1.10* veranschaulicht.[619]

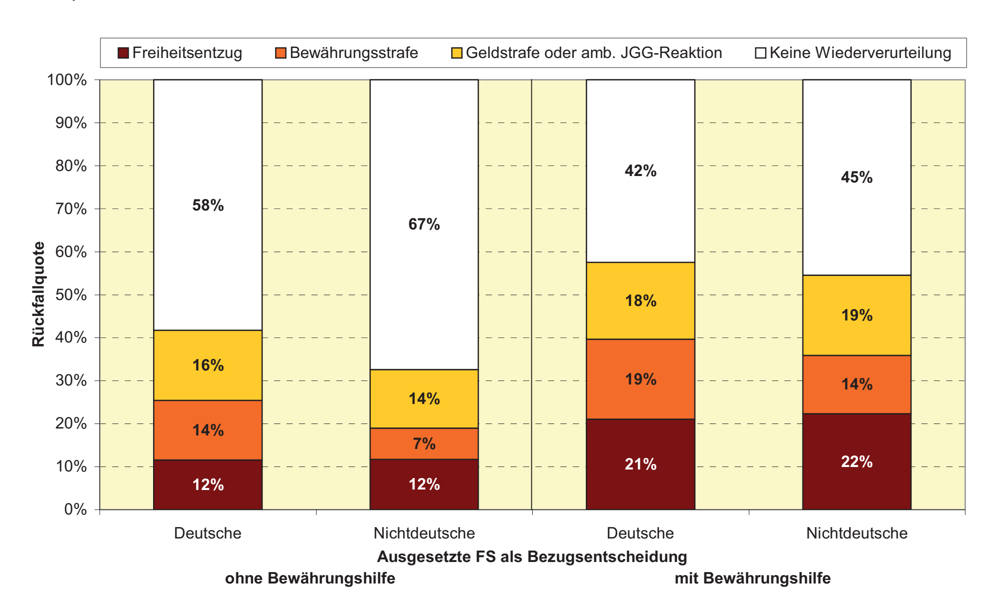


Abb. 6.1.10: Rückfallquote nach Herkunft

Von den 43.732 deutschen Verurteilten ohne Bewährungshilfeunterstellung wurden 42 %, von den 16.078 nichtunterstellten Nichtdeutschen lediglich 33 % im Beobachtungszeitraum erneut strafrechtlich registriert. Ähnlich – wenngleich wiederum mit deutlich höheren Quoten – sieht es bei den Bewährungshilfeprobanden aus: Von den deutschen Verurteilten wurden 58 %, von den nichtdeutschen Verurteilten 55 % im

[619] Erfasst und in die Analyse einbezogen werden konnten 74.991 Bewährungsprobanden; Bei 403 Verurteilten war die Nationalität nicht feststellbar (davon 338 ohne, 65 mit Bewährungshilfeunterstellung). Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.10a im Anhang.

Beobachtungszeitraum wiederverurteilt. Unter spezialpräventiven Gesichtspunkten scheinen Bewährungsstrafen also bei nichtdeutschen Tätern durchaus erfolgreicher zu wirken als bei Deutschen.

Dieser Rückschluss ist hingegen nicht ohne Weiteres zulässig. Vielmehr drängt sich mit Blick auf die Ausländer- und Asylgesetze eine andere Erklärung für die niedrigeren Rückfallquoten von ausländischen Verurteilten auf: Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, dass ein beachtlicher Teil der zu (ausgesetzten) Freiheitsstrafen verurteilten nichtdeutschen Täter schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr in Deutschland straffällig und somit verurteilt und registriert werden kann. So muss berücksichtigt werden, dass nichtdeutsche Straftäter infolge der Verurteilung in ihre Heimatländer ausgewiesen oder abgeschoben werden können[620], oder sich Verurteilte, die ihre Taten als Tourist oder Durchreisende[621] in Deutschland begangen haben, aus eben diesen Gründen nach der Verurteilung nicht mehr in Deutschland aufhalten. Da aber dieser Anteil nichtdeutscher nichtrückfallfähiger Probanden nicht erkennbar ist, werden sie zwangsläufig in der vorliegenden Analyse zu den Erfolgen gezählt. Dadurch könnte die Wiederverurteilungsquote bei den Nichtdeutschen zu gering eingeschätzt werden.

Für diesen Erklärungsansatz sprechen mehrere Anhaltspunkte: Zunächst ist festzustellen, dass die Differenz der Rückfallquoten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen je nach Bezugssanktionen sehr unterschiedlich ausfällt. So hat die sanktionsübergreifende Betrachtung der allgemeinen Rückfallstatistik 1994 gezeigt, dass sich die Wiederverurteilungsanteile zwischen den Probandengruppen bei leichteren ambulanten Sanktionen (Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG) kaum unterscheiden, der Unterschied aber um so größer wird, je schwerer die Bezugssanktion ist.[622] Insbesondere bei nichtausgesetzten Freiheitsstrafen ist die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 27 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen. Nun ist es aber nicht lediglich Spekulation, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ausweisung/Abschiebung nichtdeutscher Verurteilter mit zunehmender Schwere der Sanktion steigt. So besagt schon *§ 46 Abs. 1 Nr. 2 AuslG*[623], dass *ausgewiesen werden kann*, „wer einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist." Nach *§ 47 Abs. 1 AuslG wird* u.a. derjenige *ausgewiesen*, der zu Freiheits- oder Jugendstrafen von bis zu drei Jahren verurteilt worden; bei einer nicht ausgesetzten Strafe stellt *§ 47 Abs. 2 AuslG* sogar eine *Regelvorschrift hinsichtlich der zu erfolgenden Ausweisung* auf.[624] Es sollte daher nicht erstaunen, wenn sich die Zahl der

---

[620] Zu den ausländerrechtlichen Folgen einer Straftat, *Jung*, StV 2004, 567 ff.

[621] Immerhin fallen etwa 8 % aller nichtdeutschen Tatverdächtigen hierunter, vgl. die *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, Tab. 76.

[622] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 49 f.

[623] *Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz)* i.d.F. vom 09.07.1990 (BGBl. I 1990, S. 1354, 1356). Das *AuslG* wurde zwischenzeitlich noch mehrfach geändert und im Jahr 2005 durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt. Die hier zitierten Normen des AuslG entstammen alle der obigen Fassung.

[624] Ausführlich *Kugler*, 1993, S. 54 ff.; siehe auch *Jung*, StV 2004, 567 ff. (insb. Tab. 3 und 4).

rückfallfähigen Ausländer mit zunehmendem Schweregrad der Bezugssanktion verringert.

Aber auch die Zahlen der vorliegenden Untersuchung deuten auf eine Bestätigung der – wenn man so will – „Ausweisungs- bzw. Abschiebungsthese“, wenn man sich die Unterschiede zwischen den Probanden mit und ohne Bewährungshilfe anschaut: Erstaunlicherweise ist die Differenz der Rückfallquoten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen bei den Bewährungshilfeunterstellten mit 58 % zu 55 % deutlich geringer. Erstaunlich ist das deshalb, weil die ausgesetzte Freiheitsstrafe mit Bewährungshilfeunterstellung im Vergleich zu der Bewährungsstrafe ohne Unterstellung bisher immer als „schwerere Sanktion“ gesehen wurde und sich hier nun zeigt, dass sich die Rückfallraten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen trotz „schwererer Sanktion“ geringfügiger unterscheiden als bei der „leichteren“ Form der Nichtunterstellung. Dieser Widerspruch zu den bisherigen kriminologischen Erkenntnissen aus der Rückfallstatistik 1994 kann sich nur so erklären lassen, dass eine etwaige Bewährungshilfeunterstellung bei Nichtdeutschen ein Hinweis darauf ist, dass (zumindest zum Urteilszeitpunkt) gerade nicht beabsichtigt wurde, die Täter auszuweisen bzw. abzuschieben.[625] Im anderen Fall wäre eine Unterstellung letztlich auch wenig zielführend. Bei den Nichtunterstellten dagegen wäre ein – freiwilliges oder unfreiwilliges – Verlassen Deutschlands im Beobachtungszeitraum aus welchen Gründen auch immer eher annehmbar.

Letztlich finden sich auch in der genaueren Analyse der Herkunftsnationen bzw. Nationengruppen der nichtunterstellten Probanden Hinweise für die „Ausweisungs- bzw. Abschiebungsthese“: Wie *Abb. 6.1.11* exemplarisch für die nichtunterstellten Probanden[626] zeigt, gibt es nämlich auch hier beachtliche Differenzen zwischen den Rückfallquoten der einzelnen nichtdeutschen Täter(-gruppen). Der Anteil an Wiederverurteilten weicht zum Teil erheblich von der ermittelten Durchschnittsquote der nichtdeutschen Probanden ab.

---

[625] Das könnte gleichzeitig auch einen Hinweis auf die Gründe für die in der Entscheidungsanalyse ermittelte sehr viel niedrigere Unterstellungsquote bei den Nichtdeutschen geben.

[626] Vgl. die Absolutzahlen in Tab. 6.1.11a im Anhang. Hinsichtlich der unterstellten Probanden sind die Absolutzahlen teilweise sehr gering, so dass die grafische Darstellung ein verzerrtes Bild zeichnen würde; die Absolutzahlen finden sich aber in Tab. 6.1.11b im Anhang.

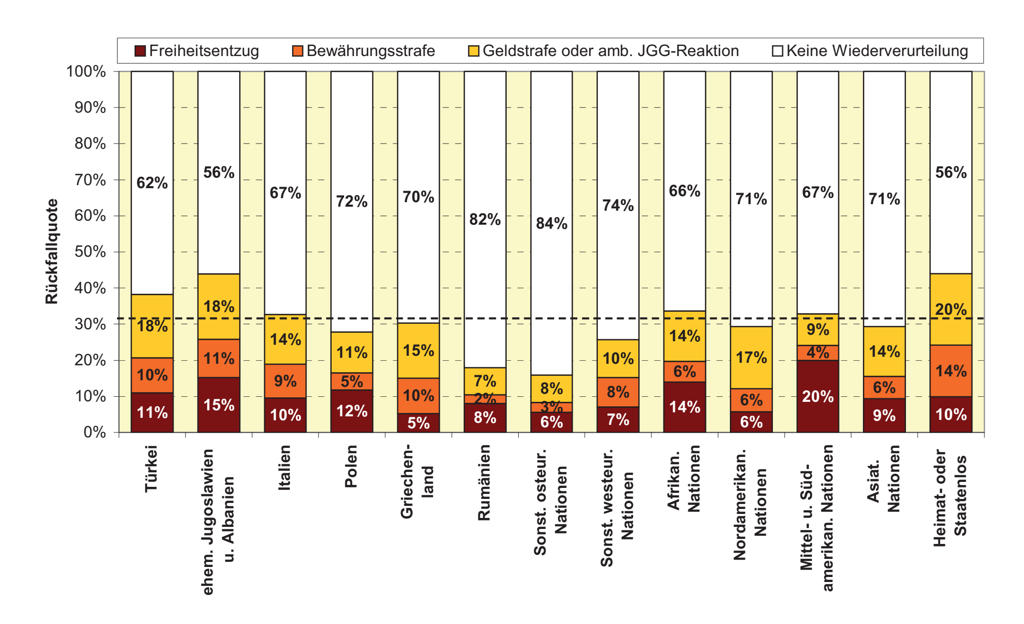


Abb. 6.1.11: Rückfallquote nach Herkunft (ohne Bewährungshilfe)

So fällt auf, dass die Rückfallquoten der Probanden aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawiens und aus Albanien, sowie die der Heimat- und Staatenlosen mit jeweils 44 % sogar leicht höher liegen als die allgemeine Rückfallquote der deutschen Verurteilten (42 %, vgl. dazu *Abb. 6.1.10*). Gerade bei Tätern dieser Herkunft ist aber zumindest für den Beobachtungszeitraum von 1994 bis 1998/1999 die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung bzw. Abschiebung aufgrund des damaligen Balkankonflikts in die Bürgerkriegsregionen besonders gering einzuschätzen.[627] Heimat- und Staatenlose können ebenfalls nicht ohne weiteres aus Deutschland ausgewiesen werden.[628]

Die Probanden aus der Türkei zeigen ebenfalls eine ähnlich hohe Wiederverurteilungsquote wie die deutschen Verurteilten. Auch bei diesen Probanden wird eine Ausweisung bzw. Abschiebung infolge einer Straftat relativ selten der Fall sein, da zu vermuten ist, dass die Täter zum Großteil familiär in Deutschland verwurzelt sind und eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.[629] Auch das *Europäische Niederlassungsabkommen*[630] gibt in Art. 3 einen besonderen Ausweisungsschutz für türkische Staatsangehörige; eine strafgerichtliche Verurteilung allein reicht jedenfalls nicht aus.[631] Gleichermaßen könnte sich die höhere Rückfallrate der italienischen und griechischen

---

627 So gibt *§ 48 AuslG* einen besonderen Ausweisungsschutz für Asylberechtigte bzw. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge.

628 Vgl. dazu das *Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer (HAuslG)*, BGBl I S. 269 bzw. das *Internationale Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* und das *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StaatenlÜbkG)*, BGBl. II 1976, S. 473.

629 Auch hier lässt sich ein Ausweisungsschutz mit *§ 48 AuslG* begründen.

630 BGBl. II 1959, S. 998; für die Türkei in Kraft mit Bek. v. 21.12.1990 (BGBl. II 1991, S. 397.

631 Vgl. *Kugler,* 1993, S. 61.

Verurteilten erklären lassen, für die auch als Unionsbürger eine Ausweisung wegen der generellen Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedsstaaten nur unter besonderen Bedingungen möglich ist.[632] Sie darf jedenfalls auch hier nicht allein auf die strafrechtliche Verurteilung gestützt sein.[633]

Im Gegensatz dazu ist der Anteil Wiederverurteilter bei den Probanden aus osteuropäischen Ländern extrem gering: Hier wurden weniger als ein Fünftel der im Bezugsjahr Verurteilten als rückfällig erfasst. Man kann annehmen, dass es den Verurteilten leichter fällt, freiwillig in ihre Heimatländer zurückzukehren und es zudem auch leichter sein wird, diese Probanden unfreiwillig zurückzuführen.

Natürlich sind dies nur Thesen, die sich letztlich allein mit den BZR-Daten nicht eindeutig belegen lassen. Es ist zumindest in Einzelfällen auch denkbar, dass bei bestimmten nichtdeutschen Probanden Resozialisierung in Form der Bewährungsstrafe tatsächlich besser wirkt und diese deshalb weniger häufig erneut straffällig werden als die deutschen Verurteilten. Immerhin sprechen aber gute Gründe auch für die Annahme eines unkontrollierbaren Schwundes von nichtdeutschen Probanden aufgrund von Ausweisung und/oder Abschiebung nach dem Urteil, der dann die Wiederverurteilungsquote beeinflussen kann.

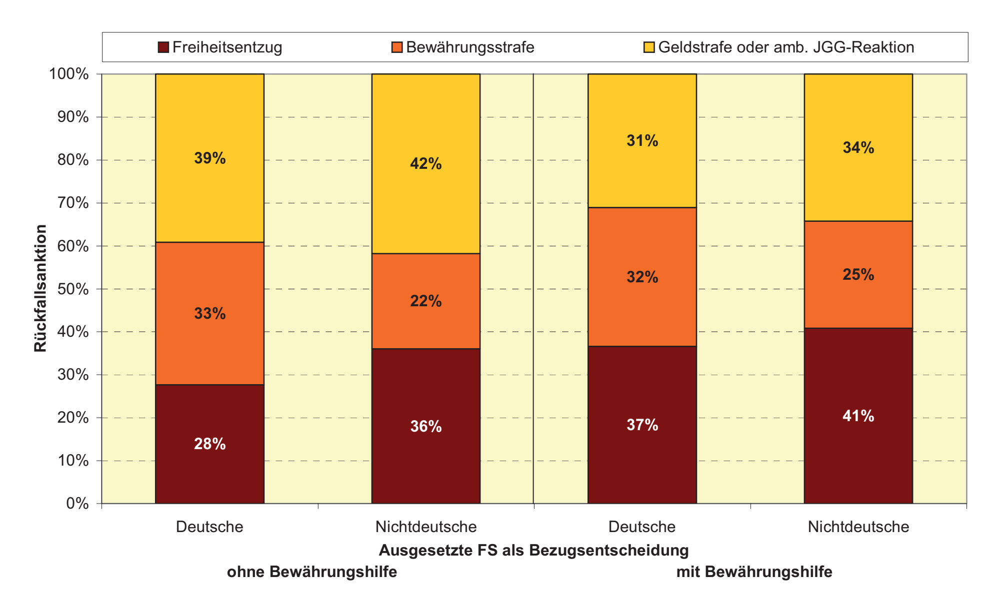


Abb. 6.1.12: Art der Wiederverurteilung nach Herkunft

[632] vgl. *§ 12 Abs. 4 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG)* i.d.F. vom 09.07.1990 (BGBl. I 1990, S. 1354, 1379).

[633] *Kugler*, 1993, S. 60 f.

Betrachtet man die Rückfallsanktion bei deutschen und nichtdeutschen Probanden, zeigt sich noch eine Auffälligkeit: Obwohl Nichtdeutsche weniger rückfällig werden, werden sie im Falle erneuter Straftaten offenbar härter bestraft. Über ein Drittel der nichtunterstellten und über zwei Fünftel der unterstellten Nichtdeutschen bekommen als Rückfallsanktion nichtausgesetzte Freiheitsstrafen, bei den Deutschen sind das jeweils acht bzw. vier Prozentpunkte weniger, vgl. *Abb. 6.1.12*.[634]

Beeinflusst wird dadurch hauptsächlich das Verhältnis zu den Wiederverurteilungen zu Bewährungsstrafen und weniger das zu den Geldstrafen. Augenscheinlich bestätigen sich die Befunde der Analyse der Entscheidungsdaten auch hier: Bei den Nichtdeutschen scheint auch oder erst recht bei der Wiederverurteilung ein deutlich strengerer Maßstab an eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung gestellt zu werden.

1.1.4 Deliktsgruppen

Im Folgenden wird der allgemeine Rückfall nach Bewährungsstrafen in bestimmten Deliktsgruppen analysiert. Dies sind die selben Deliktsgruppen, die auch für die Analyse des Sanktionsverhaltens der Gerichte anhand des Entscheidungsdatensatzes[635] gebildet wurden, wobei auch hier für jeden Probanden – im Falle der Aburteilung mehrerer Delikte – nur das erste (und damit schwerste) Delikt gewertet wurde.

Im Einzelnen verteilen sich die Rückfallprobanden auf die Deliktsgruppen Sexualdelikte, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Diebstahlsdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Betrugsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, BtM-Delikte und Sonstige.[636] Auch für die Deliktsanalyse wurden die Verurteilten hinsichtlich einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung in zwei Gruppen unterteilt. *Abb. 6.1.13* zeigt zunächst die allgemeinen Rückfallquoten der Probanden ohne Unterstellung.[637]

---

[634] Hierzu die Absolutzahlen in Tab. 6.1.10a im Anhang.

[635] Vgl. Kap. 4 Abschn. 1.4.

[636] Bei 147 Probanden war das abgeurteilte Delikt nicht im BZR erkennbar, darunter 123 ohne und 24 mit Bewährungshilfe. Sie bleiben in diesem Abschnitt außen vor.

[637] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.13a im Anhang.

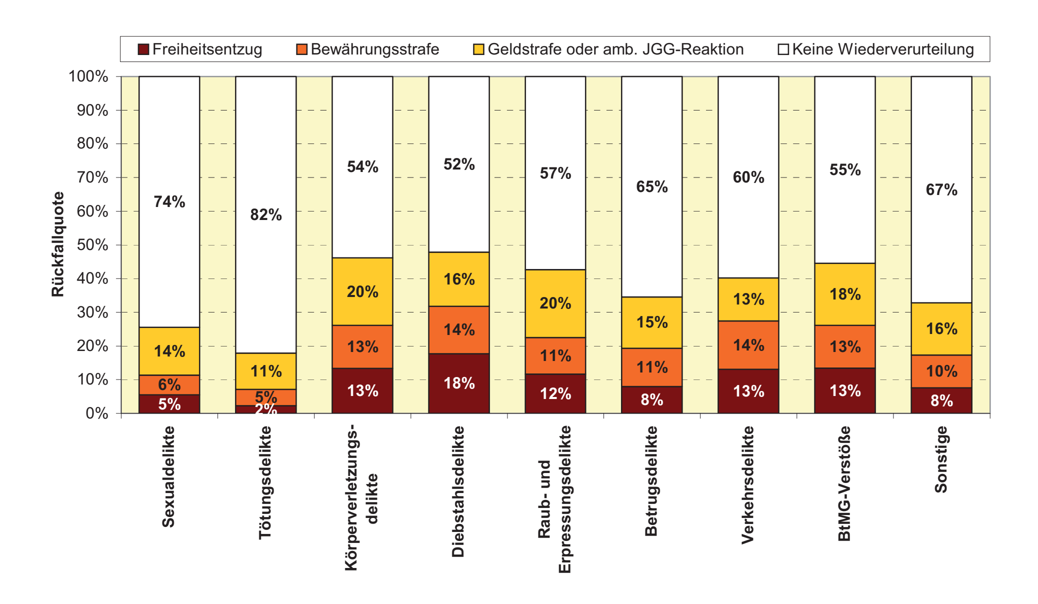


Abb. 6.1.13: Rückfallquote nach Delikt (ohne Bewährungshilfe)

Es wird deutlich, dass trotz gleicher Sanktionierung zu ausgesetzten Freiheitsstrafen und der damit gleichermaßen verbundenen Erwartung einer Bewährung in Freiheit die Wiederverurteilungsquoten in den betrachteten Deliktsgruppen deutlich differieren. Die wenigsten Wiederverurteilungen – d.h. auch die wohl größten spezialpräventiven Erfolge – finden sich bei den wegen Tötungsdelikten Verurteilten: Weniger als ein Fünftel (18 %) wurde hier innerhalb des Beobachtungszeitraums erneut straffällig. Dieses Ergebnis war aber auch kaum anders zu erwarten, wenn man berücksichtigt, dass – wie auch schon bei der Entscheidungsanalyse gezeigt – hierunter hauptsächlich Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung (91 %) fallen.

Ebenfalls recht wenige Wiederverurteilungen finden sich bei den wegen Sexualdelikten verurteilten Probanden: Die allgemeine Rückfallquote beträgt hier nur 26 % und liegt damit ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt.

Mit jeweils knapp unter 50 % zeigen sich dagegen die höchsten Rückfallraten nach Körperverletzungs-, Diebstahls- und Verkehrsdelikten sowie Betäubungsmitteldelinquenz. Da diese Probanden zudem den größten Teil der insgesamt Verurteilten stellen, beeinflussen deren Wiederverurteilungsquoten selbstverständlich den Durchschnitt maßgeblich. Aber auch hier dürften die hohen Rückfallquoten zumindest in Kenntnis der Sanktionierungspraxis nicht wirklich verwundern: Insbesondere bei den Diebstahls- und Verkehrsdelikten kommt es in den allermeisten Fällen erst dann überhaupt zu Bewährungsstrafen, wenn bereits eine hohe Vorstrafenzahl, d.h. eine längere kriminelle Karriere bei den Verurteilten vorliegt. Damit dürften aber auch weitere Straftaten nicht unwahrscheinlich sein. Das Untersuchungsergebnis kann daher schon als Erfolg gewertet werden, wenn es zeigt, dass offensichtlich in der Mehrheit der Fälle die kri-

minellen Karrieren nach Verhängung der Bewährungsstrafen abgebrochen werden und die Probanden – zumindest im Beobachtungszeitraum – nicht wieder straffällig werden.

Betrachtet man die Sanktionsart der Wiederverurteilungen, dargestellt in *Abb. 6.1.14* für die Probanden ohne Bewährungshilfe, entsprechen die Ergebnisse in der Tendenz den soeben gemachten Ausführungen.[638]

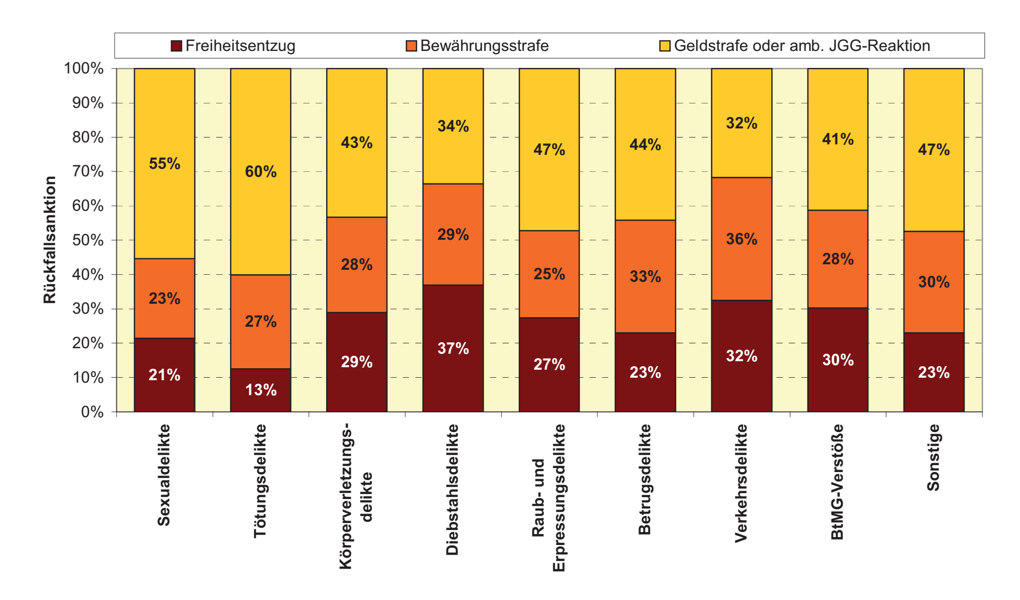


Abb. 6.1.14: Art der Wiederverurteilung nach Delikt (ohne Bewährungshilfe)

Die Anteile von Wiederverurteilungen zu Geldstrafen – und damit offenkundig nur leichte Rückfalltaten – sind dort am größten, wo die Wiederverurteilungsquote am geringsten ist, nämlich bei den Tötungsdelikten (60 %) und bei den Sexualdelikten (55 %). Dies deutet darauf hin, dass die wenigen erneuten Straftaten in diesen Deliktsgruppen auch eher leichter Art waren.

Bei den Delikten mit hohen Rückfallquoten, namentlich den Diebstahls- und Verkehrsdelikten hingegen kommt es infolge des Rückfalls zumeist – nämlich in gut zwei Drittel aller Fälle – zu Freiheitsstrafen, die zudem recht häufig nicht mehr ausgesetzt werden. Dies wird allerdings nicht hauptsächlich daran liegen, dass die erneuten Straftaten (mit Blick auf das betroffene Rechtsgut) besonders schwerwiegend sind, sondern eher wieder den schon erwähnten langwährenden kriminellen Karrieren dieser Täter geschuldet sein.

---

638 Absolutzahlen in Tab. 6.1.13a im Anhang.

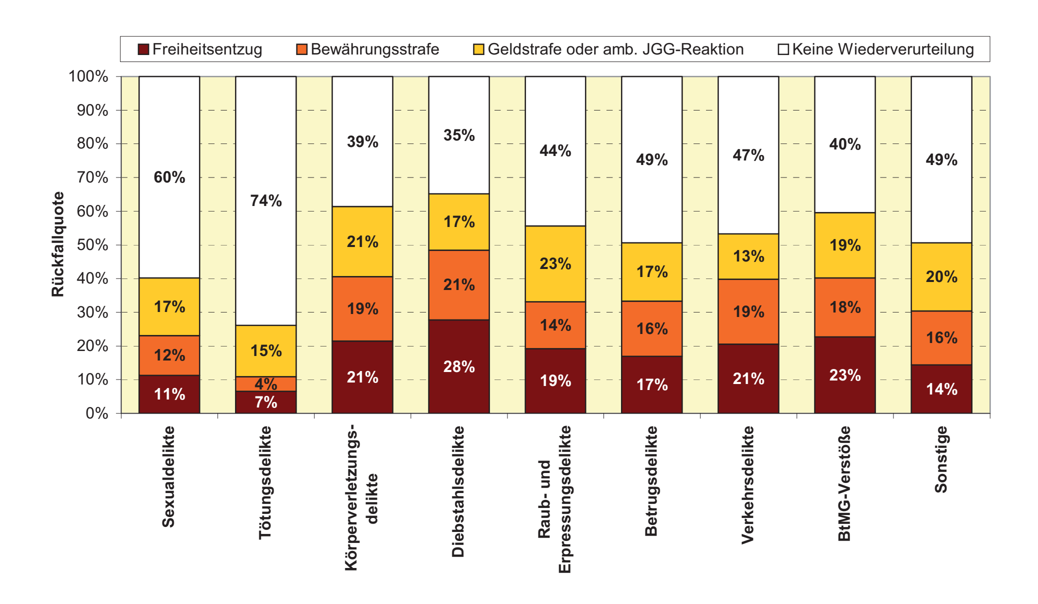


Abb. 6.1.15: Rückfallquote nach Delikt (mit Bewährungshilfe)

Für die Bewährungshilfeprobanden gelten diese Erörterungen entsprechend. Ihre – wenn auch gegenüber den Nichtunterstellten erhöhten – deliktsabhängigen Rückfallquoten sind in *Abb. 6.1.15* dargestellt.[639] Auf eine detaillierte Beschreibung soll hier verzichtet werden.

1.1.5 Vorstrafen

Die soeben festgestellten Besonderheiten bei der deliktsspezifischen Rückfälligkeit geben Anlass zu der Vermutung, dass die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftatbegehung eng mit der Vorstrafenbelastung[640] der Probanden zusammenhängt. Deshalb empfiehlt es sich, die prospektive Betrachtung erneuter Straffälligkeit mit der retrospektiven Analyse der vor der Bezugsentscheidung liegenden strafrechtlichen Registereintragungen zu verknüpfen.

1.1.5.1 Anzahl der Vorstrafen

Wie unschwer zu vermuten ist, steigt sowohl die allgemeine Rückfallquote, wie auch der Anteil schwererer Rückfallsanktionen stetig mit steigender Vorstrafenzahl. Dies gilt gleichermaßen für die Bewährungshilfeprobanden und die Nichtunterstellten, was *Abb. 6.1.16* sehr anschaulich zeigt.[641]

---

[639] Erwähnt werden muss die kleine Zahl an unterstellten Probanden mit Tötungsdelikten (n=46); für Absolutzahlen generell siehe Tab. 6.1.15a im Anhang.

[640] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

[641] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.16a und b im Anhang.

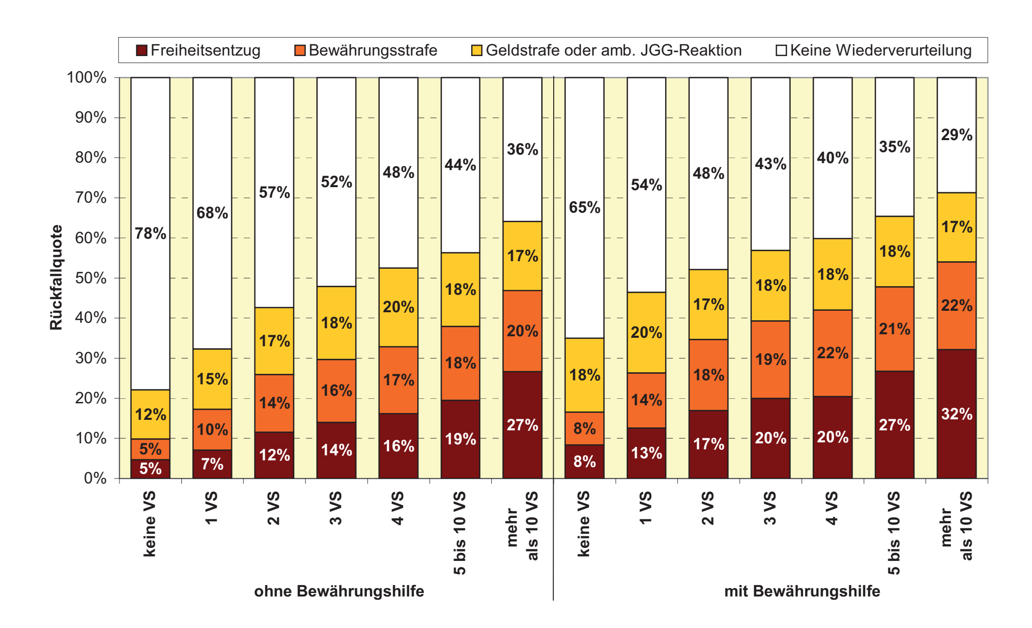


Abb. 6.1.16: Rückfallquote nach Vorstrafenbelastung

Nimmt man zunächst die nichtunterstellten Probanden in das Blickfeld, so sieht man, dass sich der Anteil Wiederverurteilter bereits bei Vorliegen einer einzigen Voreintragung gegenüber der Rückfallrate der Probanden ohne Vorstrafen um gut 50 % erhöht. Bei den Probanden mit zwei Voreintragungen ist die Rückfallquote bereits doppelt, bei Probanden mit mehr als 10 Voreintragungen dreimal so hoch, wie bei den Verurteilten ohne Vorstrafe. In der letztgenannten Gruppe werden zwei von drei Bewährungsprobanden innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraums erneut straffällig.

Von spezialpräventiven Erfolgen der Sanktion bei stark vorbelasteten Probanden ist wohl nicht mehr zu sprechen: Die trotz hoher Vorstrafenbelastung noch günstigen Prognoseentscheidungen der Tatgerichte bestätigen sich augenscheinlich in nur sehr wenigen Fällen. Ruft man sich dazu noch ins Gedächtnis, dass auch bei den strafrechtlich hoch vorbelasteten Probanden mit 11 und mehr Vorstrafen noch etwa jede zweite Verurteilung zu aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auch zur Bewährung ausgesetzt wird – die Gerichte also auch hier eher großzügig mit ihren Prognosen sind – so sollte das hier präsentierte Ergebnis zum Überdenken dieser Strafaussetzungspraxis anregen: Mit steigender Vorstrafenzahl sollten deutlich strengere Maßstäbe an eine etwaige Strafaussetzung angelegt werden. Denn das gleiche Bild zeigt sich bei den Probanden, die – offenkundig zum Ausgleich nur eingeschränkt günstiger Prognosen – der Bewährungshilfe unterstellt worden sind: Während hier bei den Verurteilten ohne Vorstrafen eine Wiederverurteilung nur etwa ein Drittel betrifft, steigt auch hier der Anteil Wiederverurteilter mit der Anzahl vorliegender Vorstrafen deutlich an. Bei den Probanden mit 11 und mehr Vorstrafen werden über 70 % im Beobachtungszeitraum erneut straffällig.

Dass mit zunehmender Vorstrafenzahl die Schwere der Rückfallsanktion zunimmt, ist dabei nur logische Konsequenz eines nur wenig differenziert gestuften Sanktionensystems und einer Entscheidungspraxis, der dementsprechend nur wenige Möglichkeiten hat. Bei vielfach auffälligen Tätern wird den Gerichten zumeist gar nichts anderes übrig bleiben als eine (erneute) Freiheitsstrafe zu verhängen um den Strafzwecken noch gerecht werden zu können. Dass diese dann aber in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen erneut ausgesetzt wird, ist zumindest mit Blick auf die allgemeine Rückfallquote fragwürdig. Knapp ein Drittel der rückfälligen Probanden mit zehn oder mehr Vorstrafen bekam für die erneute Straftat wieder eine Bewährungsstrafe, etwa die Hälfte hiervon auf unter sechs Monate bemessen.[642] Wie die Gerichte in derart gelagerten Fällen erneut zu günstigen Prognosen gekommen sind, ist nicht nachzuvollziehen.

1.1.5.2 Sanktion der Vorstrafe - Sanktionskarrieren

Ob auch Zusammenhänge zwischen Rückfallrate und Vorstrafensanktion bestehen, soll im Folgenden untersucht werden. Durch die Eingruppierung der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe und die Berücksichtigung der schwersten Rückfallsanktion soll versucht werden, etwaige ansteigende, gleichbleibende oder abfallende „Sanktionskarrieren"[643] der Bewährungsprobanden eingehender zu analysieren. Von der Verurteilung zu Bewährungsstrafen als Bezugsentscheidung ausgehend, wurde die – mit Blick auf die Sanktionsart – schwerste Voreintragung eines jeden vorbestraften Probanden ausgewählt und diese einer der drei folgenden Vorstrafengruppen zugeordnet:

- leichtere Vorstrafen,
- gleiche Vorstrafen und
- schwerere Vorstrafen.

In der ersten Gruppe befinden sich Probanden, die als schwerste Voreintragung entweder Diversionen nach §§ 45, 47 JGG, jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel oder Geldstrafen nach allgemeinem Strafrecht aufweisen. Die zweite Gruppe bilden die Verurteilten, die vor der Bezugstat schon mindestens einmal zu einer Bewährungsstrafe nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt wor-

[642] Vgl. auch die Absolutzahlen in Tab. 6.1.16a und b im Anhang.

[643] Freilich kann die „Sanktionskarriere" i. S. einer sich verändernden Sanktionierungsschwere hier nur im Überblick aufgezeigt werden, weil als Anknüpfungspunkt stets die Bewährungsstrafe als Bezugsentscheidung steht. Die durchaus interessante Frage, ob sich auch innerhalb der einzelnen Sanktionen die Intensität verändert, etwa durch eine an- bzw. absteigende Tagessatzzahl bei mehreren Geldstrafen oder eine sich ändernde Strafdauer bei den Freiheitsstrafen, würde hier zu weit führen. Auch weitere Vor- und Nacheintragungen als nur die von der Sanktion her Schwerste müssen deshalb unberücksichtigt bleiben. Eine umfassende Betrachtung von „Sanktionskarrieren" – ebenfalls anhand von BZR-Daten – findet sich bei *Höfer*, 2002.

den sind.[644] Die letzte Gruppe schließlich setzt sich aus den Probanden zusammen, die zum Zeitpunkt der Bezugstat in jedem Fall Hafterfahrung hatten, entweder aufgrund einer (zumindest im Urteil) nicht ausgesetzten Jugend- oder aber einer Freiheitsstrafe. Die Rückfallraten dieser drei Vorbestraftengruppen sind in *Abb. 6.1.17* unterteilt nach einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung dargestellt.[645]

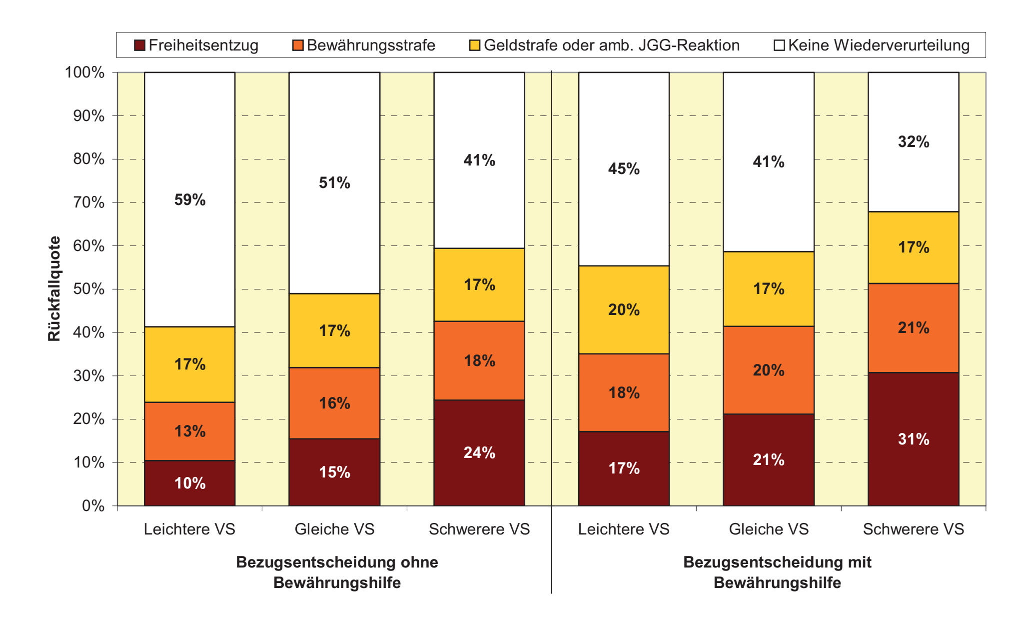


Abb. 6.1.17: Rückfallquote nach Art der Vorstrafe

Wie kaum anders zu erwarten, ist sowohl bei den Bewährungshilfeprobanden wie auch in der Gruppe der Nichtunterstellten die Rückfallrate umso höher, je schwerer die Voreintragung vor der Bezugsentscheidung war. Die Rückfallrate der Unterstellten liegt dabei jeweils um gut 10 Prozentpunkte über der der Nichtunterstellten.

In der Gruppe der Probanden ohne Bewährungshilfe zeigt sich, dass in der Mehrzahl der Fälle leichterer oder gleichschwerer Vorstrafenbelastung die Kriminalität nach der Bezugsentscheidung abbricht: 59 % bzw. 51 % der Probanden in diesen Gruppen werden nach der Bezugsentscheidung nicht mehr straffällig. Aber auch bei den Probanden, die vor der Bewährungsstrafe bereits einen Freiheitsentzug verbüßen mussten – die Gruppe mit schwereren Vorstrafen – liegt die tatsächliche Erfolgsquote immerhin noch bei 41 %. Im Sinne einer strengen Karrierebetrachtung könnte man zudem bei Letztgenannten durchaus die „nur" zu einer Geld- oder Bewährungsstrafe wiederverurteilten zu den positiven Fällen hinzuzählen: Auch diesen 17 % bzw. 18 % ist es gelungen, nach einem Freiheitsentzug als Vorstrafe und nach einer Bewährungsstrafe

[644] Leider kann für diese Gruppe nicht gesagt werden, ob die damalige Strafaussetzung widerrufen wurde und sich die Probanden damit (schon einmal) nicht bewährt haben.

[645] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.17a im Anhang.

in der Bezugsentscheidung zumindest nicht erneut in den Strafvollzug zurückzukehren.

In diesem Sinne karrieretechnisch „verbessert" haben sich in der Gruppe „gleiche Vorstrafen" auch die 17 % zu einer Geldstrafe Wiederverurteilten: Auch hier ist es offensichtlich gelungen, die Kriminalität zumindest soweit einzuschränken, dass die Gerichte nach mindestens zweimaliger Verurteilung zu Bewährungsstrafen nun nur noch Geldstrafen verhängen mussten. Bei immerhin 16 % der Probanden konnten die Gerichte erneut positive Prognosen erstellen und haben erneut – zum mindestens dritten Mal – auf eine Bewährungsstrafe erkannt. Lediglich 15 % mussten letztendlich nach wiederholtem Misserfolg der Strafaussetzung infolge des Rückfalls im Beobachtungszeitraum in den Strafvollzug.

In der Gruppe mit „leichteren Vorstrafen" war hingegen schon aus tatsächlichen Gründen eine karrieretechnische „Verbesserung" nur durch Kriminalitätsverzicht zu erreichen. Dies gelang zwar wie bereits erwähnt im Schnitt drei von fünf Probanden, allerdings hat sich auch gut ein Viertel der Verurteilten durch erneute Straffälligkeit und die damit verbundene Wiederverurteilung zu (ausgesetzten) Freiheits- bzw. Jugendstrafen verschlechtert. Immerhin 17 % „gelang" es in dieser Gruppe ihre Delinquenz und damit das Sanktionsniveau von einer Bewährungsstrafe als Bezugsentscheidung wieder nur auf eine Geldstrafe „zurückzustufen".

Für die Bewährungshilfeunterstellten gelten diese Ausführungen entsprechend, wobei freilich auch hier wieder auf die erhöhten Quoten hingewiesen werden muss.

1.2 Rückfallgeschwindigkeit

Wichtig für die Erfolgseinschätzung einer Sanktion ist nicht nur die Frage ob es zu einem Rückfall kommt, sondern auch wann, d.h. mit welchem Abstand zum Zeitpunkt des Risikobeginns die erneute Straftat begangen wird. Denn eine besonders schnelle Rückfälligkeit, mit welcher der Täter schon frühzeitig zeigt, dass er nicht einmal kurzzeitig ein weiteres Leben ohne Straftaten führen kann, ist nicht nur ein Zeichen großer Rückfallgefährdung des Verurteilten[646], sondern erst recht bedeutet dies, dass die Sanktion aus spezialpräventiver Sicht fehlerhaft war. Für die hier betrachteten Bewährungsstrafen würde ein schneller Rückfall schon kurze Zeit nach dem aussetzenden Urteil zeigen, dass die Gerichte mit der im Urteil getroffenen günstigen Legalprognose völlig falsch lagen.

Umso länger sich hingegen der einzelne Proband nach dem Urteil bewährt, desto so eher werden für den dann doch noch auftretenden Rückfall neue, zum Zeitpunkt der Strafaussetzung noch nicht erkennbare Umstände und Veränderungen ursächlich sein. Eine günstige Prognose für das weitere Legalverhalten eines Verurteilten wird selbst mit den besten Prognosemethoden immer nur für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, weil kriminalitätsbegünstigende und kriminalitätshemmende Einflüsse und Veränderungen im Leben des Probanden wohl kaum über lange Zeit hinweg absehbar sind und kontrolliert werden können. Für den Erfolg der Bewährungsstrafe – sofern man bei einem Rückfall davon reden mag – bedeutet dies, dass er

[646] So auch *Harrendorf*, 2007, S. 205.

umso höher einzuschätzen ist, je größer der Abstand zwischen Strafaussetzung und erneuter Straftat ist.

In welchem Umfang dies bei den hier untersuchten Bewährungsprobanden des Urteilsjahrgangs 1994 gelingt, ist Thema dieses Abschnitts. Unter Berechnung des Zeitraums zwischen Beginn des Risikozeitraums – also hier der Urteilsentscheidung zu ausgesetzter Freiheitsstrafe – und der ersten im BZR verzeichneten Rückfalltat nach der Bezugsentscheidung, wurde die Dauer bis zum Rückfall ermittelt. Dieser Zeitraum wird im Folgenden als Rückfallgeschwindigkeit bezeichnet. In *Abb. 6.1.18* ist die prozentuale Entwicklung der Rückfallrate der untersuchten Probandengruppen ohne und mit Bewährungshilfeunterstellung über den vierjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt.[647] Deutlich ist zu erkennen, dass die Entwicklung über den Beobachtungszeitraum in beiden Gruppen nicht linear verläuft, sondern die meisten Rückfälle frühzeitig nach dem Urteil auftreten und mit zunehmendem Beobachtungszeitraum die Zahl neu hinzukommender Wiederverurteilter sinkt.

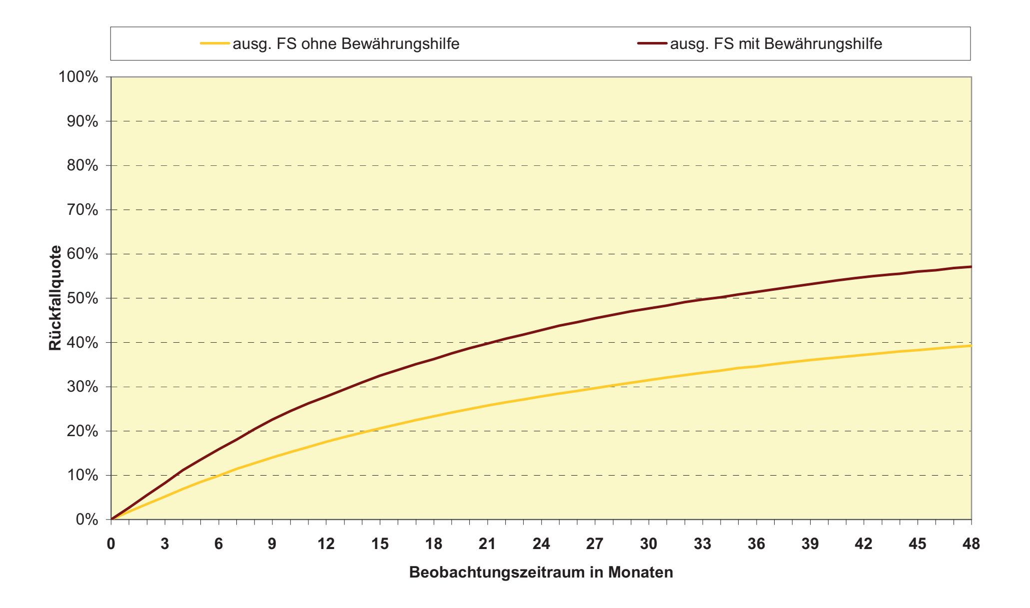


Abb. 6.1.18: Entwicklung der Rückfallquote

Das Schaubild zeigt aber auch, dass die Rückfallrate nicht nach einer gewissen Zeit stagniert, sondern stetig – wenn auch schwächer – ansteigt. Es ist damit durchaus anzunehmen, dass sich mit einer Verlängerung des Beobachtungszeitraums auch die allgemeine Rückfallrate noch erhöhen wird.

Vergleicht man nun die beiden Kurven, ist auf den ersten Blick zu erkennen, dass bei den Unterstellten nicht nur ein größerer Teil der Probanden rückfällig wird, sondern dies tendenziell auch eher geschieht: Bereits drei Monate nach der Bezugsent-

[647] Absolutzahlen hierfür in Tab. 6.1.18a im Anhang.

scheidung hat ein Zehntel der Bewährungshilfeprobanden eine erneute Straftat begangen, bei den Nichtunterstellten liegt die Rückfallrate zu diesem Zeitpunkt bei gerade einmal 5 %. Nach einem Jahr hat mehr als ein Viertel aller Unterstellten mindestens eine erneute Straftat begangen, aber nur gut ein Sechstel der Nichtunterstellten. Nach drei Jahren schließlich ist jeder zweite Bewährungshilfeproband erneut strafrechtlich aufgefallen, bei den Nichtunterstellten dagegen nur etwa jeder Dritte. Im vierten Beobachtungsjahr kommen in beiden Probandengruppen nur noch wenige Rückfällige neu hinzu.

Berechnet man die durchschnittliche Dauer bis zum ersten Rückfall, kommt man bei den Nichtunterstellten auf einen Zeitraum von 513 Tagen, bei den Unterstellten auf eine Dauer von 474 Tagen. Die Bewährungshilfeklientel wird also im Schnitt über einen Monat eher rückfällig. Allerdings wird dieser Mittelwert durch die große Zahl an Probanden mit sehr frühen Rückfällen und wenigen Probanden mit sehr langen Rückfallzeiträumen statistisch verzerrt. Der gegenüber solchen Verzerrungen robustere Median ist daher aussagekräftiger: Er liegt bei den Nichtunterstellten bei 421 Tagen, bei den Unterstellten bei 374 Tagen.

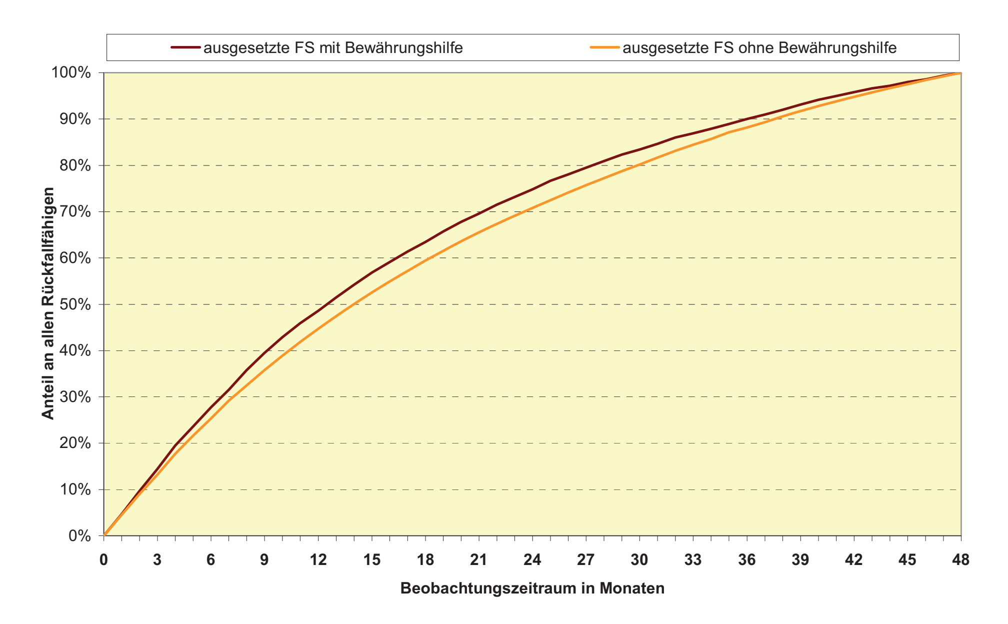


Abb. 6.1.18a: Rückfallgeschwindigkeit

Deutlicher noch als *Abb. 6.1.18* zeigt diese unterschiedliche Rückfallgeschwindigkeit *Abb. 6.1.18a*, welche den prozentualen Zuwachs der registrierten Rückfälligen im Beobachtungszeitraum (kumulierte Prozent) darstellt.[648] Es zeigt sich, dass noch in den ersten beiden Monaten nach der Bezugsentscheidung sowohl die Probanden ohne als auch mit Bewährungshilfeunterstellung etwa gleich auf sind: Nach zwei Monaten ha-

[648] Auch hierfür die Absolutzahlen in Tab. 6.1.18a im Anhang.

ben gut ein Zehntel der Rückfälligen in beiden Probandengruppen ihre ersten erneuten Straftaten begangen. Der kumulierte Prozentanteil an unterstellten Rückfalltätern wächst dann aber mit zunehmender Beobachtungsdauer schneller an: so sind nach neun Monaten bereits 40 % von ihnen erneut straffällig geworden, bei den Nichtunterstellten waren es zu diesem Zeitpunkt erst 35 % der insgesamt Rückfälligen. Diese Verschiebung setzt sich über den Beobachtungszeitraum fort und erst gegen Ende des vierjährigen Rückfallzeitraums nähern sich die Quoten zwangsläufig wieder an.

Ob das geringfügig schlechtere Abschneiden der Bewährungsprobanden auch hierbei auf die ungünstigeren Prognosen und damit risikobehafteteren Fälle zurückzuführen ist, kann wiederum nur vermutet werden. Immerhin kann man auch annehmen, dass einige Rückfalltaten durch die Kontrolle der Bewährungshilfe nicht nur häufiger, sondern auch zeitlich eher entdeckt werden. Zudem ließe sich die erhöhte Rückfälligkeit schon kurz nach Bewährungsbeginn bei den Unterstellten auch damit begründen, dass das notwendige soziale Hilfs- und Betreuungskonzept der Bewährungshilfe hier noch keine Wirkung entfalten konnte.

1.2.1 Sanktionierung des Rückfalls

Einen bemerkenswerten Befund ergibt die Analyse der Sanktionierung des Rückfalls unter Berücksichtigung des Rückfallzeitpunktes: Während erneute Straftaten schon kurze Zeit nach der Bezugsentscheidung verstärkt mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden, geht der Anteil der so Verurteilten mit zunehmender Zeitdauer bis zur erneuten Straftat deutlich zurück; die Rückfälligen werden vermehrt mit Geldstrafen belegt. Sehr anschaulich zeigt dies *Abb. 6.1.19*.

Die Probanden, die innerhalb der ersten sechs Monate nach der Bezugsentscheidung erneut straffällig wurden, wurden in knapp der Hälfte der Fälle mit Freiheitsentzug (nichtausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafen), in etwa 30 % der Fälle mit erneuten Bewährungsstrafen und in lediglich einem Viertel der Fälle mit Geldstrafen sanktioniert. Die Probanden hingegen, die erst nach gut zwei Jahren erneute Straftaten begangen haben, wurden nur zu jeweils 30 % zu Freiheitsentzug oder Bewährungsstrafen, aber zu gut 40 % zu Geldstrafen wiederverurteilt. Letztlich bekamen die Probanden, die erst im letzten – also vierten – Jahr des Beobachtungszeitraums erneut strafrechtlich aufgefallen sind, in gut zwei Dritteln aller Fälle eine Geldstrafe als Rückfallsanktion, bei etwa einem Viertel wurden die Freiheitsstrafen erneut ausgesetzt und weniger als ein Zehntel musste in den Strafvollzug.

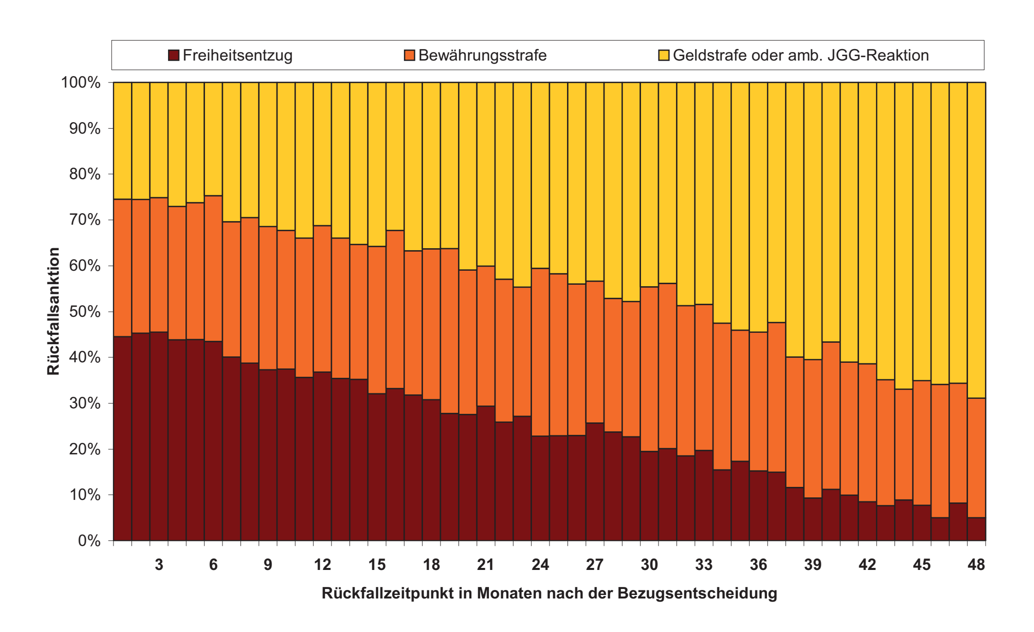


Abb. 6.1.19: Rückfallsanktionierung nach Rückfallzeitpunkt

Damit ist aber nicht unbedingt gesagt, dass die Gerichte auf einen schnellen Rückfall besonders hart und mit zunehmender rückfallfreier Zeit leichter auf den Rückfall reagieren. Da eine etwaige erneute Sanktionierung beeinflussende Faktoren, insbesondere die Deliktsart und die Vorbestraftenbelastung hier nicht kontrolliert werden, ist nicht auszuschließen, dass diese die schnelle Wiederverurteilung beeinflussen. Es ist durchaus vorstellbar, dass z.B. mehrfach vorbestrafte Täter deutlich schneller erneut straffällig werden und diese dann aufgrund der hohen Vorstrafenbelastung besonders häufig harte Strafen bekommen.

Nicht gänzlich auszuschließen ist zudem eine leichte Verzerrung der Sanktionsverteilung, die dem Absammelkonzept geschuldet ist. Schließlich konnten wie schon erörtert nur solche Rückfälle ermittelt werden, die innerhalb von vier Jahren nach der Bezugsentscheidung im BZR eingetragen worden sind. Das heißt vorliegend, dass nicht nur die Rückfalltat als Anknüpfungspunkt für die Rückfallgeschwindigkeit, sondern auch die Rückfallentscheidung innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraumes erfolgen musste. Da nun aber anzunehmen ist, dass der Verfahrensgang nach schwereren Taten länger ist als nach leichten Taten, kann es natürlich sein, dass spät erfolgte schwere Taten im Beobachtungszeitraum und damit auch die schwerere Sanktionierung (noch) nicht in das Register Eingang gefunden haben und so der Anteil an milden Strafen überschätzt wird. Allerdings sind schwere Taten selten und auch die Verfahrensdauer beträgt in der Mehrzahl der Fälle deutlich weniger als ein Jahr.[649] Etwaige statistische Verzerrungsfaktoren werden sich also in Grenzen halten.

[649] Für den Entscheidungsdatensatz, der bekanntlich alle Verurteilungen des Jahres 1994 enthält, konnte ermittelt werden, dass sich 92 % aller Bezugstaten in den Jahren 1993 oder 1994 ereigneten, also

1.2.2 Strafdauer

Auch die Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit in Abhängigkeit der Strafdauer der Bezugsentscheidung zeigt, dass lange ausgesetzte Freiheitsstrafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit oftmals erfolgreicher verlaufen als kürzere: Während die Entwicklung der Rückfallrate bei den kategorisierten Dauergruppen bis zu anderthalb Jahren nahezu gleichförmig verläuft, wurde die Probandengruppe mit Strafen über anderthalb bis zu zwei Jahren nicht nur seltener, sondern in der Tendenz auch erst später erneut straffällig, vgl. *Abb. 6.1.21* und *Abb. 6.1.21a*. Der Medianwert bestätigt diese offensichtliche Sonderstellung der Bewährungsstrafen über anderthalb Jahren: Während er bei den kurzen Strafen unter sechs Monaten bei 423 Tagen liegt, sinkt er auf 394 Tage bei den sechsmonatigen bis anderthalbjährigen Strafen. Bei den Strafen über anderthalb Jahren beträgt er ganze 433 Tage. Die sehr langen Bewährungsstrafen ähneln in der Rückfallgeschwindigkeit damit den sehr kurzen Strafen.

Den kumulierten Prozentzuwachs der rückfälligen Probanden in Abhängigkeit ihrer Strafdauer zeigt *Abb. 6.1.21a*. Das soeben Beschriebene zeigt sich hier bildhaft. Nach einem Jahr waren 43 % aller Rückfälle der Probanden mit unter sechsjährigen Strafen und solchen über anderthalb Jahren registriert. Von den rückfälligen Probanden mit sechsmonatigen bis einjährigen bzw. über ein- bis anderthalbjährigen Strafen wurden nach einem Jahr bereits 48 % wiederverurteilt. Die Anteile nähern sich erst zum Ende des Beobachtungszeitraums einander an.

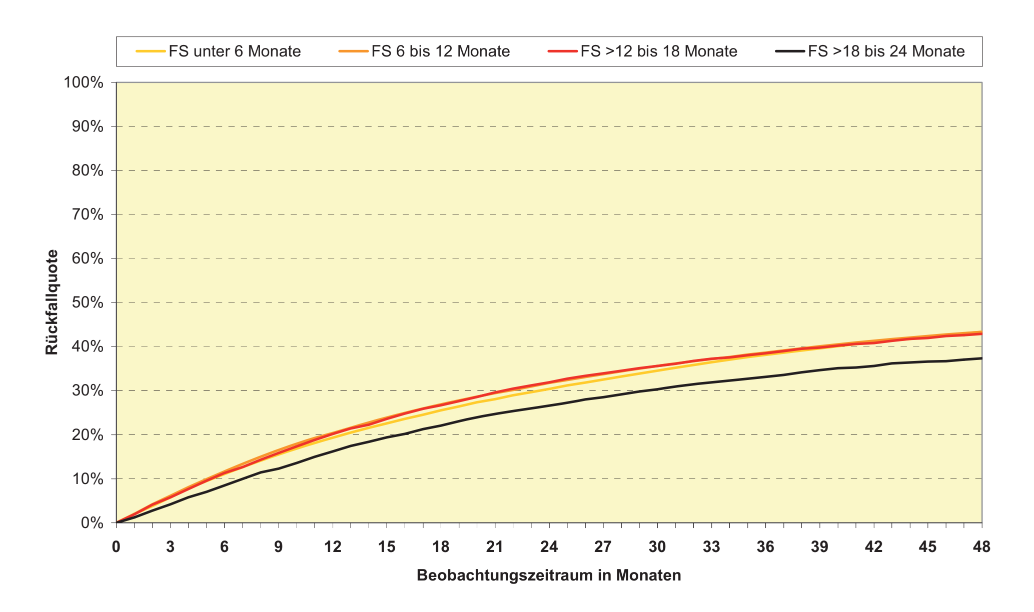


Abb. 6.1.21: Entwicklung der Rückfallquote nach Strafdauer

der Zeitraum zwischen letzter Tat und Aburteilung nicht deutlich größer als ein Jahr war. Selbst bei den Probanden mit Verurteilungen zu nichtausgesetzten Freiheitsstrafen – also mit vermutlich schwereren Delikten – war dies noch bei 89 % aller Verurteilten der Fall.

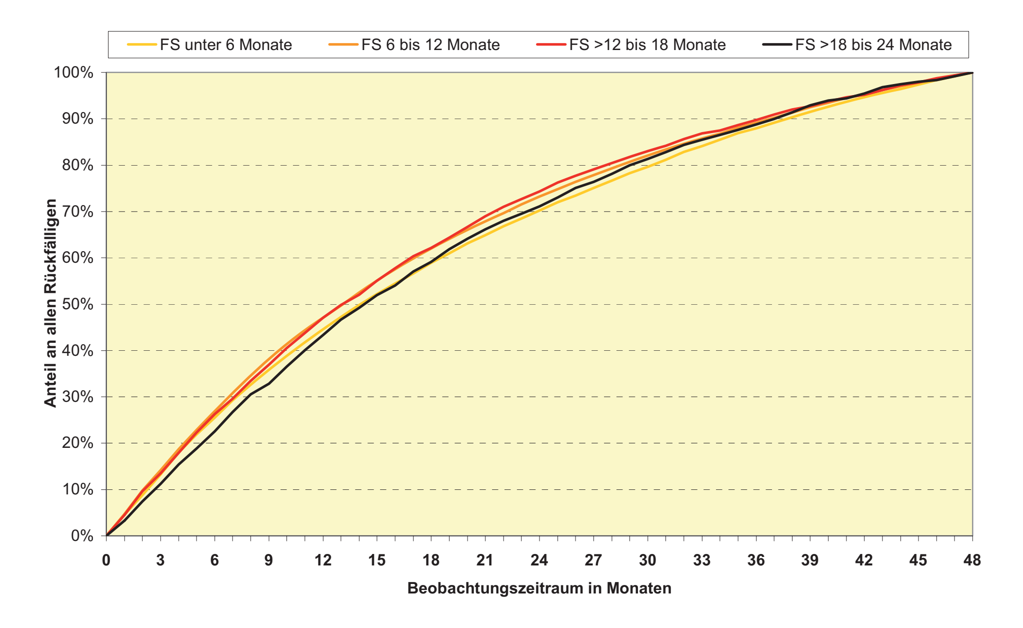


Abb. 6.1.21a: Rückfallgeschwindigkeit nach Strafdauer

1.2.3 Bewährungszeit

Interessant ist die Frage nach etwaigen Zusammenhängen zwischen angeordneter Bewährungszeit und Rückfallgeschwindigkeit. Schließlich könnte es sein, dass etwa Verurteilte mit sehr kurzer zweijähriger, aber auch die mit dreijähriger Bewährungszeit vermehrt erst mit deren Ablauf erneute Straftaten begehen. Da der Beobachtungszeitraum für jeden Probanden individuell vier Jahre seit der Bezugsentscheidung beträgt, kann für diese Probanden dieser zusätzliche Kontrollzeitraum, gewissermaßen die „Bewährung nach der Bewährung", analysiert werden. Für die Probanden mit vier- und fünfjährigen Bewährungszeiträumen ist dies dagegen nicht möglich – bei Letzteren muss sogar davon ausgegangen werden, dass deren Bewährungszeit zum Ende des Beobachtungszeitraumes noch lief.

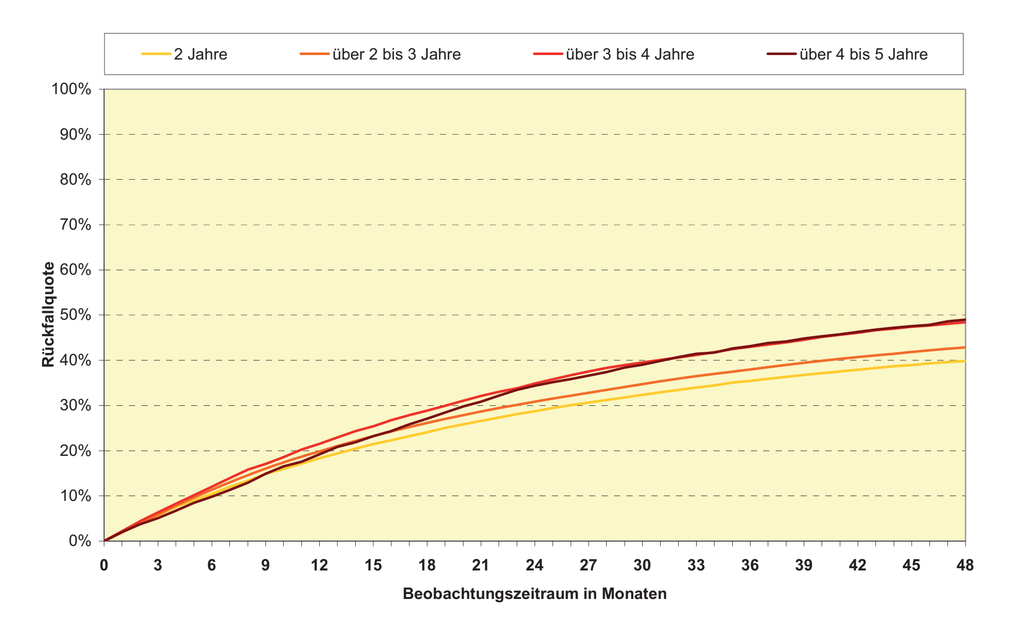


Abb. 6.1.22: Entwicklung der Rückfallquote nach Bewährungsdauer

Abb. 6.1.22 zeigt zunächst wieder die prozentuale Entwicklung der allgemeinen Rückfallquote während des vierjährigen Beobachtungszeitraums nach der jeweils angeordneten Bewährungszeit.[650] Vom Verlauf her zeigt sich in allen vier Gruppen eine ähnliche Tendenz, wie sie bereits für die Gesamtheit der Probanden diskutiert wurde: Die Rückfallquote steigt zu Beginn des Beobachtungszeitraums recht schnell, mit zunehmender Bewährungszeit kommen in allen Gruppen nur noch wenige erneut Straffällige hinzu.

Es ist zudem festzustellen, dass bis zu etwa einem halben Jahr nach der Bezugsentscheidung die Rückfallquoten in den vier Probandengruppen etwa gleichmäßig ansteigen – nach sechs Monaten waren jeweils gut ein Zehntel der Probanden rückfällig geworden. Erst im weiteren Zeitverlauf kommen bei den Probanden mit längeren Bewährungszeiträumen vermehrt Rückfälle hinzu. Nach zweijähriger Beobachtungszeit waren etwa 27 % der Probanden mit zweijähriger Bewährungszeit erneut straffällig geworden, etwa 30 % der Probanden mit dreijähriger Bewährungszeit und jeweils etwa 35 % der Probanden mit vier- bzw. fünfjähriger Bewährungszeit.[651] In dieser Tendenz steigen die Rückfallquoten im Beobachtungszeitraum weiter an.

Eine Besonderheit im Rückfallverlauf zeigen die Probanden mit fünfjähriger Bewährungszeit: Hier verläuft die Entwicklung zunächst gleichermaßen wie bei den Pro-

[650] Auf eine weitere Differenzierung nach etwaiger Bewährungshilfeunterstellung der Probanden wurde hier verzichtet. Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.22a im Anhang.

[651] Natürlich hatten nicht alle Probanden exakte Bewährungszeiten von zwei, drei, vier oder fünf Jahren, sondern lagen z.T. auch dazwischen. Allerdings bilden diejenigen mit vollen Jahreszeiträumen die absolute Mehrheit, so dass der Einfachheit halber nur von diesen gesprochen werden soll.

banden mit kurzen Bewährungszeiträumen, nach gut 18 Monaten ist aber ein leichter „Sprung“ zu verzeichnen.

Diesen abweichenden Verlauf zeigt auch die *Abb. 6.1.22a*, die wieder den kumulierten Prozentzuwachs innerhalb der Rückfälligen darstellt. Sie zeigt sehr deutlich, dass sich die Rückfallquoten der Probanden mit zwei-, drei- und vierjährigen Bewährungszeiträumen nahezu gleich entwickeln und nur die Probanden mit fünfjährigen Bewährungszeiten etwas davon abweichen. Rückfälle der Letztgenannten erfolgen damit anfangs des Beobachtungszeitraums mit leichter Verzögerung, nach etwa zwei Jahren scheint aber nochmal ein größerer Teil dieser Probanden einen „Rückfallschub“ zu erhalten. Man könnte spekulieren, dass es sich hierbei um zunehmende Perspektivlosigkeit mancher Probanden in Anbetracht des noch lang andauernden Bewährungszeitraums handelt, vielleicht auch in der Erkenntnis, dass sie eine etwaige Haftstrafe mittlerweile voll verbüßt hätten.

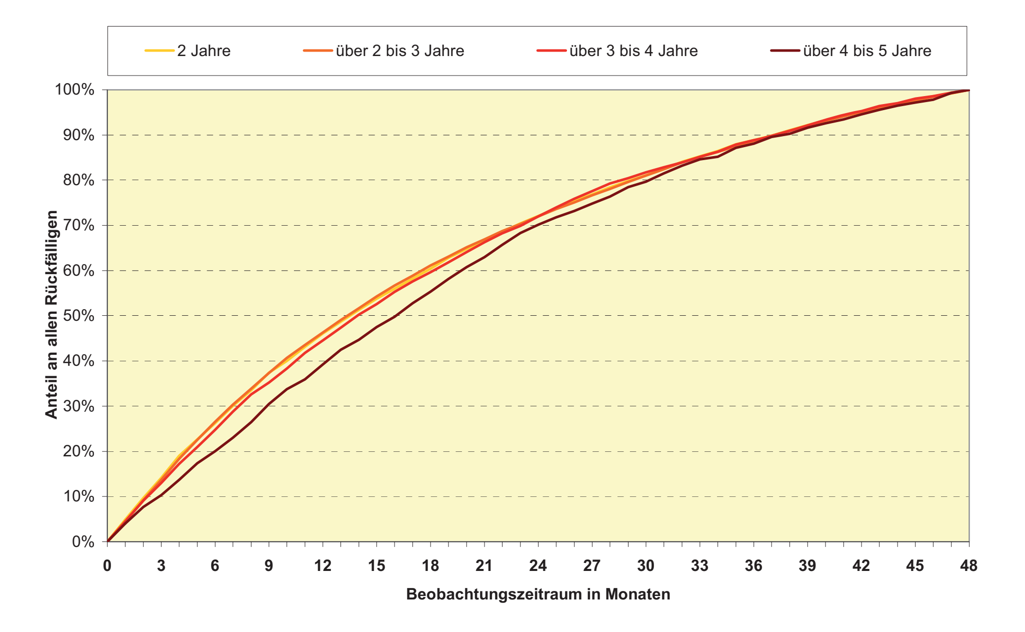


Abb. 6.1.22a: Rückfallgeschwindigkeit nach Bewährungsdauer

Zudem könnte man daran denken, dass bei diesen Probanden nach dem Zweijahreszeitpunkten die Unterstellung unter die Bewährungshilfe aufgehoben oder zumindest gelockert worden ist und sie – wegen des plötzlichen Wegfalls der Hilfen, aber auch Kontrollen – deshalb vermehrt doch noch erneut straffällig geworden sind. Beweisen lassen sich diese Thesen mit dem Datenmaterial allerdings nicht. Durchaus möglich wäre es auch, dass lediglich die geringen Absolutzahlen diesen „Schub“ im Rückfallquotenverlauf infolge einer statistischen Verzerrung herbeiführen.

Für die untersuchten Probandengruppen bleibt festzuhalten, dass nach einem Jahr gut 45 % aller Rückfälle in den Gruppen mit zwei-, drei- und vierjähriger Bewährungszeit eingetreten sind, aber nur gut 35 % aller Rückfälle bei den Probanden mit fünfjäh-

riger Bewährungszeit. Nach zwei Jahren – zur Halbzeit des Beobachtungszeitraumes – waren in allen Gruppen etwa 70 % der über den gesamten Beobachtungszeitraum registrierten erneuten Straftaten verwirklicht. In den letzten beiden Jahren kamen in allen Probandengruppen nochmals gut 30 % an erneut Straffälligen hinzu.

Der Medianwert für die Dauer bis zum Rückfall liegt bei den Probanden mit zweijährigem Bewährungszeitraum bei 404 Tagen, bei den Probanden mit dreijährigem Bewährungszeitraum bei 401 Tagen, mit vierjähriger Bewährungszeit bei 419 Tagen und schließlich bei den Verurteilten mit fünfjähriger Bewährungszeit bei 482 Tagen. Zumindest die Probandengruppen mit Bewährungszeiten zwischen zwei und vier Jahren liegen also auch danach sehr eng zusammen.

Augenscheinlich hat die verhängte Bewährungszeit damit in der Mehrzahl der Fälle kaum Einfluss auf die Rückfallgeschwindigkeit. Die prozentuale Entwicklung der Rückfallquote über den vierjährigen Beobachtungszeitraum verläuft mit Ausnahme der sehr selten verhängten fünfjährigen Bewährungszeit nahezu gleichmäßig. Unter spezialpräventiven Gesichtspunkten scheint es also wenig relevant zu sein, ob Bewährungsstrafen mit kurzer oder längerer Bewährungszeit verbunden werden: Rückfälle lassen sich durch eine erhöhte Dauer der Bewährungszeit nicht hinauszögern und erst recht nicht vermeiden!

1.2.3 Soziodemografische Daten

Auch etwaige Zusammenhänge zwischen den übrigen im BZR vorhandenen soziodemografischen Variablen und der Rückfallgeschwindigkeit können untersucht werden. Die Ergebnisse sind zumindest hinsichtlich Alter und Geschlecht – unter Berücksichtigung der kriminologischen Erkenntnisse über die Einflüsse dieser Faktoren auf die Straffälligkeit – erwartungskonform und zeigen keine auffälligen Besonderheiten. Die Ausführungen sollen daher kurz gehalten werden.

Hinsichtlich des Alters der rückfälligen Probanden zur Tatzeit ist festzustellen, dass mit zunehmendem Alter die Rückfallgeschwindigkeit abnimmt – die durch den Medianwert nachvollzogene Dauer bis zum ersten Rückfall nimmt mit steigendem Alter zu.[652]

Männer werden geringfügig schneller erneut straffällig als die weiblichen Verurteilten.[653]

Bemerkenswert ist hingegen das Ergebnis der Analyse hinsichtlich der Nationalität der Verurteilten. Es fällt auf, dass nichtdeutsche Verurteilte trotz einer deutlich geringeren Rückfallrate – vgl. oben *Abb. 6.1.10* – tendenziell schneller rückfällig werden als die deutschen Verurteilten. Bei den Verurteilten nichtdeutscher Herkunft ereignen sich 50 % aller Rückfälle innerhalb des ersten Jahres nach der Bezugsentscheidung, bei den deutschen Rückfälligen ist dieser Wiederverurteiltenanteil erst ein viertel Jahr später

[652] Der Medianwert beträgt in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen 342 Tage, bei den 21- bis 24-Jährigen 369 Tage bei den 25- bis 29-Jährigen 388 Tage, bei den 30- bis 39-Jährigen 435 Tage, bei den 40- bis 49-Jährigen 459 Tage, bei den 50- bis 59-Jährigen 480 Tage und bei den 60-jährig und Älteren 438 Tage.

[653] Median: 407 gegenüber 414 Tagen.

erreicht.[654] Auch dies deutet wiederum auf ein grundsätzlich anderes Kriminalitätsbild nichtdeutscher Täter und auch eine andere Sanktionierungspraxis gegenüber diesen, was aber im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter diskutiert werden kann.

1.2.4 Deliktsgruppen

Dass die Rückfallgeschwindigkeit in starker Abhängigkeit zum in der Bezugsentscheidung verwirklichten Delikt steht, hat die kriminologische Forschung bereits mehrfach empirisch nachgewiesen.[655] Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Rückfallgeschwindigkeiten in den hier betrachteten Deliktsgruppen mehr oder weniger stark differieren.

Am schnellsten ereignen sich Rückfälle bei den Probanden mit Diebstahlsdelikten in der Bezugsentscheidung; hier liegt der Medianwert bei 350 Tagen. Danach folgen BtM-Delikte (Median: 361 Tage) und schon mit deutlicherem Abstand die Raub- und Erpressungsdelikte (Median: 390 Tage). Nochmals deutlich länger bis zum Zeitpunkt, an dem 50 % der verzeichneten Rückfälle aufgetreten sind, dauert es bei den Körperverletzungsdelikten (Median: 413 Tage), bei den Betrügereien (Median: 426 Tage) und bei den Verkehrsstraftaten (Median: 467 Tage). Besonders lang ist der Zeitraum bis zum ersten Rückfall bei den Sexualstraftätern (Median: 482 Tage) und bei den wegen Tötungsdelikten Verurteilten (Median: 683 Tage). Allerdings sind auch hier die sehr geringen Absolutzahlen zu berücksichtigen, die kaum allgemeingültige Aussagen über die genaue Rückfallgeschwindigkeit zulassen. Bei den Tötungsdelikten kommt hinzu, dass diese Bezugstaten zum Großteil Fahrlässigkeitstaten waren.[656]

1.2.5 Vorstrafen

Hinsichtlich der Vorstrafenbelastung[657] der Probanden bestätigt sich die bereits diskutierte zunehmende Gefährdung mit ansteigender Vorstrafenzahl auch bei einem Blick auf die Rückfallgeschwindigkeit, vgl. *Abb. 6.1.23* und *Abb. 6.1.23a*.[658]

So wird zwar unabhängig von der Vorstrafenzahl der größte Teil der Probanden jeweils innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Bezugsentscheidung erneut straffällig. Allerdings steigt der Quote rückfälliger Probanden gemessen an der Grundgesamtheit bei den höher und höchstbelasteten Gruppen deutlich steiler an. So waren nach nur einem Jahr gut ein Drittel aller Probanden mit mehr als 10 Vorstrafen auffällig geworden, hingegen nur ein Zehntel der Nichtvorbestraften und etwa ein sechstel der einmal zuvor Registrierten. Führt man die in *Abb. 6.1.23* dargestellten Kurven fort, ist zudem zu vermuten, dass die Rückfallquote bei den Probanden mit erhöhter Vor-

---

[654] Median 357 gegenüber 420 Tagen.

[655] Für Gewaltdelikte zuletzt *Harrendorf*, 2007, S. 205 ff.

[656] *Harrendorf*, 2007, hat u.a. die Rückfallgeschwindigkeit vorsätzlicher Tötungsdelikte (unabhängig der Sanktionierung) analysiert: Auch er hat für diese Delikte festgestellt, dass sich die Rückfallgeschwindigkeit im Vergleich mit den von ihm untersuchten anderen Gewaltdeliktsgruppen langsamer entwickelt, vgl. dort S. 207. Allerdings sind dort die Hälfte aller wegen Tötungsdelikten Verurteilter bereits nach gut 15 Monaten, also etwa 450 Tagen auffällig geworden.

[657] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

[658] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.23a im Anhang.

strafenzahl bei längerem Beobachtungszeitraum weiter und deutlicher ansteigen wird als bei den Probanden ohne bzw. mit nur wenigen Vorstrafen. Mit anderen Worten nimmt das Risiko erneuter Straffälligkeit mit der Länge des Beobachtungszeitraums dort deutlicher ab, wo die Vorstrafenbelastung gering ist. Wo die Vorstrafenbelastung hingegen hoch ist, ist auch noch längere Zeit nach der Bezugsentscheidung mit erhöhter Rückfallwahrscheinlichkeit zu rechnen.

Die Unterschiede in der Rückfallgeschwindigkeit zeigt besonders deutlich wieder der Blick auf den Medianwert: In der Gruppe der Nichtvorbestraften liegt er bei 447 Tagen, bei Probanden mit lediglich einer Voreintragung liegt er in etwa gleichauf bei 445 Tagen. Bei den Probanden mit zwei, drei oder vier Vorstrafen geht der Medianwert zurück auf 422, 400 bzw. 397 Tage. Bei den stark strafrechtlich vorbelasteten Verurteilten schließlich ist der Zeitraum bis zum ersten Rückfall in der Regel kurz: Bei fünf bis zehn Vorstrafen liegt der Median bei 390 Tagen, bei mehr als zehn Vorstrafen sogar nur bei nur 375 Tagen.

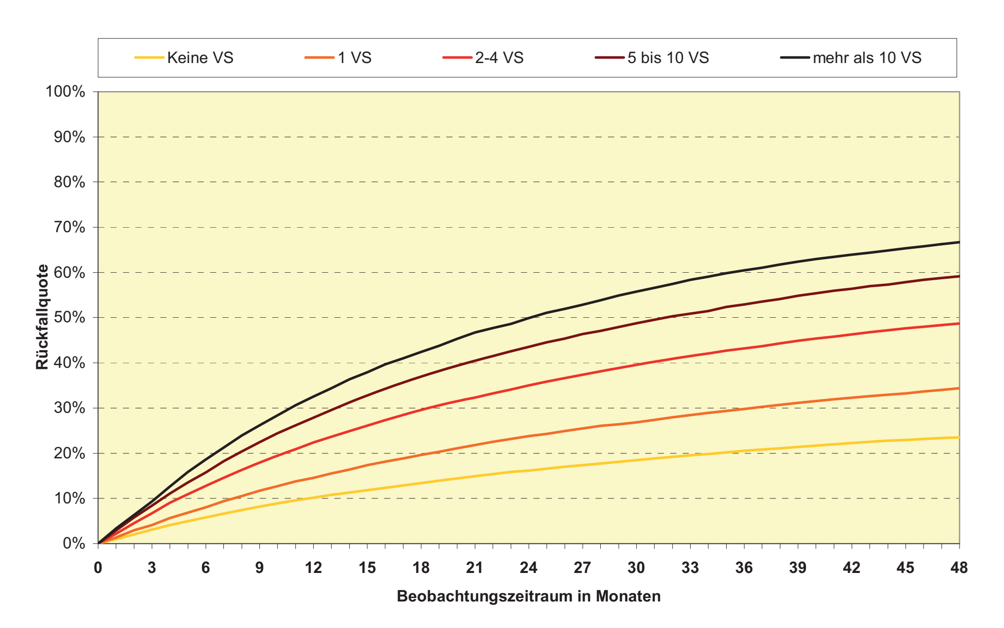


Abb. 6.1.23: Entwicklung der Rückfallquote nach Vorstrafen

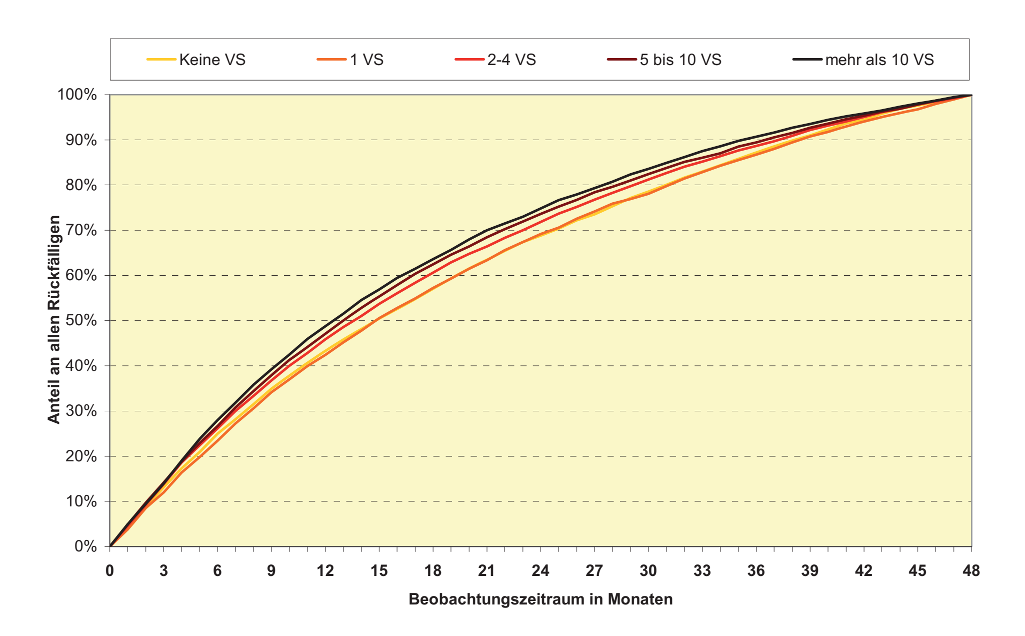


Abb. 6.1.23a: Rückfallgeschwindigkeit nach Vorstrafen

1.3 Rückfallhäufigkeit

Will man auch rückfällige Probanden mit Bewährungsstrafen zu den Erfolgen zählen, wird nach der Rückfallhäufigkeit gefragt werden müssen. Denn es scheint nahe zu liegen, bei demjenigen der nur eine erneute Straftat nach der Bezugsentscheidung begangen hat, den spezialpräventiven Erfolg der Sanktion besser einzuschätzen als bei den Mehrfachrückfälligen. Allerdings darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass die Sanktionierung des ersten Rückfalls die wiederholte Rückfälligkeit durchaus beeinflussen kann. So ist zu bedenken, dass die wenigen Probanden mit schweren Rückfällen und einem darauf folgenden Freiheitsentzug in den meisten Fällen – zumindest in Freiheit und im Beobachtungszeitraum – nicht mehr wiederholt straffällig werden können. Das Legalverhalten dieser Verurteilten darf freilich nicht als Erfolg gewertet werden. Dies gilt auch für die Probanden, die – entweder in Folge des ersten Rückfalls oder aber aufgrund von Auflagen und/oder Weisungsverstößen – einen Widerruf ihrer Strafaussetzung erfahren mussten. Die konkrete Rückfallhäufigkeit kann hier daher nur sehr begrenzt zur Erfolgsbestimmung beitragen.

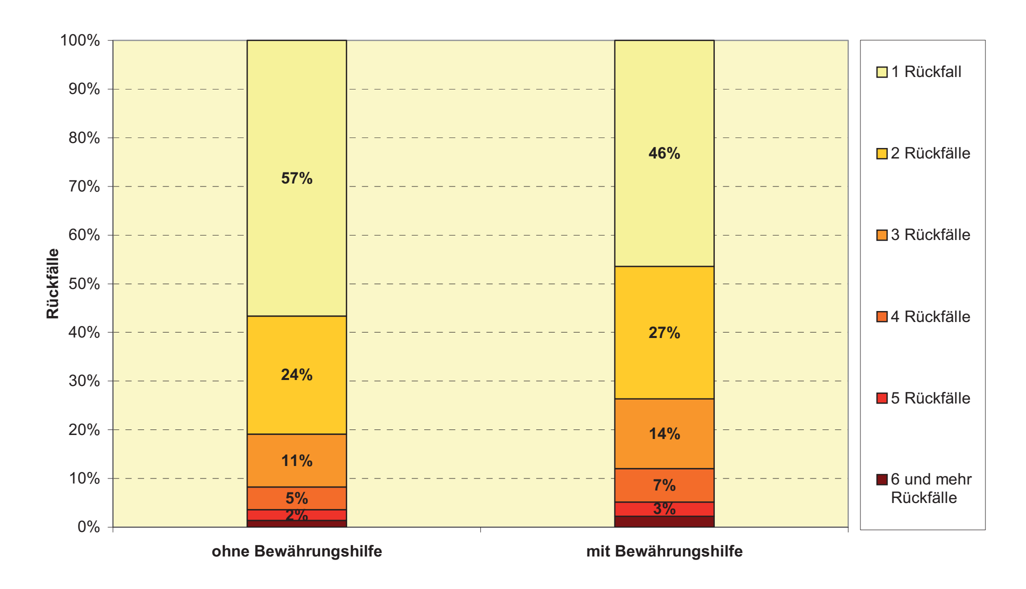


Abb. 6.1.24: Rückfallhäufigkeit

Immerhin zeigt *Abb. 6.1.24*, dass die mehrfache Wiederverurteilung im Beobachtungszeitraum keine Seltenheit ist: Bei nur etwa der Hälfte der rückfälligen Probanden blieb es bei einer einzigen Rückfalltat.[659] Die rückfallgefährdeteren Probanden der Bewährungshilfe werden dabei häufiger erneut straffällig als die Nichtunterstellten. Von ihnen wurden 54 % aller Rückfälligen mindestens zweimal nach der Bezugsentscheidung erneut registriert, über ein Viertel sogar dreimal und mehr. Von den nichtunterstellten Wiederverurteilten blieb es hingegen bei 57 % der Fälle im Beobachtungszeitraum bei einer einmaligen Rückfallverurteilung, ein knappes Viertel wurde zweimal registriert und etwa ein Fünftel dreimal und mehr.

Letztlich ist aber das Kriterium wiederholter Rückfälligkeit als (Miss-)Erfolgsmaßstab auch deshalb wenig brauchbar, weil es nur auf die tatsächliche Anzahl der der Bezugsentscheidung folgenden registerrechtlichen Eintragungen gestützt ist, zur Qualität der abgeurteilten Rückfalltat bzw. den -taten es dagegen keine Aussagen zulässt. So können hinter einer einmaligen Wiederverurteilung im Beobachtungszeitraum durchaus eine ganze Serie an verwirklichten Delikten stehen und hinter mehrfacher Rückfallregistrierung jeweils nur einzelne Versuchs- oder Fahrlässigkeitstaten. In derartigen Beispielsfällen würden die Probanden mit mehrfacher Registrierung sicher aus spezialpräventiver Sicht erfolgreicher bewertet werden müssen als Serientäter mit nur einer einzigen Wiederverurteilung.

[659] Für Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.24a im Anhang.

1.4 Einschlägiger Rückfall

Deshalb ist es eher angeraten, neben dem Vorliegen einer erneuten Verurteilung nach der Bezugsentscheidung das dahinter stehende Rückfalldelikt zu kontrollieren. Wenn der rückfällige Bewährungsproband es wenigstens schafft, nicht einschlägig wiederverurteilt zu werden, dann könnte dies durchaus als Erfolgskriterium angesehen werden. Immerhin scheint es in diesen Fällen gelungen zu sein, den Verurteilten durch die Sanktion vom Unrecht der Bezugstat zu überzeugen und ihn zumindest von erneuten gleichgelagerten Delikten abzuhalten.

Deshalb werden die Rückfalldaten der Probanden im Folgenden auch hinsichtlich der einer etwaigen Wiederverurteilung zu Grunde liegenden Straftatbestände ausgewertet. Der Übersichtlichkeit halber werden aber auch hier die einzelnen Delikte der Rückfalltaten den bereits genannten Deliktsgruppen zugewiesen. Damit können ausgehend von den Deliktsgruppen der Bezugsentscheidung einschlägige[660] und nichteinschlägige Rückfälle erkannt werden. Insbesondere um den Umfang der Auswertung in gewissen Grenzen zu halten, wird – wie in der Bezugsentscheidung – nur das erste und damit schwerste Delikt der jeweiligen Rückfallentscheidung ausgewählt, obwohl es freilich auch hier durchaus möglich wäre, bis zu fünf Delikte einer Entscheidung zu analysieren.[661]

Die errechneten einschlägigen Rückfallquoten für die Probanden ohne und mit Bewährungshilfeunterstellung sind in den *Abb. 6.1.25* und *6.1.26* für die jeweiligen Deliktsgruppen ausgewiesen.[662] Dazu wird auch der Anteil nichteinschlägiger Rückfälle dargestellt. Betrachtet man zunächst wieder die nichtunterstellten Probanden (*Abb. 6.1.25*), fällt auf, dass neben den allgemeinen auch die einschlägigen Rückfallquoten in den verschiedenen Deliktsgruppen deutlich differieren. Bei den „sonstigen“ Delikten konnte selbstredend keine einschlägige Rückfallquote ermittelt werden, aber auch bei den wegen Tötungsdelikten verurteilten Probanden gab es nicht eine einschlägige Rückfalltat. Sehr gering ist der Anteil einschlägiger Rückfälle auch bei den Sexualstraftätern (5 %) und bei den Räubern (2 %), womit klar werden dürfte, dass eine – von den Medien und Teilen der (Rechts-)Politik behauptete – besondere Gefährlichkeit zumindest bei den Bewährungsprobanden dieser Deliktsgruppen nicht (mehr) gegeben ist. Auch die einschlägige Rückfallquote bei den wegen Körperverletzungsdelikten und Betrugstaten Verurteilten ist mit 12 % bzw. 13 % relativ gering. Knapp darüber liegt der einschlägige Rückfall bei den BtM-Delinquenten: Hier wurde etwa jeder Sechste einschlägig wiederverurteilt.

Auf den ersten Blick erstaunlich hoch sind dagegen die einschlägigen Wiederverurteilungsraten bei den Massendelikten: Sowohl die Probanden mit Diebstahls- als auch mit Verkehrsdelikten wurden in gut einem Viertel aller Fälle nochmals mit einer ähnli-

---

[660] Als „einschlägig“ werden damit analog der Vorstrafenbetrachtung solche Fälle bezeichnet, bei denen in Bezugsentscheidung und Wiederverurteilung Straftaten der selben Deliktsgruppe vorliegen.

[661] Damit nimmt man freilich in Kauf, den einschlägigen Rückfall leicht zu unterschätzen, da Fälle in denen erst das zweite, dritte, vierte oder fünfte Delikt der Bezugsentscheidung entspricht nicht als einschlägiger Rückfall erkannt werden. Probeberechnungen, in denen alle Delikte der Wiederverurteilung berücksichtigt worden sind, haben aber ergeben, dass eine vollständige Erfassung die einschlägige Rückfallquote nur unwesentlich beeinflussen würde.

[662] Für Absolutzahlen siehe die Tab. 6.1.25a und 6.1.26a im Anhang.

chen Tat registriert. Hier haben sich die Probanden offensichtlich nur sehr begrenzt die Aussetzungsentscheidung zur Warnung dienen lassen – die günstigen Prognosen, die zur Strafaussetzung geführt haben, haben sich bei einem beachtlichen Anteil der Probanden nicht erfüllt.

Die Bewährungshilfeklientel zeigt einschlägige Rückfallraten in ähnlicher Tendenz, allerdings wiederum mit zum Teil deutlich erhöhten Werten gegenüber den Nichtunterstellten, vgl. *Abb. 6.1.26*. Nur die wegen Tötungsdelikten Verurteilten weisen auch hier keine einzige erneute Straftat aus diesem Bereich auf; Die einschlägige Wiederverurteilung bei den Raub- und Erpressungstätern ist mit gerade einmal drei Prozent ebenfalls vergleichsweise gering. Bei den unterstellten Sexualstraftätern hingegen wurde etwa jeder zehnte Proband wieder mit einem Sexualdelikt als Rückfall registriert. Dies ist zwar auch hier eine mit Blick auf die anderen Deliktsgruppen verhältnismäßig günstige Quote, aber in Anbetracht des betroffenen Rechtsguts nur schwer zu akzeptieren, insbesondere wenn man bedenkt, dass aussetzungsfähige Strafen in diesem Deliktsfeld relativ häufig ausgesetzt werden.[663] Hier muss von der Bewährungshilfe augenscheinlich mehr geleistet werden, um diesen Verurteilten ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen und so zum Schutz der Allgemeinheit beizutragen. Inwieweit spezielle Programme für sog. „Problemgruppen" tauglich sind, die Rückfallgefahr einzudämmen, kann hier nicht gesagt werden. Bei den übrigen Delikten liegen die einschlägigen Wiederverurteilungsanteile jeweils gut sechs bis neun Prozentpunkte über den Quoten der Nichtunterstellten. Erwähnenswert sind auch hier wieder die recht hohen Anteile einschlägig Rückfälliger bei den Verkehrstätern (30 %) und den Dieben (38 %).

Setzt man nun den Anteil einschlägig Wiederverurteilter zu den Verurteilten mit nichteinschlägigen Rückfällen in Bezug, zeigt sich dass Unterstellte und Nichtunterstellte gar nicht so weit auseinander liegen, wie es die soeben diskutierten Rückfallquoten vermuten lassen, vgl. *Abb. 6.1.27*.[664] Der Anteil einschlägiger Rückfälle gemessen an allen Rückfällen liegt bei der Bewährungshilfeklientel und den Nichtunterstellten in etwa gleichauf. Dies zeigt, dass es der Bewährungshilfe zumindest zu gelingen scheint, die konkrete Gefährlichkeit hinsichtlich einer bestimmten Straftat(-gruppe) durch Hilfe und Kontrolle einzudämmen und auf das Niveau der Probanden zu bringen, die keiner (Bewährungs-)Hilfe bedurften.

Dennoch sind mehr als die Hälfte aller Rückfälle bei den Massendelikten Diebstahl und im Straßenverkehrsbereich einschlägige Taten. Hier gelingt es den Gerichten und auch der Bewährungshilfe offensichtlich nur in einer begrenzten Zahl von Fällen, die Verurteilten von diesem einmal eingeschlagenen Deliktsweg abzubringen. Bedenkt man dazu, dass insbesondere beim Diebstahl auch der Anteil einschlägiger Vorstrafen, die den Bewährungsstrafen vorgehen[665], relativ groß ist, verschärft sich dieser Eindruck noch.

663 Vgl. dazu oben.
664 Auch hierzu die Absolutzahlen der Tab. 6.1.25a und 6.1.26a im Anhang.
665 Immerhin bei 29 % aller Bewährungsprobanden, vgl. dazu Kapitel 4.

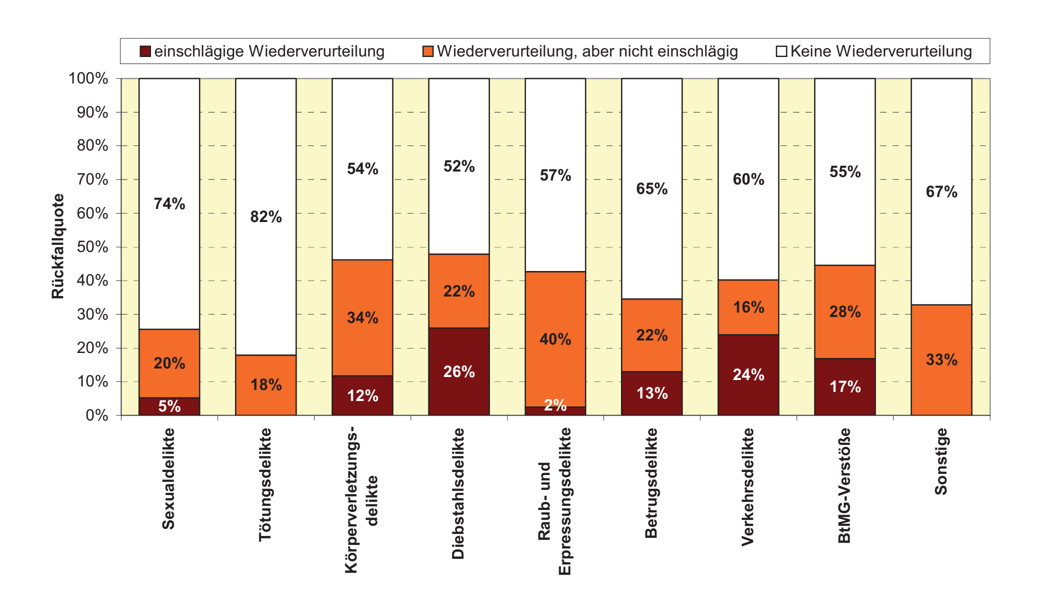


Abb. 6.1.25: Rückfallquote nach Deliktseinschlägigkeit (ohne Bewährungshilfe)

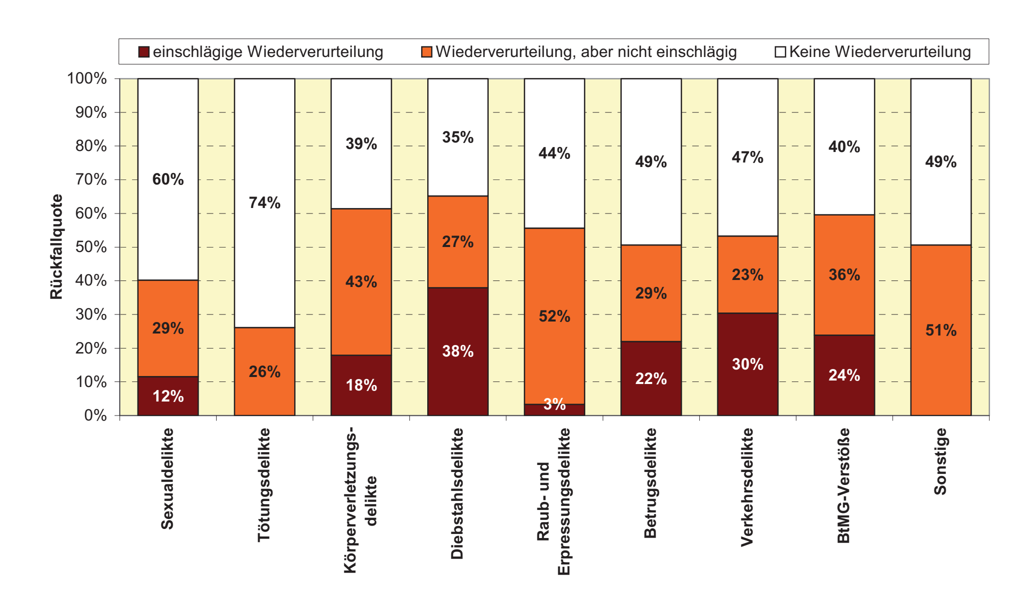


Abb. 6.1.26: Rückfallquote nach Deliktseinschlägigkeit (mit Bewährungshilfe)

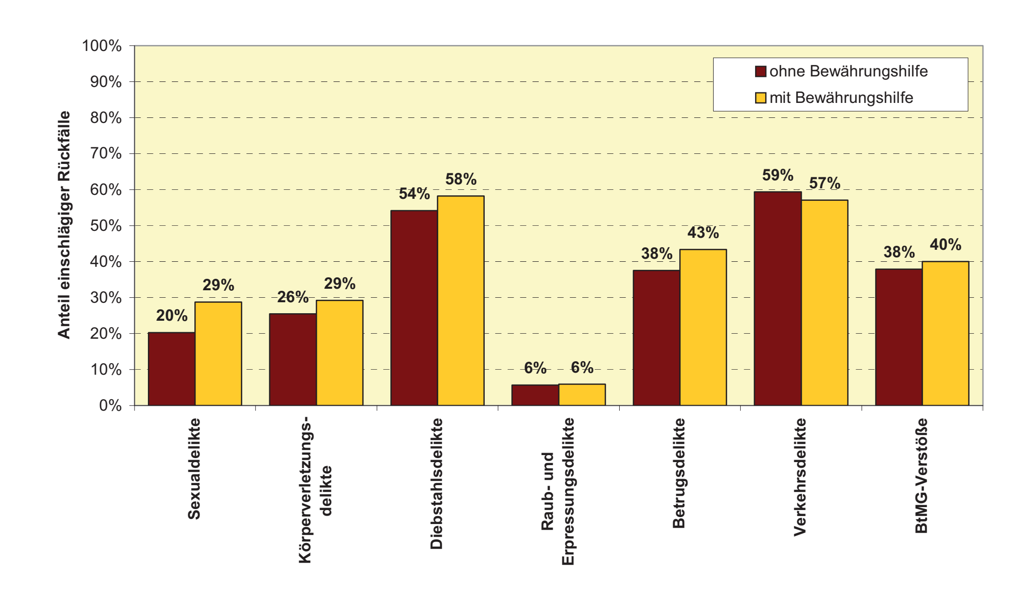


Abb. 6.1.27: Anteil einschlägiger Rückfälle nach Delikt

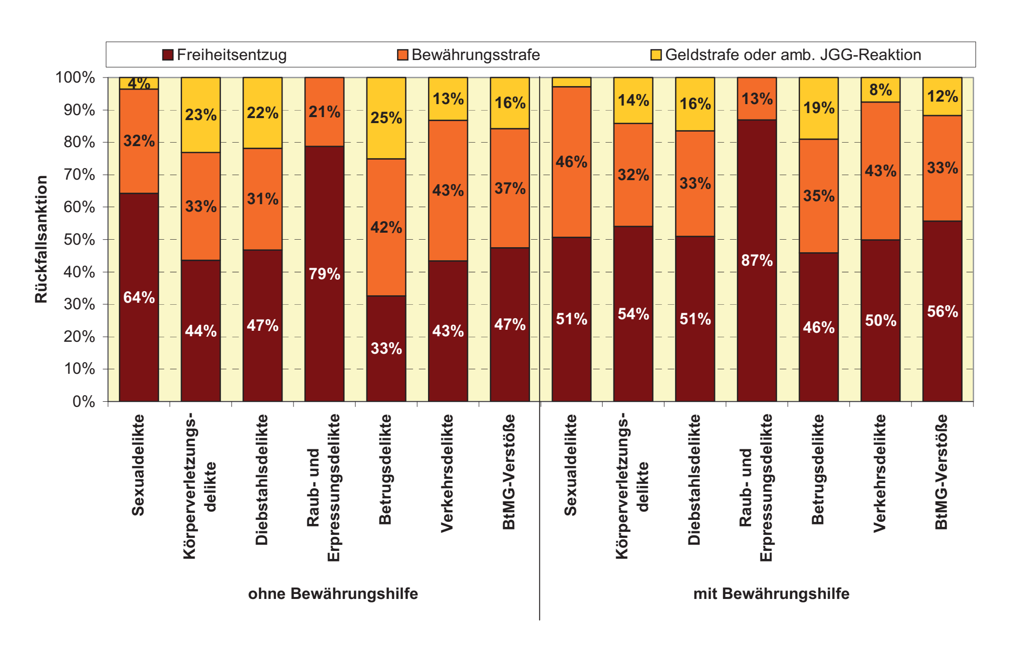


Abb. 6.1.28: Sanktionierung einschlägiger Rückfälle

Die Sanktionierung der einschlägigen Rückfälle, dargestellt in *Abb. 6.1.28*, hängt natürlich stark von den deutlich unterschiedlichen Strafdrohungen der begangenen Delikte ab.[666] So wurden die wenigen einschlägig wiederverurteilten Probanden mit Raub- und Erpressungsdelikten in 79 % bzw. 87 % aller Fälle mit nicht mehr ausgesetzten Freiheitsstrafen bestraft, die vielen einschlägig rückfälligen Diebe hingegen in nur etwa der Hälfte aller Fälle. Zudem sind bei der Bewertung der Ergebnisse hier die z.T sehr geringen Absolutzahlen[667] zu beachten, die den statistischen Aussagegehalt und die Verallgemeinerbarkeit der Erkenntnisse freilich beeinflussen.

1.4.1 Strafdauer

Ein Blick auf die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafdauer zeigt hinsichtlich der einschlägigen Rückfälligkeit ebenfalls ein bemerkenswertes Ergebnis: Mit zunehmender Länge der verhängten Bewährungsstrafe sinkt der Anteil einschlägiger Rückfälle, vgl. *Abb. 6.1.29.*[668]

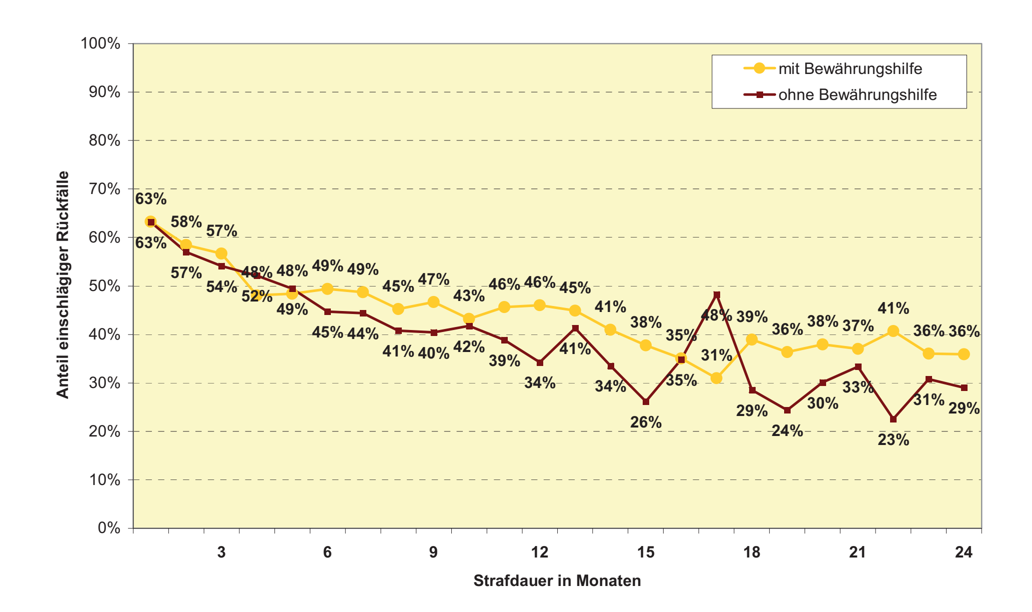


Abb. 6.1.29: Einschlägige Rückfälle nach Strafdauer

Extrem hoch liegt der Anteil einschlägiger Wiederverurteilungen gemessen an allen Rückfällen bei den sehr kurzen Bewährungsstrafen zu nur einem Monat: Er beträgt sowohl bei den Nichtunterstellten als auch den Unterstellten je 63 %. Danach geht der

666 Auch diese ergibt sich aus den Absolutzahlen der Tab. 6.1.25a und 6.1.26a im Anhang.

667 33 einschlägig rückfällige Räuber ohne und 23 mit Bewährungshilfeunterstellung, bei Sexualstraftätern 83 Fälle ohne und 69 Fälle mit Bewährungshilfe; vgl. auch die Tab. 7.1.21a und 7.1.22a im Anhang.

668 Absolutzahlen in den Tab. 6.1.29a bis h im Anhang.

Anteil stetig zurück über 34 % bzw. 46 % bei den genau einjährigen Strafen bis auf 29 % bzw. 36 % bei den Strafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit.[669]

Dies ist allerdings nur auf den ersten Blick verwunderlich und erklärt sich zumindest zum Teil, wenn man sich wieder vor Augen führt, dass die Strafen im unteren Dauerbereich vermehrt einfache Diebstahls- bzw. Straßenverkehrsdelikte betreffen, die wie schon erörtert eine recht hohe einschlägige Rückfallrate mit sich bringen.

1.4.2 Soziodemografische Daten

Betrachtet man den Anteil einschlägiger Rückfälle in den verschiedenen Altersgruppen, fällt eine weitere Besonderheit auf: Er steigt mit zunehmenden Alter der Probanden – die Quoten bei Nichtunterstellten und Bewährungshilfeprobanden sind dabei sehr ähnlich, vgl. *Abb. 6.1.30.*[670]

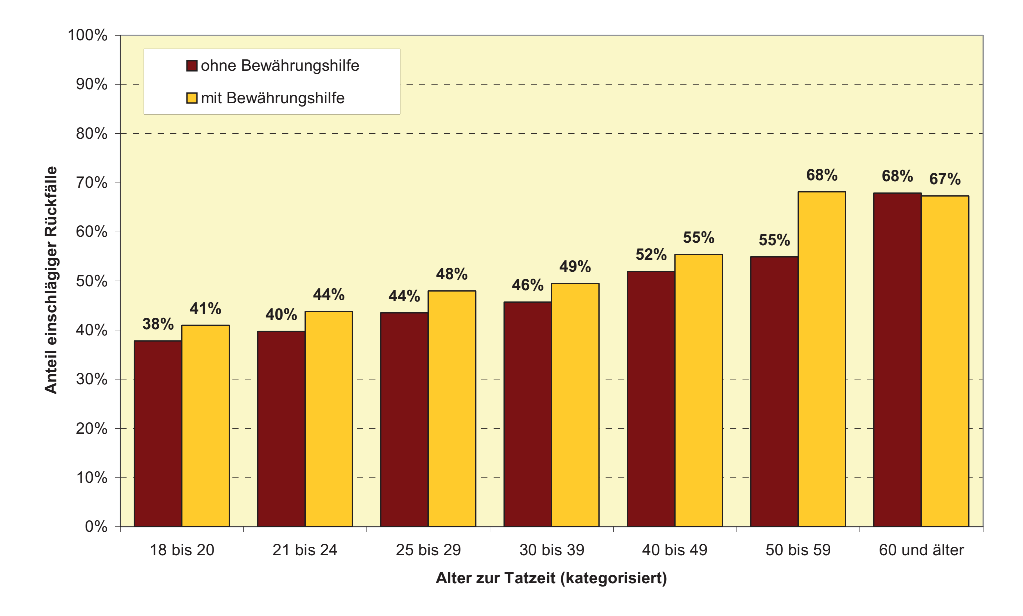


Abb. 6.1.30: Einschlägiger Rückfall nach Alter

Beträgt der Anteil erneuter einschlägiger Straftaten bei den rückfälligen Heranwachsenden nur 38 % bzw. 41 %, steigt der Anteil schon bei den 21- bis 24-jährigen Jungerwachsenen (40 % bzw. 44 %) und den 25- bis 29-Jährigen (44 % bzw. 48 %) weiter leicht an. Bei den 40- bis 49-Jährigen entsprechen bereits über die Hälfte (52 % bzw. 55 %) der erneut begangenen Straftaten der Deliktsgruppe der Bezugsentscheidung. Bei den 50- bis 59-Jährigen liegt der Wert bei 55 % bzw. 68 % und er erreicht seinen Höhepunkt bei den Probanden ab 60: Hier sind gut zwei Drittel aller Rückfälle ein-

[669] Die „Ausreißer" aus den Trendlinien sind vermutlich wieder durch die teilweise sehr geringen Absolutzahlen zu begründen, vgl. die Tab. 6.1.29a bis h im Anhang.

[670] Absolutzahlen siehe Tab. 6.1.30a und b im Anhang.

schlägig. Diese Entwicklung ist insofern merkwürdig, wenn man bedenkt, dass die allgemeine Rückfallrate mit zunehmenden Alter deutlich zurück geht. Es ist also festzustellen, dass mit steigendem Alter zur Tatzeit zwar die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten zurückgeht, wenn ältere Probanden allerdings rückfällig werden, dann mit höherer Wahrscheinlichkeit in der selben Deliktsgruppe.

Hinsichtlich des Geschlechts der Probanden kann festgestellt werden, dass bei Frauen der Anteil einschlägiger Rückfälle etwa zehn Prozentpunkte höher ist gegenüber dem Anteil bei den Männern: Bei den nichtunterstellten Frauen waren 55 % aller Rückfälle einschlägig, bei den nichtunterstellten Männern 44 %[671]; die weibliche Bewährungshilfeklientel hat einen Anteil erneuter einschlägiger Straftaten von 58 %, die unterstellten Männer von 47 %[672]. Offensichtlich ist es damit auch bei den weiblichen Verurteilten vermehrt so, dass es zwar gelingt, den Großteil von erneuten Straftaten abzuhalten[673], die erneut Straffälligen hingegen bleiben vermehrt ihrem Deliktsfeld treu.

Der Blick auf die Nationalität der Bewährungsprobanden zeigt keine Besonderheiten: Der Anteil einschlägiger Rückfälle ist sowohl bei den nichtunterstellten als auch bei den unterstellten deutschen Verurteilten leicht höher als die Anteile bei den Nichtdeutschen.[674] Das Bild entspricht hier der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit.

2. Ausgesetzte Jugendstrafen

Es ist eine bekannte Tatsache, dass jüngere Menschen kriminalitätsbelasteter sind als ältere. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil treten Jugendliche und Heranwachsende deutlich häufiger als Erwachsene als Tatverdächtige in Erscheinung und werden relativ betrachtet auch häufiger verurteilt.[675] Die Gründe hierfür sind vielschichtig und sollen hier nicht interessieren. Es ist aber anzunehmen, dass die erhöhten Risiken auch in erhöhten Rückfallquoten zum Ausdruck kommen. Wie diese konkret aussehen, wird in diesem Abschnitt analysiert.

Der Aufbau der Untersuchung gleicht dem der Analyse ausgesetzter Freiheitsstrafen im vorhergehenden Abschnitt: Es wird zunächst der allgemeine *Rückfall (2.1)* betrachtet, diesbezüglich zumindest auch ein kurzer Überblick über *Rückfallgeschwindigkeit (2.2)* und *Rückfallhäufigkeit (2.3)* gegeben und abschließend die *einschlägige Rückfälligkeit (2.4)* untersucht, selbstverständlich auch hier unter Berücksichtigung soziodemografischer Unterschiede, der Deliktsverteilung und Vorstrafenbelastung.

---

[671] 853 einschlägige Taten bei 1.557 rückfälligen Frauen, 6.686 einschlägige Taten bei 15.198 rückfälligen Männern ohne Bewährungshilfeunterstellung, ausgenommen „Sonstige Delikte".

[672] 573 einschlägige Taten bei 982 rückfälligen Frauen, 3.663 einschlägige Taten bei 7.837 rückfälligen Männern mit Bewährungshilfeunterstellung, ausgenommen „Sonstige Delikte".

[673] Vgl. auch Abschnitt 1.1.3.1 in diesem Kapitel

[674] Nichtunterstellte: Von 13.052 Rückfällen bei deutschen Probanden waren 5.918 (45 %) einschlägig; von 3.640 Rückfällen nichtdeutscher Probanden waren 1.592 (44 %) einschlägig. Unterstellte: Von 7.711 Rückfällen bei deutschen Probanden waren 3.739 (49 %) einschlägig; von 1.078 Rückfällen nichtdeutscher Probanden waren 479 (44 %) einschlägig.

[675] Vgl. etwa *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 97 ff.

2.1 Allgemeiner Rückfall

Hinsichtlich des allgemeinen Rückfalls sind ebenso wie im allgemeinen Strafrecht auch für ausgesetzte Jugendstrafen aktuelle Rückfallraten durch die letzte bundesweite Rückfallstatistik bekannt gemacht geworden: Danach liegt die allgemeine Rückfallrate bei etwa 60 %[676]. Damit entspricht die Erfolgsquote etwa derjenigen, die bei den erwachsenen Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Bewährungshilfeunterstellung festgestellt werden konnte. In der vorliegenden Untersuchung, die bekanntlich auf den selben, wenn auch leicht modifizierten Datensatz wie die Rückfallstatistik 1994 zurückgreift, sind – wie Tab. 6.2.01 zeigt – grundsätzlich ähnliche Werte festzustellen.

Tab. 6.2.01: Rückfallquote bei ausgesetzten Jugendstrafen

	Ausgesetzte Jugendstrafen	
	N	**%**
Insgesamt	**7.738**	**100%**
Keine Wiederverurteilung	3.296	42,6%
Wiederverurteilung	4.442	57,4%
- zu Geldstrafe oder amb. JGG-Reaktion	2.111	27,3%
- zu Bewährungsstrafe	1.198	15,5%
- zu Freiheitsentzug	1.133	14,6%

Von den 7.738 Probanden, deren Jugendstrafen im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt worden sind, wurden 3.296 oder 43 % während des vierjährigen Beobachtungszeitraumes nicht erneut straffällig. Vier von zehn Strafaussetzungen nach JGG waren damit unter spezialpräventiven Gesichtspunkten absolut erfolgreich.

Von den 4.442 rückfälligen Probanden wurde knapp die Hälfte lediglich zu Geldstrafen oder zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln nach dem JGG wiederverurteilt. Dies lässt vermuten, dass ihre Rückfalltaten eher leichterer Art waren. Damit zeigen sich bei gut einem weiteren Viertel der untersuchten Probanden zumindest eingeschränkte Erfolge der Resozialisierungsbemühungen im Rahmen der Strafaussetzung.

Fast ein Drittel der Probanden wurde allerdings in soweit erneut straffällig, dass eine Verhängung ambulanter JGG-Maßnahmen oder von Geldstrafen nicht mehr möglich war. Sie bekamen als Folge der Wiederverurteilung Freiheits- und (in wenigen Fällen) Jugendstrafen. Immerhin konnten in etwas mehr als der Hälfte dieser Fälle erneut oder noch immer günstige Prognosen gestellt und die Freiheits- bzw. Jugendstrafen nochmals zur Bewährung ausgesetzt werden.[677]

---

[676] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 60 ff.

[677] Dabei war die Aussetzungsquote innerhalb der Wiederverurteilungen bei den Jugendstrafen mit 63 % höher als bei den Freiheitsstrafen mit lediglich 49 %.

2.1.1 Strafdauer

Auch bei den nach JGG sanktionierten Probanden empfiehlt es sich, die Rückfallbelastung unter Berücksichtigung der verhängten Strafdauer zu betrachten. Wie gezeigt, war hier – im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, wo sehr lange, an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit liegende Strafen nahezu genau so häufig ausgesetzt worden sind wie die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr – ein rückläufiger Anteil ausgesetzter Strafen mit zunehmender Strafdauer festzustellen.[678] Im Jugendstrafrecht fiel es den Gerichten offenkundig deutlich schwerer, auch bei längeren Strafen noch günstige Prognosen anzustellen.

Ob und in wie weit sie zumindest in den Aussetzungsfällen richtig lagen, also allein die Verurteilung „ohne die Einwirkung des Strafvollzugs [...] einen rechtschaffenen Lebenswandel" (vgl. § 21 Abs. 1 JGG) bewirkt hat, zeigt *Abb. 6.2.02*. Dargestellt sind auch hier die allgemeinen Rückfallquoten in kategorisierten Strafdauergruppen auf der linken, sowie die Verteilung der Rückfallsanktionierung nach der Art der Sanktion auf der rechten Diagrammseite.[679]

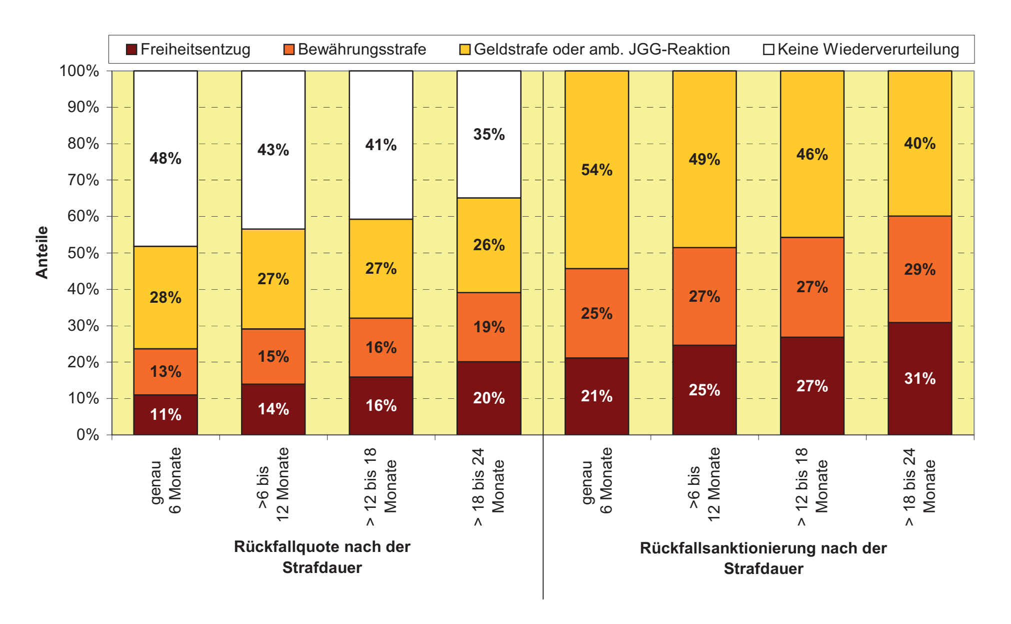


Abb. 6.2.02: Rückfallquote und Art der Wiederverurteilung nach Strafdauer

Schon auf den ersten Blick fällt auf, dass sich auch der tendenzielle Verlauf der Rückfallrate hier deutlich anders darstellt als bei den nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Probanden. Während bei Letzteren der Anteil Wiederverurteilter mit steigendem Strafmaß zurückging[680], steigt die Rückfallrate bei den nach JGG Sanktionierten

[678] Siehe oben, Kapitel 4.
[679] Absolutzahlen siehe Tab. 6.2.02 im Anhang.
[680] Vgl. Abschnitt 1.1.1 in diesem Kapitel.

mit zunehmender Strafdauer deutlich an. Der Anteil erneut Verurteilter liegt bei den Probanden mit sechsmonatigen Mindeststrafen bei 52 %, bei den Probanden mit über sechsmonatigen bis einjährigen Strafen bei 57 %, bei den Verurteilten mit Jugendstrafen über einem bis zu anderthalb Jahren bei 59 % und bei Probanden mit höheren, über anderthalbjährigen ausgesetzten Strafen sehr hoch bei 65 %.

Betrachtet man nur die 901 Probanden mit genau zweijährigen Strafen[681], ist eine Rückfallquote von 64 % zu verzeichnen: Damit haben sich zwei von drei Verurteilten mit Strafen an der Aussetzungsgrenze nicht bewährt. Bei den Probanden mit Bewährungsstrafen nach allgemeinem Strafrecht lag die Rückfallquote mit 28 % bei den Nichtunterstellten in diesem Bereich am niedrigsten; auch bei den prognostisch ungünstiger eingeschätzten Bewährungshilfeprobanden war die Rückfallquote mit 51 % deutlich besser als bei den hier betrachteten mit Jugendstrafen Sanktionierten. Der spezialpräventive Erfolg ausgesetzter Jugendstrafen ist also um so geringer, je länger die verhängte Strafe ist. Offenkundig geht hier eine zunehmend restriktivere Aussetzungspraxis im oberen Strafbereich – erkennbar an der abnehmenden Aussetzungsquote[682] – mit einer erhöhten Rückfallgefahr der noch günstig prognostizierten Probanden einher.

Es stellt sich die Frage, wie eine solche Ungleichheit zwischen den Bewährungsstrafen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts im Allgemeinen und die hohe Wiederverurteilungsquote bei den ausgesetzten Jugendstrafen im Besonderen zu erklären ist. Dazu muss man wissen, dass Freiheitsstrafen in erster Linie an den gesetzlichen Strafrahmen und darin einzuordnenden Schuldgesichtspunkten – also mit (Rück-)Blick auf die Tat – zu bemessen sind[683], die Bemessung der Jugendstrafe sich hingegen am Erziehungsdefizit[684] des Verurteilten – also mit Blick auf den Täter – orientiert. Die gesetzlichen Strafrahmen haben im Jugendstrafrecht keine Geltung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Strafzumessungsgesichtspunkte ist es nun aber im allgemeinen Strafrecht möglich, dass Verurteilte trotz sehr günstiger Prognosen schon deshalb hohe Freiheitsstrafen bekommen müssen, weil der gesetzliche Strafrahmen und das verwirklichte Maß der Tatschuld dies zwingend verlangen. Damit können sich natürlich vermehrt Probanden mit äußerst geringer Rückfallwahrscheinlichkeit bei den Verurteilten mit längeren ausgesetzten Freiheitsstrafen finden. Allerdings muss man bei diesem Erklärungsansatz bedenken, dass derartige Fälle erhöhter Schuld auch im allgemeinen Strafrecht und über alle Altersgruppen hinweg nicht so häufig vorkommen werden, dass sie allein eine solch differierende Erfolgsbilanz der Strafaussetzung nach dem StGB gegenüber dem JGG rechtfertigen können.

Hinzu kommt noch im Jugendstrafrecht, dass das Sanktionsspektrum deutlich weiter gefächert ist als im allgemeinen Strafrecht. Dies führt zwangsläufig dazu, dass auf Jugendstrafe nur in extrem ungünstigen Fällen erkannt wird. Derart hohe Erziehungsdefizite, die eine Jugendstrafe im oberen noch aussetzungsfähigen Bereich begründen,

---

681 Vgl. die Absolutzahlen in Tab. 6.2.02a im Anhang.

682 Vgl. Kap. 4, Abschn. 2.1.

683 Nach herrschender Meinung sind erst innerhalb dieses festgestellten Schuldrahmens auch präventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen, vgl. zum Ganzen: *Schäfer*, 2001.

684 Mit Ausnahme der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG.

werden zwangsläufig auch die Chancen späterer Legalbewährung und damit die Prognose im Zusammenhang mit der Strafaussetzung beeinflussen. Deshalb erkennen die Gerichte im oberen Strafbereich einerseits seltener auf eine Strafaussetzung zur Bewährung, andererseits ist aber auch in den Fällen erfolgter Strafaussetzung die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gerichte bei ihren günstigen Prognosen zunehmend irren, erhöht.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Deliktsfeld und die Vorstrafenbelastung bei den mit ausgesetzten Jugendstrafen sanktionierten Probanden gegenüber den Bewährungsprobanden des allgemeinen Strafrechts deutlich differiert: Bezugstaten junger Bewährungsprobanden sind fast ausschließlich Vermögensdelikte und hierbei zu einem großen Anteil Raub- und Erpressungstaten[685], die auch bei den Erwachsenen eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit mit sich bringen. Zudem sind etwa drei Viertel der nach JGG Sanktionierten vorbestraft, bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten hingegen weniger als zwei Drittel.[686]

Die deutlich erhöhten strafdauerabhängigen Rückfallquoten bei ausgesetzten Jugendstrafen werden damit in erster Linie Ergebnis einer grundsätzlich anderen Strafzumessung sowie Täterklientel sein. In dieser Hinsicht lassen sich Bewährungsstrafen nach allgemeinem und Jugendstrafrecht also nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichen.

Die rechte Seite der *Abb. 6.2.02* zeigt, dass auch die Schwere der Rückfallsanktion mit steigendem Strafmaß in der Bezugsentscheidung zunimmt: Wurden bei den sechsmonatigen Mindeststrafen mit 54 % noch mehr als die Hälfte der Rückfälligen lediglich mit einer Geldstrafe oder einer ambulanten JGG-Maßnahme sanktioniert, sinkt dieser Anteil bei den Probanden mit über sechsmonatiger bis einjähriger Strafdauer auf 49 %, bei denen mit über ein- bis anderthalbjährigen Strafen auf 46 % und liegt schließlich bei denjenigen mit über anderthalbjährigen ausgesetzten Strafen nur noch bei 40 %. Demgegenüber steigt der Anteil an wiederverurteilten Freiheitsentzug von 21 % auf 31 %. Der Anteil an erneuten Bewährungsstrafen als Rückfallsanktion steigt nur leicht an von 25 % auf 29 %.

685 Sie machen bei den genau anderthalbjährigen Strafen 62 %, bei den genau zweijährigen 58 % aller ausgesetzten Jugendstrafen aus. Im allgemeinen Strafrecht liegen die entsprechenden Anteile 24 % bzw. 23 %, vgl. oben.

686 Vgl. oben.

2.1.2 Soziodemografische Daten

2.1.2.1 Alter

Hinsichtlich des Alters der nach JGG Sanktionierten konnte schon bei der Betrachtung der Entscheidungsdaten gezeigt werden, dass ausgehend von den sehr jungen 14-jährigen Probanden mit zunehmendem Alter die Kriminalitätsbelastung im Allgemeinen und die Verurteilungsbelastung zu Jugendstrafen im Besonderen stark ansteigen. Auf die Aussetzungsquote hatte diese zunehmend strengere Sanktionierung allerdings nur bedingten Einfluss: Sie war nur bei den 14-Jährigen mit 87 % etwas erhöht und lag ansonsten bei den 15- bis 20-Jährigen mit leichten Schwankungen zwischen 79 % und 81 % in etwa auf gleicher Höhe.[687]

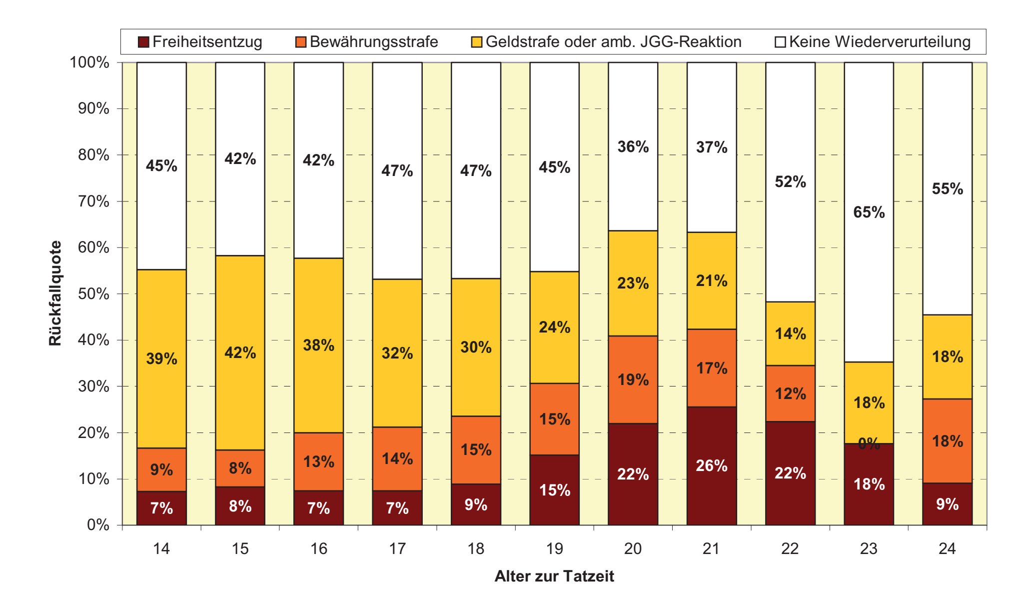


Abb. 6.2.03: Rückfallquote nach Alter

Abb. 6.2.03 zeigt nun, dass die Gerichte mit diesen über die Altersstufen[688] hinweg gleich verteilten Aussetzungsquoten auch in etwa gleichermaßen (Miss-)Erfolge produzieren: Die Anteile Wiederverurteilter sind über alle Altersstufen hinweg in etwa gleich hoch, lediglich in der Gruppe der 20-Jährigen zeigt sich mit einer 64-prozentigen Rückfallquote ein etwas höherer Anteil an Fehlprognosen.

Der Anteil Rückfälliger lag bei den 14-jährigen Bewährungsprobanden bei 55 %, bei den 15- und 16-Jährigen gleichauf bei 58 %, bei den 17- und 18-Jährigen bei 53 % und bei den 19-Jährigen bei 55 %. Die Rückfallquoten der Probanden ab 21 Jahren

[687] Vgl. Kap. 4.

[688] Bei 9 Probanden konnte das Alter zur Tatzeit nicht festgestellt werden – sie bleiben daher unberücksichtigt. Alle Absolutzahlen in Tab. 6.2.03a im Anhang.

sind aufgrund relativ kleiner Absolutzahlen nur bedingt aussagekräftig; zudem ist zu bedenken, dass diese Verurteilten zum Zeitpunkt der letzten Tat bereits erwachsen waren und nur aufgrund des § 31 nach JGG sanktioniert werden konnten.

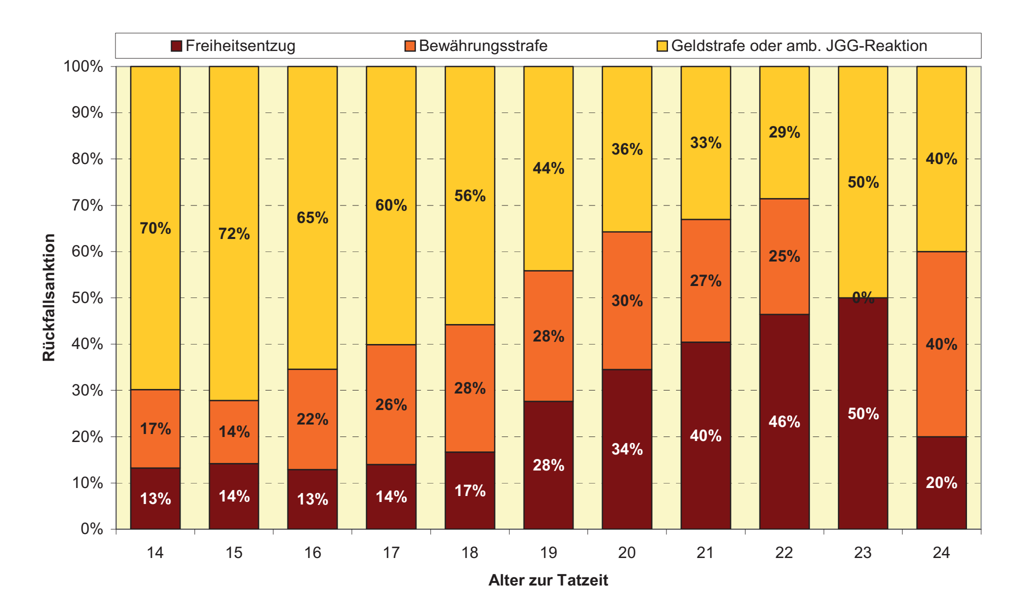


Abb. 6.2.04: Art der Wiederverurteilung nach Alter

Deutlicher verändert sich mit zunehmendem Tatalter die Rückfallsanktionierung, was *Abb. 6.2.04* veranschaulicht.[689] Der Anteil an Wiederverurteilungen lediglich zu einer Geldstrafe bzw. einer ambulanten JGG-Reaktion liegt nur bei den 14- und 15-Jährigen mit 70 % bzw. 72 % extrem hoch. Mit steigendem Alter nimmt er zusehends ab und liegt bei den 20-Jährigen nur noch bei 36 %. Demgegenüber steigen die Anteile ausgesetzter und nichtausgesetzter Rückfallsanktionen deutlich an. So liegt die Quote der Wiederverurteilungen zu Freiheitsentzug bei den jugendlichen Probanden unter 18 zwar konstant bei 13 % bis 14 %, der Anteil verhängter erneuter Bewährungsstrafen steigt hingegen bereits in dieser Altersgruppe auf 26 %. Bei den nach JGG sanktionierten rückfälligen Heranwachsenden steigt der Anteil an erneut verhängten Bewährungsstrafen zwar lediglich von 28 % auf 30 %; der Anteil von Freiheitsentzug als Rückfallfolge verdoppelt sich allerdings von 17 % bei den 18-Jährigen auf 34 % bei den 20-Jährigen. Mit zunehmendem Tatalter reagieren die Gerichte also deutlich härter auf einen Rückfall. Es ist zu vermuten, dass dies mit einer parallel zum Alter ansteigenden strafrechtlichen Vorbelastung der Probanden zusammenhängt.

[689] Auch hierzu die Absolutzahlen in Tab. 6.2.03a im Anhang.

2.1.2.2 Geschlecht

Geschlechtsspezifisch zeigen sich bei den nach JGG sanktionierten Bewährungsprobanden keine Auffälligkeiten gegenüber den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Auch hier werden weibliche Probanden deutlich seltener wiederverurteilt als die männlichen Täter. Die Höhen der Rückfallquoten entsprechen jedoch eher den weniger günstig prognostizierten Bewährungshilfeunterstellten des allgemeinen Strafrechts.

Vorliegend werden 58 % der männlichen und 42 % der weiblichen Verurteilten innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraums erneut mit einer Straftat registriert (vgl. *Abb. 6.2.05*).[690] Hinsichtlich der Rückfallsanktion unterscheiden sich die Geschlechter dagegen kaum: Mit 47 % bzw. 48 % bekommt ein großer Teil Geldstrafen bzw. ambulante JGG-Maßnahmen als Rückfallsanktion. Das leicht verschobene Verhältnis zwischen ausgesetzten und nichtausgesetzten Freiheits- bzw. Jugendstrafen deutet an, dass weibliche Bewährungsprobanden auch bei erneuten Straftaten etwas häufiger die Chance einer erneuten Bewährung gegeben wird als den männlichen Rückfälligen.

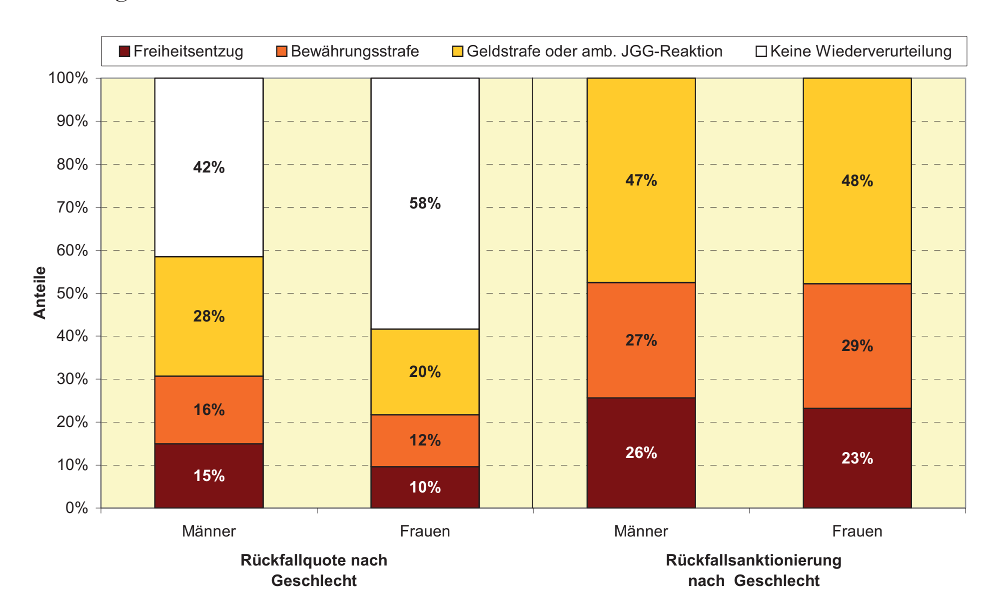


Abb. 6.2.05: Rückfallquote und Art der Wiederverurteilung nach Geschlecht

2.1.2.3 Nationalität

Auch beim Blick auf die Herkunft ähneln sich die spezifischen Rückfallquoten der hier untersuchten JGG-Verurteilten mit den vorher betrachteten Erwachsenen, freilich hier wieder mit leicht erhöhten Quoten. Bei jungen deutschen Probanden kann eine Rückfallrate von 61 % und eine entsprechende Erfolgsquote von 39 % festgestellt werden.

[690] Detaillierte Absolutzahlen in Tab. 6.2.05a im Anhang.

Die Probanden nichtdeutscher Herkunft zeigen auch im Jugendstrafrecht eine geringere Rückfallquote: Hier wurden etwa die Hälfte (49 %) aller Bewährungsprobanden erneut strafrechtlich registriert. Was die Sanktionierung des Rückfalls angeht, sind nur geringfügige Differenzen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen festzustellen, vgl. zum Ganzen *Abb. 6.2.06.*[691]

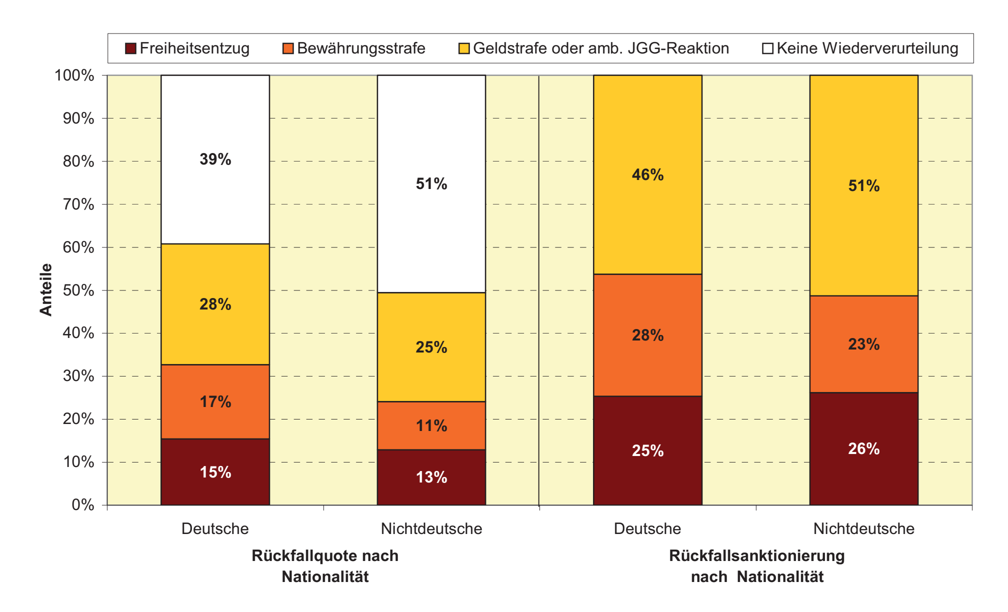


Abb. 6.2.06: Rückfallquote und Art der Wiederverurteilung nach Herkunft

In Frage steht indessen, ob sich auch für das Jugendstrafrecht die geringere Rückfallquote nichtdeutscher gegenüber deutscher Probanden durch die oben aufgestellte „Ausweisungs-/Abschiebungsthese“ stützen lässt. Es ist schwer vorstellbar, dass eine derart beachtliche Zahl junger nichtdeutscher Verurteilter allein aufgrund krimineller Handlungen in ihre Heimatländer zurückgeschickt bzw. zurückgeführt werden. Indessen muss man sich hier vor Augen führen, dass die Jugendstrafe keine hauptsächliche Strafe der Jugendlichen, also der 14- bis 17-Jährigen ist: Sie betrifft in erster Linie die heranwachsenden Straftäter; unter den Rückfallprobanden sind gerade einmal 27 % der nichtdeutschen und 23 % der deutschen Verurteilten jünger als 18 Jahre, bei den Übrigen handelte es sich um mindestens heranwachsende Täter.

[691] Bei 22 Probanden war die Nationalität nicht im BZR eingetragen. Sie werden hier nicht berücksichtigt. Absolutzahlen siehe Tab. 6.2.06a im Anhang.

2.1.3 Deliktsgruppen

Betrachtet man die verwirklichten Straftaten der nach JGG Sanktionierten, zeigt sich hinsichtlich der Rückfallraten innerhalb der Deliktsgruppen eine ähnliche Tendenz wie im allgemeinen Strafrecht, freilich auch hier mit erhöhten Quoten, siehe *Abb. 6.2.07*.[692]

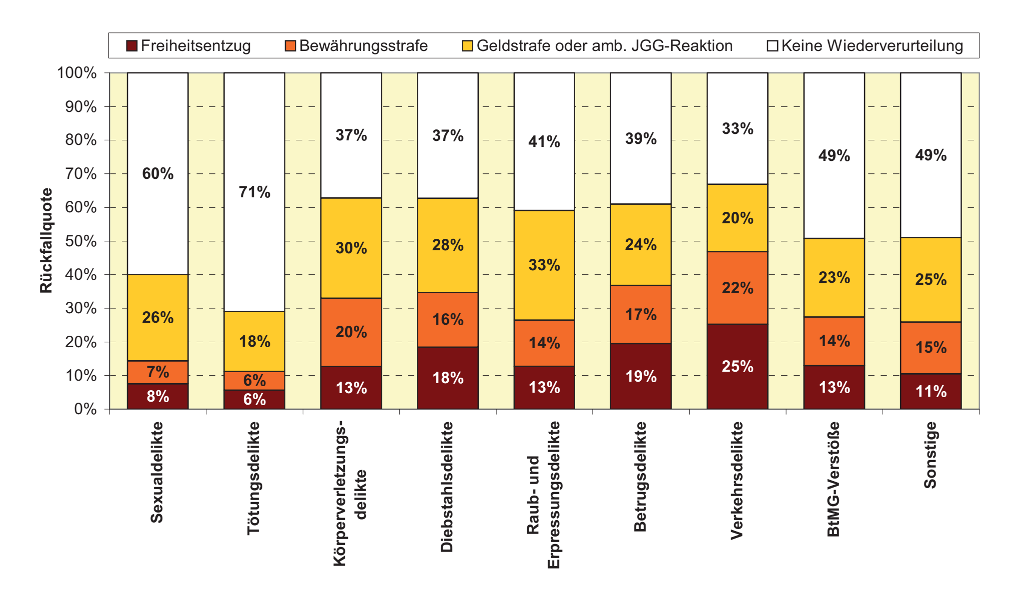


Abb. 6.2.07: Rückfallquote nach Delikt

Am niedrigsten rückfallbelastet sind auch im Jugendstrafrecht die Probanden, die in der Bezugsentscheidung wegen Tötungsdelikten verurteilt wurden: Die allgemeine Rückfallquote beträgt gerade einmal 29 %. Dem folgen die verurteilten Sexualstraftäter mit 40 % und mit bereits deutlich höherer Rückfallrate von 51 % die BtM-Delinquenten. Mit Raten von jeweils um die 60 % sehr hoch rückfallbelastet sind die Probanden mit Körperverletzungs-, Diebstahls-, Raub- und Erpressungs- sowie Betrugsdelikten. Die Vielzahl dieser letztgenannten Probanden beeinflusst natürlich die durchschnittliche Rückfallrate. Inwieweit die noch höhere Rückfallquote der Verkehrstäter – hier wurde jeder Dritte erneut verurteilt – für allgemeingültige Aussagen zu interpretieren ist, ist aufgrund der relativ wenigen Probanden (n=190) fraglich. Für das Bezugsjahr sind die Ergebnisse aber signifikant.

---

[692] Absolutzahlen siehe Tab. 6.2.07a im Anhang.

2.1.4 Vorstrafen

Wie schon bei der Auswertung des Entscheidungsdatensatzes[693] festgestellt werden konnte, sind gut drei Viertel aller nach JGG verurteilten Bewährungsprobanden mindestens schon einmal vor der Bezugsentscheidung in Erscheinung getreten[694], ein nicht unbeachtlicher Teil darunter auch mehrfach. Und schon für das allgemeine Strafrecht konnte gezeigt werden[695], dass mit einer hohen Vorstrafenbelastung eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten einhergeht. Wie *Abb. 6.2.08* für die ausgesetzten Jugendstrafen zeigt, gilt dies im Jugendstrafrecht in noch deutlich verstärktem Maße.[696]

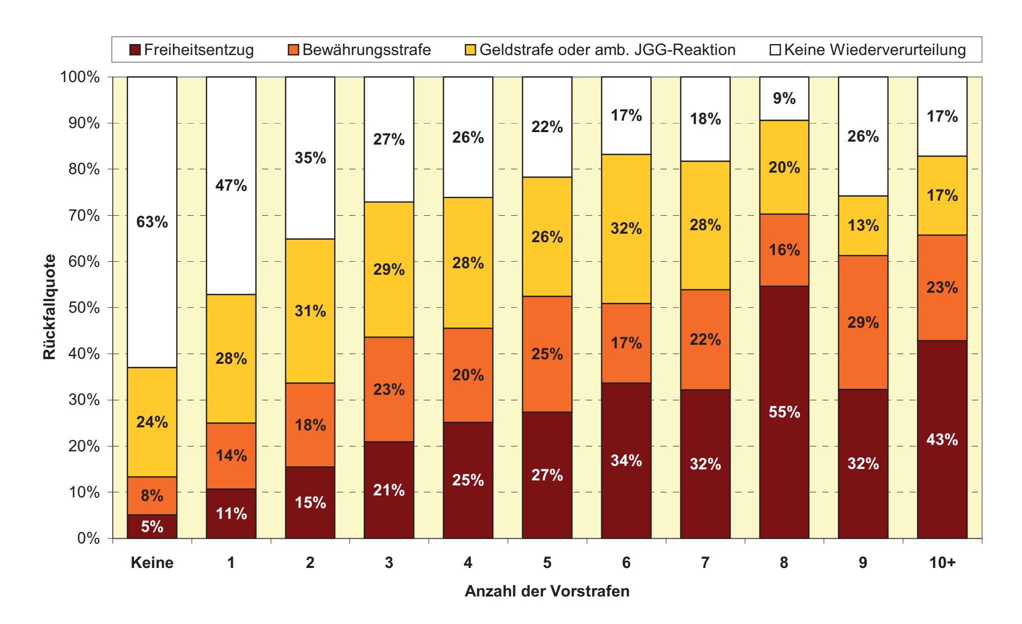


Abb. 6.2.08: Rückfallquote nach Vorstrafen

Aus spezialpräventiver Sicht am erfolgreichsten präsentieren sich die 2.334 Verurteilten ohne Vorstrafen: Bei zwei Drittel dieser Probanden bleibt die Bezugsentscheidung immerhin bis zum Abschluss des Beobachtungszeitraums die einzige strafrechtliche Auffälligkeit. Diese Probanden machen allerdings nur ein Fünftel der hier untersuchten Gesamtpopulation aus. Dagegen haben schon mehr als die Hälfte der einmal vorbestraften Probanden die an sie gestellten Erwartungen hinsichtlich eines künftigen Legalverhaltens nicht erfüllt – ihre allgemeine Rückfallquote liegt bereits bei 53 %. Mit zunehmender Vorbestraftenzahl steigt der Anteil Wiederverurteilter dann noch deutlich an. Bei den Verurteilten mit fünf und mehr Voreintragungen ist es in acht von

[693] Vgl. oben Kap. 4.
[694] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.
[695] Vgl. Abschn. 1.1.5.1 in diesem Kapitel.
[696] Absolutzahlen in Tab. 6.2.08a im Anhang.

zehn Fällen zu erneuten Straftaten gekommen. Damit zeigt sich hier die höchste Rückfallquote bei jungen Bewährungsprobanden überhaupt. Es gilt auch im Jugendstrafrecht, dass eine hohe Vorstrafenbelastung als Hauptindiz für eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gewertet werden kann. Bei dem meisten hochbelasteten Tätern reichen die Bewährungshilfeunterstellung sowie die weiteren die Strafaussetzung begleitenden Maßnahmen ganz offensichtlich keineswegs aus, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten.

Zudem ist festzustellen, dass mit steigender Vorstrafenzahl auch die Wahrscheinlichkeit einer stationären Sanktionierung zunimmt: Knapp die Hälfte aller rückfälligen Probanden mit fünf und mehr Vorstrafen musste nunmehr in den Strafvollzug. Der größte Teil hiervon bekam Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten bis zu zwei Jahren.[697]

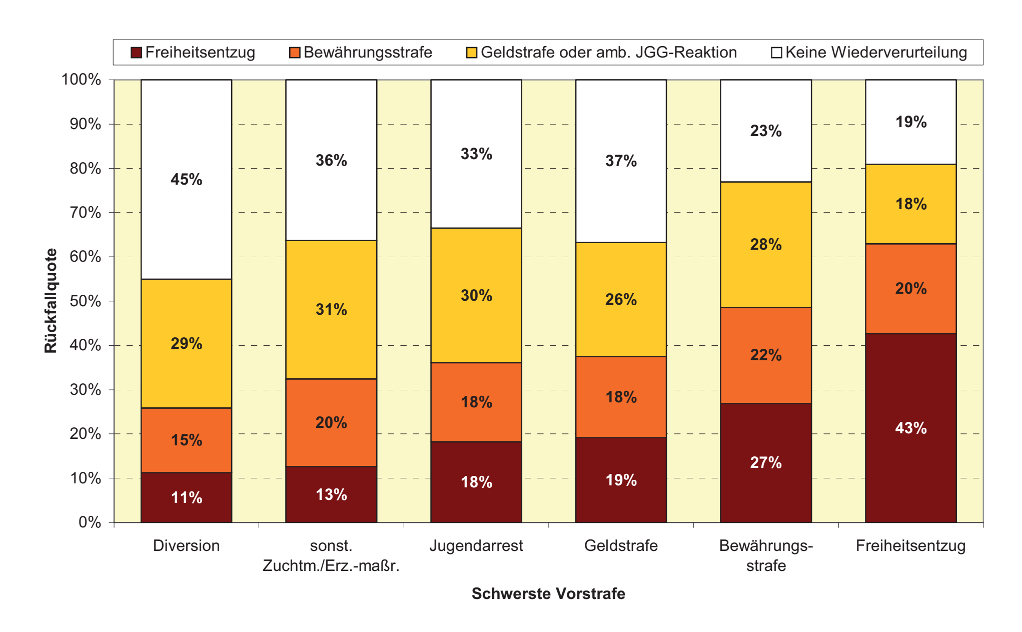


Abb. 6.2.09: Rückfallquote nach Sanktion der schwersten Vorstrafe

Was die Art der Vorstrafen betrifft, gelten auch hier die Feststellungen aus dem allgemeinen Strafrecht entsprechend: Die Rückfallquote steigt mit der Schwere der Voreintragung.[698] Wie *Abb. 6.2.09* zeigt, bewährte sich nur etwa ein Fünftel der – sehr wenigen – jungen Probanden (n=251), die bereits Hafterfahrung mitbrachten, d.h. schon einmal vor der Bezugsentscheidung zu einer nichtausgesetzten Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe[699] verurteilt worden waren. Die allgemeine Rückfallquote liegt hier bei 81 %, 43 % mussten (erneut) in den Strafvollzug. Der Anteil Rückfälliger bei den Pro-

697 Vgl. die Absolutzahlen in Tab. 6.2.08a im Anhang.
698 Zum allgemeinen Strafrecht siehe Abschn. 1.1.5.2 in diesem Kapitel.
699 Dies betraf 17 Probanden.

banden mit bereits früher erfolgter Strafaussetzung[700] liegt nur leicht tiefer bei 77 %, allerdings lautete hier die Mehrzahl der Folgeurteile auf Geldstrafe oder eine erneute Bewährungsstrafe. Von denjenigen, die vor der Bezugsentscheidung nur mit Geldstrafen[701] oder ambulanten JGG-Sanktionen belegt worden waren, wurden schließlich etwa zwei Drittel im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt. Die Rückfallquote derjenigen, die erstmals verurteilt aber schon mit Verfahrenseinstellungen registriert worden waren, liegt bei 55 %.

Kriminalpolitisch interessant ist ein genauerer Blick auf die Probanden, die bereits einen Jugendarrest hinter sich gebracht haben. Schließlich mehren sich in der Öffentlichkeit Stimmen, die im Zusammenhang mit ausgesetzten Jugendstrafen eine gleichzeitige Verhängung von Jugendarrest als sog. Warnschuss- oder Einstiegsarrest[702] fordern. Nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates soll dem jugendlichen Straftäter dadurch nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.[703] Dies sei – nach Ansicht einer Mehrheit im Bundesrat – aus erzieherischen Gründen zwingend geboten, weil viele Jugendliche die Verhängung einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, nicht als spürbare Sanktion, sondern als „Freispruch zweiter Klasse" empfänden.[704]

Mit den hier zur Verfügung stehenden Daten kann den Befürwortern eines Warnschussarrestes nun entgegengehalten werden, dass eine derartige „Hafterfahrung" schon jetzt keineswegs eine Seltenheit unter den Bewährungsprobanden ist: Gut ein Sechstel aller hier betrachteten Vorbestraften (n=884) hatte bereits einen Jugendarrest als schwerste Vorstrafe verbüßt; zudem ist anzunehmen, dass auch unter den 1.633 Probanden, die bereits eine ausgesetzte oder nichtausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe hinter sich haben, nicht wenige vormalige Arrestinsassen sind. Die Rückfallquoten dieser „Arresterfahrenen" sind – wie *Abb. 6.2.09* zeigt – aber keineswegs besser als die Quote derjenigen ohne entsprechende Vorerfahrung. Aus spezialpräventiven Gesichtspunkten hat die „erlebte Haft" also in den wenigsten Fällen etwas gebracht.

2.2 Rückfallgeschwindigkeit

Hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit ähneln die nach JGG sanktionierten Probanden den Verurteilten mit ausgesetzten Freiheitsstrafen. Auch bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten werden männliche Probanden eher erneut straffällig als weibliche Probanden, deutsche Täter eher als Nichtdeutsche und Vorbestrafte eher als die Probanden ohne Vorstrafen. Auf eine detaillierte Beschreibung soll hier verzichtet werden.

Wichtig zu erwähnen ist allerdings, dass das konkrete Strafmaß der Bezugsentscheidung im Jugendstrafrecht im Gegensatz zu den Bewährungsstrafen im allgemeinen Strafrecht keinen signifikanten Einfluss auf die Rückfallgeschwindigkeit hat. Hier

[700] 55 Probanden wiesen bereits eine Bewährungsstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht als Voreintragung auf.

[701] Das waren immerhin 422 Probanden.

[702] Siehe hierzu auch *Vietze*, 2004.

[703] Vgl. BT-Drs. 16/1027, S. 1.

[704] Vgl. BT-Drs. 16/1027, S. 7.

ist es nicht so, dass Probanden mit längeren Strafen später rückfällig werden, sondern sich die Rückfallrate unabhängig von Strafmaß über den Beobachtungszeitraum etwa gleichmäßig entwickelt.

2.3 Rückfallhäufigkeit

Hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit der mit ausgesetzten Jugendstrafen sanktionierten Probanden ist der Aussagegehalt ähnlich begrenzt, wie dies für das allgemeine Strafrecht gilt.[705]

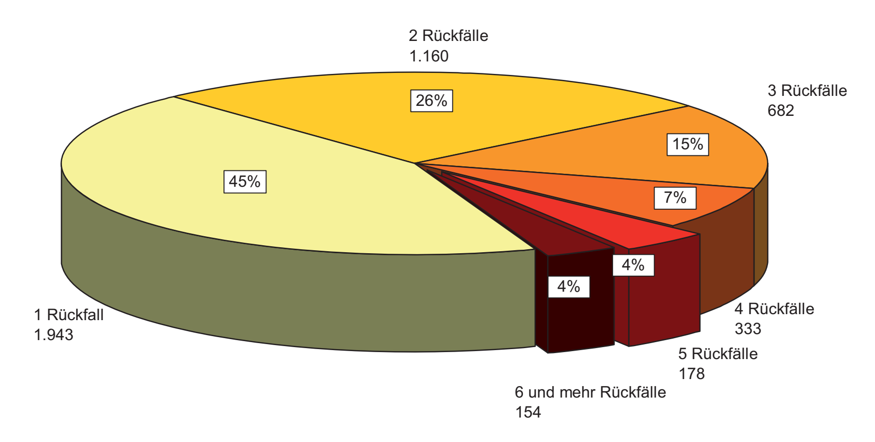


Abb. 6.2.10: Rückfallhäufigkeit

Wie *Abb. 6.2.10* zeigt, ähnelt die Probandenzusammensetzung hier stark der Zusammensetzung der Bewährungshilfeunterstellten des allgemeinen Strafrechts: In 45 % der Fälle blieb es während der Beobachtungszeit bei einem einzigen Rückfall, bei etwa einem Drittel kam es zu zwei oder drei Rückfällen. Immerhin gut ein Sechstel der Probanden wurde mehr als dreimal erneut wiederverurteilt.

Auch hier ist zu beachten, dass daraus keine zuverlässigen Erfolgsaussagen abgeleitet werden können. Unter den nur einmal Rückfälligen können z.B. durchaus Probanden sein, die sofort mit Freiheitsentzug sanktioniert worden sind und schon deshalb im Beobachtungszeitraum nur schwerlich ein weiteres Mal straffällig werden konnten. Zudem ist mit der Rückfallanzahl auch noch nichts über die Qualität des Rückfalls gesagt: So wird ein einziger Gewaltrückfall unter präventiven Gesichtspunkten sicher schwerwiegender zu bewerten sein als mehrere erneute Bagatelltaten.

2.4 Einschlägiger Rückfall

Aussagekräftiger ist auch im Jugendstrafrecht die Kontrolle der Einschlägigkeit, d.h. die Frage nach einer erneute Begehung der selben (oder zumindest einer ähnlich gelagerten) Tat. Deshalb wird auch hier den in der Wiederverurteilung auftretenden De-

[705] Zur Problematik Abschn. 1.3 in diesem Kapitel.

liktsgruppen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Diesbezüglich stellt *Abb. 6.2.11* zunächst die einschlägigen Rückfallquoten in den jeweiligen Deliktsgruppen grafisch gegenüber.[706]

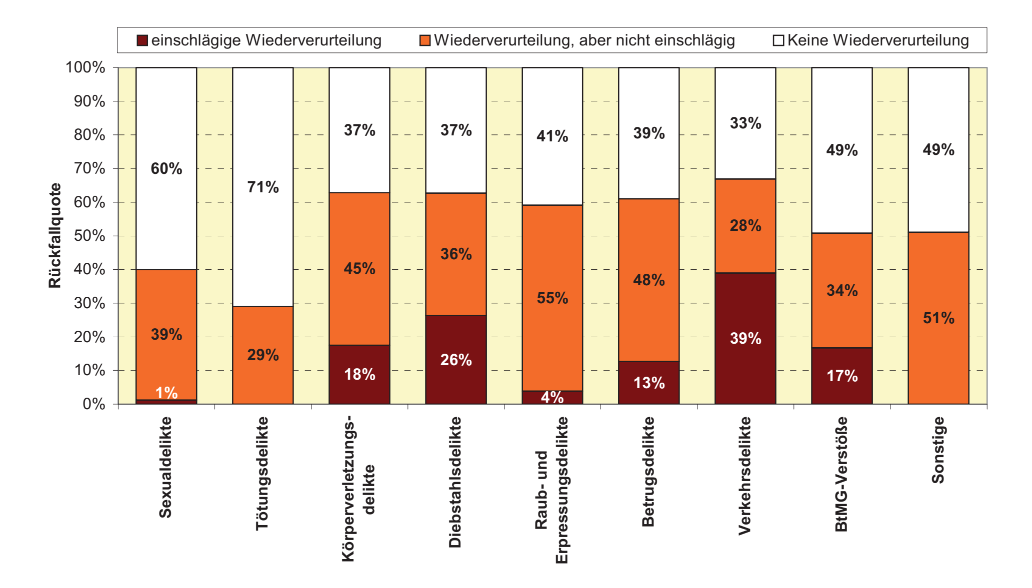


Abb. 6.2.11: Rückfallquote nach Einschlägigkeit

Wie im allgemeinen Strafrecht zeigen auch im Jugendstrafrecht die Probanden mit Tötungsdelikten in der Bezugsentscheidung keinerlei erneute einschlägige Taten. Dies verwundert in Anbetracht des verletzten Rechtsguts und der nötigen Intensität der Deliktsbegehung auch wenig. Mit einem Prozent extrem niedrig ist zudem auch die einschlägige Rückfallquote bei den Sexualdelikten, sowie mit vier Prozentpunkten die einschlägige Rückfallquote bei den Raubdelikten. Bereits leicht erhöht ist mit 13 % die einschlägige Rückfallquote bei den Betrugsdelikten, gefolgt mit 17 % bzw. 18 % bei den BtM- und Körperverletzungsdelikten. Am höchsten sind auch bei den Bewährungsstrafen des Jugendstrafrechts die einschlägigen Wiederverurteilungen nach Diebstahls- und Verkehrdelikten: Bei Erstgenannten wurde ein Viertel, bei den Straßenverkehrstätern sogar mehr als ein Drittel der Probanden erneut einschlägig registriert.

Insbesondere bei den Tötungs- und Sexualdelikten, aber eingeschränkt gilt dies auch für die Betrugs- und Verkehrsdelikte, muss allerdings auf die sehr kleinen Absolutzahlen hingewiesen werden, die das statistische Ergebnis bei spezifischerer Betrachtung als zufällig erscheinen lassen können. So sind von den 250 jugendlichen (und heranwachsenden) Sexualstraftätern überhaupt nur 100 erneut straffällig und davon lediglich drei einschlägig erneut registriert worden. Bei den 124 Probanden, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden sind, wurden lediglich 36 erneut straffällig. Bei der-

[706] Absolutzahlen in Tab. 6.2.11a im Anhang.

art niedrigen Verurteiltenzahlen beeinflusst freilich schon jeder einzelne weitere Rückfall die Rückfallquote maßgeblich. Allgemeingültige Aussagen für zukünftiges kriminelles Verhalten lassen sich aus dieser Betrachtung nur sehr begrenzt herleiten.

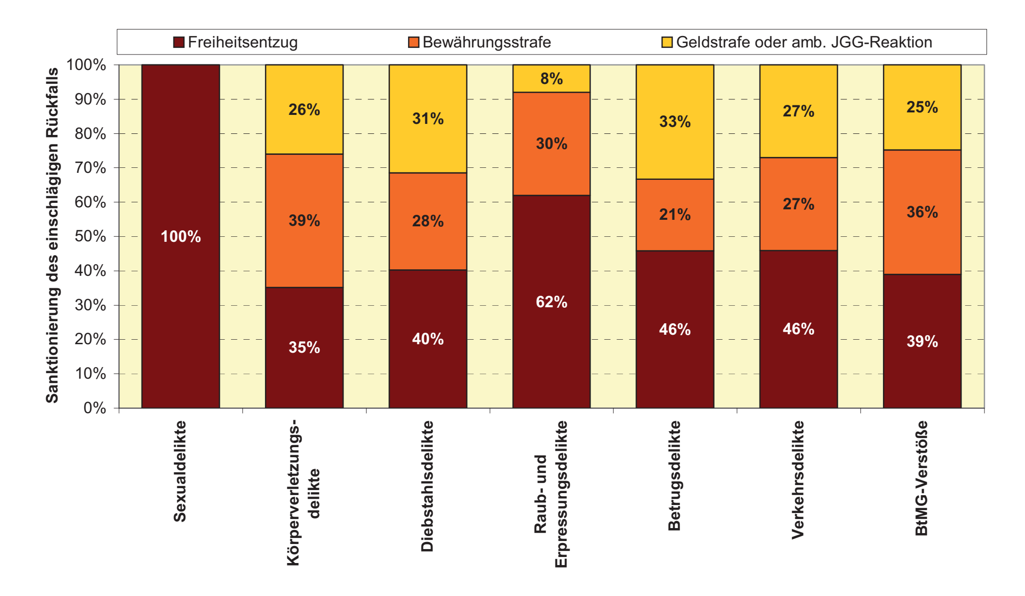


Abb. 6.2.12: Sanktionierung einschlägiger Rückfälle

Diese Einschränkungen sind dann auch bei der Betrachtung von *Abb. 6.2.12*[707] zu beachten, in der die prozentuale Verteilung der Sanktionierung einschlägiger Rückfalltaten dargestellt wird. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Sexualdelikte, die eine einhundertprozentige Wiederverurteilungsrate mit Freiheitsentzug aufweisen. Hier muss man sich vor Augen führen, dass es sich lediglich um drei einschlägig rückfällige Probanden handelt, die tatsächlich alle drei mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung, in einem Fall zwischen sechs und 12 Monaten, in einem zwischen zwei und drei Jahren und im dritten Fall von über drei Jahren wiederverurteilt worden sind. Die Freiheitsstrafenquote deutet in diesem Fall also tatsächlich auf eine erhöhte Gefährlichkeit dieser Täter hin.

Ebenfalls kaum interpretierbar ist die Sanktionsverteilung bei den Betrugsdelikten: Hier waren 24 der 116 rückfälligen Probanden einschlägig auffällig. Von diesen wurden acht Fälle oder 33 % lediglich zu einer Geldstrafe oder einer amb. JGG-Reaktion verurteilt, bei fünf Probanden oder 21 % wurden erneute Bewährungsstrafen verhängt und 11 Probanden oder 46 % mussten in Folge der Rückfalltat in den Strafvollzug einer Freiheitsstrafe. Bei den übrigen Deliktsgruppen, in denen die Probandenzahlen z.T. deutlich höher liegen, zeigen sich ähnliche Werte der Rückfallsanktionsverteilung.

[707] Auch hierzu die Absolutzahlen in Tab. 6.2.11a im Anhang.

Die Problematik der zu kleinen Absolutzahlen setzt sich bei der weiteren Spezifizierung einschlägiger Rückfälle – etwa hinsichtlich der Strafdauer oder der Betrachtung soziodemografischer Einflüsse – fort. Da brauchbare Erkenntnisse hieraus nicht abzuleiten sind, soll auf die weitere Darstellung und Diskussion dieser Faktoren verzichtet werden.

Kapitel 7: Widerruf von Bewährungsstrafen

Im Gegensatz zu allen übrigen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts und auch des Jugendstrafrechts kann ein etwaiger Misserfolg der Strafaussetzung neben einer bloßen erneuten Verurteilung auch an einer weiteren gesetzlichen Folge festgemacht werden. Nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Zudem ist ein Widerruf der Aussetzung auch dann möglich, wenn gröblich oder beharrlich gegen Weisungen oder Auflagen verstoßen wird oder sich der Verurteilte der Aufsicht der Bewährungshilfe beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Sorge gibt, dass erneute Straftaten begangen werden, vgl. § 56f Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. Im Jugendstrafrecht lautet die Widerrufsregelung des § 26 JGG entsprechend.

In wie vielen Fällen es in der bundesdeutschen gerichtlichen Praxis tatsächlich zu einem Widerruf der Strafaussetzung kommt, ist indessen weitgehend unbekannt. Nur für die Bewährungshilfeunterstellten ist eine Widerrufsquote anhand der Zahlen der jährlich erscheinenden Bewährungshilfestatistik ermittelbar: Danach lag die durchschnittliche Widerrufsquote aller nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Unterstellungen – also auch der aufgrund von Strafrestaussetzungen nach §§ 57, 57a StGB oder aufgrund von § 35 BtMG Unterstellten – in den letzten 20 Jahren um die 30 %; Die Widerrufsquoten im Jugendstrafrecht sind mit rund 16 % etwas günstiger.[708] Hierbei ist aber zu bedenken, dass im Jugendstrafrecht die Möglichkeit besteht, die Bewährungsstrafe bei erneuter Straffälligkeit in ein späteres Urteil einzubeziehen und da-

[708] Vgl. auch oben, Kap. 2.

durch einen etwaigen Widerruf zu vermeiden.[709] Diese Fälle können in der Regel ebenfalls als Misserfolge gewertet werden.[710]

Dass die durch die Bewährungshilfestatistik ermittelbare Widerrufsquote aufgrund der falschen Bezugsgröße nicht unproblematisch ist, wurde bereits oben diskutiert.[711] Die hier durchgeführte Analyse der BZR-Daten kann es leisten, Widerrufszahlen und entsprechende Widerrufsquoten für alle in der Bundesrepublik in einem Urteilsjahrgang zu primären Bewährungsstrafen Verurteilten mitzuteilen. Die für die Probanden des Bezugsjahres 1994 errechneten allgemeinen Widerrufsquoten sind in Tab. 7.1.01 ausgewiesen.

Tab. 7.1.01: Widerruf nach ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen

Bezugsentscheidung	Probanden	Aussetzung innerhalb von vier Jahren widerrufen	
	N	n	%
ausg. Freiheitsstrafen	**75.394**	**13.342**	**17,7%**
- ohne BewHi	60.148	9.573	15,9%
- mit BewHi	15.246	3.769	24,7%
ausg. Jugendstrafen	**7.738**	**1.267**	**16,4%**
Insgesamt	**83.132**	**14.609**	**17,6%**

Von den im Bezugsjahr erfassten 75.394 Verurteilten mit ausgesetzten Freiheitsstrafen wurde innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraums bei knapp einem Fünftel (18 %) die Strafaussetzung widerrufen; bei den 7.738 Verurteilten mit ausgesetzten Jugendstrafen waren es mit 16 % nur leicht weniger. Unterteilt man bei den nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten nach einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung, so zeigt sich wie schon bei der Rückfälligkeit auch hinsichtlich des Widerrufs, dass die Nichtunterstellten deutlich günstiger abschneiden als die Bewährungshilfeprobanden: Bei Ersteren wurde jede sechste Aussetzung widerrufen, bei den Unterstellten immerhin jede vierte. Dies wird sich wiederum auf die deutlich gefährdetere Klientel der Bewährungshilfe zurückführen lassen.[712]

[709] Dies geschieht nicht selten: In den letzten Jahren endete jeweils etwa ein Viertel aller Unterstellungen im Jugendstrafrecht mit einer Einbeziehung in ein neues Urteil.

[710] So auch *Jehle*, 2005, S. 44; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 405; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB II, S. 603.

[711] Kap. 2. Abschn. 2.1

[712] So auch die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in früheren Untersuchungen: vgl. *Sydow*, 1963, S. 46; *Wittig*, 1969, S. 77; *Hausen*, 1980, S. 310; *Röll*, 1984, S. 85 f.

1. Ausgesetzte Freiheitsstrafen

Zuvorderst werden auch hier die Untersuchungsergebnisse der Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen betrachtet. Dabei soll sich das Augenmerk allerdings nicht nur auf die bloßen Widerrufsquoten richten, sondern es soll auch versucht werden, etwaige Zusammenhänge von Widerruf und Wiederverurteilung aufzuzeigen. Zwar geht bedauerlicher Weise aus den Registereintragungen der Grund für einen erfolgten Widerruf nicht hervor; es ist aber anzunehmen, dass bei einem Zusammentreffen von Widerruf und Rückfall in den Registerdaten der Widerruf zumindest auch aufgrund der erneuten Straftat ergangen ist.

Erfolgs- und Misserfolgsquoten werden im folgenden Abschnitt unterteilt in:

- Widerruf, aber keine Wiederverurteilung
- Widerruf und Wiederverurteilung
- Kein Widerruf, aber Wiederverurteilung
- Kein Widerruf, keine Wiederverurteilung.

Bei den erstgenannten Fällen kann es sich nur um Widerrufe aufgrund von Weisungs- bzw. Auflagenverstößen handeln. Es ist zu erwarten, dass dies sehr wenige Probanden betrifft. Widerrufe, die mit Wiederverurteilungen einhergehen – der zweite Punkt – werden hingegen deutlich häufiger vorkommen. Interessant ist die Frage, in wie vielen Wiederverurteilungsfällen es trotz einer erneuten Straftat nicht zu einem Widerruf der Strafaussetzung kommt; Punkt Drei weist deshalb den Anteil derjenigen Probanden aus, bei denen es zwar zu einem Rückfall, nicht aber zu einem Widerruf der Bewährungsstrafe kam. In derartigen Fällen kann man annehmen, dass die Erwartungen der Gerichte an die Bewährungsprobanden nicht gänzlich enttäuscht worden sind. Die letzte Gruppe zeigt schließlich den absoluten Erfolgsanteil der Bewährungsprobanden: Hier ist keine erneute Straftat registerrechtlich erfasst worden und auch etwaige Weisungs- und/oder Auflagenverstöße lagen nicht vor oder müssen jedenfalls so geringfügig gewesen sein, dass ein Widerruf der Strafaussetzung nicht angezeigt war.

1.1 Allgemeine Widerrufsquoten

Abb. 7.1.02 zeigt die Häufigkeit der Widerrufsfälle bei den hier betrachteten Verurteilten – auf der linken Diagrammseite sind Quoten der Probanden ohne Bewährungshilfeunterstellung, auf der rechten Diagrammseite die der Unterstellten abgebildet.[713]

[713] Absolutzahlen siehe Tab. 7.1.02a im Anhang.

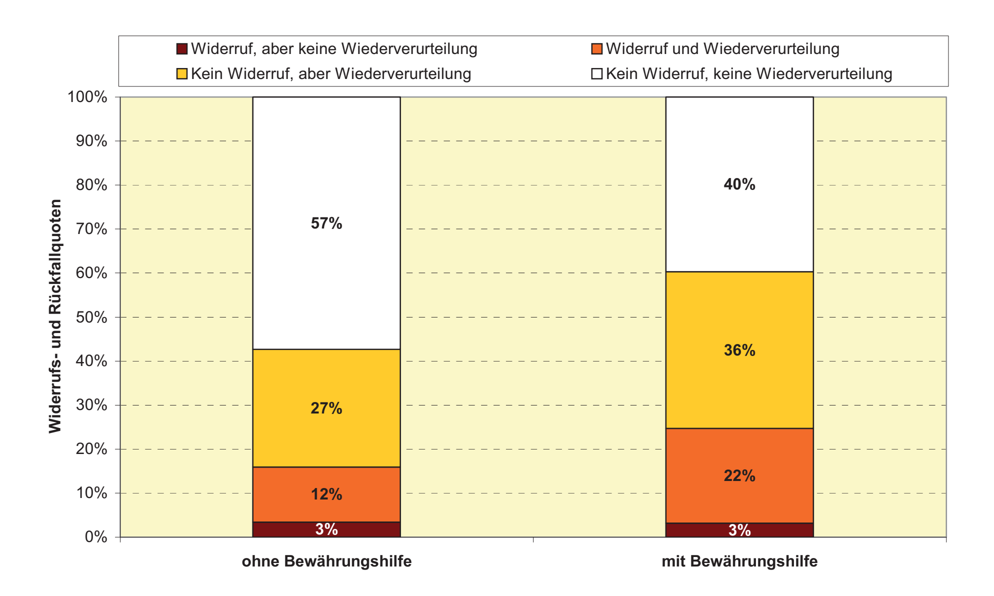


Abb. 7.1.02: Widerrufsquote nach Bewährungshilfeunterstellung

Es ist zu sehen, dass es in mehr als der Hälfte (57 %) der Fälle ohne Bewährungshilfeunterstellung weder zu einem Widerruf noch zu einer Wiederverurteilung kam. Diese Probanden sind nach der Bewährungsstrafe nicht mehr registerpflichtig auffällig geworden und zeigen damit eine sehr beachtliche absolute Erfolgsquote. Ein weiteres gutes Viertel (27 %) der nichtunterstellten Probanden wurde zwar erneut straffällig, was aber nicht zu einem Widerruf der Bewährungsstrafe führte. Nur bei 15 % der Nichtunterstellten musste die Strafaussetzung innerhalb des Beobachtungszeitraums widerrufen werden – vier Fünftel von diesen Probanden bzw. 12 % aller Nichtunterstellten wurden zudem auch mit einer erneuten Straftat registriert. Auf die Gesamtheit bezogen zeigten lediglich 3 % der Probanden einen Widerruf ohne eine erneute Wiederverurteilung. Damit bestätigt sich die bereits aus der Bewährungshilfestatistik bekannte Tatsache, dass Widerrufe nur aufgrund von Weisungs- und/oder Auflagenverstößen auch innerhalb des hier untersuchten Verurteiltenjahrgangs extrem selten sind.

Deutlich anders ist das Bild bei den Bewährungshilfeprobanden: Hier beträgt die Erfolgsquote, d.h. der Anteil der Probanden ohne Widerruf und ohne Wiederverurteilung, nur 40 %. Im Schnitt drei von fünf Probanden wurden erneut registerpflichtig erfasst. Bei etwas mehr als einem Drittel (36 %) der Unterstellungsfälle kam es zu erneuten Straftaten, ohne dass diese einen Widerruf der Aussetzung nach sich zogen. Gut ein Fünftel (22 %) wurde im Beobachtungszeitraum erneut verurteilt und die Strafaussetzung zudem widerrufen. Indessen ist nicht festzustellen, dass zu einem Widerruf führende Weisungs- oder Auflagenverstöße bei Bewährungshilfeprobanden deutlich häufiger vorkommen: Auch bei den Unterstellten kam es sehr selten zum Widerruf ohne erneute Straftaten.

1.1.1 Strafdauer

Hinsichtlich der in der Bezugsentscheidung verhängten Strafdauer zeigt sich hinsichtlich der Widerrufspraxis ein ähnliches Bild wie in der Rückfallanalyse: Mit zunehmender Strafdauer sinkt die Widerrufsquote sowohl bei den Nichtunterstellten als auch bei den prognostisch ungünstiger einzuschätzenden Bewährungshilfeprobanden, vgl. *Abb. 7.1.03*.[714]

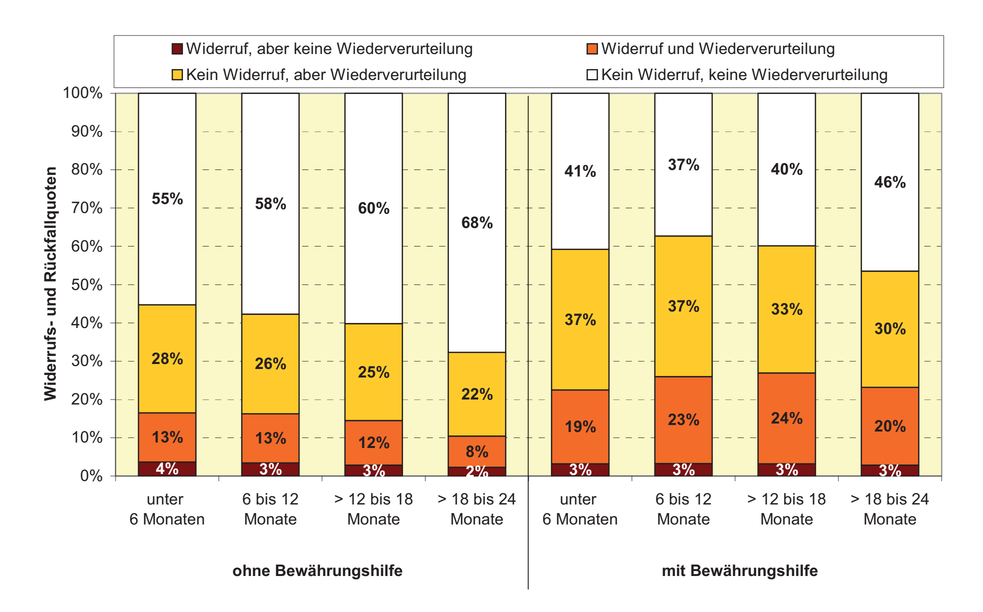


Abb. 7.1.03: Widerruf und Rückfall nach Strafdauer

So liegt die absolute Widerrufsquote bei den nichtunterstellten Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bei etwa 17 %, bei den Probanden mit Strafen über einem bis zu anderthalb Jahren bei 15 % und bei den Probanden mit Bewährungsstrafen über anderthalb Jahren bis zur Aussetzungsgrenze bei 10 %. Kurze Freiheitsstrafen werden damit häufiger widerrufen und zwar auch in den Fällen, in denen es nicht zu einer registrierten Rückfalltat kam. Hier sinkt die Widerrufsquote von vier auf zwei Prozentpunkte.

Weniger deutlich ist die Tendenz bei der Bewährungshilfeklientel. Zunächst ist festzustellen, dass die Widerrufsquote hier auf höherem Niveau liegt. Zudem liegt sie bei den Probanden mit sehr kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten prozentual am niedrigsten; hier findet sich nur ein Widerrufsanteil von 22 %. Die Widerrufsquote steigt dann mit zunehmendem Strafmaß leicht an, über 26 % bzw. 27 % bei den Probanden mit Bewährungsstrafen zwischen sechs und 12 Monaten bzw. über einem bis zu anderthalb Jahren. Bei den Unterstellten mit langen Bewährungsstrafen über an-

[714] Absolutzahlen in Tab. 7.1.03a und b im Anhang.

derthalb Jahren liegt der Widerrufsanteil wieder etwas niedriger bei 23 %. Der Anteil an Widerrufen ohne Wiederverurteilung macht dabei durchweg drei Prozentpunkte aus.

Festzuhalten bleibt, dass auch der Blick auf die Widerrufsquote bestätigt, dass mit der häufigen Aussetzung auch langer Strafen an der Aussetzungsgrenze offensichtlich keine zu hohen unkalkulierbaren Risiken eingegangen werden. Zu einem Widerruf ausgesetzter Strafen an der Aussetzungsgrenze kommt es insbesondere in den Fällen extrem selten, in denen die Unterstellung unter die Bewährungshilfe für nicht notwendig erachtet wurde.

1.1.2 Bewährungszeit

Interessant ist die Veränderung der Widerrufsquote, wenn man die angeordnete Bewährungszeit berücksichtigt. Dies ist in *Abb. 7.1.04* grafisch dargestellt – hinsichtlich des Bewährungszeitraums werden wieder die bereits oben verwendeten Kategorisierungen genutzt. Es soll nochmals betont werden, dass der absolute Großteil der Probanden auf volle Jahre bemessene Zeitintervalle angeordnet bekam; etwa ein Viertel der Verurteilten stand für einen zweijährigen Zeitraum unter Bewährung, etwa 60 % drei Jahre, bei knapp einem Zehntel lautete der Bewährungszeit auf vier Jahre und weniger als drei Prozent standen für die Dauer von fünf Jahren unter Bewährung.[715]

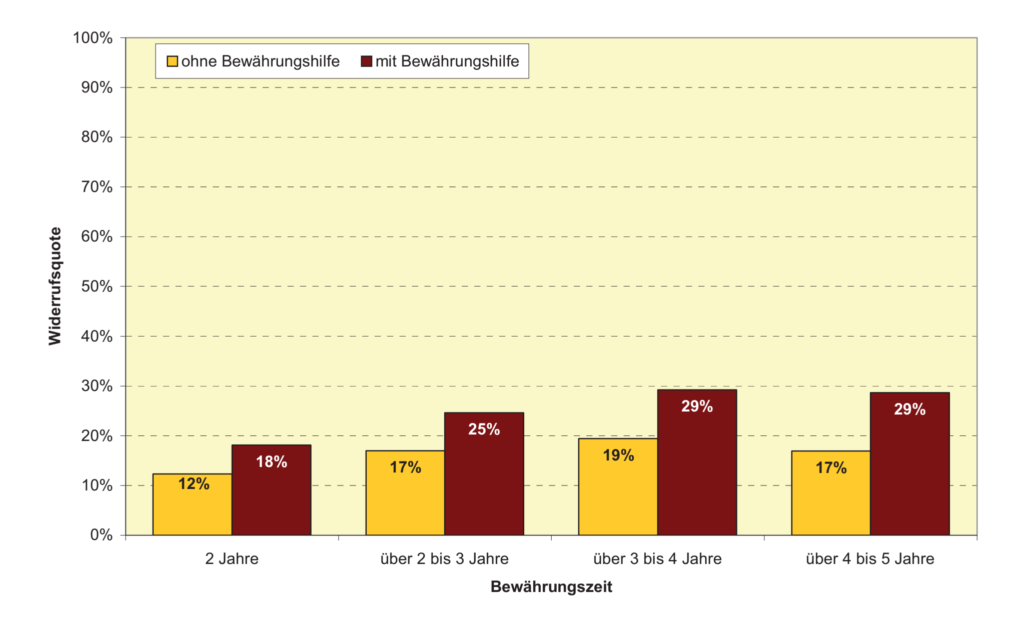


Abb. 7.1.04: Widerruf und Bewährungszeit

[715] Vgl. für die Absolutzahlen in Tab. 7.1.04a im Anhang.

Es zeigt sich, dass es bei den Probanden mit dem Mindestmaß von zwei Jahren in deutlich weniger Fällen zu einem Widerruf der Aussetzung kam als bei den Probanden mit länger bemessenen Zeiträumen. Dies betrifft sowohl die Nichtunterstellten als auch die Bewährungshilfeklientel.

Konkret lag die Widerrufsquote bei den Nichtunterstellten mit zweijähriger Bewährungszeit bei 12 %, bei denen mit dreijähriger Bewährungszeit bei 17 % und bei denjenigen mit vierjähriger Bewährungszeit bei 19 %. Bei den – vergleichsweise – wenigen Probanden mit fünfjährigem Bewährungszeitraum (n=1.390) lag die Widerrufsquote wieder leicht niedriger bei 17 %; ob dies mit einer Ballung von Sonderfällen in diesem hohen Bereich zusammenhängt oder aber zufallsbedingt ist, kann hier nicht nachvollzogen werden. Bei der Bewährungshilfeklientel ist die Entwicklung in der Tendenz ähnlich: Bei den Unterstellten mit zweijährigem Bewährungszeitraum lag die Widerrufsquote bei 18 %, bei den Unterstellten mit einer Bewährungszeit von drei Jahren bei 25 % und bei den Übrigen schließlich bei 29 %.

Das Festgestellte überrascht nicht, wenn man sich vor Augen hält, dass besonders kurze Bewährungszeiträume dort angeordnet werden, wo ohnehin günstige Prognosen vorliegen.[716] Dagegen werden die Gerichte in ungünstiger gelagerten Fällen häufig einen längeren „Beobachtungszeitraum" für erforderlich halten. Dort werden sich die Befürchtungen dann öfter bestätigen und sich in höheren Widerrufsraten niederschlagen.

1.1.3 Soziodemografische Daten

Zumindest bei den nichtunterstellten Verurteilten scheint das Alter im besonders kriminalitätsträchtigen Bereich unter 40 Jahren wenig Einfluss auf etwaige Widerrufe zu haben: Der Anteil widerrufener Bewährungsstrafen macht hier in allen Altersgruppen durchweg etwa ein Sechstel aus, vgl. *Abb. 7.1.05*.[717] Erst bei den nichtunterstellten Probanden über 40 Jahren sinkt der Widerrufsanteil signifikant. Er fällt langsam ab von 13 % bei den 40- bis 49-Jährigen, über 11 % bei den 50- bis 59-Jährigen auf lediglich 5 % bei den über 60-Jährigen. Dies entspricht den Erfahrungen aus der obigen Rückfallanalyse. Auch dort konnte festgestellt werden, dass die Rückfallquote mit zunehmendem Alter zurückging.[718]

---

[716] Mit ähnlichen Feststellungen auch *Röll*, 1984, S. 87.

[717] Absolutzahlen in Tab. 7.1.05a und b im Anhang.

[718] Vgl. Kap. 6, Abschn. 1.1.3.1.

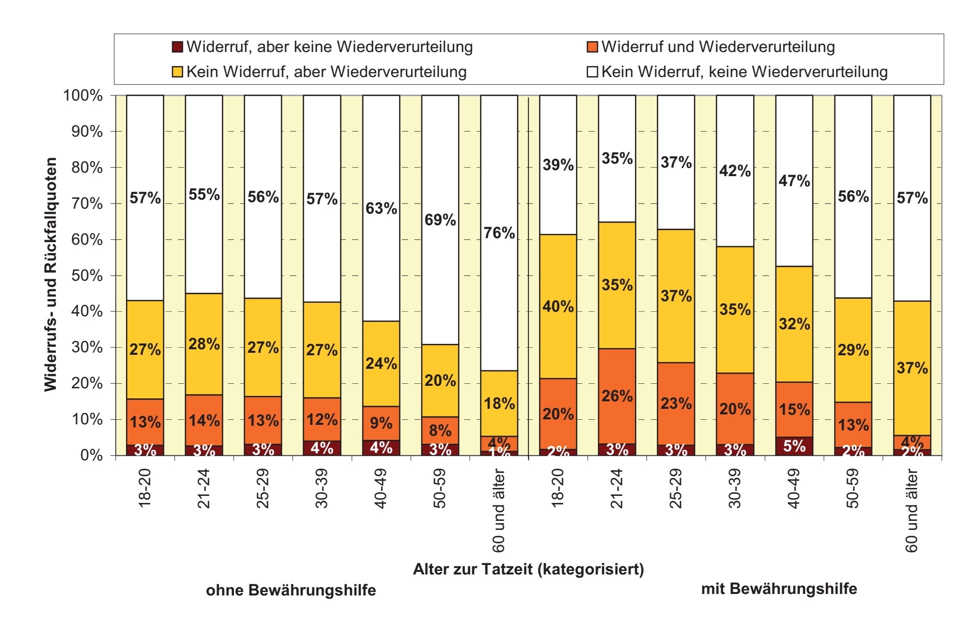


Abb. 7.1.05: Widerruf und Rückfall nach Alter

Für die Probanden mit Bewährungshilfeunterstellung lässt sich neben dem deutlich höheren Niveau der Widerrufsquote feststellen, dass diese auch in der Tendenz stärker abnimmt: bei den Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) liegt sie bei 22 %, bei den Jungerwachsenen (21 bis 24 Jahre) hat sie mit 29 % ihren Höhepunkt. Aber schon ab einem Tatalter von 25 Jahren geht der Widerrufsanteil zurück über 23 % bei den 30- bis 39-Jährigen auf 15 % bei den 50- bis 59-jährigen Probanden. Auch bei den Unterstellten werden bei den alten Probanden ab 60 Jahre trotz der hier recht hohen Rückfallrate (41 %) kaum noch Strafaussetzungen widerrufen. Man könnte vermuten, dass es der Bewährungshilfe schon bei den Mittzwanzigern besser gelingt, Tatsachen zu schaffen, die den Widerruf der Bewährungsstrafen vermeiden helfen – sicher nachweisen lässt sich dies allein mit den Registerdaten aber nicht.

Auch die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt Parallelen zu den Erkenntnissen aus der Rückfallanalyse: Die Bewährungsstrafen der weiblichen Täter werden deutlich seltener widerrufen als die der männlichen Täter, vgl. *Abb. 7.1.06*.[719]

[719] Absolutzahlen siehe Tab. 7.1.06a im Anhang.

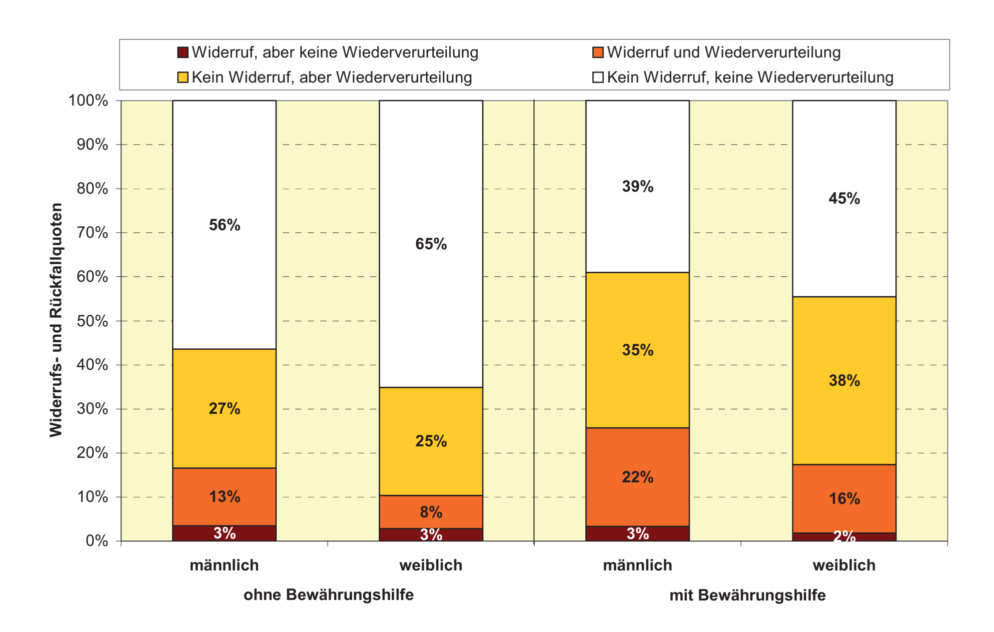


Abb. 7.1.06: Widerruf und Rückfall nach Geschlecht

Die Widerrufsquote liegt bei den männlichen Nichtunterstellten bei 16 %, bei den nichtunterstellten Frauen ganze fünf Prozentpunkte niedriger. Bei der Bewährungshilfeklientel zeigen sich wieder deutlich erhöhte Quoten: Bei den unterstellten Männern wird im Schnitt jede vierte Strafaussetzung widerrufen, bei den unterstellten Frauen jede Fünfte.

Bemerkenswert ist die ermittelte Widerrufsquote, wenn man sie – in *Abb. 7.1.07* dargestellt – in ihrer Abhängigkeit zur Herkunft der Probanden betrachtet.[720] Bei den nichtdeutschen Verurteilten ohne Bewährungshilfe liegt die Widerrufsquote mit 15 % trotz einer geringeren Rückfälligkeit auf ähnlichem Niveau, wie bei den deutschen Verurteilten mit 16 %, obwohl bei diesen doch eine deutlich höhere Rückfallquote festgestellt werden konnte. Bei der Bewährungshilfeklientel werden die Strafen der Nichtdeutschen sogar häufiger widerrufen: Ihre Widerrufsquote liegt hier bei 29 % gegenüber 24 % bei den Deutschen, obwohl auch hier die Deutschen an sich eine (wenn auch nur geringfügig) höhere Rückfallquote aufweisen. Bei den nichtdeutschen Verurteilten kommt es ganz offensichtlich bei Rückfalltaten häufiger zu einem Widerruf der Strafaussetzung als dies bei den deutschen Probanden der Fall ist.

[720] Absolutzahlen in Tab. 7.1.07a im Anhang.

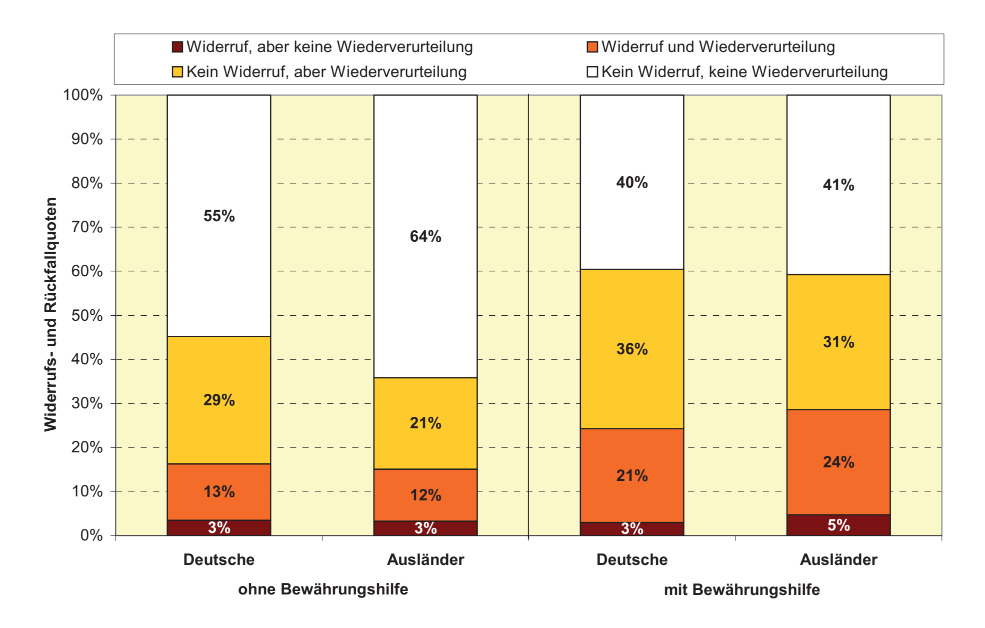


Abb. 7.1.07: Widerruf und Rückfall nach Herkunft

Dies wird besonders deutlich, setzt man die Absolutzahlen der Kategorien „kein Widerruf, aber Wiederverurteilung" und „Widerruf und Wiederverurteilung" ins Verhältnis. So wurden die Bewährungsstrafen der rückfälligen nichtunterstellten Probanden mit deutscher Nationalität in 31 % der Fälle widerrufen, bei den nichtdeutschen Probanden dieser Gruppe erfolgten 1.902 Widerrufe oder 36 %. Noch deutlicher zeigt sich die strengere Widerrufspraxis bei den Bewährungshilfeunterstellten: Bei 7.695 Rückfällen Deutscher erfolgten 2.846 Widerrufe (37 %); bei 987 Rückfällen Nichtdeutscher ergingen 432 Widerrufe (44 %).

Gründe für diese divergierende Widerrufspraxis anzuführen, wäre auch an dieser Stelle rein spekulativ. Der hohe Widerrufsanteil bei den Nichtdeutschen lässt sich nicht ohne Weiteres und von vornherein auf das Merkmal „Nationalität" zurückführen. Es ist durchaus möglich, dass das Untersuchungsergebnis mangels Kontrollmöglichkeit anderer Variablen, wie etwa sozialer Problemlagen und/oder Arbeitslosigkeit, die auch ihren Einfluss auf die Widerrufsquote haben können, verzerrt wird. Die im Datensatz kontrollierbaren kriminogenen Faktoren, insbesondere die Vorstrafenbelastung und das Alter der Probanden, beeinflussen die hier dargestellte nationalitätsabhängige Widerrufsquote dagegen nicht.

1.1.4 Deliktsgruppen

Für die bereits oben dargestellten spezifizierten Deliktsgruppen ist die Widerrufsquote in *Abb. 7.1.08* dargestellt.[721] Hier wird besonders deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen Widerrufsquote und Rückfallquote besteht: In den Deliktsgruppen, in denen die Rückfallquote recht hoch ist, etwa bei den Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, ist auch die Widerrufsquote am höchsten; dort, wo hingegen kaum erneute Straftaten auftreten, etwa bei den Tötungsdelikten, wird auch sehr selten widerrufen.

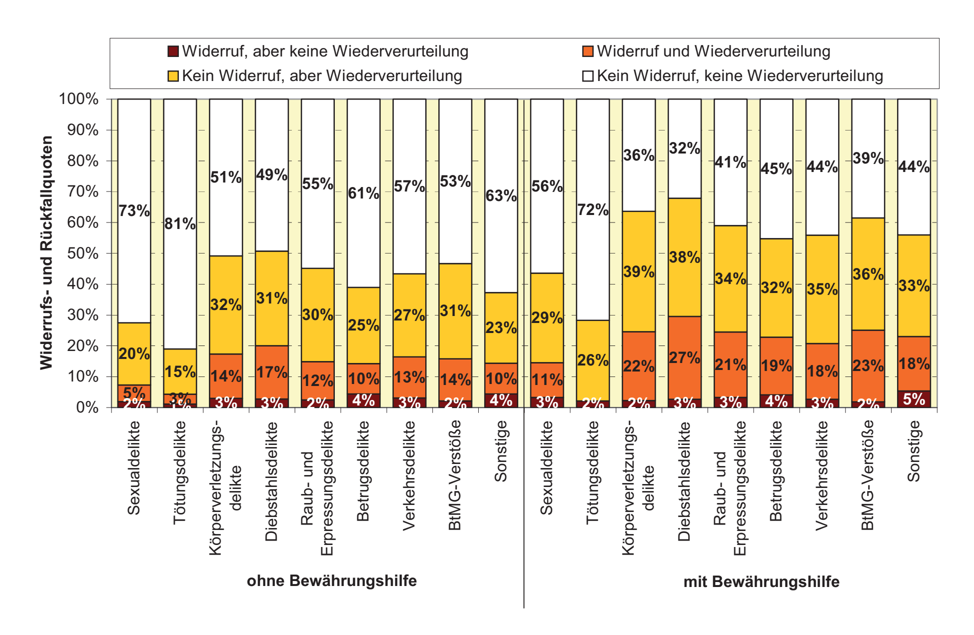


Abb. 7.1.08: Widerruf und Rückfall nach Deliktsgruppen

Im Einzelnen liegen die deliktsabhängigen Widerrufsquoten bei den Nichtunterstellten wie folgt: Die meisten Widerrufe erfolgen mit einem Anteil von 20 % bei den Diebstahlsdelikten[722], gefolgt mit einem Anteil von 17 % bei den Körperverletzungsdelikten. Auch bei den Verkehrsdelikten[723] und der BtM-Delinquenz ist der Widerrufsanteil nach ausgesetzten Freiheitsstrafen mit je 16 % relativ hoch. Mit einer Widerrufsquote von jeweils 14 % bilden die Raub- und Erpressungsdelikte und die Betrugsdelikte das

---

[721] Absolutzahlen in den Tab. 7.1.08a und b im Anhang.

[722] Überdurchschnittlich hohe Widerrufsquoten in diesem Deliktsfeld konnten auch frühere Untersuchungen feststellen: vgl. *Mattheis*, 1961, S. 63; *Sydow*, 1963, S. 53; *Zugehör*, 1964, S. 104 f.; *Wittig*, 1969, S. 69; *Hausen*, 1980, S. 290. *Röhl* hingegen hat eine niedrigere Widerrufsquote festgestellt, vgl. *ders.*, 1984, S. 91 f.

[723] Hier scheint sich ein Praxiswandel vollzogen zu haben: In früheren Arbeiten aus den 1960er bis 1980er Jahren wurde für die Verkehrsdelikte eine auffällige niedrige Widerrufsquote verzeichnet: vgl. *Mattheis*, 1961, S. 63; *Zugehör*, 1964, S. 104 ff.; *Röhl*, 1984, S. 79 ff. Freilich sind diese Untersuchungen aus bereits oben erörterten Gründen mit der Vorliegenden kaum vergleichbar, vgl. Kap. 2, Abschn. 2.2.3.

Mittelfeld der ausgewählten Deliktsgruppen. Besonders selten erfolgen Widerrufe nach ausgesetzten Freiheitsstrafen aufgrund von Sexual- (7 %) und Tötungsdelikten (4 %).

Der größte Teil der erfolgten Widerrufe erfolgte stets im Zusammenhang mit einer erneuten Verurteilung. Der Anteil an Widerrufen ohne Wiederverurteilung bewegt sich insgesamt zwischen einem und vier Prozent.

Setzt man aber die Widerrufe ohne und mit Wiederverurteilung ins Verhältnis, fällt auf, dass insbesondere bei Sexual- und bei Betrugsdelikten gut jeder dritte Widerruf allein auf Grund von Auflagen- und/oder Weisungsverstößen erfolgt ist – bei jedem dritten Probanden mit Widerruf findet sich keine neue Verurteilung im Datensatz. Dagegen liegt bei den Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikten der Anteil an Widerrufen ohne erneute Straftat gemessen an allen Widerrufen bei lediglich 15 % bis 20 %. Auch bei den Tötungsdelikten ist das Verhältnis zwischen Widerrufen ohne und mit Rückfall recht gering. Hier muss aber mitgeteilt werden, dass bei den 716 Nichtunterstellten überhaupt nur insgesamt 31 Widerrufe erfolgten, davon 23 mit und acht ohne weiterer Eintragung einer erneuten Straftat.

Bei den Bewährungshilfeunterstellten ist die Verteilung der Widerrufsquoten sehr ähnlich, allerdings mit deutlich höheren Werten. Auch hier finden sich die meisten Widerrufe bei den wegen Diebstahlsdelikten Verurteilten (30 %) gefolgt von den BtM-Delinquenten (25 %) und Körperverletzern (24 %). Auch hier ist die Widerrufsquote bei den wegen Sexualkriminalität verurteilten Probanden mit 14 % am geringsten. Der geringe Wert der Probanden mit Tötungsdelikten ist statistisch nicht aussagekräftig: Bei den insgesamt 46 Unterstellten aus dieser Deliktsgruppe findet sich nur ein eingetragener Widerruf; von den 12 Rückfälligen in dieser Deliktsgruppe wurde bei keinem einzigen die Bewährungsstrafe widerrufen.

1.1.5 Vorstrafen

Auch bei der Betrachtung der Vorstrafenbelastung[724] der Verurteilten zeigen sich bedeutende Ähnlichkeiten von Widerrufs- und Rückfallquote. Wie *Abb. 7.1.09* zeigt, steigt der Anteil widerrufener Strafen mit zunehmender Vorstrafenzahl der Probanden ebenso stark an, wie der Anteil registrierter Rückfälle.[725]

Bei den Probanden ohne Unterstellung steigt der Widerrufsanteil von 9 % bei den Nichtvorbestraften nahezu linear über 19 % bei den Verurteilten mit drei Voreintragungen auf 28 % bei den Probanden mit mehr als 10 Vorstrafen. Bei der Bewährungshilfeklientel liegt die Widerrufsquote bei den Nichtvorbestraften mit 14 % schon deutlich höher gegenüber den strafrechtlich unbelasteten Nichtunterstellten. Auch hier ist aber mit zunehmender Vorstrafenzahl noch ein deutlicher Anstieg der Widerrufszahlen zu verzeichnen, über einen Anteil von 25 % bei den bereits dreimal Vorbestraften auf 32 % bei den Unterstellten mit mehr als zehn Vorstrafen.

[724] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

[725] Für Absolutzahlen vgl. die Tab. 7.1.09a und b im Anhang. Eine derartige Tendenz konnte auch schon in früheren Untersuchungen festgestellt werden: Vgl. *Mattheis*, 1961, S. 37 f., 62; *Sydow*, 1963, S. 55; *Zugehör*, 1964, S. 68 f., 106 f.; *Wittig*, 1969, S. 71; *Hausen*, 1980, S. 182; *Röll*, 1984, S. 102 ff.

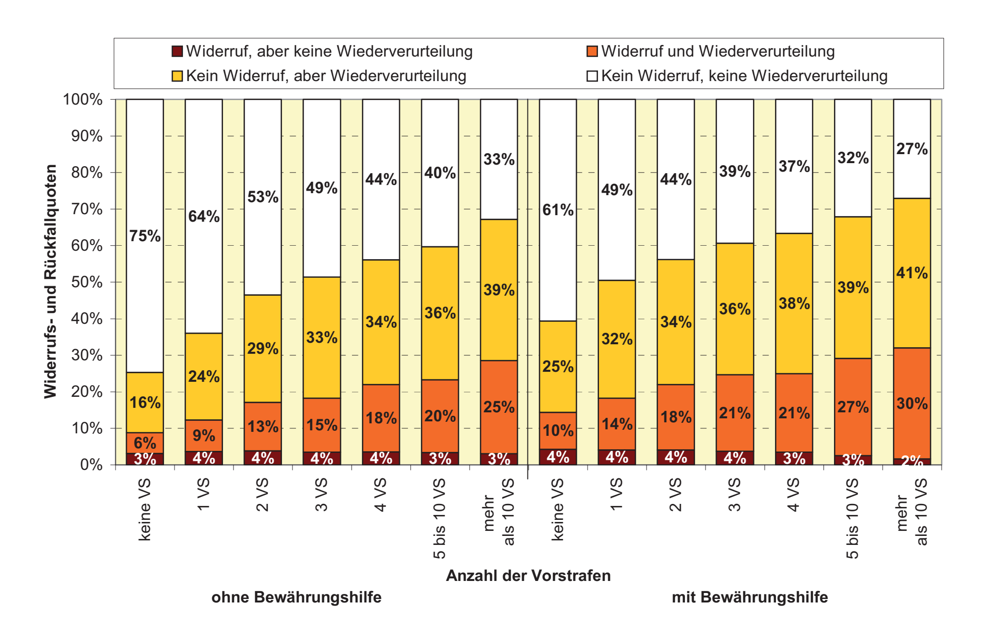


Abb. 7.1.09: Widerruf und Rückfall nach Vorstrafenbelastung

Bemerkenswert ist, dass der Anteil an Widerrufen ohne Wiederverurteilungen im Verlauf nahezu unverändert bleibt, mit steigender Vorstrafenzahl eher noch rückläufig ist. Es ist ganz offensichtlich nicht so, dass bereits mehrfach strafrechtlich aufgefallene Probanden häufiger auch ohne erneute Straftat Anlass zu einem Widerruf geben. Bei diesen prognostisch ungünstiger einzuschätzenden Probanden kommen Auflagen- und/oder Weisungsverstöße demnach auch nicht häufiger vor als bei den Probanden ohne oder mit nur weniger Vorstrafen. Auch scheinen in dieser Hinsicht keine strengeren Maßstäbe an den Bewährungsverlauf gestellt zu werden.

1.2 Widerruf und Rückfallsanktion

Wie gesehen, erfolgen Bewährungswiderrufe zum Großteil im Zusammenhang mit einem (registrierten) Rückfall der Probanden. Dies ist angesichts der Ausgestaltung der Widerrufsnorm in § 56f StGB auch nicht anders zu erwarten. Doch hat die bisherige Auswertung der im BZR eingetragenen Widerrufe auch gezeigt, dass längst nicht bei jedem registrierten Rückfall ein Widerruf der Aussetzung erfolgt. Im Gesamtdurchschnitt kommt es nur bei jedem fünften rückfälligen Probanden zu einem Widerruf und selbst bei den Deliktsgruppen mit sehr hoher Rückfallquote, etwa den Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, muss nur jeder dritte rückfällige Verurteilte die Vollstreckung seiner zunächst ausgesetzten Freiheitsstrafe befürchten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Abhängigkeit zwischen Wiederverurteilungssanktion und Widerruf besteht. Ist die Widerrufsquote bei allen Wiederverurteilungssanktionen gleichmäßig hoch, oder wird sie durch die Rückfallschwere – die durch die Rückfallsanktion zum Ausdruck kommt – beeinflusst?

Eine Antwort auf diese Frage gibt die grafische Darstellung in *Abb. 7.1.10*.[726] Hier werden sowohl die nichteinschlägigen Wiederverurteilungen, wie auch die Wiederverurteilungen nach einem einschlägigen Rückfall getrennt erfasst.[727] Die dargestellte Widerrufsquote bezieht sich auf die Gesamtheit der mit der jeweiligen Rückfallsanktion bedachten rückfälligen Bewährungsprobanden. Auf eine Unterteilung zwischen Nichtunterstellten und Bewährungshilfeprobanden wird verzichtet – die rückfallsanktionsabhängigen Widerrufsquoten unterscheiden sich hier nicht nennenswert.[728]

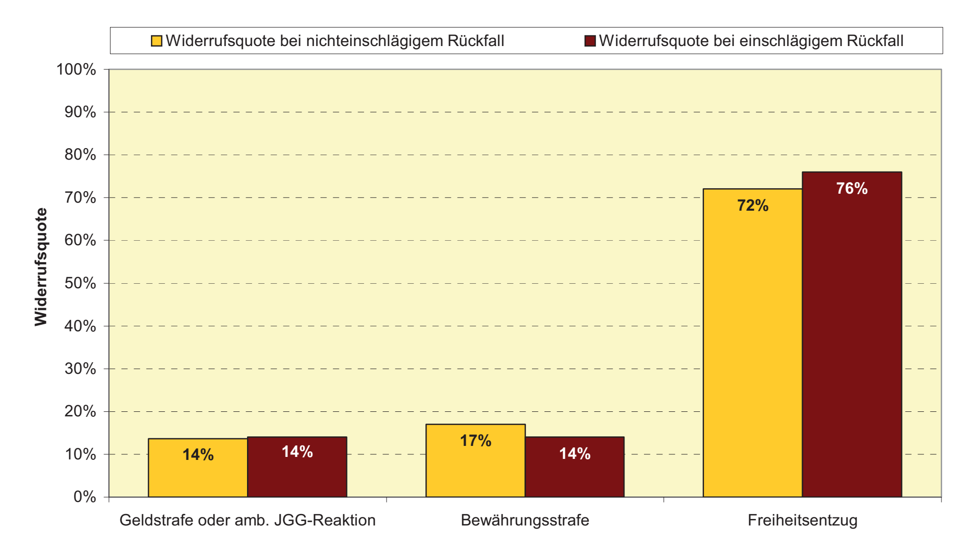


Abb. 7.1.10: Widerrufsquote in Abhängigkeit der Rückfallsanktion

Wohl erstaunlichste Erkenntnis ist, dass die Widerrufsquoten nach nichteinschlägigem und einschlägigem Rückfall kaum differieren: Nach einem einschlägigem Rückfall wird die Strafaussetzung nicht häufiger widerrufen als nach einem nichteinschlägigen mit der gleichen Rückfallsanktion. Die an die Bewährungsprobanden gestellten Erwartungen der Gerichte werden also ganz offensichtlich nicht per se durch eine erneute einschlägige Rückfalltat enttäuscht oder zumindest nicht mehr als nach einer anders gelagerten Rückfalltat.

---

[726] Für Absolutzahlen siehe Tab. 7.1.10a und b im Anhang.

[727] Also einer Wiederverurteilung aufgrund eines Delikts der gleichen Deliktsgruppe wie dem der Bezugsentscheidung (einschlägig) oder aber einer anderen Deliktsgruppe (nichteinschlägig); vgl. zum einschlägigen Rückfall auch Kap. 6, Abschn. 1.4. Nicht spezifiziert wurde, ob der nichteinschlägige Rückfall einer qualitativen Steigerung der Deliktsqualität gleichkommt, etwa ein Raubrückfall nach einer Diebstahlsverurteilung in der Bezugsentscheidung.

[728] Vgl. dazu die spezifisch ausgewiesenen Absolutzahlen in den Tab. 7.1.10a und 7.1.10b im Anhang.

Vielmehr hängt der Widerruf augenscheinlich eher von der Sanktionsschwere der erneuten Verurteilung ab. So wurden von allen[729] Probanden mit Wiederverurteilungen zu Geldstrafen oder ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen – also einer milderen Sanktion als der Bewährungsstrafe in der Bezugsentscheidung – weniger als ein Sechstel der Bewährungsstrafen auch widerrufen. Verständlicherweise sehen die Gerichte nach derart „milde" sanktionierten Rückfalltaten kaum Anlass für einen Bewährungswiderruf. Ganz ähnlich verhält es sich bei den zu erneuten Bewährungsstrafen verurteilten Probanden. Auch nach derart sanktionierten Rückfällen sind Widerrufe der ausgesetzten Bezugsentscheidung mit gut 16 % sehr selten. Es zeigt sich, dass die mit dem Widerruf befassten Gerichte in Fällen, in denen eine erneute Straftat (ebenfalls) keinen Freiheitsentzug mit sich bringt, nur äußerst selten Anlass für einen Freiheitsentzug aufgrund der Bezugstat sehen. Leichtere erneute Straftaten rechtfertigen einen Widerruf der Bewährungsaussetzung also in aller Regel nicht.

Extrem hoch ist dagegen die Widerrufsquote nach einer Sanktionierung der Rückfalltat mit Freiheitsentzug: Nach einem schweren Rückfall, in dessen Folge eine erneute Strafaussetzung nicht mehr zu rechtfertigen ist werden auch gut drei Viertel der Bewährungsaussetzungen widerrufen. Dabei ist es auch hier nahezu bedeutungslos, ob das Rückfalldelikt derselben Deliktsgruppe entstammt wie die Bezugsentscheidung: Nach einschlägigem Rückfall ist die Widerrufsquote lediglich vier Prozentpunkte erhöht gegenüber der Widerrufsquote bei nichteinschlägigem, mit Freiheitsentzug sanktioniertem Rückfall.

Die Länge der aufgrund eines Rückfalls verhängten Freiheitsstrafe beeinflusst die Widerrufswahrscheinlichkeit dagegen kaum, vgl. *Abb. 7.1.11*: Lediglich bei den Wiederverurteilungen zu sehr kurzen vollstreckten Freiheitsstrafen ist die Widerrufsquote etwas niedriger.[730]

---

[729] Unberücksichtigt der Einschlägigkeit des Rückfalls; Absolutzahlen hierzu in Tab. 7.1.10a und 7.1.10b im Anhang.

[730] Auch hierzu die Absolutzahlen in den Tab. 7.1.10a und b im Anhang.

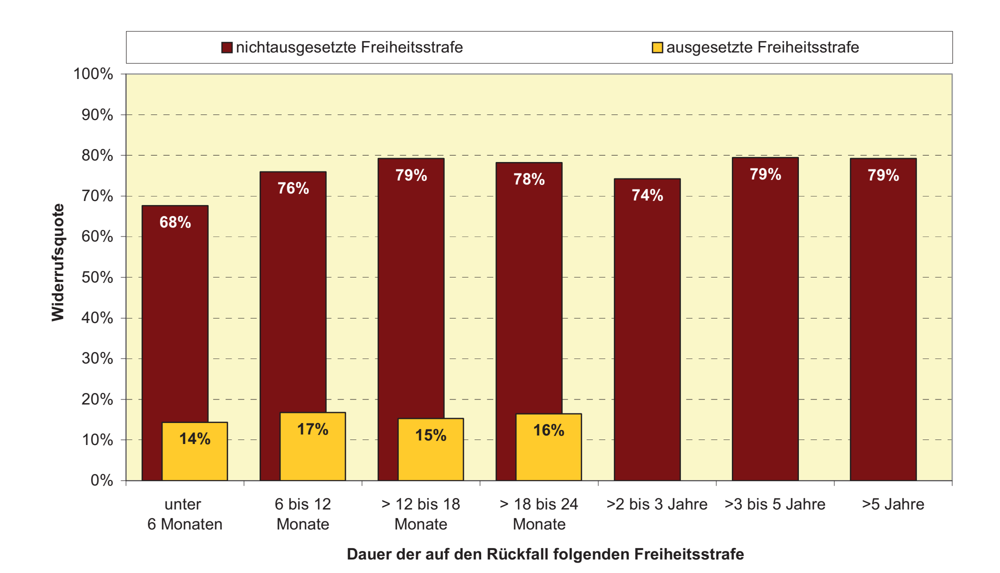


Abb. 7.1.11: Widerrufsquote in Abhängigkeit der Strafdauer

Ein leichter Anstieg der Widerrufsquote von 76 % auf 79 % ist zwischen den Probanden mit Wiederverurteilungen zu 6- bis 12-monatigen Freiheitsentzug und den mit über ein- bis zweijährigem Freiheitsentzug zu verzeichnen. Diese Unterschiede wie auch der Rückgang auf 74 % bei den Wiederverurteilten mit zwei- bis dreijährigem Freiheitsentzug ist jedoch statistisch nicht signifikant. Bei den zu erneuten Bewährungsstrafen Verurteilten werden die mit kurzen, unter sechsmonatigen Strafen sanktionierten Rückfälligen in der Tendenz geringfügig seltener mit einem Widerruf der Bezugsentscheidung belegt.

2. Ausgesetzte Jugendstrafen

Auch ausgesetzte Jugendstrafen können gem. § 26 JGG widerrufen werden, wenn in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen wird und der Verurteilte „dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat", wenn gegen Weisungen und/oder Auflagen „gröblich oder beharrlich" verstoßen wird oder sich der Verurteilte der „Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht".

2.1 Allgemeine Widerrufsquoten

Der Anteil erfolgter Widerrufe bei den insgesamt 7.738 nach Jugendstrafrecht verurteilten Bewährungsprobanden zeigt *Abb. 7.2.01*.

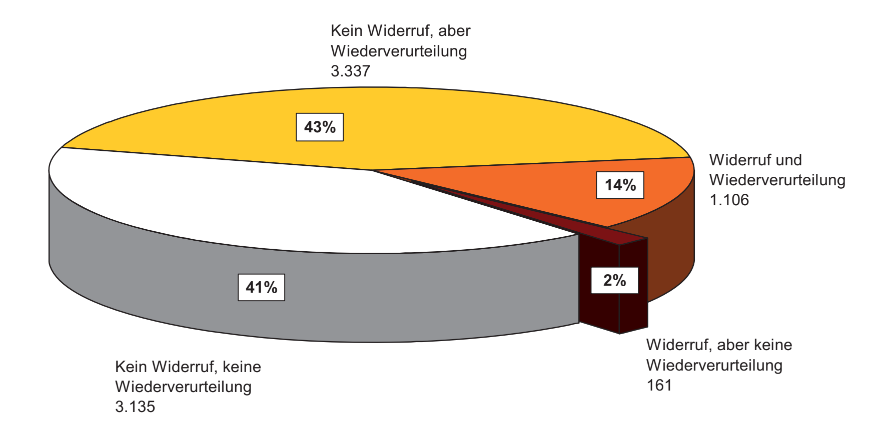


Abb. 7.2.01: Widerruf und Rückfall

Die Widerrufsquote bei ausgesetzten Jugendstrafen ist mit 16 % ähnlich gering wie bei den Probanden mit Bewährungsstrafen des allgemeinen Strafrechts und das trotz einer deutlich höheren Rückfallquote von hier insgesamt 57 %. Auch bei diesen jungen Verurteilten kommt es zudem sehr selten zu Widerrufen ohne erneute Straftaten. Bei lediglich zwei Prozent der Probanden wurde die Strafaussetzung widerrufen, ohne dass sich eine erneute Straftat im Register findet. Der Großteil an Widerrufen scheint also auch hier im Zusammenhang mit einem Rückfall zu stehen.

Dennoch führt auch bei den nach JGG Verurteilten bei weitem nicht jede Rückfalltat zu einem Widerruf der Strafaussetzung. Auf jeden rückfälligen Probanden mit Widerruf kommen drei rückfällige Probanden ohne einen solchen. Damit zeigt sich auch hier, dass die in die Bewährungsstrafe gesetzten Erwartungen der Gerichte eher selten durch die Rückfalltaten enttäuscht worden sind. Die Gerichte scheinen dem Großteil erneuter Straftaten kein allzu großes Gewicht beizumessen.
Freilich muss hier berücksichtigt werden, dass sich ein Widerruf der ausgesetzten Jugendstrafe auch durch die Einbeziehung in ein neues Urteil gem. § 31 Abs. 2 JGG

vermeiden lässt. Derartige Fälle, die hier nicht kontrolliert werden können, sind ebenso zu den Misserfolgen zu zählen.[731]

2.1.1 *Strafdauer*

Analysiert man die Widerrufsquote in ihrer Abhängigkeit zu der in der Bezugsentscheidung verhängten Strafdauer, zeigen sich die selben Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Strafrecht wie schon bei der Rückfallbetrachtung: Bei den nach JGG sanktionierten Bewährungsprobanden steigt die Widerrufsquote – wie auch die Rückfallquote – mit zunehmender Strafdauer hin zur Aussetzungsgrenze von zwei Jahren an, vgl. *Abb. 7.2.02.*[732]

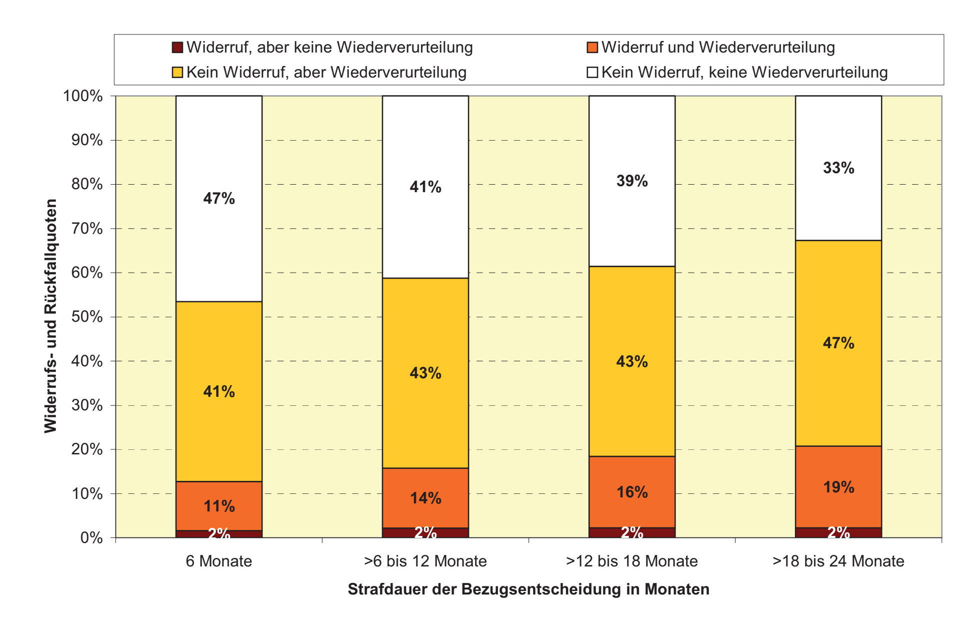


Abb. 7.2.02: Widerruf und Rückfall nach Strafdauer

Die Widerrufsquote beträgt bei den ausgesetzten Jugendstrafen zu genau sechs Monaten 13 %, bei den Strafen über sechs bis zu 12 Monaten 16 %, bei den über einem bis zu anderthalb Jahren bereits 18 % und hat schließlich mit 21 % ihren Höhepunkt bei den Strafen über anderthalb bis zu zwei Jahren. Dieser Anstieg wird in allererster Linie mit der steigenden Rückfallquote der zu längeren Strafen Verurteilten zusammenhängen, denn der Widerrufsanteil steigt auch hier lediglich bei den rückfälligen Proban-

[731] Zur Einbeziehung gem. § 31 JGG bei der statistischen Erfassung in der Bewährungshilfestatistik siehe oben, Kap. 2.

[732] Für Absolutzahlen siehe Tab. 7.2.02a im Anhang. Eine ähnliche Tendenz haben auch frühere Untersuchungen festgestellt, vgl. etwa *Höhne*, 1985, S. 137 m.w.N. Allerdings sind diese Arbeiten aufgrund unterschiedlichster Ansatzpunkte kaum mit der vorliegenden vergleichbar.

den. Die Widerrufsquote ohne Rückfall hat einen geringen Anteil von stets zwei Prozent an der Gesamtpopulation.

Es zeigt sich damit auch an der Widerrufspraxis, dass der Aussetzungsgrenze im Jugendstrafrecht ganz offensichtlich eine andere Bedeutung zukommt als im Erwachsenenstrafrecht. Hier finden sich nahezu ausschließlich Täter mit immensen Erziehungsdefiziten, d.h. grundsätzlich die ungünstigsten Fällen, bei denen gerade noch eine Strafaussetzung in Betracht kam. Diese Probanden werden deutlich häufiger rückfällig[733] und zwangsläufig müssen auch mehr Aussetzungen widerrufen werden.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Gerichte auch bei dieser Klientel bei der Mehrheit der Rückfälligen einen Widerruf der Aussetzung nicht für notwendig erachten. Es stellt sich – die hier nicht lösbare – Frage, ob die Gerichte mit zunehmendem Strafmaß der Bezugsentscheidung vermehrt von einer Einbeziehung gem. § 31 JGG Gebrauch machen. Eine derartige Einbeziehung der alten (Bezugs-)Entscheidung in ein neues Urteil, welches auf einer neuen Straftat und damit einem Rückfall beruht, wäre natürlich ebenfalls als Misserfolg zu werten.[734]

2.1.2 Soziodemografische Variablen

Hinsichtlich des Alters der jugendlichen Sanktionierten zeigt Abb. 7.2.03 nur geringfügige Schwankungen in der Widerrufsquote: Bei den 14- bis 17-Jährigen wird im Schnitt jede zehnte Aussetzung widerrufen, jedoch ist der errechnete Anteil an Widerrufen ohne erneute Straftat bei den 16- und 17-Jährigen mit drei Prozentpunkten leicht erhöht gegenüber den jüngeren Jahrgängen. Jedoch ist hier zuvorderst auf die niedrigen Absolutzahlen bei den 14- und 15-Jährigen hinzuweisen: Bei 96 Tätern im Alter von 14 Jahren finden sich 11 Widerrufe, darunter zwei ohne Wiederverurteilung; Bei immerhin 302 Bewährungsprobanden mit einem Tatalter von 15 Jahren finden sich 21 Widerrufe, darunter vier ohne Wiederverurteilung.[735]

---

[733] Vgl. oben, Kap. 6, Abschn. 2.1.1 mit weitergehenden Erklärungsansätzen.

[734] Vgl. hierzu auch Kap. 2, Abschn. 2.1. Nach den Daten der Bewährungshilfestatistik liegt die allgemeine Einbeziehungsquote im Jugendstrafrecht immerhin bei um die 25 %.

[735] Zu den Absolutzahlen insgesamt siehe Tab. 7.2.03a im Anhang.

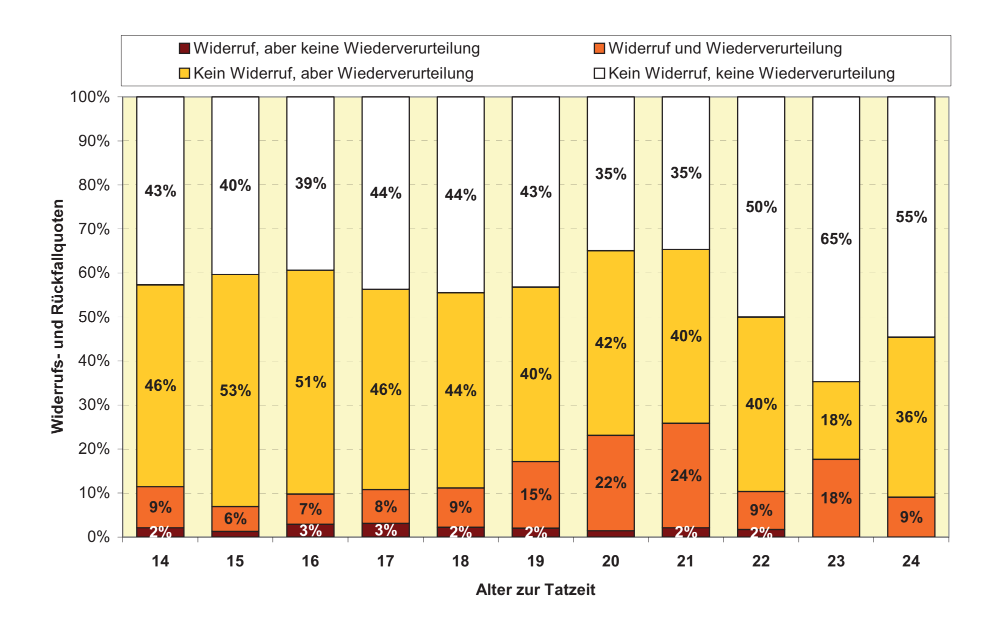


Abb. 7.2.03: Widerruf und Rückfall nach Alter

Wie bereits oben erörtert, betrifft der größte Teil ausgesetzter Jugendstrafen nicht jugendliche, sondern heranwachsende Täter im Alter von 18 bis 20 Jahren. Während bei den 18-Jährigen der Widerrufsanteil mit 11 % ebenfalls sehr gering ist, steigt er bei den 19- und 20-Jährigen auf 17 % bzw. 23 % an. Bei Letztgenannten kann dies freilich auch mit der recht hohen Rückfallquote zusammenhängen, aber gerade bei den 19-Jährigen, deren Rückfallquote nicht deutlich anders ist als bei den jüngeren Jahrgängen, ist die hohe Widerrufsquote doch schon sehr auffällig.

Hier lässt sich annehmen, dass die Gerichte bei der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende deutlich höhere Erwartungen an eine Bewährung stellen und im Falle erneuter Straftaten damit auch häufiger widerrufen. Ohne erneute Straftaten ist auch bei den Heranwachsenden ein Widerruf recht unwahrscheinlich.

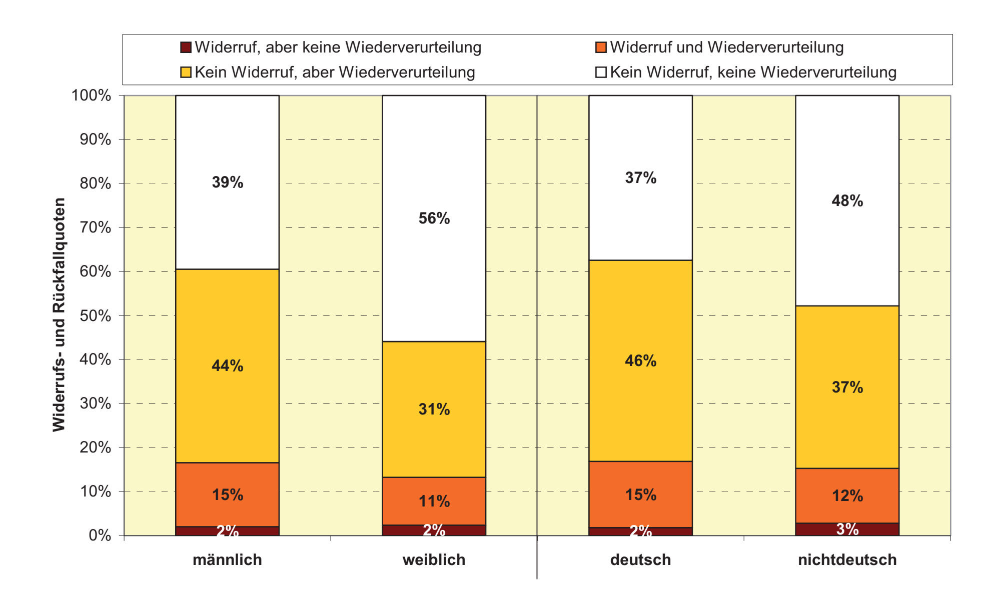


Abb. 7.2.04: Widerruf und Rückfall nach Geschlecht und Herkunft

Was das Geschlecht der Verurteilten betrifft, gibt es keine nennenswerten Unterschiede zu den Probanden des allgemeinen Strafrechts. Die Widerrufsquote bei den weiblichen Verurteilten ist mit 13 % auch hier leicht geringer gegenüber den männlichen Probanden mit einem Widerrufsanteil von 17 %, vgl. *Abb. 7.2.04*.[736]

Dagegen zeigt die nationalitätsabhängige Widerrufsquote bei den jungen Probanden nicht die bei den Erwachsenen diskutierten Auffälligkeiten: Im Verhältnis zu ihrer Rückfallquote ist die Widerrufsquote hier bei den Nichtdeutschen nicht überhöht. Sowohl bei den jungen rückfälligen Deutschen als auch bei den jungen rückfälligen Nichtdeutschen wird etwa ein Viertel der Aussetzungen widerrufen.

2.1.3 Deliktsgruppen

Auch für die betrachteten Deliktsgruppen gilt im Wesentlichen das bei den nach Erwachsenenstrafrecht Sanktionierten Ausgeführte. Die Widerrufsquote verläuft auch hier bei den rückfallträchtigeren Deliktsgruppen leicht höher als bei den Deliktsgruppen mit wenig registrierter Rückfallkriminalität, was ein Blick auf *Abb. 7.2.05* verdeutlicht.[737]

[736] Für Absolutzahlen siehe Tab. 7.2.04a im Anhang.
[737] Für die Absolutzahlen siehe Tab. 7.2.05a im Anhang.

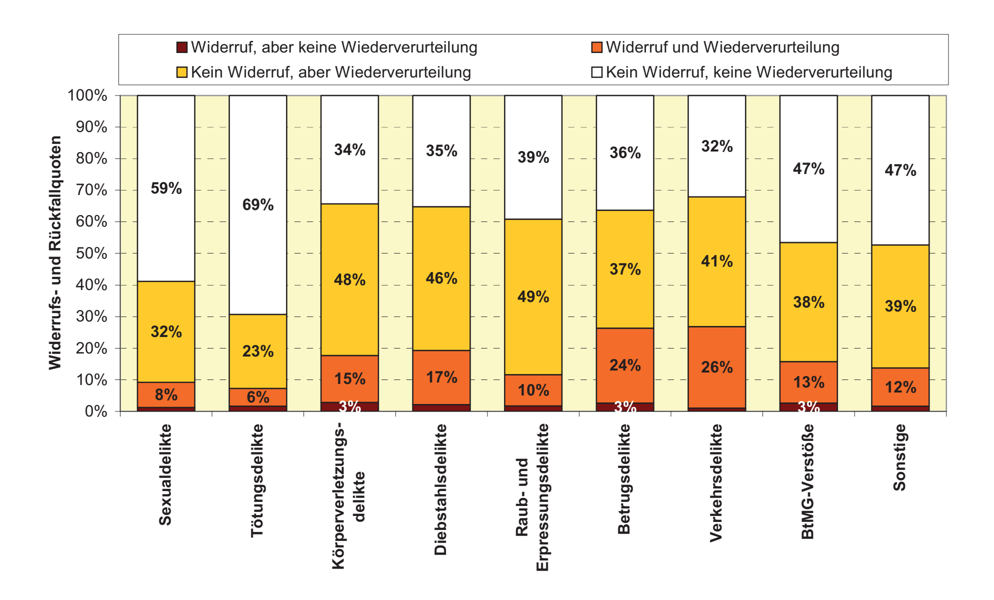


Abb. 7.2.05: Widerruf und Rückfall nach Deliktsgruppen

Am häufigsten wurde die Strafaussetzung bei jungen Verurteilten mit Betrugs- und Verkehrsdelikten widerrufen: Der Widerrufsanteil liegt hier bei stets 27 %. Trotz der niedrigen Verurteiltenzahlen in diesen beiden Gruppen von jeweils nur 190 Probanden sind diese hohen Werte signifikant.

Ebenfalls recht häufig erfolgten Widerrufe nach Verurteilungen wegen Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikten (je 18 %). Nach Strafaussetzung zur Bewährung bei schweren Straftaten wie Raub-, Sexual- und Tötungsdelikten kam es relativ selten zu einem Widerruf der Aussetzung: Hier liegen die Quoten bei 11 %, 9 % bzw. 7 %. Bei Letztgenannten muss wieder auf die geringe Verurteiltenzahl hingewiesen werden: Bei 124 wegen Tötungsdelikten zu Bewährungsstrafen Verurteilten erfolgten insgesamt neun Widerrufe, darunter zwei ohne eine erneute Verurteilung.

2.1.4 Vorstrafen

Eine hohe Vorstrafenbelastung[738] ist bei jungen Probanden natürlich seltener zu finden. Dennoch konnte schon oben festgestellt werden, dass ein gutes Drittel der mit ausgesetzten Jugendstrafen sanktionierten Probanden drei und mehr registerpflichtige Voreintragungen aufweist. Diese hohe Vorstrafenbelastung wirkt sich nicht nur auf die Rückfallraten der Probanden aus, sondern auch auf die Widerrufsquoten. Diese steigen mit zunehmender Vorstrafenzahl deutlich an, von sieben Prozent bei den Probanden ohne Voreintragung, über 21 % bei drei Voreintragungen auf einen Widerrufsan-

[738] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

teil von gut einem Drittel bei den mit einer Probandenzahl von 220 noch relativ häufig vertretenen Probanden mit sechs Vorstrafen, vgl. *Abb. 7.2.06.*[739]

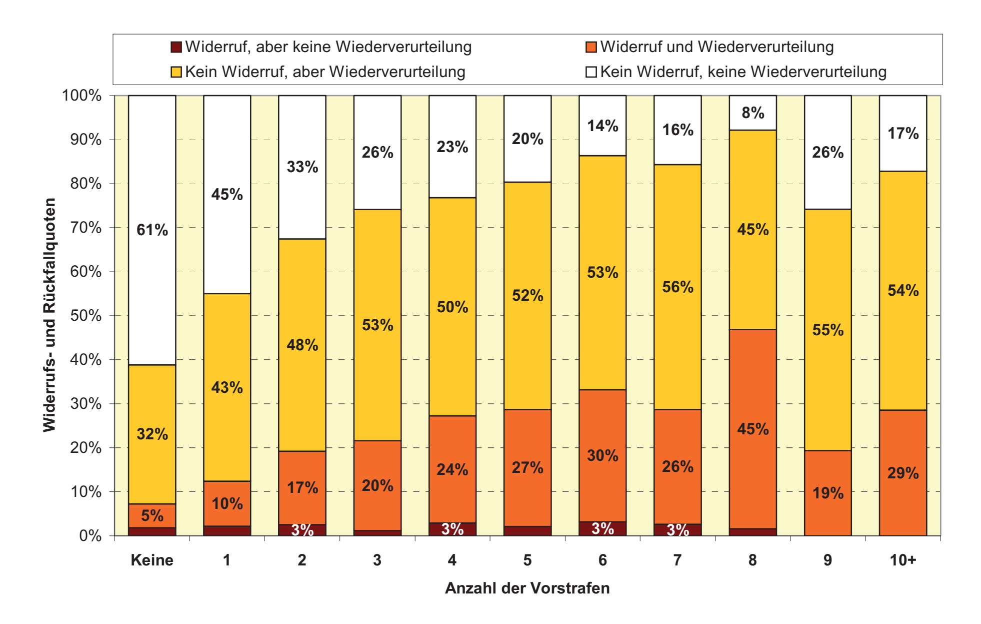


Abb. 7.2.06: Widerruf und Rückfall nach Vorstrafenbelastung

Probanden mit sieben und mehr Vorstrafen sind hingegen so selten, dass die Widerrufsquoten schon aufgrund der geringen Fallzahlen stark schwanken. Sie sind daher nicht mehr aussagekräftig.

2.2 Widerruf und Rückfallsanktion

Auch im Jugendstrafrecht fällt der Großteil der Widerrufe mit einer Verurteilung wegen einer neuen Straftat zusammen. Auch hier soll deshalb die Beziehung zwischen Rückfallsanktion und Widerruf kurz beleuchtet werden. Dabei wird auch hier zwischen einschlägigen und nichteinschlägigen Rückfalltaten differenziert. Wie Abb. 7.2.07 deutlich macht, ist auch für das Jugendstrafrecht festzustellen, dass die Praxisunterschiede hinsichtlich eines Widerrufs nach einschlägigen Taten oder aber nichteinschlägigen Taten recht gering sind.[740] In der Gruppe der Probanden mit einem einschlägigen Rückfall ist die Widerrufsquote nur unwesentlich erhöht.

---

[739] Absolutzahlen in Tab. 7.2.06a im Anhang. Ähnliche Tendenzen wurden in früheren Untersuchungen festgestellt: vgl. *Bindzus*, 1966, S. 78; *Voigt*, 1972, S. 202; *Hausen*, 1980, S. 180; *Höhne*, 1985, S. 154 f.

[740] Absolutzahlen in Tab. 7.2.07a und b im Anhang.

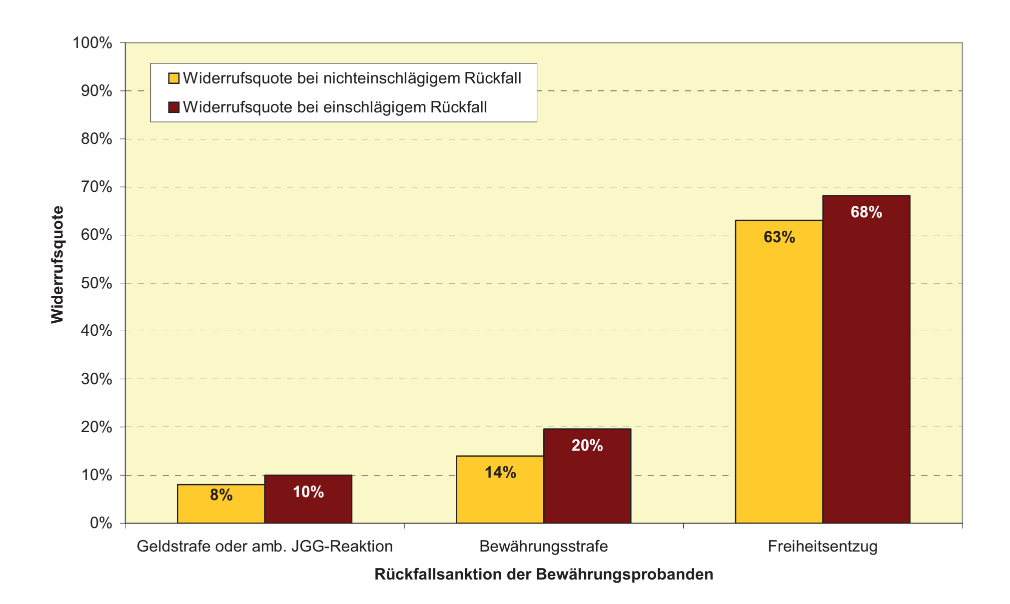


Abb. 7.2.07: Widerrufsquote nach Rückfallsanktion

Auch im Jugendstrafrecht scheint die Sanktionsschwere der Rückfalltat für einen etwaigen Widerruf stärker von Bedeutung zu sein. Während nach ambulanten Rückfallsanktionen der Widerrufsanteil sich lediglich zwischen 8 % und 20 % bewegt, werden im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe gut zwei Drittel aller Bezugsentscheidungen widerrufen.

Die grafische Darstellung der Auswertungsergebnisse zeigt aber auch, dass die Widerrufspraxis im Jugendstrafrecht, was die ambulante Rückfallsanktionierung angeht, etwas von der Widerrufspraxis im allgemeinen Strafrecht abzuweichen scheint. Ganz offenkundig ist es für die mit einem Widerruf der ausgesetzten Jugendstrafe befassten Gerichte von größerer Bedeutung, ob auf eine Rückfalltat mit Geldstrafe oder amb. JGG-Reaktionen oder aber mit einer erneuten Bewährungsstrafe reagiert wird, als dies bei den mit einem Widerruf nach allgemeinem Strafrecht befassten Gerichten der Fall ist. Die Widerrufswahrscheinlichkeit der Bezugsentscheidung nach erneuter Verurteilung zu Bewährungsstrafen aufgrund eines Rückfalls ist im Jugendstrafrecht mit 14 % bzw. 20 % gegenüber der Widerrufsquote nach Wiederverurteilung zu Geldstrafen mit 8 % bzw. 10 % signifikant erhöht.

Unterscheidet man danach, ob der in der Wiederverurteilung angeordnete Freiheitsentzug in einer nichtausgesetzten Jugendstrafe oder aber einer Freiheitsstrafe besteht, zeigt sich bei Ersteren mit 42 % eine deutlich niedrigere Widerrufsquote gegenüber einer Quote von 68 % bei Wiederverurteilung zu Freiheitsstrafen. Natürlich machen hier nichtausgesetzte Jugendstrafen lediglich zehn Prozent aller freiheitsentziehenden Rückfallsanktionen aus. Dies ist schon aufgrund des fortschreitenden Alters

der Probanden erklärbar, da der Großteil der Bewährungsprobanden bereits zum Tatzeitpunkt der Bezugstat im Heranwachsendenalter war.

Die Dauer des anlässlich der Wiederverurteilung verhängten Freiheitsentzuges scheint auch im Jugendstrafrecht keinen Einfluss auf die Widerrufsquote zu haben. Auf eine Darstellung der Analyseergebnisse soll hier verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die dahingehend spezifizierten Verurteilungszahlen derart gering sind, dass die errechneten Widerrufsquoten ohnehin wenig Aussagewert hätten.[741]

[741] Die Absolutzahlen sind freilich in Tab. 7.2.07a und 7.2.07b im Anhang ausgewiesen.

Kapitel 8: Bewährungsstrafen in den Bundesländern

Sanktionierungs- und Strafaussetzungspraxis, Bewährungshilfeunterstellung, Rückfälligkeit und Widerrufspraxis wurden bislang für die Probandenpopulation des gesamten Bundesgebietes betrachtet. Im Folgenden wird nun auch ein allgemeiner deskriptiver Überblick über die entsprechende Empirie in den einzelnen Bundesländern gegeben. Um die Untersuchung überschaubar zu halten, sollen allerdings hier nur bestimmte Tendenzen aufgezeigt werden. Insbesondere weil Gründe für etwaige regionale Unterschiede höchst mannigfaltig[742] und zum Teil durch die Datenbasis gar nicht nachvollziehbar[743] sind, muss sich eine (Be-)Wertung der Erkenntnisse in engen Grenzen halten.

Jedenfalls sollte man bei der Interpretation der im Folgenden vorgestellten Zahlen beachten, dass mit den verschiedenen Bundesländern schon *flächenmäßig* sehr unterschiedliche Regionen miteinander verglichen werden. Dies betrifft zum einen schon die Unterscheidung zwischen Stadt- und Flächenstaaten, zum anderen variieren aber auch die Flächenstaaten untereinander deutlich. So stehen kleine Flächenstaaten wie das Saarland oder Thüringen großen wie Niedersachsen oder Bayern gegenüber. Auch die *Bevölkerungsdichte* unterscheidet sich zwischen den Ländern zum Teil deutlich; so hat etwa Nordrhein-Westfalen bei ähnlicher Fläche gut sieben Millionen Einwohner mehr als Baden-Württemberg, was gut 230 zusätzlichen Einwohnern pro Quadratkilometer entspricht.[744] Nur unschwer wird man sich vorstellen können, dass die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten dort größer ist, wo viele Menschen auf

[742] Vor allem für die fünf neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist anzunehmen, dass sich Kriminalität und Strafrechtspraxis im Bezugsjahr 1994 – nur vier Jahre nach dem Zusammenschluss beider deutscher Staaten – grundsätzlich anders dargestellt haben als in den alten Bundesländern und (West-)Berlin.

[743] Hierbei ist insbesondere an verschiedene Bevölkerungs- und Sozialstrukturen zu denken.

[744] Vgl. StatBA (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2006, S. 36.

vergleichsweise engem Raum leben. Eine kriminologisch bekannte Tatsache ist deshalb auch, dass die Kriminalitätsbelastung in Großstädten deutlich über der im ländlichen Raum liegt.

Kriminologische Regionalanalysen haben zudem – auch im internationalen Kontext – Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die *Städtebaustruktur* zumindest mittelbar Einfluss auf die Kriminalität hat.[745] So können sich insbesondere in Großsiedlungen des sozialen Wohnungsbaus am Stadtrand kriminalitätsbegünstigende Sozialstrukturen entwickeln.[746] Zum anderen sind es aber auch gerade die Zentren moderner Großstädte, die mit einer Masse an Waren- und Geschäftszentren Tatanreize und Gelegenheiten für kriminelles Verhalten bieten.

Ein unterschiedlich starkes Kriminalitätsaufkommen wird sich zwangsläufig auch auf die Sanktionierungspraxis auswirken und zwar schon deshalb, weil bei den Straftätern aus kriminalitätsträchtigen Regionen auch mehr Vorstrafen zu erwarten sind. In einem Bundesländervergleich gilt dies vorrangig für die Stadtstaaten, aber auch für die Flächenländern mit größeren Ballungszentren. Und dass sich die erörterten kriminogenen Faktoren natürlich auch auf die Rückfallwahrscheinlichkeit und damit den Erfolg einer Sanktion auswirken können, versteht sich von selbst. Will man jetzt noch – bekannte oder gemutmaßte – regional unterschiedliche Strafhärteeinstellungen[747] der Gerichte, die unterschiedlichen Arbeitsbelastungen und -einstellungen der anderen Strafverfolgungsorgane sowie das Anzeigeverhalten der Bevölkerung in die Interpretation einbeziehen, zeigt sich wie schwierig ein tiefgehender sanktionsspezifischer Ländervergleich ist.

Eine derart differenzierte Betrachtung kann im Rahmen dieser Untersuchung indessen nicht geleistet werden. Im Folgenden kann es lediglich darum gehen, grundsätzliche Erkenntnisse in der Sanktionierungs- und Aussetzungspraxis sowie der Bewährungshilfeunterstellung für die einzelnen Bundesländer darzustellen und einen Überblick über die Sanktionserfolge zu geben. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Strafrechtspraxis der Länder nicht erst bei den gerichtlichen Entscheidungen, sondern schon auf den hier nicht darstellbaren Ebenen der Polizei und Staatsanwaltschaft differiert.[748]

Datenspezifisch muss auch hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Auswertungen anhand zweier an unterschiedliche Zeitpunkte anknüpfende Datensätze erfolgt: Verurteiltenzahlen, Aussetzungspraxis und Bewährungshilfeunterstellung in den Bundesländern werden anhand des alle Urteilsentscheidungen des Jahres 1994 enthaltenden *Entscheidungsdatensatzes* analysiert. Die Datenmenge sollte daher im Groben den Strafverfolgungsstatistiken der Länder[749] entsprechen, obgleich diese natürlich

---

[745] Zum Ganzen *Schwind*, 2007, S. 305 ff. m.w.N.

[746] *Schwind*, 2007, S. 317 f. m.w.N.

[747] Hierzu auch Kap. 9, Abschn. 3.

[748] Die polizeiliche Aufklärungsquote schwankte im Bezugsjahr 1994 zwischen 32 % in Mecklenburg-Vorpommern und 63 % in Bayern, vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS 1994, S. 72; die Anklagequote, die auch die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls umfasst, bewegte sich zwischen 22 % in Hamburg und 35 % in Baden-Württemberg; vgl. *StatBA (Hrsg.)*, StAS 1994, Tab. 2.2; für aktuelle Zahlen *StatBA (Hrsg.)*, Justiz auf einen Blick, S. 10, 12.

[749] Sofern solche im Bezugsjahr existiert haben.

mit dem Rechtskraftdatum im Bezugsjahr von einem anderen Bezugszeitpunkt ausgehen.[750] Insofern sind zumindest statistische Daten zu Verurteilungen und Aussetzungen nicht grundlegend neu. Bezüglich einiger soziodemografischer Daten und auch hinsichtlich etwaiger Bewährungshilfeunterstellungen geben aber auch die Länderstatistiken keine Auskunft. Für die Analyse von Rückfälligkeit und Bewährungswiderruf muss auch hier von der Entscheidungsebene auf die Personenebene umgestellt werden und damit der *Rückfalldatensatz* Verwendung finden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aussagekraft der Untersuchung teilweise durch eine recht geringe Probandenpopulation in einzelnen kleinen Bundesländern geschwächt wird. Insofern ist die Möglichkeit statistischer Verzerrungen zu berücksichtigen, auf die an geeigneter Stelle hingewiesen werden muss; die einschlägigen Absolutzahlen finden sich auch hier in den entsprechenden Tabellen im Anhang. Auf eine detaillierte Darstellung von Rückfälligkeit und Widerrufspraxis in den einzelnen Ländern wird aufgrund der begrenzten Aussagekraft der teilweise sehr kleinen Datenmengen vollständig verzichtet; es wird insofern lediglich die Schwankungsbreite berichtet.

1. Allgemeines Strafrecht

1.1 Sanktionierung im Allgemeinen

Zuvorderst muss sich das Augenmerk auf die Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht richten. Dabei ist es angezeigt, zunächst die grundsätzliche Verurteilungspraxis in den Bundesländern zu erforschen, um dann etwaige Erkenntnisse bzgl. der Aussetzungspraxis besser in die länderspezifische Strafrechtspraxis einordnen zu können. *Abb. 8.1.01* zeigt daher zunächst den Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in den Bundesländern.[751]

Auf den ersten Blick zeigt sich ein Ost-West-Unterschied: Die Anteile an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen waren zumindest im Bezugsjahr in den fünf neuen Bundesländern deutlich geringer als im früheren Bundesgebiet. So lagen die Freiheitsstrafenanteile in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei unter zehn Prozent; in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren die Werte nur unwesentlich höher.

Dagegen lagen die Freiheitsstrafenanteile in den alten Bundesländern durchweg höher. Herausragend zeigen sich die Quoten in Hamburg und im Saarland: Hier lauteten über 20 % aller Verurteilungen im Erwachsenenstrafrecht auf eine Freiheitsstrafe. In den alten Bundesländern mit 13 % am niedrigsten lag der Freiheitsstrafenanteil in Schleswig-Holstein – hier lauteten sieben von acht Urteilen auf eine Geldstrafe.

[750] Dazu schon oben, Kap. 3.

[751] Absolutzahlen hierzu in Tab. 8.1.01a im Anhang.

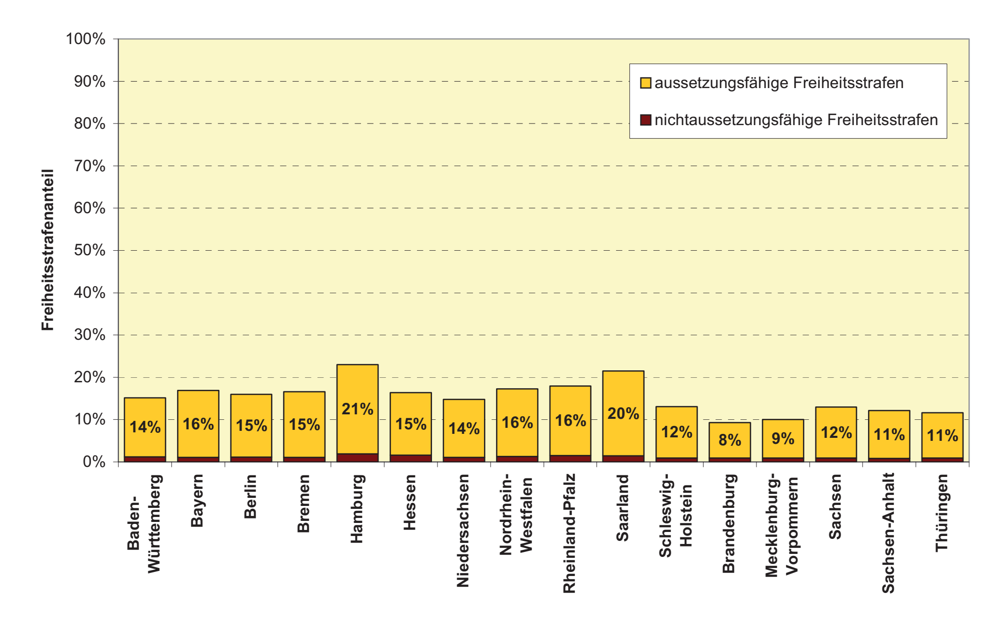


Abb. 8.1.01: Sanktionierung in den Bundesländern

Bezüglich des Verhältnisses zwischen aussetzungsfähigen und nichtaussetzungsfähigen Strafen gibt es in den einzelnen Bundesländern keine Auffälligkeiten mitzuteilen. Der Anteil an Freiheitsstrafen über zwei Jahren war in allen Ländern sehr gering.[752]

1.2 Strafaussetzungspraxis

Der Blick auf die Aussetzungsquoten zeigt ebenfalls Differenzen zwischen den einzelnen Bundesländern, vgl. *Abb. 8.1.02*.[753] Der Anteil ausgesetzter Strafen schwankt zwischen 89 % und 77 %, wobei tendenziell auch hier ein Ost-West-Unterschied festzustellen ist: In den alten Bundesländern lagen die Aussetzungsquoten durchweg leicht niedriger als in den fünf neuen Bundesländern.

In den alten Bundesländern am niedrigsten waren die Aussetzungsquoten mit 77 % in Bayern, Hamburg und Niedersachsen, mit 80 % in Bremen und Nordrhein-Westfalen bzw. 82 % in Schleswig-Holstein nur leicht höher. Der hohe Wert (86 %) im Saarland bildet die Ausnahme in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern wurden hingegen durchweg mehr als vier Fünftel aller aussetzungsfähigen Strafen ausgesetzt. Der Tiefstwert lag hier bei je 83 % in Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen, die höchste Aussetzungsquote im Bezugsjahr hatte Sachsen-Anhalt

---

752 Er schwankt zwischen sechs Prozent in Bayern und zehn Prozent in Hessen und Brandenburg.

753 Siehe ebenfalls die Absolutzahlen in Tab. 8.1.01a in Anhang.

mit 89 %. Die – hier nicht dargestellte – strafdauerabhängige Aussetzungsquote zeigt hingegen keine weiteren Besonderheiten.[754]

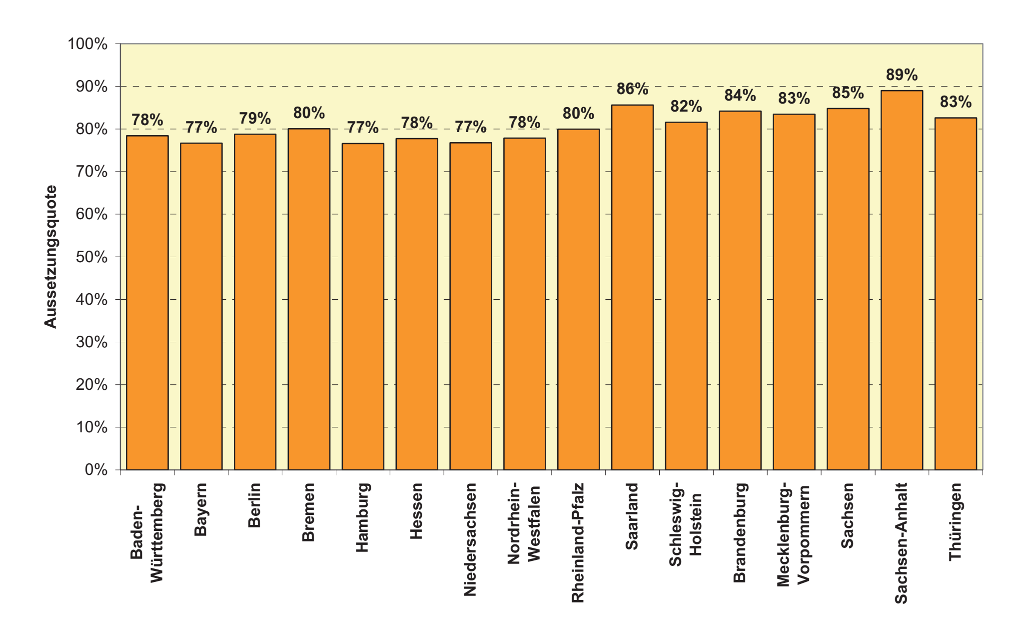


Abb. 8.1.02: Aussetzungsquoten in den Bundesländern

Ein vergleichender Blick auf die Werte in *Abb. 8.1.01* lässt indessen keine Zusammenhänge zwischen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen und Strafaussetzung im Besonderen erkennen: Es ist nicht so, dass die Bundesländer mit niedrigerem Anteil an Freiheitsstrafen häufiger aussetzen und dies quasi eine Tendenz zu einer milderen Sanktionierung erkennen ließe. Im Saarland geht eine sehr hohe Aussetzungsquote mit einer hohen Freiheitsstrafenquote einher. Hamburg und Berlin unterschieden sich zwar überhaupt nicht in der niedrigen Aussetzungsquote (je 77 %), dagegen aber deutlich in der Sanktionierung, was das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen betrifft – hier ist Hamburg das führende Land bei den Freiheitsstrafen.

1.3 Probandenzusammensetzung in den Ländern

Freilich ist zu vermuten, dass die Zusammensetzung der Verurteilten in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der – kontrollierbaren – soziodemografischen Faktoren wie auch hinsichtlich Delikts- und Vorstrafenbelastung sehr verschieden ist. Für die Bewährungsprobanden sollen diese Variablen daher näher beleuchtet werden.[755]

[754] Die sehr hohe Aussetzungsquote bei den genau zweijährigen Freiheitsstrafen im Vergleich zu den sonstigen Quoten bei den Strafen über einem Jahr bestätigt sich – wenn auch mit schwankenden Höhen – in allen Bundesländern.

[755] Spezifische Aussetzungsquoten werden hier nicht diskutiert; diesbezüglich finden sich Angaben in den jeweiligen Tabellen im Anhang.

1.3.1 Soziodemografische Daten

Hier sind z.T. deutliche Differenzen zwischen den Bundesländern zu erkennen. Betrachtet man zunächst die Altersverteilung der Bewährungsprobanden in den Ländern, dargestellt in *Abb. 8.1.03*, zeigen sich vor allem im Ost-West-Vergleich Unterschiede: In den fünf neuen Bundesländern haben die jüngeren Probanden unter 30 Jahren einen etwas größeren Anteil an der Gesamtklientel als in den alten Ländern – dementsprechend niedriger ist in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Anteil an über 50-jährigen Bewährungsprobanden.[756]

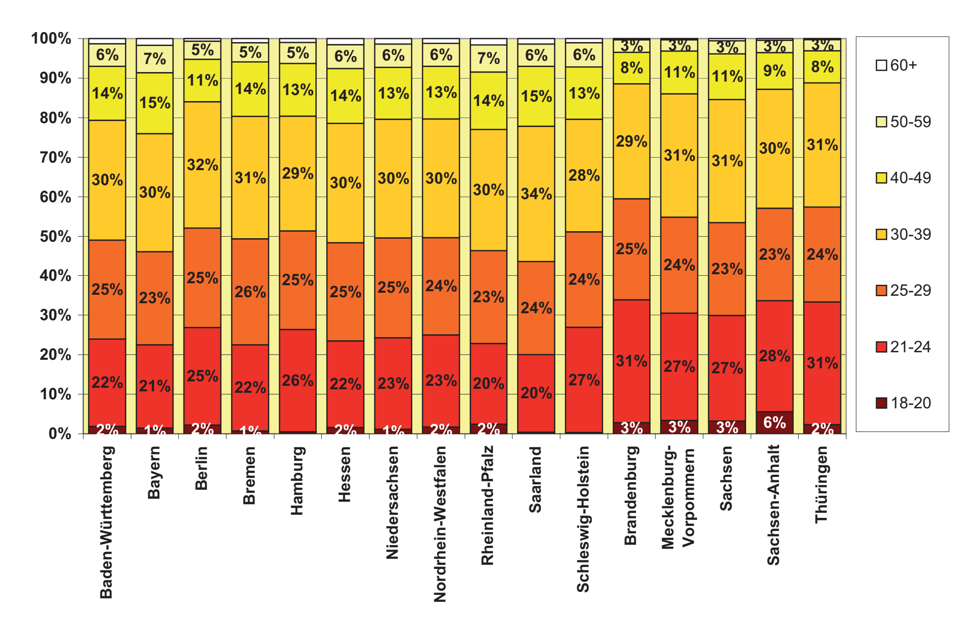


Abb. 8.1.03: Bewährungsprobanden in den Bundesländern nach Alter

Bemerkenswert ist dabei besonders der erhöhte Anteil an heranwachsenden Verurteilten in den neuen Bundesländern. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass diese Länder im Bezugsjahr deutlich weniger von der Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 105 JGG) bei den 18- bis 20-Jährigen Gebrauch machten.[757]

Noch deutlichere Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich bei einem Blick auf die Herkunft der Bewährungsprobanden. Der Anteil nichtdeutscher Verurteilter lag in den Ländern Sachsen-Anhalt (36 %), Berlin (34 %), Hamburg (33 %) und auch Hessen (29 %) deutlich über dem Bundesdurchschnitt (23 %), vgl. *Abb. 8.1.04*.[758]

[756] Absolutzahlen hierzu in Tab. 8.1.03a und b im Anhang; dort finden sich spezifische Aussetzungsquoten.

[757] Dies bestätigt auch eine bisher unveröffentlichte spezifische Teilauswertung der BZR-Daten hinsichtlich der Anwendung von § 105 JGG auf Heranwachsende.

[758] Für Absolutzahlen siehe Tab. 8.1.04a und b im Anhang; dort finden sich spezifische Aussetzungsquoten.

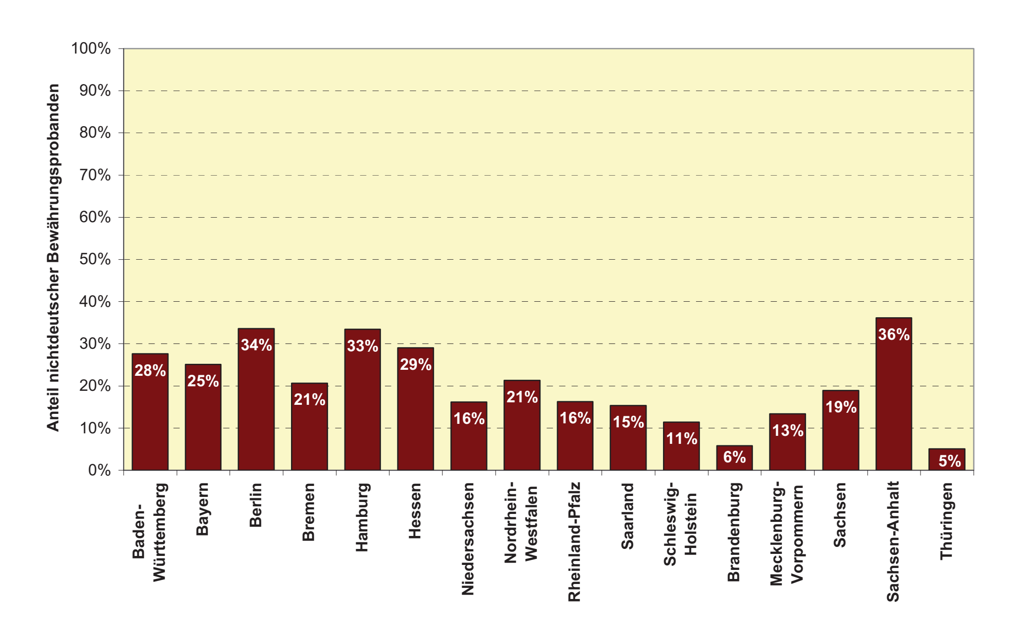


Abb. 8.1.04: Anteil nichtdeutscher Verurteilter in den Bundesländern

Für die Länder Berlin, Hamburg und Hessen verwundert der hohe Anteil nichtdeutscher Verurteilter nicht, da diese im Bezugsjahr 1994 auch einen vergleichsweise hohen Ausländeranteil in der Bevölkerung aufwiesen.[759] Der Extremwert an nichtdeutschen Probanden in Sachsen-Anhalt und – wenn auch mit deutlich niedrigeren Quoten – in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen lässt sich hingegen nicht durch einen hohen Ausländeranteil in der Bevölkerung begründen: Im Bezugsjahr waren in diesen drei Ländern lediglich anderthalb Prozent der Bevölkerung Nichtdeutsche.[760]

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass auch die Zusammensetzung der unter den Nichtdeutschen vertretenen Nationen zwischen neuen und alten Bundesländern deutlich schwankt: Während in den alten Ländern – zum Teil deutlich – über die Hälfte aller nichtdeutschen Verurteilten aus der Türkei oder den Balkanstaaten stammten, lag der Anteil dieser Verurteilten in den neuen Ländern unter zehn Prozent. Hier bildeten die Angehörigen osteuropäischer Staaten – größtenteils aus Polen und Rumänien – den größten Anteil unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen.

---

[759] Siehe Statistisches Jahrbuch 1996, S. 68: Berlin 13 %, Hamburg 15 %, Hessen 13 %, Bundesdurchschnitt 9 %.

[760] Statistisches Jahrbuch 1996, S. 68. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der hohe Anteil an Bewährungsprobanden auch nicht auf die spezifische Sanktionsart zurückzuführen ist. Zieht man die anderen Sanktionsarten des allgemeinen Strafrechts mit ein, liegt der Ausländeranteil in Mecklenburg-Vorpommern bei 13 %, in Sachsen und Sachsen-Anhalt bei je 25 %. Dieser Auffälligkeit kann hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden – eine detaillierte Analyse würde zu weit führen.

Hinsichtlich des Geschlechts der zu ausgesetzten Freiheitsstrafen Verurteilten ist eine ungefähre Gleichverteilung festzustellen: Der Frauenanteil bei den Probanden lag in den alten Bundesländern durchweg um die zehn Prozent, in den neuen Ländern lag er etwas geringer bei etwa fünf Prozent.[761]

1.3.2 Deliktsgruppen

Auch die von den Bewährungsprobanden begangenen Straftaten sind in den Bundesländern sehr ungleich verteilt, was ein Blick auf *Abb. 8.1.05* deutlich macht.[762] Die deutlichsten Schwankungen zeigen die Bewährungsstrafen aufgrund von Betäubungsmitteldelikten: Derartige Verurteilungen waren im Bezugsjahr in den fünf neuen Bundesländern äußerst selten – sie haben dort einen Anteil von unter einem Prozent.

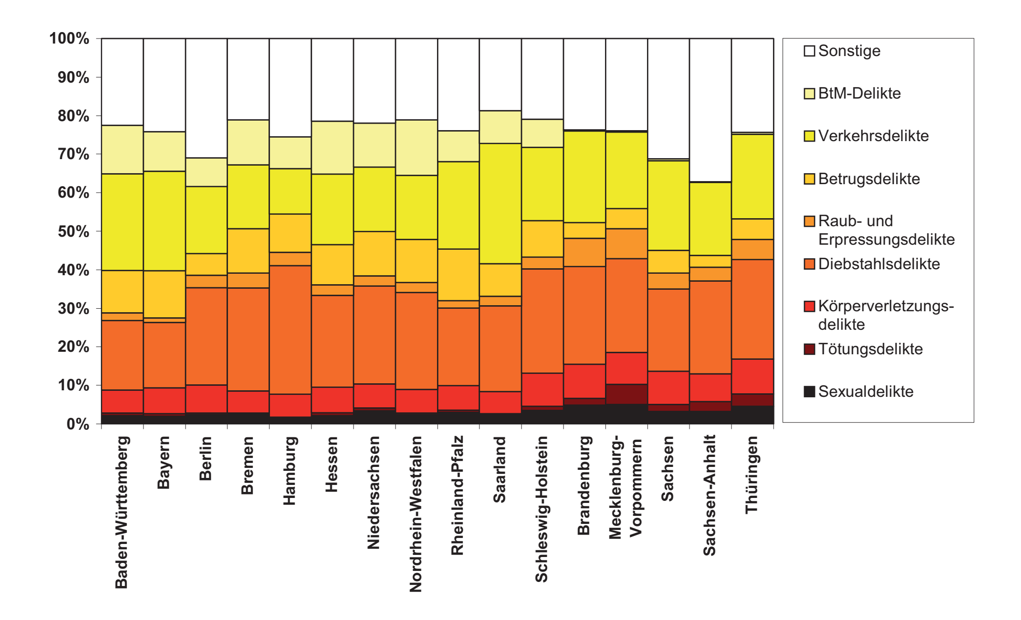


Abb. 8.1.05: Deliktsbelastung in den Bundesländern

In den alten Bundesländern hingegen reichte ihr Anteil an der Gesamtkriminalität von sieben Prozent in Berlin und Schleswig-Holstein bis zu 14 % in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Ebenfalls deutlich schwankende Quoten gibt es bei den – wenn auch in allen Bundesländern in großer Zahl vertretenen – Diebstahls- und Straßenverkehrsdelikten. Bei den Diebstahlsverurteilungen bewegen sich die Anteile zwischen 17 % in Bayern und 33 % in Hessen, die Differenz bei den Verkehrsdelikten ist noch größer: Deren Anteil an allen von den Bewährungsprobanden begangenen Straftaten lag in Hamburg bei lediglich 12 %, im Saarland dagegen bei 31 %. Ob die ebenfalls stark

[761] Vgl. auch hier die Absolutzahlen in Tab. 8.1.04a im Anhang; dort finden sich spezifische Aussetzungsquoten.

[762] Absolutzahlen in Tab. 8.1.05a und b im Anhang.

divergierenden Anteile an Verurteilungen aufgrund von Betrugs- und Raubtaten mit den Schwankungen bei den Diebstahlsdelikten zusammenhängen und auf etwaige verschiedene qualitative Bewertungen durch die Gerichte zurückzuführen ist, kann allerdings hier nicht nachvollzogen werden.

Weniger groß sind die Unterschiede in den Ländern bei Körperverletzungsdelikten, deren Anteil im Bezugsjahr bei sieben bis neun Prozent lag. Auffällig, aber aufgrund der geringen Absolutzahlen kaum interpretierbar, sind die erhöhten Anteile an Sexual- und Tötungsdelikten in den neuen Ländern.

1.3.3 Vorstrafen

Extrem schwankte auch die Vorstrafenbelastung[763] der Bewährungsprobanden, was ein Blick auf *Abb. 8.1.06* eindrucksvoll zeigt.[764] Die Quote der Bewährungsprobanden ohne strafrechtliche Vorbelastung bewegte sich zwischen 18 % im Saarland und knapp 50 % in Sachsen-Anhalt. Insgesamt war in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (37 %), Sachsen (38 %) und Thüringen (33 %) der Anteil nicht vorbestrafter Bewährungsprobanden vergleichsweise hoch.

Dagegen ist etwa für Schleswig-Holstein und für Bremen festzustellen, dass nahezu jeder zweite zu einer Bewährungsstrafe verurteilte Proband mehr als vier Vorstrafen hatte, jeder Fünfte sogar mehr als zehn. In diesen beiden Ländern waren nur sehr wenige Bewährungsprobanden (etwa 20 %) noch nicht registerpflichtig auffällig geworden.

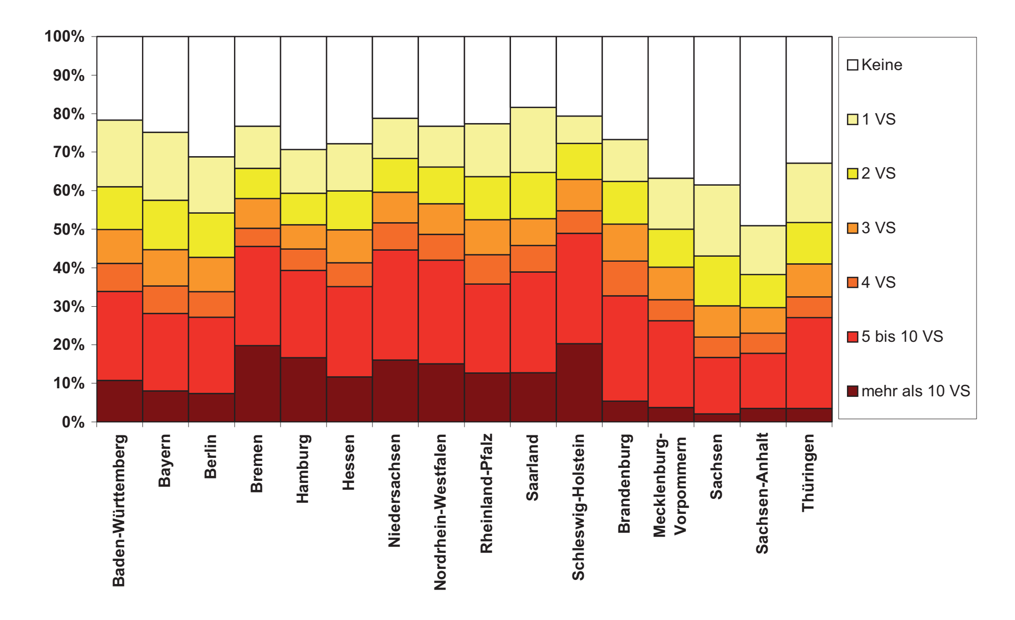


Abb. 8.1.06: Vorstrafenbelastung in den Bundesländern

763 Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

764 Absolutzahlen in Tab. 8.1.06a und b im Anhang; dort finden sich spezifische Aussetzungsquoten.

Generell scheinen die Bewährungsprobanden in den alten Bundesländern deutlich stärker strafrechtlich vorbelastet zu sein. Dies muss indessen keine tatsächliche Abweichung bedeuten. Vielmehr könnte die niedrige Vorstrafenrate in den neuen Ländern auf die spezifischen Tilgungsvorschriften für übernommene DDR-Strafregistereintragungen zurückzuführen sein. Schließlich waren die dort Tilgungsfristen – wie bereits oben ausgeführt[765] – z.T. deutlich kürzer. Somit ist es nicht unwahrscheinlich, dass Voreintragungen bei Verurteilten aus den neuen Ländern bereits aus dem BZR gelöscht worden sind, während entsprechende Voreintragungen der Probanden aus den alten Ländern aufgrund der längeren Tilgungsfristen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung noch im Register enthalten waren.

Als Argument dafür, dass in den neuen Ländern auch gerade die Probanden mit einer Vielzahl von Vorstrafen (mehr als 10) unterrepräsentiert sind, ließe sich zudem eine niedrigere Kriminalitätsbelastung in der vormaligen DDR heranziehen. Darauf deuten zumindest empirische Daten aus den Berichten des Generalstaatsanwaltes der DDR hin[766], wenn man sie mit den bundesdeutschen Verurteiltenziffern für die 1980er Jahre vergleicht.[767] In diesem Zusammenhang wird auch behauptet, dass gerade die allumfassende Überwachung der DDR-Bürger eine sehr hohe Aufklärungsquote bedingte, die ihrerseits wieder hemmend auf potentielle Straftäter wirkte.[768] Auch sollen Tatanreize in Folge der „Mangelgesellschaft" gar nicht erst zu Tage getreten sein.[769] Derartige Thesen lassen sich mit den hier verwendeten Daten aber nicht absichern. Zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei der Übernahme der Registerdaten des DDR-Strafregisters Daten nur unvollständig umgetragen worden sind und Voreintragungen gewissermaßen „verloren gegangen" sind.

1.4 Bewährungszeit

Bereits oben konnte festgestellt werden, dass die Gerichte von der sehr weitreichenden Möglichkeit, Bewährungszeiten zwischen zwei bis zu fünf Jahren anordnen zu können, nur beschränkt Gebrauch machen. Der Großteil der Bewährungsprobanden bekommt Bewährungszeiten von genau drei Jahren, ein weiterer beachtlicher Teil der Probanden eine Bewährungszeit von genau zwei Jahren.[770] Auch diesbezüglich zeigt *Abb. 8.1.07* aber einen eindeutigen Ost-West-Unterschied.[771]

---

[765] Vgl. Kap. 3, Abschn. 3.1.2.

[766] Hierzu *Mertens*, Kriminalistik 1998, S. 103 ff., wobei nicht richtig klar wird, ob es sich bei den angegebenen Daten über „ermittelte Straftäter" tatsächlich um Verurteilte oder aber lediglich um Tatverdächtige handelt.

[767] Die bundesdeutsche Verurteiltenziffer lag in den Jahren von 1980 bis 1990 bei um die 1.200 Verurteilte pro 100.000 Einwohner; vgl. *StatBA (Hrsg.)*, StVS der jeweiligen Jahrgänge, Tab. 1. Dagegen lag die Zahl „ermittelter Straftäter" bei um die 600 pro 100.000, vgl. *Mertens*, Kriminalistik 1998, S. 104 (Tabelle 1).

[768] *Schroeder*, 1983, S. 172.

[769] *Mertens*, Kriminalistik 1998, S. 104.

[770] Vgl. Kap. 5.

[771] Für Absolutzahlen vgl. Tab. 8.1.07a im Anhang.

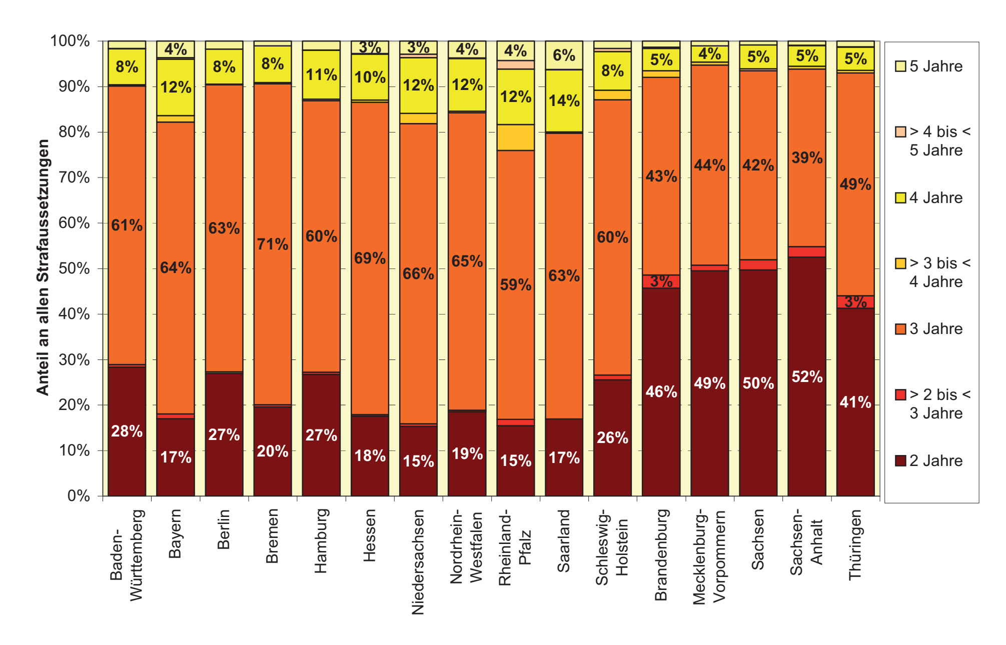


Abb. 8.1.07: Bewährungszeit in den Bundesländern

In den zehn alten Bundesländern und auch in Berlin standen etwa zwei Drittel der Probanden genau drei Jahre unter Bewährung. Eine zweijährige Bewährungszeit bekam lediglich jeder vierte bis fünfte Proband. Eine Bewährungszeit von genau vier Jahren kam in den alten Ländern mit einem Probandenanteil zwischen acht und 14 % eher selten vor. Deutlich unterscheiden sich davon die fünf neuen Bundesländer: Gut die Hälfte der Probanden aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stand lediglich zwei Jahre unter Bewährung. Probanden mit dreijähriger Bewährungszeit machten dagegen nur einen Anteil von 39 % bis 49 % aus. Ebenfalls deutlich weniger als in den alten Bundesländern wurde eine vierjährige Bewährungszeit verhängt.

1.5 Bewährungshilfe

Eine weitere interessante Frage ist die nach der Bewährungshilfeunterstellung in den einzelnen Bundesländern. Schon aufgrund unterschiedlicher Finanzlagen in den Ländern ist zu vermuten, dass auch hier deutliche Differenzen zu finden sind.

1.5.1 Unterstellungspraxis

Wie schon für die Verurteilten insgesamt in Kap. 5 wird auch hier die „Regelunterstellung“ gem. § 56d Abs. 2 StGB bei unter 27-jährigen Probanden mit Freiheitsstrafen über neun Monaten neben den insgesamt Unterstellten gesondert ausgewiesen.

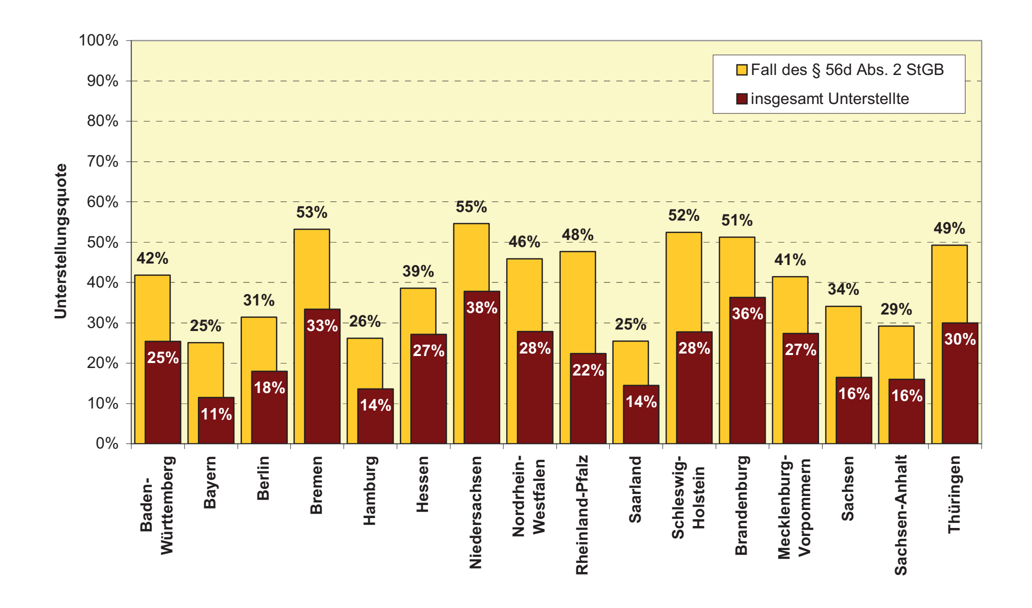


Abb. 8.1.08: Bewährungshilfeunterstellung in den Bundesländern

Abb. 8.1.08 zeigt die Unterstellungsquoten in den 16 Bundesländern.[772] Die oben für den Bundesdurchschnitt ermittelte Unterstellungsquote von 23 % schwankt bei einer regionalen Betrachtung zwischen 11 % in Bayern im unteren und 38 % in Niedersachsen im oberen Bereich. Recht hoch war der Anteil Unterstellter neben Niedersachsen auch in den Ländern Brandenburg, Bremen und Thüringen: Hier wurde gut jeder dritte Proband mit ausgesetzter Freiheitsstrafe der Bewährungshilfe zugeführt. Sehr niedrig war der Anteil an Unterstellten dagegen neben Bayern auch in Hamburg, im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in Berlin: Hier betraf eine Unterstellung nur etwa jeden fünften bis sechsten Bewährungsprobanden.

Die Quoten der Unterstellung nach § 56d Abs. 2 StGB waren freilich höher, im Bundesdurchschnitt waren hiernach bekanntlich gut 40 % unterstellt. Die Darstellung der einzelnen Länderquoten zeigt aber auch hier eine sehr ungleichmäßige Verteilung: Dort wo der Unterstellungsanteil insgesamt hoch war, wurden auch die unter 27-Jährigen mit über neunmonatigen Freiheitsstrafen deutlich häufiger unterstellt; dasselbe gilt umgekehrt. Auch hier hatte dementsprechend Bayern mit 25 % die niedrigste, Niedersachsen mit 55 % die höchste Unterstellungsquote.

Allerdings ist länderübergreifend festzustellen, dass der gesetzliche Regelfall einer Unterstellung gem. § 56d Abs. 2 StGB von den Gerichten nicht als solcher gehandhabt wird. Lediglich in vier Ländern lag die entsprechende Unterstellungsquote knapp über 50 %: Neben Niedersachsen waren dies Bremen (53 %), Schleswig-Holstein (52 %) und Brandenburg (51 %). Dagegen hatten neben Bayern auch das Saarland

[772] Absolutzahlen in Tab. 8.1.08a und b im Anhang.

(25 %), Hamburg (26 %) und Sachsen-Anhalt (29 %) sehr niedrige Quoten bei den unter 27-Jährigen Probanden mit über neunmonatigen Freiheitsstrafen.[773]

Ein etwaiger Zusammenhang mit der divergierenden Aussetzungspraxis in den Bundesländern ist nicht ersichtlich. Es lässt sich auch hier keineswegs sagen, dass die Länder, die häufiger aussetzten, auch häufiger (oder etwa weniger) der Bewährungshilfe unterstellten. Dies zeigt sich besonders deutlich an den beiden Bundesländern mit den Extremwerten hinsichtlich einer etwaigen Unterstellung, also Bayern einerseits und Niedersachsen andererseits: Hier lag die Aussetzungsquote mit jeweils 77 % gleichermaßen niedrig. Auch ein vergleichender Blick auf die Probandenzusammensetzung hinsichtlich ihrer Vorstrafen- und Deliktsbelastung gibt keine nachvollziehbare Erklärung für die Unterstellungsquoten: So unterstellte etwa Bayern mit einer sehr hohen Vorstrafenbelastung der Bewährungsprobanden ebenso selten wie Sachsen-Anhalt mit einer bereits erörterten sehr niedrigen Vorstrafenbelastung.

1.5.2 Exkurs – Belastung der Bewährungshilfe

Man könnte vermuten, dass die divergierende Unterstellungspraxis mit einer unterschiedlichen Arbeits- bzw. Betreuungsbelastung der Bewährungshilfe in den einzelnen Ländern zusammenhängt. Um dieser Frage nachzugehen, soll ein kurzer Überblick über die allgemeine Betreuungsbelastung der Bewährungshelfer in den Bundesländern gegeben werden. Da die BZR-Daten hierzu keine Auskunft geben, muss auf eine andere Datenerhebung zurückgegriffen werden. Das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) sammelt und verwaltet seit Beginn der 1990er Jahre Zahlen über insgesamt unter Bewährungshilfe und/oder Führungsaufsicht stehende Personen sowie die Zahl der Bewährungshelferstellen in den Bundesländern, die auf internen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen beruhen.[774] Anhand dieser Daten kann für jedes Land die durchschnittliche Anzahl der Probanden pro Stelle errechnet werden – gewissermaßen eine Belastungsquote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe.

Für das Bezugsjahr 1994 wurden diese Daten für den folgenden Überblick freundlicherweise vom HMdJ zur Verfügung gestellt. Leider konnten diese Zahlen nicht für jedes Bundesland ermittelt werden, so dass die Analyse insoweit lückenhaft ist. Es fehlen Angaben der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Um in etwa die weitere Entwicklung der Belastung der Bewährungshilfe in den Jahren nach dem Bezugsjahr 1994 abschätzen zu können, wurden zudem die erhobenen Daten für das Jahr 2004 beim HMdJ angefragt. Hierzu konnten Zahlen für alle 16 Bundesländer übermittelt werden.[775] Die für die Jahre 1994 und 2004 errechneten Fallbelastungszahlen pro Bewährungshelfer sind in *Abb. 8.1.09* für die einzelnen Länder ausgewiesen, zudem ist die Belastungsquote im Bundesdurchschnitt angegeben.[776]

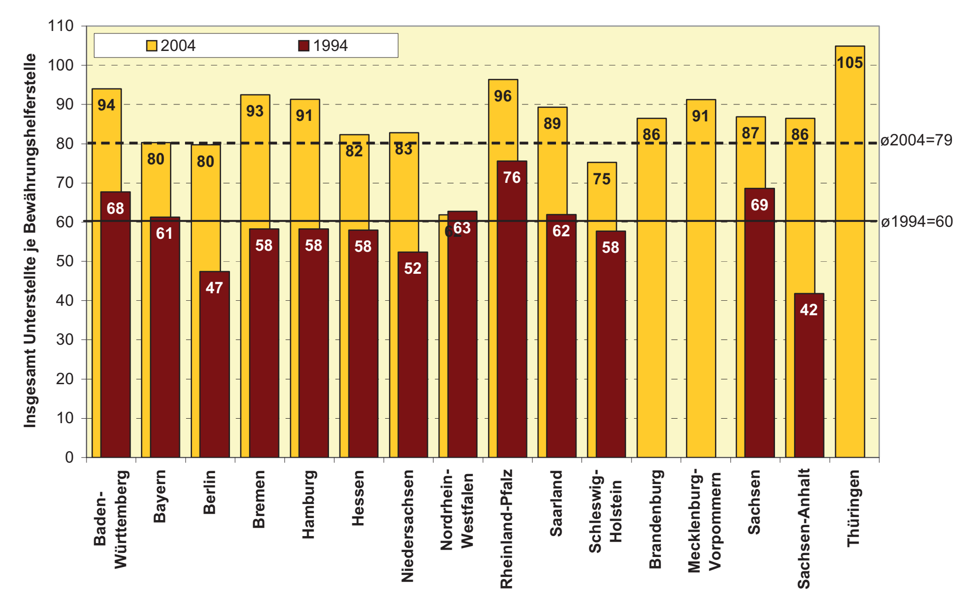
---

[773] Für das Saarland und auch für Bremen ist freilich auf die relativ kleinen Absolutzahlen der unter § 56d Abs. 2 StGB fallenden Probanden hinzuweisen. Im Saarland sind dies nur 102, in Bremen 124 Verurteilte. Vgl. auch Tab. 8.1.08b im Anhang.

[774] Siehe auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 399 ff.

[775] Die Daten für die Jahre 1994 und 2004 sind in den Tab. 8.1.09a und 8.1.09b im Anhang ausgewiesen.

[776] Absolutzahlen hierfür in Tab. 8.1.09a im Anhang.



* Datenquelle: Interne Erhebung der Landesjustizverwaltungen, zusammengeführt und aufbereitet durch das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ).

Abb. 8.1.09: Fallbelastung der Bewährungshilfe 1994 und 2004.

Wichtig zu wissen ist, dass die vom HMdJ übermittelten Zahlen alle von der Bewährungshilfe betreuten Personen im jeweiligen Bundesland umfassen, also neben den Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen – die sicher den Großteil der Gesamtklientel ausmachen – auch die zu ausgesetzter Jugendstrafe Verurteilten, deren Unterstellung obligatorisch ist, und auch die aufgrund Strafrestaussetzungen Entlassenen und Unterstellten. Zudem ist auch eine nicht unbeachtliche Zahl[777] an Personen, die aufgrund gesetzlicher oder richterlicher Anordnung der Führungsaufsicht unterstellt sind, unter den betreuten Probanden; deren Betreuung übernimmt nach § 68a Abs. 1 StGB ebenfalls die Bewährungshilfe.

Im Bezugsjahr 1994 gab es bundesweit für etwa 130.000 unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht stehende Personen 2.146 Bewährungshelferstellen[778]. Das entspricht im Bundesdurchschnitt einer Belastungsquote von etwa 60 Probanden pro Stelle, wobei aber einige Bundesländer erhebliche Abweichungen von dieser bundesweiten Durchschnittsquote zeigten. So lagen die Belastungsquoten mit 42 bzw. 47 Probanden pro Stelle in Sachsen-Anhalt und Berlin deutlich unter dem Schnitt. Auch in Niedersachsen war die Bewährungshilfe mit durchschnittlich 52 Probanden pro Mitarbeiter vergleichsweise wenig belastet. Extrem hoch war dagegen die Belastung in

[777] Diese ist nicht nachvollziehbar. Für einen generellen Überblick über die Klientel der Führungsaufsicht und die Unterstellungspraxis der Gerichte siehe *Weigelt/Hohmann-Fricke*, BewHi 2006, S. 216 ff.

[778] Die tatsächliche Zahl der Personen, die dieses Amt zu diesem Zeitpunkt ausübten, dürfte u.a. mit Blick auf die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen höher gelegen haben; vgl. auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, PSB I, S. 399.

Rheinland-Pfalz: Hier kamen im Schnitt 76 Unterstellte auf einen Bewährungshelfer. Auch Sachsen und Baden-Württemberg hatten im Bezugsjahr mit im Schnitt 69 bzw. 68 Unterstellten pro Stelle eine relativ hohe Belastungsquote.

Im Jahr 2004 war die Gesamtunterstellungszahl auf etwas über 180.000 und die Fallbelastung pro Bewährungshelfer auf 79 angestiegen.[779] Im Bundesdurchschnitt hatte ein Bewährungshelfer damit im Vergleich zum Bezugsjahr 1994 gut 20 Probanden mehr zu betreuen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen waren die Belastungsquoten der Jahre 1994 und 2004 etwa gleich geblieben: Im Schnitt hatte hier jeder Bewährungshelfer 62 Probanden. Die höchste Arbeitsbelastung im Jahr 2004 hatten die Bewährungshelfer in Thüringen: auf insgesamt 5.086 Unterstellte kamen dort gerade einmal 48 Stellen, was einer Belastungsquote des Einzelnen von 105 Probanden entspricht.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Bewährungshilfe bei einer solch enormen Arbeitsbelastung die ihr zugewiesenen Risiken kaum ausreichend betreuen und noch weniger kontrollieren kann. Erneute Straftaten, aber auch Auflagen- und Weisungsverstöße sind so freilich nur unter erschwerten Bedingungen verhinderbar. Hier muss die spätere Rückfallanalyse ansetzen und zeigen, ob sich eine Überlastung der Bewährungshilfe in einigen Ländern rächt und dort vermehrt Rückfälle zu verzeichnen sind.

Offenkundige Zusammenhänge zwischen Betreuungsbelastung und Unterstellungsquote sind allerdings nicht ersichtlich. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Gerichte in den Ländern mit hoher Belastung häufiger oder aber weniger unterstellen.

1.6 Wiederverurteilung

Nachdem festgestellt werden konnte, dass die Probandenzusammensetzung in den Bundesländern stark divergiert, insbesondere was die Vorstrafen- und Deliktsbelastung betrifft, könnte man auch hinsichtlich der Wiederverurteilungsquoten eine starke regionale Ungleichheit annehmen. Insofern sind deutliche Abweichungen von der für den Bundesdurchschnitt ermittelten Rückfallquote von 39 % bei Nichtunterstellten bzw. 57 % bei Bewährungshilfeprobanden zu erwarten. Man könnte davon ausgehen, dass insbesondere in den Bundesländern mit einem großen Anteil strafrechtlich stark vorbelasteter Probanden die Wiederverurteilungsquoten deutlich höher sind.

Erstaunlicherweise trifft dies zumindest für die Probanden ohne Bewährungshilfeunterstellung, welche bekanntlich den Großteil der Bewährungsprobanden ausmachen, nicht zu: Die allgemeine Rückfallrate schwankt hier zwischen den einzelnen Bundesländern nur geringfügig. Deutliche Abweichungen von der bundesweit ermittelten Durchschnittsquote finden sich bei den nichtunterstellten Probanden nur in zwei Bundesländern mit relativ niedrigen Probandenzahlen; in einem Land liegt der Wiederverurteiltenanteil bei 33 %, in dem anderen wurde jeder zweite Proband erneut straffällig. Aufgrund der kleinen Absolutzahlen können die Abweichungen auch zufällig sein; die Ergebnisse sind jedenfalls kaum interpretierbar, weshalb auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden soll.

[779] Die Zahl der Bewährungshelferstellen ist indessen nur geringfügig auf bundesweit 2.311 angestiegen.

Deutlichere Unterschiede finden sich hingegen in der Sanktionierung des Rückfalls. Während in einigen Ländern gut ein Drittel der rückfälligen Bewährungsprobanden mit einem Freiheitsentzug bestraft wurde, zeigt sich eine derart schwere Rückfallsanktionierung in anderen Bundesländern nur bei einem Fünftel bis einem Viertel der nichtunterstellten Rückfälligen. Ebenso verschieden fallen die Geldstrafenquoten aus.

Betrachtet man die allgemeinen Rückfallquoten der unterstellten Probanden, so zeigen sich auch hier bei der Mehrzahl der Bundesländer nur leichte Abweichungen. Deutlicher über dem Bundesdurchschnitt liegen mit einer Wiederverurteilungsrate von 63 % bzw. 64 % wiederum nur Länder mit relativ kleinen Probandenzahlen. Hinsichtlich der Rückfallsanktionierung der Probanden gibt es auch bei den Unterstellten deutlichere Divergenzen zwischen den einzelnen Ländern.

1.7 Widerrufspraxis

Abschließend soll ein kurzer Blick auf die Widerrufspraxis in den Bundesländern geworfen werden. Zuvorderst ist dabei festzustellen, dass Widerrufe bei nicht erneut strafrechtlich registrierten Probanden auch in einem spezifischen Ländervergleich selten zu finden sind: Der Anteil schwankt zwischen zwei und fünf Prozent. Man kann davon ausgehen, dass der Großteil aller Widerrufe gerade aufgrund der Rückfalltat erfolgte.

Die allgemeinen Widerrufsquoten bei den Nichtunterstellten schwanken zwischen 19 % im oberen Bereich und 11 % im unteren Bereich. Ob sich diese Schwankungen vorrangig mit unterschiedlichen Rückfalltaten begründen lassen oder ob die Gerichte in den verschiedenen Ländern tatsächlich unterschiedlich streng auf ähnliche Rückfalldelikte reagieren, kann hier leider nicht überprüft werden, da – wie bereits erörtert – das Deliktsspektrum nur eingeschränkt kontrollierbar ist.

Die Widerrufsquoten bei der Bewährungshilfeklientel sind in allen Bundesländern deutlich höher. Die Quote schwankt zwischen 18 % und 30 %, wobei die Ausreißer wiederum in Ländern mit kleinen Probandenzahlen zu finden sind und die berechneten Ergebnisse dadurch an Aussagekraft verlieren.

2. Jugendstrafrecht

Auch hinsichtlich der zu ausgesetzten Jugendstrafen Verurteilten wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Probandenzusammensetzung und die jeweiligen Rückfall- und Widerrufsraten in den Bundesländern gegeben.

2.1 Sanktionierung im Allgemeinen

Zuvor ist es jedoch auch hier angezeigt, einen Blick auf die allgemeine Sanktionierung der jungen Straftäter in den Bundesländern zu werfen. Den Jugendstrafenanteil gemessen an allen jugendrechtlichen Sanktionen zeigt *Abb. 8.2.01*.[780]

---

[780] Für Absolutzahlen siehe Tab. 8.2.01a im Anhang.

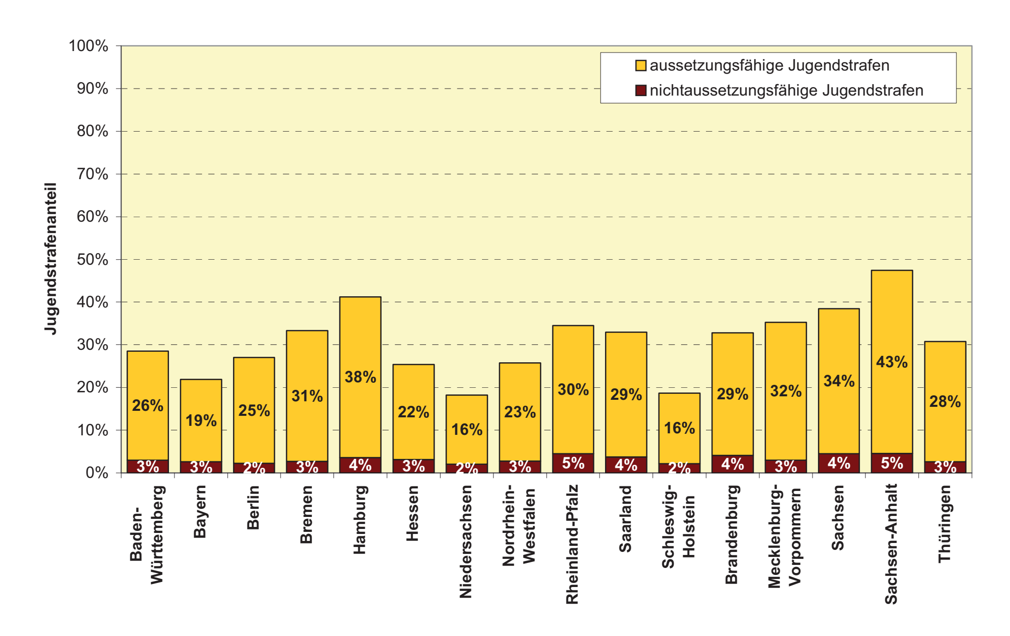


Abb. 8.2.01: Sanktionierung in den Bundesländern

Bemerkenswert sind auch hier die extrem unterschiedlichen Anteile an Verurteilungen zu Jugendstrafe. Dabei stellt sich die Verteilung aber gegenüber den Zahlen des Erwachsenenstrafrechts deutlich anders dar.[781] Zunächst ist festzustellen, dass es das oben beschriebene West-Ost-Gefälle hier nicht gibt. Umgekehrt zeigen die neuen Bundesländer hier deutlich größere Anteile an Jugendstrafenurteilen als einige Länder des früheren Bundesgebietes. An der Spitze liegt Sachsen-Anhalt mit einem Jugendstrafenanteil von 48 %, am unteren Ende stehen Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wo weniger als ein Fünftel aller jugendgerichtlichen Urteile auf Jugendstrafe lauteten.

2.2 Strafaussetzungspraxis

Auch die Strafaussetzungspraxis bei Jugendstrafen unterliegt in den Bundesländern deutlichen Schwankungen, was umso mehr verwundert, wenn man sich die relativ ausgeglichenen Quoten des allgemeinen Strafrechts in das Gedächtnis ruft. *Abb. 8.2.02* stellt die einzelnen Aussetzungsquoten dar.[782]

[781] Vgl. dazu Abschn. 1.1 in diesem Kapitel.
[782] Auch hierzu Absolutzahlen in Tab. 8.2.01a im Anhang.

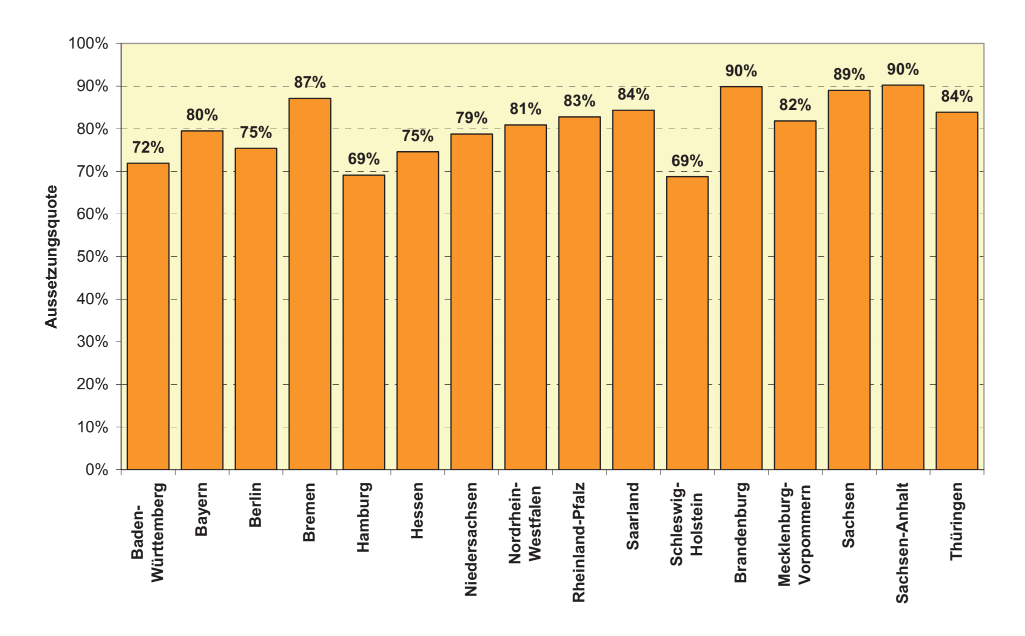


Abb. 8.2.02: Aussetzungsquote in den Bundesländern

Mit einem Anteil von 69 % ausgesetzter Jugendstrafen wurden in Hamburg und Schleswig-Holstein die wenigsten Strafen ausgesetzt, gefolgt von Baden-Württemberg mit 72 % und Berlin und Hessen mit jeweils 75 % ausgesetzter Strafen. Im Gegenzug bedeutet dies, dass in diesen Ländern jede dritte bis vierte Jugendstrafe bis zu zwei Jahren (zunächst) vollstreckt wurde. In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt muss hingegen nur gut jeder Zehnte eine sofortige Vollstreckung seiner aussetzungsfähigen Strafe befürchten: Hier wurden 90 % der Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ausgesetzt.

2.3 Zusammensetzung der Bewährungsprobanden in den Ländern

2.3.1 Soziodemografische Daten

Betrachtet man die soziodemografische Zusammensetzung der Probanden, so könnten sich insbesondere in der Alterszusammensetzung Gründe für die liberalere Aussetzungspraxis in den neuen Ländern finden lassen. Die in *Abb. 8.2.03* dargestellte Altersverteilung in den Bundesländern zeigt nämlich einen deutlich größeren Anteil an sehr jungen Probanden in den neuen Ländern.[783]

[783] Für Absolutzahlen siehe Tab. 8.2.03a und b im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

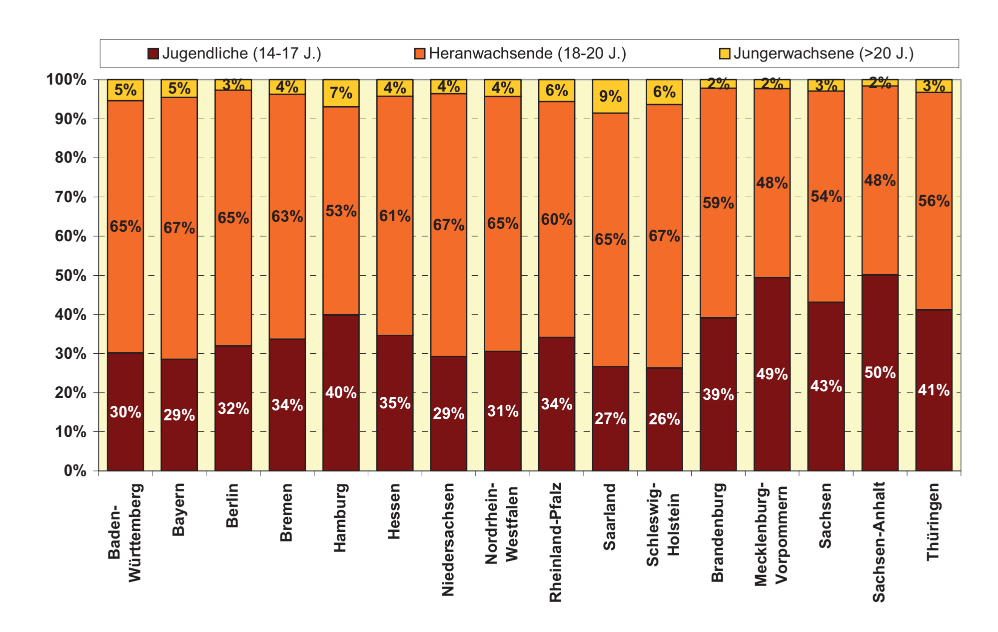


Abb. 8.2.03: Altersverteilung in den Bundesländern

Es ist davon auszugehen, dass die Jugendgerichte bei noch nicht volljährigen Tätern erhöhte Möglichkeiten einer Erziehungsfähigkeit – etwa durch die Bewährungshilfe – sehen und damit die Chancen für eine Bewährung besser stehen als bei den in ihren kriminellen Karrieren schon eher gefestigten heranwachsenden Straftätern. Der größere Anteil jüngerer Verurteilter beeinflusst dann natürlich die Aussetzungsquote in den neuen Bundesländern positiv. Hinzu kommt, dass jüngere Täterjahrgänge auch weniger strafrechtlich vorbelastet sein dürften, was sich ebenfalls positiv auf die Aussetzungsprognose auswirken wird.

In Sachsen-Anhalt war jeder zweite nach JGG sanktionierte Bewährungsproband unter 18 Jahre alt. Den niedrigsten Anteil jugendlicher Verurteilter in den neuen Ländern hatte mit 39 % Brandenburg, das aus den alten Bundesländern lediglich von Hamburg (40 %) übertroffen wird. In den alten Bundesländern lag der Jugendlichenanteil ansonsten bei etwa einem Drittel, wogegen die übrigen zwei Drittel dort Heranwachsende waren. Über 20-Jährige und damit erwachsene Täter, die nach JGG sanktioniert wurden, waren in allen Ländern selten, allerdings in den alten Ländern etwas häufiger als in den neuen Ländern zu finden.[784]

Ob der Anteil *jugendlicher Täter* in den neuen Ländern aber tatsächlich größer ist als in den alten Ländern kann letztendlich nicht sicher gesagt werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass dieser Anteil durch die mehr oder weniger konsequente Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende beeinflusst werden kann. Vielleicht ist der Anteil Jugendlicher unter den nach JGG Verurteilten in den neuen

[784] Die Extremwerte von sieben und neun Prozent in Hamburg und dem Saarland beruhen allerdings auf sehr kleinen Absolutzahlen.

Ländern nur deshalb so groß, weil dort heranwachsende Täter vermehrt nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden[785] und dementsprechend aus der Gesamthäufigkeit herausfallen.[786]

Extrem differieren auch die Anteile nichtdeutscher Verurteilter in den Bundesländern: Während diese in den neuen Bundesländern durchweg weniger als ein Zehntel aller Bewährungsprobanden ausmachten, war in den alten Ländern jeder zweite bis vierte zu ausgesetzter Jugendstrafe Verurteilte nicht deutscher Staatsangehörigkeit, vgl. *Abb. 8.2.04.*[787]

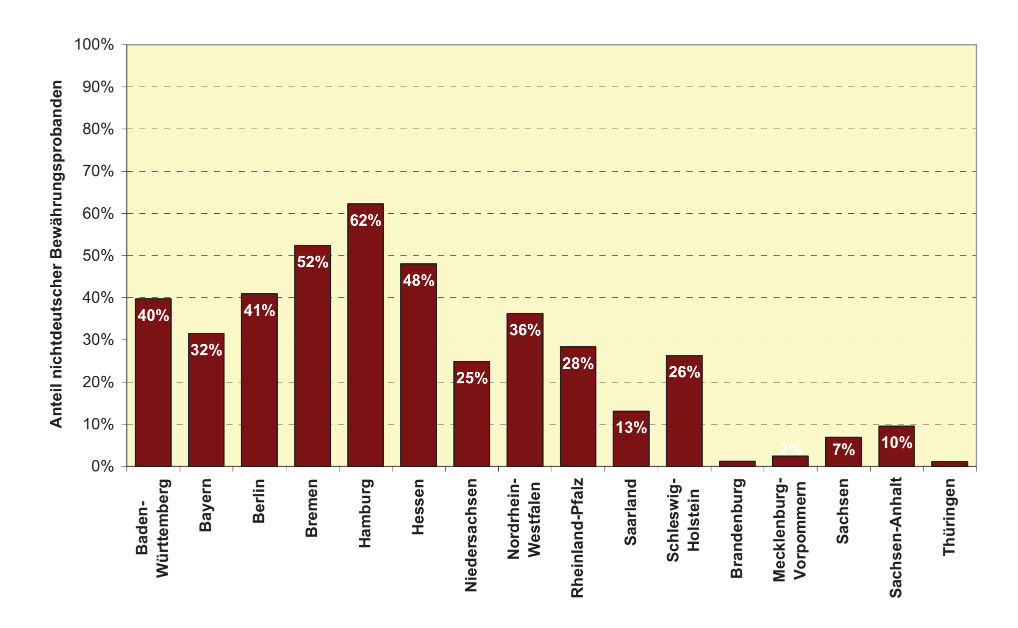


Abb. 8.2.04: Nichtdeutsche Bewährungsprobanden in den Bundesländern

Den Höchstwert stellte Hamburg mit einem Ausländeranteil unter den jungen Bewährungsprobanden von 62 %, gefolgt von Bremen mit 52 % und Hessen mit 48 %. Das Saarland markierte mit einem 13-prozentigen Anteil nichtdeutscher Verurteilter in den alten Bundesländern den untersten Wert. In den neuen Ländern lag Sachsen-Anhalt mit gerade einmal zehn Prozent Ausländerquote an der Spitze, gefolgt von Sachsen mit sieben Prozent. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen war der Anteil Nichtdeutscher mit unter zwei Prozent an allen zu ausgesetzten Jugendstrafen Verurteilten nahezu bedeutungslos.

---

[785] Zu einem solchen Ergebnis kommt auch *Kröplin*, 2001, S. 205, bei seiner Untersuchung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht.

[786] Dafür spricht der größere Heranwachsendenanteil im allgemeinen Strafrecht; vgl. Abschn. 1.3.1 in diesem Kapitel. Eine noch nicht veröffentlichte Sonderauswertung des BZR-Datensatzes geht dieser Frage nach.

[787] Absolutzahlen in Tab. 8.2.04a und b im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

Bemerkenswert ist, dass diese Ausländeranteile nur wenig Entsprechung bei den nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Probanden finden. Bekanntlich war dort in Sachsen-Anhalt der größte Anteil nichtdeutscher Bewährungsprobanden überhaupt zu finden.

Der Anteil weiblicher Verurteilter war in allen Ländern sehr gering – er lag um die fünf Prozent in den alten und bei um die zwei Prozent in den neuen Bundesländern.[788] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Extreme bei den jungen Probanden gegenüber den Probanden aus dem allgemeinen Strafrecht weitaus deutlicher ausgeprägt waren.

2.3.2 Deliktsgruppen

Die Deliktsverteilung ist bei den JGG-Probanden mit Bewährungsstrafen deutlich weniger differenziert als im Erwachsenenstrafrecht. Das Deliktsfeld setzte sich hauptsächlich aus Vermögens- und Körperverletzungsdelikten zusammen, in den alten Bundesländern kam – mit Ausnahmen von Berlin und Niedersachsen – ein nicht unbeachtlicher Anteil an BtM-Delinquenten hinzu, vgl. *Abb. 8.2.05*.[789]

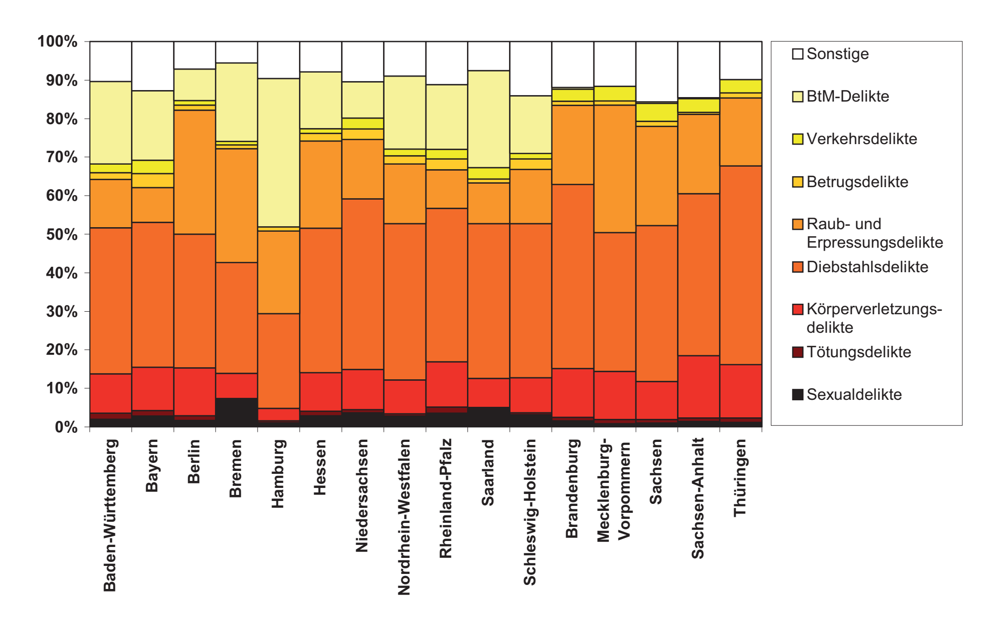


Abb. 8.2.05: Deliktsbelastung in den Bundesländern

Die jeweiligen Deliktsanteile variierten allerdings auch hier zwischen den einzelnen Ländern teilweise recht deutlich. Dass Betäubungsmitteldelikte in den neuen Ländern

[788] Vgl. hierzu ebenfalls Tab. 8.2.04a und b im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

[789] Für Absolutzahlen siehe Tab. 8.2.05a und b im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

äußerst selten waren, wurde bereits erörtert.[790] Im Bereich ausgesetzter Jugendstrafen fällt zudem auf, dass in Bayern, in Rheinland-Pfalz und im Saarland vergleichsweise wenige Verurteilungen aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten erfolgt sind.[791] Für Hamburg sind vergleichsweise wenige Köperverletzungsurteile zu verzeichnen – Bewährungsstrafen ergingen hier hauptsächlich wegen BtM-Delinquenz oder Vermögensdelikten.

2.3.3 Vorstrafen

Differenziert zeigt sich auch die Vorstrafenbelastung[792] der nach Jugendstrafrecht verurteilten Bewährungsprobanden, dargestellt in *Abb. 8.2.06*.[793] Der Anteil derjenigen mit mehr als zehn Vorverurteilungen war zwar hier deutlich geringer als im allgemeinen Strafrecht, was vornehmlich auf das junge Alter der Probanden zurückzuführen sein wird. Jedoch lagen auch im Jugendstrafrecht Bremen und Schleswig-Holstein hinsichtlich der Vorstrafenbelastung deutlich vorn: Über 40 % der jungen Bewährungsprobanden hatten hier fünf und mehr Vorstrafen aufzuweisen. In Schleswig-Holstein war nur jeder zehnte Verurteilte zuvor noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

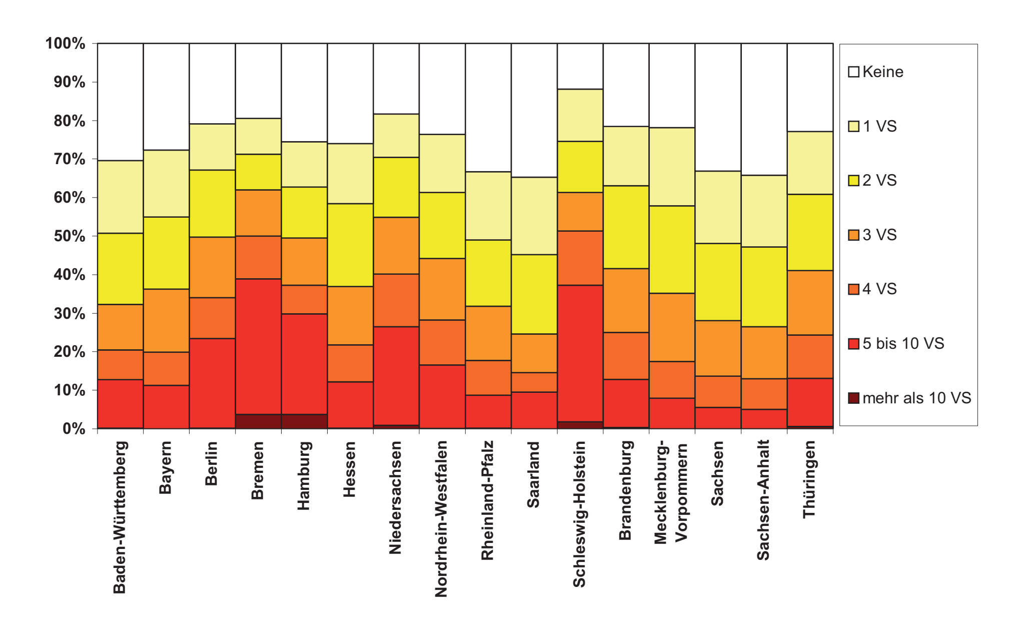


Abb. 8.2.06: Vorstrafenbelastung in den Bundesländern

[790] Siehe die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt des allgemeinen Strafrechts.
[791] Hier könnte eine restriktivere Aussetzungspraxis bei diesen Delikten ursächlich sein..
[792] Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.
[793] Für Absolutzahlen siehe Tab. 8.2.06a und b im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

Dagegen war die Vorbelastung der Probanden aus den meisten anderen Bundesländern weitaus geringer: In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen und in Sachsen-Anhalt waren über die Hälfte der Probanden allenfalls einmal vor der Bezugsentscheidung registriert worden. Für gut ein Drittel der Bewährungsprobanden dieser Länder war die Strafaussetzung die erste Sanktionierung überhaupt.

2.4 Bewährungszeit

Im Jugendstrafrecht haben die Gerichte deutlich weniger Spielraum bei der Bemessung der Bewährungszeit: § 22 JGG bestimmt hierzu eine Zeit zwischen zwei und drei Jahren mit der Möglichkeit der Abkürzung bzw. der Verlängerung auf maximal vier Jahre. Auch hier entscheiden sich die Gerichte ähnlich wie im allgemeinen Strafrecht weitestgehend für volle Jahreszeiträume, d.h. zwei oder drei Jahre. Allerdings ist die Entscheidungspraxis im Ländervergleich dabei ebenfalls äußerst unausgeglichen, wie man in *Abb. 8.2.07* sieht.[794]

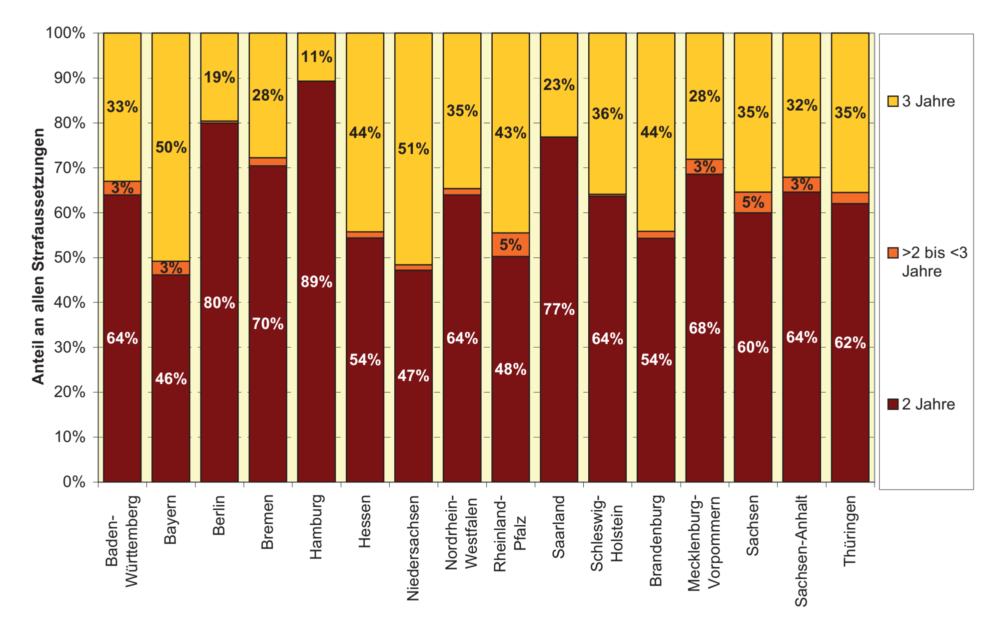


Abb. 8.2.07: Angeordnete Bewährungszeit in den Bundesländern

Während in Bayern und Niedersachsen als Extreme auf der einen Seite gut die Hälfte der Probanden eine lange Bewährungszeit von drei Jahren hinter sich bringen musste, betraf dies in Hamburg als anderen Extrempunkt nur jeden zehnten Probanden. Dort wurde nahezu ausschließlich auf das Mindestmaß von zwei Jahren Bewährungsdauer erkannt. In Berlin und im Saarland waren lange dreijährige Bewährungszeiträume

[794] Absolutzahlen in Tab. 8.2.07a im Anhang; dort finden sich auch spezifische Aussetzungsquoten.

ebenfalls vergleichsweise selten: Hier bekamen 80 % bzw. 77 % der Bewährungsprobanden eine Bewährungszeit von zwei Jahren.

2.5 Wiederverurteilung

Auch die Wiederverurteilungsquoten nach ausgesetzten Jugendstrafen stellen sich im Länderüberblick sehr ungleich dar. Allerdings muss noch stärker als bei den Probanden des allgemeinen Strafrechts darauf hingewiesen werden, dass bei der Interpretation der Ergebnisse die zum Teil sehr geringen Probandenzahlen[795] in einigen Ländern zu berücksichtigen sind.

Der Anteil an erneut Straffälligen lag zwischen 43 % und 50 %. Hinsichtlich der Rückfallsanktionierung zeigen sich auch im Jugendstrafrecht deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So wurde in zwei Ländern nur bei einem Sechstel der erneuten Urteile auf Freiheitsentzug erkannt, in einem anderen Land hingegen betraf eine derart harte Rückfallreaktion jeden dritten erneut Straffälligen. Allerdings entsprechen die niedrigen „Vollzugsquoten" nicht unbedingt einem höheren Geldstrafenanteil: Der Großteil der Wiederverurteilten erhielt eine Freiheits-/Jugendstrafe mit erneuter Strafaussetzung.

2.6 Widerrufspraxis

Letztlich differiert auch die Widerrufsquote in den Ländern stark. Zwar waren auch im Jugendstrafrecht Widerrufe ohne erneute Verurteilung länderübergreifend extrem selten – zum Teil finden sich hier Quoten von unter einem Prozent. Der generelle Anteil an widerrufenen Bewährungsstrafen schwankt hingegen zwischen sieben Prozent und extrem hohen 24 %. Dabei scheinen diese Widerrufsquoten weniger mit der Rückfallquote im Zusammenhang zu stehen: Es ist nicht so, dass Länder mit großer Zahl Wiederverurteilter auch sehr häufig widerrufen. Die Unterschiede werden sich in allererster Linie mit der deutlich divergierenden Probandenzusammensetzung erklären lassen.

[795] Dies insbesondere in Hamburg und Schleswig-Holstein (je n=115) sowie dem Saarland (n=148).

Kapitel 9: Vergleich mit anderen Sanktionen

Der Erfolg der Bewährungsstrafen wurde bisher allein anhand ihrer praktischen Relevanz und ihrer spezialpräventiven Wirkung aufgezeigt. Im vorletzten Kapitel steht nunmehr die kriminologisch wie kriminalpolitisch bedeutsame Frage im Mittelpunkt, ob sich Bewährungsstrafen im Vergleich mit anderen Sanktionsmöglichkeiten aus – hier allein darstellbarer – spezialpräventiver Sicht besser behaupten. Vorrangig interessieren dabei die Rückfallraten nach alternativ verhängbaren Geldstrafen und Freiheitsentzug im Erwachsenenstrafrecht sowie nach nichtausgesetzten Jugendstrafen[796] im Jugendstrafrecht.

1. Rückfallquoten nach Geldstrafen und vollstreckten Freiheitsstrafen

1.1 Wiederverurteilung nach Geldstrafe

Dass nach Geldstrafenurteilen die Rückfallgefahr deutlich geringer ist als nach Freiheitsstrafen, ist allgemein bekannt und wurde für den vorliegenden Verurteiltenjahrgang 1994 bereits durch die Rückfallstatistik belegt: Die allgemeine Rückfallrate nach Geldstrafen liegt bei gut 30 %.[797] Die Rückfallstatistik betont dabei auch, dass eine Betrachtung differenziert nach Tagessätzen nur wenig an differentiellen Ergebnissen

[796] Auf jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel wird hier nicht eingegangen, da diese nach dem Wortlaut von § 17 Abs. 2 JGG nicht Alternative für eine (ausgesetzte) Jugendstrafe sein können: „Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“

[797] Vgl. *Heinz/Jehle/Sutterer*, 2003, S. 53.

hervorbringt: „Dort wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie deutlich bei den schwereren Gruppen mit 51 - 90 und mehr als 90 Tagessätzen."[798] Hält man sich vor Augen, dass neben Schuldgesichtspunkten auch präventive Gründe das Tagessatzmaß beeinflussen, so ist dies durchaus nachvollziehbar. Hinter den Geldstrafenurteilen mit höheren Tagessatzzahlen steckt in den meisten Fällen vermutlich auch ein größeres Gefährdungspotenzial der Verurteilten.

Allerdings ist bei einer spezifischeren Auswertungen der Geldstrafenurteile des Rückfalldatensatzes festzustellen, dass eine zu undifferenzierte Kategorisierung der Tagessatzzahlen nur ungenau die Rückfallrealität wiedergibt: So ist die Aussage, dass die Rückfallraten nach Verurteilungen zu Geldstrafen mit mehr als 90 Tagessätzen deutlich ansteigen, zwar nicht falsch, allerdings gilt dies nur bis zu einem Höchstmaß von 180 Tagessätzen. Nach Urteilen mit höheren Tagessatzzahlen sinkt die Rückfallrate deutlich, wie *Abb. 9.1.01* zeigt.[799]

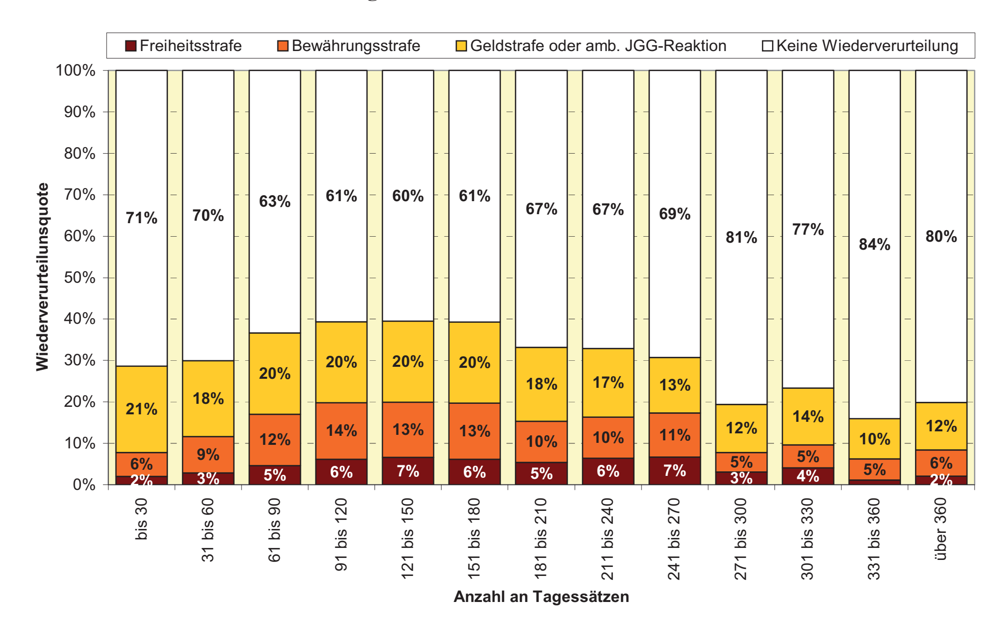


Abb. 9.1.01: Rückfallquote bei Geldstrafen nach Tagessatzzahl

Insgesamt ist festzustellen, dass mehr als die Hälfte aller zu Geldstrafen Verurteilten – und damit auch knapp die Hälfte der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten insgesamt – extrem milde Urteile mit einem Strafmaß bis zu maximal 30 Tagessätzen erhielten. Von diesen Personen wurden im Beobachtungszeitraum lediglich 29 % erneut strafrechtlich registriert. Auch bei den in großer Zahl zu findenden Verurteilten mit einer Tagessatzzahl zwischen 31 und 60 war die Rückfallhäufigkeit mit 30 % gleichsam

[798] *Heinz/Jehle/Sutterer*, 2003, S. 53.
[799] Für Absolutzahlen siehe die Tab. 9.1.01a und b im Anhang.

gering. Damit zeigen sechs von sieben zu Geldstrafe Verurteilten und gleichzeitig über drei Viertel der nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten insgesamt eine geringe Rückfallgefahr. Die Wiederverurteilungsquote steigt bei den Probanden mit 61 bis 90 Tagessätzen auf 37 % und erreicht mit einer Rückfallrate von knapp 40 % bei den Verurteilten mit Tagessatzzahlen zwischen 91 und 180 Tagessätzen ihren Höhepunkt.[800]

Bewerkenswerterweise ist dann aber bei den – sehr wenigen – Probanden mit hohem, über 180 Tagessätze hinausgehenden Strafmaß eine rückläufige Rückfallquote zu verzeichnen: Der Anteil Wiederverurteilter sinkt, schließlich wird nur noch jeder fünfte Verurteilte mit einer Tagessatzzahl von 331 bis 360 Tagessätzen erneut straffällig. Dieser Quotenverlauf lässt vermuten, dass sich auch hinsichtlich der Geldstrafe[801] die Probandenzusammensetzung mit zunehmender Tagessatzhöhe verändert hat. Es ist anzunehmen, dass die Gerichte grundsätzlich Geldstrafen nur bis zu maximal 180 Tagessätzen verhängen und in schwereren Fällen in aller Regel auf (ausgesetzte) Freiheitsstrafen umschwenken. Dafür spricht schon der fast 60-prozentige Rückgang der entsprechenden Fallzahlen bei Geldstrafen zu 151 bis 180 Tagessätzen gegenüber denen bei Geldstrafen zu 181 bis 210 Tagessätzen.

Eine Kontrolle des Deliktsfeldes zeigt dann auch, dass die Urteilsfälle mit Geldstrafen zu mehr als 180 Tagessätzen überwiegend besondere Tat- und Täterkonstellationen betreffen: Zwei Drittel dieser insgesamt 1.520 Verurteilten wurden wegen Steuerstraftaten und Steuerhinterziehung nach den §§ 369, 370 AO bestraft. Weitere 18 % dieser Probanden begingen Betrugs- und Untreuedelikte. Man kann wohl davon ausgehen, dass es sich bei den hier abgeurteilten Taten weitestgehend um Fälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität handelt. Da die Täter derartiger Delikte mutmaßlich gut situierten Kreisen entstammen und sozial bestens eingebunden sind, ist die niedrigere Rückfallquote von gerade einmal 18 % nicht verwunderlich.

Blickt man auf die Wiederverurteilungssanktion nach der Bezugsentscheidung „Geldstrafe“ – dargestellt in *Abb. 9.1.02* – spiegelt sich die rückläufige Entwicklung der Rückfallquote auch in der Sanktionsverteilung wider: Dort wo die Rückfallquoten gering sind, also bei den sehr niedrigen und sehr hohen Geldstrafen, zeigt sich auch die Rückfallsanktionierung deutlich milder.[802]

---

800 Für differenzierte Absolutzahlen siehe Tab. 9.1.01a im Anhang.

801 Bei den Bewährungsstrafen war zur Aussetzungsgrenze von zwei Jahren hin eine ebensolche rückläufige Entwicklung der Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit festzustellen; siehe Kap. 6.

802 Ebenfalls Absolutzahlen in Tab. 9.1.01a und b im Anhang.

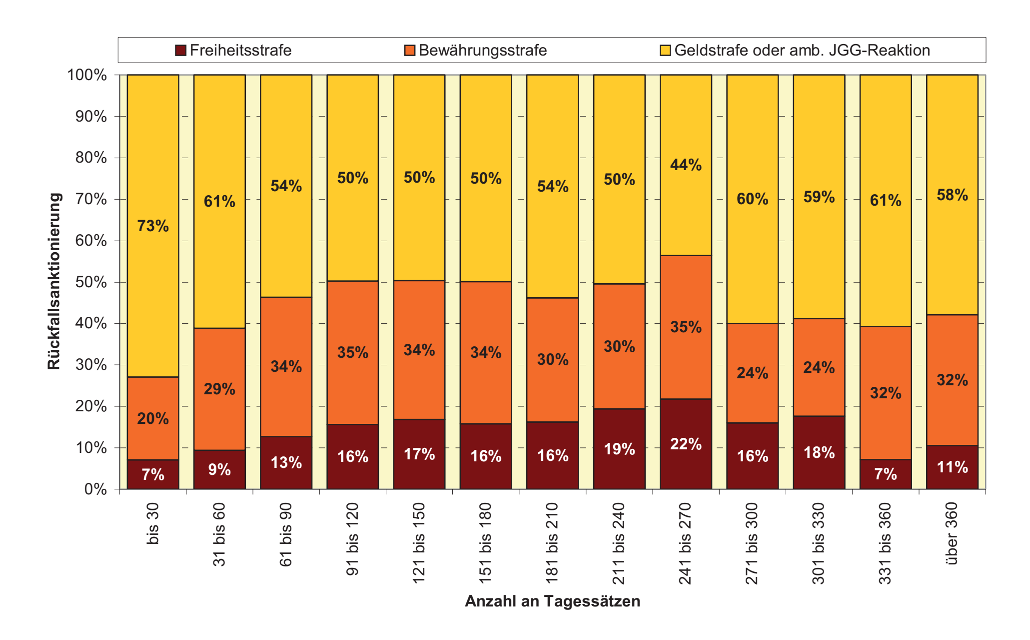


Abb. 9.1.02: Art der Wiederverurteilung nach Tagessatzzahl

Von den Rückfälligen mit einer Bezugsentscheidung „Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen“ wurden knapp drei Viertel erneut mit einer Geldstrafe sanktioniert. Ein Fünftel bekam eine Bewährungsstrafe und nur jeder Vierzehnte Rückfällige eine nichtausgesetzte Freiheitsstrafe. Mit steigendem Tagessatzmaß in der Bezugsentscheidung wurden die Rückfalltaten aber schwerer geahndet: jeder Fünfte bis Sechste Verurteilte mit einer Geldstrafe über 90 Tagessätzen musste infolge des Rückfalles (zumindest zunächst) in Haft, gut ein Drittel bekam eine Bewährungsstrafe und nur etwa die Hälfte der Rückfälligen eine weitere Geldstrafe.

1.2 Wiederverurteilung nach Entlassung aus Strafhaft

Auch hinsichtlich der Haftentlassenen konnte bereits die Rückfallstatistik Aussagen zu Wiederverurteilungsquoten formulieren: „Bedingte, d.h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheits- und Jugendstrafen. Dasselbe gilt bei Freiheitsstrafen für Haftentlassungen nach Strafrestaussetzungen im Verhältnis zu Vollverbüßungen.“[803]

Dies bestätigt erwartungsgemäß auch die vorliegende Auswertung der BZR-Daten und zwar auch dann, wenn man hinsichtlich Strafdauer und Bewährungshilfeunterstellung nach Strafrestaussetzung differenziert, vgl. *Abb. 9.1.03*.[804]

[803] *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 61.

[804] Für Absolutzahlen siehe die Tab. 9.1.03a und b im Anhang.

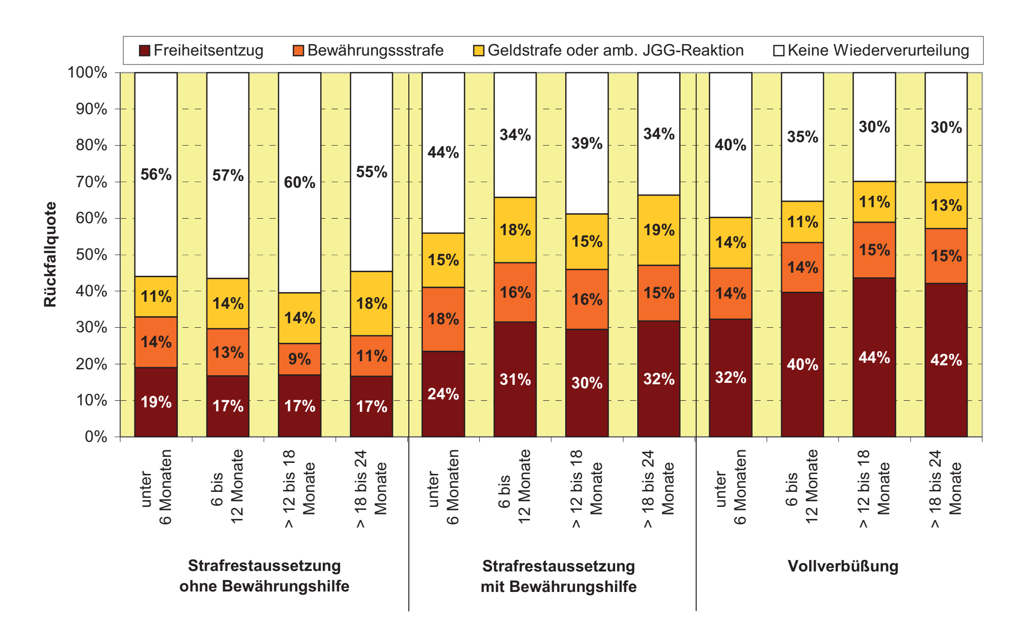


Abb. 9.1.03: Rückfallquote nach Entlassung aus Strafhaft

Die höchste Wiederverurteiltenquote im allgemeinen Strafrecht findet sich nach Haftentlassungen aufgrund vollverbüßter Strafen: Selbst nach sehr kurzen vollverbüßten Strafen unter sechs Monaten wurden gut zwei von drei Entlassenen erneut straffällig. Die Rückfallquote steigt dann noch mit zunehmender Strafdauer an.

Nach Haftentlassung aufgrund restausgesetzter Freiheitsstrafen zeigen sich zumindest für die Nichtunterstellten deutlich niedrigere allgemeine Rückfallquoten. Sie schwanken in Abhängigkeit von der Strafdauer um die 40 % bis 45 %. Dies verwundert allerdings wenig, da auch für eine Restaussetzung gem. § 57 StGB stets günstige Prognosen oberste Voraussetzung sind: Die vorzeitige Entlassung muss unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden können.

Umso mehr irritiert es, dass die der Bewährungshilfe unterstellten Entlassenen nach einer Restaussetzung nahezu genauso häufig rückfällig wurden wie die entlassenen Vollverbüßer. Als mögliche Erklärung sollte man sich aber auch hier vor Augen halten, dass auch die der Bewährungshilfe zugeführten Entlassenen im Vergleich zu den Nichtunterstellten eine deutlich gefährdetere Klientel sind. Dennoch scheint es der Bewährungshilfe aber offenkundig auch in diesen Fällen nur begrenzt zu gelingen, die Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten.

Dieses Bild relativiert sich ein wenig, wenn man auf die Rückfallsanktionierung blickt, die in *Abb. 9.1.04* dargestellt ist.[805] Zumindest der Anteil der Rückfälligen, die nach erfolgter Wiederverurteilung zurück in Haft müssen, ist auch bei den der Bewährungshilfe unterstellten Restaussetzungsprobanden deutlich geringer als bei den Vollverbüßern. Von Letztgenannten müssen immerhin knapp zwei Drittel wieder in Haft,

[805] Auch hier die Absolutzahlen in den Tab. 9.1.03a und b im Anhang.

bei den aufgrund Restaussetzung Entlassenen sind es sowohl bei den Nichtunterstellten als auch bei den Bewährungshilfeunterstellten weniger als die Hälfte der Wiederverurteilten. Allerdings kann nicht gesagt werden, ob dies tatsächlich an leichteren Rückfalltaten – und damit an vermindertem Gefahrenpotenzial – liegt, oder aber die zum Zeitpunkt der Restaussetzung bestehenden günstigen Prognosen auch eine primäre Aussetzung der erneuten Freiheitsstrafe bzw. eine Verurteilung zu Geldstrafe bei ansonsten gleichem Rückfallmuster rechtfertigen.

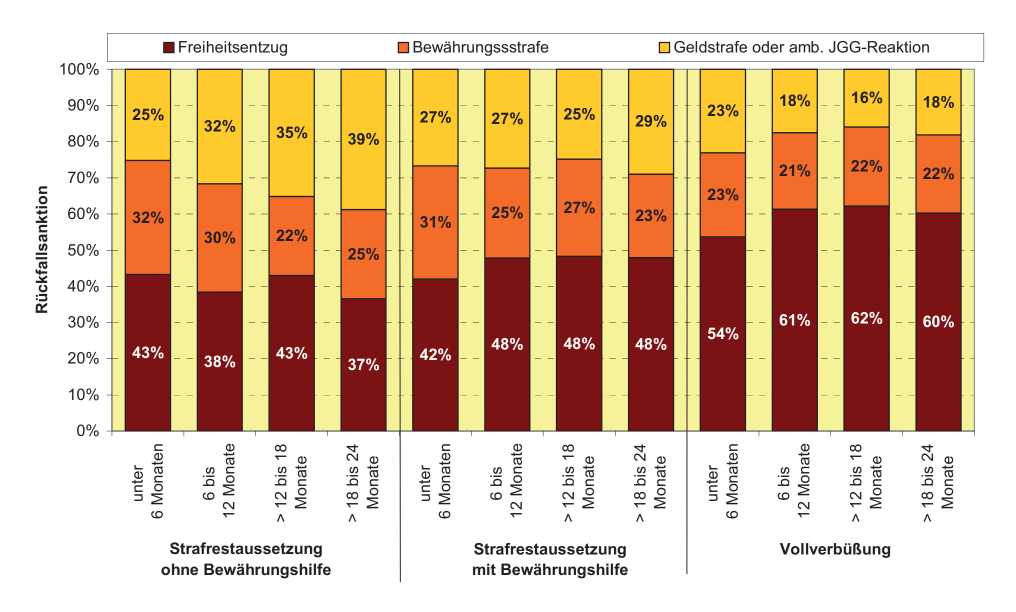


Abb. 9.1.04: Art der Wiederverurteilung nach Entlassung aus Strafhaft

2. Rückfallquoten nach vollstreckten Jugendstrafen

Auch die extrem hohen Rückfallquoten nach (zunächst) vollstreckten Jugendstrafen hat die Rückfallstatistik 1994 angemahnt. Diese werden auch hier unter Berücksichtigung der Strafdauer in *Abb. 9.2.01* nochmals aufgezeigt.[806] Dabei ist festzuhalten, dass zwischen den allgemeinen Rückfallquoten nach Restaussetzung auf der einen und Vollverbüßung auf der anderen Seite keine erkennbaren Unterschiede auszumachen sind. In beiden Gruppen wurden unabhängig der verhängten Strafdauer etwa vier Fünftel der Verurteilten im vierjährigen Beobachtungszeitraum nach ihrer Entlassung erneut straffällig.[807]

[806] Absolutzahlen siehe Tab. 9.2.01a und b im Anhang.

[807] Die niedrigen Prozentwerte bei den Probanden mit dem Mindestmaß einer Jugendstrafe (sechs Monate, vgl. § 18 Abs. 1 JGG) sind aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht aussagekräftig. Bei den gerade einmal zwei vorzeitig Entlassenen mit diesem Strafmaß wurde ein Proband rückfällig und mit (er-

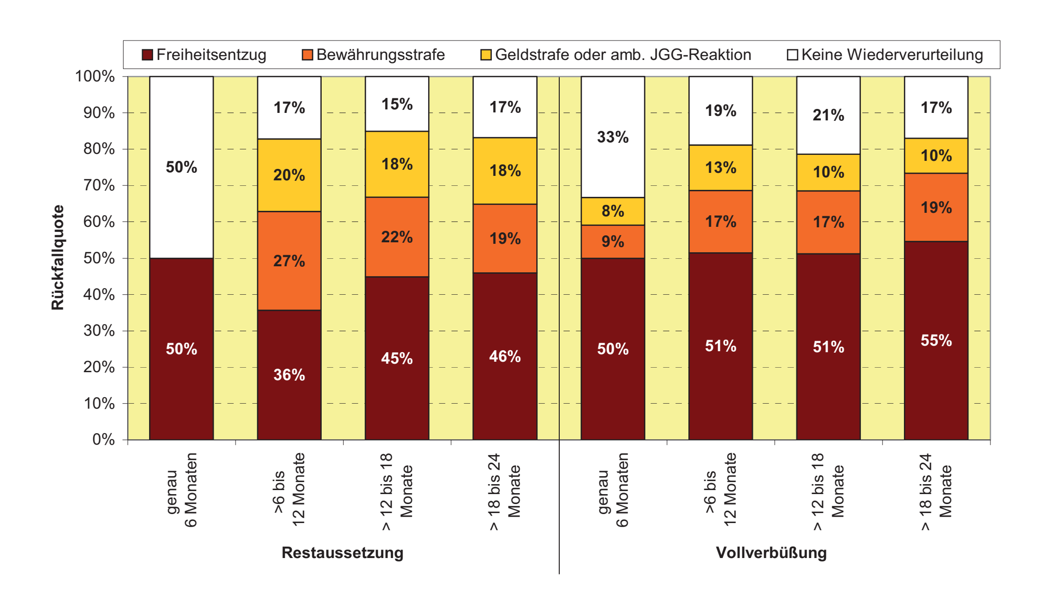


Abb. 9.2.01: Rückfallquote nach Entlassung aus Jugendstrafvollzug

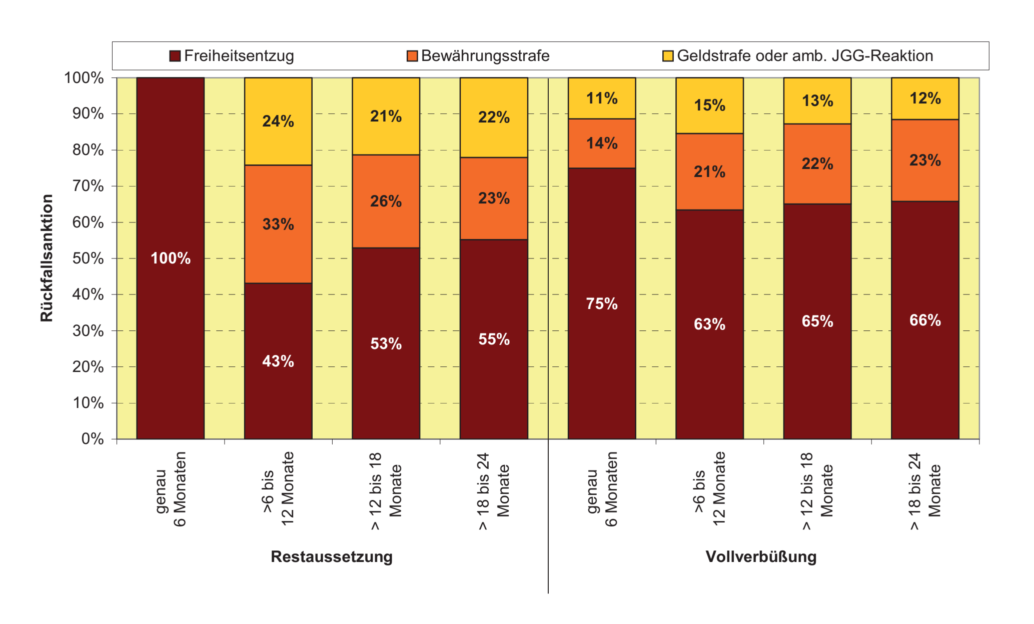


Abb. 9.2.02: Art der Wiederverurteilung nach Entlassung aus Jugendstrafvollzug

neutem) Freiheitsentzug bestraft, womit sich die 50-prozentige Rückfallquote erklärt. Von den immerhin 66 Entlassenen aus Vollverbüßung mit sechsmonatiger Strafe wurden 44 erneut straffällig.

Deutlicher sind die Unterschiede in der Art der Rückfallsanktionierung nach restausgesetzten und vollverbüßten Jugendstrafen, die *Abb. 9.2.02* aufzeigt.[808] Bei einem Rückfall nach Restaussetzung war die Wahrscheinlichkeit, wieder in Haft zu kommen, geringer als nach vollständiger Verbüßung der Strafhaft. Bei den Restaussetzungsprobanden musste jeder zweite, bei den Vollverbüßern mussten gut zwei Drittel mit erneuter Inhaftierung rechnen.

3. Rückfallquoten im Vergleich

Ein pauschaler Vergleich der soeben erörterten Rückfallquoten mit den zuvor dargestellten allgemeinen Rückfallquoten nach Bewährungsstrafen[809] zeigt ein grundsätzlich besseres Abschneiden primär ausgesetzter Strafen gegenüber den (zunächst) vollstreckten Freiheitsstrafen und etwa ähnliche spezialpräventive Erfolge wie nach höheren Geldstrafen. Man könnte also meinen, Geld- und Bewährungsstrafen schaffen es gegenüber dem Strafvollzug im deutlich stärkeren Maße zur Resozialisierung von Straftätern und damit erfolgreicher zur Erfüllung spezialpräventiver Strafzwecke beizutragen.

Indessen ist die tatsächliche Aussagekraft einer solchen pauschalen Gegenüberstellung höchst beschränkt: Insbesondere weil dem Richter nur ein sehr begrenztes Instrument an alternativen Reaktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben ist, wird eine pauschal konstatierte, die unterschiedlichsten Strafzumessungskriterien nicht berücksichtigende Rückfallquote nämlich weitestgehend das zutreffende Ergebnis der richterlich getroffenen subjektiven Auswahl und Zuweisung sein.[810] Günstig prognostizierte Täter bekommen danach lediglich Geldstrafen und Bewährungsstrafen. Eine niedrige Rückfallquote ist damit nur die Bestätigung der zu einem Großteil korrekten prognostischen Auswahl des Richters.[811] Bei den ungünstig prognostizierten Fällen, die bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftatbegehung erwarten lassen, bleibt den Richtern hingegen nichts anderes übrig als eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe auszuurteilen. Dass der Strafvollzug es dann letztendlich nicht schafft – und wegen begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen vermutlich gar nicht schaffen kann – diese Täter tatsächlich „zu bessern", ist ein bekanntes Dilemma und wird durch die hohen Rückfallquoten nach Strafvollzug nur bestätigt.

Allgemeine Rückfallquoten müssen daher in erster Linie als Kontrollinstrument für den Richter und die Kriminalpolitik verstanden werden, welches zeigen soll, ob das derzeitige System der Sanktionszuweisung funktioniert. Dass eine solche Bewertung eng mit subjektiven Empfindungen in der Gesellschaft – gewissermaßen dem kriminalpolitischen Zeitgeist – verbunden ist, sollte dabei klar sein.

Für die Beantwortung der Frage, ob es mit Bewährungsstrafen auch bei prognostisch schlechter eingestuften Verurteilten besser als mit Freiheitsentzug gelingt Rückfälle zu vermeiden, dürfen hingegen nur die Rückfallraten von solchen Verurteilten

---

[808] Auch hierfür die Absolutzahlen in Tab. 9.2.01a und b im Anhang.

[809] Rückfallquoten zwischen 50 % und 60 %; vgl. oben Kap. 7, insbesondere Abb. 7.1.03.

[810] So auch *Harrendorf*, 2007, S. 112; *Sutterer/Spiess*, 2004, S. 233 f.

[811] In diesem Sinne auch *Zimmermann*, 1983, S. 1533; *Berckhauer/Hasenpusch*, MschrKrim 1982, S. 320.

gegenübergestellt werden, die unter identischen Ausgangsbedingungen und objektiv gleicher prognostischer Bewertung unterschiedliche Strafen erhalten haben. Wären hierbei nach einer bestimmten Sanktionsart weniger Rückfälle zu verzeichnen, könnte diese als die – spezialpräventiv – Effektivere, damit wohl erfolgreichere und vorzugswürdigere Sanktion angesehen werden.[812]

3.1 Experimentelles Untersuchungsdesign

Für eine derartige vergleichende Effektivitätsmessung böte sich in erster Linie ein kontrolliertes Experiment[813] an, in welchem zwei homogene Tätergruppen mit gleich großem Gefährdungspotenzial bewusst unterschiedlich sanktioniert werden. Per Zufallsauswahl könnte man so grundsätzlich gleich prognostizierte Verurteilte entweder dem Strafvollzug zuweisen oder aber ihre Strafe zur Bewährung aussetzen. Beobachtet man dann über einen längeren Zeitraum die Legalbewährung dieser Probanden in Freiheit, könnte man vermutlich aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Wirkung und damit Erkenntnisse über den Erfolg der jeweiligen Sanktionsart erreichen.[814]

Jedoch ist die Durchführung eines solchen Experiments schon unter ethischen Gesichtspunkten problematisch. Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche, wie sie der Freiheitsentzug mit sich bringt, dürfen allein an Recht und Gesetz festgemacht werden, nicht aber vom Zufall abhängig sein.[815] Mit der in Art. 1 GG geschützten Menschenwürde wäre eine gewillkürte Sanktionierung nicht vereinbar; der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verbietet es zudem, Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln. Und auch unter Sicherheitsaspekten wäre ein derartiges Experiment schwierig. Sicher könnte man dieses nur mit einer Gruppe gut prognostizierter Probanden durchführen und damit allenfalls herausfinden, ob sich die guten Prognosen im Strafvollzug verschlechtern. Ob sich hingegen eine schlecht prognostizierte Vergleichsgruppe in Freiheit bewähren kann, wird stark von dem begleitenden Bewährungsweisungen und -auflagen, insbesondere der Bewährungshilfe abhängen. Eine bewusste Inkaufnahme der Gefährdung von Rechtsgütern durch unkontrollierte Bewährungsaussetzung bei Verurteilten, die eigentlich in den Strafvollzug müssen, wird der Allge-

---

[812] Es sollte freilich klar sein, dass eine vollständig kausale Erklärung des Rückfalls mit einer Analyse der Sanktionseffizienz nicht erreicht werden kann. Dies würde nämlich voraussetzen, dass ausschließlich – unabhängig von anderen Bedingungen – die richterliche Sanktionsentscheidung den Rückfall verursacht, ohne dass der Verurteilte selbst oder soziale Randbedingungen das Geschehen beeinflussen können. Es ist hingegen nicht anzunehmen, dass es einer Sanktion gelingen kann, dass Rückfallrisiko auf Null zu reduzieren. Deshalb sind Fragestellungen von Rückfallstudien wie der Vorliegenden auch bescheidener: Von Interesse ist die Frage, welcher Sanktion es am besten gelingt, das – aus spezialpräventiver Sicht sie erst rechtfertigende – Rückfallrisiko zu mindern; vgl. auch *Sutterer/Spiess*, 2004, S. 234 f.

[813] Für experimentelle Analysen in der Kriminologie vgl. auch *Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.)*: Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000; *Neubacher/Walter (Hrsg.)*: Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2. Aufl., Münster 2005.

[814] Eine derartige Untersuchungsanlage wurde – soweit ersichtlich – bisher nur einmal im Schweizer Kanton Waadt erprobt. Hierbei ging es um einen Vergleich kurzer unbedingter Freiheitsstrafen (max. 14 Tage) mit gemeinnütziger Arbeit; vgl. hierzu und zu den Ergebnissen *Killias*, 2000, S. 87 f.

[815] So auch *Meier*, 2007, S. 95.

meinheit jedenfalls nicht zu vermitteln sein. Ein experimenteller Vergleich mit rückfallgefährdeten Probanden ist daher abzulehnen.

Allenfalls sog. „natürliche Experimente“[816] scheinen vertretbar. So wäre es denkbar, zukünftig die Möglichkeit zu schaffen, im Falle günstiger Prognostizierung auch Freiheits- und Jugendstrafen über zwei Jahren aussetzen zu können. Eine vergleichende Betrachtung von Rückfallquoten der Verurteilten in dieser Fallgruppe vor und nach der Gesetzesreform könnte vermutlich Aufschluss über den Erfolg der Strafaussetzung im Vergleich zum Strafvollzug geben.[817] Indessen wird ein derartiges Vorhaben zumindest in absehbarer Zeit nicht durchführbar sein; der Gesetzgeber ist wiederholt Initiativen für eine Ausweitung der Strafaussetzungsgrenzen entgegengetreten.[818]

3.2 Quasi-experimentelles Untersuchungsdesign

Wegen dieser Schwierigkeiten wurde in der kriminologischen Sanktionsforschung bereits mehrfach erfolgreich versucht, auf der Basis von Aggregatdatensätzen und/oder von Verurteiltenkohorten sog. quasi-experimentelle Studien durchzuführen.[819] In diesem Sinne könnte man erwägen, die breite Datenmasse des BZR als Grundlage für ein solches Analysemodell zu nutzen.

3.2.1 Sanktionsunterschiede bei homogenen Probandengruppen

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass die bundesweite Gerichtspraxis schon aufgrund der Vielzahl der Fälle zumindest unbewusst Sanktionsungleichheiten unter ansonsten gleichen – oder zumindest ähnlichen – Bedingungen „produziert“, könnte man etwa versuchen, durch Kontrolle der erfassbaren die Sanktionierung mutmaßlich beeinflussenden Tat- und Tätermerkmale homogen zusammengesetzte Probandengruppen zu bilden, diese hinsichtlich einer etwaigen divergierenden Bestrafung zu analysieren und dann die entsprechenden Rückfallraten gegenüberzustellen.

Jedoch lässt sich gegen eine derartige Gegenüberstellung von Probandengruppen einwenden, dass es allein mit den nur wenige Variablen umfassenden Registerdaten unmöglich ist, derartige homogene Täter- und Fallgruppen zu finden.[820] Tatsächlich steht nämlich schon normativ fest, dass neben dem abstrakten gesetzlichen Strafrahmen und der Vorstrafenbelastung – als durch das Register erfassbare Variablen – vor allem die konkrete Tatschwere, aber auch das konkrete Täterverhalten, dessen Umgang mit der Tat sowie der angerichtete Schaden bei der Strafzumessung zu berück-

[816] Hierzu auch *Albrecht*, 2004, S. 64.

[817] Nach diesem Konzept hat *Kiwull* Anfang der 1970er Jahre die weitgehende Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch die Geldstrafe als Folge der Strafrechtsreform 1969 untersucht; vgl. *Albrecht*. 2004, S. 64. Zum Ganzen: *Kiwull*, Kurzfristige Freiheitsstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention, Jur. Diss. Freiburg 1979.

[818] Zuletzt *BMJ (Hrsg.)*, Abschlussbericht, S. 130; hierzu auch Kap. 10, Abschn. 5.

[819] So haben etwa die *Konstanzer Diversionsstudien* von *Heinz u.a.* Informationen über die Wirksamkeit von jugendrechtlichen Diversionsentscheidungen im Vergleich mit formeller Sanktionierung nach dem JGG erlangt; vgl. hierzu *Heinz*, 2004, S. 41 f.

[820] In diese Richtung zielt die Kritik von *Harrendorf*, 2007, S. 111.

sichtigen sind, vgl. § 46 Abs. 2 StGB. Zudem ist anzunehmen, dass sich auch gesetzlich nicht vorgesehene weitere subjektive Strafzumessungsfaktoren, wie etwa familiäre und soziale Integration oder der Beschäftigungsstatus eines Täters gerade bei der hier zu behandelnden Frage einer etwaigen Strafaussetzung im Rahmen der Legalprognose in unterschiedlicher Weise auswirken können.

Und selbst wenn man derartige „extralegale" Faktoren nicht berücksichtigen müsste, weil sie sich allenfalls im Einzelfall auswirken würden[821], muss die Bildung homogener Tätergruppen scheitern: Weil hinsichtlich versuchter und vollendeter Taten oder aber Täterschaft- und Teilnahmeformen nicht differenziert werden kann[822], können keine zuverlässigen Bewertungen der konkreten Tatschwere als ausschlaggebenden Strafzumessungsfaktor angestellt werden.

3.2.1 Ausnutzung regionaler Strafzumessungsunterschiede

Ein gangbarer Weg zur Feststellung der Sanktionseffizienz könnte es indessen sein, sich *bereits bekannte Strafzumessungsdisparitäten* auf regionaler Ebene nutzbar zu machen. Wenn in zwei Regionen nachweisbare Sanktionierungsunterschiede auftreten, die ebenfalls nicht mit den Umständen des Einzelfalls, sondern vielmehr nur mit unterschiedlichen Strafhärteeinstellungen der Richter zu erklären sind, sollte dies eine Möglichkeit zur Überprüfung der Effizienz der jeweils verhängten Strafen durch die Analyse der Legalbewährung dieser – verschieden – sanktionierten Probanden eröffnen.[823]

Grundvoraussetzung für einen derartigen Effizienzvergleich ist, dass nachgewiesenermaßen eine Region A unter gleichen Bedingungen anders straft als eine Region B. Zuvorderst bedarf es damit der Auswahl unterschiedlicher Regionen mit spezifischen Strafzumessungsunterschieden. Hier empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene kriminologische Studien zurückzugreifen, die in bestimmten Regionen Strafzumessungsdisparitäten feststellen konnten. Anbieten könnte sich dabei eine Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN): In einer multimethodalen Studie[824] über den Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sind die Autoren *Schott, Suhling, Görgen, Löbmann* und *Pfeiffer* durch eine Analyse der amtlichen Rechtspflegestatistiken der Jahre 1990 bis 2002, eine Analyse von Strafakten aus den Jahren 1991, 1995 und 1997 sowie eine Justizpraktikerbefragung aus dem Jahr 2002 zu der Erkenntnis gelangt, dass in Niedersachsen

---

[821] Diesen Bedenken ließe sich entgegensetzen, dass die internationale kriminologische Sanktionsforschung wiederholt gezeigt hat, dass derartige Faktoren zwar im Einzelfall entscheidend sein können, sich bei der Masse der Fälle die richterliche Strafzumessung indessen an wenigen formalen Merkmalen orientiert: Ausschlaggebend sind danach hauptsächlich die Schwere der verwirklichten Delikte und die Vorstrafenbelastung des Täters; vgl. *Sutterer/Spiess*, 2004. S. 234 m.w.N.

[822] Siehe hierzu Kap. 3.

[823] In diesem Sinne auch *Sutterer/Spiess*, 2004, S. 234.

[824] *Schott et. al.*, Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte?, Hannover 2004. Allerdings hatte die Aktenanalyse auch gezeigt, „dass es sich bei der durchschnittlichen Strafhärte offensichtlich nicht um ein über längere Zeiträume in hohem Maße stabiles Merkmal handelt; vielmehr war in dem Vergleichweise kurzen Untersuchungszeitraum in Niedersachsen eine Tendenz zum Rückgang der durchschnittlichen Strafmaße, in Schleswig-Holstein ein umgekehrter Trend erkennbar", vgl. dies., 2004, S. 461.

(zumindest in bestimmten Deliktsbereichen und im Untersuchungszeitraum) tendenziell härter gestraft wurde als in Schleswig-Holstein.

Danach sahen sich in den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Fällen wegen Raub- (§§ 249, 252, 255, 250, 316a StGB) und schweren Diebstahlsdelikten (§§ 243, 244, 244a StGB) „Angeklagte, die vor niedersächsischen Gerichten standen, einem erhöhten Risiko der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe ausgesetzt als die in Schleswig-Holstein angeklagte Klientel".[825] Die durchschnittlich je Verurteiltem ausgesprochene Dauer unbedingter Freiheitsstrafe lag in Niedersachsen deutlich über der Schleswig-Holsteins.[826] Allerdings war nur bei den schweren Diebstahlsdelikten der Unterschied zwischen den Ländern signifikant.[827]

Dabei wurden alle Merkmale, die bereits die Wahl des Strafrahmens beeinflussen konnten, kontrolliert, ebenso die Verteilung von Einzel- und Gesamtstrafen sowie konkrete Fallmerkmale, wie die Vorstrafenbelastung, materielle und immaterielle Schäden sowie etwaige Bewaffnung und Waffenverwendung. Keines dieser Merkmale deutete auf „eine höhere oder gar ansteigende Tatschwere in Niedersachsen [...], die das höhere Haft- und Strafniveau der niedersächsischen Gerichte erklären konnte".[828]

Die Ergebnisse dieser KFN-Studie – als eine auf einer Stichprobe basierenden Aktenauswertung[829] – ist mit der vorliegenden vollumfänglichen BZR-Datenauswertung zwar nur indirekt vergleichbar; unter Berücksichtigung der dortigen Erkenntnisse und der zeitlichen Nähe (Akten der Jahre 1991, 1995 und 1997) ist allerdings zu erwarten, dass auch für das hier verwendete Bezugsjahr 1994 zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine unterschiedlich strenge Sanktionierungspraxis zumindest bei den schweren Diebstahlsdelikten[830] vorgelegen haben müsste. Sicherheitshalber sollen aber diese Erkenntnisse zunächst anhand des *Entscheidungsdatensatzes* – nur dieser erlaubt eine annähernde Beurteilung der tatsächlichen Sanktionierungspraxis – überprüft werden.

Hierzu werden alle Probanden der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausgewählt, die im Bezugsjahr mit schweren Diebstahlsdelikten, (§§ 243, 244 bzw. 244a StGB) registriert worden sind. Vor allem mit Blick auf die sich anschließende Rückfallanalyse empfiehlt sich allerdings schon hier die Kontrolle solcher Variablen, die bei etwaiger ungleicher Verteilung in den untersuchten Regionen die ermittelten Wiederverurteilungsquoten unbemerkt beeinflussen und verfälschen könnten. Wie

---

825 *Schott et. al.*, 2004, S. 288.

826 *Schott et. al.*, 2004, S. 288.

827 vgl. *Schott et. al.*, 2004, S. 149: $p \leq .05$. Bei Raubdelikten wurde das Niveau statistischer Signifikanz nicht erreicht.

828 *Schott et. al.*, 2004, S. 289.

829 Zum Untersuchungsdesign der Aktenauswertung vgl. *Schott et. al.*, 2004, S. 109 ff.

830 Auch aus rein pragmatischen Gründen empfiehlt es sich, auf diesen Deliktsbereich zuzugreifen, da wohl bei kaum einer anderen Deliktsgruppe eine ausreichend große Fallzahl sichergestellt sein dürfte und gleichzeitig die gesetzlichen Strafrahmen das volle Sanktionsspektrum zulassen. Würde man etwa einfache Diebstahlsdelikte oder aber Verkehrstaten auswählen, wäre man der Problematik ausgesetzt, dass die Gerichte hier nahezu ausschließlich mit Geld- und Bewährungsstrafen reagieren und die Fallzahlen für die Alternativsanktion „Freiheitsentzug" zu gering und damit für brauchbare Aussagen kaum zugänglich sind.

oben erörtert[831], steht etwa hinsichtlich der nichtdeutschen Probanden zu befürchten, dass spezifische ausländerrechtliche Folgen nach einer Verurteilung, namentlich Ausweisung oder Abschiebung, aber auch die freiwillige Abwanderung aus Deutschland im Beobachtungszeitraum die Zahl der rückfallfähigen Probanden – für das Register – unbemerkt mindern und die ermittelte Rückfallquote dadurch unterschätzt werden kann. Da zudem festgestellt werden konnte, dass der Anteil nichtdeutscher Probanden in Niedersachsen im Bezugsjahr höher war als in Schleswig-Holstein[832], ist es angezeigt, bei einer vergleichenden Effizienzanalyse nur deutsche Probanden zu berücksichtigen.

Auch zwischen den Geschlechtern und unterschiedlichen Altersstufen wurden divergierende Rückfallquoten beobachtet[833], wobei die Erklärungsmöglichkeiten vielfältig und letztlich auch spekulativ waren. Obwohl diesbezüglich die Unterschiede in der Probandenpopulation der beiden Bundesländer minimal sind[834], sollte die Auswahl sicherheitshalber auf männliche Probanden einerseits und eine bestimmte Altersgruppe andererseits spezifiziert werden. Hauptsächlich aufgrund der Notwendigkeit einer ausreichend großen Datenbasis empfiehlt es sich hinsichtlich des Alters auf die große – und wohl am stärksten gefährdete – Gruppe der jungen Erwachsenen, der 21- bis 29-Jährigen, abzustellen.

Die folgende Entscheidungsanalyse beschränkt sich daher auf männliche deutsche Probanden zwischen 21 und 29 Jahren, die im Bezugsjahr wegen schweren Diebstahlsdelikten verurteilt wurden. Hinsichtlich der Vorstrafenzahl findet indessen hier keine Einschränkung statt, vielmehr soll diese erst bei der Analyse der Sanktionsverteilung unter dem Gesichtspunkt kontrolliert werden, ob diese die Disparitäten in der Sanktionierung begründen kann. Bezüglich der Sanktionierung werden neben Geld- und Bewährungsstrafen selbstverständlich nur alternativ mögliche aussetzungsfähige unbedingte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren erfasst.[835]

Abb. 9.3.01 zeigt die Sanktionsverteilung bei den ausgewählten Probanden der beiden Bundesländer.[836] Erwartungsgemäß zeigen auch die Registereintragungen, dass 1.029 die niedersächsischen Verurteilten im Vergleich zu denen 410 Probanden aus Schleswig-Holstein unter – den kontrollierbaren – gleichen Bedingungen tendenziell strenger bestraft wurden.[837] In Niedersachsen war der Anteil derer, die zu aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, mit 72 % zwar nur leicht höher als der entsprechende Anteil in Schleswig-Holstein mit 70 %, jedoch war die Chance einer Strafaussetzung in Schleswig-Holstein deutlich höher. Von allen aussetzungsfähigen

831 Vgl. Kap. 6, Abschn. 1.3.3.3.

832 Hinsichtlich der Verurteiltengesamtheit: 16 % Ausländeranteil in Niedersachsen gegenüber 11 % in Schleswig-Holstein; vgl. das vorhergehende Kap. 8, Abschn. 1.3.1.

833 Vgl. Kap. 6, Abschn. 1.3.3.1 und 1.3.3.2.

834 Für die Verurteiltengesamtheit in den Ländern siehe Kap. 8.

835 In der KFN-Studie wurden hingegen alle Freiheitsstrafen, d.h. auch die Nichtaussetzungsfähigen erfasst.

836 Für Absolutzahlen siehe Tab. 9.3.01a im Anhang.

837 Der Unterschied zwischen beiden Ländern ist trotz der stark unterschiedlichen Absolutzahlen statistisch signifikant: $p \leq .003$.

Freiheitsstrafen wurden in Schleswig-Holstein drei Viertel, in Niedersachsen hingegen nur zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt.[838]

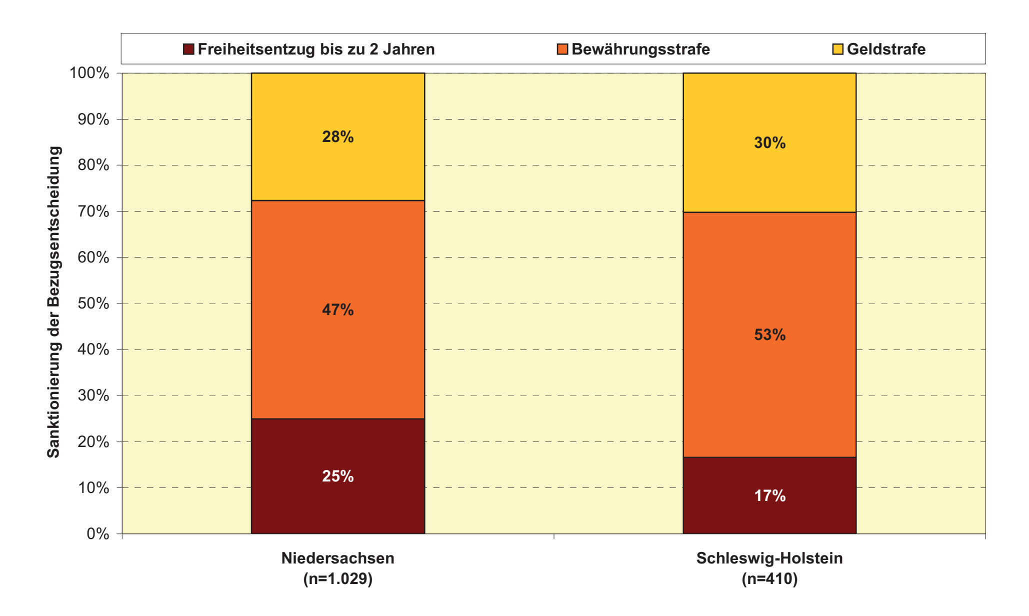


Abb. 9.3.01: Sanktionierung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Hinsichtlich der durchschnittlich verhängten Tagessatzzahl der Geldstrafen unterschieden sich beide Länder nicht, schon aber bei der durchschnittlich verhängten Dauer der Freiheitsstrafen. Die durchschnittliche Strafdauer war in Schleswig-Holstein im Durchschnitt gut einen Monat kürzer als in Niedersachsen. Allerdings ist nur hinsichtlich der Bewährungsstrafen statistische Signifikanz[839] gegeben: In Schleswig-Holstein lag das durchschnittliche Strafmaß einer Bewährungsstrafe bei 253, in Niedersachsen bei 286 Tagen. Der gegenüber Verzerrungen robustere Median liegt bei 202 bzw. 240 Tagen.

Auch die Betrachtung des Anteils an Bewährungshilfeunterstellungen zeigt eine liberalere Praxis in Schleswig-Holstein: Hier wurden lediglich 46 % der Bewährungsprobanden unterstellt, in Niedersachsen dagegen 60 %.

Dabei sind keine Unterschiede in der Vorstrafenbelastung[840] der Probanden beider Länder auszumachen: In beiden Ländern lag der Vorbestraftenanteil bei etwa 80 %[841]; dabei hatte der Einzelne im Schnitt sechs Voreintragungen. Ebenso wenig unterschei-

---

838 Berechnung aufgrund der Absolutzahlen in Tab. 9.3.01a im Anhang.

839 $P \leq .018$.

840 Zur hier verwendeten Vorstrafendefinition und Erfassung siehe Kap. 4, Abschn. 1.4.

841 In Niedersachsen 79 % oder n=818, in Schleswig-Holstein 78 % oder n=319. Eine Überprüfung der Sanktionsart der Voreintragungen macht wenig Sinn: Es ist anzunehmen, dass diese in Niedersachsen schwerer sind, da sich die Grundannahme der strengeren Sanktionierung zwangsläufig auch hier auswirken wird.

den sich die Probandengruppen in der (abstrakten)[842] Deliktsschwere: In beiden Ländern überwogen deutlich die Verurteilungen wegen eines besonders schweren Fall des Diebstahls gem. §§ 242, 243 StGB. Verurteilungen nach § 244 bzw. § 244a StGB betrafen in beiden Ländern weniger als zwei Prozent der Probanden. Letztlich können auch etwaige andere mit zur Verurteilung gelangte Straftaten eine strengere Sanktionierung in Niedersachsen nicht begründen. Davon abgesehen, dass weitere neben dem Diebstahlsdelikt mitbestrafte Delikte ohnehin in beiden Ländern selten waren[843], streuten diese auch gleichmäßig über die gesamte Breite normierter Tatbestände. Es ist nicht erkennbar, dass Probanden aus Niedersachsen hierbei stärker belastet waren, was dann als Begründung für eine härtere Sanktionierung herangezogen werden könnte.

Damit deuten auch die Registerdaten an, dass die niedersächsischen Probanden unter – den kontrollierbaren – homogenen Bedingungen im Bezugsjahr strenger bestraft worden sind als die schleswig-holsteinischen Probanden.[844] Die Erkenntnisse der Stichprobenauswertung der KFN-Studie finden also im Wesentlichen auch in den hier verwendeten Registerdaten eine Bestätigung.

3.2.3 Ermittelte Rückfallquoten und ihre Interpretation

Wenn nun also zu konstatieren ist, dass in Niedersachsen unter identischen Ausgangsbedingungen tatsächlich strenger gestraft wurde als in Schleswig-Holstein, muss man im nächsten Schritt der Frage nachgehen, wie sich dies auf die Rückfallquoten der Verurteilten auswirkt. Um dies herauszufinden muss freilich hier auf den *Rückfalldatensatz* umgeschwenkt werden.

Auch hier werden die *männlichen deutschen Probanden zwischen 21 und 29 Jahren* ausgewählt, die mit *schweren Diebstahlsdelikten* registriert wurden. Das „Urteil in 1994“ ist nunmehr allerdings nur bei den zu Geld- und Bewährungsstrafen Verurteilten Anknüpfungspunkt; Hinsichtlich unbedingter Freiheitsstrafen wird auf die Entlassung in 1994 abgestellt.[845] Für Niedersachsen finden sich hier nun 818, für Schleswig-Holstein 298 Probanden.

Zunächst ist festzustellen, dass auch innerhalb der Probandenauswahl des Rückfalldatensatzes eine Tendenz zu mehr Strafhärte in Niedersachsen erkennbar ist: Der Anteil der Entlassungsprobanden machte in Niedersachsen nämlich gut 20 %, in

[842] Spezifische Unterschiede, etwa hinsichtlich bloß versuchter Taten, etwaiger Teilnahmeformen oder aber mehrerer gleichzeitig abgeurteilter Taten, sind in den Registerdaten nicht erkennbar; Siehe dazu auch oben. Hier muss eine gleichmäßige Verteilung unterstellt werden.

[843] Bei den Probanden aus Niedersachsen waren in 118 Fällen oder in 11 % weitere Taten neben dem Bezugsdelikt registriert; in Schleswig-Holstein betraf dies 39 Fälle oder 10 %. Leider kann nicht beurteilt werden, ob es sich dabei um Tateinheit oder Tatmehrheit gehandelt hat.

[844] Dem möglichen Einwand, dass in Niedersachsen die (hier nicht erfassbaren) Einstellungsquoten überwiegen, dadurch nur noch die prognostisch sehr ungünstig gelagerten Fälle formell sanktioniert werden und deshalb der erhöhte Anteil nichtausgesetzter Strafen begründet ist, lassen sich die Angaben der Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamtes entgegenhalten. Hier werden die Zahlen etwaiger Verfahrenseinstellung zwar nicht deliktsbezogen erfasst, die allgemeine Gegenüberstellung der Angaben für beide Länder deutet aber auch hier eine restriktivere Einstellungspraxis in Niedersachsen an. Vgl. hierzu auch *Schott et. al.*, 2004, S. 54.

[845] Wobei freilich unterstellt werden muss, dass auch in Vorjahren – den Urteilsjahren – in Niedersachsen strenger sanktioniert wurde.

Schleswig-Holstein hingegen nur 10 % aus.[846] Angemerkt werden muss aber, dass die Vorstrafenbelastung der Probanden hier im Gegensatz zu den Feststellungen auf Entscheidungsebene zwischen den beiden Ländern signifikant[847] differiert: Bei den niedersächsischen Probanden waren 79 %, unter den Schleswig-Holsteinern hingegen „nur“ 73 % Vorbestrafte. Diese Abweichung ist aber rein tatsächlich wohl nur auf die unterschiedlichen Mengen Haftentlassener zurückzuführen: Dadurch, dass diese Probandenzahl für Niedersachsen deutlich größer ist – aufgrund der (vermutlich) härteren Sanktionierung wie auch aufgrund der größeren Ausgangsmasse – wird der Vorbestraftenanteil hier statistisch verzerrt. Differenziert man nach der spezifischen Sanktionierung, sind die Unterschiede in der Vorbestraftenquote geringer: So liegt diese in beiden Ländern bei den Geldstrafen bei etwa 55 %[848], bei den Bewährungsstrafen bei etwa 84 %[849] und bei den Entlassenen bei etwa 99 %[850].

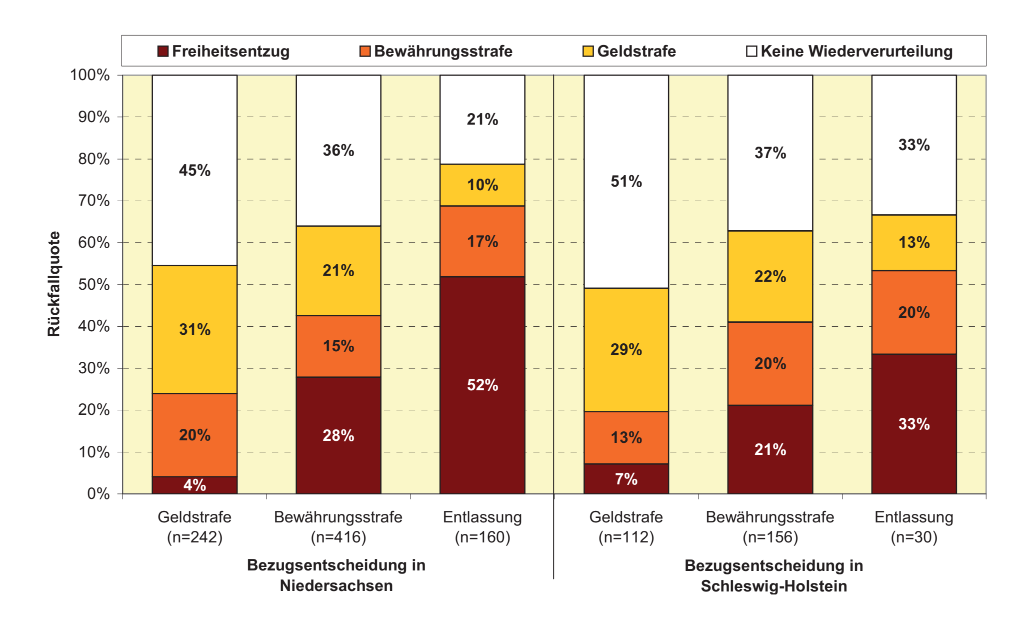


Abb. 9.3.02: Rückfallquote in Niedersachsen und Schleswig-Holstein

[846] Die Restaussetzungsquote in Niedersachsen war mit 43 % etwas höher als in Schleswig-Holstein (38 %), ein Niveau statistischer Signifikanz ist angesichts der kleinen Fallzahlen dabei allerdings nicht erreicht.

[847] $Chi^2=5.130$, df=1, $p \leq .015$.

[848] In Niedersachsen 56 % oder n=135, in Schleswig-Holstein 54 % oder n=60.

[849] In Niedersachsen 85 % oder n=354, in Schleswig-Holstein 82 % oder n=128.

[850] In Niedersachsen 99 % oder n=159, in Schleswig-Holstein 97 % oder n=29; In beiden Ländern war hier überhaupt nur ein Proband nicht vorbestraft.

Auch hier werden die Registereintragungen der Probanden hinsichtlich erneuter Straftaten in den vier Folgejahren nach der Bezugsentscheidung überprüft. Die ermittelten allgemeinen Rückfallquoten sind in Abhängigkeit der Bezugssanktion in *Abb. 9.3.02* dargestellt.[851]

Mit Blick auf die jeweiligen prozentualen Anteile an Wiederverurteilten könnte man darauf schließen, dass die zu Geldstrafen Verurteilten und auch die Entlassungsprobanden in Schleswig-Holstein aus spezialpräventiver Sicht besser abgeschnitten haben als die niedersächsischen Probanden: Die allgemeine Rückfallquote liegt bei Ersteren nach Geldstrafen bei 49 %, nach Entlassung aus dem Strafvollzug bei 66 %, wogegen die Probanden aus Niedersachsen Wiederverurteilungsraten von 55 % bzw. 79 % zeigen. Bei den Bewährungsprobanden sind die allgemeinen Rückfallquoten in beiden Ländern zwar nahezu identisch (64 % bzw. 65 %), aber auch hier schneiden die schleswig-holsteinischen Probanden bei einem genaueren Blick auf die Sanktion der Wiederverurteilung scheinbar etwas besser ab.[852] Man könnte also meinen, die mildere Sanktionierung in Schleswig-Holstein hat stärker zur Rückfallvermeidung und damit zur Resozialisierung der Probanden beigetragen als das strengere Strafen in Niedersachsen.

Indessen sind derartige Aussagen nicht zulässig: Die festgestellten Unterschiede in den Rückfallanteilen sind statistisch nicht signifikant.[853] Die These, dass mildere Strafen weniger Rückfälle nach sich ziehen, lässt sich mit den hier zur Verfügung stehenden Daten also nicht statistisch abgesichert bestätigen. Mit einer Wahrscheinlichkeit von immerhin 9 % bei den Geldstrafen, 15 % bei den Freiheitsstrafen und ganzen 76 % bei den Bewährungsstrafen kann das hier gefundene Ergebnis auch zufallsbedingt sein und ist damit nicht sicher als Folge der unterschiedlichen Strafzumessung in den beiden Ländern zu interpretieren.

Dabei ist anzunehmen, dass vor allem die geringen Probandenzahlen den statistischen Aussagegehalt und damit die Interpretierbarkeit schwächen. So können insbesondere bei den wenigen rückfallfähigen Probanden aus Schleswig-Holstein schon leichte – nicht kontrollierbare – Veränderungen die Höhe der allgemeinen Rückfallquote beeinflussen: Wären beispielsweise im Bezugsjahr bei den Entlassenen in beiden Bundesländern nur drei zusätzliche Probanden erneut straffällig geworden, hätte sich die allgemeine Rückfallquote in Schleswig-Holstein um ganze zehn Prozent (auf 77 %), in Niedersachsen hingegen um weniger als zwei Prozent erhöht (auf 80 %). Damit würde auch die Differenz zwischen den beiden Ländern deutlich geringer ausfallen.

---

851 Für Absolutzahlen siehe Tab. 9.3.02a im Anhang.

852 Allerdings taugt die Art der Rückfallsanktionierung hier wenig, um etwaige Unterschiede in der Qualität des Rückfalls auszumachen – die differenzierte Sanktionierung in den Bundesländern ist ja gerade Grundannahme des Ländervergleichs. Unter diesem Gesichtspunkt ist es geradezu zu erwarten, dass schleswig-holsteinische Gerichte auch bei gleichgelagerten Rückfalltaten weniger streng strafen.

853 Geldstrafen: $Chi^2=0.909$, $df=1$, $p\leq.340$; Bewährungsstrafe: $Chi^2=0.091$, $df=1$, $p\leq.763$; Freiheitsentzug: $Chi^2=2.073$, $df=1$, $p\leq.150$. Die ermittelten Quoten können folglich auch zufallsbedingt sein.

3.2.4 Schlussfolgerung

Die zu kleinen Fallzahlen auf regionaler Ebene sind vorliegend wohl das Hauptproblem für eine Überprüfung der Sanktionseffizienz anhand eines quasi-experimentellen Analysemodells. Zumindest die wenigen registrierten Probanden aus Schleswig-Holstein lassen sich offenkundig nicht für eine brauchbare statistische Untersuchung der Wirkweise unterschiedlicher Sanktionierungen heranziehen.

Ob eine Gegenüberstellung größerer Probandengruppen – etwa aus anderen Bundesländern oder durch Erfassung anderer Deliktbereiche – besser zu interpretierende Ergebnisse erreicht, kann hier hingegen nicht gesagt werden. Da derzeit keine umfangreicheren regionalen Sanktionsstudien vorhanden sind, wären jedenfalls zunächst spezifischere Voruntersuchungen, etwa durch stichprobenhafte Aktenanalysen in anderen Bundesländern oder aber länderübergreifende Justizpraktikerbefragungen, zum Nachweis bestehender regionaler Strafzumessungsdisparitäten erforderlich. Dies ist freilich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich.

3.3 Weitere Probleme

Und selbst wenn ein quasi-experimentelles Design gelänge, ist dabei noch nicht geklärt was die Alternativen zu den Bewährungsstrafen bestimmter Strafhöhen im konkreten Fall sind, d.h. welche konkreten Sanktionen oder besser Strafmaße miteinander zu vergleichen wären. Denn das Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafe zueinander ist aus wissenschaftlicher Sicht keineswegs so einfach zu beantworten, wie es auf den ersten Blick scheint. Zwar kennt das allgemeine Strafrecht als Kriminalstrafen nur Geld- und Freiheitsstrafen und zumindest im unteren Bereich scheint der Gesetzgeber die Geldstrafe als gleichwertige Alternative zur Freiheitsstrafe anzusehen: Nach den §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 2, 54 Abs. 3 StGB sind Geldstrafen und Freiheitsstrafen zeitlich gleichwertig, wobei ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe soll nach § 56 StGB erst nach der Festlegung des Strafmaßes entschieden werden, was ebenfalls für eine alternative Verhängung von ausgesetzten und nichtausgesetzten Freiheitsstrafe gleichen Strafmaßes spricht. Demnach müsste man annehmen können, dass etwa eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen vergleichbar wäre mit einer ausgesetzten, aber auch mit einer nichtausgesetzten Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Allerdings wird in Teilen der kriminologischen Wissenschaft vor allem im Hinblick darauf, dass die verschiedenen Strafarten mit sehr unterschiedlichen Eingriffsintensitäten verbunden sind, eine Gleichsetzung von Geld- und (ausgesetzten wie nichtausgesetzten) Freiheitsstrafen mit nachvollziehbaren Argumenten problematisiert. So meint *Schott*, dass der Gesetzgeber mit der 1:1-Umrechnung in den §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 2, 54 Abs. 3 StGB keinesfalls einer allgemeingültigen Wertung Ausdruck verleihen wollte, sondern vielmehr eine Gleichwertigkeit der Geld- und Freiheitsstrafe ausdrücklich auf die in den genannten Normen geregelten Sachgebiete beschränkt hat.[854] Mehrfach sind teils empirisch begründete, teils theoretisch entwickelte Alternativmodelle zur

---

[854] Vgl. *Schott*, 2004, S. 81 m.w.N. und umfassender Begründung.

Schwereskalierung von Sanktionen vorgeschlagen worden.[855] So wird zum Teil empfohlen, die Strafschwere über Strafart und Strafmaß mittels unterschiedlicher Multiplikationsfaktoren zu ermitteln. *Albrecht*[856] gibt in einer Untersuchung der Geldstrafe eine zweifache Gewichtung gegenüber der Bewährungsstrafe, gegenüber der Freiheitsstrafe eine dreifache Gewichtung. Nach *Hörnle*[857] soll eine Bewährungsstrafe ohne Auflagen und/oder Weisungen bestimmter Art grundsätzlich einer Geldstrafe gleichen Maßes entsprechen; der unbedingten Freiheitsstrafe gegenüber solle hingegen eine dreifache Gewichtung gelten. Andere wiederum gehen davon aus, dass Alternativität zwischen den Sanktionsarten gar nicht möglich ist: Eine Geldstrafe gleich welcher Tagessatzzahl wiegt danach stets weniger schwer als eine ausgesetzte Freiheitsstrafe und diese wiederum ist immer leichter ist als eine unbedingte Freiheitsstrafe.[858] Danach gäbe es für jede Tat nur eine bestimmte Sanktion.

Oswald[859] hat in einer Untersuchung zur Schwereskalierung 29 Strafrichter gebeten auf einer Schwereskala von 0 bis 100 mit dem Stimulus „1 Jahr Freiheitsstrafe" die restlichen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und die Bewährungsstrafen in monatlichen Stufen sowie Geldstrafen mit bestimmten Tagessatzmaß schweremäßig einzuordnen. Lediglich drei Richter weigerten sich, Freiheitsstrafen mit Bewährungsstrafen zu vergleichen, weil dies „contra legem" sei und sich deren Höhe aufgrund der gesetzlichen Intention, über die Aussetzung erst in einem späteren Schritt zu entscheiden, von der des Freiheitsentzugs gar nicht unterscheiden dürfte. Aufgrund der übrigen 26 Stimmen ermittelte *Oswald* eine lineare Strafhärteskala, auf welcher beispielsweise ein Jahr Bewährungsstrafe den gleichen Wert wie sechs Monate unbedingte Freiheitsstrafe inne hatte, drei Monate Bewährungsstrafe wurden bei etwa 100 bis 120 Tagessätzen Geldstrafe angesiedelt, ein Monat Freiheitsentzug wurde als nur geringfügig schwerer eingeschätzt als 90 Tagessätze Geldstrafe.[860]

Man sieht schon an der hier nur kurz angerissenen Diskussion, dass eine vergleichende Erfolgskontrolle unter Berücksichtigung von Sanktionsalternativen auch unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit sehr großen Einschränkungen unterliegt. Man käme zumindest nicht umhin, sich zunächst auf dogmatischer Ebene intensiver mit der Alternativität strafrechtlicher Sanktionierung auseinanderzusetzen. Dies würde hier indessen zu weit führen. Festzuhalten bleibt, dass allein mit der empirischen Analyse von Bundeszentralregisterdaten eine wissenschaftlich fundierte vergleichende Erfolgskontrolle jedenfalls nicht zufriedenstellend gelingen kann.

---

[855] Diese zusammenfassend *Schott et. al.*, 2004, S. 124 ff.
[856] *Albrecht*, 1994, S. 330, 336, 381.
[857] *Hörnle*, 1998, S. 172 f.
[858] So etwa *Bruns*, 1985, S. 72.
[859] *Oswald*, 1994, S. 105 ff.
[860] *Oswald*, 1994, S. 106 f.

Kapitel 10: Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick

1. Wesentliche Ergebnisse zur Anwendungspraxis

1.1 Zur Aussetzungspraxis

Ausgewertet wurden die BZR-Daten von knapp einer Million Personen, die im Jahr 1994 nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind.[861] Hierunter fanden sich 122.947 Probanden mit aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen und 17.808 Probanden mit aussetzungsfähigen Jugendstrafen. Mit diesen Probandenzahlen liegt die derzeit umfassendste empirische Arbeit zum Untersuchungsgegenstand im Bundesgebiet vor.

Im Erwachsenenstrafrecht wurden im untersuchten Bezugsjahr 96.832 Freiheitsstrafenurteile tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt, was einer Aussetzungsquote von 79 % entspricht. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Masse der aussetzungsfähigen Strafen nicht zufällig über den gesamten Bereich von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren streut, sondern der Großteil im Strafdauerbereich von unter sechs Monaten lag, ein weiterer nicht unbeachtlicher Teil sich bei einer Strafdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr bewegte und nur ein sehr geringer Teil der Verurteilten Strafen über einem Jahr bekommen hatte. Dies war indessen schon aus der Strafverfolgungsstatistik (StVS) hinlänglich bekannt.

Nicht mit den Daten der StVS herauszufinden ist indessen die hier gewonnene Erkenntnis, dass die Gerichte die ihnen durch den Gesetzgeber überlassene größtmögliche Flexibilität bei der Bemessung von Freiheitsstrafen kaum nutzten. Nach § 39 StGB sollen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr auf volle Wochen und Monate bemessen werden, Freiheitsstrafen über einem Jahr nach vollen Monaten und Jahren. Indes-

[861] Hierzu Kap. 4.

sen offenbarte sich eine wenig differenzierte, „rhythmische" Strafzumessung: Die Gerichte setzten den Großteil der Strafen auf genau drei, sechs, 12, 18 und 24 Monate fest; Urteile mit Strafhöhen zwischen diesen Intervallgrößen gab es deutlich seltener. Die Urteile mit einem Strafmaß von genau zwei Jahren stellten im Bereich der Freiheitsstrafen über einem Jahr die Mehrheit.[862]

Von den bisherigen Erkenntnissen aus der StVS abweichende Ergebnisse lieferte in diesem Zusammenhang auch die Analyse der strafdauerabhängigen Aussetzungsquote. Bisher hieß es ganz allgemein, dass die Aussetzungsquote mit zunehmender Strafdauer absinke, was mit den strengeren gesetzlichen Voraussetzungen in § 56 Abs. 2 und 3 StGB begründet wurde. Indessen ist diese Interpretation allein den zu grob kategorisierten Strafdauergruppen in der StVS geschuldet: Nur wenn man die Gesamtheit der Strafen über einem Jahr bis zu zwei Jahren betrachtet, liegt die Aussetzungsquote in diesem Bereich deutlich unterhalb der Quote der kürzeren Freiheitsstrafen. Gibt man allerdings – wie hier geschehen – diese Grobkategorisierung auf und betrachtet die Aussetzungsquote spezifischer nach der konkret verhängten Strafe, zeigt sich, dass der Anteil an ausgesetzten Strafen nur im Bereich von knapp über einem Jahr deutlich geringer war: Hier lag er im Bezugsjahr 1994 nur bei um die 50 % bis 60 %. Längere Strafen, insbesondere die anderthalb Jahre übersteigenden, wurden deutlich häufiger ausgesetzt.[863]

Die Aussetzungsquote bei den Strafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit war fast genauso hoch wie die der Strafen unter einem Jahr, an welche bekanntlich deutlich geringere Anforderungen gestellt werden. Hierin ist eine „ergebnisorientierte" Strafzumessung der Gerichte zu vermuten: Die Gerichte sehen offenbar häufig eine Notwendigkeit, zwar längere Freiheitsstrafen zu verhängen, diese dann aber jedenfalls aussetzen zu wollen.

Soziodemografische Faktoren beeinflussen die Aussetzungsquote nicht unwesentlich. Nachgewiesen wurde dies anhand der im Zentralregister erfassten Variablen Alter, Geschlecht und Nationalität.[864] Es konnte festgestellt werden, dass insbesondere bei Probanden zwischen 18 und 20 Jahren – den Heranwachsenden – Freiheitsstrafen deutlich häufiger ausgesetzt worden sind.[865] Die durchschnittliche Aussetzungsquote lag hier bei über 85 %. Dabei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Heranwachsende offenkundig nur in besonderen Ausnahmefällen mit Freiheitsstrafen sanktioniert worden sind – in aller Regel erfolgte in dieser Altersgruppe eine Freiheitsentziehung nach JGG. Dies lässt darauf schließen, dass nur bei besser prognostizierten Heranwachsenden und damit günstigeren Fallkonstellationen das StGB zur Anwendung kommt und in den ungünstigeren Fällen auf die – wohl auch tauglicheren – Reaktionsmittel des JGG zurückgegriffen wird. Bei den Probanden zwischen 21 und 40 Jahren, die vorliegend die Masse der Verurteilten stellte, lag die durchschnittliche Aussetzungsquote mit gut 75 % deutlich niedriger. Bei den älteren, über 30-jährigen Probanden stieg sie wieder leicht an auf gut 80 %.

[862] Hierzu Kap. 4, Abschn. 1.1, insbesondere Abb. 4.1.03.
[863] Ebenda, Abb. 4.1.04.
[864] Hierzu Kap. 4, Abschn. 1.2 und die folgenden Unterabschnitte.
[865] Vgl. Abb. 4.1.06.

Frauen bekamen deutlich seltener Freiheitsstrafen als Männer. Sie wurden also offenkundig deutlich milder bestraft, was sich auch bei der Analyse der Aussetzungsquote zeigte: Diese lag bei den Frauen im Schnitt gut 10 % über der Quote der Männer.[866]

Ferner konnte eine leicht niedrigere Aussetzungsquote bei den Probanden mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit festgestellt werden; allerdings schwankte der Bewährungsanteil bei der konkreten Analyse der Herkunftsstaaten relativ stark.[867] Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass die Aussetzungsquote bei den ausländischen Probanden, die in Deutschland stärker verwurzelten Nationalitäten (Türken, Italiener, Griechen) angehörten, der Quote der Deutschen stark ähnelte, wogegen weniger stark eingebundene Nationengruppen, wie etwa Verurteilte aus Afrika oder Südamerika, deutlich seltener eine Aussetzungschance erhielten.

Hinsichtlich der zur Verurteilung gelangten Delikte konnte strafdauerspezifisch festgestellt werden, dass sich schon im unteren Strafbereich mit zunehmender Strafdauer das Deliktsfeld ändert.[868] So gelangten im Bereich der Freiheitsstrafen bis zu einem halben Jahr fast ausschließlich Verkehrs- und leichte Vermögenstaten zur Verurteilung, im Bereich über einem Jahr gab es dagegen nahezu keine Verkehrsdelikte mehr; hier dominierten neben den Diebstahlsdelikten, die durchweg einen beachtlichen Anteil an Urteilen stellten, abgeurteilte Betäubungsmitteldelikte. Was die Aussetzungsquote angeht, fand sich die interessante Erkenntnis, dass bei Delikten, bei denen Geldstrafen das Hauptsanktionsmittel sind – also insbesondere bei Diebstahlsdelikten –, verhängte Freiheitsstrafen seltener ausgesetzt wurden. Im Bereich der Verbrechen hingegen, wo Geldstrafen schon aufgrund der abstrakten Strafrahmen kaum möglich sind, wurde im aussetzungsfähigen Bereich sehr häufig ausgesetzt. Dabei konnte auch deliktsspezifisch festgestellt werden, dass insbesondere bei schwereren Taten im oberen gerade noch aussetzungsfähigen Bereich die Strafaussetzung keine Seltenheit war.[869] Die Praxis hat offenkundig ein Bedürfnis, auch längere Strafen auszusetzen.

Ein Hauptaugenmerk lag auf der Vorstrafenbelastung der Verurteilten, weil davon auszugehen ist, dass dieses Merkmal die richterliche Aussetzungspraxis wesentlich beeinflusst.[870] Es konnte festgestellt werden, dass gut drei Viertel der Bewährungsprobanden strafrechtlich vorbelastet waren, Vorstrafen also jedenfalls nicht die Aussetzung hinderten. Dies war allerdings zu erwarten, wenn man bedenkt, dass das kaum Alternativen aufweisende deutsche Sanktionensystem im allgemeinen Strafrecht fast zwingend eine Rangfolge vorgibt: Zu einer (ausgesetzten) Freiheitsstrafe wird in aller Regel erst dann gegriffen, wenn eine Geldstrafe zuvor keine Erfolge gezeigt hat.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass auch noch bei einer Vielzahl an Vorstrafen bei gut der Hälfte der Probanden günstige Prognosen zu einer Aussetzung führen konnten; hatten die Probanden nur wenige Vorstrafen, wurden im Schnitt sogar neun von zehn Strafen ausgesetzt.[871] Die Aussetzungsquote ist dabei stark von der Sanktionsart der Vorstrafe abhängig.

---

[866] Hierzu Tab. 4.1.07 und Abb. 4.1.08.
[867] Hierzu Tab. 4.1.09 und Tab. 4.1.10.
[868] Hierzu Kap. 4, Abschn. 1.3, hier insbesondere Abb. 4.1.13.
[869] Hierzu Abb. 4.1.14.
[870] Hierzu Kap. 4, Abschn. 1.4.
[871] Ebenda, Abb. 4.1.19.

Die Einschlägigkeit der Vorstrafen spielt dagegen für die Frage der Strafaussetzung nur eine untergeordnete Rolle: Die Aussetzungsquoten bei einschlägiger und nichteinschlägiger Vorbelastung unterschieden sich nur geringfügig.[872]

Für die nach Jugendstrafrecht Verurteilten konnten grundsätzlich ähnliche Tendenzen aufgezeigt werden.[873] Ausgesetzt wurden von 17.808 aussetzungsfähigen Strafen 14.308, also genau 80 %. Auch hier war die Aussetzungsquote bei den weiblichen Verurteilten leicht höher als bei den männlichen Probanden; bei den deutschen leicht höher als bei den nichtdeutschen Probanden. Hingegen zeigten sich keine deutlichen Differenzen zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden.

Ein klarer Unterschied zu den Probanden des allgemeinen Strafrechts war jedoch bei der Betrachtung der Strafdauer festzustellen. Zwar ist zunächst zu konstatieren, dass sich auch im Jugendstrafrecht die Gerichte an einem gewissen Strafzumessungsrhythmus hinsichtlich der Strafhöhe – sogar noch deutlicher als im allgemeinen Strafrecht – zu orientieren scheinen: Der Großteil der JGG-Urteile lautete auf genau 6, 12, 18 und 24 Monate, Urteile zwischen diesen Zeiträumen waren selten. Allerdings wurde mit zunehmendem Strafmaß von der Aussetzungsmöglichkeit weniger Gebrauch gemacht. So sank die Aussetzungsquote stetig von 94 % bei den Mindeststrafen von sechs Monaten auf 67 % bei den Strafen von genau zwei Jahren.[874]

Was soziodemografische Faktoren und das zur Verurteilung gelangte Delikt angeht, zeigten sich hinsichtlich der Aussetzungsquote keine Besonderheiten zum allgemeinen Strafrecht. Allerdings war das Deliktsfeld erwartungsgemäß nicht so differenziert wie bei den Erwachsenen. Jugendliche Kriminalität ist weitestgehend Vermögenskriminalität, daneben spielen nur Verkehrs- und Körperverletzungsdelikte eine bedeutende Rolle.

Auch was die Vorstrafenbelastung angeht, entsprechen die Erkenntnisse im Jugendstrafrecht denen des allgemeinen Strafrechts, wenn auch die festgestellte Anzahl der Vorstrafen bei den jüngeren Probanden zwangsläufig geringer war. Trotzdem gab es auch junge Probanden mit zehn und mehr Voreintragungen – hier wurde aber ebenso wie bei den Erwachsenen noch jede zweite aussetzungsfähige Jugendstrafe ausgesetzt.

1.2 Zu Bewährungszeit und Unterstellungspraxis

Die angeordnete Bewährungszeit lautete im Erwachsenenstrafrecht zumeist auf genau drei Jahre, in einem weiteren beachtlichen Teil der Fälle auf genau zwei Jahre. Dabei wurden mit längerem Strafmaß tendenziell auch längere Bewährungszeiträume angeordnet.[875] Jedoch machten die Gerichte von den gesetzlichen Möglichkeiten, auch Bewährungszeiten bis zu fünf Jahren Dauer zu verhängen, nur sehr begrenzt Gebrauch. Das Jugendstrafrecht kennt ohnehin nur regelmäßige Bewährungszeiträume zwischen zwei und drei Jahren. Hier lauteten knapp zwei Drittel auf das Mindestmaß.[876]

---

[872] Siehe Abb. 4.1.23.
[873] Hierzu Kap. 4, Abschn. 2 und Unterabschnitte.
[874] Kap. 4, Abschn. 2.1, insbesondere Abb. 4.2.03.
[875] Siehe Kap. 5, Abschn. 1.1.1, Abb. 5.1.02.
[876] Hierzu Kap. 5, Abschn. 1.2, Tab. 5.1.09.

Erstmalig kann mit der vorliegenden Arbeit die strafgerichtliche Praxis hinsichtlich der Unterstellung unter Bewährungshilfe und die Zusammensetzung der Bewährungshilfeklientel anhand eines gesamten Verurteiltenjahrgangs aufgezeigt werden. Die Gerichte waren zumindest im Bezugsjahr deutlich zurückhaltender als erwartet – nur jeder vierte Bewährungsproband wurde der Bewährungshilfe zugeführt. Dabei lag die Unterstellungsquote bei sehr kurzen Strafen noch deutlich niedriger bei 14 %; bei den längeren Strafen über einem Jahr wurde immerhin jeder dritte Proband unterstellt.[877] Erstaunlich ist insofern dann auch, dass sich die Gerichte auch in den Fällen der gesetzlichen Regelanweisung in § 56d Abs. 2 StGB relativ selten zu einer Unterstellung veranlasst sahen. Hiernach sollen Verurteilte dann regelmäßig der Bewährungshilfe unterstellt werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten erkannt wird und sie noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Unterstellungsquote im Bezugsjahr 1994 lag aber auch in dieser Fallgruppe bei lediglich 40 %.

Altersspezifisch befanden sich die meisten Unterstellungsprobanden in der Gruppe der 21-Jährigen: Hier lag die Unterstellungsquote bei 30 %, wurde zu einer Freiheitsstrafe von über neun Monaten verurteilt sogar bei 45 %. Mit zunehmendem Alter wurde tendenziell seltener unterstellt.

Die Sondergruppe der nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden wurde deutlich seltener unterstellt.[878] Dies deckt sich mit den Erfahrungen hinsichtlich der Aussetzungsquote, die bei diesen Probanden deutlich über dem Durchschnitt lag.

Frauen wurden etwas häufiger unterstellt als Männer. Ob dies daran lag, dass Frauen auch in ungünstigeren Fällen häufiger Bewährungsstrafen bekommen haben, die durch eine Unterstellung „abgesichert“ werden sollte, ließ sich mit den Daten indessen nicht bestätigen.

Verwunderlich war, dass die Unterstellungsquote bei den nichtdeutschen Probanden mit gerade einmal 12 % sehr gering ausfiel. Bei den deutschen Probanden wurde dagegen jeder Vierte unterstellt. Über die Gründe ließ sich hier nur spekulieren.[879]

Deliktsspezifisch wurden starke Schwankungen der Unterstellungsquote aufgezeigt. Relativ häufig fand sich die Bewährungshilfeweisung bei Vermögenstätern und Betäubungsmitteldelinquenten, sehr selten bei Verkehrstätern und bei Probanden mit Tötungsdelikten.[880] Da bei Letzteren allerdings Fahrlässigkeitstaten dominierten, verwundert dies insoweit kaum. Die Unterstellungsquote stieg mit zunehmender Vorstrafenbelastung deutlich an.[881]

Diese Befunde lassen erkennen, dass die Unterstellten eine unter kriminologischen Aspekten stark gefährdete Gruppe bilden. Die der Bewährungshilfe zugewiesene Klientel bestand im Bezugsjahr zum großen Teil aus mehrfach vorbestraften Vermögenstätern, die zumeist nicht älter als 30 Jahre waren.

---

[877] Hierzu Kap. 5, Abschn. 2.1, insbesondere Abb. 5.2.02.
[878] Vgl. Abb. 5.2.03.
[879] Hierzu Kap. 5, Abschn. 2.2 am Ende.
[880] Hierzu Kap. 5, Abschn. 2.3, dort insbesondere Abb. 5.2.09.
[881] Zum Ganzen Kap. 5, Abschn. 2.4.

2. Wesentliche Ergebnisse zum Erfolg von Bewährungsstrafen

2.1 Zur Wiederverurteilung

Als ein (Miss-)Erfolgsmaßstab wurde vor allem mit Blick auf die spezialpräventive Zielsetzung des Strafrechts im Allgemeinen und der Strafaussetzung im Besonderen die Wiederverurteilungsrate definiert. Wiederum unter Zugriff auf Daten des Bundeszentralregisters konnte ein sog. Rückfalldatensatz[882] gebildet werden. Dieser umfasst etwas mehr als 700.000 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte und gut 62.000 nach JGG Sanktionierte. Hierunter fanden sich genau 75.394 Probanden mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und 7.738 Probanden mit ausgesetzten Jugendstrafen. Die Registereintragungen dieser Personen wurden über einen individuell bestimmten Rückfallzeitraum von vier Jahren seit dem jeweiligen Bezugsurteil in 1994 hinsichtlich weiterer Eintragungen aufgrund erneuter Straftaten analysiert. Etwaige Wiederverurteilungen wurden dann als Misserfolge gewertet. Innerhalb dieser Misserfolgsquote wurde noch unterschieden nach der Qualität des Rückfalls, der an der Schwere der Rückfallsanktion festgemacht wurde.

Unterschieden wurden die Probanden hinsichtlich einer etwaigen Bewährungshilfeunterstellung. Es wurde die Rückfälligkeit nach dem Alter, dem Geschlecht und der Nationalität analysiert. Zudem wurden Zusammenhänge zwischen verurteiltem Delikt und erneuter Straffälligkeit hinterfragt, ebenso wie sich eine etwaige Vorstrafenbelastung auf die Rückfälligkeit der Bewährungsprobanden ausgewirkt hat.

Für das allgemeine Strafrecht konnte festgestellt werden, dass die Mehrzahl der untersuchten Probanden nicht erneut straffällig geworden ist; allerdings schnitten die der Bewährungshilfe Unterstellten deutlich schlechter ab als die Nichtunterstellten, was sich aber mit der unterschiedlichen Risikobewertung durch die Gerichte begründen ließ.[883]

Bemerkenswert war die Feststellung, dass mit zunehmendem Strafmaß der Anteil Wiederverurteilter zurückging. Die nichtunterstellten Probanden mit genau zweijährigen Freiheitsstrafen zeigten dabei mit knapp unter 30 % die niedrigste Rückfallrate nach Freiheitsstrafen überhaupt. Natürlich bekam die Mehrzahl dieser Rückfälligen durchweg eine Freiheitsstrafe auf Grund der erneuten Straftat – allerdings wurde diese zu einem großen Teil erneut ausgesetzt. Neben diesen erneuten Bewährungsstrafen war auch der Anteil der Geldstrafen beachtlich; nur eine Minderheit der Wiederverurteilten musste letztlich in den Strafvollzug.[884]

Mit zunehmendem Alter ging die Rückfallrate zurück; ein Umstand der nach den bisherigen kriminologischen Erfahrungen über die Zusammenhänge von Kriminalität und Alter aber nicht verwunderte. Auch dass Frauen deutlich weniger erneut straffällig wurden als Männer, hatte letztlich nicht überrascht.

---

[882] In Anlehnung an den Datensatz der Rückfallstatistik 1994; Zur Konzeption siehe Kap. 3, Abschn. 2.2 mit weiterführenden Hinweisen.

[883] Hierzu Kap. 6, Abschn. 1.1.

[884] Siehe dazu auch Kap. 6, Abschn. 1.1, insbesondere Abb. 6.1.04.

Weiter konnte festgestellt werden, dass bei nichtdeutschen Probanden – zumindest wenn sie nicht der Bewährungshilfe unterstellt worden sind – deutlich weniger erneute Straftaten Eingang ins Bundeszentralregister fanden.[885] Als Erklärungsansatz wurde vermutet, dass dies nicht zwingend an einer besseren spezialpräventiven Effizienz der Bewährungsstrafe liegen muss, sondern vielmehr davon auszugehen ist, dass ein nicht erfassbares Maß von abgeschobenen, ausgewiesenen oder ausgereisten Probanden die Zahl der Rückfallfähigen im Beobachtungszeitraum gemindert hat. Anhaltspunkte für diese These fanden sich insbesondere bei der genaueren Analyse der Herkunftsnationen.[886]

Deliktsspezifisch konnte festgestellt werden, dass gerade bei den von der Gesellschaft als höchstproblematisch angesehenen Sexualdelikten die Strafaussetzung von verhängten Freiheitsstrafen nicht zu einer erhöhten Rechtsgutgefährdung geführt hat: Die allgemeine Rückfallquote lag in diesem Deliktsbereich bei lediglich 26 %. Niedriger war sie nur bei den Tötungsdelikten, wobei hier allerdings Fahrlässigkeitstaten dominierten. Relativ hoch war dagegen der Anteil Wiederverurteilter im Bereich der Diebstahlsdelikte, der Körperverletzungen und der BtMG-Verstöße – hier wurde jeder Zweite erneut straffällig.[887]

Erwartungsgemäß ist die Erkenntnis, dass mit steigender Vorstrafenzahl auch die Rückfallgefahr ansteigt: Wurde von den bisher nicht registrierten Probanden gerade einmal ein Fünftel ein zweites Mal straffällig, so stieg die Rückfallrate mit zunehmender Vorstrafenzahl auf über 60 % bei den Probanden mit 10 und mehr Vorstrafen.[888]

Die Mehrzahl der Rückfälle ereignete sich innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Bezugsentscheidung. Aber auch noch kurz vor Ende des vierjährigen Beobachtungszeitraums kam es durchaus vor, dass ein bis dahin nicht erneut registrierter Proband doch noch erneut straffällig wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die ermittelte Rückfallrate bei einer Verlängerung des Beobachtungszeitraumes noch erhöht hätte.[889] Allerdings zeigte sich, dass mit einem späten Rückfall zumeist auch eine mildere Sanktion einherging: Die erst im vierten Jahr erneut Straffälligen bekamen in über der Hälfte der Fälle eine Geldstrafe auf Grund des Rückfalls; dagegen lag dieser Sanktionsanteil bei den bereits im ersten halben Jahr nach der Bezugsentscheidung erneut Verurteilten bei unter 25 %.

Als Besonderheit im Jugendstrafrecht ist einzig die im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht ansteigende Rückfallrate mit zunehmender Strafdauer aufgefallen. Offensichtlich besitzt die Zweijahresgrenze dort einen grundsätzlich anderen Stellenwert.[890]

2.2 Zum Widerruf der Strafaussetzung

Als weiterer (Miss-)Erfolgsmaßstab wurde der Widerruf einer Strafaussetzung angesehen. Auch hinsichtlich dieses Merkmals wurden die Probanden des Rückfalldatensat-

---

885 Hierzu Kap. 6, Abschn. 1.1.3.3.
886 Ebenda, insbesondere Abb. 6.1.11 und die dazugehörigen Erläuterungen.
887 Zum Ganzen Kap. 6, Abschn. 1.1.4.
888 Hierzu Kap. 6, Abschn. 1.1.5.
889 Hierzu Kap. 6, Abschn. 1.2.
890 Hierzu Kap. 6, Abschn. 2.1.1 und dort insbesondere Abb. 6.2.02.

zes kontrolliert. Überprüft wurde, ob ein Widerruf erfolgte und ob dieser im Zusammenhang mit einem Rückfall stand. Dabei konnte leider nicht genau gesagt werden, ob der Widerruf auch aufgrund der erneuten Straftat erging – derartige Aussagen lassen die BZR-Daten nicht zu. Ebenso wenig kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem Widerruf ohne Rückfall tatsächlich um einen Widerruf einzig aufgrund eines beharrlichen und/oder gröblichen Weisungs- oder Auflagenverstoßes handelte. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Widerruf ohne registrierten Rückfall dennoch aufgrund einer Straftat erfolgte, die nur nicht bis zur Verurteilung gelangt war, etwa weil das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt worden ist.[891] Diese Fälle werden freilich selten gewesen sein.

Um einen allgemeinen Überblick zu bekommen, wurden der prozentuale Anteil der Probanden ermittelt, die ohne Widerruf und ohne Wiederverurteilung blieben, der Anteil derjenigen, die zwar wiederverurteilt worden sind, ohne dass ein Widerruf erfolgte, der Anteil an Probanden mit Widerruf und Wiederverurteilung und letztlich der Anteil an Probanden mit Widerruf ohne Wiederverurteilung. Dabei wurden auch hier die Probanden mit und ohne Bewährungshilfeunterstellung unterschieden.

Der Widerruf der Strafaussetzung im allgemeinen Strafrecht war selten; selbst bei den risikoreicheren Probanden der Bewährungshilfe lag der Widerrufsanteil bei gerade einmal 25 %. Bei den Nichtunterstellten wurde die Strafaussetzung in weniger als einem Sechstel der Fälle widerrufen.[892] Bemerkenswerteste Erkenntnis ist dabei, dass auch der Großteil der rückfälligen Probanden ohne Widerruf blieb. Ganz offenkundig sahen die Gerichte in der Mehrzahl der Aussetzungsfälle in der Begehung erneuter Straftaten keine derart missglückte Bewährung, dass ein Widerruf gerechtfertigt gewesen wäre. Nur etwa jede dreißigste Bewährungsstrafe wurde widerrufen, ohne dass es zu einer Wiederverurteilung kam.

Die ohnehin recht niedrige durchschnittliche Widerrufsquote ging dabei mit zunehmender Strafdauer noch zurück. In den Fällen langer, anderthalb Jahre übersteigender Bewährungsstrafen erfolgte bei den Nichtunterstellten gerade einmal in einem Zehntel, bei den Unterstellten in knapp einem Viertel der Fälle ein Aussetzungswiderruf.[893] Die rückläufige Widerrufsquote entspricht also der rückläufigen Wiederverurteilungsquote.

Auch hier wurden soziodemografische Faktoren[894], die Delikts-[895] und Vorstrafenbelastung[896] kontrolliert. Durchweg war es so, dass sich die Widerrufsquote linear zur Rückfallquote bewegt, freilich mit in der Tendenz deutlich niedrigeren Anteilen.

Die deutliche Differenz zwischen Widerrufs- und Rückfallquote kann wohl damit begründet werden, dass ein Widerruf in aller Regel nur dann erfolgte, wenn es zu einer Wiederverurteilung mit Freiheitsentzug kam.[897] In gut drei Viertel solcher Fälle wurde

[891] Die EGMR-Rechtsprechung, wonach die neue, einen Widerruf begründende Straftat bereits vorher rechtskräftig festgestellt sein muss, stammt erst aus dem Jahr 2002; vgl. dazu Kap. 1, Abschn. 2.6.1.
[892] Hierzu Kap. 7, Abschn. 1.1.
[893] Siehe Abb. 7.1.03.
[894] Hierzu Kap. 7, Abschn. 1.1.2.
[895] Hierzu Kap. 7, Abschn. 1.1.3.
[896] Hierzu Kap. 7, Abschn. 1.1.4.
[897] Hierzu Kap. 7, Abschn. 1.2.

die Strafaussetzung auch widerrufen. War Folge des Rückfalls indessen nur eine Geld- oder eine weitere Bewährungsstrafe, erging ein Widerruf gerade einmal in einem Sechstel aller Fälle. Dabei machte es kaum einen Unterschied, ob die Rückfalltat einschlägig war oder einem anderen Deliktsfeld als die Bezugstat entstammte.

Was die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht angeht, war auch hier ein Widerruf selten: Die durchschnittliche Quote lag bei 16 %.[898] Allerdings zeigt sich auch hier wieder die Besonderheit gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht, dass mit zunehmendem Strafmaß sich neben der Rückfallquote auch die Widerrufsquote erhöht hat. Die Jugendstrafen an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit wurden in einem Fünftel der Fälle widerrufen.[899]

3. Grundzüge einer länderspezifischen Auswertung

Anwendungspraxis und Erfolg der Strafaussetzung stellen sich in den 16 Bundesländern höchst differenziert dar.[900] Die allgemeinen Aussetzungsquoten schwankten zwischen 77 % und 89 %. Die Probandenzusammensetzung war, was die – kontrollierbaren – soziodemografischen Faktoren betrifft, im Bezugsjahr sehr heterogen.[901] So fanden sich in den fünf neuen Bundesländern deutlich mehr jüngere Probanden; die Ausländerquote schwankte länderspezifisch zwischen den Extremwerten 6 % und 36 %.[902] Letztlich differierten auch das Deliktsfeld und die Vorstrafenbelastung im Ländervergleich deutlich.[903]

Ob sich mit dieser sehr unterschiedlichen Probandenzusammensetzung auch die festgestellten äußerst unterschiedlichen Bewährungshilfeunterstellungsquoten begründen lassen, konnte vorliegend indessen nicht gesagt werden. Etwaige Zusammenhänge waren nicht erkennbar.[904] Die Schwankungsbreite reichte jedenfalls von einer allgemeinen Unterstellungsquote von 11 % im untersten Bereich bis zu 38 % im oberen Bereich. Im Falle des § 56d Abs. 2 StGB bewegte sich der Unterstellungsanteil zwischen 25 % und 55 %.[905] Immerhin konnte mit einem Rückgriff auf eine externe Auswertung von Angaben über die Betreuungsbelastung der einzelnen Bewährungshelfer in den Bundesländern gezeigt werden, dass auch hier im Bezugsjahr eine sehr hohe Schwankungsbreite vorlag.[906] Zusammenhänge zwischen der Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer und der Unterstellungsquote waren allerdings nicht erkennbar.

Aufgrund der deutlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern war zu erwarten, dass auch die Erfolgsquoten stark schwanken würden. Sowohl Rückfall- wie auch Widerrufsquoten unterschieden sich jedoch in den Bundesländern keineswegs so deutlich, wie man dies angesichts der unterschiedlichen Klientel hätte erwar-

[898] Zum Ganzen Kap. 7, Abschn. 2.
[899] Siehe Abb. 7.2.02.
[900] Zum Ganzen Kap. 8.
[901] Hierzu Kap. 8, Abschn. 1.3.1.
[902] Siehe Abb. 8.1.04.
[903] Hierzu Kap. 8, Abschn. 1.3.2 und Abschn. 1.3.3.
[904] Hierzu Kap. 8, Abschn. 1.5.
[905] Siehe Abb. 8.1.08.
[906] Hierzu Kap. 8, Abschn. 1.5.4, insbesondere Abb. 8.1.09.

ten können. Die Schwankungsbreite lag bei der Rückfallquote der Nichtunterstellten zwischen 32 % und 50 %, bei der Bewährungshilfeklientel zwischen 50 % und 64 %. Dies waren allerdings im Ländervergleich Extremwerte; bei den meisten Ländern liegt die Wiederverurteilungsquote um die 40 % bzw. um die 55 %. Die Widerrufsquoten bewegten sich zwischen 11 % und 19 % bei den Probanden ohne Unterstellung unter die Bewährungshilfe und zwischen 18 % und 30 % bei den Probanden mit Unterstellung.

Bei den JGG-Probanden waren die Unterschiede ähnlich groß wie im Erwachsenenstrafrecht. Die Rückfall- und Widerrufsquoten waren hier zwar deutlich differenzierter, z.T. recht kleine Absolutzahlen haben Aussagekraft aber stark begrenzt.

4. Sanktionsvergleich

Eine die unterschiedlichen Sanktionierungsarten vergleichende Erfolgsbetrachtung gelang nicht zufriedenstellend. Zwar konnten in einer allgemeinen Gegenüberstellung von Bewährungsstrafen mit grundsätzlich alternativ verhängbaren Sanktionen – der Geldstrafe einerseits und dem bis zu zweijährigen Freiheitsentzug andererseits – die bislang aus verschiedenen Rückfalluntersuchungen bekannten Tendenzen bestätigt werden. Die allgemeine These[907], dass die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung mit zunehmender Sanktionsschwere sinkt, ließ sich auch hier grundsätzlich feststellen.

Bei spezifischerer Betrachtung wurde aber auch hier klar, dass innerhalb des Schweregrades *einer* Sanktionsart durchaus zu differenzieren ist. So lagen bei der Geldstrafe die höchsten Rückfallraten nicht etwa im obersten noch zulässigen Strafbereich vor – hier sind grundsätzlich bis zu 360 Tagessätze möglich, im Falle einer Gesamtstrafenbildung bis zu 720 Tagessätze; die meisten erneut Straffälligen fanden sich vielmehr bei den Geldstrafen zwischen 120 bis 180 Tagessätzen, die freilich einen Großteil der Sanktionierungen betreffen.[908] Dort glichen die Rückfallraten mit um die 40 % den Quoten der – zumindest nach dem Gesetz[909] – alternativ zu verhängenden Bewährungsstrafen ohne Bewährungshilfeunterstellung.[910]

Bei den Haftentlassenen zeigte sich diese Tendenz innerhalb der einzelnen Sanktionsart zwar nicht.[911] Eine Gegenüberstellung der Probanden mit Strafrestaussetzung ohne Unterstellung unter die Bewährungshilfe mit den Bewährungshilfeprobanden mit primär ausgesetzten Freiheitsstrafen hat aber auch hier angedeutet, dass sich die These der zunehmenden Rückfallwahrscheinlichkeit mit zunehmender Sanktionsschwere relativiert. Die Rückfallquoten der nicht unterstellten Restaussetzungsprobanden, die immerhin eine gewisse Zeit im Strafvollzug verbracht haben, sind mit im Schnitt 40 %

907 Vgl. zuletzt *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 37.

908 Vgl. Kap. 9, Abschn. 1.1; insbesondere Abb. 9.1.01.

909 § 47 StGB, wonach Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen verhängt werden sollen; andernfalls sind Geldstrafen zu verhängen.

910 Vgl. hierzu nochmals Kap. 6, Abschn. 1.1.1; Abb. 6.01.03.

911 Vgl. Kap. 9, Abschn. 1.2, Abb. 9.1.03.

deutlich niedriger als die der Bewährungshilfeunterstellten mit bereits im Urteil ausgesetzter Strafe (55 %).[912]

Indessen ist die Interpretation einer solch allgemeinen Gegenüberstellung einzelner Sanktionsarten höchst problematisch. Letztlich lassen die errechneten Rückfallraten allenfalls Aussagen darüber treffen, ob die Gerichte mit ihrer Zuweisung des Verurteilten zu einer spezifischen „Behandlungsart" und mithin der stets erforderlichen Prognose richtig lagen.[913] So ist insbesondere für den zuletzt angeführten Vergleich zu berücksichtigen, dass aufgrund Restaussetzung Entlassene, die nicht der Bewährungshilfe unterstellt werden, extrem günstig prognostiziert worden sind. Bei ihnen sahen die Gerichte zum Zeitpunkt der Entlassung ganz offenkundig keine (Rückfall-)Gefahren mehr. Dagegen wurden die Bewährungshilfeprobanden mit primär ausgesetzten Strafen – wie bereits ausgeführt – prognostisch deutlich schlechter bewertet.

Im Bewusstsein dieser Einschränkungen wurden Möglichkeiten diskutiert, wie ein Sanktionsvergleich empirisch zuverlässig durchgeführt werden kann. Ein kontrolliertes Experiment wurde in erster Linie aufgrund ethischer und rechtsstaatlicher Bedenken abgelehnt; stattdessen wurde ein in der kriminologischen Sanktionsforschung bereits erfolgreich durchgeführtes quasi-experimentelles Untersuchungsdesign[914] erprobt.

Unter Zugrundelegung der – auch durch eine kriminologische Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN)[915] gestützten – Annahme divergierender Sanktionshärteeinstellung von Justizpraktikern in Niedersachsen und Schleswig-Holstein sollte überprüft werden, ob die differenzierte Zuweisung zu verschiedenen Sanktionsarten zu unterschiedlichen Erfolgquoten i.S.d. Legalbewährung führt. Jedoch war auch dieser Vergleich letztlich nicht zufriedenstellend. Vermutlich aufgrund der deutlich divergierenden und zudem sehr geringen Absolutzahlen der in die Überprüfung einbezogenen Probanden hat die Analyse letztlich nicht zu signifikanten und damit empirisch verwertbaren Ergebnissen geführt.[916] Zwar wurden tatsächlich Unterschiede in den prozentualen Anteilen Rückfälliger in den beiden Ländern gefunden, ob diese Unterschiede aber auch Folge unterschiedlich strenger Sanktionierung sind oder aber von anderen Faktoren oder – gerade aufgrund der kleinen Probandenzahlen in Schleswig-Holstein – Zufälligkeiten abhängen, konnte nicht abgesichert beantwortet werden. Prinzipiell konnte aber gezeigt werden, dass – sollten mehr Probanden in eine derart gestaltete Analyse einbezogen werden können – der verwendete Datensatz zumindest nicht ungeeignet für quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns scheint.

---

912 Vgl. hierzu nochmals Kap. 6, Abschn. 1.1.1; Abb. 6.01.03.

913 Siehe hierzu die Ausführungen zu Kap. 9, Abschn. 3.

914 Hierzu Kap. 9, Abschn. 3.2.1.

915 *Schott et. al.*, Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte?, Hannover 2004.

916 Vgl. Kap. 9, Abschn. 3.2.3.

5. Bewertung und Ausblick

Die Auswertung der Bundeszentralregisterdaten kann im Wesentlichen das bisher aus Datenauswertungen von Strafverfolgungs- und Bewährungshilfestatistiken Bekannte bestätigen. Die gewonnenen Erkenntnisse gehen aber noch weit darüber hinaus. Mit der vorliegenden Untersuchung konnte erstmals für die gesamte Bundesrepublik empirisches Datenmaterial über die *Aussetzungs- und Unterstellungspraxis* präsentiert werden. Dabei blieb die Erörterung nicht wie bisher auf einen groben Überblick, der allenfalls delikts- und geschlechtsspezifische Aussagen zulässt, begrenzt, sondern es konnten auch Zusammenhänge zwischen Strafaussetzung und weiteren soziodemografischen Faktoren – Alter und Nationalität – sowie der Vorstrafenbelastung untersucht werden. Weitgehend unbeeinflusst von soziodemografischen Faktoren wird die Strafaussetzung im großen Umfang praktiziert. Dies zeigt, dass die Gerichte bei der Masse der Verurteilten keine unüberwindlichen sozialen Problemlagen, sondern durchaus Chancen für ein weiteres straffreies Leben sehen. Dies gilt selbst dann, wenn die Täter vielfach strafrechtlich vorbelastet sind: Auch in diesen Fällen ist die Aussetzungswahrscheinlichkeit höher als die Wahrscheinlichkeit, dass der Verurteilte direkt in den Vollzug muss.

Die *Erfolgsanalyse* hat gezeigt, dass die Gerichte mit dieser extensiven Aussetzungspraxis großenteils richtig liegen. In den meisten Fällen verläuft die Bewährungszeit ohne weitere Straftaten oder Widerruf. Es werden also nicht auf verantwortungslose Weise Risiken in Kauf genommen, die jeder vernünftigen Entscheidungsgrundlage entbehren. Bis zu welcher konkreten Höhe Rückfall- und Widerrufsraten hinnehmbar sind, wo also die Grenzen zwischen Erfolg und Misserfolg einer Sanktion liegen, kann hier indessen nicht abschließend beantwortet werden. Es ist auch nicht Aufgabe der kriminologischen Sanktionsforschung, derartige Entscheidungen zu treffen.[917] Ihr Auftrag kann es nur sein, mit den ihr gegebenen Möglichkeiten bestmöglich die Reichweite staatlichen Strafens zu analysieren und dessen Folgen und Konsequenzen aufzuzeigen. Die Bewertung dieser Informationen und das Ziehen der nötigen Schlüsse ist dann Sache der Gesellschaft und – in deren Auftrag – der Kriminalpolitik.

Dass sich auch der empirische Wissenschaftler als Teil der Gesellschaft begreift und insofern eigene *kriminalpolitische Bewertung* abgeben kann, versteht sich von selbst. Es muss aber klargestellt werden, dass sich die kriminalpolitischen Schlussfolgerungen nicht zwangsläufig aus den faktischen Verhältnissen ergeben, sondern vielmehr Ergebnis von Wertungsvorgängen sind. In diesem wertenden Sinne erscheinen die ermittelten durchschnittlichen Rückfall- und Widerrufsquoten hinnehmbar, zumindest aber von den gesetzlichen Vorgaben und der gerichtlichen Auslegung her konsequent. Insbesondere die höheren Misserfolgsquoten bei den Bewährungshilfeunterstellten dürfen deshalb nicht pauschal dazu veranlassen, Kritik an der Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu üben. Man kann davon ausgehen, dass diese ihr Bestes geben, um die ihnen zugewiesenen Risiken in den Griff zu bekommen. So zeigt schließlich auch die vergleichsweise niedrige Widerrufsquote, dass die mit einem Wi-

[917] So auch *Killias*, 2002, S. 529.

derruf befassten Gerichte den Bewährungshelfern und selbstverständlich auch ihren Probanden Vertrauen schenken.

Jedenfalls verbietet sich der Schluss, ein Großteil der Bewährungsprobanden sei eben doch kein Fall für eine Strafaussetzung, sondern eher für den Strafvollzug. Dieser schafft es bekanntlich noch weniger, zur Vermeidung von Rückfällen beizutragen.[918] Gleichzeitig ist er der größere Einschnitt in das Leben der Verurteilten und geht zumeist mit der Gefährdung sozialer und familiärer Bindungen einher. Selbst bei identischen Erfolgsquoten wäre deshalb schon wegen des verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Bewährungshilfe der Vorzug zu geben.

Aus *kriminalstatistischer Perspektive* hat die Untersuchung gezeigt, dass die Bundeszentralregisterdaten eine Möglichkeit bieten, das bislang lückenhafte Bild der statistisch erfassbaren Strafrechtslandschaft zu vervollständigen. Jedenfalls könnten sie hinsichtlich der Forderung nach einer umfassenden Bewährungsstatistik ein Stück weiterführen. Dass die Daten eine geeignete Grundlage zur Erstellung einer periodisch erscheinenden Rückfallstatistik bieten, ist ohnehin bekannt.[919]

Letztlich gibt die Untersuchung auch Anlass, erneut[920] über eine *Erweiterung der Strafaussetzungsregelungen* nachzudenken. Für das allgemeine Strafrecht[921] konnte gezeigt werden, dass sich insbesondere im obersten derzeit aussetzungsfähigen Strafbereich von zwei Jahren ein großer Anteil günstig prognostizierter Verurteilter findet. Die Gerichte konnten hier im Bezugsjahr drei von vier Freiheitsstrafen aussetzen. Diese hohe Aussetzungsquote führte in der Folgezeit nicht zu einer erhöhten Rückfall- oder Widerrufsquote – im Gegenteil: Hier zeigten sich die höchsten Erfolgsquoten überhaupt! Es ist davon auszugehen, dass sich auch im zwei Jahre übersteigenden Strafbereich eine nicht unbeachtliche Menge an Verurteilten findet, von denen keine oder aber nur geringe Rückfallgefahren ausgehen. Mangels alternativer Sanktionsmöglichkeiten müssen diese Personen nach derzeitiger Rechtslage, ohne dass sich dies spezialpräventiv begründen ließe, in den Strafvollzug.

Die Vorteile einer Erweiterung der Aussetzungsobergrenze liegen auf der Hand. Die ohnehin überfüllten Vollzugsanstalten[922] würden zumindest ein wenig entlastet werden.[923] Haftkosten, die nach vorsichtigen Berechnungen derzeit zwischen 60 und

---

[918] Vgl. die Rückfallraten in Kap. 9, Abschn. 1.2 sowie bei *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 58.

[919] Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, S. 7; *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB II, S. 664.

[920] Erste Stimmen aus der Wissenschaft bereits in den 1970er und 1980 Jahren: *Bietz*, ZRP 1977, 62, (63); *Horn*, ZStW 89 (1977), 547, (563); *Roxin*, JA 1980, 545, (550); *Feltes*, 1982, S. 43 ff. In der Folgezeit Gesetzesänderungsanträge der Länder Nordrhein-Westfalen (BR-Drs. 533/82) und Hessen (BR-Drs. 370/2/84), sowie der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 10/1116). Zuletzt im Jahr 1996 hatte die SPD-Fraktion im Bundestag gemeinsam mit mehreren Abgeordneten in einem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems u.a. die Anhebung der Strafrahmenobergrenze für noch aussetzungsfähige Strafen von zwei auf drei Jahre gefordert, wenn auch nur für bestimmte Deliktsgruppen (BT-Drs. 13/4462). Diese Anträge wurden nicht erhört, vgl. BT-Drs. 10/4391, S. 16 und *BMJ (Hrsg.),* Abschlussbericht, S. 129 ff.

[921] Für das Jugendstrafrecht gilt dies nur eingeschränkt.

[922] Siehe hierzu *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB I, S. 421 ff.; *BMI/BMJ (Hrsg.),* PSB II, S. 619.

[923] So auch das Argument der Befürworter einer Anhebung der Aussetzungsgrenze, vgl. BT-Drs. 13/4462, S. 9.

90 Euro pro Verurteilten und Hafttag anzusetzen sind,[924] ließen sich einsparen oder zumindest im Rahmen von Bewährungs(hilfe)maßnahmen besser investieren. Finanziellen Opferschutzinteressen wäre besser gedient, wenn der Täter nicht im Hinblick auf den baldigen Strafantritt zur Aufgabe seiner Beschäftigung gezwungen wäre; nicht zuletzt ließe sich auch dem – vermuteten – Missstand entgegenwirken, dass Strafen „nach unten ‚maßgeschneidert' werden, um die bisher geltende Zweijahresgrenze nicht zu überschreiten".[925] Schließlich kann auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Argument für eine Ausweitung angeführt werden, da die Aussetzung der Vollstreckung als mildere Maßnahme prinzipiell vorzugehen hat.[926] Gegner einer Ausweitung argumentieren bislang vorrangig mit entgegenstehenden generalpräventiven Aspekten.[927] Diese wären sicher zu entkräften, wenn empfindliche Bewährungsauflagen – etwa hohe Geldbußen, gemeinnützige Arbeit oder ein „elektronisch überwachter Hausarrest" – die Strafaussetzung für den Täter fühlbar und für die Gesellschaft sichtbar machten; de lege ferenda wären zudem weitere kumulativ verhängbare Hauptstrafen – etwa ein Fahrverbot – zu diskutieren. Die damit neu auftretenden Probleme wären freilich ein neues, weiterführendes Thema.

Sicher ist, dass strafrechtliche Neuerungen zunächst immer experimentellen Charakter haben und konkrete Folgen erst im Nachhinein zu erblicken sind. Die Befürworter einer Ausweitung der Strafaussetzung haben ein überzeugendes Argument auf ihrer Seite: Bewährungsstrafen haben sich bewährt!

---

[924] Vgl. *Entorf/Meyer*, BewHi 2004, 140 mit Bezugnahme auf Daten der Landesjustizministerien.

[925] BT-Drs. 13/4462, S. 9.

[926] *Feltes*, 1982, S. 45.

[927] Vgl. zuletzt *BMJ (Hrsg.),* Abschlussbericht, S. 130; *König*, ZRP 2001, S. 68

Literatur

Albrecht, Hans-Jörg: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.

Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Berlin 1994.

Albrecht, Hans-Jörg: Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 55 ff.

Barth, Stephan: Problemverschärfung bei der Klientel der Bewährungshilfe. Ergebnisse von Stichtagserhebungen im Landgerichtsbezirk Siegen, in: BewHi 51 (2004), S. 382 ff.

Becker, Wilhelm: Bewährung der Bewährungshilfe, Jur. Diss. Münster 1961.

Berckhauer, Friedhelm: Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe, Hannover 1986

Berckhauer, Friedhelm / Hasenpusch, Bernhardt: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, in: MschrKrim 65 (1982), S. 319 ff.

Berndt, Sabine Veronika: Bewährungsauflage und Freiheitsstrafe, Jur. Diss. Berlin 1994.

Bietsch, Erika: Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede im Bewährungsprozess, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kury, Helmut / Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 6/3, Köln u.a. 1983, S. 1527 ff.

Bietz, Hermann: Empfiehlt sich eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung? in: ZRP 1977, S. 62 ff.

Bindzus, Dieter: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Jur. Diss. Göttingen 1966.

Blath, Richard: Die Bedeutung der Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 133 ff.

Block, Petra: Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz – Eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften, 2. Aufl. Wiesbaden 1997.

Blumenstein, Thomas: Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen der Begehung einer neuen Straftat nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, Jur. Diss. Giessen 1995.

Bock, Michael: Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse und ihre Bedeutung für die Kriminalprognose, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg 1995, S. 1 ff.

Bock, Michael: MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren, in: ZJJ 2006, S. 282 ff.

Bockwoldt, Renate: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis, Lübeck 1982

Boetticher, Axel: Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, in: NStZ 1991, S. 1 ff.

Bohlander, Michael: Der Widerruf der Strafaussetzung bei Verstoß gegen Weisungen, Aachen 1999

Bohlander, Michael: Widerruf früherer Strafaussetzung durch das erkennende Gericht, in: NStZ 1999, S. 493 ff.

Böhm, Alexander: Hauptverhandlung und Legalbewährung, München 1998

Böhm, Alexander / Feuerhelm, Wolfgang: Einführung in das Jugendstrafrecht, München 2004.

Bortz, Jürgen / Döring, Nicola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg 2006.

Böttner, Sascha: Der Rollenkonflikt der Bewährungshilfe in Theorie und Praxis, Jur. Diss. Kiel 2004.

Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000.

Breuning, Annegret: Bewährungshilfe, Jur. Diss. Tübingen 1960.

Brings, Stefan: Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege – Datenquellen für die Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 91 ff.

Brings, Stefan: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 2. Die Strafverfolgungsstatistik. BewHi 2005, S. 67 ff.

Brockmann, Bernhard: Die Anwendung der § 20 und § 27 JGG im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den Jahren 1954-58, Jur. Diss. Hamburg 1960.

Bruns, Hans-Jürgen: Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl., Köln 1985.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bonn 2000.

Bundesministerium der Justiz / Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin 2001.

Bundesministerium der Justiz / Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin 2006.

Dessecker, Axel: Privatisierung in der Strafrechtspflege: Einführung und Überblick, in: Dessecker, Axel (Hrsg): Privatisierung in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 2008, S. 11 ff.

Dölling, Dieter: Das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Strafaussetzung zur Bewährung, in: NJW 1987, S. 1041 ff.

Dölling, Dieter: Die Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56f II StGB, in: NStZ 1989, S. 345 ff.

Döring, Gottfried: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung der bedingt verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, Jur. Diss. Hamburg 1962.

Dudenredaktion(Hrsg.): Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl. Mannheim 2007.

Dünkel, Frieder: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung, in: ZStW 95 (1983), S. 1039 ff.

Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard: Alternativen zur Freiheitsstrafe: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg 1983

Dünkel, Hans Peter: Aufgaben der Strafrechtspflege und ihre Erwartungen an die Kriminologie, in: Jehle (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, S. 63 ff.

Ebert, Udo: Talion und Vergeltung im Strafrecht - ethische, psychologische und historische Aspekte, in: Jung, Heike / Müller-Dietz, Heinz / Neumann, Ulfried (Hrsg.): Recht und Moral – Beiträge zu einer Standortbestimmung, Baden-Baden 1991, S. 249 ff.

Eisele, Hermann: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen. Methoden – Ergebnisse – Metaanalyse, Phil. Diss., Heidelberg 1999.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl. München 2007.

Entorf, Horst / Meyer, Susanne: Kosten und Nutzen des Strafvollzuges, in: BewHi 51 (2004), S. 130 ff.

Feltes, Thomas: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Arbeitspapier aus dem Institut für Kriminologie, Heidelberg 1982.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 55. Aufl. München 2008.

Frisch, Wolfgang: Prognoseentscheidungen im Strafrecht, Hamburg 1983.

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Hrsg.): Rückfallstatistik aus dem Bestand des Bundeszentralregisters, Jahrgänge 1980-1984, Berlin 1986-1990.

Glaser, David: The Effectiveness of a Prison and Parole System, Indianapolis 1964.

Göppinger, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin 1983.

Göppinger, Hans: Kriminologie, 5. Auflage, München 1997.

Göppinger, Hans: Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.

Götting, Bert: Zur Strafaussetzung unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung, § 56 Abs. 3 StGB, in: JR 2003, S. 207 ff.

Götz, Albrecht / Tölzmann, Gudrun: Bundeszentralregistergesetz – Kommentar, 4. Auflage, Stuttgart 2000

Graebsch, Christine / Burkhardt, Sven-U.: MIVEA – Young Care, in: ZJJ 2006, S. 140 ff.

Graebsch, Christine / Burkhardt, Sven-U.: MIVEA – Alles nur Kosmetik?, in: StV 2008, S. 327 ff.

Groß, Karl-Heinz: Reststrafenaussetzung von Ersatzfreiheitsstrafen?, in: StV 1999, S. 508 ff.

Gütt, Friedel: Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, Jur. Diss. Hamburg 1964.

Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, Jur. Diss. Göttingen 2007

Hartung, Barbara: Spezialpräventive Effektivitätsmessung, Jur. Diss. Göttingen 1981.

Hausen, Peter: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über einem Jahr bis zu zwei Jahren gemäß § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1980.

Heinz, Wolfgang: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, in: BewHi 24 (1977), S. 296 ff.

Heinz, Wolfgang: Die deutsche Kriminalstatistik – Überblick über ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Stand, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.), Kriminalstatistik, Wiesbaden 1990, S. 1 ff.

Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, Konstanz 2004. Internet-Publikation: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik
Stand 6/2004

Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 ff.

Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik –Legalbewährung junger Straftäter, in: ZJJ 2004, S. 35 ff.

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2005. Internet-Publikation: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks05.pdf.
Stand 1/2007

Herre, Susanne: Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1997.

Hermann, Dieter: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe, in: MschrKrim 1983, S. 267 ff.

Hesener, Bernhard: Zur Analyse der Interaktionsstruktur zwischen Bewährungshelfer und Proband – Ein praxisorientierter Forschungsansatz, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kury, Helmut / Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 6/3, Köln u.a. 1983, S. 1563 ff.

Höbbel, Dieter: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht. Zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallskriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten, Jur. Diss. Göttingen 1968.

Höfer, Klaus: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen, München 1977.

Höfer, Sven: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand der Freiburger Kohortenstudie, Jur. Diss. Freiburg 2002.

Höhne, Jutta: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr und von über einem bis zu zwei Jahren gemäß § 21 Abs. 1 und 2 JGG, Jur. Diss. Heidelberg 1985

Hörnle, Tatjana: Tatproportionale Strafzumessung, Jur. Diss. München 1998.

Hohmann-Fricke, Sabine: Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 245 ff.

Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.): Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 11. Aufl. Berlin 1993 (zit.: LK-Bearbeiter).

Jehle, Jörg-Martin: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sog. Rückfallstatistik, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, S. 245 ff.

Jehle, Jörg-Martin: Vorbereitung einer Rückfallstatistik, unveröffentlichtes Arbeitspapier, Wiesbaden 1994

Jehle, Jörg-Martin: Rückfallstatistik – Abschlussbericht einer Untersuchung gemäß § 7 I BStatG, unveröffentlichter Bericht an das BMJ, Göttingen 1998.

Jehle, Jörg-Martin: Rückfallforschung, in: Dittmann, Volker / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, Mönchengladbach 2003, S. 389 ff.

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende, in: BewHi 50 (2003), S. 37 ff.

Jehle, Jörg-Martin: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 145 ff.

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 4. Aufl., Berlin 2005

Jehle, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin 2003.

Jehle, Jörg-Martin / Hohmann-Fricke, Sabine: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, Jutta / Jehle, Jörg-Martin / Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004.

Jehle, Jörg-Martin / Hohmann-Fricke, Sabine: Junge Verkehrstäter - Erscheinungsformen und Rückfälligkeit, in: ZJJ 2006, S. 286 ff.

Jehle, Jörg-Martin / Kirchner, Martin: Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr, in: Blutalkohol 39 (2002), S. 188 ff.

Jehle, Jörg-Martin / Weigelt, Enrico: Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik, in: BewHi 51 (2004), S. 149 ff.

Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl., Berlin 1996.

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/1 §§ 52-79b StGB (zit.: MüKo-*Bearbeiter*).

Jung, Thomas: Ausländerrechtliche Folgen bei der Verurteilung von ausländischen Staatsangehörigen, in: StV 2004, S. 567 ff.

Kaiser, Günther: Kriminologie, 3. Aufl., München 1996.

Karanedialkova-Krohn, Desislava / Fegert, Jörg. M.: Prognoseverfahren und Prognosepraxis im Jugendstrafverfahren, in: ZJJ 2007, S. 285 ff.

Kerner, Hans-Jürgen: Strukturen von „Erfolg" und „Mißerfolg" der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten, in: BewHi 24 (1977), S. 285 ff.

Kerner, Hans-Jürgen: Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, Heidelberg 1984.

Killias, Martin: Probleme bei der experimentellen Evaluation von Kriminalpolitik. Erfahrungen mit kontrollierter Heroinvergabe und ambulanten Sanktionsalternativen in der Schweiz, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000, S. 87 ff.

Killias, Martin: Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002.

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ulrich: Strafgesetzbuch, Band 1, 2. Auflage 2005 (zit.: NK-*Bearbeiter*).

Kirchner, Martin: Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 261 ff.

Kiwull, Harald: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots, als Mittel der Spezialprävention, Jur. Diss. Freiburg 1979.

Kleespies, Simone: Kriminalität von Spätaussiedlern. Erscheinungsformen, Ursachen, Prävention. Jur. Diss. Würzburg 2006.

Kober, Eva-Maria: Bewährungshilfe und Ursachen des Widerrufs. Ergebnisse einer clusteranalytischen Untersuchung bei Aussetzung von Strafe, Strafrest oder Maßregel, München 1986.

Köbner, Otto: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, in: ZStW 13 (1893), S. 615 ff.

Köbner, Otto: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, Berlin 1895.

König, Peter: Strafaussetzung zur Bewährung für Freiheitsstrafen von über zwei Jahren? in: ZRP 2001, S. 67 ff.

Kötter, Lena Barbara: Private Elemente in der Strafvollstreckung, Jur. Diss. Göttingen 2003.

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich, Jur. Diss. Greifswald 2001.

Kühnel, Steffen / Krebs, Dagmar: Statistik für die Sozialwissenschaften, Reinbek bei Hamburg 2001.

Kugler, Roland: Ausländerrecht, Göttingen 1993.

Kurze, Martin: Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.), Wiesbaden 1999.

Lackner, Karl / Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 26. Aufl. München 2007.

Lange, Peter: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe. Eine Untersuchung anhand von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1962-1966 im Landgerichtsbezirk Göttingen zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine Schuldfeststellung gemäß § 27 StGB getroffen wurde, Jur. Diss. Göttingen 1973.

Langer, Wolfgang: Staatsanwälte und Richter. Justizielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur, Stuttgart 1994.

Liebe, Ulrike M. / Meyer, Klaus-Peter: Rückfall oder Legalbewährung, Jur. Diss. Bremen 1981.

Lindner, Andrea: 100 Jahre Frauenkriminalität, Jur. Diss. Würzburg 2005.

Maatz, Kurt Rüdiger: Die Verlängerung der Bewährungszeit anstelle des Widerrufs nach der Neufassung von § 56f Abs.2 StGB durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz - eine Anmerkung aus Anlass des Beschlusses des BGH vom 11.3.1987 - 1 BJs 76/80 - 2 - StB 6/87, in: MDR 1988, S. 1017 ff.

Mattheis, Gregor: Strafaussetzung zur Bewährung, Jur. Diss. Bonn 1961.

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, Berlin 2001.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, München 2007.

Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht, 2. Aufl., München 2007.

Mertens, Lothar: Die geheime Kriminalstatistik der DDR, in: Kriminalistik 1998, S. 103 ff.

Meyer, Klaus: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und in West-Berlin, Jur. Diss. Münster 1963.

Meyer, Klaus-Peter: Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung, in: MschrKrim 1982, S. 281 ff.

Meyer, Klaus-Peter: Rückfall oder Legalbewährung, in: BewHi 1981, S. 345 ff.

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, 51. Aufl., München 2008.

Meyer-Reil, Arndt: Strafaussetzung zur Bewährung : Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, Jur. Diss. Hagen 2005.

Meyer-Wentrup, Hans-Erich: Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe. Eine katamnestische Untersuchung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1954 bis 1957 in Hamburg zu Jugendstrafe verurteilt sind oder gegen die ein Schuldspruch verhängt ist, Jur. Diss. Hamburg 1966.

Ministerium der Justiz der DDR (Hrsg.): Strafprozessordnung – StPO – sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Berlin 1988.

Nerlich, Uwe: Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine kriminologische Arbeit, Jur. Diss. Heidelberg 1966.

Neubacher, Frank / Walter, Michael: Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2. Aufl., Münster 2005.

Neumeyer-Wagner, Eva-Maria: Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Ihre Entstehung, gegenwärtige rechtliche Gestaltung, praktische Handhabung und ihr Entwicklungspotential, Jur. Diss. Tübingen 1998.

Ortmann, Rüdiger: Eine experimentelle Studie zur Evaluation der Sozialtherapie in Gefängnissen, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000, S. 110 ff.

Ostendorf, Heribert: Unschuldsvermutung und Bewährungswiderruf, in: StV 1990, S. 230 ff.

Ostendorf, Heribert: Bewährungswiderruf bei eingestandenen, aber nicht rechtskräftig verurteilten neuen Straftaten?, in: StV 1992, S. 288 ff.

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. Köln u.a. 2007.

Oswald, Margit: Die Psychologie des richterlichen Strafens, Stuttgart 1994.

Peglau, Jens: Bewährungswiderruf und Unschuldsvermutung, in: NStZ 2004, S. 248 ff.

Peglau, Jens: Prognose (§§ 56, 64 StGB) bei Aburteilung einer in laufender Bewährungszeit begangenen neuen Straftat und Widerrufsentscheidung nach § 56f I Nr. 1 StGB, in: GA 2004, S. 288 ff.

Paehler, Hans-Hermann: Bewährungshilfe bei Erwachsenen, Jur. Diss. Hamburg 1968

Peters, Karl: Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, 2. Aufl. Berlin 1944.

Pfeiffer, Christian: Dämonisierung des Bösen, in: FAZ v. 5.3.2004.

Pfeiffer, Christian: Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Baden-Baden 2005.

Pfeiffer, Christian / Strobl, Rainer: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? – Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel, in: BMJ/KrimZ, Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege – Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992, S. 107 ff.

Ratte, Herbert: Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 25 II StGB, Jur. Diss. Kiel 1967.

Rebmann, Kurt / Uhlig, Sigmar: Bundeszentralregistergesetz, Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen, München 1985.

Röll, Richard Peter: Widerruf und Nichtwiderruf der Strafaussetzung zur Bewährung. § 56 f I und II StGB und die diesbezügliche Praxis beim Amtsgericht Bremen, untersucht anhand von 200 Fällen, in denen im Jahre 1976 eine Strafaussetzung zur Bewährung anlief. Jur. Diss. Bremen 1984

Rohnfelder, Dieter: Die Bewährungshilfe – Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten, Jur. Diss. Frankfurt/Main 1974.

Rolinski, Klaus: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung au statistischer Grundlage. Jur. Diss. Mainz 1968.

Roxin, Claus: Strafrecht. Allgemeiner Teil – Bd. I, 4. Aufl. München 2006.

Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard / Samson, Erich / Günther, Hans-Ludwig / Hoyer, Andreas: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil, §§ 1-79b, 8. Aufl. Neuwied 2001 u.a. (zit.: SK-*Bearbeiter*).

Schäfer, Gerhard: Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl. München 2001.

Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 14. Aufl. Stuttgart 2002.

Scheel, Jens: Die Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59-59c StGB), Jur. Diss. Göttingen 1997.

Schlieben, Eike v.: Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a I stopp. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth, Jur. Diss. Nürnberg 1994.

Schlothauer, Reinhold: Strafaussetzung zur Bewährung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (Rechtsprechungsübersicht), in: StV 1983, S. 209 ff.

Schöch, Heinz: Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen, in: Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, S. 243 ff.

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. München 2006 (zit.: S/S-*Bearbeiter*).

Scholz, Christian: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren, in: ZRP 2002, S. 186.

Schott, Tilmann: Gesetzliche Strafrahmen und ihre tatrichterliche Handhabung. Eine empirische Untersuchung zu Gesetzessystematik und Rechtstatsächlichkeit bei ausgewählten Deliktsbereichen, Jur. Diss. Hamburg 2004.

Schott, Tilmann / Suhling, Stefan / Görgen, Thomas / Löbmann, Rebecca / Pfeiffer, Christian: Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? Hannover 2004

Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.

Schünemann, Hans-Wilhelm: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 9, Göttingen 1971.

Schultz, Peter: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe, Math. nat. Diss. Köln 1975.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 17. Aufl., Heidelberg 2007.

Seher, Gerhard: Bewährungswiderruf wegen Begehung einer neuen Straftat. Konsequenzen der Rechtsprechung des EGMR zur Unschuldsvermutung, in: ZStW 118 (2006), S. 101 ff.

Seither, Wolfgang: Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege – Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, Wiesbaden 1989, S. 231 ff.

Spieß, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Frage der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, in: MschrKrim 1981, S. 296 ff.

Spieß, Gerhard: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dünkel, Frieder / Spieß, Gerhard (Hrsg.), Alternativen zur Freiheitsstrafen. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg 1983, S. 23 ff.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Bewährungshilfestatistik, Fachserie 10 Reihe 5, Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Jahrgänge 1963-2002, ab dem Jahrgang 2002 nur noch online verfügbar unter www.destatis.de/shop.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2006 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2006.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10 Reihe 3 , Jahrgänge 1975-2003, seit 2003 nur noch online verfügbar unter www.destatis.de/shop.

Stenner, Dieter: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen, Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 49, Hamburg 1970.

Stöckel, Heinz: Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Widerruf. Empirische Untersuchung über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung eines Strafrestes bei Verurteilten für die ein Bewährungshelfer bestellt war. Stuttgart 1981.

Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang / Storz, Renate (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Bonn 1994, S. 131 ff.

Stree, Walter: Probleme des Widerrufs der Strafaussetzung wegen einer Straftat, in: NStZ 1992, S. 152 ff.

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 2. Aufl. Stuttgart 2002.

Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – Zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173 ff.

Sutterer, Peter / Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 215 ff.

Sydow, Karl-Heinz: Erfolg und Misserfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, Kriminologische Untersuchungen, Heft 13, Bonn 1963.

Trapp, Elke: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung, Jur. Diss. Tübingen 2003.

Uhlig, Sigmar: Justizregister – Vorschriftensammlung für das Bundeszentralregister mit dem Erziehungsregister, für das Gewerbezentralregister und das Verkehrszentralregister: Muster aller Formulare, Ausfüllbeispiele für die Formulare, Fristentabelle und ausführliches Stichwortverzeichnis, Köln 1985.

Uhlig, Sigmar: Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung, in: BewHi 34 (1987), S. 293 ff.

Veen, Heino ten: Darf eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz günstiger Sozialprognose aus generalpräventiven Gründen widerrufen werden? in: NStZ 1995, S. 437 ff.

Vietze, Rainer: Der Einstiegsarrest - eine zeitgemäße Sanktion? Neue Sanktionsformen im deutschen Jugendstrafrecht, Jur. Diss. Passau 2004.

Vogt, Hans-Günter: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe. Eine Untersuchung an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden, Jur. Diss. Göttingen 1972.

Vultejus, Ulrich: Rückfallkriminalität, in: ZRP 2004, S. 126 ff.

Weigelt, Enrico / Hohmann-Fricke, Sabine: Führungsaufsicht - Unterstellungspraxis und Legalbewährung, in: BewHi 53 (2006), S. 216 ff.

Westphal, Karsten: Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, Jur. Diss. Passau 1994.

Wirth, Wolfgang: Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkanalyse und Bedingungsanalyse, in: Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996.

Wita, Boris: Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vor Aburteilung der Anschlusstat, Jur. Diss. Bochum 2006.

Wittig, Klaus: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Eine Untersuchung über den Lebenserfolg von 199 in den Jahren 1958 und 1959 vom Amtsgericht und Landgericht Heilbronn verurteilten 21- 39-jährigen Straftätern, bei denen die Vollstreckung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, Jur. Diss. Göttingen 1969.

Wohlthat, Dagmar: Zeitliche Grenzen des Widerrufs der Strafaussetzung, Jur. Diss. Münster 2006.

Wolters, Geron: Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“, in: ZStW 114 (2002), S. 63 ff.

Zimmermann, Eva: Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung. Quantitative und qualitative Aspekte der Evaluation einer ambulanten Sanktionsform, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kury, Helmut / Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 6/3, Köln u.a. 1983, S. 1591 ff.

Zugehör, Horst: Die Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis, Jur. Diss. Hamburg 1964.

Zwinger, Georg: Durchführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft für das Land Baden-Württemberg, in: Dessecker, Axel (Hrsg): Privatisierung in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 2008, S. 85 ff.

Anhang

Um die Druckfassung der Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen, ist der Tabellenanhang nur als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich. Er kann – wie auch die Arbeit selbst – auf der Internetseite des Verlages heruntergeladen werden:

http://univerlag.uni-goettingen.de

Die Untersuchung befasst sich mit einer empirischen Analyse der Strafrechtspraxis und des Erfolges von Verurteilungen zu ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen, den sog. Bewährungsstrafen. Sie widmet sich damit einem Kernstück des modernen Strafrechts. Auf der Grundlage von Datensätzen aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister werden rund 120.000 zu aussetzungsfähigen Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilte aus dem gesamten Bundesgebiet hinsichtlich ihrer konkreten Sanktionierung im Bezugsjahr und einer etwaigen erneuten Straffälligkeit in einem vierjährigen Folgezeitraum untersucht. Besonderheiten hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Nationalität und der im Register abgebildeten strafrechtlichen Vorgeschichte der Täter werden analysiert, ebenso eine etwaige Unterstellung unter Bewährungshilfe. Vortaten, Bezugstaten und Rückfalltaten werden delikts- und sanktionsspezifisch ausgewertet. Auch nach etwaigen Zusammenhängen zwischen Rückfall und Widerruf der Strafaussetzung wird gefragt. Überblicksartig werden Ergebnisse für einzelne Bundesländer mitgeteilt. Ein weiteres Kapitel befasst sich mit dem Erfolg der Bewährungsstrafen im Vergleich zu anderen, alternativ verhängbaren Sanktionen: den Geldstrafen und nicht ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren. Dabei wird auch problematisiert, ob ein derartiger Vergleich unter alleiniger Heranziehung von Bundeszentralregisterdaten sinnvoll ist.



ISBN: 978-3-941875-17-3
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen